

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: - (1973)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1.
März
1970

Zusatz zur Staatsverfassung des Kantons Bern hinsichtlich des jurassischen Landesteiles

RRB Nr. 4474 a vom 18. Dezember 1973: Inkraftsetzung auf 18. Dezember 1973

21.
September
1971

Dekret über die besonderen Klassen der Primarschulen

RRB Nr. 1197 vom 28. März 1973: Inkraftsetzung auf 1. April 1973

10.
Mai
1972

**Dekret über die Rekurskommission für
Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern**

3

RRB Nr.3462 vom 3.Oktober 1973: Inkraftsetzung auf 1.Januar
1974

10.
Mai
1972

Dekret über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge

RRB Nr. 3462 vom 3. Oktober 1973: Inkraftsetzung auf 1. November 1973.

Artikel 4 Absatz 1 erster Teil sowie Artikel 5 und 6 werden gemäss Anhang zum Gesetz vom 4. März 1973 über den Strassenverkehr und die Besteuerung der Strassenfahrzeuge in Kraft gesetzt.

12.
Juli
1972

**Verordnung über den Schutz der
landwirtschaftlichen Kulturen vor
gemeingefährlichen, schädigenden pflanzlichen und
tierischen Lebewesen
(Verordnung über den Kulturpflanzenschutz)**

5

Vom Bundesrat genehmigt am 5. Juni 1973

6.
September
1972

Dekret über die Finanzverwaltung der Gemeinden

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 152 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes (abgekürzt GG) vom 20. Mai 1973,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Die Vorschriften dieses Dekretes sind anwendbar auf folgende Körperschaften:

1. die Einwohnergemeinden (Art. 68 ff. GG);
2. die Burgergemeinden und die burgerlichen Korporationen (Art. 111 ff. und Art. 117 ff. GG);
3. die gemischten Gemeinden (Art. 120 ff. GG);
4. die Unterabteilungen (Art. 127 ff. GG);
5. die Kirchgemeinden und die Gesamtkirchgemeinden (Art. 134 und Art. 135 GG);
6. die Gemeindeverbände (Art. 138 ff. GG);
7. die Allmend- und Rechtsamegemeinden, soweit sie dauernde Gemeindeaufgaben erfüllen (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 GG);
8. die selbständigen Schwellenbezirke, soweit diese unter Artikel 1 Absatz 3 GG fallen.

² Unter der Bezeichnung «Gemeinderat» ist in den nachfolgenden Vorschriften bei allen Gemeindearten die oberste Vollziehungsbehörde zu verstehen.

II. Die Vermögensverwaltung

Gliederung des
Gemeinde-
vermögens

Art. 2 Das Gemeindevermögen ist in Finanz- und Verwaltungsvermögen zu unterteilen.

Finanzvermögen

Art. 3 Das Finanzvermögen setzt sich zusammen aus den verfügbaren Mitteln, Forderungen, Materialvorräten, Wertschriften und entbehrlichen Grundstücken sowie aus den in eigenen Unternehmungen investierten Kapitalien.

Verwaltungsver-
mögen

Art. 4 Verwaltungsvermögen bilden die Vermögenswerte, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, wie unentbehrliche Grundstücke, öffentliche Anlagen, Mobilien und dergleichen.

Unter dem gleichen Titel ist ferner der Aufwand für Bauten, wie Strassen, Brücken, Kanalisationen sowie für weitere Aufwendungen, die nicht aus der Verwaltungsrechnung bestritten werden können, zu bilanzieren.

Zweckgebundenes Vermögen (Spezialfonds)

Art. 5 Spezialfonds sind entweder in der Vermögensbilanz gesondert darzustellen oder im Anhang der Gemeinderechnung aufzuführen.

Änderung der Zweckbestimmung von Stiftungen

Art. 6 Die Änderung des Zweckes von Stiftungen im Sinne von Artikel 29 GG (Schenkung, Erbeinsetzung, Vermächtnis und dergleichen) bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Gemeindedirektion.

Vermögen in Verwaltung der Gemeinden

Art. 7 Vermögenswerte, welche die Gemeinde treuhänderisch verwaltet oder verwahrt, sind unter diesem besondern Titel im Anhang der Gemeinderechnung aufzuführen.

Industrielle und gewerbliche Betriebe von Gemeinden

Art. 8 Industrielle und gewerbliche Betriebe von Gemeinden haben sich unter Befolgung kaufmännischer Grundsätze selber zu erhalten, wenn nicht der Dienst für das Allgemeinwohl Ausnahmen rechtfertigt oder gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

Vermögensanlagen

Art. 9 ¹ Über die Anlage von Vermögenswerten beschliesst der Gemeinderat oder das nach den Vorschriften der Gemeinde zuständige Organ.

² Bargeld, Wertschriften und andere Forderungstitel sind nach Möglichkeit feuer- und diebessicher aufzubewahren.

Genehmigung von Gemeindebeschlüssen

Art. 10 Die nachstehenden Gemeindebeschlüsse, die zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Gemeindedirektion bedürfen, sind dieser Direktion durch Vermittlung des Regierungsstatthalteramtes vor ihrem Vollzug vorzulegen:

1. Aufnahme von Fremdmitteln wie Anleihen und Darlehen, Eröffnung von Baukrediten sowie von Krediten zur vorübergehenden Bestreitung der laufenden ordentlichen Aufwendungen. Ausgenommen sind Geldaufnahmen, die ausschliesslich zur Rückzahlung oder Erneuerung schon bestehender Anlehens- oder Darlehensschulden bestimmt sind;
2. Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen der Gemeinde, ausgenommen Gutsprachen der Fürsorgebehörden;
3. finanzielle Beteiligungen an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen sowie Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Geldanlagen darstellen, ausgenommen Fürsorgeleistungen in der Form von Vorschüssen oder Darlehen;

4. Ablösung von Rechten nach Artikel 30 GG.

Buchwerte und
Abschreibungen
a Grundsätze

Art. 11 ¹ Für die Bilanzierung der einzelnen Vermögensbestandteile und für die Abschreibungen auf diesen gelten folgende Grundsätze:

1. Grundstücke des Finanzvermögens:
Gestehungskosten; in der Regel keine Abschreibungen.
2. Verwaltungsvermögen:
Gestehungskosten bzw. zum Bestand einer für den Erwerb oder die Erstellung aufgenommenen Schuld; jährliche Abschreibungen von mindestens drei Prozent bis auf einen Franken.
3. Wertschriften:
 - a Mit festem Zinsfuss: Nennwert; ist der Übernahmewert niedriger, so ist dieser massgebend.
 - b Ohne festen Zinsfuss: Nennwert oder höchstens Kurswert.
 - c Ertragslose: Sind innert angemessener Frist auf einen Franken abzuschreiben.
4. Beteiligungen an Unternehmungen:
Investiertes Gemeindekapital.
5. Industrielle und gewerbliche Betriebe von Gemeinden:
Investiertes Gemeindekapital.
6. Forderungen:
 - a Sichere: Nennwert.
 - b Unsichere: Herabgesetzter Buchwert.
7. Mobilien:
Sofern diese zu Lasten der Verwaltungsrechnung erworben wurden, zu einem Franken; andernfalls zum Anschaffungswert mit Abschreibungen innert angemessener Frist bis auf einen Franken.
8. Materialvorräte:
Liquidationswert.
9. Bürgschaften:
Diese sind in der Höhe der Hauptschuld pro memoria im Anschluss der Vermögensbilanz aufzuführen.

b Abweichungen

² Aus wichtigen Gründen kann die Gemeindedirektion Abweichungen von diesen Grundsätzen bewilligen.

³ Gemeinden mit einfacher Buchhaltung, die die Abschreibungen nicht der Verwaltungsrechnung belasten, sondern lediglich in der Vermögensbilanz vornehmen, haben – wie Gemeinden mit doppelter Buchhaltung – im Umfange dieser Abschreibungen Schulden zu tilgen oder ausserordentliche Aufwendungen aus Mitteln der Verwaltungsrechnung zu finanzieren. Der Vorbericht zur Gemeinderechnung gibt hierüber Aufschluss.

⁴ Den Gemeinden steht es frei, unter Beobachtung der vorstehenden Mindestansätze Abschreibungsvorschriften zu erlassen.

III. Die Rechnungsführung

Umfang

Art. 12 ¹ Die Gemeinden haben über ihr Vermögen und ihre laufende Verwaltung Rechnung zu führen.

² Die Gemeinderechnung, die den Zeitraum des Kalenderjahres umfasst, ist jährlich abzuschliessen und dem zuständigen Gemeindeorgan zur Genehmigung vorzulegen. Vorbehalten bleibt Artikel 31 Absatz 2 Satz 2 GG.

Voranschlag

Art. 13 ¹ Der Voranschlag bildet die Grundlage der Verwaltungsrechnung. Er berücksichtigt die Auswirkungen des Investitionsprogrammes gemäss der Finanzplanung der Gemeinde (Art. 15). Seine Einteilung richtet sich nach den von der Gemeindedirektion erstellten amtlichen Rechnungsschemas.

² Der Voranschlag ist der Gemeinde vor Beginn des Rechnungsjahres zur Genehmigung vorzulegen. In Ausnahmefällen kann die Gemeindedirektion auf Gesuch hin die Frist zur Vorlage des Voranschlages angemessen verlängern.

³ Wird der Voranschlag innert der angesetzten Nachfrist nicht angenommen, so gibt der Gemeinderat dem Regierungstatthalter zuhanden der Gemeindedirektion von diesem Sachverhalt Kenntnis. Die Gemeindedirektion trifft im Sinne von Artikel 54 des Gemeindegesetzes die nach den Umständen gebotenen Massnahmen.

⁴ Der Voranschlag ist nach den Grundsätzen des Vollständigkeits- und Bruttoprinzipes zu erstellen. Er hat somit alle Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres zu erfassen und soll diese in ihrer vollen Höhe ausweisen.

Kreditübertragungsverbot

⁵ Die bewilligten Voranschlagskredite dürfen nur innerhalb der bestimmten Budgetperiode und nur zu dem im Voranschlag bezeichneten Zweck verwendet werden. Ausnahmen bilden Kredite für bereits eingegangene Verpflichtungen.

Kreditüberschreitungen

Art. 14 Überschreitungen von Voranschlagskrediten sind dem zuständigen Gemeindeorgan so frühzeitig als möglich, spätestens aber, und zwar als besonderer Verhandlungsgegenstand, bei der Vorlage der betreffenden Jahresrechnung zu unterbreiten.

Finanzplanung auf weitere Sicht

Art. 15 ¹ Neben dem Voranschlag und dem gemäss Artikel 70 Absatz 1 des Baugesetzes und Artikel 115 der Bauverordnung zu erstellenden Finanzrichtplan, der sich auf die Ortsplanung stützt, erstellen die Einwohner- und die gemischten Gemeinden sowie grössere Unterabteilungen für die bevorstehenden Aufgaben der nächsten vier bis fünf Jahre Finanzpläne. Finanzpläne und Finanzrichtpläne sind aufeinander abzustimmen.

² Diese Finanzpläne sind in periodischen Zeitabständen – in der Regel innerhalb von zwei Jahren – nachzuführen (rollende Finanzplanung). Sie haben über alle finanziellen Auswirkungen des darin enthaltenen Investitionsprogrammes und deren Tragbarkeit für den Gemeindehaushalt Aufschluss zu geben.

Buchführung
(Minimal-
vorschriften).

Art. 16 ¹ Die Buchhaltung der Gemeinden ist so zu gestalten, dass daraus die Einnahmen und Ausgaben in chronologischer Reihenfolge ersichtlich sind und auch jederzeit aus den betreffenden Buchhaltungskonti (Rubrikenblätter) hervorgehen.

² Die Wahl des Buchhaltungssystems bleibt den Gemeinden überlassen.

Sorgfalts-
pflichten

Art. 17 Bei der Führung der Gemeindebuchhaltung sind die den Gemeindebeamten obliegenden gesetzlichen Sorgfaltspflichten zu beachten. Die Buchhaltung ist ordnungsgemäss zu eröffnen und abzuschliessen und muss mit den ausgewiesenen Rechnungsergebnissen und den tatsächlichen Beständen übereinstimmen. Im übrigen wird auf Artikel 34 ff. GG hingewiesen.

Inhalt der
Gemeinde-
rechnungen

Art. 18 ¹ Für den Aufbau und die Gliederung der Gemeinderechnungen bilden die durch die Gemeindedirektion erlassenen amtlichen Rechnungsschemas die Grundlage. Diese haben die funktionale und volkswirtschaftliche Gliederung anzustreben.

² Abweichungen von diesen amtlichen Rechnungsschemas kann die Gemeindedirektion auf begründetes Gesuch hin im Rahmen der Bestimmungen dieses Dekretes bewilligen.

Rechnungs-
abschluss

Art. 19 ¹ Der Rechnungsabschluss ist so zu beschleunigen, dass die Rechnung in der Regel der ordentlichen Frühjahrsversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden kann.

² Die Rechnung ist bis spätestens Ende Juli des folgenden Jahres dem Regierungsstatthalteramt zur Passation einzureichen. Dieses hat den Passationsbericht den Gemeinden in der Regel bis Ende November mitzuteilen.

³ In Ausnahmefällen kann die Gemeindedirektion auf Gesuch hin die Frist zur Ablieferung an das Regierungsstatthalteramt angemessen verlängern.

Gemeinde-
ausgaben;
Zuständigkeit

Art. 20 Das Organisations- und Verwaltungsreglement bestimmt die zur Beschlussfassung über die Ausgaben zuständigen Organe und das Verfahren zum Vollzug der Ausgaben (Finanzkompetenzordnung).

Bezug der
Einnahmen

Art. 21 ¹ Die Kassiere sind zum Bezug aller im Laufe des Rechnungsjahres fälligen Einkünfte verpflichtet.

² Säumige Schuldner sind rechtzeitig zu mahnen, und nötigenfalls ist das rechtliche Inkasso einzuleiten (Betreibung).

³ Die Kassiere haften für Ausstände, die infolge Verletzung der Sorgfaltspflichten als uneinbringlich abgeschrieben werden müssen. In Zweifelsfällen ist die Weisung des Gemeinderates einzuholen.

Belege

Art. 22 ¹ Mit Ausnahme derjenigen Einnahmen, die auf besondern Bezugslisten oder Kollektivanweisungen beruhen, sind für alle Einnahmen Belege zu erstellen.

² Alle Ausgaben, deren Richtigkeit nicht aus andern Unterlagen hervorgeht, haben sich auf Belege zu stützen, die vor der Zahlung durch das zuständige Gemeindeorgan materiell und formell zu prüfen und zu visieren sind.

Aufbewahrung
der Gemeindegelder

Art. 23 Bargeld, Postcheck- und Bankguthaben dürfen nicht mit Privatmitteln oder andern nicht im Auftrag der Gemeinde geführten Verwaltungen vermengt werden.

Wertschriften-
verzeichnis

Art. 24 ¹ Über sämtliche Wertschriften der Gemeinde ist ein Verzeichnis zu führen, das die Grundlage für die in den Gemeinderechnungen auszuweisenden Wertschriften bildet.

² Für Gemeinden mit doppelter Buchhaltung können die entsprechenden Buchhaltungskonti dieses Verzeichnisses ersetzen.

Inventar-
verzeichnis

Art. 25 Über sämtliche Beweglichkeiten der Gemeinde ist ein Inventarverzeichnis zu führen.

IV. Die Rechnungskontrolle

Revision der Jahresrechnungen

Art. 26 ¹ Jedes Jahr haben die Rechnungsrevisoren der Gemeinde die Gemeinderechnungen zu prüfen.

² Im Gemeindereglement können die Rechnungsrevisoren ermächtigt werden, weitere Sachverständige beizuziehen oder solchen die Revision zu übertragen. Für die sachgemässe Rechnungsprüfung sind die Rechnungsrevisoren verantwortlich.

³ Die Rechnungsprüfung umfasst neben der formellen und materiellen Kontrolle von Buchhaltung und Jahresrechnung auch die Vollständigkeit der Einnahmen und die Zulässigkeit der Ausgaben.

⁴ Sofern nicht ein Bericht einer hauptamtlichen Finanzkontrolle oder einer aussenstehenden Treuhandstelle vorliegt, haben die Rechnungsprüfer ihren Befund im amtlichen Berichtsformular einzutragen.

gen. Die Rechnung ist hierauf an den Gemeinderat zurückzuleiten. Dieser unterbreitet sie dem Genehmigungsorgan (Gemeindeversammlung, Stadtrat oder Grosser Gemeinderat).

⁵ Nach ihrer Genehmigung ist die Rechnung dem Regierungsstatthalteramt zur Passation einzureichen (Art. 19 Abs. 2 hievor).

⁶ Für die Revision der Gemeinderechnungen ist den Rechnungsprüfern genügend Zeit einzuräumen.

Zwischenrevisionen

Art. 27 ¹ Neben der Revision der Gemeinderechnungen ist jährlich mindestens eine unangemeldete Zwischenrevision durchzuführen. Diese Zwischenrevision ist von den Rechnungsrevisoren der Gemeinde unaufgefordert vorzunehmen. Artikel 26 Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar.

² Die Zwischenrevisionen erstrecken sich auf die Prüfung der Richtigkeit von Buchsoll- und Istbeständen, der Wertschriften und der Sicherheit und bestimmungsgemässen Verwaltung und Verwendung der Gemeindegüter.

³ Über jede Revision ist ein von allen Beteiligten zu unterzeichnendes Protokoll in mindestens zweifacher Ausfertigung zuhanden des Gemeinderates sowie als Beilage zur Gemeinderechnung zu erstellen.

Wechsel im Kassieramt

Art. 28 Wechselt die Person des Gemeindekassiers, so sind dem Nachfolger unter Aufsicht des Gemeinderates oder der Rechnungsrevisoren sämtliche Geld-, Postcheck- und Bankbestände, Wertschriften, Titel, Bücher, Belege sowie alle andern Unterlagen der Buchhaltungs- und Rechnungsführung zu übergeben. Darüber ist ein von allen Mitwirkenden zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen. Der Regierungsstatthalter kann zu diesen Amtsübergaben beigezogen werden.

Rechnungspassation

Art. 29 Es bleibt den Regierungsstatthaltern unbenommen, neben der in Artikel 50 GG umschriebenen Prüfung die Gemeinderechnungen auch auf ihre rechnerische Richtigkeit hin zu kontrollieren.

V. Inspektorat der Gemeindedirektion

Bestand und Aufgabenkreis

Art. 30 ¹ Das Inspektorat der Gemeindedirektion besteht aus drei bis fünf Inspektoren, wovon einer mit der Leitung und Koordination der Arbeiten beauftragt wird, sowie aus der nötigen, vom Regierungsrat zu bestimmenden Anzahl Revisoren.

² Dem Inspektorat steht die Behandlung aller die Finanzverwaltung, das Rechnungswesen und die Kontrolle beschlagenden Geschäfte zu.

³ Ihm liegen insbesondere ob:

1. Behandlung der in Artikel 10 Ziffern 1 bis 4 erwähnten Beschlüsse;
2. Durchführung von Fachkursen und individuellen Anleitungen für das Rechnungswesen der Gemeinden;
3. Durchführung der amtlichen Untersuchungen nach Artikel 54 GG, soweit nicht der Regierungsstatthalter damit beauftragt wird.

Soweit darum nachgesucht wird:

4. Beratung der Gemeindebehörden und -beamten in allen Angelegenheiten der Finanzverwaltung und des Rechnungswesens, insbesondere auch die Förderung und Mithilfe zur Einführung der doppelten Buchhaltung;
5. Durchführung von Revisionen bei ungeordneter Rechnungsführung;
6. Mitwirkung bei Amtsübergaben;
7. Übernahme von periodischen Überwachungsrevisionen und die Mitwirkung bei den ordentlichen Revisionen der Gemeinde;
8. Ausarbeitung von Finanzplänen oder Mithilfe bei der Erstellung solcher;
9. alle andern die Finanzverwaltung und das Rechnungswesen betreffenden Angelegenheiten der Gemeinde.

⁴ Gesuche nach Ziffern 4 bis 9 sind der Gemeindedirektion in der Regel schriftlich einzureichen.

⁵ Gemeinden, die um die Mitwirkung des Inspektorates nach Ziffern 4 bis 9 nachsuchen, tragen in der Regel die daraus entstandenen Kosten.

Fachkurse

Art. 31 Die in Artikel 30 Absatz 3 Ziffer 2 genannten Fachkurse für Beamte der Finanzverwaltung, Rechnungsrevisoren und Behörde-mitglieder können obligatorisch erklärt werden.

Anleitungen

Art. 32 Die Gemeindedirektion erteilt den Regierungsstatthalter-ämtern, den Gemeindebehörden und -beamten die für die Finanzverwaltung, das Rechnungswesen und die Kontrolle erforderlichen Anleitungen.

Pflichtenhefte

Art. 33 Die Gemeinden erlassen die nötigen Pflichtenhefte für die Beamten der Finanzverwaltung und die Rechnungsprüfer. Diese sind diesen Beamten und den Kontrollorganen beim Amtsantritt auszu-händigen.

VI. Finanzstatistik

Zweck

Art. 34 ¹ Die Gemeinden erstellen periodisch Auszüge aus ihren Rechnungen nach den Richtlinien des Regierungsrates. Die auf die-

sen Unterlagen beruhende Gemeindefinanzstatistik soll einen Überblick über die Wirtschaft der Gemeinden geben und die laufende Beurteilung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Staat und den Gemeinden ermöglichen. Sie kann für die Berechnung des direkten und indirekten Finanzausgleichs herangezogen werden.

Auswertung ² Die Aufarbeitung der Daten und die Publikation der Ergebnisse obliegt dem kantonalen Amt für Statistik und Wirtschaftsanalyse.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufhebung der
Schul- und
Armengüter

Art. 35 ¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Dekretes sind die Vermögens- und Schuldbestände der bisherigen Schul- und Armengüter mit dem übrigen Gemeindevermögen zu vereinigen.

Ausnahmen

² Ausgenommen von der Vereinigung bleiben Schul- und Armengüter von Gemeindeverbänden sowie die Armengüter der Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen welche die burgerliche Armenfürsorge ausüben.

Inkrafttreten

Art. 36 Dieses Dekret tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 21. November 1956.

Bern, 6. September 1972

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Freiburghaus*

Der Staatsschreiber: *Josi*

RRB Nr. 2272 vom 26. Juni 1973: Inkraftsetzung auf 1. Januar 1974

24.
September
1972

Gesetz über die Jugendrechtspflege und betreffend die Änderung des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden

I.

Errata

Der Text des Gesetzes über die Jugendrechtspflege vom 24. September 1972 ist wie folgt zu ergänzen:

Art. 10 A. 1. a

bb die Anordnung einer besonderen Behandlung, wenn diese voraussichtlich mit einer länger dauernden Freiheitsbeschränkung verbunden ist (Art. 85 Abs. 1 StGB);

Art. 79

3. Er übernimmt die von der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen, bisher dem Jugendanwalt übertragenen Funktionen.

II.

Inkraftsetzung
des Gesetzes

Vom Bundesrat genehmigt am 7. Dezember 1972

RRB Nr. 2495 vom 11. Juli 1973: Inkraftsetzung auf 1. Januar 1974

15.
November
1972

Dekret über die Lehrerbesoldungen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Artikel 5, 18² und 23 des Gesetzes vom 1. Juli 1973 über die Lehrerbesoldungen,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 Die Bestimmungen dieses Dekretes gelten für die im Gesetz über die Lehrerbesoldungen genannten Lehrerkategorien, soweit nicht dem Regierungsrat die Kompetenz zum Erlass besonderer Vorschriften übertragen ist.

Besoldungen
und Pflichtpen-
sen

Art. 2 Die Besoldungsansätze beziehen sich auf volle Pensen gemäss der Verordnung über die Pflichtpensen der Lehrer.

II. Besoldungen und Zulagen

Aufbau und
Höhe der
Besoldungen

Art. 3 ¹ Kindergärtnerinnen, Lehrerinnen und Lehrer werden wie folgt besoldet:

Lehrerkategorien	Mini- mum	1 DAZ	1. Maxi- mum	Besol- dungs- zuschlag	2. Maxi- mum 35/8 ¹	3. Maxi- mum 40/12 ¹	4. Maxi- mum 45/15 ¹
1. Kindergärtnerin	17 822	683	23 286	1 366	24 652	26 018	26 701
2. Arbeitslehrerin	21 931	906	29 179	1 812	30 991	32 803	33 709
3. Haushaltslehre- rin ²							
Primarlehrer	23 279	958	30 943	1 916	32 859	34 775	35 733
4. Sekundarlehrer	27 966	1 310	38 446	2 620	41 066	43 686	44 996
5. Lehrer an Fortbil- dungs-, Anschluss- und Vorbereitungss- klassen ³	30 855	1 302	41 271	2 604	43 875	46 479	47 781
6. Lehrkräfte an höhe- ren Mittelschulen							

¹ Zurückgelegtes Lebensjahr und geleistete oder angerechnete Dienstjahre.

² Für den Unterricht innerhalb der obligatorischen Schulpflicht.

³ In Verbindung mit einer höheren Mittelschule.

Lehrerkategorien	Minimum	1 DAZ	1. Maximum	Besoldungs- zuschlag	2. Maximum 35/8 ¹	3. Maximum 40/12 ¹	4. Maximum 45/15 ¹
A – Lehrer mit Gymnasial- lehrerpatent							
– Lehrer mit Handelslehrerpatent							
– Musiklehrer mit Konzertdiplom oder mit besonderer musikpädagogischer Ausbildung							
– Methodiklehrer							
– Lehrer mit Doktorat oder Lizentiat	33 744	1 295	44 104	2 590	46 694	49 284	51 874
B – Sekundarlehrer							
– Zeichenlehrer mit anerkannter Fachausbildung							
– Turnlehrer II							
– Gesanglehrer mit anerkannter Fachausbildung							
– Musiklehrer mit Lehrdiplom	31 689	1 238	41 593	2 476	44 069	46 545	49 021
C – Turnlehrer mit Diplom I							
– Fachlehrer	29 763	1 181	39 211	2 362	41 573	43 935	46 297
D – Haushaltungslehrerin und Arbeitslehrerin an Seminaren	26 296	1 244	36 248	2 488	38 736	41 224	42 468
E – Kindergärtnerin an Seminaren	24 756	1 178	34 180	2 356	36 536	38 892	40 070

¹ Zurückgelegtes Lebensjahr und geleistete oder angerechnete Dienstjahre.

² Die Besoldung der Rektoren und Direktoren höherer Mittelschulen wird im Rahmen der Klasse 1 bis A3 des Dekrets über die Besoldung der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung von der Erziehungsdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion festgesetzt.

³ Über die Bewertung und Anerkennung der Ausweise in besonderen Fällen entscheidet die Erziehungsdirektion.

Berechnung der
Dienstalterszu-
lagen und Anrech-
nung von
Dienstjahren

Art. 4 ¹ Es werden acht Dienstalterszulagen ausgerichtet. Die Höhe einer Dienstalterszulage entspricht dem achten Teil des Unterschiedes zwischen der Besoldung im Minimum und derjenigen im ersten Maximum.

² Die Zahl der Dienstalterszulagen wird nach den Dienstjahren an öffentlichen Schulen im Kanton Bern und an staatlichen oder vom Staate unterstützten Heimen und Anstalten berechnet. Die erste Dienstalterszulage wird zu Beginn des zweiten Dienstjahres fällig. Der Anspruch entsteht jeweils auf Semesteranfang. Die weiteren Dienstalterszulagen werden je nach einem zurückgelegten Dienstjahr fällig.

³ Es steht im Ermessen der Erziehungsdirektion, auch anderen Schuldienst, ausnahmsweise auch andere Tätigkeit, ganz oder teilweise anzurechnen.

⁴ Über das Ausmass der Anrechnung von stellvertretungsweise geleistetem Schuldienst entscheidet die Erziehungsdirektion.

⁵ Steht ein Lehrer oder eine Lehrerin an mehreren Klassen im Schuldienst, so bemessen sich die Dienstjahre vom Zeitpunkt der Übernahme der ersten Klasse an.

Besoldungs-
zuschläge

Art. 5 Zur Grundbesoldung werden unter folgenden Voraussetzungen Besoldungszuschläge gewährt:

- a Nach dem vollendeten 35. Lebensjahr und mindestens acht im bernischen Schuldienst geleisteten oder angerechneten Dienstjahren.
- b Nach dem vollendeten 40. Lebensjahr und mindestens zwölf im bernischen Schuldienst geleisteten oder angerechneten Dienstjahren.
- c Die Ausrichtung des dritten Besoldungszuschlages gemäss Artikel 3 erfolgt für die Lehrer der Positionen 6. A, B und C vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekrets an, diejenige für die Lehrer der Positionen 1., 2., 3., 4., 5., 6. D und E ein Jahr später.

Änderungen der
Besoldungen
und Teuerungs-
zulagen

Art. 6 ¹ Wenn der Grosse Rat dem Staatspersonal Teuerungszulagen gewährt, ist für die dem Dekret unterstellten Lehrerkategorien ein entsprechender Beschluss zu fassen.

² Die Teuerungszulagen werden vom Staat und der Gesamtheit der Gemeinden im gleichen Verhältnis getragen wie die Besoldungen.

³ Wenn der Grosse Rat beim Staatspersonal Reallohnveränderungen vornimmt, sind die Ansätze dieses Dekretes im gleichen Rahmen anzupassen.

⁴ Sofern der Grosse Rat für das Staatspersonal einen Teil der unversicherten Besoldung oder der Teuerungszulage in die versicherte

Grundbesoldung einbezieht, ist für die Lehrerbesoldungen ein gleicher Beschluss zu fassen.

Zulagen

Art. 7 ¹ Die jährlichen Zulagen gemäss Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes über die Lehrerbesoldungen werden, sofern die erforderlichen Ausweise vorliegen, wie folgt festgesetzt:

	Fr.
<i>a</i> Führung von besonderen Klassen und Erteilung von Spezialunterricht: Ausweis der Erziehungsdirektion über die Absolvierung eines bernischen Ausbildungskurses für Lehrkräfte an besonderen Klassen	3 600. —
Ausweis eines Heilpädagogischen Seminars oder der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Logopäden (mindestens 2 Jahre Vollausbildung)	4 500. —
<i>b</i> Führung einer erweiterten Oberschule	2 400. —
<i>c</i> Führung einer Weiterbildungsklasse	4 500. —
<i>d</i> Führung einer Übungsklasse für Seminare	4 500. —
<i>e</i> Führung eines Übungskindergartens ausserhalb der Seminare	2 400. —
<i>f</i> Übungslehrerinnen an Haushaltungslehrerinnenseminaren	1 000. —

² Über weitere Zulagen für spezielle Leistungen und auf Grund besonderer Verhältnisse entscheidet der Regierungsrat.

Besoldung der Lehrer an höheren Mittelschulen, welche noch an vorbereitenden Klassen unterrichten

Art. 8 ¹ Lehrer an höheren Mittelschulen, welche zu mehr als einem Drittel ihres Pflichtpensums noch an Fortbildungs-, Anschluss- oder Vorbereitungsklassen bzw. an gymnasialen Klassen innerhalb der obligatorischen Schulpflicht unterrichten, werden für die Teilpensen gemäss den Ansätzen der entsprechenden Schulstufen besoldet.

² Die Erziehungsdirektion ist ermächtigt, aus schulorganisatorischen Gründen eine angemessene Übergangszeit festzulegen.

Dienstaltersgeschenke

Art. 9 ¹ Den nach diesem Dekret besoldeten Lehrern wird nach 20, 25, 30, 35, 40 und 45 Dienstjahren im bernischen Schuldienst ein Dienstaltersgeschenk ausgerichtet.

Für Lehrer mit vollem Pensum beträgt das Dienstaltersgeschenk eine Monatsbesoldung zuzüglich der im Zeitpunkt der Fälligkeit bestehenden ordentlichen Teuerungszulage, jedoch ohne Sozialzulagen.

² Bei 25 und 40 Dienstjahren wird eine Urkunde überreicht.

³ Den Lehrern, die infolge Alter, Invalidität oder Tod aus dem öffentlichen Schuldienst ausscheiden, wird nach Vollendung von 20 Dienstjahren für jedes volle Jahr seit der Ausrichtung eines Dienstaltersgeschenkes ein Teilbetrag im Wert eines Fünftels einer Monatsbesoldung gewährt.

⁴ Im Todesfall steht das Teildienstaltersgeschenk dem Ehegatten oder den minderjährigen Kindern zu.

⁵ Für Lehrer mit Teilpensum, die keine andere hauptberufliche Tätigkeit ausüben, wird das Geschenk auf Grund des Beschäftigungsgrades festgesetzt.

Ortszulagen

Art. 10 ¹ Die Ortszulagen betragen im Jahr:

In den Ortsklassen Fr.	Für Ledige Fr.	Für Verheiratete Fr.
1	80. —	120. —
2	160. —	240. —
3	240. —	360. —
4	320. —	480. —
5	400. —	600. —

² An Orten, die nicht in eine Ortszulagenklasse eingereiht sind, werden keine Ortszulagen ausgerichtet.

³ Der Regierungsrat ordnet die Einreihung der Orte in die Ortszulagenklassen sowie die Gewährung von Ortszulagen an verheiratete Lehrerinnen; dabei ist den Bedürfnissen der Schule und besonderen Verhältnissen Rechnung zu tragen.

⁴ Lehrer, die an mehreren Orten unterrichten, erhalten die Ortszulage pro rata für die verschiedenen Schulorte. Die Ansätze in Absatz 1 bilden aber die Obergrenze.

⁵ Die Ausrichtung der Ortszulagen an Lehrer mit Teilpensum wird durch den Regierungsrat geordnet.

Familienzulage

Art. 11 ¹ Verheiratete Lehrer mit vollem Pensum erhalten eine Familienzulage von 900 Franken im Jahr. Verheiratete Lehrerinnen erhalten die Familienzulage, wenn sich der Ehemann in einem Studium, in beruflicher Aus- bzw. Weiterbildung oder Umschulung mit Lohnausfall befindet, oder wenn er erwerbsunfähig ist.

² Ledige, verwitwete und geschiedene Lehrer, die eine Unterstützungspflicht zu erfüllen haben oder die gemeinsam mit Eltern, Geschwistern oder Kindern eine Haushaltung führen und für die Haushaltungskosten zur Hauptsache aufkommen, erhalten die Familienzulage. Verwitweten und geschiedenen Lehrern mit eigenem Haushalt wird die Ortszulage für Verheiratete ausgerichtet.

³ Die Ausrichtung der Familienzulage an Lehrer mit Teilpensum wird durch den Regierungsrat geordnet.

Kinderzulagen

Art. 12 ¹ Wer für ein Kind dauernd sorgt, erhält bei einem Vollpensum bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr des Kindes eine jährliche

Zulage von 600 Franken. Die Kinderzulage wird auf Gesuch hin ausgerichtet für nicht voll erwerbstätige Kinder bis zum 25. Altersjahr und dauernd erwerbsunfähige Kinder jeder Altersstufe, sofern sie von keiner andern Seite eine Rente oder andere dauernde Zuwendung erhalten und die Erwerbsunfähigkeit vor dem 20. Altersjahr entstanden ist. Wird ein Kind, für das die Kinderzulage über das 18. Altersjahr gewährt wurde, erwerbstätig, so ist dies der Erziehungsdirektion auf dem Dienstweg sofort zu melden.

² Sind Ehemann und Ehefrau erwerbstätig, so wird die Kinderzulage in der Regel nur ausgerichtet, wenn der Ehemann eine Lehrstelle versieht.

³ Die Ausrichtung der Kinderzulagen an Lehrer mit Teilpensen wird durch den Regierungsrat geordnet.

⁴ Zulageberechtigte, die gerichtlich zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen verpflichtet sind, haben die Kinderzulage zusätzlich zu den gerichtlichen Unterhaltsbeiträgen zu entrichten, sofern der Richter keine andere Verfügung trifft.

Änderungen des
Zivilstandes
und der
Kinderzahl

Art. 13 Änderungen des Zivilstandes oder der Zahl der Kinder sind der Erziehungsdirektion auf dem Dienstwege schriftlich zu melden. Ein Anspruch auf Zulagen aus solchen Änderungen besteht erst vom Beginn des der Meldung folgenden Monats hinweg. Sind infolge Unterlassung dieser Meldung zu hohe Zulagenbeträge ausbezahlt worden, so ist der zuviel ausbezahlte Betrag zurückzuerstatten.

Auszahlung der
Besoldungen

Art. 14 In Anwendung von Artikel 12 des Gesetzes über die Lehrerberesoldungen kann der Regierungsrat die Auszahlung der Besoldung durch den Kanton auch für einen Teil der Gemeinden anordnen.

III. Die Verteilung der Besoldungsaufwendungen

Zu verteilende
Summe

Art. 15 In die nach Artikel 18 des Gesetzes über die Lehrerberesoldungen vorgesehene Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden werden folgende Summen einbezogen:

- a* Die Besoldungen inklusive 13. Monatslohn, Zulagen und Entschädigungen, gemäss den Artikeln 4, 7 und 11 des Gesetzes über die Lehrerberesoldungen an Kindergärtnerinnen, Lehrer an der Primar- und Sekundarschulstufe und gemäss Artikel 6 an der allgemeinen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule.
- b* Die Dienstaltersgeschenke nach Artikel 5 des Gesetzes über die Lehrerberesoldungen.
- c* Die Stellvertretungsentschädigungen für die in Buchstabe *a* genannten Lehrerkategorien auf Grund der nach Artikel 8 des Gesetzes über die Lehrerberesoldungen durch den Regierungsrat zu erlassende Verordnung.

- d Die Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen und an die Lehrerversicherungskasse.
- e Prämien der Unfallversicherung gemäss Artikel 16 des Gesetzes über die Lehrerbessoldungen.

Aufteilung auf
die einzelnen
Einwohner-
gemeinden

Art. 16 ¹ Die vier Siebentel der durch die Gesamtheit der Gemeinden zu tragenden Aufwendungen gemäss Artikel 15 werden wie folgt auf die einzelnen Einwohnergemeinden verteilt:

- a 45 Prozent der Summe auf Grund der absoluten Steuerkraft im Sinne des Dekrets über den direkten und indirekten Finanzausgleich. Der Berechnung wird aber höchstens die absolute Steuerkraft zugrunde gelegt, welche sich aus dem 1,4fachen Betrag der mittleren Steuerkraft pro Kopf im Kanton ergibt.
- b 55 Prozent der Summe auf Grund der effektiven, nach Schultypen getrennten Schülerzahlen der Einwohnergemeinden. Den Einwohnergemeinden wird für Kindergarten, Primarschule und Sekundarschule getrennt Rechnung gestellt.

² Die Besoldungskosten der Kindergärtnerinnen werden nur auf Einwohnergemeinden verteilt, aus welchen Kinder einen vom Kanton subventionierten öffentlichen Kindergarten besuchen. Für Härtefälle kann die Erziehungsdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion Weisungen erlassen.

Statistische
Grundlagen

Art. 17 Die Schul- und Gemeindebehörden sind verpflichtet, der kantonalen Verwaltung die notwendigen statistischen Unterlagen fristgerecht zu liefern, so insbesondere die Zahl der Kinder, welche einen vom Kanton subventionierten Kindergarten besuchen, und die Zahl der Primar- und Sekundarschüler je nach Wohngemeinden.

Verteilungsver-
fahren

Art. 18 Die Gemeinden haben der Erziehungsdirektion spätestens zwei Monate nach Schuljahresschluss die Abrechnungen für Stellvertretungen einzusenden. Die Erziehungsdirektion erlässt die notwendigen Weisungen.

Ermittlung der
zu verteilenden
Summe

Art. 19 Die Erziehungsdirektion ermittelt im Einvernehmen mit der Finanzdirektion auf Grund der Besoldungszahlungen, der Abrechnungen nach Artikel 18, der Beiträge an die Sozial- und Lehrerversicherungskasse und nach Abzug von Beiträgen Dritter, die zu verteilende Summe.

Abrechnungs-
verfahren

Art. 20 Das nähere Abrechnungsverfahren, die Verzinsung allfällig vorgeschossener Kapitalbeträge, wird in einer Verordnung des Regierungsrates geregelt.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Besitzstand-
garantie

Art. 21 ¹ Allen Lehrern wird bei gleichbleibendem Pensum für die Besoldung gemäss Artikel 4 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Lehrerbesoldungen nominell der Besitzstand gewährt.

² Wer die Besitzstandsgarantie beansprucht, hat dies der Erziehungsdirektion spätestens bis drei Monate nach Inkraftsetzung des Dekretes schriftlich zu melden.

³ Die Höhe der Gemeindezulage gemäss Artikel 1 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. April 1965 über die Besoldungen der Lehrer an den Primar- und Mittelschulen ist von der zuständigen Gemeindebehörde bestätigen zu lassen.

⁴ Das Nähere wird durch Weisungen der Erziehungsdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion geregelt.

Inkrafttreten

Art. 22 Das Dekret tritt mit dem Gesetz über die Lehrerbesoldungen in Kraft.

Aufhebung
bisheriger
Erlasse

Art. 23 Alle diesem Dekret widersprechenden Vorschriften werden aufgehoben, so insbesondere

a das Dekret vom 3. Februar 1965/6. November 1968/23. September 1969/17. November 1971 über Wohnungszuschläge, Familien- und Kinderzulagen sowie Dienstaltersgeschenke an die Lehrer,

b das Dekret vom 20. September 1965/18. September 1968/12. November 1970 zu Artikel 30 des Gesetzes vom 4. April 1965 über die Besoldungen der Lehrer an den Primar- und Mittelschulen,

c das Dekret vom 20. September 1965/18. September 1968/10. Februar 1970 über die Beteiligung des Staates an den Entschädigungen für den zusätzlichen Unterricht und für die Vorsteher an Primar- und Mittelschulen,

d das Dekret vom 12. November 1970 über die Besoldungen der Lehrer an den Primar- und Mittelschulen.

Bern, 15. November 1972

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Freiburghaus*

Der Staatsschreiber: *Josi*

10.
Januar
1973

**Verordnung
über die Bemessung und Pauschalierung der
ausserordentlichen Gewinnungskosten der haupt-
beruflich unselbständig Erwerbenden
(Änderung)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 35 Absatz 4 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944
über die direkten Staats- und Gemeindesteuern,
auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

I.

Artikel 2 der Verordnung vom 19. November 1970 über die Bemessung und Pauschalierung der ausserordentlichen Gewinnungskosten der hauptberuflich unselbständig Erwerbenden wird wie folgt geändert:

2. Ausserordentliche Gewinnungskosten
a Pauschalabzug

Art. 2 ¹ Für Berufswerkzeuge, Berufskleider, besonders Kleider- und Schuhverschleiss, Schwerarbeit und Fachliteratur steht jedem hauptberuflich unselbständig Erwerbstätigen ohne Nachweis ein Pauschalabzug von insgesamt 600 Franken zu.

Absatz 2 unverändert.

³ Der Abzug von 600 Franken ist angemessen zu kürzen, wenn die hauptberufliche unselbständige Erwerbstätigkeit bloss während eines Teiles des Jahres ausgeübt wird.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1973 in Kraft. Artikel 2 in der neuen Fassung gilt erstmals für die Veranlagung der Einkommensteuern der Veranlagungsperiode 1973/74.

Bern, 10. Januar 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Kohler*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 30. Dezember 1955 und die Verordnung des Bundesrates vom 27. November 1972 über den Gebührentarif zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer und Art. 22 und 24 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften,
auf Antrag der Polizeidirektion,

beschliesst:

Die Kantonale Fremdenpolizei und die Gemeinden erheben von den Ausländern folgende Gebühren:

	Grundge- bühr Fr.	Staat Fr.	Gemeinde Fr.
1. <i>Zusicherung einer Bewilligung</i>			
– für die Erteilung einer Zusiche- rung	16.—	16.—	—.—
– für die Behandlung von Gesu- chen um Bewilligung der Einreise zu einem drei Monate überstei- genden Aufenthalt, wenn die Zu- sicherung oder Einreisebewilli- gung von der Eidgenössischen Fremdenpolizei zu erteilen ist	10.—	10.—	—.—
Familienzuschlag: ein Viertel der Grundgebühr			
2. <i>Aufenthalts- und Toleranzbewilli- gung</i>			
Die Grundgebühr wird erhoben für das Vierteljahr oder Bruchteile davon. Sie beträgt höchstens 40 <i>Franken</i> (auch bei mehrjährigen Bewilligungen), somit			
– für Einzelpersonen im Vierteljahr	10.—	6.—	4.—
Familienzuschlag: ein Viertel der Grundgebühr			

	Grundge- bühr Fr.	Staat Fr.	Gemeinde Fr.
– für die Abänderung der Bedingungen (wie Stellenantritt, Stellen- und Berufswechsel)	10.—	10.—	—.—
3. Niederlassungsbewilligungen			
<i>a</i> Wenn der Ausländer in der Schweiz noch keine besass	30.—	20.—	10.—
<i>b</i> Kantonswechsel	16.—	10.—	6.—
<i>c</i> Verlängerung der Kontrollfrist	10.—	6.—	4.—
<i>d</i> Verlängerung der Frist, während der die Niederlassungsbewilligung eines im Ausland weilenden Ausländers bestehenbleibt	10.—	6.—	4.—
<i>e</i> Wenn ein Ausländer gestützt auf Art. 9 Abs. 3 Buchstabe <i>d</i> ANAG eine neue Niederlassungsbewilligung erhält	16.—	10.—	6.—
Familienzuschlag: ein Viertel der Grundgebühr			
4. Besondere Gebühren			
<i>a</i> Erteilung einer Arbeitsbewilligung im kleinen Grenzverkehr für sechs Monate	8.—	8.—	—.—
<i>b</i> Einverständnis gemäss Art. 8 Abs. 2 ANAG	10.—	6.—	4.—
<i>c</i> Ausstellung eines Ausländerausweises	4.—	4.—	—.—
<i>d</i> Beschaffung eines Strafregisterauszuges	5.—	5.—	—.—
<i>e</i> Für eine Ausweisung oder deren Androhung	20.—	12.—	8.—
<i>f</i> Aufhebung oder Suspendierung einer Ausweisungsverfügung	10.—	10.—	—.—
<i>g</i> Für eine Wegweisung nach Art. 12 Abs. 3 des ANAG oder deren Androhung (Verwarnung)	10.—	6.—	4.—
<i>h</i> Verwaltungsgebühr für eine Fremdenkaution: ½ Prozent der einbezahlten Kautionssumme, höchstens	10.—	10.—	—.—
<i>i</i> Schlussabrechnung über eine Fremdenkaution: ½ Prozent der einbezahlten Kautionssumme, höchstens	10.—	10.—	—.—

	Grundge- bühr Fr.	Staat Fr.	Gemeinde Fr.
k Eintragung von An- und Abmel- dungen sowie Adressänderungen	5.—	—.—	5.—
/ Eintragung von Zivilstandsände- rungen	3.—	3.—	—.—

5. *Allgemeine Bestimmungen*

Für die Gebühren haftet, solidarisch mit dem Ausländer, auch der Gesuchsteller (Arbeitgeber, Verwandte usw.)

Für Minderbemittelte und Mittellose sind die Gebühren herabzusetzen oder zu erlassen.

Für Kinder unter 18 Jahren, die allein behandelt werden, betragen die Gebühren die Hälfte.

Sind neben dem Familienhaupt weitere Familienangehörige anders als zu Berufsausbildung erwerbstätig, so werden für sie die für Einzelpersonen geltenden Gebühren berechnet.

Im fremdenpolizeilichen Verfahren dürfen nur die in diesem Tarif vorgesehenen Gebühren erhoben werden.

Die besondere Gebührenaufteilung mit den grösseren Stadtgemeinden gemäss § 2 der kantonalen Verordnung vom 19. Juli 1972 über den Aufenthalt und die Niederlassung der Ausländer bleibt vorbehalten.

Die Gemeinden haben mit der kantonalen Fremdenpolizei monatlich abzurechnen. Der Zahlungsmodus sowie Ausnahmefälle werden von ihr bestimmt.

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1973 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt sind alle dazu im Widerspruch stehenden vom Regierungsrat und von den Gemeindebehörden erlassenen Tarife in Fremdenpolizeisachen aufgehoben, namentlich der kantonale Tarif in Fremdenpolizeisachen vom 30. Dezember 1966.

Bern, 17. Januar 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Kohler*

Der Staatsschreiber: *Josi*

24.
Januar
1973

Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Vorschriften zur Stabilisierung des Baumarktes und die Anpassung des Baubewilligungsverfahrens

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 15 Absatz 4 des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1972 über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes (Baubeschluss) und Artikel 31 und 32 der bundesrätlichen Vollzugsverordnung vom 10. Januar 1973,
auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft,

beschliesst:

Art. 1 Diese Verordnung gilt für alle bernischen Gemeinden, die nicht durch Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom Abbruchverbot und von der Ausführungssperre gemäss Baubeschluss ausgenommen werden.

Art. 2 ¹ Der Regierungsrat ernennt einen kantonalen Beauftragten für die Durchführung der Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes.

² Der Beauftragte sorgt für die Zusammenarbeit der kantonalen Sachverständigengremien und ist dem Regierungsrat für den einheitlichen Vollzug des Baubeschlusses verantwortlich. Ihm wird das erforderliche Hilfspersonal zur Verfügung gestellt.

³ Zum Beauftragten kann der Präsident eines Sachverständigengremiums ernannt werden.

Art. 3 ¹ Zuständige kantonale Amtsstellen im Sinne von Artikel 31 und 32 der bundesrätlichen Vollzugsverordnung zum Baubeschluss sind die Sachverständigengremien für den deutschsprachigen Kantonsteil einschliesslich des Amtsbezirkes Biel einerseits und für den französischsprachigen Kantonsteil anderseits.

² Aus den Angehörigen der Sachverständigengremien sind für die Landesteile Oberland, Mittelland, Emmental-Oberaargau, Seeland und Jura Ausschüsse von je mindestens 3 Mitgliedern zu bilden.

³ Die Sachverständigengremien übertragen den Ausschüssen die Behandlung von einfachen Fällen.

⁴ Die erstmalige Beurteilung von Grundsatzfragen, die Entscheidung von Zweifelsfällen und die Abweisung von Abbruch- und Ausführungsgesuchen sind Sache der Gesamtgremien.

⁵ Vorbehalten bleiben die Kompetenzen des Beauftragten des Bundesrates für Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes.

Art. 4 Für die Behandlung der Abbruchs- und Ausführungsgesuche durch die Sachverständigengremien bzw. durch deren Ausschüsse werden Gebühren im Betrage von 10 bis 100 Franken erhoben. Sie sind an die Kantonsbuchhaltere zu entrichten.

Art. 5 ¹ Die Mitglieder der Sachverständigengremien beziehen für die Teilnahme an mindestens dreistündigen Plenar- und Ausschusssitzungen ein Taggeld von 70, für kürzere Sitzungen ein solches von 35 Franken und als Reiseentschädigung das Billet der benützten Eisenbahnklasse.

² Für die der Staatsverwaltung angehörenden Mitglieder der Gremien und Mitarbeiter im Sinne von Absatz 3 hienach gelten die Ansätze der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen.

³ Die an den Sitzungen teilnehmenden beiden Sachbearbeiter des kantonalen Beauftragten sowie die Protokollführer sind ebenfalls taggeldberechtigt.

Art. 6 Das Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 10. Februar 1970 wird für die dem Baubeschluss unterstellten Gemeinden wie folgt abgeändert und ergänzt:

- a Für den nachgesuchten gänzlichen oder teilweisen Abbruch von Wohn- oder Geschäftshäusern sowie für Bauarbeiten an Hochbauten und Sportanlagen, welche unter den Baubeschluss fallen könnten, ist die Baubewilligung nur unter Vorbehalt der Zustimmung des Sachverständigengremiums zu erteilen;
- b die Gültigkeitsdauer von Baubewilligungen, welche wegen der Vorschriften über die Stabilisierung des Baumarktes nicht ausgeübt werden können, verlängert sich um die Dauer dieser Ausführungsbehinderung;
- c Unter den Baubeschluss fallende Strassenneubauten und Strassensanierungen dürfen erst bei Vorliegen der Zustimmung des Sachverständigengremiums begonnen werden.

Art. 7 ¹ Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen und in den kantonalen Amtsblättern sowie in den Amtsanzeigern zu veröffentlichen.

² Die Verordnung vom 29. September 1971 über die Zuständigkeit der Sachverständigengremien und die Anpassung des Baubewilligungsverfahrens an die eidgenössischen Vorschriften über die Stabilisierung des Baumarktes wird aufgehoben.

Bern, 24. Januar 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Kohler*

Der Staatsschreiber: *Josi*

31.
Januar
1973

Verordnung über die Aufnahmeprüfungen der Universität Bern

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

1. Prüfungsbehörde

Art. 1 ¹ Die Kantonale Maturitätskommission ist Prüfungsbehörde für die im Reglement vom 5. Juli 1972 über den Eintritt in die Universität Bern vorgesehenen sowie für die von der Kantonalen Immatrikulationskommission der Universität Bern beschlossenen Aufnahmeprüfungen, sofern es sich nicht um solche handelt, die vor der Kommission für die Aufnahmeprüfungen ausländischer Studierender der Schweizerischen Hochschulrektoren-Konferenz abzulegen sind.

² Sie bestimmt den Zeitpunkt der Prüfungen und regelt deren Vorbereitung und Durchführung.

³ Die an den Aufnahmeprüfungen Mitwirkenden sind gleich zu entschädigen wie die Experten und Examinatoren der ausserordentlichen kantonalen Maturitätsprüfungen.

2. Zulassung zur Prüfung

Art. 2 Zur Prüfung werden gutbeleumdete Kandidaten zugelassen, die über eine vom Rektorat der Universität Bern ausgestellte Bescheinigung verfügen, dass ihr Vorbildungsausweis nach erfolgreichem Bestehen der Aufnahmeprüfung ausreicht, um als ordentlicher Studierender an der Universität Bern immatrikuliert zu werden.

Art. 3 Die Aufnahmeprüfung kann einmal wiederholt werden.

Art. 4 Für die Anmeldung zur Aufnahmeprüfung ist bei der Erziehungsdirektion oder beim Sekretär der Maturitätskommission ein Formular zu beziehen und diesem für die Frühjahrsprüfung bis zum 31. Januar, für die Herbstprüfung bis zum 31. Juli vollständig ausgefüllt einzureichen. Insbesondere ist die Wahl der Prüfungssprache gemäss Artikel 6 Absatz 2 verbindlich anzugeben.

Der Anmeldung sind beizulegen:

- a* eine Darstellung des Lebenslaufes, insbesondere des Bildungsganges;
- b* der Geburtsschein oder das Familienbüchlein oder ein gültiger Reisepass;
- c* der Vorbildungsausweis;
- d* die vom Rektorat der Universität Bern ausgestellte Bescheinigung gemäss Artikel 2 hievor;
- e* ein Leumundszeugnis, das kurz vor der Anmeldung zur Prüfung ausgestellt worden ist;
- f* den von der Post abgestempelten Einzahlungsschein-Coupon als Beleg für die einbezahlte Prüfungsgebühr.

Art. 5 ¹ Die Prüfungsgebühr beträgt 20 Franken. Sie ist auf das Postcheck-Konto der Kantonsbuchhalterei Bern (30–406) einzuzahlen.

² Sie wird zurückerstattet, wenn sich der Kandidat bis spätestens 14 Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung abmeldet. Vorbehalten bleibt eine spätere Abmeldung unter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses.

3. Die Aufnahmeprüfungen

Art. 6 ¹ Die Maturitätskommission kann für die Durchführung der Prüfungen Weisungen erlassen.

² Prüfungssprache ist je nach Wunsch des Kandidaten Deutsch oder Französisch.

³ Der Examiner stellt die Aufgaben für die schriftliche Prüfung und bewertet die Prüfungsarbeiten gemeinsam mit dem Experten.

⁴ Die mündliche Prüfung wird vom Examiner in Gegenwart eines Experten abgenommen.

⁵ Die Mitglieder der Kantonalen Immatrikulationskommission der Universität Bern sind berechtigt, den Aufnahmeprüfungen beizuwohnen, jedoch nicht der Festlegung der Prüfungsnoten.

Art. 7 ¹ Die Prüfung soll ermitteln, ob der Kandidat die Reife für das Universitätsstudium erlangt hat. Dabei wird auf sicheren und klaren sprachlichen Ausdruck besonderes Gewicht gelegt.

² Die Prüfung erstreckt sich im wesentlichen auf den Stoff, der in den oberen Klassen der bernischen Gymnasien in den betreffenden Fächern unterrichtet wird. Das Stoffprogramm kann bei der Erziehungsdirektion, dem Sekretär der Maturitätskommission oder in der Rektoratskanzlei der Universität Bern bezogen werden.

Art. 8 ¹ Geprüft wird nach dem für die ausserordentlichen kantonalen Maturitätsprüfungen gültigen Plan und nach den Anforderungen des Typus B.

² Kandidaten, die sich der Prüfung zum zweitenmal unterziehen, wird diese in denjenigen Fächern erlassen, in denen bei der ersten Prüfung wenigstens die Note 5 erreicht worden ist.

Art. 9 ¹ Unkorrektes Verhalten eines Kandidaten, besonders die Benützung, Bereitstellung oder Vermittlung unerlaubter Hilfen, sind dem Präsidenten der Maturitätskommission sofort zu melden. Er kann die Prüfung des fehlbaren Kandidaten einstellen.

² Die Maturitätskommission kann in einem solchen Fall die ganze Prüfung als nicht bestanden erklären.

Art. 10 ¹ Die Prüfungsnote wird durch den Examinator und den Experten gemeinsam festgelegt. Artikel 8 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

² Die Prüfungsnoten sind in ganzen Zahlen auszudrücken. 6 ist die höchste, 1 die niedrigste Note; 6, 5, 4 sind die Noten für genügende, 3, 2, 1 die Noten für ungenügende Leistungen.

³ Die Prüfungsnoten werden in das offizielle Formular «Ergebnisse der Aufnahmeprüfungen» eingetragen. Examinator und Experte bestätigen die Richtigkeit der Eintragung.

Art. 11 Unter folgenden Voraussetzungen gilt die Prüfung als bestanden:

- a* bei fünf oder sechs Prüfungsfächern:
 - der Gesamtnotendurchschnitt muss mindestens 4,0 betragen;
 - es dürfen keine Note 1, höchstens eine Note 2 und höchstens zwei ungenügende Noten vorkommen;
- b* bei drei oder vier Prüfungsfächern:
 - der Gesamtnotendurchschnitt muss mindestens 4,0 betragen;
 - es dürfen keine Note 1 und höchstens eine ungenügende Note vorkommen;
- c* bei einem oder zwei Prüfungsfächern:
 - es darf keine ungenügende Note vorkommen.

Art. 12 Die Prüfungsergebnisse erlangen Rechtskraft, sobald von der Maturitätskommission in gemeinsamer Sitzung mit Examinatoren und Experten festgestellt worden ist, dass die Noten nach den Bestimmungen dieses Reglements zustande gekommen sind. Vorbehalten bleibt Artikel 14.

4. Bescheinigung über die bestandene Aufnahmeprüfung

Art. 13 Wer die Aufnahmeprüfung bestanden hat, erhält eine entsprechende, vom Erziehungsdirektor und vom Präsidenten der Maturitätskommission unterzeichnete Bescheinigung.

5. Beschwerde

Art. 14 Gegen die Entscheide der Maturitätskommission kann wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften oder wegen Willkür gemäss den Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege innerhalb von 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Erziehungsdirektion schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

6. Schlussbestimmung

Art. 15 ¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Reglement für die Ergänzungsprüfungen über die wissenschaftliche Vorbildung zum Lizentiats- (bzw. Diplom-) und Doktorexamen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern, wobei dieses jedoch weiterhin für alle Studierenden, die vor dem 1. April 1973 immatrikuliert worden sind Anwendung findet.

² Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1973 in Kraft.

Bern, 31. Januar 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Kohler*

Der Staatsschreiber: *Josi*

5.
Februar
1973

Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat vom 27. März 1969 über die Schiedsgerichtsbarkeit

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 6 Ziffer 2 und Artikel 26 Ziffer 1 der Staatsverfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Beitritt zum
Konkordat

Art. 1 Der Kanton Bern tritt dem von der Konferenz der kantonalen Justizdirektoren am 27. März 1969 angenommenen und vom Bundesrat am 27. August 1969 genehmigten Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit, wie es im Anhang zu diesem Gesetz wiedergegeben ist, bei.

Änderung
der ZPO

Art. 2 ¹ Die Artikel 380 bis 396 der Zivilprozessordnung für den Kanton Bern vom 7. Juli 1918 werden aufgehoben.

² Artikel 380 der Zivilprozessordnung erhält unter dem bisherigen V. Abschnitt mit dem neuen Titel «Schiedsgerichtsbarkeit» das Marginale «Anwendbares Recht» und folgenden Wortlaut:

«¹ Für das schiedsgerichtliche Verfahren gelten die Bestimmungen des Konkordates vom 27. März 1969 über die Schiedsgerichtsbarkeit.

² Für die Entscheidungen über Nichtigkeitsbeschwerden nach den Artikeln 9 und 36 des Konkordates, über Revisionsgesuche nach Artikel 41 des Konkordates sowie über Beschwerden nach Artikel 17 des Konkordates ist der Appellationshof zuständig.

³ Für die Entscheidungen und Aufgaben nach Artikel 3 Buchstaben *a* bis *e* und *g* des Konkordates ist der für den Sitz des Schiedsgerichts zuständige Gerichtspräsident kompetent. Die Vorschriften über das summarische Verfahren (Art. 305 ff.) sind sinngemäss anwendbar.»

Schluss- und
Übergangs-
bestimmungen

Art. 3 ¹ Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtshängigen, aber noch nicht erledigten Schiedsgerichtsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften der Zivilprozessordnung weiterbehandelt. Die Artikel 36 bis 45 des Konkordates gelten indessen auch für diese Verfahren.

² Dieses Gesetz wird nach seiner Annahme durch Beschluss des Regierungsrates in Kraft gesetzt.

Bern, 5. Februar 1973

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Freiburghaus*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 6. und 20. Juni 1973

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat vom 27. März 1969 über die Schiedsgerichtsbarkeit innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Es wird auf den 1. Juli 1973 in Kraft gesetzt.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Josi*

Anhang**Konkordat vom 27. März 1969 über die Schiedsgerichtsbarkeit****Vom Bundesrat am 27. August 1969 genehmigt****Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**Anwendungsbe-
reich

Art. 1 ¹ Das Konkordat ist auf jedes Verfahren vor einem Schiedsgericht anwendbar, das seinen Sitz in einem Konkordatskanton hat.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung abweichender Schiedsordnungen privater oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Organisationen sowie von Schiedsabreden, soweit diese nicht gegen zwingende Vorschriften des Konkordates verstossen.

³ Zwingend sind folgende Vorschriften des Konkordates: Artikel 2 Absätze 2 und 3, die Artikel 4 bis 9, 12, 13 und 18 bis 21, 22 Absatz 2, 25 bis 29, 31 Absatz 1, 33 Absatz 1 Buchstaben *a* bis *f*, Absätze 2 und 3, 36 bis 46.

Sitz des
Schiedsgerichts

Art. 2 ¹ Der Sitz des Schiedsgerichts befindet sich an dem Ort, der durch Vereinbarung der Parteien oder durch die von ihnen beauftragte Stelle oder in Ermangelung einer solchen Wahl durch Beschluss der Schiedsrichter bezeichnet worden ist.

² Haben weder die Parteien noch die von ihnen beauftragte Stelle oder die Schiedsrichter diesen Ort bezeichnet, so hat das Schiedsgericht seinen Sitz am Ort des Gerichtes, das beim Fehlen einer Schiedsabrede zur Beurteilung der Sache zuständig wäre.

³ Sind mehrere Gerichte im Sinne des vorstehenden Absatzes zuständig, so hat das Schiedsgericht seinen Sitz am Ort der richterlichen Behörde, die als erste in Anwendung von Artikel 3 angerufen wird.

Zuständige
richterliche
Behörde am Sitz
des Schiedsge-
richtes

Art. 3 Das obere ordentliche Zivilgericht des Kantons, in dem sich der Sitz des Schiedsgerichtes befindet, ist unter Vorbehalt von Artikel 45 Absatz 2 die zuständige richterliche Behörde, welche

a die Schiedsrichter ernennt, wenn diese nicht von den Parteien oder einer von ihnen beauftragten Stelle bezeichnet worden sind,

b über die Ablehnung und die Abberufung von Schiedsrichtern entscheidet und für deren Ersetzung sorgt,

c die Amtsdauer der Schiedsrichter verlängert,

- d* auf Gesuch des Schiedsgerichtes bei der Durchführung von Beweismassnahmen mitwirkt,
- e* den Schiedsspruch zur Hinterlegung entgegennimmt und ihn den Parteien zustellt,
- f* über Nichtigkeitsbeschwerden und Revisionsgesuche entscheidet,
- g* die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches bescheinigt.

Zweiter Abschnitt: Schiedsabrede

Schiedsvertrag
und Schiedsklausel

Art. 4 ¹ Die Schiedsabrede wird als Schiedsvertrag oder als Schiedsklausel abgeschlossen.

² Im Schiedsvertrag unterbreiten die Parteien eine bestehende Streitigkeit einem Schiedsgericht zur Beurteilung.

³ Die Schiedsklausel kann sich nur auf künftige Streitigkeiten beziehen, die sich aus einem bestimmten Rechtsverhältnis ergeben können.

Gegenstand des
Schiedsverfahrens

Art. 5 Gegenstand eines Schiedsverfahrens kann jeder Anspruch sein, welcher der freien Verfügung der Parteien unterliegt, sofern nicht ein staatliches Gericht nach einer zwingenden Gesetzesbestimmung in der Sache ausschliesslich zuständig ist.

Form

Art. 6 ¹ Die Schiedsabrede bedarf der Schriftform.

² Sie kann sich aus der schriftlichen Erklärung des Beitritts zu einer juristischen Person ergeben, sofern diese Erklärung ausdrücklich auf die in den Statuten oder in einem sich darauf stützenden Reglement enthaltene Schiedsklausel Bezug nimmt.

Zulassung von
Juristen

Art. 7 ¹ Jede Bestimmung einer Schiedsklausel, welche die Beiziehung von Juristen im Schiedsverfahren als Schiedsrichter, Sekretär oder Parteivertreter untersagt, ist nichtig.

Zuständigkeit des
Schiedsgerichtes

Art. 8 ¹ Werden die Gültigkeit oder der Inhalt und die Tragweite der Schiedsabrede vor dem Schiedsgericht bestritten, so befindet dieses über seine eigene Zuständigkeit durch Zwischen- oder Endentscheid.

² Die Einrede der Unzuständigkeit des Schiedsgerichtes muss vor der Einlassung auf die Hauptsache erhoben werden.

Weiterziehung

Art. 9 Der Zwischenentscheid, in dem das Schiedsgericht sich für zuständig oder unzuständig erklärt, unterliegt der Nichtigkeitsbeschwerde im Sinne von Artikel 36 Buchstabe *b*.

Dritter Abschnitt: Bestellung und Ernennung der Schiedsrichter, Amtsdauer, Anhängigkeit

Anzahl der
Schiedsrichter

Art. 10 ¹ Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, sofern die Parteien sich nicht auf eine andere ungerade Anzahl, insbesondere auf einen Einzelschiedsrichter, geeinigt haben.

² Die Parteien können jedoch ein aus einer geraden Anzahl von Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht vorsehen, das auch ohne Bestellung eines Obmanns entscheidet.

Bestellung durch
die Parteien

Art. 11 ¹ Die Parteien können den oder die Schiedsrichter in gegenseitigem Einvernehmen, sei es in der Schiedsabrede oder in einer späteren Vereinbarung, bestellen. Sie können den oder die Schiedsrichter auch durch eine von ihnen beauftragte Stelle bezeichnen lassen.

² Wird ein Schiedsrichter nicht namentlich, sondern lediglich der Stellung nach bezeichnet, so gilt als bestellt, wer diese Stellung bei Abgabe der Annahmeerklärung bekleidet.

³ Beim Fehlen einer Vereinbarung oder einer Bezeichnung im Sinne von Absatz 1 bestellt jede Partei eine gleiche Anzahl von Schiedsrichtern; die so bestellten Schiedsrichter wählen einstimmig einen weiteren Schiedsrichter als Obmann.

⁴ Weist das Schiedsgericht eine gerade Anzahl von Schiedsrichtern auf, so haben die Parteien zu vereinbaren, dass entweder die Stimme des Obmanns bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt oder dass das Schiedsgericht einstimmig oder mit qualifizierter Mehrheit entscheidet.

Ernennung durch
die richterliche
Behörde

Art. 12 Können die Parteien sich über die Bestellung des Einzelschiedsrichters nicht einigen oder bestellt eine Partei den oder die von ihr zu bezeichnenden Schiedsrichter nicht, oder einigen die Schiedsrichter sich nicht über die Wahl des Obmanns, so nimmt auf Antrag einer Partei die in Artikel 3 vorgesehene richterliche Behörde die Ernennung vor, sofern nicht die Schiedsabrede eine andere Stelle hierfür vorsieht.

Anhängigkeit

Art. 13 ¹ Das Schiedsverfahren ist anhängig:

- a* von dem Zeitpunkt an, da eine Partei den oder die in der Schiedsklausel bezeichneten Schiedsrichter anruft;
- b* sofern die Schiedsklausel die Schiedsrichter nicht bezeichnet: von dem Zeitpunkt an, da eine Partei das in der Schiedsklausel vorgesehene Verfahren auf Bildung des Schiedsgerichtes einleitet;
- c* sofern die Schiedsklausel das Verfahren zur Bezeichnung der Schiedsrichter nicht regelt: von dem Zeitpunkt an, da eine Partei

die in Artikel 3 vorgesehene richterliche Behörde um die Ernennung der Schiedsrichter ersucht;

d) beim Fehlen einer Schiedsklausel: von der Unterzeichnung des Schiedsvertrages an.

² Wenn die von den Parteien anerkannte Schiedsordnung oder die Schiedsabrede ein Sühneverfahren vorsehen, so gilt die Einleitung desselben als Eröffnung des Schiedsverfahrens.

Annahme des
Amtes durch die
Schiedsrichter

Art. 14 ¹ Die Schiedsrichter haben die Annahme des Amtes zu bestätigen.

² Das Schiedsgericht ist erst dann gebildet, wenn alle Schiedsrichter die Annahme des Amtes für die ihnen vorgelegte Streitsache erklärt haben.

Sekretariat

Art. 15 ¹ Im Einverständnis der Parteien kann das Schiedsgericht einen Sekretär bestellen.

² Auf die Ablehnung des Sekretärs sind die Artikel 18 bis 20 anwendbar.

Amts-dauer

Art. 16 ¹ Die Parteien können in der Schiedsabrede oder in einer späteren Vereinbarung das dem Schiedsgericht übertragene Amt befristen.

² In diesem Falle kann die Amtsdauer, sei es durch Vereinbarung der Parteien, sei es auf Antrag einer Partei oder des Schiedsgerichtes, durch Entscheid der in Artikel 3 vorgesehenen richterlichen Behörde jeweils um eine bestimmte Frist verlängert werden.

³ Stellt eine Partei einen solchen Antrag, so ist die andere dazu anzuhören.

Rechtsverzögerung

Art. 17 Die Parteien können jederzeit bei der in Artikel 3 vorgesehenen richterlichen Behörde wegen Rechtsverzögerung Beschwerde führen.

Vierter Abschnitt: Ablehnung, Abberufung und Ersetzung der Schiedsrichter

Ablehnung der
Schiedsrichter

Art. 18 ¹ Die Parteien können die Schiedsrichter aus den im Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege genannten Gründen für die Ausschliessung und Ablehnung der Bundesrichter sowie aus den in einer von ihnen anerkannten Schiedsordnung oder in der Schiedsabrede vorgesehenen Gründen ablehnen.

² Ausserdem kann jeder Schiedsrichter abgelehnt werden, der handlungsunfähig ist oder der wegen eines entehrenden Verbrechens oder Vergehens eine Freiheitsstrafe verbüsst hat.

³ Eine Partei kann einen von ihr bestellten Schiedsrichter nur aus einem nach der Bestellung eingetretenen Grund ablehnen, es sei denn, sie mache glaubhaft, dass sie damals vom Ablehnungsgrund keine Kenntnis hatte.

Ablehnung des
Schiedsgerichtes

Art. 19 ¹ Das Schiedsgericht kann abgelehnt werden, wenn eine Partei einen überwiegenden Einfluss auf die Bestellung seiner Mitglieder ausübte.

² Das neue Schiedsgericht wird in dem in Artikel 11 vorgesehenen Verfahren gebildet.

³ Die Parteien sind berechtigt, Mitglieder des abgelehnten Schiedsgerichtes wiederum als Schiedsrichter zu bestellen.

Frist

Art. 20 Der Ausstand muss bei Beginn des Verfahrens, oder sobald der Antragsteller vom Ablehnungsgrund Kenntnis hat, verlangt werden.

Bestreitung

Art. 21 ¹ Im Bestreitungsfall entscheidet die in Artikel 3 vorgesehene richterliche Behörde über den Ausstand.

² Die Parteien sind dabei zur Beweisführung zuzulassen.

Abberufung

Art. 22 ¹ Jeder Schiedsrichter kann durch schriftliche Vereinbarung der Parteien abberufen werden.

² Auf Antrag einer Partei kann die in Artikel 3 vorgesehene richterliche Behörde einem Schiedsrichter aus wichtigen Gründen das Amt entziehen.

Ersetzung

Art. 23 ¹ Stirbt ein Schiedsrichter, hat er den Ausstand zu nehmen, wird er abberufen oder tritt er zurück, so wird er nach dem Verfahren ersetzt, das bei seiner Bestellung oder Ernennung befolgt wurde.

² Kann er nicht auf diese Weise ersetzt werden, so wird der neue Schiedsrichter durch die in Artikel 3 vorgesehene richterliche Behörde ernannt, es sei denn, die Schiedsabrede habe ihrem Inhalte nach als dahingefallen zu gelten.

³ Können die Parteien sich hierüber nicht einigen, so entscheidet die in Artikel 3 vorgesehene richterliche Behörde nach Anhörung des Schiedsgerichtes, inwieweit die Prozesshandlungen, bei denen der ersetzte Schiedsrichter mitgewirkt hat, weitergelten.

⁴ Ist die Amtsdauer des Schiedsgerichtes befristet, so wird der Lauf dieser Frist durch die Ersetzung eines oder mehrerer Schiedsrichter nicht gehemmt.

Fünfter Abschnitt: Verfahren vor dem Schiedsgericht

Bestimmung des
Verfahrens

Art. 24 ¹ Das Verfahren vor dem Schiedsgericht wird durch Vereinbarung der Parteien oder in Ermangelung einer solchen durch Beschluss des Schiedsgerichtes bestimmt.

² Wird das Verfahren weder durch Vereinbarung der Parteien noch durch Beschluss des Schiedsgerichtes festgelegt, so ist das Bundesgesetz über den Bundeszivilprozess sinngemäss anwendbar.

Rechtliches
Gehör

Art. 25 Das gewählte Verfahren hat auf jeden Fall die Gleichberechtigung der Parteien zu gewährleisten und jeder von ihnen zu gestatten:

- a* das rechtliche Gehör zu erlangen und insbesondere ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel tatsächlicher und rechtlicher Art vorzubringen;
- b* jederzeit im Rahmen eines ordnungsgemässen Geschäftsganges in die Akten Einsicht zu nehmen;
- c* den vom Schiedsgericht angeordneten Beweisverhandlungen und mündlichen Verhandlungen beizuwohnen;
- d* sich durch einen Beauftragten eigener Wahl vertreten oder verbeistanden zu lassen.

Vorsorgliche
Massnahmen

Art. 26 ¹ Zur Anordnung vorsorglicher Massnahmen sind allein die staatlichen Gerichte zuständig.

² Die Parteien können sich jedoch freiwillig den vom Schiedsgericht vorgeschlagenen vorsorglichen Massnahmen unterziehen.

Mitwirkung der
richterlichen
Behörde

Art. 27 ¹ Das Schiedsgericht nimmt die Beweise selber ab.

² Ist die Durchführung einer Beweismassnahme der staatlichen Gewalt vorbehalten, so kann das Schiedsgericht die in Artikel 3 vorgesehene richterliche Behörde um ihre Mitwirkung ersuchen. Diese handelt dabei gemäss ihrem kantonalen Recht.

Intervention und
Streitverkündung

Art. 28 ¹ Intervention und Streitverkündung setzen eine Schiedsabrede zwischen dem Dritten und den Streitparteien voraus.

² Sie bedürfen ausserdem der Zustimmung des Schiedsgerichtes.

Verrechnung

Art. 29 ¹ Erhebt eine Partei die Verrechnungseinrede und beruft sie sich dabei auf ein Rechtsverhältnis, welches das Schiedsgericht

weder auf Grund der Schiedsabrede noch auf Grund einer nachträglichen Vereinbarung der Parteien beurteilen kann, so wird das Schiedsverfahren ausgesetzt und der Partei, welche die Einrede erhoben hat, eine angemessene Frist zur Geltendmachung ihrer Rechte vor dem zuständigen Gericht gesetzt.

² Hat das zuständige Gericht seinen Entscheid gefällt, so wird das Verfahren auf Antrag einer Partei wiederaufgenommen.

³ Sofern die Amtsdauer des Schiedsgerichtes befristet ist, steht diese Frist still, solange das Schiedsverfahren ausgesetzt ist.

Kostenvorschuss

Art. 30 ¹ Das Schiedsgericht kann einen Vorschuss für die mutmasslichen Verfahrenskosten verlangen und die Durchführung des Verfahrens von dessen Leistung abhängig machen. Es bestimmt die Höhe des Vorschusses jeder Partei.

² Leistet eine Partei den von ihr verlangten Vorschuss nicht, so kann die andere Partei nach ihrer Wahl die gesamten Kosten vorschliessen oder auf das Schiedsverfahren verzichten. Verzichtet sie, so sind die Parteien mit Bezug auf diese Streitsache nicht mehr an die Schiedsabrede gebunden.

Sechster Abschnitt: Schiedsspruch

Beratung und
Schiedsspruch

Art. 31 ¹ Bei den Beratungen und Abstimmungen haben sämtliche Schiedsrichter mitzuwirken.

² Der Schiedsspruch wird mit Stimmenmehrheit gefällt, sofern die Schiedsabrede nicht Einstimmigkeit oder eine qualifizierte Mehrheit verlangt (Art. 11 Abs. 4 bleibt vorbehalten).

³ Das Schiedsgericht entscheidet nach den Regeln des anwendbaren Rechts, es sei denn, die Parteien hätten es in der Schiedsabrede ermächtigt, nach Billigkeit zu urteilen.

⁴ Das Schiedsgericht darf einer Partei nicht mehr oder, ohne dass besondere Gesetzesvorschriften es erlauben, anderes zusprechen, als sie verlangt hat.

Teilschiedssprüche

Art. 32 Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, kann das Schiedsgericht durch mehrere Schiedssprüche entscheiden.

Inhalt des
Schiedsspruches

Art. 33 ¹ Der Schiedsspruch enthält:

- a die Namen der Schiedsrichter;
- b die Bezeichnung der Parteien;
- c die Angabe des Sitzes des Schiedsgerichtes;
- d die Anträge der Parteien oder, in Ermangelung von Anträgen, eine Umschreibung der Streitfrage;

- e sofern die Parteien nicht ausdrücklich darauf verzichtet haben: die Darstellung des Sachverhaltes, die rechtlichen Entscheidungsgründe und gegebenenfalls die Billigkeitserwägungen;
 - f die Spruchformel über die Sache selbst;
 - g die Spruchformel über die Höhe und die Verlegung der Verfahrenskosten und der Parteientschädigungen.
- 2 Der Schiedsspruch ist mit dem Datum zu versehen und von den Schiedsrichtern zu unterzeichnen. Die Unterschrift der Mehrheit der Schiedsrichter genügt, wenn im Schiedsspruch vermerkt wird, dass die Minderheit die Unterzeichnung verweigert.
- 3 Hat das Schiedsgericht lediglich Schiedsrichter zu ernennen, so ist Absatz 1 Buchstabe e nicht anwendbar.

Einigung der
Parteien

Art. 34 Das Vorliegen einer den Streit beendigenden Einigung der Parteien wird vom Schiedsgericht in der Form eines Schiedsspruches festgestellt.

Hinterlegung und
Zustellung

Art. 35 ¹ Das Schiedsgericht sorgt für die Hinterlegung des Schiedsspruches bei der in Artikel 3 vorgesehenen richterlichen Behörde.

2 Der Schiedsspruch wird im Original und im Falle von Absatz 4 in ebenso vielen Abschriften hinterlegt, als Parteien am Verfahren beteiligt sind.

3 Ist der Schiedsspruch nicht in einer der Amtssprachen der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgefasst, so kann die Behörde, bei der er hinterlegt wird, eine beglaubigte Übersetzung verlangen.

4 Diese Behörde stellt den Schiedsspruch den Parteien zu und teilt ihnen das Datum der Hinterlegung mit.

5 Die Parteien können auf die Hinterlegung des Schiedsspruches verzichten. Sie können ausserdem darauf verzichten, dass ihnen der Schiedsspruch durch die richterliche Behörde zugestellt wird; in diesem Falle erfolgt die Zustellung durch das Schiedsgericht.

Siebenter Abschnitt: Nichtigkeitsbeschwerde und Revision

I. Nichtigkeitsbeschwerde

Gründe

Art. 36 Gegen den Schiedsspruch kann bei der in Artikel 3 vorgesehenen richterlichen Behörde Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden, um geltend zu machen,

- a das Schiedsgericht sei nicht ordnungsgemäss zusammengesetzt gewesen,

- b* das Schiedsgericht habe sich zu Unrecht zuständig oder unzuständig erklärt,
- c* es habe über Standpunkte entschieden, die ihm nicht unterbreitet wurden, oder es habe Rechtsbegehren unbeurteilt gelassen (Art. 32 bleibt vorbehalten),
- d* eine zwingende Verfahrensvorschrift im Sinne von Artikel 25 sei verletzt worden,
- e* das Schiedsgericht habe einer Partei mehr oder, ohne dass besondere Gesetzesvorschriften es erlauben, anderes zugesprochen, als sie verlangt hat,
- f* der Schiedsspruch sei willkürlich, weil er auf offensichtlich aktenwidrigen tatsächlichen Feststellungen beruht oder weil er eine offenbare Verletzung des Rechtes oder der Billigkeit enthält,
- g* das Schiedsgericht habe nach Ablauf seiner Amtsdauer entschieden,
- h* die Vorschriften des Artikels 33 seien missachtet worden oder die Spruchformel sei unverständlich oder widersprüchlich,
- i* die vom Schiedsgericht festgesetzten Entschädigungen der Schiedsrichter seien offensichtlich übersetzt.

Frist

Art. 37 ¹ Die Nichtigkeitsbeschwerde ist binnen dreissig Tagen nach der Zustellung des Schiedsspruches einzureichen.

² Sie ist erst nach Erschöpfung der in der Schiedsabrede vorgesehenen schiedsgerichtlichen Rechtsmittel zulässig.

Aufschiebende
Wirkung

Art. 38 Die Nichtigkeitsbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die in Artikel 3 vorgesehene richterliche Behörde kann ihr jedoch auf Gesuch einer Partei diese Wirkung gewähren.

Rückweisung an
das Schiedsgericht

Art. 39 Die mit der Nichtigkeitsbeschwerde befasste richterliche Behörde kann, nach Anhörung der Parteien und wenn sie es als sachdienlich erachtet, den Schiedsspruch an das Schiedsgericht zurückweisen und ihm eine Frist zur Berichtigung oder Ergänzung desselben setzen.

Entscheidung

Art. 40 ¹ Wird der Schiedsspruch nicht an das Schiedsgericht zurückgewiesen oder von diesem nicht fristgerecht berichtigt oder ergänzt, so entscheidet die richterliche Behörde über die Nichtigkeitsbeschwerde und hebt bei deren Gutheissung den Schiedsspruch auf.

² Die Aufhebung kann auf einzelne Teile des Schiedsspruches beschränkt werden, sofern nicht die andern davon abhängen.

³ Liegt der Nichtigkeitsgrund des Artikels 36 Buchstabe *i* vor, so hebt die richterliche Behörde nur den Kostenspruch auf und setzt selber die Entschädigungen der Schiedsrichter fest.

⁴ Wird der Schiedsspruch aufgehoben, so fällen die gleichen Schiedsrichter eine neue Entscheidung, soweit sie nicht wegen ihrer Teilnahme am früheren Verfahren oder aus einem andern Grunde abgelehnt werden.

II. Revision

Gründe

Art. 41 Die Revision kann verlangt werden:

- a* wenn durch Handlungen, die das schweizerische Recht als strafbar erklärt, auf den Schiedsspruch eingewirkt worden ist; diese Handlungen müssen durch ein Strafurteil festgestellt sein, es sei denn, ein Strafverfahren könne aus anderen Gründen als mangels Beweisen nicht zum Urteil führen;
- b* wenn der Schiedsspruch in Unkenntnis erheblicher, vor der Beurteilung eingetretener Tatsachen oder von Beweismitteln, die zur Erwahrung erheblicher Tatsachen dienen, gefällt worden ist und es dem Revisionskläger nicht möglich war, diese Tatsachen oder Beweismittel im Verfahren beizubringen.

Frist

Art. 42 Das Revisionsgesuch ist binnen sechzig Tagen seit Entdeckung des Revisionsgrundes, spätestens jedoch binnen fünf Jahren seit der Zustellung des Schiedsspruches der in Artikel 3 vorgesehenen richterlichen Behörde einzureichen.

Rückweisung an
das Schiedsgericht

Art. 43 ¹ Wird das Revisionsgesuch gutgeheissen, so weist die richterliche Behörde die Streitsache zur Neuurteilung an das Schiedsgericht zurück.

² Verhinderte Schiedsrichter werden gemäss den Vorschriften von Artikel 3 ersetzt.

³ Muss ein neues Schiedsgericht gebildet werden, so werden die Schiedsrichter gemäss den Vorschriften der Artikel 10 bis 12 bestellt oder ernannt.

⁴ Im Falle der Rückweisung an das Schiedsgericht ist Artikel 16 sinngemäss anwendbar.

Achter Abschnitt: Vollstreckung der Schiedssprüche

Vollstreckbar-
keitsbescheinigung

Art. 44 ¹ Auf Gesuch einer Partei bescheinigt die in Artikel 3 vorgesehene richterliche Behörde, dass ein Schiedsspruch, der Artikel 5 nicht widerspricht, gleich einem gerichtlichen Urteil vollstreckbar ist, sofern:

- a* die Parteien ihn ausdrücklich anerkannt haben;
 - b* oder gegen ihn binnen der Frist des Artikels 37 Absatz 1 keine Nichtigkeitsbeschwerde eingereicht worden ist;
 - c* oder einer rechtzeitig eingereichten Nichtigkeitsbeschwerde keine aufschiebende Wirkung gewährt worden ist;
 - d* oder eine erhobene Nichtigkeitsbeschwerde dahingefallen oder abgewiesen worden ist.
- ² Die Vollstreckbarkeitsbescheinigung wird am Schluss des Schiedsspruches angebracht.
- ³ Die vorläufige Vollstreckung eines Schiedsspruches ist ausgeschlossen.

Neunter Abschnitt: Schlussbestimmungen

Verfahren

Art. 45 ¹ Die Kantone regeln das Verfahren vor der in Artikel 3 vorgesehenen richterlichen Behörde. Der Entscheid über die Ablehnung, Abberufung und Ersetzung von Schiedsrichtern ergeht im summarischen Verfahren.

² Die Kantone sind befugt, die in Artikel 3 Buchstaben *a* bis *e* und *g* umschriebenen Befugnisse ganz oder zum Teil an eine andere als die dort vorgesehene richterliche Behörde zu übertragen. Machen sie hiervon Gebrauch, so können die Parteien und die Schiedsrichter dennoch ihre Eingaben gültig dem oberen ordentlichen kantonalen Zivilgericht einreichen.

Inkrafttreten

Art. 46 Tritt das Konkordat in einem Kanton in Kraft, so werden damit unter Vorbehalt des Artikels 45 alle Gesetzesbestimmungen dieses Kantons über die Schiedsgerichtsbarkeit aufgehoben.

Bis 1. November 1969 ist noch kein Kanton dem vorstehenden Konkordat beigetreten.

Bundeskanzlei

5.
Februar
1973

Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 6 Ziffer 2 und Artikel 26 Ziffer 1 der Staatsverfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Beitritt zum
Konkordat

Art. 1 Der Kanton Bern tritt dem von den Konferenzen der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren, der kantonalen Finanzdirektoren und der kantonalen Fürsorgedirektoren am 15./16. April 1970, 13. Oktober 1970, 28. Oktober 1971 angenommenen und vom Bundesrat am 20. Dezember 1971 genehmigten Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche, wie es im Anhang zu diesem Gesetz wiedergegeben ist, bei.

Änderung
der ZPO

Art. 2 Artikel 320 Ziffer 4 der Zivilprozessordnung für den Kanton Bern vom 7. Juli 1918 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

4. die unter das Gesetz vom 5. Februar 1973 betreffend den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche fallenden Ansprüche anderer Kantone und ausserkantonomer Gemeinden sowie der von ihnen errichteten Körperschaften, Anstalten und Zweckverbände.

Schluss- und
Übergangs-
bestimmungen

Art. 3 ¹ Das Gesetz vom 1. Dezember 1912 über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche sowie das Gesetz vom 6. Juli 1947 über den Beitritt zu einem Konkordat betreffend allfällige Rückerstattung von Armenunterstützungen werden aufgehoben. Die beiden Konkordate vom 18. Februar 1911 und vom 19. Juni 1945 gelten gemäss Artikel 9 des Konkordates vom 15./16. April, 13. Oktober 1970 und 28. Oktober 1971 über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche nur gegenüber Kantonen, die dem letztgenannten Konkordat noch nicht beigetreten sind.

² Dieses Gesetz wird durch Beschluss des Regierungsrates in Kraft gesetzt.

Bern, 5. Februar 1973

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Freiburghaus*

Der Staatsschreiber: *Josi*

**Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
vom 6. und 20. Juni 1973**

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Es wird auf den 1. Juli 1973 in Kraft gesetzt.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Josi*

Anhang

Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche

angenommen von den Konferenzen der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren, der kantonalen Finanzdirektoren und der kantonalen Fürsorgedirektoren am 15./16. April 1970, 13. Oktober 1970, 28. Oktober 1971,

vom Bundesrat genehmigt am 20. Dezember 1971.

Rechtshilfe

Art. 1 ¹ Die Konkordatskantone leisten sich gegenseitig Rechtshilfe zur Vollstreckung der auf öffentlichem Recht beruhenden Ansprüche auf Geld- oder Sicherheitsleistung zugunsten des Kantons oder der Gemeinden sowie der von ihnen errichteten Körperschaften, Anstalten und Zweckverbände.

² Die Rechtshilfe wird im Betreibungsverfahren durch die Erteilung der definitiven Rechtsöffnung gewährt.

Vollstreckbare Entscheide

Art. 2 Vollstreckbar sind rechtskräftige Entscheide oder Verfügungen (eingeschlossen Steuerveranlagungen) von Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, die nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem sie erlassen wurden, im Sinne von Artikel 80 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 (BS 3, 3, SR 281.1) über Schuldbetreibung und Konkurs einem gerichtlichen Urteil gleichgestellt sind.

Anforderungen an das Verfahren

Art. 3 Die Vollstreckbarkeit setzt voraus, dass das Verfahren zur Festsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche folgende Anforderungen erfüllt:

- a der Betriebene muss Gelegenheit gehabt haben, sich zur Sache zu äussern, eine Einsprache bei der verfügenden Behörde zu erheben oder von einem andern, die Überprüfung des Sachverhaltes gewährleistenden Rechtsmittel Gebrauch zu machen;
- b der Betriebene muss auf das gegen den Entscheid oder die Verfügung zulässige ordentliche Rechtsmittel, die Rechtsmittelinstantz und die Rechtsmittelfrist aufmerksam gemacht worden sein.

Nachweis der
Vollstreckbarkeit

Art. 4 Dem Rechtsöffnungsrichter sind vorzulegen :

- a* eine vollständige Ausfertigung der Verfügung oder des Entscheides bzw. ein Auszug aus dem Steuerregister ;
- b* eine Rechtskraftbescheinigung der Instanz, bei der das zulässige Rechtsmittel einzulegen war, bzw. eine Bescheinigung der Steuerbehörde, dass die Steuerveranlagung rechtskräftig geworden ist ;
- c* eine Bescheinigung der entscheidenden Behörde, dass die Anforderungen an das Verfahren nach Artikel 3 erfüllt sind ;
- d* die gesetzlichen Vorschriften, aus denen sich die Gleichstellung der Verfügung oder des Entscheides mit vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen nach Artikel 80 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs ergibt.

Prüfung von
Amtes wegen

Art. 5 Der Rechtsöffnungsrichter prüft von Amtes wegen, ob die Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit nach den Artikeln 2 und 3 gegeben sind.

Einreden des
Betriebenen

Art. 6 Dem Betriebenen stehen die folgenden Einreden zu :

- a* der urkundliche Beweis, dass die Schuld seit Erlass des Urteils getilgt oder gestundet wurde ;
- b* dass die Schuld verjährt ist ;
- c* dass die kantonale Behörde, welche den Entscheid erlassen hat, nicht zuständig war, dass der Betriebene nicht gehörig vorgeladen wurde oder nicht gesetzlich vertreten war ;
- d* dass ihm der Entscheid nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise eröffnet wurde.

Beitritt und
Rücktritt

Art. 7 ¹ Jeder Kanton kann dem Konkordat beitreten. Die Beitritts-erklärung ist dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zuhanden des Bundesrates einzureichen.

² Wenn ein Kanton vom Konkordat zurücktreten will, so hat er dies dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zuhanden des Bundesrates zu erklären. Der Rücktritt wird mit Ablauf des der Erklärung folgenden Kalenderjahres rechtswirksam.

Inkrafttreten

Art. 8 Das Konkordat tritt für die abschliessenden Kantone mit seiner Veröffentlichung in der Sammlung der eidgenössischen Gesetze in Kraft, für die später beitretenden Kantone mit der Veröffentlichung ihres Beitritts in der eidgenössischen Gesetzessammlung.

Übergangsbe-
stimmung

Art. 9 Mit dem Beitritt der Kantone zu diesem Konkordat fällt im gegenseitigen Verhältnis die Anwendbarkeit des Konkordates vom

18. Februar 1911 (SR 281.21) betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche und des Konkordates vom 29. Juni 1945 (SR 281.211) betreffend Rechtshilfe zur Vollstreckung von Ansprüchen auf Rückerstattung von Armenunterstützungen dahin.

5.
Februar
1973

Dekret
betreffend die Vereinigung der Gemischten Gemeinde
Isenfluh mit der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 63 Absatz 2 der Staatsverfassung, und von
Artikel 53 Absatz 1 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom
9. Dezember 1917,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Die Gemischte Gemeinde Isenfluh wird auf 1. Januar 1973
mit der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen vereinigt. Die Gemeinde
Isenfluh wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Art. 2 Vermögen, Verbindlichkeiten und Aufgaben der Gemisch-
ten Gemeinde Isenfluh gehen auf die Einwohnergemeinde Lauter-
brunnen über.

Art. 3 Die Zweckbestimmung des burgerlichen Vermögens und
die Nutzungsberechtigung an diesem Vermögen werden durch die
Vereinigung der beiden Gemeinden nicht geändert. Die bestim-
mungsgemässe Verwaltung des burgerlichen Vermögens geht an die
Organe der erweiterten Einwohnergemeinde Lauterbrunnen über.

Art. 4 In Ziffer 111 von § 1 des Dekretes vom 17. Februar 1960
über den Zivilstandsdienst ist der Gemeindename « Isenfluh » zu strei-
chen.

Art. 5 Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1973 in
Kraft.

Bern, 5. Februar 1973

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Freiburghaus*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Gesetz betreffend Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Vollziehung des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1972 über die
Änderung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Adoption),
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Änderung des Einführungsgesetzes zum ZGB

Das Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches, in der Fassung gemäss Artikel 18 des Gesetzes vom 7. Juni 1970 über Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens sowie die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates, wird wie folgt abgeändert:

1. *a* In **Artikel 4** wird folgender Fall gestrichen:
Art. 269 Abs. 2 ZGB. Aufhebung der Kindesannahme.
- b* **Artikel 4** wird im Anschluss an die aufgezählten Artikel 621 und 625 ZGB folgendermassen ergänzt:
Schlusstitel Art. 12a. Aufhebung von Kindesannahmen, die vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1972 über die Änderung des Zivilgesetzbuches errichtet und nicht dem neuen Recht unterstellt worden sind.
2. In **Artikel 6** wird folgender Fall gestrichen:
Art. 267 ZGB. Ermächtigung zur Kindesannahme.
3. **Artikel 9** wird um folgende Fälle erweitert:
ZGB
Art. 100. Bewilligung der Eheschliessung zwischen Adoptivverwandten in ausserordentlichen Fällen.
Art. 268. Aussprechung der Adoption.
Art. 269c. Aufsicht über die Vermittlung von Kindern zur Adoption.
12b Schlusstitel. Unterstellung bisheriger Adoptionen unter das neue Recht.

II. Änderung der Zivilprozessordnung

Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

Er beurteilt als einzige Instanz Anfechtungen von Adoptionen. Vorbehalten bleibt Artikel 269 Absatz 2 ZGB.

III.

Der Regierungsrat bestimmt nach Genehmigung dieses Gesetzes gemäss Artikel 52 Schlusstitel ZGB durch den Bundesrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 6. Februar 1973

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Freiburghaus*

Der Staatsschreiber i. V.: *Rentsch*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 6. Juni/ 11. Juli 1973

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz betreffend Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Es wird auf den 1. August 1973 in Kraft gesetzt.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Josi*

Vom Bundesrat genehmigt am 22. Juni 1973

6.
Februar
1973

**Dekret
über die Organisation der Direktion für Verkehr,
Energie- und Wasserwirtschaft (VEWD)
(Änderung)**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 44 Absatz 3 der Staatsverfassung,
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die Artikel 8 bis 14 des Dekrets vom 5. Februar 1969 über die Organisation der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft erhalten folgende neue Fassung:

V. Wasser- und Energiewirtschaftsamt (WEA)

Art. 8 *Aufgabenbereich, Aufbau*

¹ Das Wasser- und Energiewirtschaftsamt besorgt die ihm übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft, der Energiewirtschaft und des Umweltschutzes, soweit nicht eine andere Direktion für zuständig erklärt wird.

² Es umfasst folgende Unterabteilungen:

- Energiewirtschaft, Tankkontrolle und Ölwehr;
- Wasserwirtschaft;
- Abwasserreinigung und Wasserversorgung;
- gewerbliche und industrielle Abwässer;
- Geologie;
- Kehrrichtbeseitigung und Kiesgruben;
- Gewässerschutzlaboratorium.

Art. 9 *Energiewirtschaft, Tankkontrolle und Ölwehr*

Die Unterabteilung für Energiewirtschaft, Tankkontrolle und Ölwehr besorgt folgende Geschäfte:

a Energiewirtschaft:

- Behandlung von Projektierungsgesuchen, Konzessionen und Bewilligungen zur Nutzung des Wassers als Wasserkraft, die

Erhebung von Gebühren sowie die Aufsicht über die Einhaltung der Konzessionsbedingungen einschliesslich der Unterhaltungspflichten am Gewässer im Rahmen der einschlägigen Gesetzgebung;

- die Überwachung und Regulierung der Wasserstände der Hauptflüsse und Seen des Kantons;
- die Behandlung von Gesuchen für die Bewilligung von Transportanlagen für gasförmige und flüssige Treib- und Brennstoffe;
- die Überwachung der Konzessionsbedingungen für Rohrleitungen für flüssige und gasförmige Brenn- und Treibstoffe;
- die Abgabe des technischen Mitberichts zu Reglementen über das Elektrizitäts- und Gasversorgungswesen der Gemeinden und ihrer Verbände;
- die Koordination sowie die Durchführung der kantonalen Vernehmlassungsverfahren auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens.

b Ölwehr:

- Die Einsatzplanung und die Ausrüstung sowie die Rechnungsführung der kantonalen Ölwehr;
- die Anordnung und Überwachung von Massnahmen bei Verlust von wassergefährdenden Flüssigkeiten.

c Tankkontrolle:

- Die Erteilung von Bewilligungen und die Überwachung von Tankanlagen für flüssige Brenn- und Treibstoffe und übrige gefährliche Flüssigkeiten sowie der Umschlagsplätze hierfür, soweit nicht einzelne dieser Aufgaben an die Gemeinden übertragen werden.

- d** – die Abfassung von Mitberichten der Direktion sowie die Beratung der Gemeinden auf den genannten Gebieten.

Art. 9a Wasserwirtschaft

Die Unterabteilung für Wasserwirtschaft

- stellt den kantonalen Wasserwirtschaftsplan auf;
- behandelt die Konzessionsgesuche und Bewilligungen für Trink- und Brauchwasserentnahmen;
- überwacht die Einhaltung der Konzessionsbestimmungen;
- sorgt für die Durchführung der Hydrometrie und Hydrographie auf dem Kantonsgebiet und die Aufstellung der Grundwasserbilanzen.

Art. 10 Abwasserreinigung und Wasserversorgung

Die Unterabteilung für Abwasserreinigung und Wasserversorgung

- behandelt die Projekte und Beitragsgesuche für Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung;

- sorgt für Durchführung des Verfahrens zum Erwerb von Durchleitungsrechten (Art. 130a WNG);
- übt die Oberaufsicht über Bau, Abrechnung und Betrieb der Anlagen aus, soweit nicht einzelne dieser Aufgaben an die Gemeinden und deren Verbände übertragen wurden;
- sorgt für den Zusammenschluss der Gemeinden zur Durchführung gemeinsamer Massnahmen und zur Erstellung gemeinsamer Anlagen;
- erteilt die Bewilligungen für öffentliche und private Abwasseranlagen und übt die Oberaufsicht aus, soweit nicht einzelne dieser Aufgaben an die Gemeinden und deren Verbände übertragen wurden;
- sorgt für die Aufstellung der kommunalen Sanierungspläne;
- gibt die technischen Mitberichte zu Reglementen über die Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung der Gemeinden und ihrer Verbände ab;
- berät die zuständigen Organe des Kantons, die Gemeinden und deren Verbände über Fragen der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung im Zusammenhang mit der Raumplanung und bereitet die entsprechenden Mitberichte der Direktion vor;
- unterstützt die allgemeinen Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden in Fragen der Gewässerschutzpolizei und ist befugt, Strafanzeigen abzufassen. Eine Verordnung des Regierungsrates regelt die Kompetenzen der gesetzlichen Gewässerschutzpolizeiorgane.

Art. 11 *Gewerbliche und industrielle Abwässer*

Die Unterabteilung für gewerbliche und industrielle Abwässer

- untersucht die Abwasserverhältnisse in industriellen und gewerblichen Betrieben;
- prüft und überwacht die Massnahmen und die Anlagen zur Unschädlichmachung der industriellen und gewerblichen Abwässer;
- prüft die Eignung der Verfahren auf dem Gebiete der Abwasserreinigung in Zusammenarbeit mit dem Gewässerschutzlaboratorium.

Art. 12 *Geologie*

Die Unterabteilung für Geologie

- behandelt die hydrogeologischen Fragen auf dem Gebiet der Wasserbewirtschaftung, des Gewässerschutzes und der Raumplanung;
- behandelt die geologischen Fragen, die sich seitens anderer Direktionen der kantonalen Verwaltung stellen;
- sorgt für die Schaffung von Gewässerschutzzonen und -arealen einschliesslich der Subventionierung;
- erstellt das hydrogeologische Kartenwerk und sorgt für die periodische Nachführung;

- erstellt die Gewässerschutzkarte und sorgt für die periodische Nachführung;
- sammelt die Daten von baugrundgeologischen Unterlagen und sorgt für den Auskunftsdienst gegenüber der Öffentlichkeit;
- berät die Ölwehr bei Verlusten von wassergefährdenden Flüssigkeiten.

Art. 12a *Kehrichtbeseitigung und Kiesgruben*

Die Unterabteilung für Kehrichtbeseitigung und Kiesgruben

- sorgt für die allgemeine Planung der Kehrichtbeseitigung auf dem Kantonsgebiet;
- behandelt die Gesuche für Kehrichtbeseitigungsanlagen und deren Subventionierung;
- überwacht den Betrieb und die Sanierung der Kehrichtbeseitigungsanlagen der Gemeinden und deren Verbände sowie der Privaten;
- stellt Richtlinien für die Kiesausbeutung auf;
- erteilt die Bewilligungen zur Kiesausbeutung unter Vorbehalt der ordentlichen Baubewilligung und überwacht den Ausbeutungsbetrieb sowie die Wiederherstellung des Geländes nach Abschluss der Arbeiten;
- stellt ein Konzept für die schadlose Beseitigung von flüssigen Abfällen auf, die nicht in Kläranlagen behandelt werden können;
- behandelt die Gesuche für Beseitigungsanlagen für flüssige Abfälle und überwacht den Betrieb der Beseitigungsanlagen.

Art. 13 *Gewässerschutzlaboratorium*

Das Gewässerschutzlaboratorium

- untersucht den chemisch-bakteriologischen und biologischen Zustand der Oberflächengewässer und die ausserordentlichen Verunreinigungen der stehenden und fliessenden Gewässer, des Brauchwassers und der Badeanlagen, mit Ausnahme des dem eidg. Lebensmittelgesetz unterstellten Trinkwassers;
- überwacht die Kühlwassereinleitungen in offene Gewässer und beantragt die notwendigen Massnahmen bei Überschreitung der Grenzwerte;
- prüft den Wirkungsgrad von Klär- und Entgiftungsanlagen und die Giftigkeit der gewerblichen und industriellen Abwässer;
- arbeitet an den umfassenden Gewässeruntersuchungen der eidgenössischen Amtsstellen auf dem Gebiet des Kantons Bern mit.

Art. 14 *Beamte, Organisation*

¹ Das Wasser- und Energiewirtschaftsamt wird vom Oberingenieur geleitet. Der Stellvertreter wird vom Direktor bezeichnet.

² Der Oberingenieur sorgt zudem für die interne Koordination, die Planung und die Dokumentation; zu diesem Zwecke wird ihm ein Adjunkt beigegeben.

³ Jede Unterabteilung wird von einem Adjunkten geleitet, dem nötigenfalls durch Beschluss des Regierungsrates ein oder zwei weitere Adjunkte zugeteilt werden können; der Oberingenieur regelt die Kompetenzabgrenzungen innerhalb der Unterabteilungen.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. März 1973 in Kraft.

Bern, 6. Februar 1973

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Freiburghaus*
Der Staatsschreiber i. V.: *Rentsch*

7.
Februar
1973

Dekret über die Krankenversicherung (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. September 1972 über die Krankenversicherung (Gesetz),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der in Artikel 3 des Dekretes vom 11. November 1971 bestimmte jährliche Beitrag des Staates an die Prämien der Berechtigten wird erhöht und wie folgt neu festgesetzt:

Berechtigte	Kranken- pflege	Krankengeld		Spitaltaggeld von mindestens Fr. 12.—
		Fr. 2.— bis Fr. 5.—	Fr. 6.— und höher	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Für Personen gemäss Art. 1 lit. <i>a</i>	48.—	18.—	30.—	12.—
Für Personen gemäss Art. 1 lit. <i>b</i>	30.—	12.—	18.—	12.—

II.

Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1973 in Kraft.

Bern, 7. Februar 1973

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Freiburghaus*

Der Staatsschreiber i. V.: *Rentsch*

7.
Februar
1973

Dekret betreffend die Schulgelder an den kantonalen technischen Schulen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 2. Juni 1957 über die kantonalen technischen Schulen,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 ¹ An den technischen Abteilungen der kantonalen Techniken beträgt das Schulgeld für das Halbjahr:

1. Für Schüler mit Wohnsitz im Kanton Bern und in Kantonen, mit welchen eine Vereinbarung im Sinne von Absatz 2 hienach besteht: 150 Franken;
2. Für Schüler ohne Wohnsitz im Kanton Bern: 350 Franken;
3. Für ausländische Schüler ohne Wohnsitz in der Schweiz: 700 Franken.

² Schüler der technischen Abteilungen mit Wohnsitz in Kantonen, mit welchen kein Abkommen über deren finanzielle Beteiligung an den Betriebskosten der bernischen Techniken abgeschlossen wird, bezahlen ab Schuljahr 1974/75 ein Schulgeld von 1500 Franken für das Halbjahr.

³ Die den Techniken in Biel und St. Immer angegliederten Fachschulen beziehen von ihren im Kanton Bern wohnenden Schülern kein Schulgeld. An dessen Stelle treten die Schulkostenbeiträge ihrer Wohnsitzgemeinde gemäss einschlägigem Dekret. Schüler mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons entrichten ein Schulgeld von 450 Franken, Ausländer ohne Wohnsitz in der Schweiz ein solches von 700 Franken. Interkantonale Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

⁴ Unter Wohnsitz ist der Ort des dauernden Verbleibens verstanden. Der Aufenthalt während des Studiums gilt nicht als Wohnsitz.

Art. 2 Die Besucher einzelner Unterrichtsfächer (Hörer) bezahlen für die wöchentliche Unterrichtsstunde 15 Franken im Semester, wenn sie Schweizerbürger oder in der Schweiz niedergelassene Ausländer, und 35 Franken, wenn sie Ausländer ohne schweizerischen Wohnsitz sind, jedoch für das Halbjahr nicht mehr, als das ordentliche Schulgeld ausmachen würde.

Art. 3 Im Schulgeld ist der Beitrag an die Versicherung gegen Unfall inbegriffen.

Art. 4 Die von den Schülern zu entrichtenden Einschreibe-, Laboratoriums-, Prüfungs- und Drucksachengebühren sowie die Kautionen werden durch den Regierungsrat festgesetzt.

Art. 5 Das Schulgeld für vorübergehende Fach- und Spezialkurse wird von der Aufsichtskommission festgesetzt. Es unterliegt der Genehmigung durch die Direktion der Volkswirtschaft.

Art. 6 Dieses Dekret tritt auf 1. April 1973 in Kraft. Das Dekret vom 16. November 1927 mit Abänderungen vom 25. November 1936 und 14. Februar 1967 wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Bern, 7. Februar 1973

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Freiburghaus*

Der Staatsschreiber i. V.: *Rentsch*

7.
Februar
1973

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfall- beseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 5 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung, Artikel 138 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 über die Nutzung des Wassers (WNG),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

A. Allgemeines

Grundsatz

Art. 1 Staatsbeiträge nach Massgabe dieses Dekretes werden gewährt an Anlagen und Vorkehren, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, wirtschaftlich und zweckmässig sind.

Beitrags-
gesuche
a Eingabe

Art. 2 ¹ Die Beitragsgesuche haben alle für die Überprüfung der gesetzlichen und technischen Voraussetzungen erforderlichen Angaben und Unterlagen zu enthalten.

² Insbesondere sind die Ausweise über die Finanzierung (Kreditbeschlüsse, Vereinbarungen mit Dritten, gegebenenfalls Gebührenregelung u. dgl.) vorzulegen.

b Behandlung
und Verfahren

Art. 3 ¹ Die Beitragsgesuche werden vom Wasser- und Energiewirtschaftsamt behandelt, soweit das Gesetz keine andere Behörde für zuständig erklärt.

² Wo es die besonderen Umstände erfordern, kann ein Prüfungsbericht usw. auf Kosten des Gestuchstellers verlangt werden.

³ Beitragsgesuche für umfangreiche Vorhaben können etappenweise behandelt werden.

⁴ Im übrigen wird das Beitragsverfahren durch administrative Weisungen der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft geregelt.

⁵ Soweit zugleich Beiträge aus Bodenverbesserungskrediten geleistet werden, gelten die Bestimmungen des Meliorationsgesetzes.

Beitrags-
zusicherung

Art. 4 ¹ Die Beitragsbehörde setzt die für die Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Bedingungen und Auflagen fest.

² Sie bestimmt einen angemessenen Rückbehalt zur Sicherung der Einhaltung der Bedingungen und Auflagen, welcher in der Regel erst mit Genehmigung der Schlussabrechnung freigegeben wird.

³ Für Landreserven, die einer ersten Erweiterung beitragswürdiger Anlagen dienen, werden Staatsbeiträge ausgerichtet, sofern genügende Sicherung vor Zweckentfremdung besteht.

Beitragshöhe
a Allgemeines

Art. 5 ¹ Massgebend für die Beitragshöhe sind die in diesem Dekret festgelegten Ansätze.

² Die Beitragszusicherungen enthalten jedoch in jedem Falle den zur Auslösung von Bundesbeiträgen vorgeschriebenen Mindestansatz.

³ Der Selbstbehalt des Beitragsempfängers beträgt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, nach Abzug aller erhältlichen Beiträge mindestens zehn Prozent für die einzelnen Vorkehren, Anlagen und Anlageteile.

b Besondere
Fälle

Art. 6 ¹ Werden aus Gründen der Zweckmässigkeit gemeinsame Anlagen vorgeschrieben, die einschliesslich der Abschreibung, Unterhalts- und Betriebskosten wesentlich teurer als Einzelanlagen sind oder werden andere regionale Vorkehren vorgeschrieben, so können die ordentlichen Beiträge und allfällige Zuschläge gemäss Artikel 43 der eidgenössischen Allgemeinen Gewässerschutzverordnung um höchstens fünf Prozent heraufgesetzt werden.

² Die Staatsbeiträge für Vorhaben privater Beitragsberechtigter richten sich nach den Ansätzen der Standortgemeinde; erstrecken sich die Vorhaben auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, so gilt das gewogene Mittel nach Wohnbevölkerung und Steuerbelastung; beitragsberechtigten sind in der Regel nur die Anlagen und Anlageteile, zu deren Errichtung die Gemeinde gesetzlich verpflichtet wäre.

³ Bei Anlagen von Gemeindeverbindungen werden die Beiträge, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, für jede angeschlossene Gemeinde gesondert ermittelt.

c Erfüllung
staatlicher
Aufgaben

Art. 7 Für Anlagen und Einrichtungen der Gemeinden und Privater, die der Erfüllung besonderer staatlicher Aufgaben auf dem Gebiete der Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie der Wasserversorgung dienen, werden die bundesrechtlich vorgeschriebenen Mindestbeiträge ausgerichtet, sofern der Bund einen Beitrag zusichert.

Ausführung

Art. 8 ¹ Der Beginn beitragsberechtigter Arbeiten ist dem Wasser- und Energiewirtschaftsamt rechtzeitig zu melden.

² Für Bauten und Vorkehren, welche vor der Beitragszusicherung begonnen wurden, werden in der Regel keine Staatsbeiträge entrichtet; vorbehalten bleibt die vorzeitige Baubewilligung, welche von der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit der Finanzdirektion bei Vorliegen besonderer Umstände erteilt wird.

³ Für Änderungen des genehmigten Projektes, des Standortes oder der Einrichtungen ist vorgängig die Zustimmung des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes einzuholen.

Auszahlung

Art. 9 ¹ Die Beiträge werden nach Massgabe der vorhandenen Kredite und entsprechend dem Baufortschritt in angemessenen Raten laufend ausbezahlt; vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Rückbehalt.

² Die Schlusszahlung erfolgt auf Grund der genehmigten Schlussabrechnung; für teuerungsbedingte Mehrkosten wird der Staatsbeitrag ohne Nachsubventionsgesuch ausbezahlt, sofern sie genügend ausgewiesen werden.

³ Haben sich Gemeinden zu einem gemeinsamen Werk zusammengeschlossen, so erfolgt die Auszahlung an das zuständige Organ der Gemeindeverbindung zugunsten der beteiligten Gemeinde.

⁴ Tritt einer Gemeindeverbindung nachträglich eine Gemeinde bei, so sind die Staatsbeiträge in der Regel für jede Gemeinde neu zu berechnen und zu verteilen.

Verfall

Art. 10 ¹ Beitragszusicherungen verfallen, und es sind die Gesuche neu zu beurteilen, sofern mit den Ausführungsarbeiten nicht innerhalb von drei Jahren begonnen wird.

² Die Schlusszahlungen verfallen, sofern die Schlussabrechnung nicht innerhalb von einem Jahr seit der Inbetriebnahme des Werkes eingereicht wird; wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, gewährt das Wasser- und Energiewirtschaftsamt eine angemessene Fristverlängerung.

Rück-
erstattung

Art. 11 ¹ Zu Unrecht bezogene Staatsbeiträge werden zurückgefordert. Die Rückforderung erfolgt auch, wenn eine Anlage oder Einrichtung ihrem Zweck entfremdet wird oder die Subventionsbedingungen nicht eingehalten werden.

² Die Rückerstattungsansprüche verjähren mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die zuständigen Organe des Kantons davon Kenntnis erhalten haben, in jedem Falle aber mit dem Ablauf von zehn Jahren seit der Entstehung des Anspruches.

Bundes-
beiträge

Art. 12 ¹ Die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft sorgt für die Einholung der Bundesbeiträge und vertritt die Beitragsempfänger vor den Bundesbehörden, soweit das Gesetz nicht eine andere Behörde für zuständig erklärt.

² Die Beitragsempfänger haben ihr hierfür die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen.

Risiko-
garantie

Art. 13 ¹ Sofern die Bundesbehörden neben dem Bundesbeitrag eine Risikogarantie gewähren, so übernimmt der Staat den bundesrechtlich vorgeschriebenen Mindestanteil des Risikos.

² Der Staat kann ausserdem eine Risikogarantie für nicht bundesbeitragsberechtigte Anlagen und Vorkehren gewähren, wenn eine erfolgsversprechende Neuerung vorliegt und keine Firmengarantien ausbedungen werden können.

Ergänzende
Vorschriften

Art. 14 Soweit dieses Dekret oder die gestützt darauf erlassenen Vorschriften keine abweichende Regelung vorsehen, finden die eidgenössischen Vorschriften über Beitragsleistungen sinngemäss auch im kantonalen Beitragsverfahren Anwendung.

B. Abwasserbeseitigung

Beitrags-
berechtigung

Art. 15 ¹ Staatsbeiträge werden ausgerichtet an Abwasseranlagen und -einrichtungen, für welche Bundesbeiträge gemäss Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe *a* des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes erhältlich gemacht werden können.

² Der Umfang der Berechtigung richtet sich nach Bundesrecht; die in den Artikeln 35 und 41 Absatz 1 der eidgenössischen Allgemeinen Gewässerschutzverordnung vom 19. Juni 1972 vorgesehenen Abzüge werden jedoch nicht vorgenommen, sofern ein wesentliches öffentliches Interesse an den Anlagen und Einrichtungen besteht.

³ Auf Gesuch hin werden ausserdem Staatsbeiträge an die Aus- und Überarbeitung der generellen Kanalisationsplanung einschliesslich des kommunalen Sanierungsplanes, an Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sowie an andere Abklärungen auf dem Gebiet des Abwasserwesens ausgerichtet.

Sanierungs-
planung

Art. 16 ¹ Beitragsgesuche werden in der Regel erst behandelt, wenn ein genehmigter Sanierungsplan gemäss den Artikeln 20 bis 27 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 27. September 1972 vorliegt.

² Ausgenommen sind Gesuche, deren Behandlung die Sanierungsplanung nicht nachteilig präjudiziert.

Beitragshöhe

Art. 17 ¹ Die Staatsbeiträge werden auf mindestens zehn Prozent und höchstens 60 Prozent der beitragsberechtigten Kosten festgesetzt; vorbehalten bleibt Artikel 5.

² Die Bemessung erfolgt gemäss Dekret vom 2. September 1968 über den direkten und indirekten Finanzausgleich; anwendbar ist die Beitragsskala 20 nach Tarif II und III des Artikels 15.

C. Abfallbeseitigung

Beitrags-
berechtigung

Art. 18 ¹ Staatsbeiträge werden ausgerichtet an Abfallbeseitigungsanlagen und Einrichtungen, für welche Bundesbeiträge gemäss Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe *b* des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes erhältlich gemacht werden können.

² Der Umfang der Berechtigung richtet sich nach Bundesrecht; der in Artikel 41 Absatz 2 der eidgenössischen Allgemeinen Gewässerschutzverordnung vorgesehene Abzug wird jedoch nicht vorgenommen, sofern ein wesentliches öffentliches Interesse an den Anlagen und Einrichtungen besteht.

³ Anlagen zur Verarbeitung oder Beseitigung tierischer Kadaver und Konfiskate sowie regionale Sammelstellen sind beitragsberechtigt, sofern ein wesentliches öffentliches Interesse besteht; allfällige anderweitige Staatsbeiträge sind vollumfänglich anzurechnen.

⁴ An feste Anlagen und Einrichtungen zur Sammlung und zum Umschlag fester und flüssiger Abfälle sowie an besondere Zufahrtsstrassen oder -geleise können Staatsbeiträge ausgerichtet werden, sofern besondere Umstände dies rechtfertigen. Dasselbe gilt für Fahrzeuge zum Transport fester oder flüssiger Abfälle von regionalen Sammelstellen zu zentralen Beseitigungs- oder Verarbeitungsanlagen.

⁵ Auf Gesuch hin werden ausserdem Staatsbeiträge an generelle Projektierungsarbeiten, an Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sowie an andere Abklärungen auf dem Gebiet der Abfallbeseitigung ausgerichtet.

Beitrags-
höhe

Art. 19 ¹ Die Staatsbeiträge werden auf mindestens zehn Prozent und höchstens 50 Prozent der beitragsberechtigten Kosten festgesetzt; vorbehalten bleibt Artikel 5, wobei jedoch der Selbstbehalt mindestens 20 Prozent zu betragen hat.

² Die Bemessung erfolgt gemäss dem Dekret vom 2. September 1968 über den direkten und indirekten Finanzausgleich; anwendbar ist die Beitragsskala 10 nach Tarif II und III des Artikels 15.

³ Bei regionalen Anlagen und Einrichtungen richtet sich der Subventionsansatz nach dem gewogenen Mittel der Wohnbevölkerung sowie der Steuerkraft und Steuerbelastung der beteiligten Gemein-

den im Einzugsgebiet; treten später weitere Gemeinden bei, so wird der Staatsbeitrag neu berechnet, sobald sich eine Abweichung des Beitragssatzes von mindestens 5 Prozent ergibt.

D. Wasserversorgung

Beitrags-
berechtigung
a Allgemeines

Art. 20 ¹ Staatsbeiträge werden nur gewährt, wenn der Beitragssatz gemäss Artikel 23 Absatz 2 mindestens 15 Prozent beträgt.

² Ausgenommen sind regionale Transportleitungen, an welche Staatsbeiträge auch bei Beitragssätzen unter 15 Prozent ausgerichtet werden, sofern die Voraussetzungen von Artikel 6 Absatz 1 erfüllt sind.

b Anlagen
und
Vorkehren

Art. 21 Staatsbeiträge auf Grund der Wassernutzungsgesetzgebung werden für folgende Anlagen und Vorkehren gewährt:

- Projektierung (generelle Wasserversorgungsplanung, Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, andere Abklärungen auf dem Gebiet der Wasserversorgung);
- Fassungsanlagen an Quellen, Grund- und Oberflächenwässern, sowie Grundwasseranreicherungsanlagen;
- Aufbereitungsanlagen, soweit vom Kantonalen Laboratorium vorgeschrieben;
- Reservoirs, soweit sie ausschliesslich der Trink- und Brauchwasserversorgung dienen (Abzug für Löschreserven);
- Transportleitungen ausserhalb der Verteilgebiete einschliesslich der Pumpwerke (mit Nebenanlagen wie Transformatoren u. dgl.) sowie Transportleitungen innerhalb der Verteilgebiete, falls sie der regionalen Versorgung dienen;
- Hydrogeologische Untersuchungen;
- Schutzzonen einschliesslich allfälliger Entschädigungsleistungen;
- Erwerb von Grundeigentum und dinglichen Rechten.

c Weitere
Voraus-
setzungen

Art. 22 ¹ Beiträge werden nur nach Vorlage eines generellen Wasserversorgungsprojektes zugesichert.

² Insbesondere ist der Zusammenschluss zu regionalen Wasserversorgungen zu prüfen; ergibt sich die Möglichkeit eines Zusammenschlusses ohne unverhältnismässige Kosten, so werden Staatsbeiträge nur an Anlagen und Vorkehren gewährt, welche der regionalen Wasserversorgung dienlich sind.

³ Die zuständige Behörde holt den Mitbericht des Kantonalen Laboratoriums ein.

Beitragshöhe
a Allgemeines

Art. 23 ¹ Die Staatsbeiträge werden auf höchstens 50 Prozent der beitragsberechtigten Kosten festgesetzt; vorbehalten bleibt Artikel 5,

wobei jedoch der Selbstbehalt mindestens 20 Prozent zu betragen hat.

² Die Bemessung erfolgt gemäss dem Dekret vom 2. September 1968 über den direkten und indirekten Finanzausgleich; anwendbar ist die Beitragsskala 5 nach Tarif II und III des Artikels 15.

³ Falls Bundesbeiträge auf Grund des Landwirtschaftsgesetzes erhältlich sind, betragen die kantonalen Beiträge gesamthaft höchstens 40 Prozent.

b Meliorationsgesetzgebung

Art. 24 ¹ Sind Beiträge nach der Meliorationsgesetzgebung erhältlich, so darf der Staatsbeitrag für die einzelnen Anlageteile 50 Prozent nicht überschreiten.

² Die Beitragsgesuche werden vom kantonalen Meliorationsamt behandelt, welches den Mitbericht des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes einholt und im übrigen für die Einhaltung aller einschlägigen Bestimmungen sorgt.

c Hydrogeologische Untersuchungen

Art. 25 ¹ Bei hydrogeologischen Untersuchungen, welche dem hydrogeologischen Kartenwerk in erheblichem Masse dienlich sind, gelangt Beitragsskala 10 nach Tarif II und III des Artikels 15 Finanzausgleichsdekret zur Anwendung, wobei jedoch in jedem Falle mindestens 10 Prozent ausgerichtet werden.

² Sind die Untersuchungen besonders kostspielig, so kann Beitragsskala 15 angewandt werden.

³ Erfolgt die Untersuchung für mehrere Gemeinden gemeinsam, so richtet sich der Beitragssatz bei fehlendem Kostenverteiler nach dem gewogenen Mittel der Wohnbevölkerung und der Steuerbelastung.

Anrechnung der Untersuchungskosten

Art. 26 Die Kosten von Untersuchungen des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes, welche zur Bildung von einer oder mehreren Gemeindeverbindungen führen, werden an allfällige Staatsbeiträge verhältnismässig angerechnet.

Erneuerung

Art. 27 An die Erneuerung von Anlagen, für welche bereits Staatsbeiträge ausgerichtet worden sind, werden neue Beiträge nur im Umfang einer allfälligen Erweiterung gewährt.

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Neubeurteilung und Nachsubventionen

Art. 28 ¹ Die Beitragszusicherungen und -gesuche für Anlagen und Einrichtungen, für welche Artikel 44 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes eine Neubeurteilung vorsieht, werden auch nach diesem Dekret neu beurteilt. Massgebend sind die Steuerbela-

stung und die Steuerkraft im Zeitpunkt der seinerzeitigen Beitragszusicherungen.

² Nachsubventionen für die nach bisherigem Recht beurteilten Beitragsgesuche werden nur dann nach neuem Recht beurteilt, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 gegeben sind.

³ Bei der Neubeurteilung dürfen die Gemeinden unter Berücksichtigung aller erhältlichen Beiträge nicht schlechter gestellt werden als nach altem Recht.

⁴ Zuständig zur Neubeurteilung ist der Regierungsrat, sofern der nachträgliche Betrag im Einzelfall 10 000 Franken übersteigt.

Ausführungs-
vorschriften

Art. 29 Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften zu diesem Dekret.

Aufhebung
früherer
Erlasse

Art. 30 Mit dem Inkrafttreten dieses Dekretes werden aufgehoben das Dekret vom 11. Mai 1965 über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) samt späteren Änderungen, sowie alle mit den vorangehenden Bestimmungen im Widerspruch stehenden Erlasse des Regierungsrates und der Direktionen.

Inkrafttreten

Art. 31 ¹ Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1973 in Kraft.

² Sämtliche hängigen Gesuche sind nach neuem Recht zu beurteilen.

Bern, 7. Februar 1973

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Freiburghaus*

Der Staatsschreiber i. V.: *Rentsch*

8.
Februar
1973

Dekret über die Kostenteilung zwischen Waldeigentümern und Staat sowie über Staatsbeiträge an das Forstwesen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Artikel 23, 52, 53 und 55 bis 61 des Gesetzes vom
1. Juli 1973 über das Forstwesen,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

A. Teilung der Kosten des Forstdienstes und der Waldwirtschaftspläne zwischen Waldeigentümern und Staat

Grundsatz

Art. 1 ¹ Der Staat trägt gemäss Artikel 52 des Gesetzes die Kosten für die Tätigkeit des Forstdienstes zur Erhaltung des Waldareals und zur Förderung der Schutzfunktionen des Waldes, für die Erfüllung forstpolizeilicher Aufgaben, für die Holzanzeichnung und für die Beratung der Waldeigentümer.

² Der Waldeigentümer trägt alle übrigen Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Waldpflege und Nutzung.

Leistungen
des Staates
a für die Tätigkeit
des nichtstaat-
lichen
Forstdienstes im
öffentlichen
Wald

Art. 2 ¹ Der Staat leistet an die Besoldungen der nichtstaatlichen Forstingenieure und Förster für ihre Tätigkeit im öffentlichen Wald (Art. 1 Abs. 1) Beiträge.

² Die Beitragsleistungen erfolgen nach einem vom Regierungsrat zu erlassenden Tarif. Die Ansätze werden auf Grund eines durchschnittlichen jährlichen Arbeitsaufwandes für die in Artikel 52 des Gesetzes genannten Aufgaben berechnet, wobei pro Arbeitstag für einen Forstingenieur eine Waldfläche von 50 bis 150 ha und für einen Förster eine solche von 12 bis 35 ha zugrunde gelegt wird.

³ Innerhalb der in Absatz 2 erwähnten Grenzen sind zu berücksichtigen:

- Ertragsfähigkeit und finanzieller Ertrag der Wälder;
- Bedeutung der Schutz- und Wohlfahrtswirkungen der Wälder;
- Gefährdung der Wälder;
- Anzahl der Eigentümer öffentlicher Wälder in der Forstverwaltung oder im Revier.

b für die Tätigkeit
des nichtstaat-
lichen
Revierförsters im
Privatwald

Art. 3 Für die Tätigkeit nichtstaatlicher Revierförster im Privatwald (Art. 1 Abs. 1) entschädigt der Staat dem Träger des Reviers pro Jahr für 10 bis 14 ha Wald einen Arbeitstag.

c für die Tätigkeit
des nichtstaat-
lichen
Revierförsters
im Staatswald

Art. 4 ¹ Wird einem nichtstaatlichen Revierförster die Bewirtschaftung von Staatswald übertragen, so werden die dadurch entstehenden Kosten dem Träger des Reviers gemäss Aufwand zurückvergütet.

² Die Entschädigung kann auch pauschal vereinbart werden.

d für die
weitergehende
Tätigkeit des
staatlichen
Forstdienstes

Art. 5 Für weitergehende Arbeiten des staatlichen Forstdienstes wird gemäss Artikel 52 Absatz 2 des Gesetzes Rechnung nach Aufwand gestellt. Die Entschädigung kann auch pauschal vereinbart werden.

Beitragsbedin-
gungen

Art. 6 Beiträge gemäss den Artikeln 2 und 3 werden nur für Reviere ausgerichtet, die von der Forstdirektion genehmigt sind.

Kosten der
Wirtschaftspläne

Art. 7 ¹ Der Staat übernimmt gemäss Artikel 23 Absatz 6 des Gesetzes 20 bis 40 Prozent der nachgewiesenen Kosten für die Erstellung der Wirtschaftspläne der öffentlichen Waldungen.

² Der Beitrag richtet sich nach der Ertragsfähigkeit und den Schutz- und Wohlfahrtswirkungen des Waldes.

B. Staatsbeiträge an das forstliche Bildungswesen, an Fachorganisationen und Forstverbesserungen

Beiträge:
a an das
forstliche
Bildungswesen
und an
Fachorganisatio-
nen

Art. 8 ¹ Die Forstdirektion beteiligt sich an den Kosten des forstlichen Bildungswesens und an Ausgaben der Fachorganisationen gemäss Artikel 55 und 56 des Gesetzes.

² Die Beiträge werden im Rahmen der Budgetkredite festgesetzt.

b an Forstverbes-
serungen

Art. 9 ¹ Unter der Voraussetzung, dass der Bund Beiträge ausrichtet, unterstützt der Staat die in Artikel 57 des Gesetzes genannten Forstverbesserungen.

² Der Beitragsrahmen für die einzelnen Forstverbesserungen gemäss Artikel 58 des Gesetzes beträgt

20 bis 30 Prozent für

- Neuanlagen von Wald und die damit verbundenen Massnahmen;
- bauliche Massnahmen gegen Lawinen;

20 bis 40 Prozent für

- Waldzusammenlegungen;
- Gründungs- und Vermessungskosten bei forstlichen Zusammenschlüssen im Sinne von Artikel 20 EG zum ZGB;

10 bis 40 Prozent für

- Walderschliessungen;
- Wald/Weide-Ausscheidungen;
- Erhaltung gefährdeter Schutzwälder;
- Wiederherstellung von Wald und forstlichen Werken nach unverschuldeter Zerstörung;
- Bekämpfung von Waldkrankheiten und Waldschädlingen;
- andere Forstverbesserungen.

Beitragssätze

Art. 10 ¹ Die Beitragssätze für die einzelnen Projekte werden innerhalb der Beitragsrahmen gemäss Artikel 9 nach dem öffentlichen Interesse am Projekt, der Ertragsfähigkeit des Waldes, der Projektschwierigkeit und der finanziellen Lage des Projektträgers festgelegt.

² Beiträge über 30 Prozent werden nur für ertragsarme Betriebe oder bei hohen Projektschwierigkeiten, bei besonders grossem Interesse der Öffentlichkeit, sowie bei forstlichen Zusammenschlüssen bewilligt.

Zusicherung

Art. 11 Der Staatsbeitrag wird bei der Genehmigung des Projektes zugesichert.

Bedingungen

Art. 12 ¹ Vor der Projektgenehmigung dürfen keine Ausführungsarbeiten begonnen werden. In besonderen Fällen und bei Vorliegen einer Baubewilligung des Bundes kann der Regierungsrat eine vorzeitige Baubewilligung erteilen. Diese Bewilligung wird unter Vorbehalt der späteren Projektgenehmigung und ohne Präjudiz für die Höhe des Beitragssatzes erteilt.

² Die Ausarbeitung der Projekte und Abrechnungen, die Festlegung von Terminen, die Arbeitsvergebung, die Auszahlung der Staatsbeiträge und die Unterhaltungspflicht richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Bundes.

Forstreservefonds

Art. 13 Rückerstattungen gemäss Artikel 60 des Gesetzes werden in den Forstreservefonds eingelegt.

C. Schlussbestimmungen

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Art. 14 Mit Inkrafttreten dieses Dekretes wird das Dekret vom 19. September 1961 betreffend den Ausbau des Forstdienstes im Kanton Bern aufgehoben. Die bisherigen Bestimmungen über die Zahl der Forstkreise bleiben weiterhin in Kraft.

Inkrafttreten

Art. 15 Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsvorschriften und bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 8. Februar 1973

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident : *Freiburghaus*

Der Staatsschreiber i. V. : *Rentsch*

8.
Februar
1973

**Dekret
über die Organisation und die Verwaltung des Kantonalen Rebfonds
(Änderung)**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 13 des Einführungsgesetzes vom 25. September 1960 zum Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz),
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

§ 2 des Dekretes vom 17. Mai 1961 über die Organisation und die Verwaltung des Kantonalen Rebfonds erhält folgenden Wortlaut:

§ 2. Dieser wird geäufnet:

a Aus den jährlichen Beiträgen der Gesamtheit der Rebbesitzer. Dieser Beitrag beträgt mindestens 80 Rappen je Are Rebland.
Absatz 2 unverändert.

b unverändert.

c Aus einem jährlichen Staatsbeitrag von 70 000 Franken, der jeweils in den Staatsvoranschlag aufzunehmen ist.

d unverändert.

II.

Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1974 in Kraft.

Bern, 8. Februar 1973

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Freiburghaus*

Der Staatsschreiber i. V.: *Rentsch*

**Dekret
betreffend die Hauptrevision
der amtlichen Werte der Grundstücke
und Wasserkräfte**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 109 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944
über die direkten Staats- und Gemeindesteuern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Hauptrevision
Beschluss

Art. 1 ¹ Es wird eine Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte durchgeführt (Art. 109 Abs. 1 StG).

² Für die Neubewertung gelten die Vorschriften dieses Dekretes.

Vereinfachtes
Verfahren

³ Soweit möglich sind die neuen amtlichen Werte, ausgehend von den bestehenden, durch prozentuale Zuschläge oder Abzüge zu ermitteln.

A. Behörden und Verfahren

Finanzdirektion

Art. 2 Unter der Oberaufsicht des Regierungsrates führt die Finanzdirektion die unmittelbare Aufsicht über die amtliche Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte. Sie erlässt die erforderlichen Weisungen und wählt die kantonalen Schätzer.

Kantonale
Steuer-
verwaltung

Art. 3 ¹ Die kantonale Steuerverwaltung leitet und überwacht die Durchführung der amtlichen Bewertung. Sie ordnet die Ausbildung der Schätzer.

² Die kantonale Steuerverwaltung ist berechtigt, zu den Sitzungen der kantonalen Schatzungskommission und der Gemeindeschatzungskommissionen Vertreter mit beratender Stimme abzuordnen.

Kantonale
Schatzungs-
kommission

Art. 4 ¹ Die kantonale Schatzungskommission (Art. 109 Abs. 2 StG) stellt die einheitlichen und verbindlichen Bewertungsgrundlagen (Normen) für den ganzen Kanton auf. Sie entscheidet über die zur Festsetzung der Verkehrswerte des Bodens massgebenden Richtpreise, sofern sich die Vertreter der kantonalen Steuerverwaltung und die Gemeindeschatzungskommission nicht einigen können.

² Der Regierungsrat bestimmt den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Sekretär.

³ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 16 ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

⁴ Über alle Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Gemeinde-
schatzungs-
kommission

Art. 5 ¹ Die amtlichen Werte der einzelnen Grundstücke und der Wasserkräfte werden nach den verbindlichen Normen der kantonalen Schatzungskommission auf Antrag der Schätzer (Gemeindschätzer, kantonale Schätzer, Experten der kantonalen Steuerverwaltung) durch die Gemeindeschatzungskommission festgesetzt.

² Soweit für die einheitliche Anwendung der verbindlichen Normen der kantonalen Schatzungskommission erforderlich, wird der Bewertungsantrag unter Mitwirkung von Experten der kantonalen Steuerverwaltung oder besonders ausgebildeten kantonalen Schätzern gestellt.

³ Die Gemeindeschatzungskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Sie wird nach den Bestimmungen des Gemeindereglements gewählt. Die Mitglieder sind zu beeidigen. Über alle Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt.

Eröffnung

Art. 6 ¹ Nach durchgeführter Bewertung eröffnet die Gemeindeschatzungskommission den amtlichen Wert dem Eigentümer, dem Nutzniesser sowie der kantonalen Steuerverwaltung und dem Einwohnergemeinderat. In der Eröffnung ist auf das Einsprache- oder Rekursrecht aufmerksam zu machen (Art. 116 und 143 Abs. 2 StG). Unmittelbar nach der Eröffnung ist das Register der amtlichen Werte während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

² Eigentümer und Nutzniesser haben das Recht, das Bewertungsprotokoll einzusehen oder eine Abschrift davon zu verlangen.

³ Die Eröffnung der amtlichen Werte an die kantonale Steuerverwaltung und den Einwohnergemeinderat kann unterbleiben, wenn diese ausdrücklich darauf verzichten. In diesem Falle beginnt für sie die Einsprache- oder Rekursfrist mit der Eröffnung an den Eigentümer oder Nutzniesser.

Kosten

Art. 7 ¹ Die Kosten für die amtliche Bewertung werden vom Staat und von den Gemeinden getragen.

² Der Staat trägt die Kosten für:

- die kantonale Schatzungskommission (Art. 4);
- die Vertreter der kantonalen Steuerverwaltung (Art. 3 Abs. 2);

- die Ausbildung der kantonalen Schätzer;
 - die zur amtlichen Bewertung notwendigen normalen Formulare.
- ³ Der Staat und die Gemeinden tragen die Kosten je zur Hälfte für:
- die kantonale Schatzungskommission, soweit sie im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 in Streitfällen zu entscheiden hat;
 - die Gemeindeschatzungskommission (Art. 5);
 - die Ausbildung der Gemeindeschätzer;
 - die Bewertung der einzelnen Grundstücke und Wasserkräfte;
 - die Kontrolle der Bewertungen;
 - die erforderlichen Plankopien;
 - die Anlage des Registers der amtlichen Werte;
 - die Eröffnung der amtlichen Werte und die öffentliche Auflage des Registers.
- ⁴ Der Regierungsrat erlässt Weisungen über die Entschädigung der kantonalen Schätzer und die Beitragsleistungen des Staates an die Gemeinden sowie Richtlinien über die Entschädigung der Gemeindeschätzer.

Rechte und
Pflichten

Art. 8 Im Verfahren der amtlichen Bewertung gelten sinngemäss die Artikel 92, 93, 95, 96 und 97 StG, für die Widerhandlungen die Artikel 173 bis 187 StG.

B. Bewertungsgrundsätze

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand
der Bewertung

Art. 9 Amtlich zu bewerten sind, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, die Grundstücke und die Wasserkräfte nach Artikel 53 bis 55 StG.

Ausnahmen

Art. 10 ¹ Nicht amtlich zu werten sind:

- a* Grundstücke, welche keinerlei Nutzbarmachung gestatten und weder einen Ertrag noch einen Verkehrswert aufweisen (Art. 49 Ziff. 2 StG);
- b* öffentliche Strassen, Wege, Plätze, Brücken, Trottoirs, Parkanlagen, Friedhöfe;
- c* im Eigentum der Schweizerischen Eidgenossenschaft und ihrer Anstalten stehende Grundstücke, Grundstückteile und bauliche Anlagen, sofern das eidgenössische Recht die Besteuerung ausschliesst;
- d* öffentliche Bauten und Werke auf dem Gebiet der Eigentümergemeinde.

² Wird bei den vorgenannten Objekten eine amtliche Bewertung erforderlich, so ist diese nach den entsprechenden Normen vorzunehmen.

Rechte und
Lasten

Art. 11 Die mit dem Grundstück verbundenen Nutzungen, Rechte, Lasten und Dienstbarkeiten sind zu berücksichtigen.

Stichtag
und Bestand

Art. 12 ¹ Massgebend für die Festsetzung des amtlichen Wertes der Grundstücke und Wasserkräfte sind deren Bestand und Umfang im Zeitpunkt der Bewertung, unter Vorbehalt von Berichtigungen auf den Stichtag.

² Bestehen in nicht vermessenen Gemeinden des Oberlandes Zweifel an der Richtigkeit des Flächeninhaltes, so ist dieser zu schätzen.

II. Besondere Bestimmungen

a Landwirtschaftliche Grundstücke

Begriff und
Bewertung

Art. 13 ¹ Als landwirtschaftlich gelten Grundstücke, die vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung oder dem Rebbau dienen und deren Verkehrswert im wesentlichen durch diese Nutzungsart bestimmt wird, einschliesslich der zu ihrer Bewirtschaftung erforderlichen Gebäude.

² Für die Festsetzung des amtlichen Wertes landwirtschaftlicher Grundstücke ist der Ertragswert massgebend (Art. 54 Abs. 2 StG).

³ Waldungen werden nach Artikel 16 bewertet.

Ertragswert

Art. 14 ¹ Als Ertragswert landwirtschaftlicher Grundstücke gilt der zu $4\frac{1}{4}$ Prozent kapitalisierte Ertrag, den sie im Durchschnitt der Jahre 1963 bis 1972 abgeworfen haben (zehnjährige Bemessungsperiode).

² Ertrag im Sinne von Absatz 1 (Gutsrente) ist der bei landesüblicher Bewirtschaftung erzielbare Rohertrag, vermindert um den Betriebsaufwand. Im Betriebsaufwand sind eingeschlossen die landesübliche Entschädigung für die auf das Grundstück verwendete Arbeit des Eigentümers oder Nutzniessers, die der natürlichen Abnutzung entsprechenden Abschreibungen und ein Zins von $4\frac{3}{4}$ Prozent auf dem Wert des lebenden und toten Inventars und der Vorräte sowie die Objektsteuern. Übrige Steuern und Schuldzinsen sind dagegen nicht Bestandteil des Betriebsaufwandes.

³ Zum Rohertrag gehören auch die vom Eigentümer oder Nutzniesser für den eigenen Bedarf verwendeten Nutzungen des Grundstückes. Sie sind zum ortsüblichen Marktwert anzurechnen.

⁴ Bei getrennter Bewertung von Land und Gebäuden gilt für Kultur-

land und Reben die zu 4¼ Prozent kapitalisierte Gutsrente der Jahre 1963 bis 1972 als Ertragswert, wobei zur Berechnung der Gutsrente der auf die Gebäude entfallende Rohertrag und der entsprechende Betriebsaufwand unberücksichtigt bleiben. Für die Gebäude entspricht der zu 5 bis 8½ Prozent kapitalisierte Rohertrag während der Jahre 1963 bis 1972 dem Ertragswert (zehnjährige Bemessungsperiode).

Nichtlandwirtschaftliche
Grundstückteile

Art. 15 Wird der Verkehrswert von Grundstückteilen nicht im wesentlichen durch die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt, so sind diese nach den Artikeln 17 ff. zu bewerten.

b Waldungen

Waldungen

Art. 16 ¹ Als amtlicher Wert von Waldungen gilt der zu 4¼ Prozent kapitalisierte nachhaltige Ertrag.

² Als Ertrag im Sinne von Absatz 1 gilt der auf Grund des nachhaltigen Ertrages und unter Berücksichtigung von bestehenden Wirtschaftsplänen ermittelte Rohertrag, vermindert um den Betriebsaufwand. Die Bestimmungen des Artikels 14 sind sinngemäss anwendbar.

c Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke

Begriff

Art. 17 Grundstücke, die nicht vorwiegend der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen und deren Verkehrswert nicht im wesentlichen durch diese Nutzungsart bestimmt wird, gelten als nichtlandwirtschaftliche Grundstücke.

Bewertung
Grundsatz

Art. 18 ¹ Für die Festsetzung des amtlichen Wertes von nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken ist der Ertrags- und Verkehrswert nach Massgabe der nachfolgenden Vorschriften zu berücksichtigen.

² Unter Vorbehalt der in diesem Dekret vorgesehenen Ausnahmen darf der amtliche Wert das Mittel von Ertragswert und Verkehrswert nicht übersteigen.

Ertragswert

Art. 19 ¹ Als Ertragswert gilt der kapitalisierte, in der betreffenden Gegend während der fünfjährigen Bemessungsperiode 1968 bis 1972 im Mittel erzielte und auch weiterhin erzielbare Rohertrag, ohne Abzug der Unterhalts-, Verwaltungs- und Betriebskosten, der Schuldzinsen, der Abschreibungen und der Steuern. Zum Rohertrag gehören auch die dem Eigenbedarf des Eigentümers oder Nutznießers dienenden Nutzungen des Grundstückes. Diese Nutzungen sind zum ortsüblichen Marktwert anzurechnen.

² Der Kapitalisierungssatz beträgt 4½ bis 8½ Prozent; abweichende Bestimmungen dieses Dekretes bleiben vorbehalten.

Verkehrswert

Art. 20 Der Verkehrswert richtet sich nach den Preisen, wie sie während der fünfjährigen Bemessungsperiode 1968 bis 1972 im Mittel in der betreffenden Gegend im Grundstückverkehr bezahlt wurden und auch weiterhin erzielbar erscheinen. Die unter dem Einfluss ungewöhnlicher oder persönlicher Verhältnisse erzielten Grundstückspreise sind nicht zu berücksichtigen.

Wohn- und
Geschäftshäuser
Wirtschaften
und Hotels

Art. 21 Für die Festsetzung des amtlichen Wertes der Wohn- und Geschäftshäuser, Wirtschaften und Hotels wird vom Ertragswert ausgegangen. Ein Verkehrswert wird nicht besonders ermittelt. Ihm wird mit einem Zuschlag zum Ertragswert oder einem Abzug davon Rechnung getragen. Artikel 23 bleibt vorbehalten.

Industrielle
Grundstücke
Bahnen
Anstalten
Spitäler
Wasser-
versorgungen

Art. 22 ¹ Für alle andern überbauten, nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke, wie industrielle Grundstücke, Bahnen, Anstalten, Spitäler, Wasserversorgungen und dergleichen ist vom Neuwert der Gebäude und vom Verkehrswert des Bodens auszugehen. Artikel 23 bleibt vorbehalten.

² Für die Gebäude wird kein besonderer Ertrags- und Verkehrswert ermittelt. Ihr amtlicher Wert wird unter Berücksichtigung der Ertrags- und Verkehrswertverhältnisse auf einen Bruchteil des Neuwertes festgesetzt. Dasselbe gilt für die Umgebungsarbeiten.

³ Als Neuwert gilt der Wiederbeschaffungswert im Mittel der Jahre 1968 bis 1972.

⁴ Für die Festsetzung des amtlichen Wertes des Bodens ist vom Verkehrswert auszugehen; der Ertragswert wird durch einen Abzug berücksichtigt. Das Ergebnis entspricht dem relativen Landwert.

Ungenügender
Ertrag

Art. 23 ¹ Steht der Ertrag überbauter Grundstücke oder Grundstückteile in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Verkehrswert des Bodens (Baulandwert), ist ihr amtlicher Wert auf 80 Prozent des Verkehrswertes des Bodens festzusetzen.

² Für kulturhistorisch bedeutsame Objekte kann der Ansatz bis auf 60 Prozent des Verkehrswertes des Bodens herabgesetzt werden.

Land in
der Bauzone
a Begriff

Art. 24 ¹ Wo eine andauernde Nachfrage nach Bauland besteht, werden die in der Bauzone gelegenen Grundstücke oder Grundstückteile in Anwendung von Artikel 54 Absatz 1 StG bewertet. Davon ausgenommen sind Grundstücke oder Grundstückteile, deren Verkehrswert sich im wesentlichen noch nach der landwirtschaftlichen Nutzung richtet.

² Als Bauzonen im Sinne dieses Dekretes gelten:

a die in den kommunalen Zonen- oder Überbauungsplänen rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen, vorbehaltlich Absatz 3;

- b* die mit kommunalen Überbauungsplänen rechtskräftig festgelegten Ferienhauszonen;
- c* die von der kantonalen Baudirektion gestützt auf Artikel 15 Absatz 3 des Baugesetzes und Artikel 114 Absatz 2 der Bauverordnung provisorisch abgegrenzten Bauzonen und Ferienhauszonen.

³ In Gemeinden, die auf Grund früheren Rechts ein überdimensioniertes Baugebiet ausgeschieden haben, gilt als Bauzone nur das Gebiet, das nach dem Erschliessungsetappenplan der Gemeinde (Art. 71 Abs. 2 des Baugesetzes; Art. 118 Abs. 2 der Bauverordnung) in den nächsten 15 Jahren erschlossen werden soll.

Bewertung

Art. 25 Für Land in der Bauzone ist vorerst unter Berücksichtigung des Erschliessungsgrades der Verkehrswert festzusetzen. Der Ertragswert wird nicht besonders ermittelt. Ihm wird Rechnung getragen, indem der amtliche Wert wie folgt festgesetzt wird:

- a* auf 80 Prozent des Verkehrswertes für alles im Sinne von Artikel 71 des Baugesetzes erschlossene Land (Basiserschliessung), ungeachtet seiner Nutzungsart. Für die Bewertung von Hausplatz und Umschwung der Gebäude eines Landwirtschaftsbetriebes ist Buchstabe *c* massgebend;
- b* auf 60 Prozent des Verkehrswertes für Land ohne Basiserschliessung, soweit es eigentumsrechtlich nicht zu einem Landwirtschafts- oder Gärtnereibetrieb gehört;
- c* auf zehn Prozent des Verkehrswertes für Land ohne Basiserschliessung, das eigentumsrechtlich zu einem Landwirtschafts- oder Gärtnereibetrieb gehört, vorausgesetzt, dass auch die Wirtschaftsgebäude entsprechend genutzt werden. In Härtefällen kann der amtliche Wert bis auf fünf Prozent des Verkehrswertes ermässigt werden.

Lagerplätze
Bauerwartungsland
Freiflächen
Sportplätze

Art. 26 Für die nachstehend bezeichneten Grundstücke oder Grundstückteile wird vorerst der Verkehrswert festgesetzt. Der Ertragswert wird nicht besonders ermittelt. Ihm wird Rechnung getragen, indem der amtliche Wert wie folgt festgesetzt wird:

- a* auf 60 Prozent des Verkehrswertes für ausserhalb der Bauzone gelegenen Boden, der zu industrieller oder gewerblicher Nutzung hergerichtet ist, wie Lager-, Autoabstell-, Campingplätze und dergleichen, sowie für Boden, der zum Zwecke der Materialausbeutung erworben wurde;
- b* auf 40 Prozent des Verkehrswertes für Boden, der ausserhalb der Bauzone im Gebiet des Richtplanes als Bauerwartungsland erworben wurde;
- c* bis auf 40 Prozent des Verkehrswertes für Sportplätze, Marktplätze und dergleichen;

d auf zehn Prozent des Verkehrswertes für Freiflächen im Sinne von Artikel 27 des Baugesetzes, soweit sie in der Bauzone liegen.

Bauverbots-
gebiete

Art. 27 ¹ Für Grundstücke oder Grundstückteile, die gestützt auf öffentlich-rechtliche Vorschriften (Baureglemente, Zonenpläne, Überbauungspläne und Sonderbauvorschriften) mit Bauverbot belegt sind (Grünflächen, Schutzgebiete, Gefahrenzonen), gilt in der Regel der Ertragswert als amtlicher Wert. Davon ausgenommen sind Grundstücke oder Grundstückteile, die als Umschwung von nichtlandwirtschaftlichen Bauten genutzt werden, sowie Grundstücke im Sinne von Artikel 26 Buchstaben a und c.

² Absatz 1 ist sinngemäss anwendbar auf Grundstücke oder Grundstückteile, für die der Eigentümer mit der Gemeinde vertraglich ein mindestens 15 Jahre dauerndes, entschädigungsloses Bauverbot für nichtlandwirtschaftliche Bauten vereinbart hat. Das Bauverbot ist im Grundbuch einzutragen. Es darf nur bei Vorliegen besonderer Umstände, wie veränderte öffentliche Bedürfnisse oder Tod des Eigentümers, aufgehoben werden.

Mit Baurechten
belastete
Grundstücke

Art. 28 ¹ Für Grundstücke, die mit einem Baurecht belastet sind, richtet sich der amtliche Wert nach dem Ertragswert.

² Der Ertragswert berechnet sich in der Regel nach dem vereinbarten Baurechtszins, kapitalisiert zu 4½ Prozent.

Baurechte

³ Der amtliche Wert von Baurechten wird in sinngemässer Anwendung der Artikel 21 ff. festgesetzt unter Berücksichtigung des Baurechtszinses.

Wasserkräfte

Art. 29 ¹ Wasserkräfte werden nach dem Verkehrswert bewertet unter Berücksichtigung ihrer Grösse und Beständigkeit und des aus ihnen gezogenen wirtschaftlichen Nutzens.

² Der Erzeugung von Wasserkraft unmittelbar dienende Anlagen, einschliesslich des dazu gehörenden Bodens, sind im amtlichen Wert der Wasserkraft enthalten.

³ Nicht unmittelbar der Erzeugung der Wasserkraft dienende Anlagen, einschliesslich des dazu gehörenden Bodens, sind gesondert zu bewerten.

Unvollendete
Bauten
Anlagen und
Wasserkräfte

Art. 30 Sind Bauten oder für die Nutzbarmachung von Wasserkraften bestimmte Anlagen noch nicht vollendet, so bestimmt sich der amtliche Wert nach dem Verhältnis der aufgelaufenen Anlagekosten zum mutmasslichen amtlichen Wert nach Fertigstellung.

Landwirtschaftliche
Grundstück-
teile

Art. 31 Landwirtschaftlich genutzte Teile der nach den Artikeln 21 ff. bewerteten Grundstücke, deren Verkehrswert im wesentlichen durch die landwirtschaftliche Nutzungsart bestimmt wird, werden nach den Artikeln 13 und 14 bewertet.

C. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Anwendung
bei Zwischen-
revision und
Berichtigung

Art. 32 Die Bestimmungen dieses Dekretes sind sinngemäss anwendbar für Zwischenrevisionen und Berichtigungen (Art. 110 bis 115 StG) der neuen amtlichen Werte.

Inkrafttreten:
des Dekretes
der amtlichen
Werte

Art. 33 ¹ Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

² Die gestützt auf dieses Dekret festgesetzten neuen amtlichen Werte treten auf den 1. Januar 1975 in Kraft.

³ Der Regierungsrat erlässt die nötigen Weisungen.

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Art. 34 Mit dem Inkrafttreten dieses Dekretes wird das Dekret vom 5. Mai 1964 betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte aufgehoben. Seine Bestimmungen gelten noch für die Zwischenrevisionen und Berichtigungen der bisherigen amtlichen Werte.

Bern, 13. Februar 1973

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Freiburghaus*

Der Staatsschreiber: *Josi*

14.
Februar
1973

Dekret über den Steuerbezug in Raten (Änderung und Ergänzung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 159^{bis} des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (StG),

auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Das Dekret vom 18. Mai 1971 über den Steuerbezug in Raten wird wie folgt geändert und ergänzt:

Art. 1 unverändert.

Bemessung
der Raten

Art. 2 ¹ Solange die Steuerbehörde den Steuerbetrag für das erste Jahr der Veranlagungsperiode noch nicht ermittelt hat, sind die Raten in der Regel so zu bemessen, dass sie, unter Vorbehalt einer Anlageänderung, insgesamt dem Steuerbetrag entsprechen, der gemäss Veranlagung oder provisorischer Steuerrechnung für das Vorjahr geschuldet war (Vorjahresbetrag).

² Sofern der Vorjahresbetrag als Grundlage für die Berechnung der Raten dient, kann er entsprechend der allgemeinen Einkommensentwicklung in der für die laufende Veranlagungsperiode massgebenden Bemessungsperiode auf Anordnung der Finanzdirektion erhöht oder ermässigt werden.

Absätze 3 und 4 unverändert.

Art. 3 bis und mit 8 unverändert.

II.

Die abgeänderten und ergänzten Dekretsbestimmungen treten sofort in Kraft.

Bern, 14. Februar 1973

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Freiburghaus*

Der Vizestaatsschreiber: *Ory*

28.
Februar
1973

**Verordnung
über die Delegation von Verwaltungsbefugnissen
(Änderung bestehender Kompetenznormen)
(Ergänzung)**

87

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Justizdirektion,

beschliesst:

1. Die Artikel 23 und 24 der Verordnung vom 15. Mai 1970 über die Delegation von Verwaltungsbefugnissen werden folgendermassen ergänzt:

a **Art. 23**

ZGB

Artikel 100 Bewilligung der Eheschliessung zwischen Adoptivverwandten in ausserordentlichen Fällen

b **Art. 24**

ZGB

Artikel 268 Aussprechung der Adoption

Artikel 269c Aufsicht über die Vermittlung von Kindern zur Adoption

Artikel 12b Schlusstitel. Unterstellung bisheriger Adoptionen unter das neue Recht

2. Diese Ergänzung tritt auf den 1. April 1973 in Kraft.

Bern, 28. Februar 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Kohler*

Der Staatsschreiber: *Josi*

28.
Februar
1973

Verordnung betreffend die behördliche Zuständigkeit zur Anwendung des Bundesgesetzes über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Adoption)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Justizdirektion,

gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 Schlusstitel ZGB, Artikel 39 Absatz 1 Staatsverfassung und in Ausführung von Artikel 100, Artikel 268 ff und Artikel 12a f Schlusstitel ZGB (in der Fassung gemäss Bundesgesetz über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. Juni 1972),

beschliesst:

I. Zuständigkeiten

Art. 1 Die Justizdirektion ist zuständig für:

Artikel 268 ZGB. Aussprechung der Adoption

Artikel 269c ZGB. Aufsicht über die Vermittlung von Kindern zur Adoption

Artikel 12b Schlusstitel ZGB. Unterstellung bisheriger Adoptionen unter das neue Recht

Art. 2 Die Polizeidirektion ist zuständig für:

Artikel 100 ZGB. Bewilligung der Eheschliessung zwischen Adoptivverwandten in ausserordentlichen Fällen

Art. 3 Der Appellationshof beurteilt unter Vorbehalt von Artikel 269 Absatz 2 ZGB als einzige Instanz Anfechtungen von Adoptionen

II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 4 Durch diese Verordnung werden die bisherigen Bestimmungen über die Zuständigkeit der Behörden auf dem Gebiete des Adoptionsrechtes unter Vorbehalt von Artikel 5 hiernach aufgehoben

Art. 5 Das Amtsgericht ist zuständig für:

Artikel 12a Schlusstitel ZGB. Aufhebung von Kindesannahmen, die vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1972 über die Änderung des Zivilgesetzbuches errichtet und nicht dem neuen Recht unterstellt worden sind.

Art. 6 Diese Verordnung tritt am 1. April 1973 in Kraft und gilt bis zur Inkraftsetzung einer gesetzlichen Regelung.

Bern, 28. Februar 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Kohler*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Gesetz über den Strassenverkehr und die Besteuerung der Strassenfahrzeuge

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 92 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 sowie Artikel 105 Absatz 1 und Artikel 106 Absatz 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr, auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Durchführung des Strassenverkehrsrechtes des Bundes

Zuständigkeit

Art. 1 Die Durchführung des Strassenverkehrsrechts des Bundes wird der Polizeidirektion übertragen. Das Dekret über die Organisation der Polizeidirektion regelt die Zuständigkeit innerhalb der Direktion.

Signalisation

Art. 2 ¹ Die Aufsicht über die Signalisation und Markierung auf öffentlichen Strassen ist Sache des Staates.

² Der Staat führt die Signalisation und Markierung auf seinen Strassen durch. Auf Gemeindestrassen und öffentlichen Strassen privater Eigentümer obliegt diese Aufgabe den Gemeinden.

³ Die Gemeinden bedürfen in folgenden Fällen der Zustimmung des Staates:

a Regelung der Vortrittsverhältnisse

b Fahrverbote

c Mass- und Gewichtsbeschränkungen

d Geschwindigkeitsbeschränkungen

e Markierung von Parkfeldern auf Hauptstrassen

⁴ Der Staat und die Gemeinden können für das Aufstellen der Signale nötigenfalls privaten Grund in Anspruch nehmen.

Rekurskommission

Art. 3 ¹ Eine Rekurskommission entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen gegenüber Fahrzeugführern sowie über Beschwerden gegen Verfügungen in Strassenverkehrssachen, soweit in der Bundesgesetzgebung eine verwaltungsunabhängige Rekursinstanz vorgeschrieben ist.

² Der Grosse Rat regelt durch Dekret die Organisation der Rekurskommission und wählt ihre Mitglieder auf Antrag des Regierungsrates.

II. Ergänzende Vorschriften über den Strassenverkehr

- Zuständigkeit** **Art. 4** Der Regierungsrat erlässt ergänzende Vorschriften, soweit kein Bundesrecht besteht.
- Verkehrspolizei** **Art. 5** ¹ Die Ausübung der Verkehrspolizei obliegt den Polizeiorganen des Staates. Der Regierungsrat kann bestimmte verkehrspolizeiliche Befugnisse den Gemeinden oder andern Organisationen übertragen.
- ² Bei Strassenbau- und Strassenunterhaltsarbeiten obliegt die Ausübung der Verkehrspolizei auch dem mit der Beaufsichtigung und dem Unterhalt der Strassen betrauten Personal des Staates und der Gemeinden. Staat und Gemeinden können diese Befugnis unter ihrer Aufsicht der Bauunternehmung oder einer andern Organisation übertragen.
- Veranstaltungen auf Staatsstrassen** **Art. 6** Marschsportliche Veranstaltungen, Wettkämpfe und dergleichen auf Staatsstrassen sind nur mit Bewilligung der zuständigen Behörden gestattet.
- Ärztliche Untersuchungen** **Art. 7** Die im Strassenverkehrsrecht des Bundes vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen der Motorfahrzeugführer sind von den im Kanton Bern zur Berufsausübung zugelassenen Ärzten vorzunehmen.
- Gebühren-nachbezug** **Art. 8** Wird mit einer Widerhandlung gegen die Vorschriften über den Strassenverkehr die Gebührenpflicht umgangen, so kann die Gebühr im Strafverfahren nachbezogen werden.

III. Besteuerung der Strassenfahrzeuge

- Grundsatz** **Art. 9** Für Strassenfahrzeuge mit Standort im Kanton Bern, die auf öffentlichen Strassen verkehren, ist eine Steuer zu entrichten. Sie bemisst sich nach der Zahl der Tage der Zulassung zum Verkehr und dem Gesamtgewicht des Fahrzeuges.
- Zweckbestimmung** **Art. 10** Der Ertrag der Steuer ist ausschliesslich für Bau, Unterhalt und Betrieb der Staatsstrassen und der Nationalstrassen auf bernischem Kantonsgebiet sowie für Beiträge an die Strassenbaukosten der Gemeinden nach Massgabe der Gesetzgebung über Bau und Unterhalt der Strassen zu verwenden.
- Durchführung** **Art. 11** Der Grosse Rat bestimmt durch Dekret die Besteuerungsgrundlagen und regelt Abstufung, Bezug und Verwendung der Steuern.

IV. Umweltschutzabgabe

Umwelt-
schutzabgabe

Art. 12 ¹ Der Grosse Rat bestimmt durch Dekret, dass für jedes in Verkehr stehende Fahrzeug eine einmalige Umweltschutzabgabe zu entrichten ist.

² Die Abgabe ist zur Finanzierung der staatlichen Massnahmen der Altfahrzeug- und Altreifenbeseitigung nach den Bestimmungen der Baugesetzgebung zu verwenden.

V. Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Strasse

Grundsatz

Art. 13 ¹ Die Verwendung von Motorfahrzeugen im Sinne der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr ist ausserhalb der öffentlichen Strasse grundsätzlich verboten.

Generelle
Ausnahmen

- ² Ausgenommen sind Motorfahrzeuge, die verwendet werden für:
- a Armee, Kantonskriegskommissariat, Zivilschutz, Organe der Gesamtverteidigung und der Katastrophenhilfe
 - b Polizei, Feuerwehr, Ölwehr
 - c Sanität, Rettungswesen, medizinischen Betreuungsdienst
 - d Land- und Forstwirtschaft einschliesslich Gartenbau
 - e Hoch- und Tiefbau einschliesslich Strassenunterhalt
 - f Bau und Unterhalt von Anlagen
 - g Werksinternen Verkehr in Betrieben
 - h Zufahrten innerhalb privater Grundstücke
 - i Ausbildung von Motorfahrzeugführern.

Weitere
Ausnahmen

³ Der Regierungsrat erlässt Ausführungsvorschriften und legt Art, Umfang und Voraussetzungen für Ausnahmegewilligungen fest.

VI. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 14 Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug des Gesetzes und dem Erlass der notwendigen Ausführungsvorschriften beauftragt, soweit sie nicht dem Dekret des Grossen Rates vorbehalten sind.

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 15 Das Gesetz vom 6. Oktober 1940 über die Strassenpolizei und die Besteuerung der Motorfahrzeuge wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 16 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 10. Mai 1972

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Mischler*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 4. März 1973,

beurkundet:

Das Gesetz über den Strassenverkehr und die Besteuerung der Strassenfahrzeuge ist mit 99 666 gegen 47 913 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, 21. März 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Kohler*

Der Vizestaatsschreiber: *Ory*

Regierungsratsbeschluss Nr. 3462 vom 3. Oktober 1973

Inkraftsetzung des Gesetzes vom 4. März 1973 über den Strassenverkehr und die Besteuerung der Strassenfahrzeuge

Auf den 1. November 1973 werden folgende Erlasse in Kraft gesetzt:

1. Gesetz vom 4. März 1973 über den Strassenverkehr und die Besteuerung der Strassenfahrzeuge, ausgenommen Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 9 zweiter Satz zweiter Teil;
2. Dekret vom 10. Mai 1972 über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge, ausgenommen Artikel 4 Absatz 1 erster Teil sowie die Artikel 5 und 6.

Artikel 9 zweiter Satz zweiter Teil des Gesetzes über den Strassenverkehr und die Besteuerung der Strassenfahrzeuge, Artikel 4 Absatz 1 erster Teil (Bemessung der Steuer nach dem Gesamtgewicht des Fahrzeuges) sowie Artikel 5 (Normalsteuer) und Artikel 6 (Steuer für besondere Fahrzeugarten) des Dekretes über die Besteuerung der

Strassenfahrzeuge treten nach Massgabe der Umstellung auf elektronische Datenverarbeitung in Kraft, nämlich

1. wenn auf Veranlassung des Halters ein neuer Fahrzeugausweis ausgestellt werden muss,
2. wenn das Strassenverkehrsamt das Fahrzeug in die elektronische Datenverarbeitung übernimmt. In diesem Fall wird keine Gebühr erhoben.

Das Gesetz vom 6. Oktober 1940 über die Strassenpolizei und die Besteuerung der Motorfahrzeuge sowie das Dekret vom 10. Mai 1967 über die Besteuerung der Motorfahrzeuge werden entsprechend der Inkraftsetzung des neuen Rechtes aufgehoben.

Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes über den Strassenverkehr sowie das Dekret vom 10. Mai 1972 über die Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern werden auf den 1. Januar 1974 in Kraft gesetzt. Die Rekurskommission entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen des Strassenverkehrsamtes, die nach dem 1. Januar 1974 eingereicht werden.

7.
März
1973

Verordnung über die Zusammenarbeit zwischen den Primar- und Sekundarschulen und der Berufsberatung

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 81 des Gesetzes über die Primarschule vom 2. Dezember 1951/27. September 1964/29. September 1968 und Artikel 83 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. März 1957/10. Februar 1963/29. September 1968 über die Mittelschulen,

auf Antrag der Erziehungsdirektion und der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

Art. 1 Die Lehrkräfte der Primar- und der Sekundarschulen haben die Aufgabe, die Schüler, vor allem der beiden letzten Schuljahre, im Unterricht auf Probleme aufmerksam zu machen, die sich im Hinblick auf die Schul- und Berufswahl stellen. Sie weisen auf die Dienste der Berufsberatung hin und unterstützen deren Bestrebungen. Unter den Begriff Berufsberatung fallen das Kantonale Amt für Berufsberatung, die öffentlichen regionalen und kommunalen Berufsberatungsstellen.

Art. 2 ¹ Im Einvernehmen mit der Lehrerschaft und unter vorheriger Benachrichtigung des Schulinspektorates orientieren die Berufsberatungsstellen die Schüler über die Wege der Berufsfindung. Die Beratungsstellen bemühen sich um die Mitarbeit der Eltern.

² Die regionalen Berufsberatungsstellen halten im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Lehrern und Schülern eine berufskundliche Grunddokumentation zur Verfügung. Diese ist ständig nachzuführen.

³ Im Einvernehmen mit der Erziehungsdirektion erstellt das Kantonale Amt für Berufsberatung ein Verzeichnis von berufskundlichen Publikationen, die in die Schulbibliotheken aufgenommen werden können.

Art. 3 Berufs- und Unternehmerverbände, Lehrbetriebe und Institutionen, die über ihre Berufe in der Schule informieren wollen, haben sich an die Berufsberatungsstellen zu wenden. Solche Informationen finden grundsätzlich ausserhalb der Unterrichtszeit statt.

Art. 4 ¹ Die Durchführung von Einzelberatungen, insbesondere die Anwendung von psychologischen Tests, ist Sache der Berufsbera-

tung. Die Lehrer weisen daher die Schüler für die persönliche Schul- und Berufsberatung an die regionalen Berufsberatungsstellen. Soweit solche Einzelberatungen während der Unterrichtszeit stattfinden müssen, ist den Schülern ohne Absenzeneintrag freizugeben.

² Die Schule erteilt der Berufsberatung die notwendigen Auskünfte über ihre Schüler; insbesondere reicht sie die Schülerkarten und Lehrerauskunftsbogen vollständig ausgefüllt termingerecht der Berufsberatung ein.

³ Die Schüler dürfen an Schnupperlehren grundsätzlich nur während den Ferien teilnehmen. In Ausnahmefällen können das Schulinspektorat (Primarschule) oder die Schulkommission (Sekundarschule) für Schnupperlehren, die durch eine Berufsberatungsstelle empfohlen werden, die Schüler bis zu drei Tagen ohne Absenzeneintrag dispensieren. Über weitergehende Dispensationsgesuche entscheidet die Erziehungsdirektion.

Art. 5 Im Rahmen des Dekretes über die Lehrerfortbildung können im Einvernehmen mit der Volkswirtschaftsdirektion Kurse für Lehrer über die Zusammenarbeit zwischen Schule und Berufsberatung durchgeführt werden.

Art. 6 Allfällige nähere Bestimmungen werden durch gemeinsame Weisungen der Erziehungsdirektion und der Volkswirtschaftsdirektion festgelegt.

Art. 7 Diese Verordnung tritt auf den 1. April 1973 in Kraft.

Bern, 7. März 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Kohler*

Der Staatsschreiber i. V.: *Häusler*

Schulzahnpflegetarif

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf § 20 des Dekrets vom 12. Februar 1962/15. Februar 1967
über die Schulzahnpflege,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

I.

Für die zahnärztlichen Verrichtungen im Rahmen der Schulzahn-
pflege gilt folgender Tarif:

A. Prophylaxe und allgemeine Behandlung

Prophylaktische Leistungen

1 Prophylaxe und Aufklärung oder generelle Reihen- untersuchung, pro Stunde:	Fr.
a Zahnarzt	60.—
b Gehilfin	18.—
2 Individuelle Gebissimprägation mit Fluor, pro Sit- zung	7.—
3 Zahnreinigung, Zahnsteinentfernung und Politur von Amalgamfüllungen	12.—

Diagnostische Leistungen

4 Detailuntersuchung, inkl. administrative Arbeiten des Zahnarztes, pro Schüler mit Kostenvoranschlag	6.—
5 Röntgen:	
a erste Aufnahme	16.—
b jede weitere Aufnahme in der gleichen Behand- lungsperiode	6.—

Chirurgische Leistungen

6 Extraktion eines Zahnes, exkl. Anästhesie:	
a Milchzahn	6.—
b bleibender Zahn	11.—
7 Schwierige Extraktion eines Zahnes, exkl. Anästhesie	bis 43.—
.....	
8 Anästhesie:	
a Infiltrationsanästhesie	10.—
b Lachgasanalgesie, pro ¼ Std.	18.—

9 Kleine Eingriffe, wie Mundschleimhautbehandlung, Abszesseröffnung, Nachbehandlung von operativen Eingriffen usw., pro Sitzung	Fr. 10.—
<i>Wurzelbehandlungen</i>	
10 Devitalisation der Pulpa oder Mortalamputation, inkl. Verschluss	16.—
11 Pulpa-Exstirpation oder erste Kanalaufbereitung an bleibendem Zahn, inkl. Einlage und Verschluss:	
a einwurzeliger Zahn	35.—
b mehrwurzeliger Zahn	57.—
12 Antiseptische Einlage, inkl. Kanalreinigung und Verschluss:	
a einwurzeliger Zahn	25.—
b mehrwurzeliger Zahn	35.—
13 Wurzelfüllung nach Exstirpation oder Gangränbehandlung, inkl. Verschluss:	
a einwurzeliger Zahn	28.—
b mehrwurzeliger Zahn	43.—
14 Direkte Pulpa-Überkappung, exkl. Verschluss	14.—
15 Vital-Amputation, mit Pulpa-Überkappung und Verschluss	25.—
16 Pulpa-Exstirpation und Wurzelfüllung in der gleichen Sitzung, inkl. Verschluss	
a einwurzeliger Zahn	43.—
b mehrwurzeliger Zahn	57.—
<i>Füllungen</i>	
17 a Provisorische Füllung	10.—
b jede weitere Füllung in der gleichen Sitzung	3.—
18 Zementfüllung	14.—
19 Füllungsunterlage	5.—
20 Amalgamfüllung des bleibenden Zahnes:	
a einflächig, klein	12.—
b einflächig mit Extension	16.—
c zweiflächig	30.—
d dreiflächig	40.—
e Aufbau mit parapulpären Stiften oder Stift-/Schraubenverankerung	55.—
21 Amalgamfüllung des Milchzahnes:	
a einflächig	10.—
b zweiflächig	22.—
c dreiflächig	30.—
d Konturbandfüllung	45.—

	Fr.
22 Silikatfüllung:	
<i>a</i> einzeln	24.—
<i>b</i> mehrere Füllungen in der gleichen Sitzung, pro Füllung	18.—
23 Kunststoff-Füllung des bleibenden Zahnes (nur Composite-Massen)	
<i>a</i> einzeln	30.—
<i>b</i> mehrere Füllungen in der gleichen Sitzung, pro Füllung	24.—
<i>Verschiedene Leistungen</i>	
24 Beschleifen von Milchzähnen und Absättigung mit Silbernitrat und dergleichen	
<i>a</i> erster Zahn	7.—
<i>b</i> Zuschlag für jeden weiteren Zahn in der gleichen Sitzung	3.—
25 Anpassen und Einsetzen einer provisorischen Schutzkappe zur Vitalerhaltung eines frakturierten Zahnes	43.—
26 Individuelle Konsultation mit Beratung der Eltern ...	15.—
27 Versäumte Sitzung bei effektivem Zeitverlust pro ¼ Std.	15.—
28 Wegentschädigung nach SUVA-Tarif	
Zahnärztliche Verrichtungen, die nicht im Schulzahn- pflegetarif enthalten sind, berechnen sich nach SUVA- Tarif.	

B. Kieferorthopädie

Schulpflichtige Kinder haben im Rahmen der Schulzahnpflege unter folgenden Bedingungen, die gleichzeitig erfüllt sein müssen, Anspruch auf die Behandlung eines anomalen Gebisses, wenn

- a* eine schwerwiegende, die Gesundheit beeinträchtigende Anomalie gemäss Schwerebewertungsliste nach Leitsymptomen vorliegt,
- b* der Pflege- und Gesundheitszustand des Gebisses die Behandlung erlaubt,
- c* die Behandlung eine dauernde Verbesserung erwarten lässt,
- d* ohne Beitragsleistung der Gemeinde die Behandlung nicht durchgeführt werden könnte (§ 17 Abs. 3 des Dekretes),
- e* es sich nicht um ein Geburtsgebrechen oder um eine Eingliederungsmassnahme handelt, bei denen die Invalidenversicherung die Behandlungskosten übernimmt.

Bloss ästhetische Korrekturen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Die Behandlung muss vom Vertrauenszahnarzt vorgängig bewilligt

werden. Die hierfür vorgesehenen Formulare Nrn. 51 und 52 sind beim Staatlichen Lehrmittelverlag, Moserstr. 2, 3000 Bern, zu beziehen.

Diagnostik

	Fr.
41 Erste Untersuchung	15.—
42 Befundaufnahme, Beurteilung und Planung . . .	54.—
43 Beratung der Eltern	25.—
44 Studienmodelle, pro Paar, inkl. Aufbewahrung (max. 3 Modellpaare pro Fall)	48.—
45 Röntgenaufnahmen: gem. Ziff. 4901–4922 SUVA-Tarif	
46 Einfache Durchzeichnung des Fern-Rö. mit Winkelbestimmung	25.—

Behandlung

a abnehmbare Apparaturen

51 Vorhofplatte	160.—
52 Dehnungsplatte mit Labialbogen, 2 Halteklammern und Schraube	315.—
53 Komplizierte Platte	395.—
54 Retentionsplatte	210.—
55 Ankerband für abnehmbare Apparaturen	55.—
56 Funktionskieferorthopädisches Gerät (Monobloc oder ähnliche)	420.—
Zuschläge zu Pos. 56:	
57 a Dehnschraube	25.—
58 b Winterschraube	45.—
59 Aufbiss-Schiene	190.—
60 Kopf-Kinn-Kappe inkl. Kopfband	130.—

b festsitzende Apparaturen

70 Festsitzender Bogenapparat (Bogen mit 2 Ankerbändern, -kappen oder -overlays)	290.—
71 pro zusätzliches Band	55.—
72 pro zusätzliches Overlay oder zusätzliche Kappe	80.—/120.—
73 Bogen rund, einfach	45.—
74 Bogen rund, kompliziert, mit mindestens 3 Loops oder Vierkantbogen	65.—
75 Lötstelle	8.—
76 zusätzlich angelötete Feder oder Schlinge	30.—
77 Lückenöffner oder -schliesser komplett	155.—
78 Lückenhalter mit einem Ankerband	90.—

c Schiefe Ebene

Fr.

90 Autopolymerisiert im Munde	65.—
91 indirekt in Metall oder Kunststoff	130.—

d Kontrollen

92 Kontrollsitzung für Beobachtungsfälle	15.—
93 Kontrolle der KO-Apparaturen	15.—/25.—

e Unterhalt, Reparaturen und Änderungen der Apparate

94 Einfache Reparatur und Änderung ohne Abdruck z. B. Anbringen/Aktivieren des Vorbisswalles . . .	50.—
95 Reparatur und Änderung mit Abdruck (Ersatz oder Anfügen einer Klammer oder zusätzlicher Elemente)	75.—
96 Ersatz oder Anfügen einer Schraube oder eines Bogens mit Abdruck	90.—
97 Wiedereinzementieren eines Bandes	30.—
98 Wiedereinzementieren jedes weiteren Bandes in der gleichen Sitzung	12.—

f Chirurgische Behandlungen

99 Lippenbandresektion exkl. Anästhesie	30.—
100 Operatives Anschlingen oder Umschlingen eines retinierten Zahnes	170.—

Kompliziertere Apparaturen bei schwierigen Fällen
gemäss IV-Tarif

II.

Dieser Schulzahnpflegetarif tritt am 1. April 1973 in Kraft; er ersetzt denjenigen vom 31. März 1971.

Bern, 7. März 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Kohler*

Der Staatsschreiber i. V.: *Häusler*

7.
März
1973

Regierungsratsbeschluss betreffend die Genehmigung des Reglementes über die Fähigkeitsprüfung für Landwirte

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 1 und 52 des Einführungsgesetzes vom 25. September 1960 zum Landwirtschaftsgesetz,

auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion,

beschliesst:

1. Das Reglement des Schweizerischen Landwirtschaftlichen Vereins vom 4. Januar 1973 über die Fähigkeitsprüfung (Berufsprüfung) für Landwirte wird unter Vorbehalt von Ziffer 2 genehmigt und für die Fähigkeitsprüfung im Kanton Bern ab 1973 als verbindlich erklärt.
Umfassende oder grundlegende Reglementsänderungen bedürfen der erneuten Genehmigung durch den Regierungsrat. Die Landwirtschaftsdirektion ist befugt, Änderungen von untergeordneter Bedeutung zu genehmigen.
2. Die Artikel 7, 18 und 19 des Reglementes vom 4. Januar 1973 gelten im Kanton Bern mit folgenden Abänderungen:
 - 2.1. Für die Zulassung zur Fähigkeitsprüfung gelten die Bundesvorschriften und die Richtlinien der Abteilung für Landwirtschaft des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, insbesondere die Weisungen vom 29. Januar 1973 für die Übergangszeit.
 - 2.2. Für die Notengebung werden bei den Fähigkeitsprüfungen 1973 die Erfahrungsnoten nicht berücksichtigt.
 - 2.3. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Kandidat in mehr als drei Prüfungsfächern eine ungenügende Note erhalten hat.
 - 2.4. Die Landwirtschaftsdirektion wird ermächtigt, für die Prüfungen im Jura geringfügige, der bisherigen Praxis entsprechende Abweichungen vom Reglement zu bewilligen.
3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 7. März 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Kohler*

Der Staatsschreiber i. V.: *Häusler*

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft,

beschliesst:

A. Voraussetzungen für die Ausübung des Kaminfegermeisterberufes

Art. 1 ¹ Für die Ausübung des Berufes eines Kaminfegermeisters auf eigene Rechnung oder als verantwortlicher Meistergeselle ist ein Patent erforderlich.

² Dieses Patent wird von der Direktion der Volkswirtschaft ausgestellt.

Art. 2 Der Patentbewerber hat ein schriftliches Gesuch an die Gebäudeversicherung des Kantons Bern zuhanden der Direktion der Volkswirtschaft zu richten; diesem sind beizulegen:

- a* ein Zeugnis über den obligatorischen Schulbesuch und erfolgreichen Lehrabschluss;
- b* ein Zeugnis der zuständigen Gemeindebehörde über den Besitz eines guten Leumundes und der bürgerlichen Ehrenfähigkeit;
- c* ein Ausweis über die bestandene eidgenössische Meisterprüfung;
- d* ein Ausweis, dass der Inhaber des Meisterdiploms durch einen von der Gebäudeversicherung ernannten Sachverständigen mit Erfolg über die Vorschriften der Feuerpolizei des Kantons Bern geprüft wurde.

Art. 3 Erachtet die Direktion der Volkswirtschaft die Bewerbungsakten als genügend, so stellt sie dem Bewerber das kantonale Kaminfegerpatent gegen eine durch die Direktion der Volkswirtschaft festzusetzende Gebühr aus.

Art. 4 Nach der Zustellung des Patents ist der Kaminfegermeister durch den für seinen Wohnort zuständigen Regierungsstatthalter zu vereidigen oder in das Gelübde aufzunehmen, und es ist ihm die Feuerordnung, die Kaminfegerverordnung und der Gebührentarif zuzustellen.

B. Die Kreiskaminfegermeister

1. Die Kaminfegerkreise

Art. 5 ¹ Das Kantonsgebiet wird durch die Direktion der Volkswirtschaft in Kaminfegerkreise eingeteilt, wobei möglichst auf eine gleichmässige Zuteilung der Arbeit Bedacht zu nehmen ist.

² Für jeden Kreis wird ein patentierter Kaminfegermeister als Kreiskaminfegermeister gewählt; diesem steht mit Hilfe seines Personals in seinem Kreis die alleinige Befugnis des Russens zu.

³ Der Kreis soll dem Inhaber volle Beschäftigung bieten und ihm in der Regel erlauben, mindestens einen Arbeiter oder einen Lehrling ganzjährig zu beschäftigen.

⁴ Grössere Gemeinden können in mehrere Kaminfegerkreise eingeteilt werden.

2. Wahl und Altersgrenze der Kreiskaminfegermeister

Art. 6 ¹ Für jeden Kreis wird auf öffentliche Ausschreibung hin und auf die Dauer von vier Jahren ein patentierter Kaminfegermeister als Kreiskaminfegermeister gewählt.

² Die Wahl der Kreiskaminfegermeister steht der Direktion der Volkswirtschaft zu.

³ Beim Ablauf einer Amtsdauer kann die Direktion der Volkswirtschaft auf eine erneute öffentliche Ausschreibung verzichten, wenn über den betreffenden Kreisinhaber keine Klagen vorgebracht worden sind.

Art. 7 Jeder Kreiskaminfegermeister kann längstens bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem er das 65. Altersjahr zurücklegt, gewählt werden. Gesuche um Rücktritt vom Amt des Kreiskaminfegermeisters vor Erreichung der Altersgrenze sind mindestens drei Monate vor Jahresende oder vor Ablauf der Amtsdauer der Direktion der Volkswirtschaft schriftlich einzureichen.

Art. 8 ¹ Hinterlässt ein Kreiskaminfegermeister bei seinem Tode eine Familie in bedürftigen Verhältnissen, kann die Direktion der Volkswirtschaft gestützt auf den Bericht des Gemeinderates seines Wohnortes und des Regierungsstatthalters der Witwe die Bewilligung zur Fortführung des Berufes auf eigene Rechnung erteilen, unter der Bedingung, dass sie einen bürgerlich ehrenfähigen, patentierten Meistergesellen in ihrem Geschäft anstellt.

² Diese Bewilligung wird auf Zusehen hin erteilt und ist nach Wegfall der Voraussetzungen sowie auf berechtigte Klage hin durch die Direktion der Volkswirtschaft zu entziehen.

3. Kaminfegergesellen und -lehrlinge

Art. 9 ¹ Ein Kreiskaminfegermeister darf keinen Gesellen anstellen, welcher die gesetzlich vorgeschriebene Lehrabschlussprüfung nicht mit Erfolg bestanden hat.

² Ein Lehrling darf nur unter Aufsicht des Meisters oder eines tüchtigen Gesellen arbeiten.

³ Der Kreiskaminfegermeister ist für die beruflichen Verrichtungen seiner Gesellen und Lehrlinge verantwortlich.

⁴ Die Gesellen ihrerseits sind für die von ihnen besorgte Arbeit dem Meister gegenüber ebenfalls verantwortlich.

Art. 10 Jeder Kreiskaminfegermeister hat auf Verlangen der Direktion der Volkswirtschaft, der Gebäudeversicherung oder des Regierungsstatthalters ein Namensverzeichnis seiner Gesellen und Lehrlinge einzureichen und auch Veränderungen im Bestand sofort anzuzeigen.

4. Pflichten des Kreiskaminfegermeisters

Art. 11 Der Kreiskaminfegermeister ist verpflichtet:

a alle im Gebrauch stehenden Feuerungseinrichtungen so oft als nötig fachgerecht zu russen, auszubrennen oder auf andere geeignete Weise zu reinigen.

Sofern das Ausbrennen von Kaminen eine erhebliche Brandgefahr in sich schliesst, ist das Ausbrennen der Ortspolizeibehörde rechtzeitig anzuzeigen; diese ist verantwortlich, dass durch den Feuerwehrkommandanten vor dem Ausbrennen die nötigen Löschvorbereitungen getroffen werden;

b die nicht in Betrieb stehenden Feuerungseinrichtungen jährlich einmal zu kontrollieren;

c bei den Verrichtungen gemäss Buchstaben *a* und *b* und wenn er von der Ortspolizeibehörde oder von einem Hausbewohner dazu aufgefordert wird, die Feuerungseinrichtungen und Rauchabzugsanlagen in bezug auf Bauart, Unterhalt und Feuersicherheit genau zu untersuchen.

Art. 12 ¹ Bei der Feststellung vorschriftswidriger oder feuergefährlicher Zustände hat der Kreiskaminfegermeister den Hauseigentümer oder den Hausbewohner unverzüglich zur Beseitigung der Mängel aufzufordern und hiefür eine angemessene Frist anzusetzen.

² Ist eine persönliche Aufforderung nicht möglich oder wird der vorschriftswidrige oder feuergefährliche Zustand nicht innert der angesetzten Frist beseitigt oder wenn Gefahr im Verzuge ist, hat der

Kreiskaminfegermeister unverzüglich die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen; diese hat ihrerseits sogleich die notwendigen zweckdienlichen Verfügungen zu erlassen.

³ Die Aufforderung zur Beseitigung vorhandener Mängel ist rechtsverbindlich, wenn sie an den Hausbewohner, dessen Ehefrau oder ein anderes handlungsfähiges Familienmitglied gerichtet worden ist.

Art. 13 Bei Meinungsverschiedenheiten über die Russfristen entscheidet die Gebäudeversicherung in erster Instanz.

Art. 14 ¹ Für abgelegene Alp- oder Berghütten kann der Regierungsstatthalter dem Eigentümer oder dem verantwortlichen Besitzer die Bewilligung erteilen, das Russen selbst zu besorgen. Von jeder solchen Bewilligung ist der Kreiskaminfegermeister in Kenntnis zu setzen. Diese Feuerungseinrichtungen sind jedoch anlässlich der turnusgemässen Alphüttenfeuerschau vom Kreiskaminfegermeister zu kontrollieren. Wird das Russen von den Besitzern nachlässig besorgt, ist die Bewilligung unverzüglich zurückzuziehen.

² Feuerungsanlagen in Alphütten, die jährlich weniger als drei Monate benützt werden, sind nur alle zwei Jahre zu russen.

Art. 15 ¹ Der Kreiskaminfegermeister oder dessen Geselle hat den Hausbewohnern den Russkehr spätestens am Vortage anzuzeigen. Von allfälligen Hindernissen haben ihn die Hausbewohner rechtzeitig zu verständigen.

² In den ländlichen Kreisen kann die Voranzeige entsprechend den Wohnverhältnissen und der Entfernung der Arbeitsobjekte gemacht werden.

Art. 16 Der Kreiskaminfegermeister, dessen Gesellen und Lehrlinge haben sich den Hausbewohnern gegenüber anständig zu benehmen.

Art. 17 ¹ Der Kreiskaminfegermeister hat den Feueraufseher jeder Gemeinde seines Kreises alle zwei Jahre auf der Feuerschau zu begleiten und dessen Kontrolle mitzuunterzeichnen.

² Die Feuerschau in den Alp- und Berghütten wird durch die Direktion der Volkswirtschaft geregelt.

Art. 18 ¹ Jeder Kreiskaminfegermeister führt:

a ein Dienstbuch, das von der Gebäudeversicherung abgegeben wird. In dieses sind die von ihm beanstandeten feuergefährlichen oder vorschriftswidrigen Zustände, die getroffenen Anordnungen, die festgesetzten Fristen, die Gebäudenummer sowie der Name der

Person, welche die Aufforderung zur Beseitigung der beanstandeten feuergefährlichen oder vorschriftswidrigen Zustände entgegengenommen hat, einzutragen;

b eine genaue und übersichtliche Russkontrolle aller Objekte, in denen sich Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen befinden. Diese Kontrolle muss für jedes Gebäude enthalten: Gebäudenummer, Art der Feuerungseinrichtungen, wie oft diese gereinigt werden müssen und die Russdaten.

² Auf Verlangen der Gebäudeversicherung sind ihr das Dienstbuch und die Russkontrolle zur Einsicht zuzustellen.

³ Beim Rücktritt eines Kreisinhabers hat dieser das Dienstbuch und die Russkontrolle der Gebäudeversicherung abzugeben.

Art. 19 ¹ Nach jedem Russkehr hat der Kreiskaminfegermeister sein Dienstbuch der Ortspolizeibehörde vorzuweisen. Diese trägt dessen Inhalt in die Feueraufsichtskontrolle ein, erlässt diejenigen Aufforderungen, welche der Kreiskaminfegermeister persönlich nicht erlassen konnte und wacht über den Vollzug sämtlicher getroffener Verfügungen.

² Die Ortspolizeibehörde hat das Dienstbuch nach jedem Russkehr durchzusehen, zu unterzeichnen und bis zum 15. Mai dem Regierungsstatthalter zu übermitteln. Nach dessen Einsichtnahme und Unterzeichnung ist es dem Kreiskaminfegermeister zurückzugeben.

5. Pflichten des Hauseigentümers und der Hausbewohner

Art. 20 Der Hauseigentümer und die Hausbewohner dürfen dem Kreiskaminfegermeister, dessen Gesellen und Lehrlingen bei der Ausübung ihres Dienstes keine Schwierigkeiten bereiten und haben ihnen auf Verlangen jede Auskunft über die Feuerungseinrichtungen und Rauchabzugsanlagen zu erteilen.

Art. 21 ¹ Der Hauseigentümer und die Hausbewohner sind verpflichtet, eine Aufforderung des Kreiskaminfegermeisters oder seines Gesellen oder der Ortspolizeibehörde zu befolgen.

² Ist der Hausbewohner nicht gewillt, einer Aufforderung des Kreiskaminfegermeisters oder seines Gesellen oder der Ortspolizeibehörde selbst nachzukommen, hat er den Hauseigentümer unverzüglich von der Aufforderung zu benachrichtigen.

Art. 22 Ein Wechsel im Hauseigentum und der Hausbewohner ist dem Kaminfegermeister rechtzeitig zu melden, sofern bei dieser Gelegenheit eine Russung vorzunehmen ist.

6. Gebühren

Art. 23 ¹ Über die Gebühren für die Verrichtungen der Kaminfeger stellt der Regierungsrat auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft einen Tarif auf.

² Wird diese Gebühr nicht sogleich nach dem Russen vom Hausbewohner an den Kreiskaminfegermeister bezahlt, fordert sie der Kreiskaminfegermeister auf dem rechtlichen Wege ein.

³ Bietet die Einforderung der Gebühr wiederholt Schwierigkeiten, ist der Kreiskaminfegermeister berechtigt, die Russung nur bei Vorauszahlung zu besorgen.

⁴ Unterbleibt die Russung, weil der Hauseigentümer oder Hausbewohner die verlangte Vorauszahlung nicht geleistet oder garantiert hat, ist der Kreiskaminfegermeister gehalten, die Gebäudeversicherung unverzüglich zu benachrichtigen; diese hat das Verfahren über den Ausschluss der Gebäude in der Versicherung einzuleiten.

⁵ Für Verrichtungen im Sinne des Artikels 11, Buchstabe c hiervor, sind die Kosten vom Auftraggeber zu bezahlen.

7. Aufsichtsbehörden und -organe

Art. 24 ¹ Die Aufsicht über das Kaminfegerwesen und die Kreiskaminfegermeister üben aus:

- a Ortspolizeibehörde;
- b Regierungsstatthalter;
- c Gebäudeversicherung;
- d Direktion der Volkswirtschaft;

² Der Regierungsrat führt die Oberaufsicht.

Art. 25 Die Verfügungen und Entscheide der Direktion der Volkswirtschaft oder der Gebäudeversicherung, die das Kaminfegerwesen oder die Kreiskaminfegermeister betreffen, können nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung und des Entscheides an den Regierungsrat weitergezogen werden.

8. Die disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 26 Macht sich der Kreiskaminfegermeister oder ein verantwortlicher Meistergeselle eines Verbrechens oder Vergehens oder einer groben Pflichtverletzung schuldig, oder sind von der Kundschaft berechtigte Klagen vorgebracht worden, kann die Direktion

der Volkswirtschaft auf Antrag der Gebäudeversicherung je nach dem Grad der Verfehlung folgende Massnahmen ergreifen:

- a Verwarnung;
- b Versetzung ins Provisorium;
- c Versetzung ins Provisorium mit Verbot der persönlichen Russarbeit und Zuteilung eines patentierten Meistergesellen;
- d Enthebung vom Amt als Kreiskaminfegermeister.

9. Altersvorsorge

Art. 27 ¹ Alle Kreiskaminfegermeister haben eine Alters- und Todesfallversicherung abzuschliessen. Die Gebäudeversicherung überprüft das Bestehen dieser Versicherungen; auf Verlangen haben ihr die Kreiskaminfegermeister umgehend die entsprechenden Policen und Verträge zur Einsicht zuzustellen.

² Den Kreiskaminfegermeistern, die sich im Rahmen der von der Gebäudeversicherung und dem Kantonal-bernischen Kreiskaminfegermeister-Verband erlassenen Richtlinien als Versicherungsnehmer oder Spareinleger versichern, zahlt die Gebäudeversicherung einen Teil der Jahresprämie.

C. Straf- und Übergangsbestimmungen

Art. 28 Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung und den gestützt darauf erlassenen Gebührentarif werden durch den Strafrichter mit Busse von 10 Franken bis 500 Franken bestraft.

Art. 29 Im Jahre 1906 oder früher geborene Kreiskaminfegermeister sind bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 70. Altersjahr zurücklegen, wählbar.

Art. 30 Diese Verordnung tritt am 1. April 1973 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 21. Juni 1963, ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 14. März 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Kohler*

Der Staatsschreiber: *Josi*

14.
März
1973

Kaminfegertarif für den Kanton Bern

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 23 der Kaminfegerverordnung vom 14. März 1973,
auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft,

beschliesst:

I. Gebühren

1. Kamine

Fr.

a	Kamine bis 900 cm ² Lichtweite bis 2 Stockwerke	3.85
	für jedes weitere Stockwerk	— .95
b	Kamine über 900 cm ² Lichtweite bis 2 Stockwerke	4.50
	für jedes weitere Stockwerk	— .95
c	Kamine, die geschloffen werden, für die ersten 6 m	6.40
	für je weitere 3 m	1.10
	(Keller und Dachräume gelten als Stockwerk. Bei Geschossen von über 3 m Höhe werden je 3 m und ein Bruchteil von mehr als 1 m als Stockwerk bezeichnet.)	
d	Holzkamine, Raum über der Flammplatte unterer Querschnitt bis 6 m ²	5.45
	unterer Querschnitt bis 9 m ²	8.95
	unterer Querschnitt über 9 m ²	15.—
e	Zuschlag für Rauchfang oder Hurd am Kamin angeschlossen	1.60
f	Rauchküchen, Raum über der Flammplatte nach Regieansatz gemäss Ziffer 16 Die Feuerungsanlagen unter der Flammplatte nach Tarif Rauchfang oder Hurd ohne Kamin	2.25
g	Kaminventilatoren private	1.60
	gewerbliche und industrielle nach Regieansatz gemäss Ziffer 16	
h	Hochkamine pro Steigleiter pro Meter	2.25
	mit Förderkorb nach Regieansatz gemäss Ziffer 16	

Fr.

- i* Explosionsklappe, sofern sie nicht gleichzeitig als Russtüre dient —.95
 Der Kaminanteil wird auf alle Wohnungen gleichmässig verteilt.

2. Rauchzüge, Seitenarme, Kanäle und Rauchrohre

- a* Seitenarme mit Wischgerät gereinigt
 für ein Stockwerk 1.90
 für jedes weitere Stockwerk 2.55
b Feuerwandzüge pro Laufmeter 1.30
c Rauchkanäle, nicht schließbar pro Meter 1.30
 schließbar pro Meter 2.25
 Rauchkanäle über 1 m Höhe nach Regieansatz gemäss Ziffer 16
d Rauchrohre, Bypassrohre, Gasabzugsrohre
 bis 150 mm Ø pro Meter —.65
 über 150 mm Ø pro Meter —.95
 Berechnung der Rohrwinkel: 2 Winkel = 1 m
 Endstücke über 30 cm werden als 1 m berechnet, festmontierte Rauchrohre werden als Rauchkanäle berechnet.
e Rauchrohrführungen in der Höhe von über 2,50 m: Zuschlag pro Meter —.65
f Ofenaufsätze, je nach Grösse 60–120 cm Höhe. 1.60–4.80

3. Kochherde

- a* Kochherde bis 2 Kochlöcher 2.55
b Sparherde, pro dm² Kochherdfläche (ohne vorstehenden Teil) —.25½
c Kochherdzentralheizungen pro dm² Kochherdfläche (ohne vorstehenden Teil) —.48
d Zuschläge auf den Positionen *a*–*c* für:
 jedes weitere Kochloch —.50
 aushebbares Schiff —.65
 eingebautes Schiff —.95
 Bratofen —.95
 Warmwasser- oder Boilereinbau 1.60
 Kochplatten pro Stück 1.30
e Hotel-, Restaurations- und Anstaltsherde pro dm² Kochherdfläche (ohne vorstehenden Teil). —.25½
 Zuschlag für Warmwasser oder Boilereinbau .. 3.20
 Zuschlag für Bratofen 1.60
f Tellerwärmer pro Meter Rauchzug —.95

	Fr.
<i>g</i> Wärmetisch pro dm ² Heizfläche	—13
<i>h</i> Grillöfen	4.80
dazugehöriger Dampfabzug pro Meter	1.30
<i>i</i> Kasserollenherde	
bis 70 cm Kesseldurchmesser	3.85
über 70 cm Kesseldurchmesser	4.80

4. Heizöfen

<i>a</i> Heizöfen, Sandsteinöfen mit 1 Zug	3.85
jeder weitere Zug	1.10
(zusätzlicher Feuerraum gilt als Zug)	
<i>b</i> Sitzöfen mit Kehrzug	3.85
<i>c</i> Spezialtragöfen inkl. Feuerraum und Rauchaus- tritt je nach Grösse	5.10–9.60
Zuschlag für jeden weiteren Zug	1.10
<i>d</i> Kachel- und Wand- sowie Haushaltbacköfen je nach Grösse	3.20–6.40
Zuschlag für jeden weiteren Zug	1.10
<i>e</i> Ölöfen	
mit einem Brenner, je nach Grösse	6.40–9.60
Zuschlag für jeden weiteren Brenner	6.40
<i>f</i> Warmlufteinsatzöfen inkl. Feuerraum und Rauchaustritt für feste Brennstoffe	6.40–11.20
für flüssige Brennstoffe	6.40–11.20
Zuschlag für jeden weiteren Zug	1.10
Zuschlag für Koch- oder Heizkasten	3.20
<i>g</i> Zuschlag für das Herausnehmen oder Kippen von Öfen aus Warmluftkammern oder -nischen	2.25–4.50
<i>h</i> Cheminées, inkl. 2 m Rauchzug	4.80–9.60
Mehrlänge des Rauchkanals pro Meter	1.30
Zuschlag für Einbauten	1.60
<i>i</i> Badeöfen, einfache	3.20–4.80
mit eingebauten Rauch- und Siederohren	4.80–5.75
<i>k</i> Grosse Warmluftanlagen:	
Nach Heizungskatalog des Schweizerischen Kaminfegermeister-Verbandes, zu berechnen nach Pos. 5 <i>a, b, d + e</i> . Sofern bei ölbefeuerten Warmlufteinsatzöfen bewegliche Schamotte- Einbauten vorhanden:	Zuschlag 15%

5. Zentralheizungsanlagen (inkl. Etagenheizungen)

<i>a</i> Heizkessel bis und mit 1 m ² Heizfläche, Grund- ansatz	11.20
über 1 m ² bis 10 m ² , Zuschlag pro m ²	2.55

	Fr.
über 10 m ² bis 20 m ² , Zuschlag pro m ²	1.90
über 20 m ² bis 30 m ² , Zuschlag pro m ²	1.60
über 30 m ² Zuschlag pro m ²	1.30
<i>b</i> Hochleistungs- und Zentralheizungskessel: bei Heizkesseln mit unbekannter Heizfläche be- rechnet sich diese wie folgt: Für Heizkessel bis 100 000 kcal/h ist die Lei- stung durch 8000 zu teilen, für Heizkessel bis 500 000 kcal/h sind die ersten 100 000 durch 8000 und die restlichen durch 10 000 zu teilen, für Heizkessel über 500 000 kcal/h sind die er- sten 100 000 durch 8000, 400 000 durch 10 000 und die restlichen durch 12 000 zu teilen. Bruchteile von m ² sind auf 1/10 m ² zu berech- nen.	
<i>c</i> Kachelofen- und Backofenzentralheizungen inkl. Feuerraum und Rauchaustritt nach Pos. 5 <i>a</i> Zuschlag für jeden weiteren Zug	1.10
<i>d</i> Schamotte-Einbauten Zuschlag	15%
<i>e</i> Zuschlag für ölgefeuerte Anlagen auf Pos. 5 <i>a–c</i>	15%
<i>f</i> Vorfeuerungen nach Regieansatz gemäss Ziffer 16	
<i>g</i> Zuschlag für eingebaute Warmwasserheizele- mente	10%
<i>h</i> Zuschlag bei Glanz- und Harttrussansatz nach Regieansatz gemäss Ziffer 16, nach gegenseiti- ger Vereinbarung	
 <i>6. Waschherde, Waschmaschinen und Futterdämp- fer</i>	
<i>a</i> Waschherde ohne Wasserschiff	2.55
Waschherde mit Wasserschiff	4.80
<i>b</i> Waschmaschinen	6.40
wenn über 1 m Länge oder über 80 cm Ø	9.60
<i>c</i> Futterdämpfer	3.20–4.80
 <i>7. Rauchkammern</i>	
<i>a</i> Private Rauchkammern pro m ² Innenfläche . . .	–.65
Zuschlag für Turner oder Korb	1.60
<i>b</i> Gewerbliche Rauchkammern pro m ² Innenflä- che	1.30

	Fr.
Zuschlag für fahrbaren Turner oder Korb	3.20—8.—
Zuschlag für grossen Turner (über 1,5 m)	8.——12.80
c Zuschlag für Ausschlämmen	25%
plus Materialkosten	
8. Kesselherde	
a freistehend	3.85—6.40
b eingemauert	8.—
9. Käseireikessi	
a Kessi klein, mit oder ohne Dreharm	4.80
b Kessi mit Feuerwagen und Scheidekessi	19.20
c jedes weitere Kessi	9.60
d Zuschlag für Herausnehmen und Wiedereinsetzen des Kessis nach Regieansatz gemäss Ziffer 16	
e Die Käser haben den Feuerraum und den Aschenfall auf den Russtermin von Asche frei zu halten und für genügende Abkühlung der Kessel zu sorgen. Aschenentfernung nach Regieansatz gemäss Ziffer 16	
10. Gewerbliche Back- und Konditoreiöfen	
a Backöfen, einfache Konstruktion inkl. Feuerraum	6.40—8.—
b Dampfbacköfen inkl. Feuerraum	12.80
c Konditoreiöfen inkl. Feuerraum	8.—
d Zuschlag für jeden weiteren Zug Pos. a—c	1.10
e Zuschlag für ölgefeuerte Anlagen	15%
11. Leimöfen	
a Leimöfen, einfache, pro dm ² Plattenfläche	—0.05
b Leimöfen mit Wasserschiiff, pro dm ² Plattenfläche	—0.09½
c Leimöfen mit Heizeinsatz, pro dm ² Plattenfläche	—0.16
d Leimöfen mit Wärmespeicherungseinbauten pro dm ² Plattenfläche (Bollensteine)	—0.13
12. Dörr- und Tröckneanlagen	
a Dörröfen inkl. Feuerraum und Rauchaustritt private	3.20
gewerbliche	6.40

	Fr.
Zuschlag pro Meter Zug oder Rauchrohr	1.10
<i>b</i> Holztröckneanlagen, pro Meter Zug	1.10
 13. <i>Essen</i>	
<i>a</i> Einfache Essen	2.55
<i>b</i> Doppelte Essen	3.85
 14. <i>Dampfkessel</i>	
<i>a</i> Dampfkessel (inkl. Niederdruckkessel)	
bis 1 m ² Heizfläche, Grundansatz	8.—
von 1–10 m ² Heizfläche, Zuschlag pro m ²	3.85
über 10 m ² Heizfläche nach Regieansatz ge-	
mäss Ziffer 16	
<i>b</i> Vorwärmer (Boiler bei Kleinkessel) pro Meter	2.55
<i>c</i> Economiser und Überhitzer nach Regieansatz	
gemäss Ziffer 16	
<i>d</i> Inspektionsreinigung nach Regieansatz gemäss	
Ziffer 16	
<i>e</i> Schnelldampferzeuger nach Regieansatz ge-	
mäss Ziffer 16	
<i>f</i> Zuschlag für ölgefeuerte Anlagen auf Pos. <i>a–e</i>	
inkl. Hochkamin und Kanal	15%
<i>g</i> Ein- und Ausbau der Schamottierung bis 10 m ² :	
Zuschlag	15%
über 10 m ² nach Regieansatz gemäss Ziffer 16	
<i>h</i> Zuschlag für Dampfkesselarbeiten, die ein Ein-	
steigen in den Kessel erfordern	25%
 15. <i>Verschiedenes</i>	
<i>a</i> Zuschläge:	
Sonntagsarbeit	100%
Nachtarbeit zwischen 2000–0600	50%
Überzeitarbeit 1800–2000, 0600–0700	25%
<i>b</i> Samstagarbeit, wenn die Russung nicht vom	
Meister angeordnet, sondern vom Kunden an-	
gefordert wird	50%
<i>c</i> Zuschlag für einzelne abgelegene Arbeitsob-	
jekte nach gegenseitiger Vereinbarung.	
Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet	
der Regierungsstatthalter in erster, die Direktion	
der Volkswirtschaft in letzter Instanz.	

Fr.

- d für Extragänge infolge Verschuldens der Hausbewohner sowie für Separatwünsche nach Regieansatz gemäss Ziffer 16
- e Ausbrennen und Ausschlämmen von Feuerstellen und Rauchabzügen inkl. Rauchrohre nach Regieansatz gemäss Ziffer 16
Das Ausbrenn- und Ausschlämmmaterial wird extra berechnet. Für die Reinigungsarbeiten vor und nach dem Ausbrennen gelten die ordentlichen Tarifansätze.
- f Sämtliche Tarifansätze gelten unter der Voraussetzung, dass innert der gesetzlichen Frist gereinigt wird. Ist dies aus Gründen, die beim Heizungsinhaber liegen, nicht möglich, so darf je nach Dauer der Fristüberschreitung auf den Tarifansätzen, die nicht nach Zeitaufwand ausgeführt werden, ein Zuschlag bis zu 50% erhoben werden.
- g Wegschaffen von Russ und Asche auf besonderes Verlangen nach Regieansatz gemäss Ziffer 16
- h Für Anlagen, die nicht in Betrieb stehen, sowie für unregelmässig benützte Feuerungsanlagen darf pro Feuerstelle eine jährliche Kontrollgebühr erhoben werden von je
- i Wird die Russgebühr nicht sogleich nach Beendigung der Reinigungsarbeiten bezahlt, so darf eine Einzugsgebühr von Fr. 2.— berechnet werden, ausgenommen in den Fällen, wo eine andere Zahlungsart vereinbart wurde.
- k Die Russgebühren sind Nettopreise. Bei deren Berechnung sind Endbeträge bis und mit 5 Rappen auf den nächsten Zehner abzurunden und Endbeträge über 5 Rappen auf den nächsten Zehner aufzurunden.

1.60

16. Regieansatz

Meister und Arbeiter pro Stunde	22.—
Lehrling im 1. Lehrjahr pro Stunde	7.50
Lehrling im 2. Lehrjahr pro Stunde	9.60
Lehrling im 3. Lehrjahr pro Stunde	11.50

II. Entschädigung für Feuerschau

Feuerschau

	Fr.
Ganzer Tag	100.—
Halber Tag	50.—
Mittagsverpflegung (nur wenn auswärts gegessen werden muss)	effektive Kosten Maximum Fr. 12.—
Übernachtentschädigung inkl. Nachtessen und Frühstück (in abgelegenen Gegenden)	effektive Kosten Maximum Fr. 15.—
Fahrradentschädigung	Fr.—.50 per Tag
Kleinmotorrad	Fr. 1.50 per Tag
Autoentschädigung	Fr.—.40 per km
Benützung öffentlicher Verkehrsmittel	effektive Kosten 2. Klasse

III. Allgemeines

- a Die Tarifansätze gelten für Russungen feuerpolizeilicher Natur (Feuerverhütung). Für Russungen, die in wärmewirtschaftlicher Hinsicht verlangt werden, Inspektion, Revision, Schlussrussung usw., kann der vermehrte Zeitaufwand in Rechnung gestellt werden.
Anordnungen entgegen den allgemeinen Arbeitsausführungen, wie Rauchrohre hinuntertragen, Koch- oder Heizplatten, Öfen usw. transportieren, Gefässe entleeren usw., berechtigen zu einem Zuschlag von 10% auf dem Gesamtbetrag.
- b Neuzeitliche Anlagen, die im Tarif nicht vermerkt sind, können nach dem Tarif ähnlicher Anlagen berechnet werden. Ist das nicht möglich, werden die Tarifansätze von der Direktion der Volkswirtschaft aufgestellt.
- c Der Kaminfeger hat auf Verlangen der Hausbewohner für die Russ-taxen Quittungen auszustellen.
- d Überforderungen werden nach Massgabe von Art. 28 der Kaminfe-gerverordnung bestraft.
- e Die Kaminfeger sind verpflichtet, sofern starke Brandgefahr be-steht, das Ausbrennen von Kaminen rechtzeitig der Gemeindebe-hörde anzuzeigen. Diese ist verantwortlich, dass durch den Feuer-wehrkommandanten vor dem Ausbrennen die nötigen Löschvor-bereitungen unentgeltlich getroffen werden.
- f Bei Änderungen der Mietverhältnisse oder bei Handänderungen von Objekten ist der Hauseigentümer verpflichtet, dem Kreiska-minfegermeister rechtzeitig Meldung zu erstatten. Im Unterlas-sungsfall haftet der Hauseigentümer.
- g Für den Bezug der Gebühren gilt Art. 23 der Kaminfegerverord-nung vom 14. März 1973.

IV. Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt auf den 1. April 1973 in Kraft und ist im Amtsblatt zu veröffentlichen; durch diesen neuen Tarif wird derjenige vom 18. November 1971 aufgehoben.

Bern, 14. März 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Kohler*

Der Staatsschreiber: *Josi*

14.
März
1973

**Verordnung
über die Stellvertretung von Lehrern an den Primar-
und Mittelschulen sowie von Kindergärtnerinnen
und die Anrechnung von Leistungen Dritter auf die
Besoldungen
(Änderung)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 12 und 26 des Gesetzes vom 4. April 1965
über die Besoldungen der Lehrer an den Primar- und Mittelschulen
(LBG),

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 29. März 1966/29. Oktober 1968/27. Dezember
1968/22. Dezember 1970 über die Stellvertretung von Lehrern an
den Primar- und Mittelschulen sowie von Kindergärtnerinnen und
die Anrechnung von Leistungen Dritter auf die Besoldungen wird
wie folgt abgeändert:

1. Art. 8 lautet neu:

Lehrerinnen haben ihre Lehrtätigkeit während vier Wochen vor
und sechs Wochen nach der Geburt eines Kindes einzustellen. Der
Urlaub kann, gestützt auf ein medizinisch begründetes ärztliches
Zeugnis, verlängert werden. Die Lehrerin wird während dieses
Urlaubes weiter besoldet, und die Kosten der Stellvertretung wer-
den gemäss Artikel 11 auf Staat, Gemeinde und die vertretene
Lehrerin aufgeteilt.

2. Art. 9 Absatz 1 und 2 lauten neu:

¹ Die Stellvertretungsentschädigungen betragen:

a Primarschulen

für die Woche*:

Patentierte Fr. 480.—

Nichtpatentierte 360.—

für einzelne Tage:

Patentierte 76.—

	Fr.
Nichtpatentierte	58.—
Stundenentschädigung:	
Patentierte	18.—
Nichtpatentierte	15.—
(höchstens 480 Fr. bzw. 360 Fr. für die Woche)	
In diesen Beträgen ist der von einer Lehrerin an der gleichen Primarschulklasse zu erteilende Arbeits-	
schulunterricht inbegriffen.	
<i>b Sekundarschulen</i>	
für die Woche*:	
Patentierte	575.—
Nichtpatentierte	430.—
für einzelne Tage:	
Patentierte	92.—
Nichtpatentierte	67.—
Stundenentschädigung (bei beschränkter Stun-	
denzahl):	
Patentierte	21.—
Nichtpatentierte	16.—
<i>c Oberabteilungen</i>	
für die Woche*:	
Patentierte	675.—
Nichtpatentierte	505.—
für einzelne Tage:	
Patentierte	107.—
Nichtpatentierte	80.—
Stundenentschädigung (bei beschränkter Stun-	
denzahl):	
Patentierte	27.—
Nichtpatentierte	21.—
Ausweise über eine abgeschlossene akademische	
Bildung werden den Patenten in bezug auf die	
Stellvertretungsentschädigungen gleichgestellt.	
<i>d Arbeitslehrerinnen</i>	
Stundenentschädigung:	
Patentierte	17.—
Nichtpatentierte	14.—
Arbeitslehrerinnen erhalten für Stellvertretungen an	
hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen die glei-	
che Entschädigung wie Haushaltslehrerinnen.	
<i>e Haushaltslehrerinnen</i>	
für die Woche*:	
Patentierte	480.—
Nichtpatentierte	360.—

Stundenentschädigung:	Fr.
Patentierte	18.—
Nichtpatentierte	15.—
(höchstens 480 Fr. bzw. 360 Fr. für die Woche)	

f Kindergärtnerinnen

für die Woche*:

Patentierte	345.—
Nichtpatentierte	260.—

für einzelne Tage:

Patentierte	57.—
Nichtpatentierte	42.—

Stellvertreter mit einem Patent für eine untere Schulstufe werden wie Nichtpatentierte betrachtet; sie erhalten jedoch mindestens die Stellvertretungsentschädigung für die ihrem Ausweis entsprechende Stufe.

² Für alle Schulstufen gelten folgende Bestimmungen:

Die Wochenentschädigung (*) wird ausgerichtet, wenn die Zahl der Schultage sechs oder mehr beträgt. Die Anzahl der gehaltenen Schultage geteilt durch sechs ergibt die Zahl der Wochenentschädigungen. Für restliche Tage wird die Tagesentschädigung berechnet. Die allgemein üblichen Feiertage während der Stellvertretungszeit sind, soweit sie nicht auf einen Sonntag fallen, wie Schultage zu besolden.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. April 1973 in Kraft.

Bern, 14. März 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Kohler*

Der Staatsschreiber: *Josi*

14.
März
1973

Reglement für die Kindergärten im Kanton Bern (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

I.

Das Reglement vom 26. November 1969 für die Kindergärten im Kanton Bern wird wie folgt geändert:

Art. 5 Ziffer 7: Festsetzen der täglichen Kindergartenzeit (in der Regel 2 bis 2½ Stunden pro Halbtage) und der freien Nachmittage.

Art. 8 Ziffer 3: frühzeitig, mindestens 15 Minuten vor Beginn, im Kindergarten anwesend zu sein, um die Kinder zu empfangen und dafür zu sorgen, dass sie nach der Kindergartenzeit den Kindergarten geordnet verlassen;

Ziffer 4: folgende Pflichtstundenordnung einzuhalten:

bei 36 Schulwochen im Jahr: 22½ Stunden pro Woche (entspricht 30 Lektionen à 45 Minuten)

bei 37 Schulwochen im Jahr: 22 Stunden pro Woche (entspricht 29½ Lektionen)

bei 38 Schulwochen im Jahr: 21 Stunden pro Woche (entspricht 29 Lektionen)

bei 39 Schulwochen im Jahr: 20½ Stunden pro Woche (entspricht 28 Lektionen).

In diesen Zahlen ist pro Halbtage eine Viertelstunde Präsenzzeit vor Arbeitsbeginn, die als Kindergartenzeit gilt, eingerechnet. Die Verteilung der Pflichtstunden auf die Halbtage ist Sache der Kindergartenkommission.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. April 1973 in Kraft.

Bern, 14. März 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Kohler*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 12 des Universitätsgesetzes vom 7. Februar 1954,
beschliesst:

Kollegiengelder,
Gebühren:
ordentliche
Studierende,
Gaststudierende

Art. 1 Die ordentlichen Studierenden sowie die Gaststudierenden der Universität Bern haben folgende Kollegiengelder und Gebühren zu entrichten:

- a* Immatrikulationsgebühren;
- b* Kollegiengeldpauschale;
- c* Semestergebühren;
- d* Beurlaubungsgebühren;
- e* Exmatrikulationsgebühren;
- f* Streichungsgebühren.

Immatrikula-
tions- bzw.
Eintrittsgebühren

Art. 2 ¹ Die Immatrikulationsgebühren betragen 31 Franken. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

	Fr.
Verwaltungsgebühr	15.—
Testatheft	2.—
Ausstellung der Legitimationskarte	2.—
Eintrittsgebühr Stadt- und Universitätsbibliothek	5.—
Eintrittsgebühr Studentenkrankenkasse	5.—
Kasse für studentische Zwecke	2.—

² Wer früher an der Universität Bern immatrikuliert war und mit Exmatrikel abgegangen ist, wird bei Rückkehr innert zwei Jahren vom Entrichten der Immatrikulationsgebühren befreit.

Kollegiengeld-
pauschalen

Art. 3 ¹ Die Kollegiengeldpauschale beträgt für

	Fr.
<i>a</i> Studierende geisteswissenschaftlicher Richtung (Evang.-theol., Christkath.-theol., Rechts- und Wirtschaftswiss., Phil.-hist. Fakultät)	125.—
<i>b</i> Studierende der Medizin (med., med.dent., med.-vet., pharm.)	260.—
<i>c</i> Studierende der Naturwissenschaften (Phil.-nat. Fakultät)	190.—
<i>d</i> Absolventen des beruflich-praktischen Semesters des Sekundarlehrantes	100.—

e Absolventen der Turnlehrausbildung 160.—

² Studierende höherer Semester bezahlen eine reduzierte Kollegiengeldpauschale. Deren Voraussetzungen bestimmt der Regierungsrat im Einvernehmen mit dem Rektorat der Universität.

³ Die reduzierte Kollegiengeldpauschale beträgt für Fr.

a Studierende geisteswissenschaftlicher Richtung (Evang.-theol., Christkath.-theol., Rechts- und Wirtschaftswiss., Phil.-hist. Fakultät) 30.—

b Studierende der Medizin (med., med.dent., med.-vet., pharm.) 100.—

c Studierende der Naturwissenschaften (Phil.-nat. Fakultät) 60.—

Semestergebühren **Art. 4** ¹ Die Semestergebühren betragen 22 Franken. Sie setzen sich wie folgt zusammen: Fr.

— Beitrag an die Studentenkrankenkasse 3.—

— Beitrag an die Tuberkuloseversicherung 1.—

— Beitrag an die Betriebsunfallversicherung 4.50

— Benutzung der Stadt- und Universitätsbibliothek 3.—

— Erneuerung der Legitimationskarte 1.—

— Kasse für studentische Zwecke 9.50

² Der für die Erneuerung der Legitimationskarte erhobene Beitrag wird der Kasse für studentische Zwecke zugeführt.

Beurlaubungsgebühren **Art. 5** ¹ Die Beurlaubungsgebühren betragen 10 Franken. Sie setzen sich wie folgt zusammen: Fr.

— Beitrag an die Studentenkrankenkasse 3.—

— Beitrag an die Tuberkuloseversicherung 1.—

— Benutzung der Stadt- und Universitätsbibliothek 3.—

— Erneuerung der Legitimationskarte 1.—

— Kasse für studentische Zwecke 2.—

² Der für die Erneuerung der Legitimationskarte erhobene Beitrag wird der Kasse für studentische Zwecke zugeführt.

Exmatrikulationsgebühren **Art. 6** Die Exmatrikulationsgebühren betragen 5 Franken. Sie setzen sich wie folgt zusammen: Fr.

— Verwaltungsgebühr 2.—

— Kasse für studentische Zwecke 3.—

Streichungsgebühren **Art. 7** Die Streichungsgebühren betragen 10 Franken. Sie setzen sich wie folgt zusammen: Fr.

— Beitrag an die Studentenkrankenkasse 3.—

— Beitrag an die Tuberkuloseversicherung 1.—

- Benutzung der Stadt- und Universitätsbibliothek 3.—
- Kasse für studentische Zwecke 3.—

Assistenten

Art. 8 Assistenten sind von der Zahlung der Kollegiengeldpau-
schale befreit. Sie zahlen lediglich die Semestergebühren gemäss
Artikel 4 Absatz 1.

Hilfsassistenten

Art. 9 Hilfsassistenten zahlen die reduzierte Kollegiengeldpau-
schale gemäss Artikel 3 Absatz 2 und 3 sowie alle übrigen Gebühren
wie die ordentlichen Studierenden.

Weiterbildung

Art. 10 ¹ Studierende, die bereits über einen Hochschulabschluss
verfügen und sich zwecks Weiterbildung in der gleichen Studien-
richtung immatrikulieren, zahlen die reduzierte Kollegiengeldpau-
schale sowie alle übrigen Gebühren wie die ordentlichen Studieren-
den.

² Studierende, die bereits über einen Hochschulabschluss verfü-
gen und sich für eine andere Studienrichtung als die ihres Erstab-
schlusses immatrikulieren, bezahlen die volle Kollegiengeldpau-
schale und alle übrigen Gebühren wie die ordentlichen Studieren-
den.

Auskultanten

Art. 11 Auskultanten zahlen 25 Franken für eine bis fünf Seme-
ster-Wochenstunden, 50 Franken für sechs bis zehn Semester-
Wochenstunden usw. Sämtliche Gebühren sind in diesen Beträgen
eingeschlossen.

Kasse für
studentische
Zwecke

Art. 12 ¹ Die Kasse für studentische Zwecke dient der Förderung
studentischer Interessen im Rahmen der Zweckbestimmung der
Universität. Im übrigen hat die Verwendung der Mittel politisch und
konfessionell neutral zu erfolgen.

² Über die Verwendung der Mittel entscheidet eine vom Regie-
rungsrat eingesetzte Kommission. Sie setzt sich zusammen aus:

- einem Senatsmitglied als Vorsitzendem,
- dem Rektorat,
- dem Universitätssekretär,
- zwei Vertretern der Studentenschaft.

³ Der Senatsausschuss unterbreitet dem Regierungsrat seine
Wahlvorschläge für den Vorsitzenden, die Studentenschaft für ihre
Vertreter.

⁴ Die Erziehungsdirektion erlässt das Geschäftsreglement der Kom-
mission.

⁵ Gegen die Entscheide der Kommission kann bei der Erziehungs-
direktion Beschwerde geführt werden.

Aufhebung von
Vorschriften und
Beschlüssen

Art. 13 Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle damit im Widerspruch stehenden Vorschriften und Beschlüsse aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 14 Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bern, 21. März 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Kohler*

Der Vizestaatsschreiber: *Ory*

28.
März
1973

Verordnung über die besonderen Klassen der Primarschulen

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 20 des Dekretes vom 21. September 1971 über
die besonderen Klassen der Primarschulen,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Diese Verordnung gilt für die nach Artikel 2 des Dekretes
über die besonderen Klassen der Primarschulen bezeichneten Klein-
klassen:

- A: für minderbegabte, schulbildungsfähige Kinder. Die Einführung
eigentlicher Werkklassen ist nach Bedarf zu ermöglichen;
- B: für normalbegabte Kinder, die wegen Schul- oder Verhaltens-
schwierigkeiten einer besonderen Betreuung bedürfen;
- C: für normalbegabte Kinder mit körperlicher Behinderung;
- D: für normalbegabte Kinder mit verzögerter Entwicklung, bei denen
es angezeigt erscheint, statt sie vorerst zurückzustellen, das Pen-
sum des ersten Schuljahres auf zwei Jahre zu verteilen;
und den nach Artikel 3 des gleichen Dekretes vorgesehenen Spezial-
unterricht.

Art. 2 Die Errichtung der in Artikel 1 genannten Klassen sowie die
Einführung des Spezialunterrichtes und deren Aufhebung bedürfen
der Zustimmung der Erziehungsdirektion.

Art. 3 In Kleinklassen werden in der Regel nicht mehr als 14 Schü-
ler unterrichtet. Die Schülerzahl kann bei Vorliegen besonders
schwieriger Verhältnisse (z. B. Zusammensetzung der Klasse aus
Schülern mit verschiedenartigen Behinderungen oder Verhaltens-
schwierigkeiten) tiefer gehalten werden; sie soll aber in der Regel
nicht unter neun Schülern pro Klasse liegen.

Art. 4 ¹ An Kleinklassen A, B, C und D sind grundsätzlich nur Lehrer definitiv wählbar, die ein bernisches Primarlehrerpatent und zusätzlich einen von der Erziehungsdirektion anerkannten Fachausweis über heilpädagogische Ausbildung oder andere von der Erziehungsdirektion als gleichwertig anerkannte Ausweise besitzen.

² Der Spezialunterricht wird von Lehrern erteilt, die ein bernisches Lehrpatent und zusätzlich einen von der Erziehungsdirektion anerkannten Fachausweis oder andere von der Erziehungsdirektion als gleichwertig anerkannte Ausweise besitzen.

Art. 5 ¹ Den Schülern der Kleinklassen wird das Primarschulzeugnis ausgestellt.

² In Kleinklassen A ist das Schuljahr nach Alter, das Pensum mit der Bezeichnung Unterstufe, Mittelstufe oder Oberstufe einzutragen. Die Leistungsbewertung kann auch in Worten ausgedrückt werden.

II. Kleinklassen A

Art. 6 ¹ In diesen Kleinklassen werden minderbegabte schulbildungsfähige Kinder unterrichtet, die den Anforderungen des normalen Primarschulunterrichtes nicht gewachsen sind.

² Diese Kleinklassen sollen mindestens als zweiteilige (Unter-, Oberstufe), in der Regel aber als dreiteilige (Unter-, Mittel-, Oberstufe) Mischklassen geführt werden.

³ Wo es die örtlichen Verhältnisse erlauben, können eigentliche Werkklassen gebildet werden. In diesen wird das Hauptgewicht auf die praktisch-handwerkliche Schulung gelegt.

Art. 7 Für Kleinklassen A, eingeschlossen die Werkklassen, erlässt die Erziehungsdirektion einen Rahmenlehrplan.

Art. 8 Schüler, die trotz einer Leistungsschwäche aus wichtigen Gründen keine Kleinklasse A besuchen können (z. B. wegen eines unzumutbaren Schulweges), sind in der allgemeinen Primarschule zu unterrichten. Sie werden soweit möglich entsprechend ihren Fähigkeiten in der Normalklasse gefördert.

Art. 9 Die Vorschriften über die Promotion gemäss Artikel 55^{bis} des Gesetzes über die Primarschule werden für Schüler nach den Artikeln 6 und 8 dieser Verordnung nicht angewendet.

Art. 10 Schüler, welche einen Intelligenzquotienten von 0,75 oder weniger Punkten aufweisen, sind in der Regel nach Artikel 72 des Gesetzes über die Primarschule zu erziehen und auszubilden.

III. Kleinklassen B

Art. 11 ¹ Kleinklassen B für normalbegabte Kinder, die wegen Schul- oder Verhaltensschwierigkeiten einer besonderen Betreuung bedürfen, können als einteilige Klassen oder als Doppelklassen auf allen Stufen der Primarschule geführt werden.

² Ziel dieser Klassen ist es, durch besondere Betreuung die individuellen Schul- und Verhaltensschwierigkeiten abzubauen, um den Schüler zum Besuch der Normalklasse zu befähigen. Soweit möglich sind Schüler, die einer gleichartigen Betreuung bedürfen, in einer Klasse zusammenzufassen.

Art. 12 Grundsätzlich richtet sich der Unterricht für Kleinklassen B nach dem Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Bern.

Art. 13 Kinder mit erheblichen Verwahrlosungserscheinungen oder schweren Verhaltensstörungen sowie schwererziehbare Kinder dürfen nicht einer Kleinklasse B zugewiesen werden; allenfalls ist nach Artikel 72 des Gesetzes über die Primarschule vorzugehen.

IV. Kleinklassen C

Art. 14 Kleinklassen C für normalbegabte Kinder mit körperlichen Behinderungen (Gehör- und Sehbehinderung, Bewegungsstörungen usw.) werden als einteilige Klassen oder Mischklassen geführt. In der Regel sind Kinder mit gleichartiger Behinderung in einer Klasse zusammenzufassen.

Art. 15 Grundsätzlich richtet sich der Unterricht an Kleinklassen C nach dem Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Bern.

V. Kleinklassen D

Art. 16 ¹ Kleinklassen D für normalbegabte Kinder mit verzögerter Entwicklung können als einteilige Klassen oder als Doppelklassen geführt werden.

² Der Besuch einer solchen Klasse über zwei Jahre gilt als ein Schuljahr in bezug auf die Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht; erfolgt der Übertritt in eine Normalklasse vorzeitig, gilt für die Anrechnung der Schulzeit die von der Normalklasse bereits erfüllte Schulpflicht.

Art. 17 Schüler mit verzögerter Entwicklung, die aus wichtigen Gründen (z.B. wegen eines unzumutbaren Schulweges) keine Kleinklasse D besuchen können, sind in der allgemeinen Primar-

schule zu unterrichten, wobei für sie das Pensum des ersten Schuljahres auf zwei Jahre verteilt wird. Im übrigen gelten für diese Schüler die Bestimmungen nach Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 18 dieser Verordnung.

Art. 18 Für Kleinklassen D gilt das Pensum für das erste Schuljahr des Lehrplanes für die Primarschulen des Kantons Bern, wobei die im Lehrplan für die Primarschulen vorgesehene wöchentliche Lektionenzahl in jedem Jahr voll erreicht werden muss.

VI. Spezialunterricht

Art. 19 ¹ Der Spezialunterricht tritt partiell anstelle der Schulung in einer besonderen Klasse und erfolgt nach Möglichkeit im Rahmen des allgemeinen Unterrichtes. Die Kinder werden in der Regel während der ordentlichen Unterrichtszeit ausserhalb ihrer Klasse geschult. Kann der Spezialunterricht nicht während der ordentlichen Unterrichtszeit erteilt werden, sind die Schüler, sofern die vorgeschriebene maximale wöchentliche Lektionenzahl überschritten würde, vom ordentlichen Unterricht entsprechend zu entlasten.

² Soweit der Spezialunterricht dies erlaubt, sind die Kinder in Gruppen zu schulen.

³ Als Spezialunterricht kann insbesondere erteilt werden:

- Haltungs- und Bewegungsschulung,
- Sprachheilunterricht,
- Legasthenie-Unterricht.

Art. 20 ¹ Der zeitliche Umfang des Spezialunterrichtes beträgt wöchentlich ein bis zwei Lektionen zu 45 Minuten. Er kann auch in halbe Lektionen aufgeteilt werden; eine halbe Lektion dauert 25 Minuten.

² Über den erteilten Spezialunterricht ist die entsprechende Unterrichtskontrolle zu führen.

Art. 21 Die bei der Zuweisung zum Spezialunterricht Antrag stellende Fachinstanz befindet über Dauer und Abschluss dieses Unterrichtes.

VII. Zuweisung und Übertritt

Art. 22 ¹ Die Lehrerschaft ist verpflichtet, Schüler, deren Verhalten oder deren Leistungsschwäche eine psychologisch-pädagogische oder eine medizinische Abklärung als angezeigt erscheinen lassen, bei der zuständigen Fachinstanz (Erziehungsberatungsstelle,

Jugendpsychiatrischer Dienst, Schularzt) zur Untersuchung anzu-melden.

² Vor der Anmeldung hat der Lehrer das Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters zur Untersuchung des Kindes einzu-holen. Wird das Einverständnis nicht erteilt, meldet der Lehrer dies der Schulkommission.

³ Die Inhaber der elterlichen Gewalt sind berechtigt, von sich aus eine unentgeltliche Untersuchung ihres Kindes durch eine der in Absatz 1 genannten Fachinstanzen vornehmen zu lassen.

Art. 23 Die wegen einer Untersuchung gemäss Artikel 22 ver-säumten Schulstunden gelten als Unterrichtszeit.

Art. 24 ¹ Die Anträge der Untersuchungsinstanz sind für die Pri-marschulkommissionen grundsätzlich verbindlich.

² Die Berichte haben die Stellungnahme der Eltern zum Antrag fest-zuhalten.

Art. 25 Das Zuweisungsverfahren in eine besondere Klasse oder zum Spezialunterricht sowie die Überprüfung der Zuweisung und der Übertritt von einer besonderen Klasse in die allgemeine Primarschule richtet sich nach den Bestimmungen der Artikel 5 bis 8 des Dekretes über die besonderen Klassen.

VIII. Besoldungen

Art. 26 Die Besoldungen und Zulagen für Lehrer an Kleinklassen sowie die Entschädigungen für Spezialunterricht richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Lehrerbesoldungen, den darauf fussenden Ausführungsbestimmungen und nach Artikel 15 des Dekretes über die besonderen Klassen der Primarschulen.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 27 Die Erziehungsdirektion erlässt, soweit notwendig, Wei-sungen, so insbesondere über:

- die Anwendung der Lehrpläne (Art. 7, 12, 15 und 18),
- den Spezialunterricht (Art. 2, 19 und 20),
- das Zuweisungs- und Übertrittsverfahren (Art. 22 bis 25),
- die Besoldungen nach Artikel 15 Absatz 3 des Dekretes über die besonderen Klassen der Primarschulen.

Art. 28 Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Dekret vom 21. September 1971 über die besonderen Klassen der Primarschulen

in Kraft. Die Bestimmung VII (Besondere Zeugnisse) der Verordnung vom 2. Februar 1965 über die Ausstellung von Schulzeugnissen wird aufgehoben.

Bern, 28. März 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Kohler*

Der Staatsschreiber: *Josi*

28.
März
1973

Reglement für die Patentprüfungen von Kandidaten des höheren Lehramtes (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

I.

Das Reglement vom 14. Juli 1950/19. April 1955/24. Juli 1956/30. Juni 1961/2. Dezember 1969 für die Patentprüfungen von Kandidaten des höheren Lehramtes wird wie folgt geändert:

§ 3 A a und b: In den Katalog der Zentralfächer und der zweiten obligatorischen Prüfungsfächer wird aufgenommen: Spanisch.

§ 3 A c: Der letzte Satz heisst neu:

Die oben (§ 3 A a und b) angeführten Zentralfächer und zweiten obligatorischen Prüfungsfächer kommen, mit Ausnahme von Spanisch und Philosophie, als fakultative Ergänzungsfächer nicht in Betracht.

§ 9 Alinea 4 heisst neu:

Wer seine Muttersprache als Prüfungsfach wählt, hat sich über einen ununterbrochenen Auslandsaufenthalt von mindestens vier Monaten in dem betreffenden Sprachgebiet auszuweisen. Für jede andere moderne Sprache wird ein ununterbrochener Auslandsaufenthalt von mindestens sechs Monaten verlangt. Ist Spanisch fakultatives Ergänzungsfach, so genügt ein Ausweis über einen ununterbrochenen Aufenthalt von drei Monaten, die auch in die Ferien fallen dürfen.

Bei **§ 16** (Spezielle Prüfungsbestimmungen, I. Philosophisch-historische Fakultät) wird *eingefügt*:

SPANISCH

Zentralfach

Prüfungsanforderungen

Eine umfassende sprach- und literaturwissenschaftliche Bildung.

Dazu gehören:

Gewandtheit und Korrektheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck auf Grund sicherer Kenntnisse der Grammatik, der Phonetik und des Wortschatzes. Reine Aussprache.

Vertrautheit mit der historischen Entwicklung der spanischen Sprache. Verständnis für sprachliche Erscheinungen und Fähigkeit, sie wissenschaftlich zu erklären. Vertrautheit mit der Gesamtentwicklung der spanischen Literatur von den Anfängen bis ins 20. Jahrhundert, unter Betonung der Neuzeit. Grundzüge der Geistesgeschichte und der politischen Geschichte Spaniens. Haupttatsachen der katalanischen, portugiesischen und iberamerikanischen Literaturgeschichte.

Fähigkeit, einen älteren oder neueren Text nach Inhalt und Form zu erläutern. Stilistik und Metrik.

Ein durch intensive Auseinandersetzung mit Sprache und Literatur sowie durch menschliche Beziehungen gewonnenes Verständnis für die spanische Wesensart.

Prüfungsverfahren

Schriftliche Prüfung

1. Hausarbeit: Bearbeitung eines literarhistorischen oder sprachgeschichtlichen Themas unter Benutzung der erforderlichen wissenschaftlichen Hilfsmittel, oder Erläuterung eines längeren und schwierigeren Stückes aus einem älteren oder neueren spanischen Schriftwerk.
2. Klausurarbeiten: *a* Übersetzung eines kürzeren Abschnittes aus einem deutschen oder französischen Schriftstellerwerk ins Spanische (zwei Stunden); *b* Übersetzung eines schwierigeren älteren oder neueren spanischen Textes ins Deutsche oder ins Französische, mit grammatischer Erklärung, oder Bearbeitung eines sprachwissenschaftlichen Themas (zwei Stunden); *c* Aufsatz über ein literarhistorisches Thema (vier Stunden).

Die schriftlichen Arbeiten, ausgenommen die Übersetzung in Klausurarbeit *b*, sind spanisch abzufassen.

Mündliche Prüfung

Sie erstreckt sich auf die in den Prüfungsanforderungen genannten Gebiete (Grammatik, Sprachgeschichte, Altspanisch 20 Minuten; Literaturgeschichte 40 Minuten).

Die mündliche Prüfung in Literaturgeschichte wird in spanischer Sprache abgenommen.

Zweites obligatorisches Prüfungsfach

Prüfungsanforderungen

Gewandtheit und Korrektheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck auf Grund sicherer Kenntnisse der Grammatik, der Phonetik und des Wortschatzes. Reine Aussprache.

Vertrautheit mit der historischen Entwicklung der spanischen Sprache. Verständnis für sprachliche Erscheinungen und Fähigkeit, sie wissenschaftlich zu erklären. Übersicht über die Gesamtentwicklung der spanischen Literatur vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert. Kenntnis einer Anzahl hervorragender literarischer Werke der verschiedenen Epochen. Besondere Vertrautheit mit einem oder mehreren Zeitabschnitten. Grundzüge der Geistesgeschichte und der politischen Geschichte Spaniens.

Fähigkeit, einen älteren oder neueren Text nach Inhalt und Form zu erläutern. Stilistik und Metrik.

Prüfungsverfahren

Schriftliche Prüfung

Klausurarbeiten: Wie für Spanisch als Zentralfach, aber entsprechend den modifizierten Anforderungen.

Die schriftlichen Arbeiten, ausgenommen die Übersetzung in Klausurarbeit *b*, sind spanisch abzufassen.

Mündliche Prüfung

Sie erstreckt sich auf die in den Prüfungsanforderungen genannten Gebiete (Grammatik, Sprachgeschichte, Altspanisch 20 Minuten; Literaturgeschichte 40 Minuten).

Die mündliche Prüfung in Literaturgeschichte wird in spanischer Sprache abgenommen.

In **§ 16** (Spezielle Prüfungsbestimmungen, II. Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät) ist der Abschnitt «E. Zoologie» (Seiten 30/31) *aufzuheben* und zu *ersetzen* durch:

E. ZOOLOGIE

Allgemeine Prüfungsanforderungen

Kenntnisse einiger der nachfolgend genannten Teilgebiete der Zoologie nach persönlichem Stoffplan.

- a* Grundlagen der allgemeinen Biologie, der vergleichenden funktionellen Morphologie und der Humanbiologie.
- b* Systematik und spezielle Biologie der häufigsten einheimischen Tiere.
- c* Spezialgebiete, z. B. Zellbiologie, Embryologie, Physiologie, Morphologie und Biologie der Wirbellosen, Morphologie und Biologie der Wirbeltiere, Humanbiologie, Ethologie, Ökologie, Genetik, Evolutionslehre.

Hauptfach

Schriftliche Prüfung

1. Hausarbeit: Selbständige Untersuchungen aus einem der in *b* und *c* genannten Gebiete.

2. Klausurarbeit: Es sind ein oder zwei Themen aus Abschnitt *c* zu behandeln.

Mündliche Prüfung

Sie umfasst einige der unter *a* bis *c* genannten Gebiete.

Praktische Prüfung

Lösung praktischer Aufgaben aus *b* und *c* oder Durchführung einer Exkursion mit systematisch-faunistischem oder ökologischem Lehrziel.

Nebenfach

Schriftliche Prüfung

Klausurarbeit: Es sind ein oder zwei Themen aus den Abschnitten *a* und *c* zu behandeln.

Mündliche Prüfung

Wie beim Hauptfach.

Praktische Prüfung

Wie beim Hauptfach, jedoch mit geringeren Anforderungen.

In **§ 13 a aa 3** (in der Fassung vom 2. Dezember 1969) wird der erste Satz *aufgehoben* und *ersetzt* durch:

Die mündliche Prüfung kann durch die Prüfungskommission auf Antrag der zuständigen Fachvertreter erlassen oder auf die für den künftigen Gymnasiallehrer wichtigen Teile seines Fachgebietes beschränkt und zeitlich verkürzt werden.

II.

Diese Änderungen treten sofort in Kraft.

Bern, 28. März 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Kohler*

Der Staatsschreiber: *Josi*

18.
April
1973

Verordnung über den Quellensteuerausgleich unter den Gemeinden

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 15^{bis}, Artikel 29^{bis} und Artikel 32 Absatz 2 des Dekretes vom 16. Mai 1967/13. September 1972 betreffend die Besteuerung der ausländischen Arbeitnehmer (Quellensteuerdekret, abgekürzt QStD),

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

I.

Art. 1 Die nach dem gewogenen Mittel der Gemeindesteueranlagen erhobenen Quellensteuern (Art. 5 Buchst. f QStD) werden den Gemeinden unter Vorbehalt des endgültigen Steuerausgleichs mit mindestens 98 Prozent des ihnen nach der massgebenden Gemeindesteueranlage (Art. 15^{bis} Abs. 2 und 29^{bis} Abs. 2 QStD) zustehenden tatsächlichen Quellensteuerertrages überlassen.

Art. 2 Gemeinden, deren vorläufiger Anteil an den Quellensteuern (Art. 1) niedriger ist als die auf Grund des gewogenen Mittels der Gemeindesteueranlagen eingegangenen Quellensteuern, liefern den Mehrbetrag bei jeder Abrechnung über Quellensteuern der kantonalen Steuerverwaltung für den Steuerausgleich ab.

Art. 3 Gemeinden, deren vorläufiger Anteil an den Quellensteuern (Art. 1) höher ist als die auf Grund des gewogenen Mittels der Gemeindesteueranlagen eingegangenen Quellensteuern, wird der fehlende Betrag auf Rechnung ihres Anspruches auf Steuerausgleich bei jeder Abrechnung über Quellensteuern zugewiesen.

Art. 4 ¹ Nach Eingang aller für den Steuerausgleich zu verwendenden Quellensteuern eines Steuerjahres (Art. 29^{bis} Abs. 3 QStD) erstellt die Steuerverwaltung die endgültige Abrechnung über den Steuerausgleich unter den Gemeinden.

² Differenzbeträge werden von der Steuerverwaltung vergütet oder eingefordert.

Art. 5 Die Steuerverwaltung erstellt für jedes Steuerjahr als Grundlage für den vorläufigen Steuerausgleich im Sinne dieser Verordnung eine Tabelle, die von der Finanzdirektion zu genehmigen ist (Form. T-526).

II.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für den Ausgleich der Quellensteuern des Steuerjahres 1973.

Bern, 18. April 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Kohler*

Der Staatsschreiber: *Josi*

25.
April
1973

Verordnung über die kantonale Bergwerkkommission

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 2 des Gesetzes vom 4. November 1962 über die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (Bergwerkgesetz) und Artikel 15 des Dekretes vom 7. September 1967 über die Organisation der Forstdirektion,

auf Antrag der Forstdirektion,

beschliesst:

Zusammen-
setzung

Art. 1 Die technische Fachkommission gemäss Artikel 2 Bergwerkgesetz (kantonale Bergwerkkommission) besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern; bei der Wahl sind Wissenschaft und Technik angemessen zu berücksichtigen.
Der Forstdirektor ist zu den Sitzungen einzuladen.

Wahlen

Art. 2 Die Mitglieder der Kommission werden vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt; der Regierungsrat ernennt auch den Präsidenten der Kommission.

Aufgabe

Art. 3 Die Kommission berät die Forstdirektion in allen das Bergregal betreffenden Fragen.

Sitzungen

Art. 4 Die Kommission tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren der Forstdirektion zusammen.

Sekretariat

Art. 5 Die Geschäftsführung der Kommission wird durch das Direktionssekretariat der Forstdirektion besorgt.

Schweigepflicht

Art. 6 Die Kommissionsmitglieder und die übrigen Personen, die an den Sitzungen teilnehmen, haben über die Verhandlungen und Beschlüsse Stillschweigen zu bewahren.

Sitzungsgeld

Art. 7 Die Entschädigungen der Mitglieder der Kommission richten sich nach den Bestimmungen über Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen.

Inkrafttreten

Art. 8 Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1973 in Kraft.

Bern, 25. April 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Jaberg*

Der Staatsschreiber: *Josi*

15.
Mai
1973

Gesetz über die öffentlichen Feiertage und die Sonntagsruhe (Ergänzung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 82 der Staatsverfassung des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 6. Dezember 1964 über die öffentlichen Feiertage
und die Sonntagsruhe wird wie folgt ergänzt:

Öffentliche
Feiertage

Art. 1 Öffentliche Feiertage sind

a die Sonntage;

b die nicht auf einen Sonntag fallenden hohen Festtage;

c der Neujahrstag, der Ostermontag, der Pfingstmontag und in Ge-
meinden mit vorwiegend reformierter Bevölkerung der 2. Januar
und der 26. Dezember.

Grundsatz der
Sonntagsruhe

Art. 3 Abs. 3. Arbeiten in Feld, Wald, Garten und Haus sind an
Ostermontag und Pfingstmontag sowie am 2. Januar und 26. De-
zember gestattet, sofern diese nicht auf einen Sonntag fallen.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses
Gesetzes.

Bern, 15. Mai 1973

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Freiburghaus*

Der Vizestaatsschreiber: *Ory*

RRB Nr. 3268 vom 18. September 1973: Inkraftsetzung auf 1. Okto-
ber 1973

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 4. September 1973

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die öffentlichen Feiertage und die Sonntagsruhe (Ergänzung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Josi*

15.
Mai
1973

Verordnung über die Organisation des Forstdienstes im Kanton Bern (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 14 des Gesetzes vom 20. August 1905 betreffend das Forstwesen und das Dekret vom 18. Mai 1971 über die Schaffung von zwei neuen Forstkreisen im Mittelland und Jura,

auf Antrag der Forstdirektion,

beschliesst:

I.

§ 1 Ziffern XV, XVI, XVII der Verordnung vom 2. Dezember 1905 über die Organisation des Forstdienstes im Kanton Bern werden wie folgt geändert bzw. neu hinzugefügt:

Es gehören zum

15. Forstkreis: Münster

Vom Amtsbezirk Münster die Gemeinden Châtelat, Monible, Sornetan, Perrefitte, Souboz, Champoz, Sorvilier, Court, Münster, Eschert, Belprahon, Grandval, Crémines, Corcelles, Seehof (Elay) und Roches.

16. Forstkreis: Vallée de la Sorne

Vom Amtsbezirk Delsberg die Gemeinden Rebévelier, Saulcy, Undervelier, Soulce, Glovelier, Boécourt, Bassecourt, Courfaivre, Courtételle und Develier.

17. Forstkreis: Laufen

Das Gebiet des Amtsbezirkes Laufen sowie die Gemeinden Ederswiler und Roggenburg des Amtsbezirks Delsberg.

23. Forstkreis: Delsberg

Vom Amtsbezirk Delsberg die Gemeinden Bourrignon, Pleigne, Movelier, Mettemberg, Soyhières, Delsberg, Courroux, Vicques, Rebeuvier, Vermes und Montsevelier sowie vom Amtsbezirk Münster die Gemeinden Rossemaison, Châtillon, Vellerat, Courrendlin, Courchapoix, Corban, Mervelier und Schelten (La Scheulte).

II.

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat auf den 1. Oktober 1973 in Kraft.

Bern, 15. Mai 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Kohler*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Vom Bundesrat genehmigt am 22. Juni 1973

16.
Mai
1973

Dekret über die Finanzierung der Berufsschulen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 34, Absatz 5, sowie Artikel 62, Absatz 3 des
Gesetzes vom 4. Mai 1969 über die Berufsbildung,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I. Leistungen der Schulortsgemeinden und Schulkostenbeiträge der Wohnsitzgemeinden

Zweck

Art. 1 ¹ Die Leistungen der Schulortsgemeinden und die Schulkostenbeiträge der Wohnsitzgemeinden der Lehrlinge und Schüler an die Schulortsgemeinde, an kantonale Schulen oder öffentlich anerkannte Schulen anderer Träger, dienen der Finanzierung des Betriebes und der Einrichtung der Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen.

² Der Wohnsitz nach Artikel 34 des Gesetzes bestimmt sich nach den Artikeln 23 bis 26 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Festsetzung

Art. 2 ¹ Zur Festsetzung der Schulkostenbeiträge sind die Schulrechnungen dem Amt für Berufsbildung einzureichen. Nicht gemeinde- oder kantonseigene Schulen haben die Rechnung vor der Einreichung der zuständigen Behörde des Schulortes zur Genehmigung zu unterbreiten.

² Die Schulkostenbeiträge werden vom Amt für Berufsbildung aufgrund der Schulrechnungen des abgelaufenen Rechnungsjahres und gemäss Artikel 7 dieses Dekrets festgesetzt. Der Entscheid des Amtes für Berufsbildung kann binnen 30 Tagen seit der Eröffnung an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

³ Die Schulkostenbeiträge bleiben mindestens für die Dauer eines Schuljahres in Kraft.

Zeitpunkt der Erhebung

Art. 3 Die Schulkostenbeiträge werden von den Schulortsgemeinden oder Schulen jährlich oder halbjährlich erhoben.

Berechnung

Art. 4 ¹ Für die Berechnung der Schulkostenbeiträge sind die vom Amt für Berufsbildung als anrechenbar anerkannten Besoldungen, die allgemeinen Lehrmittel, das Schulmobiliar und weitere Betriebskosten gemäss Absatz 2 anrechenbar.

- ² Als weitere Betriebskosten gelten :
- a* Verwaltungsauslagen, Sozialleistungen, Aufwendungen für das Sekretariat der Schulen, für Unterhalt der Gebäude, Maschinen und Apparate, für Abwart, Heizung und Beleuchtung und für das Verbrauchsmaterial für den Unterricht ;
 - b* die Verzinsung der der Gemeinde verbleibenden Schulanlagekosten, einschliesslich Erneuerungsaufwand für Gebäude und Einrichtungen, mit Ausnahme der Landkosten ;
 - c* die Abschreibung der Schulanlagen mit 3 Prozent während 33 Jahren ;
 - d* die Abschreibung der Maschinen und Geräte, die dem Unterricht dienen und deren Nutzungsdauer durch den Unterricht bestimmt wird ;
 - e* allfällige Überträge aus den Rechnungen des Vorjahres.

Die Schulrechnungen haben das zu verzinsende und zu amortisierende Kapital sowie den angewandten Zinssatz auszuweisen.

- ³ Den Einbezug der nach Absatz 2 Buchstaben *b* und *c* genannten Kosten können Schulortsgemeinden bzw. Schulen beanspruchen, die seit 1959 Neu- oder Erweiterungsbauten erstellt haben.

Leistungen der
Schulorts-
gemeinden

Art. 5 ¹ Die Schulortsgemeinde ist verpflichtet, die Unterrichtsräumlichkeiten zur Verfügung zu stellen und für deren Unterhalt, Heizung, Beleuchtung, Ausrüstung mit Schulmobiliar, Einrichtungen und für die allgemeinen Lehrmittel zu sorgen.

- ² An den nach Abzug des Betriebserlöses, der Bundes- und Kantonsbeiträge ausgewiesenen Restbetrag der Schulbetriebsrechnung leistet die Schulortsgemeinde einen nach ihrer Steuerkraft abgestuften Beitrag von 10 bis 20%. Dieser Beitrag wird nach Anhören der Schulortsgemeinde vom Amt für Berufsbildung festgesetzt.

Leistungen der
Wohnsitzgemein-
den

Art. 6 An den nach Abzug des Betriebserlöses, der Bundes- und Kantonsbeiträge sowie des Beitrages der Schulortsgemeinde verbleibenden Restbetrag der Schulbetriebsrechnung entrichten die Wohnsitzgemeinden – inbegriffen die Schulortsgemeinde als Wohnsitzgemeinde – Schulkostenbeiträge nach Artikel 7, gemäss der Zahl der auf ihrem Gebiet wohnenden Lehrlinge und Schüler.

Abstufung nach
Finanzausgleich

Art. 7 ¹ Die Einreihung der Wohnsitzgemeinden der Lehrlinge und Schüler für die Berechnung der Schulkostenbeiträge richtet sich nach der Einreihung dieser Gemeinden für die Besoldung der Primarlehrer.

Die 40 Besoldungsbeitragsklassen werden für die Berufsschulen in fünf Stufen eingeteilt :

1. Stufe: Besoldungsbeitragsklassen 1– 8
2. Stufe: Besoldungsbeitragsklassen 9–16
3. Stufe: Besoldungsbeitragsklassen 17–24
4. Stufe: Besoldungsbeitragsklassen 25–32
5. Stufe: Besoldungsbeitragsklassen 33–40

Für die Gemeinden der Beitragsstufe 1 werden die Schulkostenbeiträge mit 0.5
 die Gemeinden der Stufe 2 mit 0.75
 die Gemeinden der Stufe 3 mit 1.0
 die Gemeinden der Stufe 4 mit 1.25
 die Gemeinden der Stufe 5 mit 1.5
 multipliziert.

² Die Einreihung der Gemeinden in diese Beitragsstufen erfolgt alle vier Jahre gemäss dem Lehrerbesoldungsgesetz vom 4. April 1965/29. September 1968.

³ Wenn ausserkantonale oder ausländische Lehrlinge eine bernische Schule besuchen und für die Leistung des Schulkostenbeitrages weder eine bernische Wohnsitzgemeinde (Gesetz Artikel 34, Absätze 1 und 2) noch eine bernische Lehrortsgemeinde (Gesetz Artikel 34, Absatz 3) herangezogen werden kann, so ist, Ausnahmen bei Gegenrecht vorbehalten, in der Regel die höchste Beitragsstufe anzuwenden.

Lehrwerkstätten
und Handels-
mittelschulen

Art. 8 Die Beitragsleistungen an die Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen werden gesondert geregelt. Die Bestimmungen in Artikel 7 sind sinngemäss anzuwenden.

II. Kantonsbeiträge an die Kosten der Neu- und Erweiterungsbauten von Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen

Beitragsbemessung **Art. 9** Der Regierungsrat bemisst die Beiträge des Staates an die Kosten der Neu- und Erweiterungsbauten gemäss Artikel 62, Absätze 3 und 4 des Gesetzes auf Grund der vom Grossen Rat festgelegten Beitragsskala (Artikel 14 und 15 des Dekrets vom 2. September 1968 über den direkten und indirekten Finanzausgleich). In Abweichung von Tarif II des Artikels 15 Finanzausgleichsdekret werden die Mindest- und Höchstansätze auf 10 Prozent bis 60 Prozent der subventionsberechtigten Kosten festgelegt.

Schlüsselzahlen
und Bemessungs-
periode

Art. 10 Die Schlüsselzahlen nach Artikel 1 Finanzausgleichsdekret werden vom Statistischen Büro des Kantons Bern und vom kantonalen Amt für Berufsbildung ermittelt auf Grund der öffentlichen Abgaben der Gemeinde des Schulortes und derjenigen Gemeinden, die

Lehrlinge oder Schüler in die betreffende Schule schicken. Massgebend sind die der Beitragsperiode vorangehenden, erfassbaren drei Steuer- und fünf Schuljahre.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 11 Dieses Dekret ersetzt das Dekret vom 3. September 1969 über die Schulkostenbeiträge der Wohnsitzgemeinden und die Kantonsbeiträge an die Kosten der Neu- und Erweiterungsbauten von Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen. Es tritt rückwirkend auf den 1. April 1973 in Kraft.

Bern, 16. Mai 1973

Im Namen des Grossen Rates

Der Vizepräsident: *Hänsenberger*

Der Staatsschreiber i. V.: *Rentsch*

Gemeindegesetz

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Artikel 63 und 65 bis 71 der Staatsverfassung,
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Erster Titel

Allgemeine Bestimmungen

A. Geltungs-
bereich
des Gesetzes

Art. 1 ¹ Diesem Gesetz unterstehen:

- a die Einwohnergemeinden;
- b die Burgergemeinden und die burgerlichen Korporationen;
- c die gemischten Gemeinden;
- d die Unterabteilungen;
- e die Kirchgemeinden und die Gesamtkirchgemeinden;
- f die Gemeindeverbände.

Sie sind öffentlich-rechtliche Körperschaften (Art. 52 Abs. 2 und Art. 59 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches).

² Allmend- und Rechtsamegemeinden, die sich im althergebrachten Besitz von Rechten an Liegenschaften befinden, sind privatrechtliche Körperschaften nach Artikel 20 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Erfüllen sie dauernde Gemeindeaufgaben, so sind sie hiefür sowie für die Rechnungsablage und -prüfung und für die Verfügung über ihr Vermögen gleich wie die Gemeinden diesem Gesetz und seinen Ausführungsvorschriften unterstellt.

³ Für die selbständigen Schwellenbezirke gilt dieses Gesetz, soweit weder ihr Reglement noch die Gesetzgebung über die Wasserbaupolizei abweichende Vorschriften enthält.

B. Autonomie

Art. 2 ¹ Den Gemeinden steht in den Schranken der Vorschriften des Bundes und des Kantons das Recht der Selbstgesetzgebung und Selbstverwaltung zu.

² Ihr Vermögen ist ihnen als Privateigentum gewährleistet. Seine Verwaltung steht ihnen ausschliesslich zu (Art. 68 Abs. 1 der Staatsverfassung).

³ Die Oberaufsicht des Staates bleibt vorbehalten.

C. Gemeindeaufgaben

Art. 3 Gemeindeaufgaben können alle dem Gemeinwohl dienenden Angelegenheiten sein, die nicht in den ausschliesslichen Aufgabenbereich des Bundes oder des Kantons fallen.

D. Selbstgesetzgebung
1. Reglemente

Art. 4 Die Gemeinden erlassen die für ihre Organisation und zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Reglemente.

2. Ausführungsbestimmungen

Art. 5 ¹ Von den Stimmberechtigten angenommene Reglemente können den Grossen Gemeinderat oder den Gemeinderat zur Aufstellung ergänzender Vorschriften zuständig erklären.

² Reglemente des Grossen Gemeinderates können dem Gemeinderat diese Befugnis ebenfalls einräumen.

³ In beiden Fällen muss die grundlegende Ordnung des Gegenstandes im Reglement enthalten sein.

3. Strafbestimmungen
a Strafandrohung

Art. 6 ¹ Die Gemeinden können in ihren Reglementen und Ausführungsbestimmungen zu deren Handhabung Bussen androhen, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften anwendbar sind.

² Unter dem Vorbehalt abweichender Vorschriften anderer Gesetze beträgt das Bussenhöchstmass 1000 Franken für Reglemente, die der Gemeindeabstimmung unterliegen, und 300 Franken für Reglemente von Gemeindebehörden und für Ausführungsbestimmungen.

b Anwendung

Art. 7 ¹ Die Bussen werden von den in den Reglementen zu bezeichnenden Gemeindeorganen ausgesprochen.

² Erhebt der Beschuldigte gegen die Bussenverfügung binnen zehn Tagen seit ihrer Zustellung Einspruch, so überweist die Gemeindebehörde die Akten dem Untersuchungsrichter.

³ Die Bussen fallen in die Gemeindekasse.

E. Organe

Art. 8 ¹ Gemeindeorgane sind die Gesamtheit der Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung oder durch Urnenabstimmung, die Gemeindebehörden und die für verbindliche Anordnungen zuständigen Gemeindebeamten.

² Die Vorschriften über den Gemeindeverband bleiben vorbehalten.

F. Wählbarkeit
1. Gesetzesvorschriften

Art. 9 ¹ Wählbarsind:

a als Präsident oder Vizepräsident der Gemeindeversammlung und in die Gemeindebehörden die in der Gemeinde Stimmberechtigten;

b als Gemeindebeamte die mündigen Schweizer Bürger und -bürgerinnen;

c in die Spezialkommissionen alle urteilsfähigen Personen.

² Erfüllt die Gemeinde eine Aufgabe zugleich für andere Gemeinden, so kann sie auch Stimmberechtigte dieser Gemeinden in eine für jene Aufgabe eingesetzte ständige Kommission wählen.

³ Für die Kirchgemeinden und die Gesamtkirchgemeinden bleibt Artikel 16 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens vorbehalten.

2. Gemeinde-
vorschriften

Art. 10 ¹ Das Gemeindereglement kann die Wiederwählbarkeit der Mitglieder von Gemeindebehörden einschränken, jedoch nicht für mehr als eine Amtsdauer.

² Es kann für Gemeindebeamte die Wählbarkeit abweichend von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe *b* ordnen.

³ Es kann für die Mitglieder des Gemeinderates und der ständigen Kommissionen sowie für die Beamten Altersgrenzen einführen.

G. Unverein-
barkeit
1. Unverein-
bare Ämter

Art. 11 ¹ Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in einer Gemeindebehörde sind:

1. die Ämter eines Regierungsratsmitgliedes und des Regierungstatthalters;
2. jede vollamtliche Gemeindebeamtung, die der Behörde unmittelbar untergeordnet ist.

² Die Gemeinden können in ihren Reglementen aus zureichenden Gründen weitere Gemeindeämter unvereinbar erklären.

2. Verwandten-
ausschluss
a Gesetzliche
Regelung

Art. 12 ¹ Keiner Gemeindebehörde dürfen gleichzeitig angehören:

1. Blutsverwandte und Verschwägte in gerader Linie;
2. voll- und halbbürtige Geschwister;
3. Ehepaare, Verschwägte im zweiten Grade der Seitenlinie und Ehegatten von Geschwistern.

² Ebensowenig dürfen so Verwandte gleichzeitig solche Stellen der Gemeinde bekleiden, von denen die eine der andern unmittelbar übergeordnet ist.

³ Auflösung der Ehe hebt den Ausschlussgrund der Schwägerschaft nicht auf.

b Ausnahme-
bewilligungen

Art. 13 Die Gemeindedirektion kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften von Artikel 12 Absätze 1 und 2 gestatten.

c Abweichende
Gemeinde-
vorschriften

Art. 14 ¹ Das Gemeindereglement kann die Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft in der Seitenlinie bis zum vierten Grad als Ausschlussgrund bezeichnen.

2 Für den Grossen Gemeinderat kann es den Ausschluss verwandter Personen einschränken oder ganz aufheben.

d Aus-
scheidungs-
regeln

Art. 15 ¹ Von gleichzeitig Gewählten, die sich nach Artikel 12 oder 14 gegenseitig ausschliessen, gelten mangels freiwilligen Verzichtes diejenigen als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit zieht der Leiter der Wahlverhandlung das Los.

2 Das Gemeindereglement kann für Behörden, die nach dem Verhältniswahlverfahren gewählt werden, von Absatz 1 abweichende Vorschriften aufstellen.

3 Ist ein neu Gewählter mit einer schon im Amte stehenden Person in einer nach Artikel 12 dieses Gesetzes oder nach dem Gemeindereglement die Unvereinbarkeit begründenden Weise verwandt, so ist die neue Wahl ungültig, wenn nicht der früher Gewählte zurücktritt.

3. Geltend-
machung der
Unvereinbarkeit

Art. 16 ¹ Verletzungen von Artikel 11, 12 oder 14 können jederzeit dem Regierungsstatthalter gemeldet werden.

2 Der Regierungsstatthalter hebt eine gegen diese Vorschriften verstossende Wahl von Amtes wegen auf.

3 Gegen seine Verfügung kann jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person binnen zehn Tagen beim Regierungsrat wegen Rechtsverletzung Beschwerde führen.

4. Amts-
handlungen
nicht wählbarer
Personen

Art. 17. Amtshandlungen, die eine nicht wählbare Person vornimmt, nachdem die Beschwerdefrist von Artikel 61 unbenützt abgelaufen ist, sind rechtswirksam.

H. Wahl-
verfahren

Art. 18 Das Gemeindereglement ordnet unter Vorbehalt von Artikel 92 das Wahlverfahren für Behörden und Beamte.

I. Amtszwang
1. Grundsatz

Art. 19 Jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person, die als Präsident oder Vizepräsident der Gemeindeversammlung, in eine Gemeindebehörde oder als Gemeindebeamter gewählt wird, ist verpflichtet, die Stelle zwei Jahre lang zu bekleiden, wenn diese nebenamtlich zu versehen und für die gewählte Person zumutbar ist, und wenn kein Ablehnungsgrund nach Artikel 20 Absatz 1 oder 2 vorliegt.

2. Ablehnungs-
gründe

Art. 20 ¹ Ablehnungsgründe sind:

- a die Bekleidung der Stelle eines ständigen Richters oder eines Staatsanwaltes;
- b das zurückgelegte 60. Altersjahr;
- c Krankheiten und andere Verhältnisse, die den Gewählten verhindern, das Amt zu versehen.

² Das Gemeindereglement kann weitere Ablehnungsgründe aufstellen.

³ Der Gemeinderat kann einem Ablehnungsgesuch auch beim Fehlen eines gesetzlichen oder reglementarischen Ablehnungsgrundes entsprechen, wenn andere wichtige Gründe es gebieten.

3. Ablehnungsverfahren

Art. 21 ¹ Das Ablehnungsgesuch ist binnen zehn Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige oder seit dem nachträglichen Eintritt des Ablehnungsgrundes schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

² Die Artikel 57 bis 64 sind anwendbar. Die Beschwerde- und die Weiterziehungsfrist betragen zehn Tage.

4. Folgen nicht bewilligter Ablehnung

Art. 22 ¹ Wer sich weigert, eine Stelle in einer Gemeindebehörde oder eine Gemeindebeamtung zwei Jahre lang zu bekleiden, ohne davon losgesprochen zu sein, wird vom Regierungsstatthalter auf so lange in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt, als er auf seiner Weigerung beharrt.

² Gegen die Verfügung des Regierungsstatthalters kann der Betroffene binnen zehn Tagen beim Regierungsrat wegen Rechtsverletzung Beschwerde führen.

5. Rücktritt nach zweijähriger Amtsausübung

Art. 23 ¹ Wer zwei Jahre lang einer Gemeindebehörde angehört oder eine Gemeindebeamtung versehen hat, kann zurücktreten und während der zwei folgenden Jahre eine Wiederwahl für das nämliche Amt ablehnen.

² Der Rücktritt ist wenigstens drei Monate zum voraus anzukündigen. Der Gemeinderat kann ihn auf kürzere Frist gestatten, wenn daraus der Gemeinde kein Nachteil erwächst.

6. Verweigerung der Mitarbeit im Stimm-ausschuss

Art. 24 ¹ Ein Stimmberechtigter, der es ohne Entschuldigungsgrund nach Artikel 20 unterlässt, als Mitglied eines Stimmausschusses zu amten, wird vom Gemeinderat für jeden Weigerungs- oder Unterlassungsfall mit 20 bis 300 Franken gebüsst. Zudem kann auf seine Kosten ein Stellvertreter beigezogen werden.

² Die Absätze 2 und 3 von Artikel 7 sind sinngemäss anwendbar.

K. Beeidigung

Art. 25 ¹ Vor ihrem Amtsantritt haben vor dem Regierungsstatthalter den Amtseid oder das Amtsgelübde nach Artikel 113 der Staatsverfassung abzulegen:

- a der Präsident und der Vizepräsident der Gemeindeversammlung;
- b die Mitglieder des Grossen Gemeinderates und des Gemeinderates;

- c in den Einwohner- und gemischten Gemeinden der Gemeindeschreiber, in den übrigen Gemeinden der ihm entsprechende Beamte;
 - d die Kassiere (Finanzverwalter) der Gemeinden;
 - e weitere Behördemitglieder und Beamte, für die andere Gesetze oder das Gemeindereglement die Beeidigung vorschreiben.
- 2 Die Beeidigung unterbleibt bei Wiederwahlen.

L. Ausstand
1. Gründe

Art. 26 ¹ Die Teilnehmer an Gemeindeversammlungen, die Mitglieder von Gemeindebehörden und die Gemeindebeamten haben in den Ausstand zu treten bei der Behandlung von Sachgeschäften, die ihre persönlichen Rechte oder materiellen Interessen oder diejenigen ihrer Verwandten der in Artikel 12 Absatz 1 genannten Grade unmittelbar berühren.

2 Ausstandspflichtig sind ferner die gesetzlichen, statutarischen und vertraglichen Vertreter der Beteiligten und die für das betreffende Geschäft beauftragten Notare.

3 Ausstandspflichtige können auf Beschluss der Gemeindeversammlung oder der Gemeindebehörde zur Auskunfterteilung beigezogen werden.

4 Für Urnenabstimmungen und Urnenwahlen besteht die Ausstandspflicht nicht, für andere Wahlen nur, soweit das Gemeindereglement sie vorschreibt.

2. Folgen der
Verletzung

Art. 27 ¹ Ein unter Verletzung der Ausstandspflicht gefasster Beschluss ist vom Regierungsstatthalter auf Beschwerde oder von Amtes wegen aufzuheben, wenn die Anwesenheit ausstandspflichtiger Personen den Beschluss entscheidend beeinflussen konnte.

2 Artikel 63 ist sinngemäss anwendbar.

M. Verwaltung
des Gemeinde-
vermögens
1. Im allge-
meinen

Art. 28 ¹ Die Gemeindegüter sind unter Vorbehalt von Artikel 29 dazu bestimmt, die öffentlichen Bedürfnisse der Gemeinden zu befriedigen.

2 Sie sind so zu verwalten, dass sie in ihrem Bestande nicht gefährdet werden und, soweit ihr Zweck es gestattet, einen angemessenen Ertrag abwerfen.

2. Zweck-
gebundenes
Vermögen

Art. 29 Gemeindegüter, deren Zweck durch Stiftung (Schenkung, Erbeinsetzung, Vermächtnis und dergleichen) festgelegt ist, sind nach dem Stifterwillen zu verwenden. Für die Abänderung des Zweckes gelten die Grundsätze von Artikel 86 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

3. Rechte
Dritter

Art. 30 ¹ Die auf Gemeindegütern haftenden Nutzungen und andern Rechte Dritter bleiben vorbehalten.

² Ihre Ablösung durch Verträge oder Ausscheidungen bedarf der Genehmigung der Gemeindedirektion, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

4. Rechnungs-
führung

Art. 31 ¹ Die Gemeinden haben über ihr Vermögen und ihre laufende Verwaltung Rechnung zu führen.

² Die Rechnung ist alljährlich abzuschliessen und dem zuständigen Gemeindeorgan zur Genehmigung vorzulegen. Das Gemeindereglement kann im Einverständnis mit dem Regierungsrat die zweijährige Rechnungsablage vorschreiben.

5. Massnahmen
bei Säumnis

Art. 32 ¹ Ist der Rechnungsführer mit der Rechnungsablage säumig, so benachrichtigt der Gemeinderat nach fruchtloser Mahnung den Regierungsstatthalter. Dieser klärt sofort die Gründe der Säumnis ab und verständigt nötigenfalls die Gemeindedirektion.

² Gleich ist zu verfahren, wenn Mitglieder von Gemeindebehörden oder Gemeindebeamte die ihnen anvertrauten Gelder oder andern Werte der Gemeinde nicht auf die erste Aufforderung abliefern oder ihre auftragsgemässe Verwendung nicht sofort nachweisen.

³ Besteht der Verdacht auf eine strafbare Handlung, so ist überdies der Untersuchungsrichter zu benachrichtigen.

N. Protokoll-
führung

Art. 33 ¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

² In die Protokolle sind mindestens die Zahl der Anwesenden sowie alle Anträge und Beschlüsse aufzunehmen. Aus den Protokollen der Gemeindebehörden soll ausserdem ersichtlich sein, welche Mitglieder anwesend waren.

³ Die Protokolle des obersten Gemeindeorgans und des Grossen Gemeinderates stehen den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

O. Pflichten
der Behörde-
mitglieder
und Beamten

Art. 34 ¹ Die Mitglieder der Gemeindebehörden und die in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehenden Personen haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen und sich durch ihr Verhalten ihrer Stellung würdig zu zeigen.

² Über die ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft zur Kenntnis gelangenden Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder kraft besonderer Vorschrift geheimzuhalten sind, haben sie Dritten gegenüber zu schweigen. Diese Pflicht bleibt nach der Beendigung des Dienstverhältnisses bestehen.

P. Diszipli-
narische Ver-
antwortlichkeit
1. Mass-
nahmen

Art. 35 ¹ Das Gemeindereglement bestimmt die Disziplinarstrafen gegen pflichtvergessene Behördemitglieder und Beamte.

² Enthält es darüber keine Vorschriften, so kann die übergeordnete Gemeindebehörde je nach der Schwere der Verfehlung einen Verweis erteilen, Busse bis 300 Franken oder Einstellung in den Amtsverrichtungen bis zu drei Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung verfügen. Sie kann unter den im Gesetz über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung genannten Voraussetzungen bei der Abberufungskammer des Obergerichts die Abberufung beantragen.

³ Dieselben Befugnisse stehen dem Regierungsrat zu, wenn die ordnungsgemässe Verwaltung der Gemeinde durch grobe Amtspflichtverletzungen gestört oder ernstlich gefährdet erscheint und die übergeordnete Gemeindebehörde nicht wirksam einschreitet, oder wenn Mitglieder des Grossen Gemeinderates oder des Gemeinderates solche Amtspflichtverletzungen begangen haben.

⁴ Alle in Anwendung dieses Artikels verhängten Bussen fallen in die Gemeindekasse.

2. Verfahren

Art. 36 ¹ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist dem Betroffenen und im Falle von Artikel 35 Absatz 3 auch der ihm übergeordneten Gemeindebehörde Gelegenheit zu geben, die Akten einzusehen, Beweisanträge zu stellen und sich zur Sache zu äussern.

² Während der Dauer eines Abberufungsverfahrens ist der Betroffene in seinem Amt eingestellt. Die Auszahlung der Besoldung kann vorläufig ganz oder teilweise unterbleiben. Der zurückbehaltene Betrag wird nachbezahlt, wenn dem Abberufungsantrage nicht entsprochen wird.

Q. Vermögens-
rechtliche
Verantwort-
lichkeit
1. Geltungs-
bereich der
Haftungs-
vorschriften

Art. 37 ¹ Die in den Artikeln 38 bis 43 für Beamte aufgestellten Vorschriften gelten für alle in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehenden Personen sowie für die Mitglieder der Behörden und Spezialkommissionen der Gemeinde.

² Für die Haftung der vormundschaftlichen Organe und für diejenige aus gewerblichen Verrichtungen des Gemeindepersonals gilt ausschliesslich Bundesrecht.

2. Haftung
der Gemeinde
Dritten
gegenüber

Art. 38 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ein Gemeindebeamter bei der Ausübung seines Amtes Dritten widerrechtlich zufügt.

² Für Schaden aus falscher Auskunft haftet jedoch die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Beamten.

³ Dem Beamten gegenüber steht dem Dritten kein Ersatzanspruch zu.

3. Haftung des
Beamten der
Gemeinde
gegenüber

Art. 39 ¹ Der Gemeindebeamte haftet der Gemeinde für Schaden, den er ihr durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung seiner Amtspflichten zufügt.

² Haben mehrere Beamte den Schaden gemeinsam verschuldet, so haften sie bei Vorsatz solidarisch, bei grober Fahrlässigkeit anteilmässig nach der Grösse des Verschuldens.

4. Bemessung
der Ersatz-
leistung

Art. 40 Für die Bemessung der Ersatzleistung sind die Artikel 43 bis 47 des Schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar.

5. Rückgriff
der Gemeinde

Art. 41 ¹ Hat die Gemeinde einem geschädigten Dritten Ersatz leisten müssen, so steht ihr der Rückgriff auf den Beamten zu, wenn dieser den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat.

² Artikel 39 Absatz 2 ist auf den Rückgriff sinngemäss anwendbar.

³ Die Gemeinde hat den Beamten, gegen den ein Rückgriff in Frage kommen kann, zu benachrichtigen, sobald ein Dritter von ihr Schadenersatz verlangt. Im Rechtsstreit des Dritten gegen die Gemeinde steht dem vom Rückgriff bedrohten Beamten das Recht der Intervention zu.

⁴ Sollen Mitglieder der ordentlichen Verwaltungs- und Vollzugsbehörde belangt werden, so hat ein von den Stimmberechtigten oder in Gemeinden mit Grossem Gemeinderat von dieser Behörde aus ihrer Mitte zu wählender Ausschuss im Namen der Gemeinde zu handeln.

6. Verjährung

Art. 42 ¹ Die Schadenersatzklage verjährt ein Jahr nach der Entdeckung des Verantwortlichkeitsgrundes, jedoch spätestens zehn Jahre nach dem schädigenden Verhalten.

² Wird die Klage aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, so kann sie auch nach dem Ablauf der in Absatz 1 bestimmten Fristen noch so lange erhoben werden, bis die Strafverfolgung verjährt ist.

³ Das Rückgriffsrecht der Gemeinde verjährt ein Jahr nach der Anerkennung oder gerichtlichen Feststellung der Ersatzpflicht der Gemeinde, jedoch spätestens zehn Jahre nach dem die Ersatzpflicht begründenden Verhalten.

⁴ Die Artikel 135 bis 142 des Schweizerischen Obligationenrechtes sind sinngemäss anwendbar.

7. Streitigkeiten

Art. 43 Streitigkeiten aus der vermögensrechtlichen Verantwortlichkeit fallen in die Zuständigkeit der Zivilgerichte.

R. Oberaufsicht
des Staates
1. Grundsatz

Art. 44 ¹ Die Gemeindeverwaltung steht unter der Oberaufsicht des Staates, ausgeübt durch den Regierungsrat, dessen Direktionen und die Regierungstatthalter.

² Die Gemeinden sind verpflichtet, diesen Behörden alle für die wirksame Ausübung der Oberaufsicht notwendigen Auskünfte zu erteilen und Akten vorzulegen.

2. Genehmigungsrecht
a Gegenstände der
Genehmigung

Art. 45 ¹ Alle Gemeindereglemente bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung einer Direktion des Regierungsrates; ferner Beschlüsse von Gemeindeorganen über

a Aufnahme von Darlehen, die nicht ausschliesslich zur Rückzahlung oder Erneuerung schon bestehender Darlehensschulden bestimmt sind,

b Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen der Gemeinde, ausgenommen Gutsprachen der Fürsorgebehörden,

c finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen sowie Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Geldanlagen darstellen,

d Ablösung von Rechten nach Artikel 30.

² Ausführungsbestimmungen zu genehmigten Reglementen bedürfen der staatlichen Genehmigung nicht.

³ Weitergehende Genehmigungsvorschriften anderer gesetzlicher Erlasse bleiben vorbehalten.

b Umfang
der Prüfung

Art. 46 Reglemente, für die nicht besondere Gesetze etwas anderes bestimmen, sind nur auf ihre Rechtmässigkeit und innere Widerspruchslösigkeit zu prüfen, Finanzbeschlüsse ausserdem auf ihre Tragbarkeit für die Gemeinde.

c Zuständige
Direktion

Art. 47 ¹ Die Genehmigung obliegt für Finanzbeschlüsse der Gemeindedirektion, für Reglemente der Direktion, deren Geschäftskreis der Gegenstand des Reglementes am nächsten steht.

² Soweit sich die Direktionen über die Zuständigkeit nicht einigen, ordnet sie der Regierungsrat.

d Entscheid
des Regierungsrates

Art. 48 Verweigert die Direktion die Genehmigung, so kann die Gemeinde binnen 30 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung den Entscheid des Regierungsrates verlangen.

3. Prüfung
der Gemeindefinanz-
rechnungen
a Grundsatz

Art. 49 Alle Gemeindefinanzrechnungen sind nach ihrer Genehmigung durch das zuständige Gemeindeorgan dem Regierungstatthalter vorzulegen.

b Umfang
der Prüfung

Art. 50 Der Regierungsstatthalter prüft die Rechnung auf ihre ordnungsgemässe Form und auf die Übereinstimmung ihres Inhaltes mit den Vorschriften des Staates und der Gemeinde.

c Verfahren

Art. 51 ¹ Gibt die Rechnung dem Regierungsstatthalter zu keinerlei Beanstandung Anlass, so versieht er sie mit seinem Prüfungsvermerk.

² Findet er etwas auszusetzen, so teilt er es der Gemeindebehörde mit und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme.

³ Nach dem Eingang der Antwort oder unbenütztem Ablauf der gesetzten Frist hält der Regierungsstatthalter seinen Befund in einer schriftlichen Verfügung fest und eröffnet sie der Gemeindebehörde. Diese kann dagegen binnen 30 Tagen nach der Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde führen.

⁴ Enthält die Rechnung schwere Mängel, so überweist sie der Regierungsstatthalter mit seinem Befund der Gemeindedirektion.

4. Kontroll-
besuche in den
Gemeinden

Art. 52 ¹ Der Regierungsstatthalter besucht in der Regel alle zwei bis vier Jahre die Gemeinden seines Amtsbezirks und prüft ihre Verwaltung auf ihre recht- und ordnungsmässige Führung.

² Er erstattet darüber der Gemeindedirektion schriftlich Bericht.

5. Anwesen-
heit des Re-
gierungsstat-
thalters an
Versammlungen
und Sitzungen

Art. 53 Der Regierungsstatthalter wohnt den Gemeindeversammlungen oder Sitzungen von Gemeindebehörden bei, wenn er dazu vom Regierungsrat oder einer seiner Direktionen Auftrag erhält oder der Gemeinderat es mit einem begründeten Gesuche verlangt.

6. Massnahmen
bei Unregel-
mässigkeiten
a Erste Vor-
kehrungen und
Untersuchung

Art. 54 ¹ Regierungsstatthalter und Direktionen des Regierungsrates, die Verletzungen gesetzlicher oder reglementarischer Vorschriften durch Gemeindeorgane oder andere die ordnungsgemässe Verwaltung einer Gemeinde störende oder gefährdende Zustände wahrnehmen, treffen sofort allfällige zur Sicherung der Beweise notwendigen Anordnungen und melden ihre Beobachtungen der Gemeindedirektion, wenn sie nicht selber durch Belehrung oder Ermahnung für Abhilfe sorgen können.

² Die Gemeindedirektion beantragt dem Regierungsrat, soweit nötig, den Erlass vorläufiger Massnahmen und beauftragt den Regierungsstatthalter, einen ihrer Beamten oder eine Person ausserhalb der Verwaltung mit der Untersuchung der Angelegenheit.

³ Dem Gemeinderat ist von der Eröffnung der Untersuchung Kenntnis zu geben. Ihm und den in die Untersuchung einbezogenen Behördemitgliedern und Beamten ist Gelegenheit zu geben, die Akten einzusehen, Beweisanträge zu stellen und sich zur Sache zu äussern.

⁴ Der Regierungsstatthalter erstattet zu einer von ihm geführten Untersuchung einen Bericht mit seinen Anträgen.

b Massnahmen
des Regierungs-
rates

Art. 55 ¹ Der Regierungsrat trifft die nach dem Untersuchungsergebnis gebotenen Verfügungen. Ausser den in Artikel 35 Absatz 2 erwähnten Massnahmen kann er namentlich Weisungen zur Behebung rechts- oder ordnungswidriger Zustände erteilen, widerrechtliche Beschlüsse und Verfügungen von Gemeindeorganen aufheben oder anstelle säumiger Gemeindeorgane unerlässliche Anordnungen treffen.

² Wenn schwere Missstände bestehen und Gemeindeorgane sich beharrlich weigern oder als unfähig erweisen, nach den Anordnungen der staatlichen Aufsichtsbehörden Abhilfe zu schaffen, kann der Regierungsrat diese Organe in ihren Amtsverrichtungen einstellen und durch eine besondere Verwaltung ersetzen, bis die Missstände behoben sind.

³ Die besondere Verwaltung hat alle Rechte und Pflichten des Gemeindeorgans, an dessen Stelle sie eingesetzt worden ist, trägt dieselbe Verantwortung und untersteht in gleicher Weise der staatlichen Obergericht.

c Kosten

Art. 56 ¹ Werden durch eine Untersuchung nach Artikel 54 rechts- oder ordnungswidrige Zustände festgestellt, so hat in der Regel die Gemeinde die Kosten der Untersuchung und allfälliger Massnahmen nach Artikel 55 zu tragen.

² Sind die Rechts- oder Ordnungswidrigkeiten durch grobes Verschulden von Behördemitgliedern oder Beamten verursacht worden, so können diesen die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

*7. Gemeinde-
beschwerde
a Grundsatz*

Art. 57 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen der Gemeindeorgane kann beim Regierungsstatthalter Beschwerde geführt werden, sofern dabei nicht Ansprüche geltend gemacht werden, die von den Zivilgerichten oder vom Verwaltungsgericht zu beurteilen sind.

² Können Beschlüsse und Verfügungen nach dem Gemeindereglement bei einem übergeordneten Gemeindeorgan angefochten werden, so ist die Gemeindebeschwerde erst gegen dessen Entscheidung zulässig. Solchen Beschlüssen oder Verfügungen ist eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen.

³ Besondere Vorschriften anderer Gesetze bleiben vorbehalten.

b Beschwerde-
gründe

Art. 58 Wo nicht besondere gesetzliche Vorschriften andere Beschwerdegründe vorsehen, kann die Gemeindebeschwerde nur begründet werden:

- a* mit Verletzung oder willkürlicher Anwendung von Vorschriften des eidgenössischen, kantonalen oder Gemeinderechts, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens;
- b* mit unrichtiger oder unvollständiger Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes.

c Beschwerdebefugnis

Art. 59 ¹ Zur Beschwerdeführung gegen Beschlüsse und Verfügungen ist befugt, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat.

² Gegen Beschlüsse und Verfügungen, die allgemeine Interessen der Gemeinde berühren, sowie gegen Wahlen kann ausserdem jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person Beschwerde führen.

d Vertretung der Gemeinde

Art. 60 Richtet sich die Beschwerde gegen einen Beschluss oder eine Wahl der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderates, so obliegt die Vertretung dieser Organe im Beschwerdeverfahren dem Gemeinderat, es sei denn, der Grosse Gemeinderat ordne im Einzelfalle seine Vertretung für Beschwerden gegen seine Beschlüsse anders.

e Beschwerdefrist

Art. 61 ¹ Beschwerden in Wahlsachen sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen 30 Tagen beim Regierungsstatthalter zu erheben.

² Die Frist beginnt für Beschlüsse und Wahlen der Stimmberechtigten am Tage der Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung, für alle übrigen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen mit ihrer Eröffnung oder Veröffentlichung zu laufen.

³ Wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung kann jederzeit Beschwerde geführt werden.

f Erstinstanzlicher Entscheid

Art. 62 Der Regierungsstatthalter urteilt als erste Instanz über die Gemeindebeschwerden.

g Weiterziehung

Art. 63 ¹ Der Gemeinderat und jedermann, der am erstinstanzlichen Verfahren als Partei beteiligt war oder als Beigeladener teilgenommen hat, kann, soweit er unterlegen ist, den Entscheid des Regierungsstatthalters an den Regierungsrat weiterziehen.

² Hat der Regierungsstatthalter eine von den Stimmberechtigten vorgenommene Wahl oder einen von ihnen gefassten Beschluss aufgehoben, so ist ausserdem jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person zur Weiterziehung befugt, auch wenn sie am erstinstanzlichen Verfahren nicht beteiligt war.

³ Die Weiterziehungsschrift ist in Wahlsachen binnen zehn Tagen, in andern Angelegenheiten binnen 30 Tagen seit der Eröffnung des erstinstanzlichen Entscheides beim Regierungsstatthalter einzureichen.

h Ergänzende
Vorschriften

Art. 64 Im übrigen gelten für das Gemeindebeschwerdeverfahren die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

S. Schieds-
gerichtsbarkeit

Art. 65 Die Gemeinden können für Streitigkeiten unter sich in Angelegenheiten, in denen sie als hoheitlich gleichberechtigte Verwaltungskörperschaften auftreten, Schiedsgerichte einsetzen.

T. Ersatzvor-
nahme und
Ungehorsam-
strafe

Art. 66 Die Gemeindeorgane können zur Durchsetzung ihrer Verfügungen die Ersatzvornahme und, soweit besondere Strafbestimmungen fehlen, die Ungehorsamstrafe nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches androhen.

U. Gemeinde-
archiv

Art. 67 Die Gemeinden sorgen dafür, dass ihre wichtigen Akten übersichtlich und nach Möglichkeit vor Feuchtigkeit, Feuer und unerlaubter Entfernung geschützt aufbewahrt werden können.

Zweiter Titel

Die Einwohnergemeinde

Erster Abschnitt

Bestand und Aufgaben

A. Bestand
1. Grundsatz

Art. 68 Die Einwohnergemeinde umfasst das ihr überlieferte oder durch Dekret des Grossen Rates zugeteilte Gebiet und dessen Wohnbevölkerung.

2. Änderungen
a Verfahren

Art. 69 ¹ Über Änderungen im Bestand und in der Umschreibung der Einwohnergemeinden entscheidet nach ihrer Anhörung der Grosse Rat (Art. 63 Abs. 2 der Staatsverfassung).

² Der Kanton fördert den Zusammenschluss und die Eingemeindung kleiner Gemeinden.

b Vermögens-
übergang

Art. 70 ¹ Wird eine Einwohnergemeinde durch ihre Vereinigung mit einer andern aufgelöst, so gehen ihr Vermögen und ihre Schulden mit der Vereinigung auf die Gemeinde über, der sie einverleibt worden ist.

² Wird aus mehreren Einwohnergemeinden eine neue gebildet, so gehen Vermögen und Schulden der bisherigen Gemeinden mit der Verschmelzung auf die neue Gemeinde über.

³ In beiden Fällen werden Handänderungen von Grundstücken gestützt auf ein Verzeichnis dieser Grundstücke und auf eine Bescheinigung der Staatskanzlei über die Rechtskraft des Dekretes von Amtes wegen abgabefrei ins Grundbuch eingetragen.

B. Namen
und Wappen

Art. 71 ¹ Die Gemeinden führen ihre bisherigen Namen und Wappen.

² Namen und Wappen können mit Genehmigung des Regierungsrates geändert werden.

³ Die eidgenössischen Vorschriften über die Gemeindennamen bleiben vorbehalten.

C. Aufgaben

Art. 72 ¹ Der Einwohnergemeinde stehen alle Gemeindeaufgaben zu, die nach den gesetzlichen Vorschriften nicht in den Wirkungskreis einer andern Gemeinde gehören.

² Sie entscheidet im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit nach ihrem Ermessen über die Übernahme neuer Aufgaben, die dem Gemeinwohl dienen und ihr nicht vom Staat übertragen werden.

³ Sie wirkt nach Massgabe der Gesetze mit an der Erfüllung der Aufgaben des Bundes und des Kantons.

⁴ Die Vorschriften über die Unterabteilungen und die Gemeindeverbände bleiben vorbehalten.

Zweiter Abschnitt

Die Gemeindeorgane

I. Die Stimmberechtigten

A. Stellung;
Gemeinde-
versammlung
und Urnen-
abstimmung

Art. 73 ¹ Die Gesamtheit der Stimmberechtigten, hienach als «die Stimmberechtigten» bezeichnet, ist das oberste Organ der Gemeinde.

² Sie äussert ihren Willen an der Gemeindeversammlung, soweit nicht das Gemeindereglement an deren Stelle allgemein oder für bestimmte Arten von Geschäften die Urnenabstimmung vorschreibt.

³ Für Gemeinden, in denen sich die Durchführung von Gemeindeversammlungen als schwierig erweist, kann der Regierungsrat allgemein oder von Fall zu Fall Urnenabstimmungen und nötigenfalls die Einrichtung mehrerer Abstimmungsräume vorschreiben.

⁴ Wo nichts anderes bestimmt ist, umfasst in diesem Gesetz der Ausdruck « Urnenabstimmung » auch die Urnenwahlen.

B. Stimmrecht

Art. 74 Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Männer und Frauen.

C. Stimmregister

Art. 75 Das für die kantonalen Abstimmungen geführte Stimmregister dient mit den sich aus Artikel 74 ergebenden Ergänzungen zugleich als Stimmregister der Gemeinde.

D. Stimmerleichterungen

Art. 76 ¹ Die briefliche Stimmabgabe ist für Urnenabstimmungen der Gemeinden unter denselben Voraussetzungen gestattet wie für eidgenössische und kantonale Abstimmungen.

² Die Vorschriften über die Beteiligung der Wehrmänner an Urnenabstimmungen bleiben vorbehalten.

E. Unübertragbare
Geschäfte

Art. 77 ¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 stehen den Stimmberechtigten als unübertragbare Geschäfte zu:

- a die Wahl des Präsidenten der Gemeindeversammlung, des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Gemeinderates und, wo das Gemeindereglement einen Grossen Gemeinderat einsetzt, der Mitglieder dieser Behörde;
- b die Annahme und Abänderung
 - aa des Organisationsreglementes;
 - bb der baurechtlichen Grundordnung (Baureglement und Zonenplan) unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen der Baugesetzgebung;
 - cc der Reglemente über ausserordentliche Gemeindesteuern und Vorzugslasten (Grundeigentümerbeiträge);
 - dd der übrigen Reglemente, für die das Organisationsreglement nicht ausdrücklich den Grossen Gemeinderat oder den Gemeinderat endgültig zuständig erklärt;
- c die Vernehmlassung nach Artikel 63 Absatz 2 der Staatsverfassung über die Vereinigung der Gemeinde mit einer andern und über Änderungen in ihrer Umschreibung; blosse Grenzbereinigungen fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderates;
- d der Eintritt der Gemeinde in einen Gemeindeverband;
- e die Annahme des Voranschlages und die Festsetzung der Ansätze für die ordentlichen Gemeindesteuern;
- f die Aufnahme von Darlehen, ausgenommen solche, die ausschliesslich zur Tilgung oder Erneuerung schon bestehender Darlehensschulden bestimmt sind oder der Gemeinde beim Erwerb von Grundstücken überbunden werden;

- g* Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen zu Lasten der Gemeinde, ausgenommen Gutsprachen der Fürsorgebehörden;
 - h* die Genehmigung der Gemeinderechnungen;
 - i* die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts;
 - k* die Errichtung dauernder hauptamtlicher Stellen.
- ² Die Wahl des Gemeindepräsidenten aus der Mitte der Gemeinderatsmitglieder, der Erlass der Reglements Vorschriften über Vorzugslasten und die unter den Buchstaben *f* bis *k* bezeichneten Geschäfte können in Gemeinden mit Grossem Gemeinderat dieser Behörde übertragen werden.

F. Gemeindeabstimmung auf Verlangen von Stimmberechtigten (fakultatives Referendum)

Art. 78 ¹ Geschäfte nach Artikel 77 Buchstaben *f* und *g* müssen auch in Gemeinden mit Grossem Gemeinderat der Gemeindeabstimmung unterbreitet werden, wenn ein im Gemeindereglement festzusetzender Bruchteil der Stimmberechtigten es unterschriftlich verlangt. Dieser Bruchteil darf nicht höher als auf einen Zwanzigstel der Stimmberechtigten angesetzt werden.

² Bestimmt das Gemeindereglement keine längere Frist, so ist das Begehren binnen 30 Tagen seit der Bekanntmachung des Beschlusses des Grossen Gemeinderates beim Gemeinderat einzureichen.

³ Das Gemeindereglement kann das fakultative Referendum auf weitere Beschlüsse des Grossen Gemeinderates anwendbar erklären, für die nicht das Gesetz die Gemeindeabstimmung vorschreibt.

G. Andere Geschäfte

Art. 79 ¹ Für die in Artikel 77 nicht erwähnten Geschäfte ordnet das Gemeindereglement die Zuständigkeit, namentlich für:

- a* Übernahme selbstgewählter Gemeindeaufgaben;
- b* Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen der Behörde-mitglieder, Beamten und Angestellten;
- c* Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;
- d* Ausgaben, die nicht im Jahresvoranschlag vorgesehen sind;
- e* Nachkredite;
- f* finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen sowie Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Kapitalanlagen darstellen;
- g* Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht.

² Besondere Zuständigkeitsvorschriften anderer Gesetze bleiben vorbehalten.

H. Not-
massnahmen

Art. 80 Verhindert höhere Gewalt (Krieg, Naturkatastrophen, Seuchen und dergleichen) das Zusammentreten des nach den ordentlichen Vorschriften zuständigen obern Organs, so kann der Gemeinderat an dessen Stelle endgültig über unaufschiebbare Geschäfte beschliessen.

I. Zeit der Ver-
sammlungen
und Urnen-
abstimmungen

Art. 81 ¹ Gemeindeversammlungen oder Urnenabstimmungen finden statt:

- a* zu den im Gemeindereglement festgesetzten Zeiten;
- b* überdies sooft es die Geschäfte erfordern, auf Beschluss des Gemeinderates oder auf unterschriftliches Verlangen eines Zehntels oder eines im Gemeindereglement festgesetzten kleinern Bruchteils der Stimmberechtigten.

² Die Versammlungen sind so anzusetzen, dass möglichst viele Stimmberechtigte ohne erhebliche Beeinträchtigung daran teilnehmen können.

K. Einberufung
1. ordentliche

Art. 82 ¹ Unter Vorbehalt von Artikel 81 ist die Einladung zur Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung wenigstens sieben Tage vorher im Amtsblatt sowie im Amtsanzeiger oder, wo kein solcher besteht, auf die im Gemeindereglement zu umschreibende ortsübliche Weise bekanntzumachen.

² Die Einladung muss die Geschäfte bestimmt bezeichnen.

2. dringliche

Art. 83 ¹ In dringlichen Fällen ist die Einberufung der Gemeindeversammlung durch Umbieten oder schriftliche Mitteilung gestattet. Die Einladung muss in diesen Fällen wenigstens 24 Stunden vor der Versammlung beim Stimmberechtigten eintreffen.

² In Gemeinden mit mehr als 1000 Stimmberechtigten kann die dringliche Einberufung der Versammlung auch durch eine wenigstens 24 Stunden vor der Versammlung erscheinende Bekanntmachung im Amtsanzeiger oder, wo kein solcher besteht, auf die im Gemeindereglement zu umschreibende ortsübliche Weise geschehen.

³ Der Beschluss zur dringlichen Einberufung ist vor seinem Vollzug samt dem Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände dem Regierungstatthalter mitzuteilen.

⁴ Für Urnenabstimmungen ist dringliche Einberufung nicht statthaft.

L. Bedeutung
des Geschäfts-
verzeichnisses

Art. 84 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen nur über die in der Einladung bezeichneten Gegenstände endgültig beschliessen.

² Eine nach Artikel 82 einberufene Versammlung darf Anträge, die einen nicht angekündigten Gegenstand betreffen, beraten und er-

heblich oder unerheblich erklären. Erheblich erklärte Anträge unterbreitet der Gemeinderat einer spätern Versammlung zum Entscheid.

M. Beschlussfassung

Art. 85 ¹ Eine vorschriftsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

² Bei allen Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden.

³ Für die Wahlen bestimmt das Gemeindereglement das notwendige Mehr.

N. Vorschlagsrecht
(Initiative)
1. Voraussetzungen

Art. 86 Der zehnte oder ein im Organisationsreglement bestimmter kleinerer Teil der Stimmberechtigten kann unterschriftlich die Behandlung eines bestimmten Gegenstandes der Gemeindeverwaltung durch das dafür nach Gesetz oder Gemeindereglement zuständige Gemeindeorgan verlangen.

2. Inhalt

Art. 87 ¹ Der Vorschlag kann die Form einer einfachen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs haben.

² Er darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen.

3. Unzulässige Vorschläge

Art. 88 Gesetzlichen Vorschriften widersprechende oder offensichtlich undurchführbare Vorschläge sind vom Gemeinderat zurückzuweisen.

4. Rückzug

Art. 89 ¹ Ein Vorschlag kann zurückgezogen werden, wenn ihm eine entsprechende Ermächtigung beigelegt ist.

² Der Rückzug von Unterschriften nach der Einreichung des Vorschlages ist unbeachtlich.

5. Gemeindevorschriften

Art. 90 ¹ Das Gemeindereglement ordnet das Verfahren und die Fristen für die Behandlung der Vorschläge.

² Es kann bestimmen, dass abgelehnte Vorschläge nicht vor dem Ablauf einer bestimmten Frist erneuert werden dürfen. Die Frist darf nicht länger als ein Jahr sein.

II. Die Gemeindebehörden

1. Gemeinsame Bestimmungen

A. Aufzählung

Art. 91 Im Sinne dieses Gesetzes sind Behörden der Einwohnergemeinde der Grosse Gemeinderat oder Stadtrat, der Gemeinderat und die ständigen Kommissionen.

B. Wahl-
verfahren;
Minderheiten-
schutz

Art. 92 ¹ Bei der Bestellung der Behörden ist auf die Vertretung der Minderheiten angemessene Rücksicht zu nehmen.

² Im übrigen ordnet die Gemeinde das Wahlverfahren selbst.

C. Stellung
der Sekretäre

Art. 93 Bestimmt das Gemeindereglement es nicht anders, so hat der Sekretär einer Behörde, welcher er nicht als Mitglied angehört, an ihren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

2. Der Grosse Gemeinderat oder Stadtrat

A. Einsetzung

Art. 94 Die Einsetzung eines Grossen Gemeinderates oder Stadtrates ist den Gemeinden freigestellt.

B. Gemeinde-
vorschriften

Art. 95 ¹ Das Organisationsreglement bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Zuständigkeit, Mitgliederzahl, Amtsdauer und Organisation des Grossen Gemeinderates.

² Die Mitgliederzahl darf nicht unter 30 liegen.

3. Der Gemeinderat

A. Aufgaben
1. Im allge-
meinen

Art. 96 ¹ Der Gemeinderat ist die ordentliche Verwaltungs- und Vollzugsbehörde der Gemeinde.

² Ihm stehen in der Gemeindeverwaltung alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

2. Vertretung
der Gemeinde

Art. 97 ¹ Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde nach aussen, soweit dies nicht nach Gesetz oder Gemeindereglement Sache einer ständigen Kommission oder eines Beamten ist.

² Rechtsgeschäftliche Erklärungen verpflichten die Gemeinde, soweit dabei die Zuständigkeit nicht in einer Dritten erkennbaren Weise überschritten worden ist.

3. Finanz-
verwaltung

Art. 98 ¹ Der Gemeinderat leitet die Finanzverwaltung der Gemeinde.

² Er legt darüber den Stimmberechtigten oder dem Grossen Gemeinderat alljährlich oder, wenn das Gemeindereglement es bestimmt, alle zwei Jahre Rechnung ab.

4. Ortpolizei

Art. 99 ¹ Der Gemeinderat sorgt im Gemeindegebiet für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und für den Schutz von Personen und Eigentum vor widerrechtlichen Verletzungen oder Gefährdungen.

² Er macht dabei von der öffentlichen Gewalt im Rahmen seiner gesetzlichen und reglementarischen Befugnisse Gebrauch, soweit er seine Aufgaben nicht anders erfüllen kann. Namentlich sind Eingriffe in Freiheit und Eigentum des Einzelnen nur zulässig, soweit und solange Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder ernste Gefahren für Personen oder Sachen nicht durch weniger einschneidende Massnahmen verhindert oder beseitigt werden können.

B. Übertragung von
Geschäften

Art. 100 Das Gemeindereglement kann die Besorgung bestimmter Geschäfte oder Gruppen von Geschäften, die das Gesetz dem Gemeinderat oder seinem Präsidenten zuweist, einem Ratsausschuss, einzelnen Ratsmitgliedern oder bestimmten Beamten übertragen.

C. Mitgliederzahl

Art. 101 ¹ Das Gemeindereglement bestimmt die Mitgliederzahl des Gemeinderates. Sie muss in Gemeinden mit weniger als 50 Stimmberechtigten mindestens drei, in den übrigen Gemeinden mindestens fünf betragen.

² Der Gemeinderat kann aus haupt- oder nebenamtlichen oder beiderlei Mitgliedern bestehen.

D. Amtsdauer

Art. 102 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, wenn das Gemeindereglement sie nicht kürzer festsetzt.

E. Beschlussfassung

Art. 103 ¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

² Bei Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmentenden. Der Vorsitzende hat das Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit gibt er überdies den Stichentscheid.

³ Für die Wahlen bestimmt das Gemeindereglement das notwendige Mehr.

4. Die ständigen Kommissionen

A. Einsetzung

Art. 104 Die Gemeinden können in ihren Reglementen ausser den durch staatliche Erlasse vorgeschriebenen weitere ständige Kommissionen einsetzen.

B. Gemeindevorschriften

Art. 105 Die Gemeindereglemente bestimmen die Aufgaben, Mitgliederzahl, Amtsdauer, Organisation und Verhandlungsordnung der Kommissionen, soweit darüber nicht staatliche Vorschriften bestehen.

III. Die Spezialkommissionen

A. Einsetzung

Art. 106 Die Stimmberechtigten, der Grosse Gemeinderat oder der Gemeinderat können zur Mitarbeit bei der Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallender Geschäfte Spezialkommissionen einsetzen.

B. Befugnisse

Art. 107 ¹ Die Spezialkommissionen können zur Verfügung über Kredite oder zum Abschluss bestimmter Rechtsgeschäfte ermächtigt werden.

² Im übrigen stehen ihnen keine Entscheidungsbefugnisse, sondern nur die Vorbereitung, Begutachtung oder Überwachung der Geschäfte zu.

IV. Die Gemeindebeamten

A. Gemeinde- vorschriften

Art. 108 Das Gemeindereglement ordnet im Rahmen der staatlichen Vorschriften die Wahlart, Amtsdauer, Pflichten und Rechte der Gemeindebeamten.

B. Vorgesetzte Behörde

Art. 109 Die Gemeindebeamten, für die weder staatliche noch Gemeindevorschriften etwas anderes bestimmen, sind unmittelbar dem Gemeinderat unterstellt.

Dritter Titel

Die Bürgergemeinde und die burgerlichen Korporationen

A. Bürger- gemeinde 1. Begriff

Art. 110 Bürgergemeinden sind die als Gemeinden organisierten Burschaften, welche die in Artikel 111 Absatz 1 genannten Aufgaben erfüllen.

2. Aufgaben

Art. 111 ¹ Der Bürgergemeinde stehen zu:

- a* die Zusicherung oder Erteilung des Gemeindebürgerrechts in der Form des Bürgerrechts;
- b* die Führung des Burgerrodels und die Ausstellung der Heimatscheine für ihre Bürger;
- c* die Verwaltung ihres Vermögens;
- d* die Besorgung der Aufgaben, die ihr durch besondere Gesetze übertragen werden.

² Die Bürgergemeinde beachtet bei der Verwaltung und Verwendung ihres Vermögens und dessen Ertrages die Bedürfnisse der Einwohnergemeinde.

³ Sie kann durch ihre Reglemente weitere den örtlichen Bedürfnissen entsprechende Aufgaben übernehmen, solange diese nicht von der Einwohnergemeinde oder von Unterabteilungen erfüllt werden.

3. Stimmrecht

Art. 112 ¹ Stimmberechtigt in der Burgergemeinde sind alle ortsansässigen, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürger und Bürgerinnen.

² Unter Vorbehalt von Artikel 4 Ziffern 1 bis 4 der Staatsverfassung kann das Burgergemeindereglement das Stimmrecht allen ehrenfähigen Bürgern und Bürgerinnen ohne Rücksicht auf ihren Wohnort einräumen.

4. Verwendung
des Vermögens

Art. 113 ¹ Die Burgergemeinden sind berechtigt, ihr Vermögen unter Wahrung besonderer Stiftungszwecke ganz oder teilweise der Einwohnergemeinde abzutreten oder seinen Ertrag zu öffentlichen Zwecken, namentlich zugunsten der Einwohnergemeinde, zu verwenden. Geschieht dies nicht, so wird der Vermögensertrag nach seiner in den Reglementen umschriebenen Bestimmung verwendet.

² Wird Bürgernutzen verteilt, so sind die Frauen den Männern gleichzustellen.

5. Übertragung
der Verwaltung
an die Ein-
wohner-
gemeinde

Art. 114 ¹ Die Burgergemeinden können in ihren Reglementen die Besorgung ihrer Aufgaben mit Zustimmung der Einwohnergemeinde ganz oder teilweise dieser übertragen.

² Die Übertragung und die Zustimmung der Einwohnergemeinde können jederzeit widerrufen werden.

6. Vertretung
nicht organi-
sierter Bürger-
schaften

Art. 115 ¹ Wo keine Burgergemeinde besteht, vertritt der Einwohnergemeinderat die Burgerschaft.

² Er besorgt die Verwaltung allfälligen Burgervermögens, das keiner burgerlichen Körperschaft gehört.

³ Seine Beschlüsse über die Verwendung des Burgervermögens bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Gemeindedirektion.

7. Ergänzende
Vorschriften

Art. 116 Im übrigen gelten für die Burgergemeinden sinngemäss die Vorschriften des zweiten Titels.

B. Bürgerliche
Korporationen
1. Arten

Art. 117 Als burgerliche Korporationen werden die burgerlichen Gesellschaften oder Zünfte der Burgergemeinde Bern und die burgerlichen Nutzungskörperschaften anerkannt.

2. Organisation

Art. 118 ¹ Unter Vorbehalt der Vorschriften des ersten Titels bestimmen die burgerlichen Korporationen ihre Organisation in ihren Reglementen.

² Die Frauen sind unter denselben Voraussetzungen wie die Männer stimmberechtigt. Im übrigen sind die organisatorischen Vorschriften des zweiten Titels sinngemäss anwendbar, soweit das Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthält.

3. Vermögens-
verwaltung

Art. 119 Die Artikel 113 und 114 gelten auch für die burgerlichen Korporationen.

Vierter Titel

Die gemischte Gemeinde

A. Entstehung

Art. 120 ¹ Die gemischte Gemeinde entsteht durch die Vereinigung der Einwohnergemeinde mit einer oder mehreren am Orte bestehenden Burgergemeinden.

² Der Zusammenschluss ist jederzeit möglich. Er erfordert übereinstimmende Beschlüsse der Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinden und wird rechtswirksam mit der Genehmigung des Organisationsreglementes der gemischten Gemeinde durch die Gemeindedirektion

B. Rechtliche
Stellung

Art. 121 ¹ Die gemischte Gemeinde tritt an die Stelle der Einwohner- und der Burgergemeinde.

² Sie untersteht denselben Vorschriften wie die Einwohnergemeinde, erfüllt die gleichen Aufgaben und besorgt zusätzlich die bestimmungsgemässe Verwaltung des burgerlichen Vermögens.

C. Vermögen
1. in neu
entstehenden
gemischten
Gemeinden

Art. 122 ¹ In gemischten Gemeinden, die unter der Herrschaft dieses Gesetzes entstehen, gehen die Vermögen der sich zusammenschliessenden Gemeinden auf die gemischte Gemeinde über.

² Soweit das burgerliche Vermögen durch Stiftung, Ausscheidungsvertrag oder Reglement zu rein burgerlichen Zwecken bestimmt ist, darf es auch nach der Gründung der gemischten Gemeinde nicht ohne Zustimmung der Burgerversammlung zu andern Zwecken verwendet werden.

2. in früher
entstandenen
gemischten
Gemeinden

Art. 123 Wo in schon bestehenden gemischten Gemeinden das burgerliche Vermögen nicht auf die gemischte Gemeinde übergegangen ist, bleibt es im Eigentum der Burgerschaft, solange diese nicht seine Übertragung an die gemischte Gemeinde beschliesst.

D. Burger-
versammlung
1. Zusammen-
setzung

Art. 124 ¹ Die Burgerversammlung der gemischten Gemeinde besteht aus den ortsansässigen, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Burgern und Bürgerinnen.

² Die Burgerversammlung wählt ihren Präsidenten und Vizepräsidenten aus ihrer Mitte.

³ Der Gemeindeschreiber führt das Protokoll.

2. Zuständigkeit

Art. 125 Die Burgerversammlung beschliesst über:

- a* die Aufnahme neuer nutzungsberechtigter Bürger aus den das Bürgerrecht der gemischten Gemeinde besitzenden Personen;
- b* Rechtsgeschäfte betreffend das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an dem der Burgerschaft gehörenden Vermögen;
- c* Zustimmung zu Beschlüssen der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderates nach Artikel 122 Absatz 2.

3. Antragsrecht
des Gemeinderates

Art. 126 In Geschäften nach Artikel 125 Buchstabe *b* hat ein Vertreter des Gemeinderates in der Burgerversammlung beratende Stimme und Antragsrecht.

Fünfter Titel

Die Unterabteilung

A. Begriff

Art. 127 Die Unterabteilung ist eine innerhalb einer Einwohner- oder gemischten Gemeinde (hienach als Gesamtgemeinde bezeichnet) bestehende öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft, die im Organisationsreglement der Gesamtgemeinde als solche anerkannt und abgegrenzt ist und kraft dieses Reglementes bestimmte dauernde Gemeindeaufgaben anstelle der Gesamtgemeinde zu erfüllen hat.

B. Aufgaben

Art. 128 Ausser den Aufgaben, die ihr das Organisationsreglement der Gesamtgemeinde überträgt, kann die Unterabteilung durch ihre eigenen Reglemente weitere den örtlichen Bedürfnissen entsprechende Gemeindeaufgaben übernehmen, solange die Gesamtgemeinde diese Aufgaben nicht selbst erfüllt.

C. Organisation

Art. 129 ¹ Die Unterabteilung bestimmt ihre Organisation durch ein Reglement.

² Die Vorschriften über die Organisation der Einwohnergemeinde gelten sinngemäss auch für die Unterabteilung.

D. Mittel-
beschaffung

Art. 130 ¹ Die Unterabteilung erhebt direkte Steuern auf Grund der Steuerregister der Gesamtgemeinde, soweit sie ihre Ausgaben nicht aus andern Einnahmen, namentlich aus dem Ertrag ihres Vermögens, aus Gebühren, Vorzugslasten oder Staatsbeiträgen, decken kann.

² Das Reglement der Gesamtgemeinde bestimmt, ob ihren Unterabteilungen ein Anteil an der Liegenschaftsteuer zukommt.

E. Stellung zur
Gesamt-
gemeinde

Art. 131 ¹ Die Unterabteilung steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Gesamtgemeinde. Diese hat nötigenfalls für die richtige Erfüllung der von ihr der Unterabteilung übertragenen Aufgaben zu sorgen.

² Vor ihrer staatlichen Genehmigung bedürfen die Reglemente der Unterabteilung der Genehmigung des Gemeinderates der Gesamtgemeinde.

F. Neubildung

Art. 132 ¹ Der Regierungsrat kann die Bildung neuer Unterabteilungen ausnahmsweise gestatten, wenn infolge der örtlichen Verhältnisse eine Gemeindeaufgabe anders nicht zweckmässig erfüllt werden kann.

² Die Neubildung setzt Organisationsreglemente der Unterabteilungen und entsprechende Vorschriften im Organisationsreglement der Gesamtgemeinde voraus.

G. Aufhebung

Art. 133 ¹ Unterabteilungen können jederzeit durch übereinstimmende Beschlüsse der Gesamtgemeinde und der Unterabteilungen aufgehoben werden.

² Auf den Antrag des Gemeinderates oder der Verwaltungsbehörde einer Unterabteilung hebt der Regierungsrat sie auf, wenn für ihre Beibehaltung keine genügenden Gründe mehr bestehen oder sie ihre Aufgabe nicht richtig erfüllen. Alle beteiligten Gemeinden sind vorher anzuhören.

Sechster Titel

Die Kirchgemeinde und die Gesamtkirchgemeinde

A. Kirch-
gemeinde

Art. 134 Für die Kirchgemeinde gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nicht die Gesetzgebung über das Kirchenwesen abweichende Bestimmungen enthält.

B. Gesamt-
kirchgemeinde

Art. 135 Die Gesamtkirchgemeinde bestimmt im Rahmen der Vorschriften des ersten Titels dieses Gesetzes ihre Organisation selbst.

Siebenter Titel

Gemeindeverbindungen

Erster Abschnitt

Grundsatz und Formen

A. Grundsatz

Art. 136 Gemeinden können sich zur gemeinsamen Erfüllung bestimmter Gemeinde- oder regionaler Aufgaben verbinden.

B. Verbindungsformen

Art. 137 ¹ Die Verbindungen können als Gemeindeverband, als öffentlich-rechtliches oder privatrechtliches Vertragsverhältnis oder als juristische Person des Privatrechts gestaltet werden.

² Die Übertragung hoheitlicher Befugnisse auf Organisationen des Privatrechts bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Zweiter Abschnitt

Der Gemeindeverband

A. Begriff

Art. 138 Der Gemeindeverband ist eine aus zwei oder mehr Gemeinden bestehende öffentlich-rechtliche Körperschaft zur Erfüllung einer oder mehrerer bestimmter Gemeinde- oder regionaler Aufgaben.

B. Entstehung

Art. 139 ¹ Unter Vorbehalt abweichender Vorschriften in andern Gesetzen ist die Bildung von Gemeindeverbänden den Gemeinden freigestellt.

² Sie erfordert ein von allen beteiligten Gemeinden angenommenes Reglement, das die Aufgaben, die Organisation, die Mittelbeschaffung, die Haftung für Verbandsschulden und die Behandlung eines Vermögens- oder Schuldenüberschusses im Falle der Verbandsauflösung ordnen muss. Artikel 147 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

C. Nachträglicher Beitritt

Art. 140 ¹ Das Verbandsreglement bestimmt, ob und unter welchen Voraussetzungen dem Verband nach seiner Gründung weitere Gemeinden beitreten können.

² Der Beitritt schliesst die Anerkennung der Verbandsvorschriften in sich.

D. Rechtliche Stellung

Art. 141 Der Gemeindeverband tritt im Umfang der ihm übertragenen Aufgaben an die Stelle der ihm angeschlossenen Gemeinden (hienach als Verbandsgemeinden bezeichnet) und hat in diesem Bereich deren Pflichten und Rechte mit Einschluss der Befugnis, Gebühren und Vorzugslasten aufzuerlegen.

E. Organisation

Art. 142 ¹ Notwendige Organe des Gemeindeverbandes sind eine allgemeine Verwaltungs- und Vollzugsbehörde (Verbandsrat, Vor-

stand, Verwaltungskommission) und ein ihr übergeordnetes Organ (Abgeordnetenversammlung oder Gesamtheit der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden).

² Das Reglement kann für die Verbindlichkeit bestimmter Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung oder der Gesamtheit der Stimmberechtigten die Zustimmung der einfachen oder einer grösseren Mehrheit der Verbandsgemeinden oder einer die Mehrheit der Bevölkerung des Verbandsgebietes umfassenden Anzahl Gemeinden fordern.

³ In Verbänden, denen mehr als zwei Gemeinden angehören, darf das Reglement keiner von ihnen den Anspruch auf die Mehrheit der Stimmen in der Abgeordnetenversammlung oder in der allgemeinen Verwaltungs- und Vollzugsbehörde einräumen.

F. Mittel-
beschaffung

Art. 143 ¹ Der Verband erhebt Beiträge von den Verbandsgemeinden, soweit er seine Ausgaben nicht aus andern Einnahmen, nämlich aus dem Ertrag seines Vermögens, aus Gebühren, Vorzugslasten oder Staatsbeiträgen, decken kann.

² Bestimmt das Verbandsreglement es nicht anders, so sind Gemeindebeiträge nach der Steuerkraft der Verbandsgemeinden zu bemessen.

G. Austritt
1. Grundsatz

Art. 144 Eine Gemeinde kann aus dem Gemeindeverband austreten, wenn dies die Fortführung des Verbandes unter den übrigen Gemeinden nicht übermässig erschwert und alle Verbandsaufgaben für die austretende Gemeinde entweder hinfällig geworden sind oder zweckmässiger ausserhalb des Verbandes erfüllt werden können.

2. Ein-
schränkungen

Art. 145 ¹ Der Austritt darf nicht zur Unzeit und in Schulgemeindeverbänden nur auf das Ende der Amtsdauer der Lehrkräfte, in andern Gemeindeverbänden nur auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

² Verbände, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben kostspieliger, nach der Zahl und Grösse der Verbandsgemeinden bemessener Anlagen und entsprechenden Personals bedürfen, können im Organisationsreglement den Austritt für eine bestimmte längere Zeit ausschliessen oder davon abhängig machen, dass die austretende Gemeinde einen ihrer Beteiligung am Verband entsprechenden Teil der noch nicht getilgten Anlageschulden des Verbandes und der künftigen Unterhalts- und Personalkosten übernimmt.

³ Der Austritt aus einem nicht freiwillig gebildeten Gemeindeverband ist nur im Rahmen der für solche Verbände bestehenden gesetzlichen Vorschriften und nur mit Zustimmung des Regierungsrates zulässig.

4 Die Austrittserklärung muss dem Verbandsorgane wenigstens zwei Jahre vor dem gewünschten Austrittstag abgegeben werden, wenn nicht das Reglement eine andere Frist festsetzt oder der Verband im Einzelfall einem Austritt auf kürzere Frist zustimmt.

H. Auflösung
1. Voraussetzungen

Art. 146 1 Der Verband kann aufgelöst werden:

a durch übereinstimmende Beschlüsse aller Verbandsgemeinden;
b durch Beschluss der Mehrheit der Verbandsgemeinden, wenn alle Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden sind oder ebenso gut und wirtschaftlich ohne den Verband erfüllt werden können.

2 Ein Mehrheitsbeschluss nach Buchstabe b bedarf der Genehmigung der Gemeindedirektion.

3 Der Verband gilt ferner als aufgelöst, wenn alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

4 Die Auflösung eines nicht freiwillig gebildeten Gemeindeverbandes ist nur unter den Voraussetzungen von Artikel 145 Absatz 3 zulässig.

2. Liquidation

Art. 147 1 Die Liquidation obliegt den Verbandsorganen.

2 Den Gläubigern des Verbandes gegenüber haften die Verbandsgemeinden solidarisch für die zur Zeit der Auflösung bestehenden Verbandsschulden.

I. Verbände
von Gemeinden
aus mehreren
Amtsbezirken

Art. 148 Gehören einem Gemeindeverband Gemeinden aus mehreren Amtsbezirken an, so bestimmt die Gemeindedirektion bei der Genehmigung des Organisationsreglementes das für den Verband zuständige Regierungsstatthalteramt.

K. Verbände
von Gemeinden
aus mehreren
Kantonen

Art. 149 1 Gemeindeverbände, denen neben bernischen Gemeinden solche aus andern Kantonen angehören, sind in der Regel dem Recht des Kantons zu unterstellen, in dem sich das Schwergewicht des Verbandes befindet. Ist dies das bernische Recht, so soll dem Kanton Bern die Gerichtsbarkeit zustehen für öffentlich-rechtliche Streitsachen:

a unter den beteiligten Gemeinden aus der Bildung oder Auflösung des Verbandes, aus der Zugehörigkeit einer Gemeinde zum Verband oder aus dem Austritt einer Gemeinde;

b zwischen dem Verband und den Benützern seiner Anlagen.

2 Der Regierungsrat kann aus wichtigen Gründen eine abweichende Ordnung gestatten. Ihm steht zu, mit Nachbarkantonen die Stellung interkantonalen Gemeindeverbandes zu regeln.

3 Das anwendbare Recht und die Gerichtsbarkeit sollen aus dem Organisationsreglement des Verbandes ersichtlich sein.

L. Ergänzendes
Recht

Art. 150 Die Bestimmungen des zweiten Titels gelten unter Vorbehalt der Artikel 138 bis 149 und der Vorschriften der Verbandsreglemente auch für den Gemeindeverband.

Achter Titel

Übergangs- und Schlussbestimmungen

A. Abänderung
anderer Gesetze

Art. 151 Es erhalten folgenden Wortlaut:

a Artikel 89 des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindegewesen:

¹ Für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes können die Einwohner- und die gemischten Gemeinden höchstens 2000 Franken beziehen. Der Betrag ist im Einzelfalle nach der wirtschaftlichen Lage des Bewerbers und nach der Dauer seines Aufenthaltes in der Gemeinde zu bemessen.

² Die Burgergemeinden können die Einkaufssumme frei bestimmen.

b Im Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen:
Artikel 33 Absatz 2:

² Dabei werden die Einnahmen gemäss Artikel 91 Ziffern 4 und 5 nur zu zwei Dritteln angerechnet.

Artikel 83:

¹ Mit der Aufhebung der burgerlichen Armenfürsorge wird die Burgergemeinde nach den Artikeln 92 bis 95 beitragspflichtig.

² Eine Wiederaufnahme der burgerlichen Armenfürsorge ist unzulässig.

c Artikel 38 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. Mai 1938 über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken:
Von den nach der Einlage in das Zweckvermögen verbleibenden Einnahmen aus den Patentgebühren fällt ein Zehntel an die Einwohner- und die gemischten Gemeinden.

d Artikel 57 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
Erbberechtigtes Gemeinwesen ist der Staat. Die Hälfte des Nachlasses fällt der letzten Wohnsitzgemeinde des Erblassers zu.

e Artikel 192 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern: Die Einwohnergemeinden, die gemischten Gemeinden, deren Unterabteilungen, die Kirchgemeinden oder an deren Stelle die Gesamtkirchgemeinden sind befugt, Gemeindesteuern zu erheben.

- f* Artikel 64 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden: Die Gemeinden, welche Arbeitsgerichte einführen, haben ein Organisationsreglement zu erlassen.

B. Dekrete des
Grossen Rates

Art. 152 Der Grosse Rat erlässt auf dem Dekretsweg ergänzende Vorschriften über:

- a* die Finanzverwaltung der Gemeinden;
- b* das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden;
- c* die Ortspolizei und ihre Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei;
- d* den Zusammenschluss und die Eingemeindung kleiner Gemeinden;
- e* den Minderheitenschutz.

C. Verord-
nungen des
Regierungsrates

Art. 153 ¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug des Gesetzes und der Dekrete des Grossen Rates nötigen Vorschriften.

² Er regelt durch Verordnung namentlich:

- a* die Führung der Stimmregister;
- b* das Verfahren für den Erlass, die Abänderung und die Genehmigung der Gemeindereglemente;
- c* die Einrichtung und Verwaltung der Gemeindearchive;
- d* die Schreibweise der Gemeindenamen und die Gemeindewappen.

D. Inkrafttreten

Art. 154 Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

E. Aufhebung
bisherigen
Rechts

Art. 155 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a* das Gesetz vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen, ausgenommen die Artikel 85 bis 95;
- b* Artikel 91 Ziffer 6 sowie die Artikel 99 bis 102 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen;
- c* die Artikel 18 und 19 des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule;
- d* Artikel 19 des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Mittelschulen;
- e* Vorschriften anderer Gesetze, die ihm widersprechen.

Bern, 5. September 1972

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Freiburghaus*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 20. Mai 1973,

beurkundet:

Das Gemeindegesetz ist mit 119 088 gegen 66 016 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, 6. Juni 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Jaberg*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Vom Bundesrat genehmigt am 14. Februar 1974

RRB Nr. 2271 vom 26. Juni 1973: Inkraftsetzung auf 1. Januar 1974

23.
Mai
1973

Verordnung über die Rückerstattung der Verrechnungssteuer (Änderung und Ergänzung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 73 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG),
auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 25. Oktober 1966 über die Rückerstattung der Verrechnungssteuer wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 1 unverändert.

§ 2 Absatz 1 unverändert.
Absatz 2 aufgehoben.

§ 3 unverändert.

§ 4 ¹ Die Verrechnungssteuer auf Kapitalerträgen und Lotteriegewinnen wird den natürlichen Personen durch Verrechnung mit direkten Staatssteuern vom Einkommen und Vermögen zurückerstattet. Die §§ 4^{bis} und 5 bleiben vorbehalten.

² Hat die Gemeinde den Einzug ihrer direkten Steuern, einschliesslich Kirchensteuern und Liegenschaftsteuern, dem Staate oder dieser den Einzug seiner direkten Steuern der Gemeinde übertragen (Art. 156 StG), so wird die Verrechnungssteuer im Verhältnis zu beiden Steuerforderungen anteilmässig mit diesen verrechnet.

³ Sofern die direkten Steuern ratenweise eingezogen werden, wird die mutmassliche Verrechnungssteuer an die erste Steuerrate und ein Überschuss an die folgenden Steuerraten angerechnet.

⁴ Unter Vorbehalt des endgültigen Verrechnungssteuerentscheides (Abs. 5) dient die für das vorangegangene Steuerjahr gutgeschriebene Verrechnungssteuer als Grundlage für die Bemessung der nach Absatz 3 anzurechnenden Verrechnungssteuer.

⁵ Die endgültige Abrechnung über die Verrechnungssteuer erfolgt in der Schlussabrechnung, die der Steuerpflichtige im März des auf das

Verrechnung:
mit direkten
Steuern

Steuerjahr folgenden Jahres zugestellt erhält (Art. 3 des Dekretes vom 18. Mai 1971/14. Februar 1973 über den Steuerbezug in Raten).

mit Vermögens-
gewinnsteuern

§ 4^{bis} Unterliegen die mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte der Vermögensgewinnsteuer (Art. 77 ff. StG), so wird die abgezogene Verrechnungssteuer durch Verrechnung in erster Linie mit der Vermögensgewinnsteuer der Gemeinde, einschliesslich Kirchensteuer, und in zweiter Linie mit der Vermögensgewinnsteuer des Staates zurückerstattet. Verbleibt ein Überschuss, so ist er mit allfälligen Steuerausständen der Gemeinde und des Staates, mit Einschluss der Verlustscheinforderungen, zu verrechnen.

Barrückerstat-
tung

§ 5 ¹ Ergibt sich nach der Verrechnung im Sinne von § 4 oder 4^{bis} ein Verrechnungssteuerüberschuss, so ist er in bar zurückzuerstatten. Absatz 2 unverändert.

§§ 6 bis 10 unverändert.

Voraussetzungen

§ 11 Die vorzeitige Rückerstattung nach Artikel 29 Absatz 3 VStG kann auch beanspruchen, wer:

- a steuerfrei ist;
- b unverändert.

Antrag und
Verfahren

§ 12 Absätze 1 bis 3 unverändert.

⁴ Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 4^{bis}, 5 und 10 sinngemäss Anwendung.

§§ 13 bis 16 unverändert.

Abrechnung:
mit den
Gemeinden

§ 17 ¹ Als Grundlage für die Abrechnung mit den Gemeinden, deren direkte Steuern der Staat einzieht (§ 4 Abs. 2), dient das von diesem jährlich zu erstellende Verzeichnis der Verrechnungssteuerberechtigten und der Verrechnungssteuerbeträge, die mit Gemeindesteuern verrechnet worden sind.

mit dem Staat

² Gemeinden, welche die direkten Staatssteuern einziehen (§ 4 Abs. 2), haben jährlich ein entsprechendes Verzeichnis für den Staat zu erstellen.

VII. Anteil der Gemeinden an der Verrechnungssteuer

Überweisung

§ 18 ¹ Der Kanton überweist den Gemeinden ihren Anteil an den Verrechnungssteuern, die im Steuerbezugsverfahren verrechnet worden sind (§ 4).

² Das kantonale Verrechnungssteueramt sorgt für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel (§ 16) und ordnet das Verfahren.

§§ 19 und 20 unverändert.

II.

Die geänderten und ergänzten Bestimmungen treten nach der Genehmigung durch den Bundesrat sofort in Kraft.

Bern, 23. Mai 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Kohler*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Vom Bundesrat genehmigt am 19. Juni 1973

23.
Mai
1973

Verordnung über die Gebühren der Volkswirtschaftsdirektion (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Ziffer 5 (Art. 7) der Verordnung vom 18. November 1970 über die Gebühren der Volkswirtschaftsdirektion wird wie folgt geändert:

5. Die kantonalen Techniken

Art. 7 ¹ Für die Schulgelder der Techniken gelten die Ansätze des Dekretes vom 7. Februar 1973 betreffend die Schulgelder an den kantonalen technischen Schulen.

² Neben den Schulgeldern erheben die Techniken folgende Gebühren und Kationen:

Gebühren	Fr.
a Allgemeine	
Einschreibung für das 1. Semester, inkl. Aufnahmeprüfung (mit der Anmeldung zu entrichten)	20.—
Einschreibung für die Aufnahmeprüfung in obere Semester, inkl. Prüfung (mit der Anmeldung zu entrichten)	
für Schweizerbürger	40.—
für Ausländer	70.—
Einschreibung für Hörer	10.—
Einschreibung für die Vordiplomprüfung (mit der Anmeldung zu entrichten)	25.—
Einschreibung für die Diplomprüfung (mit der Anmeldung zu entrichten)	60.—
b Laborgebühren (pro Semester)	
1. Biel	
Maschinentechnik: 5. und 6. Semester	30.—
Elektrotechnik: 3. bis 6. Semester	30.—
Bautechnik: 1. bis 6. Semester, Gebühr für Geräte	15.—

Automobiltechnik: 5. und 6. Semester	60.—
Feintechnik: 4., 7. und 8. Semester	50.—
Kunstgewerbeschule: Gebühr für Verbrauchsmaterial	30.—
2. Burgdorf	
Betontechnisches Laboratorium	10.—
Chemisches Laboratorium	60.—
Elektrotechnisches Laboratorium	
für Schüler der Abteilung Elektrotechnik	30.—
für Schüler der Abteilung Maschinentechnik	15.—
Hydraulik- und Erdbaulabor	15.—
Maschinentechnisches Laboratorium	30.—
Modellbau der Abteilung Hochbau	10.—
Physikalisches Laboratorium	15.—
Vermessungspraktikum der Abteilung Hochbau	15.—
Vermessungspraktikum der Abteilung Tiefbau	30.—
3. St. Immer	
Laboratorium für Werkzeugmaschinen: 4. und 5. Semester	30.—
Laboratorium für Materialprüfung: 5. Semester	30.—
Elektrotechnisches Laboratorium: 6. Semester	30.—
Mikrotechnisches Laboratorium: 5. und 6. Semester	50.—
c Drucksachen	
Semester-Zeugnisdoppel	5.—
Doppel von Diplomurkunde und Diplomattest, je	40.—
Diplom-Zeugnisdoppel	10.—
Diplomkarte	10.—
Ausweise aller Art	2.—
Jahresbericht ohne Lehrpläne (Biel)	3.—
Jahresbericht mit Lehrplänen (Burgdorf)	4.—
Schulprogramm mit Lehrplänen (Biel)	5.—
Schülerverzeichnis (Burgdorf)	5.—
Stundenplan	1.—
d Kauttionen (Burgdorf)	
Vermessungsübungen Tiefbauabteilung: 3. bis 5. Semester	50.—
Chemieabteilung: 1. Semester	50.—
3. Semester	75.—
5. und 6. Semester	120.—

II.

Vorstehende Änderung tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzes-sammlung aufzunehmen.

Bern, 23. Mai 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Kohler*

Der Staatsschreiber: *Josi*

30.
Mai
1973

Verordnung über das Forschungsinstitut für Fremdenverkehr

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I. Zweck und Organisation

Zweck

Art. 1 Das durch Regierungsratsbeschluss vom 2. September 1941 geschaffene Forschungsinstitut für Fremdenverkehr hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a Wissenschaftliche Erforschung und Bearbeitung aller den Fremdenverkehr betreffenden Fragen, insbesondere volkswirtschaftlicher, betriebswirtschaftlicher, soziologischer und rechtlicher Natur und Weiterleitung der Ergebnisse an die Praxis.
- b Aufbau und Betreuung einer öffentlich zugänglichen Dokumentation zu allen einschlägigen Fragen des Fremdenverkehrs.
- c Behandlung des Fremdenverkehrs im Rahmen der Vorlesungen und Übungen an der Universität Bern.
- d Ausübung praktischer Beratungs- und Gutachtertätigkeit. Dabei ist den Problemen des Tourismus im Kanton Bern besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Universitäts-
institut

Art. 2 ¹ Das Institut ist der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern angegliedert. Es wird von einem Direktor geleitet. Zur Lösung seiner Aufgaben kann das Institut mit behördlichen Stellen, privaten Organisationen, Unternehmungen und anderen interessierten Stellen zusammenarbeiten.

² Es darf jedoch von keiner Stelle bindende Weisungen über Zweck und Ergebnisse seiner Forschung entgegennehmen.

³ Die Tätigkeit des Institutes wird im Rahmen des Hochschulkredits finanziert.

Aufsichtskom-
mission

Art. 3 Die Aufsicht über das Institut steht einer Kommission von fünf bis neun Mitgliedern zu. Sie wird vom Regierungsrat auf vier Jahre ernannt und soll Vertreter der Fakultät sowie der Beiträge leistenden Gönner umfassen. Der Volkswirtschaftsdirektor ist von

Amtes wegen Mitglied der Kommission. Der Präsident wird vom Regierungsrat aus den Vertretern der Fakultät bezeichnet.

Aufgaben der
Aufsichtskom-
mission

Art. 4 ¹ Die Kommission überwacht die Geschäftsführung des Institutes, nimmt den Jahresbericht entgegen und formuliert die Anträge betreffend die Verwendung des Fonds « Forschungsinstitut für Fremdenverkehr ».

² Die Kommission hat Antragsrecht für die Wahl des Institutsdirektors.

Wahl

Art. 5 Der Institutsdirektor wird vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und muss Dozent der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sein.

Administration

Art. 6 Administrativ ist das Forschungsinstitut für Fremdenverkehr der Hochschulverwaltung angegliedert.

II. Fonds

Fonds

Art. 7 ¹ Als privatrechtliches Zweckvermögen im Sinne von Artikel 11 Ziffer 1 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern besteht der Fonds « Forschungsinstitut für Fremdenverkehr ». Er ist administrativ der Volkswirtschaftsdirektion angegliedert und wird durch die Hypothekarkasse des Kantons Bern verwaltet.

² Der Fonds steht für besondere Aufgaben zur Verfügung. Er darf angegriffen werden.

³ Der Fonds wird geäuft

a durch Beiträge von Gönnern (am Fremdenverkehr interessierte Institutionen und Unternehmungen),

b durch freiwillige Zuwendungen,

c durch die Erträge des Fonds.

III. Gutachterische Tätigkeit

Verwendung der
Mittel

Art. 8 Die Verwendung der Mittel aus den Einnahmen für gutachterische Tätigkeit wird zwischen der Erziehungsdirektion und dem Direktor des Forschungsinstituts vertraglich geregelt. Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 9 Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1973 in Kraft und ersetzt jene vom 2. September 1941 /23. Mai 1950.

Bern, 30. Mai 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Kohler*Der Staatsschreiber: *Josi*

30.
Mai
1973

Reglement für die Hebammenschule im kantonalen Frauenspital in Bern und über die Ausübung des Hebammenberufes im Kanton Bern (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Vollziehung von § 3 des Gesetzes vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten, § 2 Buchstabe *b* des Organisationsreglementes des kantonalen Frauenspitals vom 7. März 1930 sowie gestützt auf die Richtlinien der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz für die Aus- und Weiterbildung der Hebamme und Hebammenschwester vom 25. März 1972,

auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens,

beschliesst:

I.

Die Artikel 2, 6, 17, 18, 20, 25, 26 und 30 sowie der Titel vor Artikel 30 des Reglements vom 4. Februar 1971 für die Hebammenschule im kantonalen Frauenspital in Bern und über die Ausübung des Hebammenberufes im Kanton Bern werden wie folgt geändert:

Art. 2 ¹ Die Hebammenausbildung dauert drei Jahre (sechs Semester).

² Für diplomierte Krankenschwestern, die den Fähigkeitsausweis als Hebammenschwester erwerben wollen, dauert die Ausbildung anderthalb Jahre (drei Semester).

³ Einer Pflegerin für Geburtshilfe und Gynäkologie mit anderthalbjähriger Ausbildung können sechs bis zwölf Monate theoretischer Ausbildung erlassen werden.

⁴ Alljährlich beginnt ein Hebammenkurs, in der Regel am 1. Oktober.

Art. 6 Buchstabe *a*: in der Regel 18. und nicht überschrittenes 32. Altersjahr;

Buchstabe *e*: aufgehoben;

Buchstabe *f*: wird zu Buchstabe *e*;

Buchstabe *g*: wird zu Buchstabe *f*.

Art. 17 Neuer Absatz 2: ² Schülerinnen mit verkürzter Ausbildungszeit (diplomierte Krankenschwestern und Pflegerinnen für Geburtshilfe und Gynäkologie) haben nur die ihrer Ausbildungszeit als Hebamme entsprechenden Prüfungen abzulegen.

Art. 18 Neuer Absatz 2: ² Überdies ist einer der vom Vorstand der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz bezeichneten schweizerischen Experten beizuziehen.

Art. 20 Nach bestandener Diplomprüfung erhält die Schülerin den Fähigkeitsausweis als schweizerisch diplomierte Hebamme oder Hebammenschwester. Das Diplom wird den Hebammen und Hebammenschwestern, vollendete Ausbildungszeit vorausgesetzt, durch den zuständigen Regierungsstatthalter von Bern überreicht.

Art. 25 Hebammen, die die Hebammenschule im kantonalen Frauenspital besucht und den Fähigkeitsausweis als schweizerisch diplomierte Hebamme oder Hebammenschwester erworben haben, wird auf ihr Gesuch hin und nach Ablegung des Gelübdes vor dem Regierungsstatthalter ihres Wohnsitzes durch die Direktion des Gesundheitswesens die Berufsausübungsbewilligung für den Kanton Bern (Patent) erteilt.

Art. 26 Auswärts ausgebildeten Hebammen und Hebammenschwestern, die im Kanton Bern ihren Beruf ausüben wollen, kann nach Ablegung des Gelübdes das bernische Patent erteilt werden, wenn sie sich darüber ausweisen, dass sie

- a den Fähigkeitsausweis als schweizerisch diplomierte Hebamme oder Hebammenschwester erworben haben oder
- b die Diplomprüfung am kantonalen Frauenspital in Bern bestanden haben.

Neuer Titel vor Art. 30 III. Wiederholungskurse für diplomierte Hebammen und Hebammenschwestern

Art. 30 Abs. 1 und 3 ¹ Die im Kanton Bern berufstätigen diplomierten Hebammen und Hebammenschwestern (im folgenden kurz Hebamme genannt) sind verpflichtet, alle fünf Jahre einen Wiederholungskurs im kantonalen Frauenspital in Bern zu besuchen. Diese Kurse dauern, Hin- und Rückreise inbegriffen, sechs Tage.

³ Die Kursteilnehmerinnen sind während der Dauer des Kurses sowie während der Hin- und Rückreise gegen Unfall versichert.

II.

Diese Reglementsänderung tritt sofort in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 30. Mai 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Kohler*

Der Staatsschreiber: *Josi*

13.
Juni
1973

Verordnung betreffend die Wahl der Abgeordneten der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 79 des Dekretes vom 8. November 1967 über die
Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung,

beschliesst:

I. Stimm- und Wahlberechtigung

Art. 1 Die Abgeordneten und ihre Ersatzleute der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung (nachstehend Kasse genannt) werden nach Landesteilen durch die Mitglieder der Kasse auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Auf 100 Mitglieder entfällt ein Abgeordneter, auf 400 ein Ersatzabgeordneter. Das angefangene Hundert berechtigt zu einem weiteren Abgeordneten, angefangene 400 zu einem weiteren Ersatzabgeordneten. Stimmberechtigt ist jedes Kassenmitglied nach Artikel 5 des Versicherungskassendekretes vom 8. November 1967, das in bürgerlichen Ehren und Rechten steht.

Durch mindestens zehn Stimmberechtigte des zuständigen Landesteils kann jedes Kassenmitglied als Abgeordneter bzw. Ersatzabgeordneter vorgeschlagen werden, das in bürgerlichen Ehren und Rechten steht. Der Wahlvorschlag ist schriftlich der Verwaltung der Kasse einzureichen.

Art. 2 ¹ Jeder Landesteil bildet einen selbständigen Wahlkreis. Das Mitglied wählt die Abgeordneten bzw. Ersatzabgeordneten des Landesteils, in dem sein Arbeitsort liegt.

² Stimmberechtigte, die in der Kreis- oder Bezirksverwaltung tätig sind (Strassenmeister, Forstpersonal usw.), wählen in jenem Landesteil, in dem der Sitz der Kreis- oder Bezirksverwaltung liegt.

³ Mitglieder, deren Arbeitsort ausserhalb des Kantons Bern liegt, stimmen im Landesteil Mittelland.

⁴ Rentenbezüger der Kasse stimmen für den Landesteil, zu dem ihr letzter Arbeitgeber unmittelbar vor der Pensionierung gehört.

Art. 3 Die Landesteile umfassen folgende Amtsbezirke:
Oberland: Frutigen, Interlaken, Oberhasli, Saanen, Nidarsimmental, Obersimmental und Thun;

Mittelland: Bern, Fraubrunnen, Laupen, Schwarzenburg und Seftigen;
Emmental: Konolfingen, Signau und Trachselwald;
Oberraargau: Aarwangen, Burgdorf und Wangen;
Seeland: Aarberg, Biel, Büren, Erlach und Nidau;
Jura: Courtelary, Delsberg, Freiberge, Laufen, Münster, Neuenstadt und Pruntrut.

Art. 4 Für jeden Landesteil wird durch die Verwaltung der Kasse ein Verzeichnis der Stimmberechtigten (Stimmregister) erstellt. Die Zahl der Mitglieder, welche für die Anzahl der zu wählenden Abgeordneten, bzw. Ersatzabgeordneten massgebend ist, wird vier Tage vor der Veröffentlichung der Wahlanordnung im Amtsblatt anhand der Stimmregister festgestellt und durch den Präsidenten und den Sekretär der Verwaltungskommission beglaubigt. Die Stimmregister sind drei Tage vor dem Wahltag um 15 Uhr abzuschliessen und die Zahl der Stimmberechtigten durch ein vom Präsidenten und dem Sekretär der Verwaltungskommission zu unterzeichnendes Verbal zu beglaubigen. Die auf diese Weise abgeschlossenen Stimmregister sind für die Stimmberechtigung endgültig massgebend.

Art. 5 Über Anstände betreffend Eintragungen oder Streichungen im Stimmregister entscheidet der Präsident der Verwaltungskommission unter Vorbehalt des Rekurses an diese.

II. Wahlverfahren

Art. 6 ¹ Der Regierungsrat setzt die Wahl auf Antrag der Verwaltungskommission mindestens zwei Monate vor dem Wahlgang an. Die Wahl findet an einem Arbeitstag statt.

² Die Wahlanordnung und die Zahl der zu wählenden Abgeordneten und Ersatzabgeordneten jedes Wahlkreises sind im Amtsblatt bzw. Feuille officielle spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag bekanntzugeben.

Art. 7 ¹ Die Wahlvorschläge nach Artikel 1 Absatz 3 sind spätestens vier Wochen vor dem Wahltag einzureichen. Sie dürfen nicht mehr Namen enthalten, als im betreffenden Landesteil Abgeordnete bzw. Ersatzabgeordnete zu wählen sind.

² Die Verwaltung der Kasse prüft die Wahlfähigkeit der Bewerber und weist nicht wahlfähige Vorgeschlagene zurück. Den Listenunterzeichnern ist eine Frist für die Einreichung von neuen Vorschlägen zu setzen.

³ Die bereinigten Wahlvorschläge sind spätestens 14 Tage vor der Abstimmung im Amtsblatt bzw. Feuille officielle zu veröffentlichen.

Art. 8 ¹ Werden in einem Landsteil innert der vorgeschriebenen Frist nicht mehr Mitglieder vorgeschlagen, als Abgeordnete bzw. Ersatzabgeordnete zu wählen sind, so werden diese durch den Regierungsrat als gewählt erklärt (stille Wahl).

² Werden weniger Kandidaten vorgeschlagen, als Abgeordnete bzw. Ersatzabgeordnete zu wählen sind, so werden die Vorgeschlagenen als gewählt erklärt.

Art. 9 ¹ Werden in einem Landesteil mehr Mitglieder vorgeschlagen, als Abgeordnete bzw. Ersatzabgeordnete zu wählen sind, so findet der öffentliche Wahlgang statt. In diesem Fall gelten auch die als Ersatzleute vorgeschlagenen Mitglieder als Abgeordneten-Kandidaten.

² Werden weniger Mitglieder vorgeschlagen, so findet für die restlichen Sitze der öffentliche Wahlgang statt.

³ Es gelten dabei die folgenden Bestimmungen:

a Jedem Stimmberechtigten ist durch die Verwaltung der Kasse spätestens zehn Tage vor dem Wahltag eine Inhaber-Ausweiskarte, ein Stimmkuvert sowie ein amtlicher Wahlzettel zuzustellen. Stimmberechtigte, die das Wahlmaterial nicht erhalten haben, können dieses noch bis und mit dem vierten Tag vor dem Abstimmungstag von der Verwaltung der Kasse beziehen.

b Die Stimmabgabe findet in der Weise statt, dass der Stimmberechtigte seine Ausweiskarte und den ausgefüllten oder leeren Wahlzettel im verschlossenen und frankierten Stimmkuvert durch die Post dem Regierungsstatthalteramt seines Arbeitsortes (unter Vorbehalt von Art. 2 Abs. 2 und 3) zustellt oder dort persönlich abgibt. Sämtliche Kuverts sind durch das Statthalteramt mit dem Stempel des Eingangstages zu versehen.

c Für die Wahlen können statt der amtlichen auch ausseramtliche, ganz oder teilweise bedruckte oder mit Maschinenschrift geschriebene Wahlzettel verwendet werden.

Ausseramtliche Wahlzettel haben die Bezeichnung «Ausseramtlicher Wahlzettel» zu tragen und dürfen auf der Rückseite nicht beschriftet sein. Sie sind in Form, Farbe und Papier dem amtlichen Wahlzettel anzugleichen.

d Die Regierungsstatthalterämter senden sämtliche eingelangten Stimmkuverts uneröffnet in versiegeltem Paket spätestens am dritten Tag nach dem Wahltag an die Verwaltung der Kasse.

III. Ausmittlung der Resultate

Art. 10 Es wird ein Wahlausschuss bestellt, bestehend aus dem Vorsteher der Kasse als Präsident und zwei durch die Verwaltungskommission zu ernennenden Beisitzern.

Art. 11 Nach Eingang des Wahlmaterials aus allen Amtsbezirken ordnet die Verwaltung der Kasse die eingelangten Stimmkuverts nach Landesteilen.

Art. 12 Die Ermittlung der Wahlresultate erfolgt für jeden Landesteil in gesonderter Weise.

Art. 13 Bei der Prüfung der Kuverts ist zunächst das Datum des Poststempels oder des Stempels des Regierungsstatthalteramtes festzustellen. Stimmkuverts, die einen Datumstempel, datierend nach dem Wahltag tragen, sind ungültig und scheiden aus.

Art. 14 Befindet sich in einem Stimmkuvert keine oder mehr als eine Ausweiskarte, so ist die Stimmabgabe ungültig.

Art. 15 ¹ Befinden sich in einem Kuvert neben der Ausweiskarte zwei Wahlzettel, wovon der eine leer ist, so ist der leere Zettel als «Doppel» zu bezeichnen und bei der Zählung nicht zu berücksichtigen.

² Befinden sich in einem Kuvert zwei gleichlautende Wahlzettel, so ist der eine als «Doppel» zu bezeichnen und bei der Zählung nicht zu berücksichtigen.

³ Befinden sich in einem Kuvert zwei nicht gleich lautende Wahlzettel, so zählt die Stimmabgabe als nur eine und ist ungültig.

Art. 16 ¹ Die Zählung der Wahlzettel und der Ausweiskarten erfolgt in der Weise, dass vorerst deren Gesamtzahl, die übereinstimmen soll, festgestellt wird. Sodann erfolgt der Entscheid über Wahlzettel, deren Gültigkeit zweifelhaft ist.

² Wahlzettel sind als ungültig zu erklären,

a wenn Namen so undeutlich geschrieben oder bezeichnet sind, dass daraus der Wille des Wählers nicht zu erkennen ist,

b wenn sie unanständige oder ehrverletzende Bemerkungen enthalten,

c wenn die ausseramtlichen Wahlzettel nicht die Bezeichnung «Ausseramtlicher Wahlzettel» tragen oder auf der Rückseite bedruckt oder beschrieben sind,

d im Falle von Artikel 15 Absatz 3.

Art. 17 ¹ Enthält ein Wahlzettel denselben Namen mehrere Male, so wird der Name nur einmal gezählt.

² Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Abgeordnete bzw. Ersatzabgeordnete zu wählen sind, so sind die überzähligen Namen zu streichen. Die Streichung erfolgt in der Weise, dass die überzähligen Namen von unten nach oben gestrichen werden, und zwar die gedruckten vor den mit Hand geschriebenen.

³ Namen von Kandidaten eines andern Wahlkreises oder von Kassenmitgliedern, die nicht gemäss Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 7 vorgeschlagen worden sind, werden gestrichen.

Art. 18 Nach beendigter Zählung sind für jeden Landesteil die Wahlzettel in besonderer Verpackung zu versiegeln und aufzubewahren.

Art. 19 Die Abgeordneten und Ersatzabgeordneten werden in dem betreffenden Landesteil nach Massgabe ihrer Stimmenzahl gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das durch den Präsidenten des Wahlausschusses zu ziehende Los.

Art. 20 Über das Ausmittlungsverfahren und die Wahlresultate ist durch den Wahlausschuss ein Protokoll zu erstellen.

Art. 21 ¹ Die Gültigkeitserklärung der Wahlen geschieht durch den Regierungsrat und erfolgt, wenn nicht innert nützlicher Frist eine Beschwerde (Art. 25) eingelangt ist.

² Die gültig erklärten Wahlen sind unverzüglich im Amtsblatt und im Feuille officielle zu publizieren und durch die Verwaltung der Kasse den Gewählten zu eröffnen.

Art. 22 Lehnt ein Gewählter binnen acht Tagen, vom Empfang der Wahlanzeige an gerechnet, die Wahl nicht ab, so gilt die Wahl als angenommen. Lehnt er ab, so rückt der erste Ersatzabgeordnete nach.

Art. 23 Ersatzwahlen während der Amtsperiode werden durchgeführt, sofern insgesamt zehn Abgeordnetensitze nicht mehr durch Ersatzabgeordnete ersetzt werden können. Die Durchführung von Ersatzwahlen erfolgt nach den Vorschriften, die für die ordentlichen Wahlen gelten.

Art. 24 Abgeordnetensitze werden frei durch

- Tod des Abgeordneten,
- Wegzug aus dem Landesteil,
- Verlust der Wahlfähigkeit (Art. 1),

- Verzicht auf die Ausübung des Mandates,
- Erreichen der Altersgrenze auf Ende des Jahres, in dem das 70. Altersjahr vollendet wird.

IV. Beschwerdeverfahren

Art. 25 ¹ Einsprachen gegen die Gültigkeit der Wahlen sind innert acht Tagen, von der Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Amtsblatt und im Feuille officielle an gerechnet, beim Regierungsrat einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist eingelangte Einsprachen fallen ausser Betracht.

² Der Regierungsrat erledigt die Beschwerde gestützt auf einen Bericht der Verwaltungskommission.

³ Die Beschwerdekosten trägt die Versicherungskasse. Der Beschwerdeführer hat sie aber zurückzuerstatten, wenn sich ergibt, dass die Einsprache leichtfertig oder gänzlich unbegründet war.

V. Strafbestimmungen

Art. 26 Stimmberechtigte, die sich in der Ausübung ihres Wahlrechtes unredliche Handlungen zuschulden kommen lassen, können durch den Regierungsrat zeitweilig oder dauernd im Wahlrecht eingestellt werden.

Art. 27 Diese Verordnung ersetzt das Reglement vom 22. März 1957 und tritt sofort in Kraft.

Bern, 13. Juni 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Jaberg*

Der Staatsschreiber: *Josi*

26.
Juni
1973

Verordnung über den Staatsbeitrag für behinderte Kinder (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 138, Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen (Fürsorgegesetz),
auf Antrag der Direktion des Fürsorgewesens,

beschliesst:

I.

Artikel 1 der Verordnung vom 22. Dezember 1971 über den Staatsbeitrag für behinderte Kinder erhält folgenden Wortlaut:

Art. 1 Der in Artikel 138 des Fürsorgegesetzes vorgesehene Staatsbeitrag für behinderte Kinder beträgt vier Franken für jeden Tag, für welchen die Invalidenversicherung einen Schul- oder Kostgeldbeitrag leistet.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Bern, 26. Juni 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Jaberg*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Gesetz über die Lehrerbesoldungen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

A. Besoldungen

I. Grundsätzliche Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 Dieses Gesetz gilt für Lehrerinnen und Lehrer an:

- staatlich subventionierten Kindergärten;
- öffentlichen Primar- und Sekundarschulen sowie an Heimen und Anstalten für Kinder innerhalb der obligatorischen Schulpflicht;
- Weiterbildungsklassen sowie Klassen der allgemeinen und der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule;
- öffentlichen Gymnasien und Seminaren;
- Handelsmittelschulen, die der Erziehungsdirektion unterstellt sind;
- Fortbildungs-, Anschluss- oder Vorbereitungsklassen, die höheren Mittelschulen angegliedert sind.

Ergänzende Bestimmungen

Art. 2 Soweit dieses Gesetz, dessen Ausführungserlasse oder die Schulgesetzgebung keine besonderen oder nicht abschliessende Bestimmungen enthalten, sind sinngemäss die Vorschriften, wie sie für die Staatsbeamten gelten, anwendbar.

II. Pensen und Besoldung

Pflichtpensen, zusätzliche Lektionen, Teilpensen und Nebenbeschäftigungen

Art. 3 ¹ Die Pflichtpensen der Lehrer, die Übernahme von zusätzlichen Lektionen sowie von Teilpensen werden in einer Verordnung des Regierungsrates geregelt.

² Der Lehrer darf weder eine Beamtung übernehmen noch eine Nebenbeschäftigung ausüben, welche die vorschriftsgemässe Schulführung beeinträchtigen. Die Erziehungsdirektion ist berechtigt, einem Lehrer, der seine beruflichen Pflichten mangelhaft erfüllt, nebenamtliche Tätigkeiten zu untersagen. Ein solcher Entscheid kann an den Regierungsrat weitergezogen werden.

Grundbesoldung, Zulagen und Entschädigungen

Art. 4 ¹ Die Besoldung setzt sich zusammen aus:

1. Der Grundbesoldung (Anfangsgrundbesoldung, Dienstalterszulagen und Besoldungszuschlägen)

2. Zulagen:

- a Familienzulage
- b Kinderzulage
- c allfällige Teuerungszulage
- d Ortszulage

2 Für spezielle Leistungen und auf Grund besonderer Verhältnisse werden Zulagen zur Grundbesoldung gewährt, insbesondere bei

- Erteilung von Spezialunterricht
- Führung einer erweiterten Oberschule
- Führung einer Weiterbildungsklasse
- Führung einer Übungs Klasse für Seminare
- Führung einer mehrteiligen Klasse mit vier und mehr Schuljahren und überdurchschnittlicher Schülerzahl.

Diese Zulagen sind teuerungszulagenberechtigt.

3 Zusätzlich zum Pflichtpensum erteilte Lektionen werden entsprechend entschädigt. Ebenso können besondere Entschädigungen für die Übernahme zusätzlicher Funktionen vorgesehen werden.

4 Die Anrechnung von Naturalien für Lehrer an staatlichen Schulen, Heimen und Anstalten richtet sich nach der für das Staatspersonal massgebenden Regelung.

5 Gemeindezulagen sind in keiner Form zulässig.

Nähere Regelung
der Besoldungen,
der Zulagen
und der Ent-
schädigungen

Art. 5 1 Der Grosse Rat legt die Besoldungen und Zulagen gemäss Artikel 4 Absätze 1 und 2 sowie die Dienstaltersgeschenke durch Dekret fest. Den Besoldungszuschlägen soll die Funktion zukommen, der Lehrerschaft einen angemessenen finanziellen Aufstieg zu ermöglichen.

2 Die Entschädigungen gemäss Artikel 4 Absatz 3 werden in einer Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Besoldung der
Lehrer an
Handelsschulen,
in Verbindung
mit
einer
Mittelschule
sowie an der
allgemeinen und
der hauswirt-
schaftlichen
Fortbildungs-
schule

Art. 6 Besoldungen der Lehrer an Handelsmittelschulen, die der Erziehungsdirektion unterstellt sind, sowie diejenigen von Lehrern an der allgemeinen und der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule werden vom Regierungsrat festgesetzt.

Besoldung
provisorisch
gewählter Lehrer
u. der Hilfslehrer

Art. 7 Die Besoldung der provisorisch gewählten Lehrer und die Entschädigung der Hilfslehrer werden vom Regierungsrat geregelt.

Stellvertretungen

Art. 8 Die Stellvertretungen werden durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Anrechnung
von Erwerbs-
oder Ersatz-
einkommen

Art. 9 Während eines ganz oder teilweise besoldeten Urlaubs zusätzlich realisiertes Erwerbs- oder Ersatzeinkommen sowie Leistungen aus Sozialversicherungen werden mit der Besoldung verrechnet. Das Nähere wird in einer Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Wohnsitz,
Lehrer-
wohnungen

Art. 10 ¹ Grundsätzlich sind definitiv oder provisorisch gewählte Lehrer verpflichtet, im Kanton Bern und wenn möglich in ihrer Schulgemeinde zu wohnen. In begründeten Fällen kann die Erziehungsdirektion Ausnahmen bewilligen.

² Bei der Ausschreibung einer Lehrstelle ist anzugeben, ob und zu welchem Mietzins eine Wohnung in der Gemeinde zu übernehmen ist. Die Mietzinse werden durch eine vom Regierungsrat ernannte Kommission festgesetzt. Für die Berechnung gelten die gleichen Grundsätze wie für die Dienstwohnungen des Staatspersonals.

Besoldungs-
nachgenuss

Art. 11 ¹ Im Todesfall haben die Familienangehörigen, deren Versorger die verstorbene Lehrkraft war, vom Todestag an noch Anspruch auf die Besoldung für drei Monate. In besonderen Fällen kann der Regierungsrat den Familienangehörigen einen Besoldungsnachgenuss für höchstens drei Monate gewähren, auch wenn die verstorbene Lehrkraft nicht ihr Versorger war.

² Sofern den Familienangehörigen kein Anspruch auf Leistungen der Lehrerversicherungskasse zusteht, kann der Regierungsrat unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse den Besoldungsnachgenuss um höchstens sechs weitere Monate ausdehnen.

³ Als Familienangehörige werden betrachtet: der Witwer, die Witwe, die Kinder, die Eltern, die Enkel und die Geschwister.

Besoldungs-
auszahlung

Art. 12 ¹ Die Berechnung der Besoldungen und Zulagen gemäss Artikel 4 erfolgt durch den Staat. Die Besoldung wird monatlich durch den Staat ausgerichtet. Die Gemeindebetroffene werden monatlich vom Staat eingefordert. Der Regierungsrat kann im Einvernehmen mit den Gemeinden vorübergehend die Auszahlung der Besoldung durch die Gemeinde anordnen.

² Die Auszahlung der Entschädigung für Stellvertretungen wird vom Regierungsrat geregelt.

Administrative
Versetzung in
den Ruhestand

Art. 13 Lehrkräfte, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen ihrem Amte nicht mehr genügen, können von Amtes wegen durch den Regierungsrat in den Ruhestand versetzt werden. Die

Versicherungsleistungen richten sich nach den geltenden Bestimmungen über die Lehrerversicherungskasse und die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung.

III. Versicherungen

Obligatorischer
Beitritt zu einer
Versicherungskasse

Art. 14 ¹ Lehrer, die definitiv an eine öffentliche Schule gewählt sind, deren Träger allein der Staat ist, treten der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung bei. Über Ausnahmen entscheidet die Erziehungsdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion.

² Lehrer, die an eine nichtstaatliche öffentliche Schule gewählt sind, haben der Bernischen Lehrerversicherungskasse beizutreten.

Organisation
der Lehrer-
versicherungskasse

Art. 15 Über die Lehrerversicherungskasse erlässt der Grosse Rat ein Dekret.

Unfall-
versicherung

Art. 16 ¹ Die Unfallversicherung für Lehrer an öffentlichen Schulen, deren Träger allein der Staat ist, richtet sich nach der Regelung, wie sie für die Staatsbeamten gilt.

² Für die Lehrer nichtstaatlicher öffentlicher Schulen gelten die Vorschriften der Schulgesetzgebung.

IV. Aufteilung der Kosten zwischen Staat und Gemeinden

Staatliche
Lehrer-
besoldungen

Art. 17 Die Besoldungen der Lehrer an staatlichen Schulen, Heimen und Anstalten trägt der Kanton.

Leistungen des
Staates und der
Gemeinden
an die Lehrer-
besoldungen

Art. 18 ¹ Die Besoldungen, Zulagen und Entschädigungen gemäss Artikel 4 und 5 sowie die Arbeitgeberbeiträge an die Lehrerversicherungskasse für Lehrer an nichtstaatlichen öffentlichen Schulen unterliegen einer Lastenverteilung, wobei der Staat von der gesamten Summe grundsätzlich drei Siebentel und die Gesamtheit der Gemeinden vier Siebentel zu tragen haben.

² Der Grosse Rat bestimmt in einem Dekret, wie der von der Gesamtheit der Gemeinden zu tragende Anteil auf die einzelnen Gemeinden verteilt wird. Dabei sind die Schülerzahlen und die Steuerkraft der Gemeinden zu berücksichtigen.

³ Der Staat kann seine Ansprüche mit allfälligen Forderungs- und Subventionsguthaben der Gemeinden verrechnen.

⁴ Das nähere Verfahren, die Verzinsung allfällig vorgeschossener Kapitalbeträge sowie die Verteilung der Stellvertretungskosten zwi-

schen Staat, Gemeinden und Lehrern und das ganze Abrechnungsverfahren werden in einer Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Aufteilung der
Besoldung an
höheren Mittel-
schulen

Art. 19 Die Aufteilung der Besoldungen von Lehrkräften an höheren Mittelschulen der Gemeinden erfolgt gemäss Artikel 14^{ter} des Gesetzes über die Mittelschulen vom 3. März 1957/10. Februar 1963.

Besondere
Verhältnisse

Art. 20 In ausserordentlichen Fällen kann der Regierungsrat den von einer Gemeinde zu entrichtenden Anteil ermässigen, so bei Vorliegen besonderer Steuer-, Erwerbs-, Verkehrs- oder Lebens- und Schulungsverhältnisse.

B. Besondere Beiträge des Staates

Besondere
Beiträge

Art. 21 Durch Verordnung des Regierungsrates können spezielle Finanzierungsbeiträge des Staates vorgesehen werden, so insbesondere an

- a* besonders schwer belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft, namentlich für Unterhalt von Schulhäusern und Beschaffung von Schulmobiliar;
- b* öffentliche und besondere private Schulen, die dem allgemeinen Interessedienen;
- c* Lehrer, die an verschiedenen Orten oder die nur Teilpensen unterrichten;
- d* Transporteinrichtungen für Schüler.

C. Verschiedenes

Voraussetzungen
für besondere
Beiträge

Art. 22 ¹ Die Voraussetzungen für Ermässigungen nach Artikel 20 und für besondere Beiträge nach Artikel 21 sind nur bei Gemeinden gegeben, die den gesetzlichen Schulvorschriften und den darauf beruhenden Anordnungen der zuständigen Behörde entsprechen und die zumutbare Zusammenlegungen von Schulen und Schulstufen vornehmen.

² Gemeinden, die entgegen den gesetzlichen Schulvorschriften und den darauf beruhenden Anordnungen der zuständigen Behörden handeln, können von der Erziehungsdirektion nach erfolgloser Mahnung zu höheren finanziellen Leistungen verpflichtet werden. Ein solcher Entscheid kann von der Gemeinde an den Regierungsrat weitergezogen werden.

D. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Besitzstand-
garantie

Art. 23 Allen Lehrern wird in bezug auf die Besoldung nominell der Besitzstand gewährt. Das Nähere wird im Dekret gemäss Artikel 5 festgelegt.

Inkrafttreten;
Aufhebung bis-
heriger Erlasse

Art. 24 ¹ Dieses Gesetz tritt, vorbehältlich Absatz 2, auf den 1. April 1973 in Kraft.

² Die Artikel 18 und 20 werden durch Beschluss des Regierungsrates in Kraft gesetzt; bis zu diesem Zeitpunkt gelten weiterhin die bisherigen Bestimmungen über die Aufteilung der Kosten zwischen Staat und Gemeinden.

³ Der Regierungsrat bestimmt ebenfalls den Zeitpunkt der Unterstellung der Lehrer an staatlichen Schulen, Heimen und Anstalten unter die Vorschriften dieses Gesetzes.

⁴ Alle diesem Gesetz widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Gesetz vom 4. April 1965 über die Besoldungen der Lehrer an den Primar- und Mittelschulen, Artikel 10 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften und die Artikel 9, 22 und 23 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 1925/21. Januar 1945 über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen werden, unter Vorbehalt der Übergangsbestimmungen, aufgehoben.

Bern, 15. November 1972

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Freiburghaus*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 1. Juli 1973

beurkundet:

Das Gesetz über die Lehrerbesoldungen ist mit 89 054 gegen 42 920 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzes-sammlung aufzunehmen.

Bern, 18. Juli 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident i. V.: *Moser*

Der Vizestaatsschreiber: *Ory*

RRB Nr. 3519 vom 3. Oktober 1973

1. In Anwendung von Artikel 24 Absatz 2 werden die Artikel 18 und 20 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 1. Juli 1973 rückwirkend auf den 1. April 1973 in Kraft gesetzt.
2. Aus technischen Gründen können aber nicht sämtliche in Artikel 15 des Dekrets vom 15. November 1972 über die Lehrerbesoldungen genannten Aufwendungen ab 1. April 1973 in die Lastenverteilung einbezogen werden.
3. Der stufenweise Einbezug der Aufwendungen gemäss Absatz 2 in die Lastenverteilung wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Gesetz über das Forstwesen

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und
Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Dieses Gesetz soll der Erhaltung der Wälder dienen, deren Bewirtschaftung fördern sowie die Schutz- und Wohlfahrtswirkungen stärken.

² Es findet Anwendung auf alle Wälder im Kanton.

Begriff
des Waldes

Art. 2 ¹ Der Begriff des Waldes richtet sich nach der eidgenössischen Forstgesetzgebung.

² In streitigen Fällen entscheidet endgültig die Forstdirektion, ob es sich um Wald im Sinne des Forstgesetzes handelt. Vorbehalten bleibt die Beschwerde an das Bundesgericht.

Schutzwald

Art. 3 Alle Wälder im Kanton Bern sind Schutzwaldungen im Sinne der eidgenössischen Forstgesetzgebung.

Öffentlicher und
privater Wald

Art. 4 Nach den Eigentumsverhältnissen wird unterschieden:

a öffentlicher Wald;

dazu gehören die Wälder im Eigentum der Eidgenossenschaft, des Kantons, der gemeinderechtlichen Körperschaften sowie der Körperschaften nach Artikel 20 EG zum ZGB, soweit sie öffentlich-rechtlicher Natur sind,

b privater Wald;

dazu gehören alle übrigen Wälder.

II. Schutz und Erhaltung der Wälder

Erhaltung
und Vermehrung
der Wälder

Art. 5 ¹ Das Waldareal soll gesamthaft und in seiner regionalen Verteilung erhalten bleiben.

² Massnahmen zur Sicherung gefährdeter Waldungen mit wichtigen Schutz- oder Wohlfahrtswirkungen können durch die Forstdirektion

verfügt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind durch den Staat und andere Interessierte zu übernehmen.

³ Der Staat fördert die Neuanlage von Wäldern, soweit sie im öffentlichen Interesse liegt.

Wieder-
bestockung
von Blössen

Art. 6 ¹ Schlagflächen oder durch ausserordentliche Ereignisse zerstörte Waldteile müssen innert dreier Jahre wieder bestockt werden.

² In besonderen Fällen bewilligt die Forstinspektion eine angemessene Fristverlängerung oder erlässt spezielle Weisungen.

Schwenten
von Weiden

Art. 7 Zur Wiederherstellung der Weide ist der Rückhau (Schwenten) von natürlichem Jungwuchs im Rahmen der eidgenössischen Bestimmungen gestattet.

Waldschädi-
gende
Nebennutzen-
gen,
Dienstbarkeiten
und Rechte

Art. 8 ¹ Waldschädigende Nebennutzungen sind untersagt; bestehende Rechte und Lasten sind abzulösen.

² Im Streitfall entscheidet endgültig die Forstdirektion über die Ab Lösungspflicht. Vorbehalten bleibt die Beschwerde an das Bundesgericht.

³ Wald und Weide sind in der Regel betrieblich zu trennen. Überwieg das öffentliche Interesse an der Erhaltung der bestockten Weide, kann auf die Trennung verzichtet werden.

⁴ Im Gebiet von Weiden obliegt die Einfriedung zum Schutze der Wälder dem Eigentümer der Weide. Ortsgebrauch und andere Regelungen bleiben vorbehalten.

Andere schädi-
gende
Benutzung
von Wald

Art. 9 Andere schädigende Benutzung von Wald, wie übermässiges Betreten, Fahren und Reiten, ist untersagt. Vorbehalten bleiben besondere Regelungen mit dem Waldeigentümer; diese unterliegen der Genehmigung durch das Kreisforstamt.

Krankheiten und
Schädlinge

Art. 10 ¹ Der Forstdienst ordnet Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Waldkrankheiten und Schädlingen an.

² Gerüstetes Nadelholz ist bis spätestens 15. Mai aus dem Walde abzuführen; ist dies nicht möglich, muss es vom Holzeigentümer entrindet werden. Können keine dieser Massnahmen angewendet werden, ist das Holz unter Aufsicht des Forstdienstes vor Insektenbefall zu schützen.

Vernachlässi-
gung
des Waldes

Art. 11 Wird ein Wald offensichtlich vernachlässigt, so dass dessen Fortbestand in Frage gestellt ist, oder werden dadurch angren-

zende Grundstücke gefährdet, ordnet das Kreisforstamt die nötigen Massnahmen an und lässt diese nach erfolgter Fristansetzung auf Kosten des Säumigen ausführen.

Feuern
im Walde

Art. 12 ¹ Jede Handlung, die zu Feuerschäden führen kann, ist untersagt. Feuer dürfen nur an geeigneten Stellen entfacht werden. Sie sind zu beaufsichtigen und vor Verlassen des Feuerplatzes zu löschen.

² In gefährdeten Wäldern kann das Kreisforstamt im Einvernehmen mit den Gemeinden das Feuern verbieten.

Immissionen,
Ausbeutungen,
Ablagerungen

Art. 13 ¹ Die vom Walde zu erfüllenden Schutz- und Wohlfahrtswirkungen dürfen durch Gase, Chemikalien, Abwasser usw. nicht beeinträchtigt werden.

² Über die Verwendung von giftigen Stoffen im Walde erlässt der Regierungsrat besondere Vorschriften.

³ Ausbeutungen von Steinen, Kies, Lehm usw. sowie Ablagerungen von festen und flüssigen Stoffen aller Art dürfen im Wald nur mit Bewilligung der Forstdirektion vorgenommen werden. Diese kann nur erteilt werden, wenn die Bewilligungen der Baudirektion und der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft vorliegen.

Bauten im Wald

Art. 14 ¹ Bauten im Walde sind grundsätzlich verboten.

² Ausnahmen im Sinne der eidgenössischen Forstgesetzgebung können durch die Forstdirektion bewilligt werden.

³ Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Bau- und Gewässerschutzgesetzgebung.

Bauten
in Waldnähe

Art. 15 ¹ Bauten und ähnliche Anlagen haben einen Waldabstand von mindestens 30 m einzuhalten.

² Aus wichtigen Gründen können in Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen von der Forstdirektion Ausnahmen bewilligt werden.

³ In Überbauungsplänen gemäss Baugesetz kann der Bauabstand vom Wald mit Waldbaulinien (Waldabstandslinien) für ein bestimmtes Gebiet erweitert oder herabgesetzt werden. Die Genehmigung eines reduzierten Waldabstandes durch die kantonale Baudirektion bedarf der Zustimmung der Forstdirektion.

⁴ Der Regierungsrat erlässt Richtlinien über die Erteilung von Ausnahmen.

Ausdehnung
des Waldes

Art. 16 Bei Neuaufforstungen und bei natürlicher Ausdehnung der Bestockung sind gegenüber Bauten und Waldabstandslinien die gleichen Grundsätze (Art. 15) zu beachten.

Rodung und
Ersatzaufforstung
a Bewilligungs-
pflicht

Art. 17 Jede Rodung ist bewilligungspflichtig. Zuständig ist der Bund. Delegiert der Bund einzelne Rodungsbefugnisse an die Kantone, so ist die Forstdirektion Bewilligungsbehörde, unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Regierungsrat.

b Voraussetzun-
gen und
Verfahren

Art. 18 ¹ Die Bewilligung von Rodungsgesuchen richtet sich nach den Vorschriften des Bundes.

² Für jede Rodung ist in der Regel durch eine flächengleiche Aufforstung in derselben Gegend Ersatz zu leisten. Ist dies in der gleichen Gegend nicht möglich, so hat der Pflichtige den durch eine kostenmässig günstigere Ersatzaufforstung eingesparten Betrag in einen Fonds einzuzahlen. Dieser dient zur Förderung der Wohlfahrtswirkung des Waldes und zur Finanzierung der in Artikel 54 vorgesehenen Leistungen des Staates. Die Ersatzaufforstungspflicht obliegt dem Gesuchsteller.

³ An die Rodungsbewilligung können weitere Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

⁴ Rodungen und Ersatzaufforstungen sind durch zweimalige Publikation im Amtsblatt und im Amtsanzeiger bekannt zu machen. Gesuche und Pläne für Rodung und Ersatzaufforstung sind auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufzulegen. Gegen das Vorhaben kann innert 30 Tagen seit der ersten Publikation im Amtsblatt Einsprache erhoben werden.

Enteignung

Art. 19 Das Enteignungsrecht kann aus forstlichen Gründen in folgenden Fällen beansprucht werden:

- a Anlagen von Waldungen mit wichtigen Schutzfunktionen, Verbauungen und Waldwegen;
- b Übernahme von Waldungen zur Sicherstellung wichtiger Schutzfunktionen;
- c Beschaffung von Land für Aufforstungen, die als Ersatz für enteigneten oder unter drohender Enteignung freiwillig veräusserten, zur Rodung vorgesehenen Wald dienen;
- d Ablösung bestehender Rechte und Lasten (Art. 8).

III. Bewirtschaftung der Wälder

Grundsatz

Art. 20 Die Bewirtschaftung der Wälder ist Sache ihrer Eigentümer. Sie soll unter Wahrung und Förderung der Schutz- und Wohl-

fahrtswirkung erfolgen. Der Forstdienst kann beratend beigezogen werden.

Vertragliche
Bewirtschaftung

Art. 21 Waldeigentümer können die Leitung ihres Forstbetriebes vertraglich dem Forstdienst übertragen. Für den staatlichen Forstdienst werden die näheren Bedingungen durch eine Verordnung geregelt.

Massnahmen
bei Notlagen

Art. 22 Zur Sanierung von Notlagen nach Katastrophen trifft der Regierungsrat in Zusammenarbeit mit dem Bund die geeigneten Massnahmen.

IV. Besondere Vorschriften für die öffentlichen Wälder

Wirtschaftsplan

Art. 23 ¹ Die Eigentümer öffentlicher Wälder haben einen Wirtschaftsplan über ihre Waldungen zu errichten.

² Der Wirtschaftsplan enthält die Wirtschaftsziele, setzt den Hiebsatz fest und regelt die Pflege und Nutzung der Wälder nach dem Grundsatz der Nachhaltigkeit.

³ Der Wirtschaftsplan über den Staatswald ist durch den Grossen Rat zu genehmigen; die Wirtschaftspläne der übrigen öffentlichen Wälder genehmigt die Forstdirektion.

⁴ Wirtschaftspläne sind periodisch zu überprüfen.

⁵ Die Forstdirektion erlässt eine Instruktion über die Errichtung von Wirtschaftsplänen und die Kontrolle der Nutzungen.

⁶ Die Kostenverteilung zwischen Staat und Waldeigentümer richtet sich nach Artikel 52.

Abweichende
Nutzungen

Art. 24 ¹ Vom Hiebsatz abweichende Nutzungen sind in den folgenden Jahren auszugleichen.

² Bei grösseren Übernutzungen, z. B. infolge von Schadenfällen oder Schneisenaushieben, setzt die Forstinspektion einen neuen Hiebsatz für den Rest der Wirtschaftsplanperiode fest.

Forstrechnung

Art. 25 ¹ Jeder Eigentümer öffentlicher Wälder hat eine Forstrechnung zu führen, in welcher Aufwand und Ertrag des Forstbetriebes sowie die Vermögensveränderungen ausgewiesen werden.

² Der Waldertrag ist in erster Linie für die Waldpflege und für die Rationalisierung des Forstbetriebes zu verwenden.

Forst-
reservfonds

Art. 26 ¹ Die Eigentümer öffentlicher Wälder haben einen Betriebsfonds und einen Übernutzungsfonds zu bilden.

² Die Forstdirektion kann Eigentümer öffentlicher Wälder mit kleinem Waldbesitz auf Gesuch hin von der Verpflichtung zur Anlage von Forstreservfonds entbinden.

³ Äufnung und Verwendung der Forstreservfonds werden in einer Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Schlag-
anzeichnung

Art. 27 ¹ Der zuständige Forstingenieur ist für die Holzanzeichnung verantwortlich.

² Das Holz ist marktgerecht aufzurüsten und zu messen.

Waldreglemente

Art. 28 ¹ Die Eigentümer öffentlicher Wälder haben über Organisation und Verwaltung ihres Forstbetriebes sowie über die Verwendung der Erträge ein Waldreglement zu erlassen.

² Die Waldreglemente unterliegen der Genehmigung durch die Forstdirektion.

Forststatistik

Art. 29 Die rechnungspflichtigen Waldeigentümer haben dem Kreisforstamt die Angaben für die Forststatistik des Bundes und des Kantons einzureichen.

V. Besondere Vorschriften für die privaten Wälder

Holzschläge

Art. 30 ¹ Holzschläge für den Eigenbedarf des Waldeigentümers benötigen keine Bewilligung.

² Holzschläge für den eigenen holzverarbeitenden gewerblichen Betrieb oder für den Verkauf bedürfen der Bewilligung des Kreisforstamtes.

³ Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn

- der vorgesehene Schlag die Schutz- oder Wohlfahrtswirkungen des Waldes gefährdet;
- der Waldeigentümer ihm obliegende Verbesserungen zur Walderhaltung nicht vorgenommen hat.

Wirtschaftsplan

Art. 31 ¹ Privatwaldeigentümer, deren Wälder wichtige Schutzfunktionen erfüllen, können vom Regierungsrat verpflichtet werden, über ihre Waldungen einen einfachen Wirtschaftsplan zu errichten.

² Der Staat übernimmt die Kosten für die Errichtung dieser Wirtschaftspläne.

VI. Allgemeine Planungsaufgaben und Planung in Lawinengebieten

Allgemeine
Planungs-
aufgaben

Art. 32 Bei der Orts-, Regional- und Kantonsplanung sowie bei der Projektierung von Bauten und Anlagen, die die Waldbewirtschaftung beeinträchtigen könnten, ist der Forstdienst von Anfang an beizuziehen.

Lawinenkataster

Art. 33 ¹ Der Lawinenkataster umfasst die Kartierung und Beschreibung der bekannten Lawenniedergänge.

² Anlage und Führung des Lawinenkatasters besorgt die Forstinspektion Oberland.

Lawinen-
gefahrenkarte

Art. 34. ¹ Die Lawinengefahrenkarte bezeichnet, gestützt auf Lawinenkataster und Berechnungen der Lawinenauslaufstrecken, die lawinengefährdeten Gebiete.

² Die Lawinengefahrenkarten werden im Auftrag der Gemeinden von der Forstinspektion Oberland ausgearbeitet.

³ Die Gemeinden berücksichtigen die Lawinengefahrenkarte ihres Gebietes als Grundlage für die Festlegung der im Zonenplan und in den Überbauungsplänen nach den Bestimmungen der Baugesetzgebung auszuscheidenden Gefahrenggebiete.

⁴ Die kantonale Baudirektion holt vor Genehmigung von Zonen- und Überbauungsplänen mit Lawinengefahrenggebieten den Mitbericht der kantonalen Forstdirektion ein.

Bauvorhaben
in lawinen-
gefährdeten
Gebieten

Art. 35 ¹ Zu Bauvorhaben in lawinengefährdeten Gebieten hat die Forstdirektion im Baubewilligungsverfahren Stellung zu nehmen.

² Bauvorhaben, die den Vorschriften der Lawinengefahrenkarte widersprechen, können nur bewilligt werden, wenn die Gefährdung des Baugrundstückes und seiner Zufahrt durch sichernde Massnahmen behoben ist.

VII. Organisation

Organe

Art. 36 Mit dem Forstwesen befassen sich:

- der Regierungsrat;
- die Forstdirektion;
- das kantonale Forstinspektorat;
- die Forstinspektionen;
- die Kreisforstämter;
- die nichtstaatlichen technischen Forstverwaltungen;
- die Organe der Forstreviere.

Territorialer
Aufbau des
Forstdienstes

Art. 37 ¹ Der Kanton wird in die Forstinspektionen Oberland, Mittelland und Jura gegliedert; die Forstinspektionen werden in Forstkreise und diese in Forstreviere eingeteilt.

² Die Zahl der Forstkreise wird durch Dekret des Grossen Rates festgelegt; die nähere Abgrenzung der Kreise erfolgt durch den Regierungsrat. Die Forstreviere werden gemäss Art. 47 ff. gebildet.

Aufgaben:
a der Forst-
direktion

Art. 38 ¹ Die Forstdirektion leitet unter Aufsicht des Regierungsrates das Forstwesen.

² Ihre Organisation wird durch ein Dekret geregelt.

b des kantona-
len Forst-
inspektorates

Art. 39 Zur Führung des Forstdienstes und zur Koordination der Tätigkeit der Inspektionen bilden deren Leiter zusammen das kantonale Forstinspektorat. Es hat ferner die forsttechnischen und forstpolitischen Geschäfte der Forstdirektion vorzubereiten.

c der Forst-
inspektionen

Art. 40 ¹ Die Forstinspektion wird von einem Forstingenieur geleitet und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination der Tätigkeit der Kreisforstämter und der technischen Forstverwaltungen;
- Weiterbildung des Forstpersonals;
- Leitung des Projektwesens;
- Leitung der Forsteinrichtung;
- Sicherstellung der Saatgut- und Pflanzenversorgung.

² Der Forstinspektion kann technisches Personal zugeteilt werden.

d der Kreis-
forstämter

Art. 41 ¹ Das Kreisforstamt wird durch einen Forstingenieur geleitet und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung der Waldeigentümer;
- Bewirtschaftung der Staatswälder;
- Planung und Beaufsichtigung der forstlichen Arbeiten;
- Aufsicht über die Forstreviere und Koordination ihrer Tätigkeit;
- Ausübung der Forstpolizei.

² Dem Kreisforstamt können zur Erfüllung von Spezialaufgaben Förster zugeteilt werden.

e der tech-
nischen Forst-
verwaltungen

Art. 42 Waldeigentümer können, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Forstdirektion, technische Forstverwaltungen mit eigenem Forstingenieur bilden. Diese sind den Kreisforstämtern gleichgestellt; die Ausübung der Hoheitsrechte verbleibt jedoch bei den staatlichen Dienststellen.

f der Forst-
reviere

Art. 43 ¹ Das Forstrevier wird durch einen Förster betreut, der insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen hat:

- Beratung der Waldeigentümer;
 - Koordination der Tätigkeit der Forstbetriebe;
 - Anzeichnen der zu schlagenden Bäume in den Privatwäldern;
 - Ausübung der Forstpolizei unter Aufsicht des Kreisforstamtes;
 - Leitung und Durchführung der Waldarbeiten im Auftrag des Waldeigentümers.
- ² Die Aufgaben der Förster sind in Dienstreglementen zu regeln.

Wählbarkeits-
voraussetzungen
für den
Forstdienst

Art. 44 ¹ Für die Übernahme eines Amtes des höheren Forstdienstes haben sich die Forstingenieure über den Besitz des Eidgenössischen Wählbarkeitszeugnisses auszuweisen.

² Als Förster kann nur angestellt werden, wer ein eidgenössisches oder kantonales Försterdiplom besitzt.

VIII. Forstliche Zusammenschlüsse

a durch Mehr-
heitsbeschluss

Art. 45 ¹ Waldeigentümer können sich durch Mehrheitsbeschluss zu einer Genossenschaft gemäss Artikel 703 ZGB zusammenschliessen.

² Für das Verfahren zur Gründung dieser Genossenschaften sind sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Meliorationsgesetzes massgebend.

³ Solche Genossenschaften können insbesondere folgende Aufgaben übernehmen:

- Gemeinschaftliche Errichtung von Anlagen zur Walderschliessung sowie deren Betrieb und Unterhalt;
- Waldzusammenlegungen und damit zusammenhängende Massnahmen zur intensiveren Bewirtschaftung;
- Gemeinschaftliche Wirtschaftsplanung.

b freiwillige

Art. 46 Waldeigentümer können sich freiwillig zu gemeinsamer Bewirtschaftung und Benützung ihrer Wälder nach Art. 20 EG zum ZGB zusammenschliessen.

IX. Das Forstrevier

Zweck und
Bildung
des Forstreviers

Art. 47 ¹ Die Bildung von Forstrevieren soll die Zusammenarbeit und die Beratung der Waldeigentümer und damit die rationelle Pflege und Nutzung der Wälder erleichtern.

² Jedes Forstrevier wird durch einen vollamtlich angestellten Förster betreut. In besonderen Fällen kann die Forstdirektion Ausnahmen gestatten.

³ In der Regel bilden sämtliche Waldungen eines Gebietes ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse ein Forstrevier.

⁴ Die Grösse des Reviers richtet sich nach der Waldfläche, den Eigentumsverhältnissen, der Betriebsintensität, der Ertragsfähigkeit, der geographischen Verteilung der Wälder und den topographischen Gegebenheiten.

⁵ Die Bildung des Reviers erfolgt unter Mitwirkung des Kreisforstamtes durch die beteiligten Waldeigentümer. Sie unterliegt der Genehmigung durch die Forstdirektion.

Revierarten

Art. 48 Es können folgende Arten von Revieren gebildet werden:

1. *Genossenschaftsreviere*

- a Die Betreuung des Reviers obliegt einem von einer Genossenschaft angestellten Förster.
- b Die Reviergenossenschaften sind öffentlich-rechtliche Körperschaften und erhalten das Recht der Persönlichkeit ohne Eintragung in das Handelsregister mit der Genehmigung ihrer Statuten durch die Forstdirektion.
- c Der Beschluss zur Bildung einer Reviergenossenschaft ist für alle Waldeigentümer verbindlich, wenn er von der Mehrheit der Waldeigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte der Waldfläche gehört, gefasst wird.

2. *Gemeindereviere*

Die Betreuung des Reviers obliegt einem von Gemeinden angestellten Förster.

3. *Kantonale Reviere*

Die Betreuung des Reviers obliegt einem vom Staat angestellten Förster.

Revierkommission

Art. 49 ¹ Sind in einem kantonalen Revier oder in einem Gemeinderevier mehrere Waldeigentümer zusammengeschlossen, wird zur Förderung der Zusammenarbeit eine Revierkommission gebildet.

² Organisation und Befugnisse der Revierkommission werden durch eine Verordnung geregelt.

³ Bei Genossenschaftsrevieren erfüllt die Verwaltung der Genossenschaft die Aufgaben der Revierkommission.

Wahl des Försters

Art. 50 ¹ Die Förster der kantonalen Reviere werden durch die Forstdirektion gewählt. Der Revierkommission steht ein Vorschlagsrecht zu.

² Die Förster der Gemeinde- und Genossenschaftsreviere werden durch die Revierkommission beziehungsweise Genossenschaftsver-

waltung gewählt. Umfasst das Revier nur einen Waldeigentümer, so wird der Förster durch die zuständige Verwaltungsbehörde gewählt.

Anstellungs-
bedingungen
der Förster

Art. 51 ¹ Für die Anstellung der Förster von kantonalen Revieren gelten die Vorschriften für das Staatspersonal.

² Die Anstellungsbedingungen der Förster von Gemeinde- und Genossenschaftsrevieren sollen denjenigen für das Staatspersonal entsprechen.

X. Leistungen der Öffentlichkeit und der Waldeigentümer

Grundsatz

Art. 52 ¹ Der Staat trägt die Kosten für die Tätigkeit des Forstdienstes zur Erhaltung des Waldareals und zur Förderung der Schutzfunktionen des Waldes, für die Erfüllung forstpolizeilicher Aufgaben, für die Holzanzeichnung und für die Beratung der Waldeigentümer.

² Weitergehende Leistungen des Staatsforstdienstes im Interesse und Auftrag des Waldeigentümers werden diesem belastet.

Kosten-
verteilung

Art. 53 Die Verteilung der Kosten der Reviere und der technischen Forstverwaltungen zwischen Waldeigentümern und Staat wird in einem Dekret festgelegt.

Beitrag an
vorbeugende
Massnahmen

Art. 54 ¹ Wird ein Wald durch die Bevölkerung übermässig beansprucht und geschädigt, hat der Eigentümer Anrecht auf Beiträge an vorbeugende Massnahmen durch die Gemeinde. Vorbehalten bleibt der Rückgriff auf die Verursacher.

² Der Staat beteiligt sich angemessen an den Leistungen der Gemeinde. Er kann Mitinteressierten einen Beitrag auferlegen.

XI. Staatsbeiträge

Bildungswesen

Art. 55 Der Staat beteiligt sich an den Kosten für die Weiterbildung der Forstingenieure und Förster, an der Errichtung und am Betrieb einer interkantonalen Försterschule und an der Aus- und Weiterbildung der Forstwerte und anderer Facharbeiter von Forstbetrieben.

Fach-
organisationen

Art. 56 An Fachorganisationen der Wald- und Holzwirtschaft kann der Staat Beiträge ausrichten für deren Beratungs-, Ausbildungs- und Versuchstätigkeit sowie für die Holzwerbung.

Forstverbesserungen

Art. 57 Vorausgesetzt, dass der Bund, gestützt auf seine Forstgesetzgebung, Beiträge ausrichtet, unterstützt der Staat folgende Forstverbesserungen:

- a Forstliche Zusammenschlüsse;
- b Waldzusammenlegungen;
- c Walderschliessungen;
- d Wald/Weide-Ausscheidungen;
- e Erhaltung gefährdeter Schutzwälder;
- f Wiederherstellung von Wald und forstlichen Werken nach unverschuldeter Zerstörung;
- g Neuanlagen von Wald und die damit verbundenen baulichen Massnahmen;
- h Bekämpfung von Waldkrankheiten und Waldschädlingen;
- i Bauliche Massnahmen gegen Lawinen;
- k Andere Forstverbesserungen.

Beitragshöhe

Art. 58 Der Staat übernimmt 10 bis 40 Prozent der Kosten der in Artikel 57 genannten Forstverbesserungen.

Beiträge
Dritter

Art. 59 Die Leistung von Staatsbeiträgen an Forstverbesserungen kann, entsprechend der Interessenverteilung, von angemessenen Beiträgen Dritter abhängig gemacht werden.

Rückerstattung
von Beiträgen

Art. 60 ¹ In Fällen offensichtlicher Vernachlässigung des Unterhaltes subventionierter Werke kann der Staat die Instandstellung oder die Rückerstattung der bezahlten Beiträge verlangen.

² Der Staat kann seine Beiträge ganz oder teilweise zurückverlangen, wenn von ihm subventionierte Transportanlagen oder Aufforstungen ihrem ursprünglichen Zweck entfremdet werden.

Verfahren und
Bedingungen

Art. 61 Das Verfahren und die Bedingungen für die Gewährung von Beiträgen und für die Abstufung der Beitragssätze werden durch Dekret geregelt.

XII. Streitigkeiten und Widerhandlungen

Verwaltungs-
gerichts-
beschwerde

Art. 62 ¹ Gegen Verfügungen der Forstdirektion über Ausnahmen vom gesetzlichen Abstand der Bauten vom Walde kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Vorbehalten bleibt das Einspracheverfahren.

² Die Bestimmungen des Baugesetzes betreffend Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes sind entsprechend anwendbar.

Klagen

Art. 63 Das Verwaltungsgericht entscheidet Streitigkeiten
a über die Verteilung der Kosten zur Sicherung gefährdeter Waldungen (Art. 5);

- b* zwischen Förster und Arbeitgeber (Art. 51);
- c* über die Kostenverteilung zwischen Waldeigentümer und dem Staat (Art. 23, 52, 53);
- d* über Beiträge an vorbeugende Massnahmen und Rückgriffsansprüche (Art. 54);
- e* bezüglich Rückerstattung von Beiträgen (Art. 60).

Einsprache und
Beschwerde

Art. 64 Die übrigen Verfügungen der Forstdirektion und der ihr unterstellten Forstorgane können nach den Bestimmungen der Gesetze über Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens und der Verwaltungsrechtspflege durch Beschwerde angefochten werden.

Widerhand-
lungen

Art. 65 ¹ Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die Ausführungsbestimmungen werden mit Busse bestraft.

² In besonders schweren Fällen sowie im Rückfall kann die Busse bis auf 50 000 Franken erhöht und überdies auf Haft erkannt werden.

³ Der Täter kann überdies zur Wiederherstellung des gesetzlichen oder der Bewilligung entsprechenden Zustandes verurteilt werden. Der Richter hat vorgängig einen Bericht der Forstdirektion über Art und Umfang des rechtmässigen Zustandes einzuholen.

⁴ Ist die Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen worden, so sind diese für Bussen, Gebühren und Kosten solidarisch haftbar. Im Strafverfahren stehen ihnen die Rechte einer Partei zu.

⁵ Die Forstdirektion kann im Strafverfahren Parteirechte ausüben.

⁶ Die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei bleiben vorbehalten.

Wieder-
herstellung und
Ersatzvornahme

Art. 66 Die Forstdirektion ist befugt, ausserhalb der strafrechtlichen Verfolgung die Wiederherstellung des gesetzlichen oder der Bewilligung entsprechenden Zustandes unter Androhung der in Artikel 292 StGB vorgesehenen Strafen anzuordnen. Nach unbenütztem Ablauf der angesetzten Frist kann sie die Arbeiten auf Kosten des Säumigen vornehmen lassen.

XIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Bildung der
Forstreviere

Art. 67 Die in Artikel 48 vorgesehenen Forstreviere sollen innert zehn Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes gebildet werden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Forstdirektion die Bildung der Reviere verfügen.

Ausführungs-
erlasse

Art. 68 Der Grosse Rat erlässt durch Dekret die nötigen Ausführungsvorschriften über:

- a* die Einteilung des Kantons in Forstkreise (Art. 37);
- b* die Organisation der Forstdirektion (Art. 38);
- c* die Kostenverteilung zwischen Waldeigentümer und dem Staat (Art. 23 und 53);
- d* das Verfahren und die Bedingungen für die Gewährung von Beiträgen und die Abstufung der Beitragsansätze (Art. 61).

Aufhebung
bisherigen
Rechtes

Art. 69 Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle dazu in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere:

- a* das Gesetz vom 20. August 1905 betreffend das Forstwesen;
- b* Artikel 18 des Einführungsgesetzes vom 23. November 1952 zum Bundesgesetz vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes;
- c* Artikel 32 des Gesetzes vom 7. Juni 1970 über Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens sowie die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates;
- d* Artikel 117 des Baugesetzes vom 7. Juni 1970;
- e* das Dekret vom 22. Februar 1949 betreffend die Ausscheidung von Schutzwaldungen im Kanton Bern.

Inkrafttreten
und Vollzug

Art. 70 ¹ Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird nach Genehmigung durch den Bundesrat vom Regierungsrat bestimmt.

² Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Vollzugsvorschriften.

Bern, 7. November 1972

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Freiburghaus*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Vom Bundesrat genehmigt am 9. August 1973

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 1. Juli 1973,

beurkundet:

Das Gesetz über das Forstwesen ist mit 70122 gegen 60865 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzes-sammlung aufzunehmen.

Bern, 18. Juli 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident i. V.: *Moser*

Der Vizestaatsschreiber: *Ory*

4.
Juli
1973

Reglement über die Prüfung der Kandidaten für den Dienst der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Direktion des Kirchenwesens,

beschliesst:

I.

Das Reglement vom 4. Juni 1957 über die Prüfung der Kandidaten für den Dienst der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern wird wie folgt geändert:

§ 8 Buchstabe *f*: Die an der Kirchlich-theologischen Schule Bern (KTS) bestandenen Prüfungen in Griechisch und Hebräisch werden unter der Bedingung anerkannt, dass eine Bescheinigung über den zusätzlichen Besuch des Griechischkurses im dritten und vierten Jahr der KTS bzw. des Hebräischkurses im vierten Jahr dieser Schule vorgelegt wird.

Buchstabe *g*: Die Prüfung erfolgt gestaffelt. In der Regel wird drei Jahre nach Eintritt in den B-Kurs das Fach Philosophiegeschichte oder Religionsgeschichte einzeln abgelegt, ein Semester später Kirchengeschichte, ein weiteres Semester später folgen die restlichen Fächer gemeinsam.

§ 17 Absatz 3: Für einen gültigen Entscheid ist erforderlich:

- a* bei mündlichen Prüfungen die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern ausser dem Examinator;
- b* beim Besuch von Examensgottesdiensten die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern;
- c* beim Festsetzen der Gesamtnoten die Anwesenheit der absoluten Mehrheit sämtlicher Mitglieder. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit gilt die von ihm vertretene Ansicht.

II.

Diese Änderung tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 4. Juli 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Jaberg*

Der Staatsschreiber: *Josi*

9.
Juli
1973

**Verordnung
betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer
und der unter öffentliche Aufsicht
gestellten Privatgewässer
(Änderung)**

Beschluss der Baudirektion des Kantons Bern

Gestützt auf § 36 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektur der Gewässer (in der Fassung gemäss Artikel 30 des Gesetzes vom 7. Juni 1970 über die Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens sowie die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates) werden, in Änderung der Verordnung vom 15. Mai 1970 betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer und der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer, die folgenden Privatgewässer unter öffentliche Aufsicht gestellt:

Name des Gewässers	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirk
Richigenbach	Worblen	Schlosswil Worb	Konolfingen
Richigengraben	Richigenbach	Worb	Konolfingen

Auf Seite 30 der Verordnung betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer und der unter öffentlicher Aufsicht gestellten Gewässer ist bei der Urtenen der « *Urtenenkanal* » sowie die Gemeinde Rapperswil zu streichen.

Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 9. Juli 1973

Der Baudirektor: *Schneider*

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 23 der Verordnung vom 6. September 1972 über den schulärztlichen Dienst,

auf Antrag der Direktionen der Volkswirtschaft, der Gesundheit, der Erziehung und der Landwirtschaft,

beschliesst:

I.

Die nebenamtlichen Schulärzte haben gegenüber den Trägern der Schulen Anspruch auf folgende Entschädigungen:

1. Eine jährliche *Pauschalentschädigung von 15 Franken für jede Schulklasse* (Gesamtklassenzahl) für folgende Leistungen:
 - Kontrolle des Impfzustandes der Schüler;
 - Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten:
 - Schulausschluss,
 - Anordnung einer prophylaktischen Therapie;
 - Beurteilung und Wertung schulischer Belastungen;
 - Überwachung der Arbeitsbedingungen von Lehrlingen und der hygienischen Zustände der Arbeitsplätze;
 - Mithilfe bei Organisation der prophylaktischen Massnahmen gegen die Haltungsschäden;
 - Organisation des Notfalldienstes in der Schule;
 - Beratung der Schulbehörde bei der Planung und Ausnützung von Schuleinrichtungen.
2. Eine *jährliche Pauschalentschädigung von 5 Franken je Schulkind* (Gesamtschülerzahl) für die Reihenuntersuchungen der Vorschul- und Schulpflichtigen gemäss «Weisungen» Ziffer 3 (Untersuchungstyp I bis III) und das Ausfüllen der erforderlichen Formulare.
3. Eine Entschädigung von 15 Franken *je untersuchten Schüler* für Reihenuntersuchungen von Nachschulpflichtigen (höhere Mittelschüler, Berufsschüler usw.) gemäss «Weisungen» Ziffer 3 (Untersuchungstyp I) und das Ausfüllen der erforderlichen Formulare.

4. Eine *Einzelentschädigung* für folgende Zusatzleistungen:

- | | |
|--|--|
| – Sprechstundenmässige Einzeluntersuchungen in besonderen Fällen und von Risikokindern | Nach SUVA-Tarif |
| – Begutachtende Tätigkeit (Schulreife, Berufsreife, Berufseignung usw.) | Nach Zeitaufwand (SUVA-Tarif) |
| – Empfehlung für Teilnehmer an Ferienkolonien | Nach Zeitaufwand 50 Franken pro Stunde |
| – Röntgenuntersuchung der Lehrkräfte | Nach SUVA-Tarif |
| – Gezielte Einzel- und Reihenuntersuchungen auf Weisung der Gesundheitsdirektion | Tarif nach Vereinbarung mit der Gesundheitsdirektion |
| – Blutabnahme für Rötelnimmunitätstest bei Mädchen im achten/neunten Schuljahr | 3 Franken pro Blutabnahme |
| – Erteilung von Gesundheitsunterricht | 50 Franken pro Stunde |
| – Entschädigung der Hilfskräfte | Nach Zeitaufwand 10 Franken pro Stunde |
| – Kilometerentschädigung | Nach SUVA-Tarif |

II.

Dieser Tarif tritt am 1. September 1973 in Kraft. Er ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen und in den Amtsblättern zu veröffentlichen.

Bern, 11. Juli 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Jaberg*

Der Vizestaatsschreiber: *Ory*

Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 11 des Gesetzes vom 2. Dezember 1951/27. September 1964 über die Primarschulen und Artikel 44 und 45 des Gesetzes vom 3. März 1957/10. Februar 1963 über die Mittelschulen und das Dekret über die Schulhausbausubventionen¹,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

I. Geltungsbereich der Verordnung

Geltungsbereich **Art. 1** Diese Verordnung gilt für Primarschulen, Sekundarschulen, Kindergärten, Lehrerwohnungen und grundsätzlich auch für höhere Mittelschulen.

Ergänzende Vorschriften **Art. 2** Für den Bau von Turn-, Spiel- und Sportplätzen sowie von Turnhallen, Schwimmbadanlagen und Eislaufflächen sind zudem folgende Vorschriften richtungweisend:

- Anleitung für den Bau von Sportanlagen (Normalien), herausgegeben von der Eidgenössischen Turn- und Sportschule;
- Lehrbücher für das schweizerische Schulturnen, herausgegeben vom Eidgenössischen Militärdepartement;
- Richtlinien der kantonalen Erziehungsdirektion für die Erstellung und Subventionierung von Schwimmbädern und Lehrschwimmbecken.

II. Richtlinien

Bauarten **Art. 3** ¹ Es wird zwischen zwei Bauarten unterschieden:

- provisorische Bauten;
- permanente Bauten.

² Provisorische Bauten müssen grundsätzlich auch den Schulhausbauvorschriften entsprechen und werden auf begründetes Gesuch hin befristet bewilligt.

Projektierungsgrundsätze **Art. 4** ¹ Bei der Erstellung von Schulanlagen ist der pädagogischen und technischen Entwicklung Rechnung zu tragen.

² Das qualitative Bauen ist zu fördern. Dabei sind zu berücksichtigen:

¹ Vom 22. Mai 1967/6. Februar 1969/24. November 1970.

- Regional- und Ortsplanung;
- Konstruktion, Bauphysik, Raumakustik, Wirtschaftlichkeit;
- betriebliche Organisation und Funktion;
- schädliche Einwirkungen (Immissionen) wie Lärm, Geruch, Staub, Rauch, Erschütterungen usw.;
- Gewässerschutzmassnahmen (Abwasser-, Tank- und Heizungsanlagen).
- Unterhalt und Lebensdauer.

³ Ergeben sich unverhältnismässig hohe Unterhaltskosten oder erweist sich die Lebensdauer als ungenügend, so müssen die Gemeinden damit rechnen, dass künftige Beiträge gekürzt werden.

⁴ Bereits in der Planungsphase ist auf die Wirtschaftlichkeit streng zu achten. Das Raumprogramm ist so zu gestalten, dass sich ein möglichst hoher Nutzungskoeffizient ergibt (Berechnungsart siehe Anhang 4.1).

⁵ Bereits in der Vorprojektphase ist das Verhältnis zwischen Unterrichts-, Dienst- und Verkehrsflächen so günstig wie möglich zu halten. Die entsprechenden Berechnungen sind jedem Projekt beizulegen (siehe Anhang 4.2).

⁶ Neben der üblichen Kubikmeterberechnung nach SIA sind folgende Berechnungen zu machen (siehe Anhang 4.2):

- Kosten pro Quadratmeter Fläche;
- Fläche pro Schüler;
- Kosten pro Schüler.

⁷ Die Möglichkeiten einer vielseitigen Benützung der Räume ist sorgfältig zu prüfen.

Minimalraum-
programm

Art. 5 Die Minimalraumprogramme für Primarschulen, Sekundarschulen, Turnhallen, Kindergärten und Hauswirtschaft werden im Anhang 3.1–5, umschrieben.

Geschosszahl

Art. 6 Höher als drei Stockwerke über (oder bei Hanglage unter) dem Eingangsgeschoss dürfen keine Klassenzimmer untergebracht werden. Dagegen ist es zulässig, Spezialräume ein Stockwerk höher oder tiefer anzuordnen (siehe Skizze Anhang 4.3).

Orientierung der
Unterrichtsräume

Art. 7 Die Orientierung der Hauptlichtseiten von Unterrichtsräumen ist freigestellt. Nach Möglichkeit sind vor allem jene der Unterstufe so zu orientieren, dass während der Hauptunterrichtszeit am Vormittag eine genügende Besonnung gewährleistet ist.

Die folgenden wichtigsten Einflussfaktoren sind massgebend:

- Lage und Besonnung des Terrains;

- Topographie;
- Immissionen durch Lärm, Geruch und Staub;
- visuelle Einflüsse durch Umgebung;
- Grad der Veränderbarkeit der Räume;
- ökonomische und finanzielle Gesichtspunkte.

Schattenwurf

Fassaden von Unterrichtsräumen dürfen nur unwesentlich durch Erhebungen, Gebäude, Bäume usw. beschattet werden. Die Erziehungsdirektion kann in Zweifelsfällen Schattendiagramme verlangen und entsprechend entscheiden.

Raumhöhe

Art. 8 Die Höhe der Unterrichtsräume muss mindestens 3 m betragen. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Erziehungsdirektion.

Belichtung

Art. 9 ¹ Das natürliche Licht soll in den Unterrichtsräumen auf alle Arbeitsplätze so regelmässig wie möglich verteilt werden. Kontraste, Schlagschatten und Blendung sind zu vermeiden.

² Die reine Glasfläche der Fenster über Tischhöhe darf auf keinen Fall weniger als ein Fünftel der Bodenfläche betragen.

³ Für die Schüler muss das Hauptlicht von links einfallen. Bei zweiseitig verglasten Eckräumen kann die Belichtung nur von links und hinten gestattet werden.

⁴ Die Fenster müssen möglichst nahe an die Decke reichen. Sie sind, wo nötig, auf der ganzen Höhe mit Sonnenschutzvorrichtungen zu versehen.

⁵ Die Bedienung der beweglichen Fensterteile soll keine Gefahr bilden.

⁶ Alle äusseren und inneren Fensterflächen müssen rationell und wirtschaftlich gereinigt werden können.

Beleuchtung

Art. 10 ¹ Die künstliche Beleuchtung muss den gültigen Normen der Schweizerischen Beleuchtungskommission entsprechen.

² Sie soll folgende Anforderungen erfüllen:

- genügende und gleichmässige Beleuchtung auf jede Arbeitsebene geben;
- Kontraste, Schattenwurf und Blendung sind zu vermeiden;
- dem natürlichen Licht weitgehend entsprechen und die Farben so wenig wie möglich verändern.

³ Die Frage einer gruppenweisen Schaltung ist zu prüfen.

**Boden
Decke**

Art. 11 ¹ Es sind Bodenbeläge zu wählen, die den Eindruck der Behaglichkeit erwecken. Sie müssen gleitsicher sein und gut gereinigt werden können.

² Für Böden und Wände sind Farben von mittlerem Helligkeitswert zu wählen.

³ Die Decke soll einen hohen Reflexfaktor aufweisen (natürliche Belichtung).

Immissions-
schutz

Art. 12 ¹ Muss eine Schulanlage aus zwingenden Gründen auf einem ungünstigen, Immissionen ausgesetzten Terrain erstellt werden, so sind entsprechende Fassaden- und Fensterkonstruktionen und gegebenenfalls eine Vollklimatisierung vorzusehen.

² Die einzelnen Räume sind so zu gruppieren, dass sowohl die gegenseitige Lärmeinwirkung als auch die Beeinträchtigung von aussen vermieden werden.

³ Nötigenfalls sind Fachexperten beizuziehen.

Verkehr
Garderoben

Art. 13 ¹ Eingänge, Korridore, Treppen und Türen sind so zu planen, dass Anordnung, Ausführung und Ausmass auch bei ausserordentlichen Ereignissen genügen (Katastrophenfall).

² Die Breite der Gänge beträgt im Minimum 2,40 m. Bei grösseren Anlagen sind die Korridore entsprechend zu verbreitern.

³ Die Türen aller Schulräume, Korridore und Hallen müssen sich nach aussen öffnen. Hauseingangstüren sind mit Türschliessern zu versehen.

⁴ Die Türbreite hängt ab von der Anzahl Schüler, die zu den entsprechenden Räumen Zutritt haben. Sie beträgt für ein Klassenzimmer mindestens 100 cm.

⁵ Es sind genügend Kleiderhaken, Schirmständer und Versorgungsgelegenheiten für Schuhe, Schulsäcke und Mappen vorzusehen. Garderoben in Klassenzimmern sind nicht zulässig.

⁶ Die lichte Breite der Treppen beträgt mindestens 1,20 m. Bei grösseren Anlagen ist sie entsprechend zu erweitern.

⁷ Der Weg zwischen Schulzimmertüre und Treppe darf nicht mehr als 30 m betragen.

⁸ Die Treppenläufe sollen in der Regel gerade angeordnet und natürlich belichtet sein. Treppen und Treppenaue dürfen keine besondere Unfallgefahr bilden. Die Stufen dürfen nicht weniger als 29 cm tief und nicht mehr als 17,5 cm hoch sein. Für Treppen ist feuersicheres Material zu verwenden; Steinarten und Belagsmaterialien, die glatt werden, sind auszuschliessen.

⁹ In Schulhäusern, in denen Klassen auf verschiedenen Stockwerken untergebracht sind, sollen die Treppen so angelegt werden, dass der Verkehr in den Gängen entlastet wird.

¹⁰ Wo es die Verhältnisse gestatten, sind die Verkehrsflächen so zu gestalten, dass sie auch für Ausstellungen und andere unterrichtliche Zwecke gebraucht werden können.

¹¹ Mögliche Erweiterungen der Schulanlage sind beim Planen der Verkehrsflächen zu berücksichtigen.

Sanitäre
Einrichtungen

Art. 14 ¹ Die WC sind entweder natürlich (wenn möglich Nordorientierung) oder mechanisch (innere WC-Blöcke) zu belüften.

² Für Knaben und Mädchen sind völlig getrennte WC-Anlagen mit besonderen Eingängen und Vorplätzen mit Handwaschbecken zu erstellen. Ein direkter Einblick auf die Pissoirstände von aussen ist auszuschliessen.

Für 40 Knaben ist ein WC-Sitz zu rechnen, auf gleich viele Mädchen deren zwei. Für die Knaben ist ferner eine Pissoiranlage einzubauen.

³ Die WC-Abteile sollen wenigstens 85×125 cm gross sein. Die einzelnen Kabinen sind durch mindestens 1,90 m hohe und 10 cm vom Boden abstehende Wände abzutrennen und mit verschliessbaren Türen zu versehen.

⁴ Es sind genügend Gelegenheiten zum Unterbringen von Putzgeräten, Maschinen und Putzmaterial vorzusehen, ebenso Ausgussbecken in Putzräumen.

⁵ In Neubauten und umzubauenden Schulhäusern müssen Duschen mit den nötigen Umkleideräumen eingerichtet werden, wenn nicht bereits eine Turnhalle mit Duschanlagen besteht oder geplant ist. Duschen und Umkleideräume müssen genügend hell, gut heizbar und lüftbar (wenn nötig mechanisch) sein.

⁶ In sämtlichen Unterrichtsräumen und WC-Anlagen sind Wandbrunnen einzurichten.

Raumklima

Art. 15 Bei den Unterrichtsräumen sind Heizung, Isolation, Ventilation und Sonnenschutz so zu planen, dass angenehme Arbeitsbedingungen gewährleistet sind. Die Heizung ist so einzurichten, dass einzelne Teile der Schulanlage in der Ferien- und Übergangszeit getrennt geheizt werden können (Gruppenheizung).

Blitzschutz

Art. 16 Jede Schulanlage muss mit Blitzschutz ausgerüstet sein. Beitragsgesuche sind bei der Gebäudeversicherung des Kantons Bern einzureichen.

Turnanlagen

Art. 17 ¹ Bei jedem Schulhaus sind geeignete Turnanlagen (wenn möglich Turnraum oder Turnhalle) bereitzustellen. Dazu gehören ausreichende, zweckmässig ausgerüstete Turn- und Spielplätze

(Hartplätze mit Geräte- und Sprunganlagen, 80-m-Laufbahn, Spielwiese).

² Die Grösse der Turn- und Pausenplätze ist den Minimalprogrammen zu entnehmen.

Der Pausenplatz muss mit einem staubfreien Belag versehen sein. Die Oberfläche ist möglichst fein auszuführen.

³ Für nahe beisammenliegende Schulen können zentrale Turn- und Spielplatzanlagen erstellt werden. In diesen Fällen ist anschliessend an den Pausenplatz bei den Schulhäusern eine Gerätegrube einzurichten, um den Schülern das Turnen in der Pause zu ermöglichen.

⁴ Die günstigsten Turnverhältnisse ergeben sich, wenn die Spielwiese unmittelbar an den Turnplatz anschliesst und auf gleichem Niveau liegt.

Die Ausmasse der Spielwiesen sind den Minimalprogrammen zu entnehmen.

⁵ Wenn sich beim Schulhaus kein Turnplatz einrichten lässt, sind folgende Ersatzlösungen möglich:

- kleine Turneinrichtungen beim Schulhaus mit einzelnen Geräte- und Sprunganlagen, Sprossenwand in der Pausenhalle;
- Turnanlage in möglichst geringer Entfernung vom Schulhaus und ohne Verkehrsgefährdung erreichbar;
- zentrale Turn- und Spielanlage für nahe beisammenliegende Schulen.

Turngeräte

Art. 18 ¹ Auch in einfachsten Verhältnissen müssen mindestens zur Verfügung stehen:

- Klettergerüst mit zwei bis vier schrägen und senkrechten Stangen und einer Vorrichtung zum Tauklettern, zwei Recke, ein Stemm-balken mit zwei Pauschenpaaren oder zwei Sprungböckli, ein Sprungkasten, Kleinturngeräte nach Möglichkeit und Platzverhältnissen, eine Anlage für Weitsprung, Hochsprung und Kugelstossen, eine Korb- oder Basketball- sowie eine Volleyballeinrichtung;
- Stoppuhr, Messband, Bälle und weitere Turn- und Spielmaterialien nach den Anforderungen der eidgenössischen Lehrbücher für das Schulturnen.

² Klettergerüst und Reck sind überall in einer Weichgrube, Stemm-balken an deren Rand aufzustellen.

Turnraum

Art. 19 ¹ Der Turnraum kann im Schulhaus, in einem Anbau oder in einem separaten Gebäude untergebracht werden. Er soll eine gute Lüftung und eine Hauptfensterfront (reine Glasfläche) von mindestens einem Fünftel der Bodenfläche aufweisen und mit folgenden Geräten ausgerüstet sein: Sprossenwand, Langbänke, Sprungböckli, Hochsprungständer; dazu Bodenmatten und Medizinbälle.

Turnhallen

² Für drei- und mehrklassige Schulen sollen Turnhallen erstellt werden. Ihre Grösse hängt ab von der Klassenzahl. Die Geräteausrüstung richtet sich nach den Normalien der Eidgenössischen Turn- und Sportschule.

³ Mit Rücksicht auf den Orientierungssinn beim Geräteturnen und Spielen und auf eine einfache Montage der Geräte sowie aus hygienischen Gründen (Staubentwicklung usw.) sind Schrägdecken in Turnhallen nicht gestattet.

Schwimm-
anlagen,
Eislaufflächen

Art. 20 Überall, wo die Verhältnisse es erlauben, sind Bade- und Schwimmanlagen sowie Eislaufflächen einzurichten. Eislaufflächen können auch auf Hartplätzen oder Spielwiesen angelegt werden.

Lehrerwohnun-
gen

Art. 21 Von den Gemeinden zur Verfügung gestellte Lehrerwohnungen sind zeitgemäss auszustatten. Die Grösse soll den tatsächlichen Bedürfnissen angemessen sein und den örtlichen Verhältnissen entsprechen.

Zusätzliche
Richtlinien

Art. 22 Für den Bau und die Ausstattung nachstehender Räume und Anlagen erlässt die Erziehungsdirektion zusätzliche Richtlinien, so insbesondere über:

- Spezialräume für Realfächer, Zeichnen und Bibliotheken;
- Handarbeitszimmer für Mädchen;
- Räume für den hauswirtschaftlichen Unterricht;
- Handfertigeräume für Knaben;
- Kindergärten;
- Schwimmbäder und Lehrschwimmbecken.

Verfahren

Art. 23 Das Verfahren zur Erstellung von Schulbauten und Kindergärten wird im Anhang 1 «Verfahren» geregelt.

Staatsbeiträge
Subventions-
gesuch

Art. 24 Die Ansätze der Staatsbeiträge gemäss Dekret über die Schulhausbausubventionen werden im Anhang 2 «Staatsbeiträge» aufgeführt. Dieser Anhang enthält im weitem Weisungen über Subventionsgesuche, Abrechnungen und Instanzenweg.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Anhänge

Art. 25 Die Anhänge 1–4 gemäss den Artikeln 5, 23 und 24 bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Ausnahmen

Art. 26 Beim Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse kann die Erziehungsdirektion, gestützt auf die Anträge des Schul-, Turn- und Bauinspektorates, Abweichungen von den Schulhausbauvorschriften gestatten.

Art. 27 Diese Verordnung ersetzt das Reglement vom 6. Juni 1961 mit allen Abänderungen betreffend die Aufstellung von Normalien für den Neubau und Umbau von Schulhäusern und Lehrerwohnungen im Kanton Bern.

Sie tritt am 1. Oktober 1973 in Kraft.

Bern, 8. August 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Jaberg*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Anhang 1

Verfahren bei der Erstellung von Schulanlagen und Kindergärten

1. *Vorarbeiten*

Zu den Vorarbeiten für den Bau, den Umbau oder die Erweiterung einer Schulanlage (Standort, Raumprogramm usw.) sind der Schulinspektor, der Turninspektor, der zuständige Architekt des Bauinspektorates und der Schularzt¹ beizuziehen. Koordinationsstelle ist das Schulungsinspektorat.

An der Beurteilung von Projekten aus Wettbewerben oder Projektierungsaufträgen können diese Staatsbeamten mit beratender Stimme teilnehmen. Die Mitarbeit durch die Beamten des Staates ist für die Gemeinden unentgeltlich.

Das Raumprogramm wird durch den zuständigen Inspektor genehmigt.

Für die Planung und Durchführung des Bauvorhabens kann die Gemeinde eine besondere Kommission wählen.

1.1 *Bedürfnis und Statistik*

Vorgängig der Planung von Neu- und Umbauten von Schulanlagen und Kindergärten sowie der Anlage von Turn- und Pausenplätzen ist die Bedürfnisfrage abzuklären.

Die Abklärung hat sich auf zuverlässige Angaben über die zu erwartenden künftigen Schülerzahlen und die voraussichtliche Einteilung in Schulkreise zu stützen. Die Gemeinden sind gehalten, eine Statistik zu führen über Geburtenzahlen, Anzahl Vorschulpflichtige, Anzahl Schulpflichtige aller Stufen, Anzahl der Zuzüger und über die Wohnbautätigkeit.

1.2 *Standortplanung*

Der Standort ist unter Berücksichtigung der Orts- und Regionalplanung zu bestimmen. Den Gemeinden wird empfohlen, in der Ortsplanung genügend Grünzonen und Freiflächen, vor allem aber Platz für weitere Schulbauten, vorzusehen.

Besonders sind zu berücksichtigen: die Erschliessung (u. a. Zugangsmöglichkeiten), die Verkehrsgefahren der Schulwege, die Schulweglängen, die Nachbarschaft geräuschvoller Plätze, Strassen und anderer Verkehrsträger, luftverderbende, stauberzeugende oder lärmende Gewerbe, die bestehende oder künftige nachbarliche

¹ Gemäss Verordnung vom 6. September 1972 über den schulärztlichen Dienst.

Überbauung und die Besonnungs- und Windverhältnisse. In Gebieten, welche durch voraussehbare Naturereignisse besonders gefährdet sind, dürfen keine Schulbauten erstellt werden.

Durch die baupolizeilichen Vorschriften und nötigenfalls durch Errichtung von Dienstbarkeiten ist dafür zu sorgen, dass keine Bauten oder Anlagen mit störenden Einwirkungen (Immissionen) in der Nähe der Schulhäuser erstellt werden.

Die Bodenbeschaffenheit muss vor der Projektierung eingehend geprüft werden und der Gewässerschutzbereich bekannt sein. Boden Sondierungen durch eine Spezialfirma werden empfohlen. Im Unterlassungsfalle trägt die Gemeinde das Risiko eventueller Mehrkosten, die durch schlechten Baugrund verursacht werden.

Das Schulhaus muss mit einwandfreiem Trinkwasser versorgt sein. Als solches wird es nur anerkannt, wenn eine Bewilligung des Kantonschemikers auf Grund von vier in die verschiedenen Jahreszeiten fallenden Untersuchungen vorliegt. Für die Erstellung von Trinkwasserversorgungen, Klär- und Kanalisationsanlagen sind die geltenden Vorschriften des kantonalen Wasser- und Energiewirtschaftsamtes massgebend.

1.3 *Landerwerb*

Das für Schulanlagen benötigte Land ist rechtzeitig zu erwerben. Vor allem in Gemeinden mit reger Bautätigkeit sind eine Disposition auf längere Sicht und ein vorsorglicher Landerwerb unerlässlich.

Die von der Gemeinde in Aussicht genommenen Bauplätze für Schulanlagen müssen vom Schulinspektor und dem zuständigen Architekten des kantonalen Bauinspektorates auf die Eignung überprüft werden. In besonderen Verhältnissen sind spezielle Experten beizuziehen (kantonale Forstdirektion, kantonales Tiefbauamt usw.). Ist beim Landerwerb eine Verständigung mit den Eigentümern nicht zu erzielen und steht kein anderes geeignetes Terrain zur Verfügung, kann gemäss den hiefür geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Expropriationsverfahren eingeleitet werden.

Das Ausmass des Bauterrains soll eine spätere Erweiterung der Schulanlage (Anbau, zusätzliche Bauten) gestatten. Nötigenfalls ist anstossendes Bauland zu sichern (Option, Vorkaufsrecht, Kauf, Expropriationsrecht), sofern nicht zum vornherein feststeht, dass Erweiterungen nicht in Frage kommen.

Für Schulanlagen, die im Baurecht erstellt werden, muss der Baurechtsvertrag der Erziehungsdirektion zur Genehmigung unterbreitet werden. Das Baurecht ist für 99 Jahre zu erwirken.

1.4 *Aufstellung des Raumprogrammes*

Die Raumbedürfnisse sind im Rahmen der Schulplanung innerhalb der Gemeinde oder der Region abzuklären.

Mit dem Aufstellen des Raumprogrammes werden die Baukosten bereits weitgehend beeinflusst. Es ist weitsichtig zu planen, und der Entwicklung der Schule ist Rechnung zu tragen. Die Weiterverwendung bestehender Anlagen, Räume und Plätze ist in das Konzept einzubeziehen.

Die Räume sollen wenn möglich polyvalent benützt werden können. Die schulexterne Nutzung von Unterrichtsräumen ist von Fall zu Fall zu prüfen. Es ist eine Nutzungsberechnung aufzustellen (siehe Anhang 4).

Mehrere Schulgemeinden können Schulanlagen für den gemeinsamen Gebrauch erstellen. Für das Raumprogramm ist die Zahl der Klassen, welche die gemeinsame Anlage benützen werden, massgebend.

Der Einbau schulfremder Räume wie Sitzungszimmer, Kanzleien, Archive, Militärkantonnements usw. soll vermieden werden. Andernfalls muss er frühzeitig abgeklärt und im Raumprogramm enthalten sein. Schulfremde Räume müssen von den Unterrichtsräumen getrennt sein, und die Schule darf durch ihre Benützung in keiner Weise gestört werden. Es sind gesonderte Eingänge und sanitäre Anlagen vorzusehen. Der Dachboden darf nicht für Militärkantonnements verwendet werden.

Für die Erstellung von Luftschutzräumen sind die geltenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften massgebend.

1.5 *Ausarbeitung einer Projektskizze*

Bei schwierigeren Aufgaben empfiehlt sich die Ausarbeitung einer Projektskizze, um abzuklären, ob das Raumprogramm auf dem zur Verfügung stehenden Terrain verwirklicht werden kann.

1.6 *Erlangung des Bauprojektes*

Zur Erlangung von Entwürfen empfiehlt sich, je nach Schwierigkeit der Aufgabe die Durchführung

- eines öffentlichen Wettbewerbes,
- eines beschränkten Wettbewerbes auf Einladung oder
- die Erteilung eines Projektierungsauftrages an einen oder mehrere Architekten.

1.7 *Baufinanzierung und Finanzplan*

Die *Baufinanzierung* soll Auskunft geben über:

- Bruttobaukosten für die Gesamtanlage, inbegriffen Landerwerb und Bauzinsen;
- Nettobaukosten, die der Gemeinde nach Abzug der mutmasslichen Staatsbeiträge und anderer Zuwendungen verbleiben;

- Tragbarkeit für die Gemeindefinanzen; eigene Mittel, Amortisation und Verzinsung der fremden Mittel, künftige Belastung durch den Betrieb und den Unterhalt, Tilgung der Nettokosten;
- die Baufinanzierung muss auf den Zeitpunkt des Baubeginns gesichert sein.

Der *Finanzplan* hat sich auf einen Bericht der Gemeindedirektion oder andere eindeutige Unterlagen zu stützen.

2. *Ausarbeitung des Bauprojektes*

2.1 *Projektierungskredit*

Der Projektierungskredit ist von den zuständigen Gemeindeorganen zu bewilligen und hat zu enthalten:

- Honorare für Architekt, Bauingenieur und eventuelle Spezialisten;
- Aufwendungen für Bodenuntersuchungen, Vermessungen und dergleichen;
- Spesen wie Planpausen, Vervielfältigungen, Photos, Photomontagen, Modelle, Reiseauslagen usw.

2.2 *Bauprojekt*

Der *Projektentwurf*, in der Regel im Massstab 1 : 100, ist dem zuständigen Schulinspektorat zu unterbreiten, bevor *Detailpläne* und detaillierter *Kostenvoranschlag* ausgearbeitet werden.

Anschliessend ist das *Bauprojekt mit detailliertem Kostenvoranschlag* (nach Baukostenplan der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung) so auszuarbeiten, dass es der Gemeinde zum Entscheid unterbreitet werden kann.

3. *Genehmigung des Bauprojektes*

Sind Bauprojekt und Kreditvorlage von der Gemeinde genehmigt, so ist:

- das Gesuch zur Projektgenehmigung und der Zusicherung von Staatsbeiträgen der Erziehungsdirektion über den Schulinspektor einzureichen;
- das Baubewilligungsverfahren einzuleiten.

Bauprojekte bedürfen auch dann der Genehmigung durch die kantonale Erziehungsdirektion, wenn kein Staatsbeitrag verlangt wird. Bei der Gesuchseingabe sind die Vorschriften im Abschnitt « Staatsbeiträge » zu beachten, und es sind die dort genannten Unterlagen einzureichen.

Der Bericht des kantonalen Bauinspektorates an die Erziehungsdirektion ist der Gemeinde und dem Projektverfasser zur Kenntnis zu bringen.

4. *Bauausführung*

Die Gemeinde kann den Auftrag zum Beginn der Bauarbeiten erteilen, wenn das Bauprojekt durch die staatlichen Instanzen genehmigt ist, die Staatsbeiträge zugesichert sind und die Baubewilligung der zuständigen Behörde vorliegt.

Änderungen oder Erweiterungen am genehmigten Bauprojekt, wesentliche Kostenüberschreitungen, soweit sie nicht die Teuerung betreffen, und aussergewöhnliche Vorkommnisse sind der Erziehungsdirektion ohne Verzug zu melden.

5. *Abrechnung*

Der Abrechnungsmodus ist dem Anhang «Staatsbeiträge» zu entnehmen, welcher auch über die Ausrichtung der Beiträge Auskunft gibt und den Instanzenweg regelt.

Anhang 2

Staatsbeiträge

Staatsbeiträge werden nur zugesichert, wenn die im Abschnitt «Verfahren» verlangten Genehmigungen vorliegen.

1. Beitragsberechtigung

1.1 Beitragsansätze

Abstufung gemäss Dekret über die Schulhausbausubventionen.

1.1.1 *Ordentliche Staatsbeiträge* und gegebenenfalls *zusätzliche Beiträge* bis gemäss Artikel 12 Absatz 2 des Primarschulgesetzes und gemäss Artikel 46 Absatz 2 des Mittelschulgesetzes

5–50%

25%

Schulhäuser, für sämtliche Bauarbeiten und für alle Räume, inkl. Nebenräume, mit ihren fest eingebauten Einrichtungen, die Schulzwecken dienen und die dem Minimalraumprogramm der betreffenden Schultypen entsprechen. Ferner für Heizungsanlagen, Abortanlagen, Fenster und die Sanierung solcher Anlagen. Schulpavillons und Pausenhallen. *Kindergärten* mit dazugehörigen Nebenräumen. *Allgemeine Umgebungs- und Erschliessungsanlagen*.

1.1.2 *Nur ordentliche Staatsbeiträge*

5–50%

Turnhallen und *Turnräume* mit ihren festen Einrichtungen. *Allgemeine, zugehörige Umgebungs- und Erschliessungsanlagen* mit den festen Turngeräten.

1.1.3 *Ordentlicher Staatsbeitrag* und Beitrag aus dem Fonds

5–50%

Turnplätze (Trocken- und Geräteplätze) inkl. Geräte, die fest mit dem Boden verbunden sind.

	für Turn- und Sportwesen (nur für Gemeinden der 1.–29. BBKl.)	5–15%	<i>Spielplätze und Spielwiesen</i> mit Unterbau und Umzäunung. <i>Turn- und Pausenplätze kombiniert.</i> Turnplatzbauten nach besonderer Skala.
1.1.4	<i>Ausserordentlicher Staatsbeitrag</i> (nur für Gemeinden der 1.–6. BBKl.) gemäss Artikel 30a des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 4. April 1965	25–50%	<i>Schulmobiliar</i> (inkl. Mobiliar in Räumen für Hauswirtschafts- und Handarbeitsunterricht). <i>Kindergartenmobiliar.</i> <i>Allgemeine Lehrmittel.</i> <i>Unterhaltsarbeiten</i> (ab 1000 Fr.).
1.1.5	<i>Ordentlicher Staatsbeitrag</i> (nur an Gemeinden in der 1.–6. BBKl.) gemäss Artikel 4 des Dekretes vom 22. Mai 1967	25–50%	<i>Lehrerwohnungen</i> auf den limitierten Kosten.
1.1.6	Beitrag für Gemeinden in der 1.–40. BBKl. gemäss RRB vom 12. März 1968	5–50%	<i>Handfertigkeitswerkzeuge</i> (Holz- und Kartonbearbeitung). <i>Hobelbänke</i> , limitierte Kosten pro Arbeitsplatz für Holzbearbeitung. Einfache <i>Holzbearbeitungsmaschinen</i> , limitiert.
1.1.7	<i>Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen</i> (für Gemeinden der 1.–29. BBKl.)	21–65%	<i>Bewegliche Turn- und Spielgeräte</i> für Turnhallen und Turnplätze, die im Sinne des Lehrplanes für Turnunterricht verwendet werden. Anteil an Anlagen für den <i>Schwimmunterricht</i> und den <i>Eislauf</i> , wenn sie nicht ganz der Schule dienen. Der Anteil ist von Fall zu Fall festzulegen. Analog gilt dies auch für <i>Sportplätze</i> , die der Schule

zur Verfügung gestellt werden (s. Richtlinien für den Bau und die Ausgestaltung von Schwimmbädern und Lehrschwimmanlagen Anhang VI).

- 1.1.8 *Alkoholzehntel* 5–50% Anrechenbare allgemeine Lehrmittel für den hauswirtschaftlichen Unterricht.
- 1.1.9 *Anderweitige Beiträge*
Bundesbeiträge
Beiträge aus Sport-Toto-Mitteln der kantonalen Turn- und Sportkommission für Verbände und Vereine
Anrechenbare *allgemeine Lehrmittel* für den hauswirtschaftlichen Unterricht.
Bau von *hauswirtschaftlichen Unterrichtsräumen* für finanzschwache Gemeinden in Berggebieten.
An die Erstellung von *Turnplatzbeleuchtungen* und die Anschaffung von *Vereins-Turngeräten*.
- 1.1.10 Für bewegliche Turn- und Spielgeräte gelten die nachfolgenden pauschalierten, subventionsberechtigten Beträge:

Anlage, Grösse	Subventionsberechtigte Kostensumme
	Fr.
Einklassige Schulen	6 000.—
Turnraum	7 500.—
Kleinturnhalle 10×18 m	18 000.—
Turnhalle 11×20 m	20 000.—
Turnhalle 12×24 m	26 000.—

Diese Limiten kommen bei Neubauten oder bei vollständiger Neugestaltung einer bestehenden Schule zur Anwendung.

Bei Anschaffungen zur Ergänzung schon bestehender Ausrüstungen gilt die Praxis:

1. Anschaffung ohne vorheriges Gesuch.

Fussnote:

Für Gymnasien: Subvention gemäss den jeweils gültigen Bestimmungen.

2. Gesuchseinreichung unter Beilage der Originalquittungen (auf dem Dienstweg).
3. Erledigung des Gesuches durch die Erziehungsdirektion gemäss Antrag des Turninspektors.

1.2 *Ausnahmen*

1.2.1 Für *Provisorien* werden Beiträge nur unter Anrechnung an die Staatsbeiträge für die definitive Lösung ausgerichtet (vorbezogene Staatsbeiträge).

1.2.2 *Etappenweise* zur Ausführung gelangende Bauarbeiten werden nur innerhalb einer Gesamtlösung genehmigt.

1.3 *Beschränkungen*

1.3.1 Beiträge an *Werkleitungen und Kanalisationen* werden nur ausgerichtet, soweit die Leitungen auf dem Schulareal liegen.

1.3.2 *Zugangs- und Zufahrtswege* und ausschliesslich der Schule dienende *Parkplätze* werden subventioniert, soweit sie innerhalb der eigentlichen Schulanlage liegen.

1.3.3 An Lehrerwohnungen werden Beiträge gemäss Dekret ausgerichtet.

1.4 *Abzüge*

1.4.1 *Bei Zweckentfremdung:*

Wird das bisherige Schulhaus oder eine Lehrerwohnung nicht mehr zu Schulzwecken verwendet, so wird von der beitragsberechtigten Summe des Neubaues abgezogen:

bei Verkauf die Verkaufssumme;

bei Zerstörung durch ein Ereignis, welches durch eine Versicherung gedeckt ist, die Entschädigungssumme;

bei anderweitiger Verwendung der Gebäudeversicherungswert (Zustandswert) oder der amtliche Wert, wenn dieser niedriger ist.

Abzugsfrei ist der Wert des Bodens.

Bei Abbruch eines nicht mehr verwendungsfähigen Schulhauses erfolgt kein Abzug an den Anlagekosten. An diese Abbruchkosten werden keine Beiträge ausgerichtet.

1.4.2 *Für Unterhalt:*

Arbeiten des ordentlichen Gebäudeunterhaltes fallen für die Beitragsleistung ausser Betracht (Ausnahmen siehe Dekret über die Schulhausbausubventionen).

Beiträge erhalten jedoch Arbeiten, die durch Um-, An- oder Ausbau direkt veranlasst werden oder wesentliche hygienische Verbesserungen darstellen, wie z. B.:

- Ersatz von Weichholzböden;
- Verbesserung von Ofenheizungen;
- Einbau von Zentralheizungen;
- Sanierung von Abortanlagen;
- Korrektur mangelhafter Fensterfronten;
- Ersatz einfach verglaster Fenster durch Doppelverglasung;
- Verbesserung der künstlichen Beleuchtung;
- Vermehrung der Wandtafel Fläche usw.

1.5 *Kosten ohne Beiträge*

1.5.1 *Grundstückskosten*

Erwerb des Grundstückes samt Verschreibung, Vermarchungs- und Schatzungskosten.
Einkaufsgebühren für Werkanschlüsse.

1.5.2 *Kosten für Räume, die nicht Schulzwecken dienen*

Wohnungen für Kindergärtnerinnen.
Abwartwohnungen.
Öffentliche Bade- und WC-Einrichtungen.

1.5.3 *Kosten für Einrichtungen*

Mobile Garderobeneinrichtungen.
Theaterbühnen samt zugehörigen Einrichtungen und Installationen.
Turm- und Fassadenuhren.
Mobilier in Unterrichtsräumen, Singsälen, Mehrzweckräumen sowie Lehrerzimmern und Kindergärten (freie Bestuhlung, Tische, Schüler- und Lehrerpulte usw.).
Ausnahmen (s. Dekret über die Schulhausbausubventionen):
Anschaffung von Kunstwerken;
graphische Ausgestaltung;
Feuerlöscheinrichtungen und Blitzschutzanlagen (Beiträge der GVA);
Erneuerung von Kaminanlagen nach Aufforderung der Feuerpolizei (Gesuch an die kantonale Gebäudeversicherung);
Einrichtung von Kantonnementen wie Pritschen, Planken, Wasch- und Heizeinrichtungen, Gewehrrechen;
Mehrkosten für Luftschutzeinrichtungen (im Kostenvoranschlag getrennt aufzuführen);

Umstellung von Kohlen- oder Holzzentralheizungen auf Öl, Gas oder Elektrizität.

1.5.4 *Verschiedene Kosten*

Ausgaben, die darauf zurückzuführen sind, dass die Ausführung des Baues verzögert oder die Abrechnung verspätet eingereicht wurde. Verwaltungskosten, Gebühren, Zinsen und Spesen auf Baukrediten und Bausummen. Sitzungsgelder, Gratifikationen, Trinkgelder, Spesen für Aufrichte und Einweihung.

Kosten für Heizung während der Bauperiode und Bauaustrocknung. Zusätzliche Auslagen für Studien, Modelle, Entwürfe und Wettbewerbe.

Expertisen, Versuche und Musteranfertigungen.

Prozesskosten.

Terrainsondierungen.

2. *Limitierte Baukosten* (s. Tabelle)

3. *Gesuch, Abrechnung, Instanzenweg*

Es wird kein Staatsbeitrag ausgerichtet, wenn die Bauarbeiten vor Genehmigung des Projektes durch die Subventionsbehörden begonnen werden.

Wenn Einrichtungen vorzeitig ersetzt oder erneuert werden müssen, weil sie unzweckmässig behandelt wurden, so wird der Staatsbeitrag entsprechend gekürzt.

3.1 *Gesuche um Genehmigung eines Projektes und Zusicherung von Staatsbeiträgen*

Grundsätzlich ist für jedes Projekt nur ein einziges Gesuch (Gesamtprojekt) zu stellen. Nachträgliche Gesuche für Erweiterungen aller Art sind zu vermeiden.

Ergeben sich aber im Verlaufe der Bauarbeiten unvorhergesehene Abänderungen am genehmigten Projekt, so sind diese der Subventionsbehörde unverzüglich zu unterbreiten.

Bei Geschäften, die nicht im Rahmen der Kostenlimitierung erledigt worden sind (Sanierung, Umbauten), werden die entsprechenden Mehrkosten bei verspäteter Gesuchseingabe nicht mehr berücksichtigt.

Die Gesuche müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

3.1.1 *Begründetes Gesuch der Gemeindeorgane*, einschliesslich Protokoll des Gemeindebeschlusses, unter Beilage folgender Berichte und Akten:

2. Primarschulanlagen Höchstbeträge für die Bemessung von Schulhausbauschubventionen mit Stand vom 1. Januar 1970

Klassen	1	2	3	4	5	6		7	8	9	10
	Gebäudekosten	Allgemeine Umgebung, Erschliessung, Pausenplätze, Parkplätze	Summe 1 + 2	Turnanlagen im Freien	Spielwiese	Turnhallen	Zweite Turnhalle	Zuschlag für eigene Heizzentrale	Summe 4 bis 7	Totalkosten Summe 3 + 9	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Typ m × m	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
1	326 100	79 500	405 600	12 000	16 800	—	—	—	28 800	434 400	
2	526 800	94 200	621 000	18 000	16 800	7,2×14	120 000	—	154 800	775 800	
3	626 200	111 200	737 400	24 000	16 800	10×18	400 000	—	440 800	1 178 200	
4	733 600	134 300	867 900	30 000	16 800	11×20	460 000	—	506 800	1 374 700	
5	925 600	155 800	1 081 400	36 000	25 000	12×24	590 000	—	651 000	1 732 400	
6	1 026 200	172 600	1 198 800	48 000	25 000	12×24	590 000	—	663 000	1 861 800	
7	1 293 000	201 000	1 494 000	48 000	45 000	12×24	590 000	—	683 000	2 177 000	
8	1 469 100	225 400	1 694 500	60 000	45 000	12×24	590 000	—	695 000	2 389 500	
9	1 769 700	247 700	2 017 400	60 000	45 000	12×24	590 000	—	695 000	2 712 400	
10	1 885 800	261 600	2 147 400	60 000	45 000	12×24	590 000	—	695 000	2 842 400	
11	1 930 400	279 500	2 209 900	60 000	70 000	12×24	590 000	590 000	1 310 000	3 519 900	
12	1 989 000	295 700	2 284 700	60 000	70 000	12×24	590 000	590 000	1 310 000	3 594 700	
13	2 009 400	312 500	2 321 900	60 000	70 000	12×24	590 000	590 000	1 310 000	3 631 900	
14	2 244 600	328 500	2 573 100	60 000	90 000	12×24	590 000	590 000	1 330 000	3 903 100	

Sekundarschulanlagen

5	1 111 200	181 400	1 292 600	36 000	25 000	12 × 24	590 000	34 800	651 000	1 943 600
10	2 166 000	285 400	2 451 400	60 000	45 000	12 × 24	590 000	34 800	695 000	3 146 400
15	3 501 600	409 700	3 911 300	60 000	90 000	12 × 24	590 000	50 000	1 330 000	5 241 300
20	4 443 600	546 300	4 989 900	90 000	112 500	12 × 24	590 000	50 000	1 382 500	6 372 400

Kindergärten				
1	154 800	31 200		186 000
2	283 200	57 800		341 000
Hauswirtschaft				
	183 600	—	4 Kücheneinheiten, Theorieraum, Nebenräume, in Schule eingebaut	183 600
	208 800	20 400	4 Kücheneinheiten, Theorieraum, Nebenräume, angebaut oder freistehend	229 200
Sprachlabor				
	150 000	—	Unterrichtsraum + Archiv	150 000

Bedürfnisnachweis und Bevölkerungsstatistik;
Standortplanung;
Nachweis über Bauland (Besitz, Erwerbsmöglichkeit), Baurecht, mit Angaben über allfällige Dienstbarkeiten;
genehmigtes Raumprogramm (einschliesslich Aussenanlagen).
Finanzplan.
Kurzer Baubeschrieb (Anordnung der Räume nach Trakten und Geschossen).
Begründung allfälliger Abweichungen vom Reglement für Schulbauten.
Beilagenverzeichnis.

3.1.2 *Pläne der Bauprojekte*

(Erforderliche Pläne gemäss Vorschrift des Dekretes über das Baubewilligungsverfahren.)

Die *Pläne* sind im *Doppel* einzureichen. Bei grossen Bauvorhaben kann das eine Exemplar in entsprechender Verkleinerung vorgelegt werden.

An Plänen sind einzureichen:

Katasterplankopie mit Umgebung und eingezeichneten Zu- und Ableitungen;

Situationsplan mit Windrose, aus dem nebst den geplanten Gebäuden ersichtlich sind:

Pausen-, Turn- und Rasenplätze, Weichgruben mit Geräteanlagen und Laufpisten, Wege und Zufahrtsstrassen, Erweiterungsmöglichkeiten. Anlagen, für die keine Staatsbeiträge ausgerichtet werden, sind besonders kenntlich zu machen;

vollständige Grundrisse, Schnitte und Ansichten, in der Regel 1 : 100, mit Angaben über Höhenkoten bzw. Fixpunkt, das gewachsene und das fertige Terrain, allenfalls Detailpläne.

Bei An-, Um- und Einbauten einzelner Räume ist der vollständige Geschossgrundriss und bei Einbauten im Dachraum ein Querschnitt mit eingetragener Binderkonstruktion und Dachschräge beizulegen.

3.1.3 *Detaillierte Kostenberechnung*

Nach Baukostenplan der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung.

Getrennt aufzuführen sind:

die Kosten für Luftschutzanlagen;

Zivilschutzanlagen;

Kantonnementsanlagen;

Lehrerwohnungen und Wohnungen für Kindergärtnerinnen;

Abwartwohnungen;

öffentliche Bade- und WC-Anlagen;

Sitzungszimmer, Kanzleien, Archive usw.;

Feuerwehrmagazine, Schlauchtürme usw.

Mit Ausnahme der Luftschutz- und Zivilschutzanlagen können Gebäudeteile, die mit den Schulbauten zusammengebaut sind, nach ihrem kubischen Anteilwert berechnet werden unter Hinzurechnung von eventuellen Spezialkosten.

3.1.4 *Allfällige rechtliche, bauphysikalische oder andere Gutachten.*

3.1.5 *Berechnungsgrundlagen*

Baustatistische Angaben (siehe Anhang A 4).
Erweiterungsmöglichkeiten.

3.2 *Abrechnung*

Dem Gesuch der Gemeindebehörde um Auszahlung der zugesicherten Staatsbeiträge sind beizulegen:

Abrechnung (von der Gemeinde visitiert und genehmigt);

bereinigte Pläne, evtl. massstäblich verkleinert;

Dossier mit sämtlichen Rechnungen;

detaillierte Begründung allfälliger Kostenüberschreitungen;

allfälliger Bericht über die Verwendung alter Schulhäuser und Lehrerwohnungen;

bereinigte Nutzungs- und Wirtschaftlichkeitsberechnungen gemäss Anhang 4.

3.2.1 *Wenn die Staatsbeiträge limitiert sind:*

In diesem Falle erübrigt sich eine Ausscheidung der nicht beitragsberechtigten Kosten.

3.2.2 *Wenn die Beitragskosten nicht limitiert sind:*

Bei Um- und Anbauten, welche vom Minimalraumprogramm stark abweichen und für welche die in den Limitierungstabellen enthaltenen Werte nicht angewendet werden können, sind die Posten entsprechend der Beitragszusicherung auseinanderzuhalten. Allfällige Kostenüberschreitungen sind zu begründen.

Wird bei nicht limitierten Bauten der Kostenvoranschlag überschritten, so werden die Beiträge nur dann erhöht, wenn die Mehrkosten durch nicht voraussehbare, rechtzeitig gemeldete Arbeiten oder die Teuerung verursacht worden sind.

Die Abrechnung ist durch die Organe der Bauherrschaft auf ihre Richtigkeit zu kontrollieren und rechtsgültig zu unterzeichnen. Sie bezeugen damit, dass die in der Bauabrechnung enthaltenen Summen tatsächlich ausbezahlt und die Arbeiten nach den genehmigten Plänen ausgeführt worden sind.

3.3 *Instanzenweg*

Alle Gesuche und Abrechnungen sind dem zuständigen Primar- bzw. Sekundarschulinspektorat einzureichen.

Unvollständige Eingaben werden durch das Schulinspektorat zur Ergänzung an die Gemeinde zurückgewiesen.

Anhang 3**1. Minimalprogramm für Primarschulen**

Klassenzahl			1	2	3	4
1	Klassenzimmer	m ²	1 × 80	2 × 72	3 × 64	4 × 64
2	Ausweichraum (Handarbeiten usw.)	m ²	64	—	—	—
3	Handarbeitszimmer	m ²	—	64	64	64
4	Handfertigkeitszimmer	m ²	—	72	72	72
5	Materialraum zu Handfertigkeitszimmer	m ²	—	24	24	24
6	Lehrer-, Bibliothek-, Sammlungszimmer	m ²	—	32	40	48
7	Lehrerzimmer, Sammlungszimmer	m ²	—	—	—	—
8	Lehrerzimmer	m ²	—	—	—	—
9	Sammlungszimmer	m ²	—	—	—	—
10	Bibliothekzimmer	m ²	—	—	—	—
11	Sprechzimmer	m ²	—	—	—	8
12	Vorsteherzimmer	m ²	—	—	—	—
13	Spezialraum (Naturkunde usw.)	m ²	—	—	—	—
14	Singraum, fakultativ, ab 7 Klassen 3,50 m Höhe im Licht ab 14 Klassen 4,0 m	m ²	—	—	—	—
15	Gedeckte Pausenhalle	etwa m ²	60	60	60	80
16	Hortraum mit Kochnische	m ²	32	40	40	48
17	WC Knaben, 1 WC auf 40 Knaben + Pissoir	Anzahl	1	1	2	2
18	WC Mädchen, 1 WC auf 20 Mädchen	Anzahl	2	2	3	3
19	Lehrerinnen- und Lehrer-WC	Anzahl	1	1	1	1
20	Putzraum	Anzahl	1 Putzraum pro Geschoss			
21	Duschenraum 16 m ² Wenn keine Turn- halle mit Duschen in der Nähe	Anzahl	1	1	1	1
22	Garderobe 24 m ²	Anzahl	1	1	1	2
23	Personenlift für Invalide		Bauten mit 4 und mehr Vollgeschosser			
24	Sprachlabor, fakultativ (für 20 Klassen und mehr)					
<i>Turnanlagen und Umgebung</i>						
25	Turnraum 14,0 × 7,2 × 4,2 m	Anzahl	—	1	—	—
26	Turnhalle Typ 1, 10,0 × 18,0 × 5,5 m	Anzahl	—	—	1	—
27	Turnhalle Typ 2, 11,0 × 20,0 × 5,8 m	Anzahl	—	—	—	1
28	Turnhalle Typ 3, 12,0 × 24,0 × 5,8 m	Anzahl	—	—	—	—
29	Turnplätze	m ²	= Pausenplatz		200	500
30	Pausenplätze mit Erschliessungswegen	m ²	400	600	600	600
31	Spielwiesen	m ²	600	600	600	600
			20 × 30	20 × 30	20 × 30	20m30
32	Parkplätze für PW (auf dem Schulareal)	Anzahl	1	2	3	4
33	Ständer für Velos und Mopeds	Anzahl	10	10	20	30
34	Landbedarf für Gesamtanlage	etwa m ²	2 500	3 000	4 000	4 500

5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
5×64	6×64	7×64	8×64	9×64	10×64	11×64	12×64	13×64	14×64
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
64	64	64	2×64	2×64	2×64	2×64	2×64	2×64	2×64
72	72	72	72	72	2×72	2×72	2×72	2×72	2×72
24	24	24	24	24	2×24	2×24	2×24	2×24	2×24
48	48	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	48	48	48	48	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	48	48	48	48
—	—	—	—	—	—	48	48	48	48
—	—	48	48	48	48	48	48	48	48
8	8	8	8	8	8	8	8	8	8
—	—	—	16	16	16	16	16	16	16
—	—	—	—	80	80	80	80	80	80
64	64	130	130	130	130	130	130	130	200
80	100	100	120	120	140	140	160	160	160
64	64	72	72	80	80	88	88	96	96
2	3	3	3	4	4	4	5	5	5
4	5	5	6	7	8	8	9	10	10
1	1	1	2	2	2	2	2	2	2
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	1	1	1	1	2	2	2	2
600	800	800	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000
800	900	1 200	1 400	1 600	1 600	1 800	2 000	2 200	2 400
1 000	1 000	1 800	1 800	1 800	1 800	2 800	2 800	2 800	3 600
25×40	25×40	30×60	30×60	30×60	30×60	30×60	30×60	30×60	30×60
5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
40	50	60	70	75	80	85	90	95	100
5 000	5 500	6 500	7 500	8 500	9 000	10 000	11 500	13 000	14 000

2. Minimalprogramm für Sekundarschulen

	Klassen	5	10	15	20
1	Klassenzimmer	5 × 64	10 × 64	15 × 64	20 × 64
2	Handarbeitszimmer	64	2 × 64	3 × 64	3 × 64
3	Biologie, Chemie, Physik, Vorbereitung, Sammlung	96	96	—	—
4	Biologie, Chemie, Vorbereitung, Sammlung	—	—	96	96
5	Physik, Geographie, Projektion, Vorbereitung, Sammlung	—	—	96	—
6	Physik, Vorbereitung, Sammlung	—	—	—	96
7	Geographie, Projektion, Vorbereitung, Sammlung	—	—	—	96
8	Zeichnen, Technisches Zeichnen, Geographie, Projektion, Vorbereitung, Sammlung	—	96	—	—
9	Zeichnen, Technisches Zeichnen, Sammlung	—	—	96	96
10	Handfertigkeit, Material	96 ¹	96 ¹	2 × 96 ¹	3 × 96 ¹
11	Lehrerzimmer, Sammlung, Schülerbibliothek, Sprechstube	64	—	—	—
12	Lehrerzimmer, Sammlung, Schülerbibliothek, Vorsteher, Sprechzimmer	—	128	192	256 ²
13	Hortraum mit Kochstube	64	96	96	128
14	Singsaal mit Podium, fakultativ, ohne separaten Vorplatz und WC-Anlage	130	200	—	—
15	Singsaal mit Podium, fakultativ, mit separatem Vorplatz und eigener WC-Anlage	3,5 m	4,0 m	—	—
16	Singzimmer	—	—	260	300
17	WC Knaben, 1 WC auf 40 Knaben + Pissoir	—	—	4,25 m	4,5 m
18	WC Mädchen, 1 WC auf 20 Mädchen	—	—	100	100
19	WC Lehrerinnen und Lehrer	2	4	6	8
20	Abwartloge, zugleich Sanitäzimmer	4	8	12	15
21	Putzraum	1	2	2	2
22	Gedekte Pausenhalle	—	—	—	20
	Personenlift für Invalide	1 Putzraum pro Geschoss	—	—	—
	Sprachlabor, fakultativ (für 10 Klassen und mehr)	80	140	200	280
		Bei Bauten mit 4 und mehr Vollgeschossen			

Turnanlagen und Umgebung

		Anzahl m ²	1 600	1 1 000	2 1 000	2 1 500
23	Turnhalle Typ 3, 12 × 24 × 5,80 m					
24	Turnplätze		800	1 600	2 400	3 000
25	Pausenplätze mit Erschliessungswegen		1 000	1 800	3 600	4 500
26	Spielwiesen		25 × 40	30 × 60	2 × 30 × 60	50 × 90
27	Parkplätze für PW auf dem Schulareal	Anzahl etwa	5	10	15	20
28	Ständer für Velos und Mopeds	Anzahl etwa m ²	80	160	200	240
29	Biologischer Garten		30	30	30	30
30	Landbedarf für Gesamtanlage	etwa m ²	5 500	11 000	15 000	19 000

¹ Kann im Untergeschoss vorgesehen werden, lichte Höhe 2,80 m.

² 2 Lehrerzimmer.

3. Minimalprogramm für Turnhallen

1	Turnraum Länge 14,0 m, Breite 7,20 m, Höhe im Licht 4,20 m	m ²	100
2	Turnhalle Typ 1, Länge 18,0 m, Breite 10,0 m, Höhe im Licht 5,50 m	m ²	180
3	Turnhalle Typ 2, Länge 20,0 m, Breite 11,0 m, Höhe im Licht 5,80 m	m ²	220
4	Turnhalle Typ 3, Länge 24,0 m, Breite 12,0 m, Höhe im Licht 5,80 m	m ²	288
	Nebenräume (Mindesthöhe 2,50 m:		
	<i>Zu Turnraum:</i>		
5	Innengeräteraum	m ²	30
6	Aussengeräteraum	m ²	15
	<i>Zu Turnhallen:</i>		
7	Innengeräteraum Typ 1	m ²	50
	Typ 2	m ²	60
	Typ 3	m ²	70
8	Aussengeräteraum Typ 1	m ²	25
	Typ 2	m ²	30
	Typ 3	m ²	40
9	Garderoben, je eine für Knaben und Mädchen, Banklänge . . .	à m	12
10	Duschenraum, je einen für Knaben und Mädchen	à m ²	25
11	Lehrerzimmer mit WC, Dusche und 2 Ankleidekabinen	m ²	15
12	WC für Knaben mit Pissoir	Anzahl	1
	WC für Mädchen	Anzahl	2
13	Raum für Pflegegeräte der Aussenanlagen Typ 1	m ²	15
	Typ 2	m ²	20
	Typ 3	m ²	30
14	Materialschränke für Schule 75 cm breit, 60 cm tief	Anzahl	4
	Wenn nötig nicht subventionierte Schränke für Vereine	Anzahl	8
15	Putzraum	m ²	6

4. Minimalprogramm für Hauswirtschaft

		Klassen	1	Mehrere
1	Küche 4 Einheiten	m ²	72	72
2	Unterrichtszimmer	m ²	64	64
3	Nebenräume für Material, Vorräte und Geräte	m ²	16	16
4	Mehrzweckraum	m ²	—	64
5	WC	Anzahl	1	2

5. Minimalprogramm für Kindergärten

		Klassen	1	2
1	Kindergartenraum mit Puppennische	m ²	80	2×80
2	Raum für Kindergärtnerin	m ²	8	2×8
3	Materialraum	m ²	16	2×16
4	Garderobe mit Windfang	m ²	24	2×24
5	Kinder-WC	Anzahl	2	2×2
6	Erwachsenen-WC	Anzahl	1	2×1
7	Gedeckter Spielplatz	etwa m ²	30	2×30
8	Rasenplatz, mindestens 10 m Durchmesser für Kreisspiel	Anzahl	1	2
9	Sandkasten mindestens 7 m ²	Anzahl	1	2
10	Trockenplatz	m ²	50	2×50
11	Aussengeräteraum	m ²	5	2×5
12	Benötigtes Gelände	etwa m ²	1 000	1 600
13	Parkplätze	Anzahl	1	2

Anhang 4

1. *Nutzungskoeffizient*

Erläuterungen zum Artikel 4, Absatz 4 des Reglementes.

1.1 *Definition von Abkürzungen:*

KL = Nutzungskoeffizient eines gegebenen Lokals.

KS = Mittlerer Nutzungskoeffizient eines Schulhauses.

BE = Effektive wöchentliche Benützungszeit nach Stundenplan eines gegebenen Lokals oder einer Gruppe von Räumen (in Stunden).

BM = Maximal mögliche wöchentliche Lehrdauer im gegebenen Lokal oder in der nötigen Gruppe von Räumen (in Stunden).

NR = Nötige Raumanzahl.

1.2 *Nutzungskoeffizient eines gegebenen Lokals (KL):*

Der Nutzungskoeffizient eines gegebenen Lokals (KL) ist der Vergleich zwischen der effektiven wöchentlichen Benützungszeit eines gegebenen Lokals nach Stundenplan oder einer Gruppe von Räumen (BE) und der maximalen möglichen wöchentlichen Lehrdauer (BM) im gegebenen Lokal oder in der nötigen Gruppe von Räumen.

Beispiel: BE = 50 Stunden Physik/Chemie pro Woche

BM = 36 Stunden pro Woche (pro Lokal)

Nötige Raumanzahl NR = $BE/BM = 50/36 = 1,38$.

Es sind also zwei Räume nötig.

Der Nutzungskoeffizient der zwei Räume ist der folgende:

$$KL = \frac{BE}{NR \cdot BM} = \frac{50}{2 \cdot 36} = \frac{50}{72} = 69,4 \text{ Prozent}$$

1.3 *Mittlerer Nutzungskoeffizient eines Schulhauses:*

Der mittlere Nutzungskoeffizient eines Schulhauses (KS) ist der Vergleich zwischen der Summe der effektiven wöchentlichen Benützungszeit nach Stundenplan aller zu Unterrichtszwecken benützten Räume des Schulhauses (BE) und der maximal möglichen wöchentlichen Lehrdauer (BM) in den nötigen Räumen des Schulhauses.

Beispiel: BE = 757 Stunden

25 Räume

$$KS = \frac{BE}{BM} = \frac{757}{25 \cdot 36} = \frac{757}{900} = 0,83 \text{ Prozent}$$

Diese Zahl ist sowohl mit als auch ohne Turnhallen zu berechnen.

1.4 *Zu berücksichtigende Räume:*

Alle Klassen, Spezialklassen, Turnhallen usw. sind einzurechnen. Auszulassen sind alle Dienst- und Verkehrsflächen, Material- und Nebenräume, Lehrerzimmer, Sammlung, Bibliothek, Sprechzimmer, Hort, gedeckter Pausenplatz usw.

Bereits bestehende Räume sind nicht zu berücksichtigen.

Zusammenfassend: Der Nutzungskoeffizient soll so hoch wie möglich gehalten werden durch das Einfügen einer maximal möglichen Anzahl von polyvalenten Räumen in das Programm.

2. *Unterrichts-, Dienst- und Verkehrsflächen (Verhältniszahlen)*

Kosten pro Quadratmeter, Quadratmeter pro Schüler, Kosten pro Schüler.

Erläuterungen zu Artikel 4, Absätze 5 und 6

2.1 *Die gebaute Fussbodenfläche (Berechnungsart)*

Aus dem Programm sind bekannt:

- Anzahl Schülerplätze;
- Raumprogramm (Masse in Laufmetern oder Quadratmetern).

Aus dem Projekt sind bekannt:

- Raum-Masse in Laufmetern oder Quadratmetern inkl. Verbindungsräume, tragende Elemente, Wände usw.

Folgende Berechnungsart ist massgebend:

Alle Stockwerkflächen werden berechnet (inkl. Erdgeschoss und Untergeschoss). Die Masse werden ausserkant der Fassaden und in der Achse der Trennwände genommen. Treppen werden voll gemessen. Gedeckte offene Flächen werden mitberechnet. Balkone oder auskragende Platten von mehr als 0,50 m Ausladung werden mitberechnet.

2.2 *Unterrichts-, Dienst- und Verkehrsflächen*

Die gebaute Fussbodenfläche wird in drei Gruppen unterteilt:

– *Unterrichtsflächen:*

Klassen, Spezialklassen, Turnhallen usw.; polyvalente Räume, oder Verkehrsflächen, die mehrheitlich für soziale oder Lehrzwecke gebraucht werden können wie: Essräume, Ausstellungsflächen, Schulbibliotheken, gedeckte Pausenplätze usw.;

– *Verwaltungs- und Dienstflächen:*

Abwartwohnung, Sanitärräume, Verwaltungsräume, Putzräume, Materialdepots, Luftschutzräume, Fahrradgarage, Garderoben, Duschen; Kamine und Kanäle von mehr als 1,2 m, Küchen usw.;

– *Verkehrsflächen:*

Hallen, Korridore, Treppen und Rampen, oder Teile davon, die einzig oder mehrheitlich dem Verkehr dienen.

2.3 *Verhältnis zwischen Unterrichts-, Dienst- und Verkehrsflächen, Kosten pro Quadratmeter, Quadratmeter pro Schüler.*

Es können folgende Werte errechnet werden:

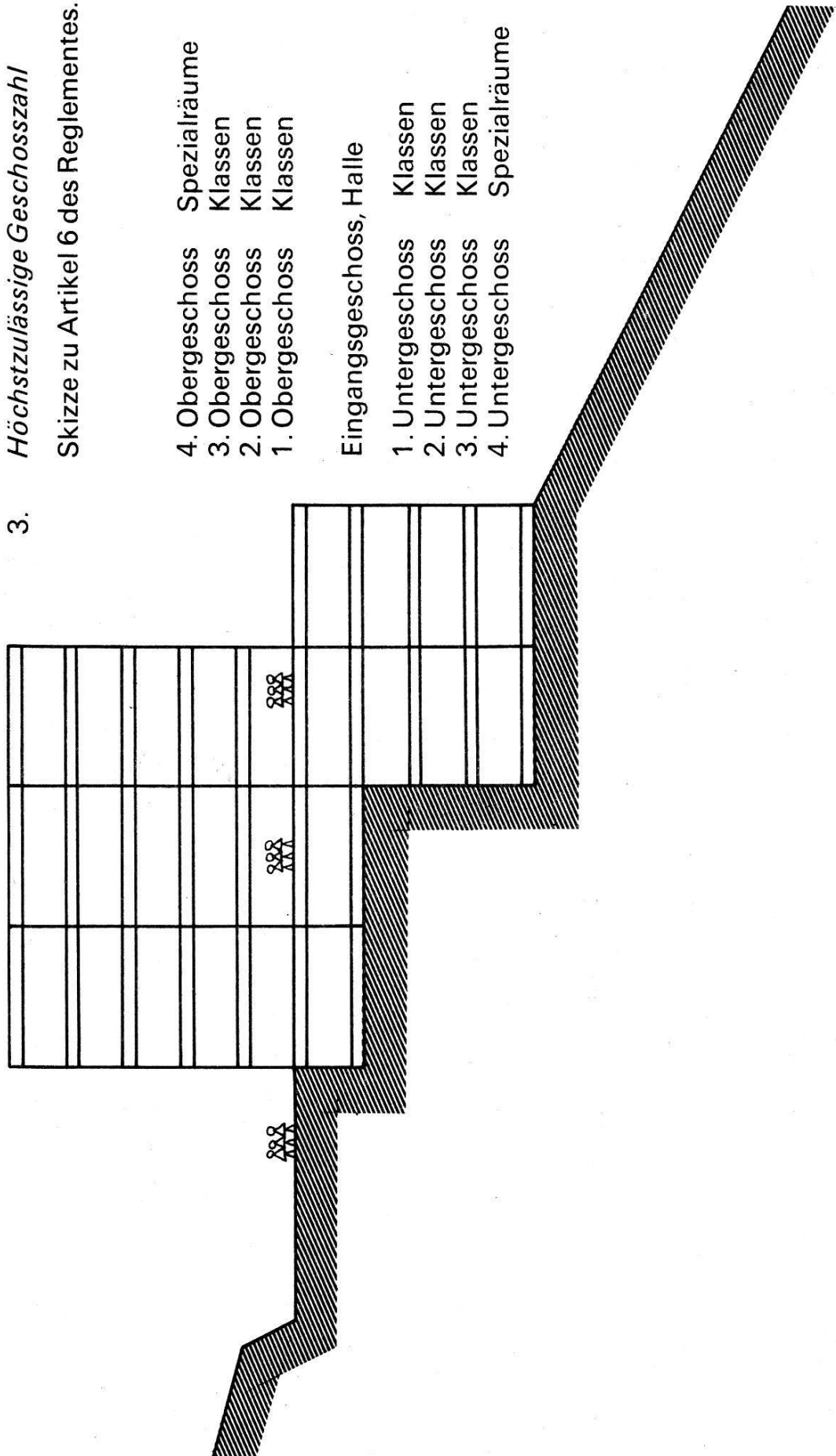
	m ²	%	Fr./m ²	m ² /Schüler
1. Unterrichtsflächen				
2. Dienstflächen				
3. Verkehrsflächen				
Total Schulbau		100		

2.4 *Kosten pro Schülersitzplatz*

Bei Primar- und Sekundarschulen ist prinzipiell mit 30 Schülern pro Klasse zu rechnen.

3. Höchstzulässige Geschosszahl

Skizze zu Artikel 6 des Reglementes.



22.
August
1973

**Verordnung
über den Vollzug der eidgenössischen Vorschriften
zur Stabilisierung des Baumarktes und die
Anpassung des Baubewilligungsverfahrens
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft,
beschliesst:*

I.

Artikel 4 der Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Vorschriften zur Stabilisierung des Baumarktes und die Anpassung des Baubewilligungsverfahrens vom 24. Januar 1973 erhält folgende Fassung:

Art. 4 Für die Behandlung der Abbruchs- und Ausführungsgesuche durch die Sachverständigengremien bzw. durch deren Ausschüsse werden Gebühren im Betrage von 50 bis 400 Franken erhoben. Sie sind an die Kantonsbuchhaltere zu entrichten.

II.

Diese Änderung tritt sofort in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und in den kantonalen Amtsblättern sowie in den Amtsanzeigern zu veröffentlichen.

Bern, 22. August 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Jaberg*
Der Staatsschreiber: *Josi*

**Verordnung
über die Besoldung der provisorisch gewählten
Lehrer
und über die definitive Wählbarkeit von Lehrern
mit Teilpensen**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Juli 1973 über die
Lehrerbesoldungen,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Besoldung der provisorisch gewählten Lehrer, welche an den in Artikel 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes¹ aufgeführten Schulstufen unterrichten.

Provisorische
Wählbarkeit

Art. 2 ¹ Provisorisch gewählt werden grundsätzlich:

- a* Lehrer, welche kein der betreffenden Schulstufe entsprechendes Lehrpatent besitzen;
- b* Lehrer, welche nicht mindestens die Hälfte der vorgeschriebenen Pflichtlektionenzahl an der betreffenden Schulstufe unterrichten, aber das erforderliche Lehrpatent besitzen; vorbehalten bleibt die definitive Wahl bei besonderen Verhältnissen nach Artikel 3 Absatz 3;
- c* Fachlehrer für Fächer, zu deren Erteilung sie durch das vorliegende Fachpatent nicht ausgewiesen sind;
- d* Lehrpersonen, die bereits anderweitig ein Vollamt innehaben.

² Als Lehrer an den entsprechenden Schulstufen provisorisch wählbar sind ausserdem Inhaber der in dieser Verordnung aufgeführten Ausweise bzw. Absolventen der genannten Ausbildungen und Inhaber einer Äquivalenzklärung der Erziehungsdirektion gemäss Artikel 18; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 19.

³ Die provisorische Wahl erfolgt nach den Vorschriften der Schulgesetzgebung.

⁴ Die Dauer für eine provisorische Wahl beträgt höchstens ein Jahr.

¹ Gesetz vom 1. Juli 1973 über die Lehrerbesoldungen.

Definitive
Wählbarkeit

Art. 3 ¹ Lehrer mit entsprechendem Lehrpatent sind definitiv an eine Stelle wählbar, wenn sie mindestens die Hälfte der an der betreffenden Schulstufe für einen vollen Beschäftigungsgrad vorgeschriebenen Lektionen unterrichten.

² Für Haushalts- und Arbeitslehrerinnen beträgt das Mindestpensum für eine definitive Wahl die Lektionenzahl einer Hauswirtschafts- bzw. Handarbeitsklasse.

³ Die Erziehungsdirektion kann beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, insbesondere an höheren Mittelschulen und bei Teilzeitarbeitern an Primarschulen, für die definitive Wahl von dem in Absatz 1 genannten Beschäftigungsgrad Abweichungen bewilligen. Dabei dürfen folgende Lektionenzahlen nicht unterschritten werden:

- an Primar- und Sekundarschulen 10 Lektionen pro Woche,
- an höheren Mittelschulen 8 Lektionen pro Woche.

II. Die Besoldung

Berechnungs-
grundlage

Art. 4 ¹ Der Berechnung aller in dieser Verordnung erwähnten Besoldungen und Besoldungsanteile liegt das Dekret vom 15. November 1972 über die Lehrerbesoldungen zugrunde.

² Der prozentuale Besoldungsanteil ergibt sich aus der Einstufung der Ausweise bzw. der Ausbildungen nach Abschnitt III unter Vorbehalt von Artikel 19 sowie dem Beschäftigungsgrad gemäss Artikel 6 der Verordnung ² über die Pflichtlektionen der Lehrer.

Provisorisch
gewählte Lehrer
mit den
erforderlichen
Ausweisen

Art. 5 ¹ Provisorisch gewählte Lehrer, welche das erforderliche Lehrpatent der betreffenden Schulstufe besitzen, werden unter Vorbehalt von Artikel 8 wie definitiv gewählte Lehrer an einer entsprechenden Stelle besoldet.

² Wer das Lehrpatent einer höheren Schulstufe besitzt, erhält unter Vorbehalt von Artikel 8 an einer unteren Schulstufe die Besoldung, wie sie ein Inhaber des Lehrpatentes für die untere Schulstufe bezieht.

Provisorisch
gewählte Lehrer
ohne die
erforderlichen
Ausweise

Art. 6 Besitzt der provisorisch gewählte Lehrer das erforderliche Lehrpatent nicht, erhält er den in Abschnitt III für jede Schulstufe im besonderen festgesetzten prozentualen Besoldungsanteil unter Vorbehalt der Artikel 8 und 9.

Provisorisch
gewählte Lehrer
mit verschiedenen
qualifizierten
Ausweisen

Art. 7 Provisorisch gewählte Lehrer, welche mehrere Fächer unterrichten, für die sie verschiedenen qualifizierte Ausweise besitzen bzw. verschiedenen qualifizierte Ausbildungen absolviert haben, erhalten für den Fachbereich, in dem sie den erforderlichen Ausweis besit-

² Verordnung vom 5. September 1973 über die Pflichtlektionen der Lehrer.

zen, 100 Prozent, für die übrigen Fächer 85 Prozent, allenfalls, je nach Ausweis bzw. absolvierter Ausbildung, einen der in Abschnitt III dieser Verordnung vorgesehenen Prozentanteil der Besoldung eines definitiv gewählten Lehrers der entsprechenden Schulstufe unter Vorbehalt der Artikel 8 und 9.

Anrechnung von
Dienstjahren

Art. 8 ¹ Als anrechenbare Dienstsemester zählen für provisorisch gewählte Lehrer grundsätzlich nur Pensen, die mindestens die Hälfte der vollen wöchentlichen Pflichtlektionenzahl der entsprechenden Stufe erreichen. Für provisorisch gewählte Haushaltungs- und Arbeitslehrerinnen beträgt das Mindestpensum für die Anrechnung von Dienstsemestern die Lektionenzahl einer Klasse.

² Eine Neufestsetzung hat bei der definitiven Wahl eines bisher provisorisch gewählten Lehrers zu erfolgen. Dabei werden für die während der provisorischen Anstellung als Dienstzeit nicht angerechnete Wochenlektionen aufaddiert und nach der in Absatz 1 genannten Berechnungsgrundlage als Dienstsemester angerechnet.

³ Im übrigen gelten für provisorisch gewählte Lehrer sinngemäss die Bestimmungen von Artikel 4 Absätze 3 und 4 des Dekrets³ über die Lehrerbessoldungen.

⁴ Provisorisch gewählten Lehrern, welche bereits anderweitig ein Vollamt innehaben, werden Dienstalterszulagen bis höchstens zum ersten Besoldungsmaximum ausgerichtet.

⁵ Personen, ohne Lehrausweis, die nach Artikel 19 dieser Verordnung bessoldet werden, erhalten keine Dienstalterszulagen.

Besoldungs-
maximum,
13. Monatslohn
und allfällige
Nachsteuerungs-
zulagen

Art. 9 ¹ Provisorisch gewählte Lehrer, welche kein der betreffenden Schulstufe entsprechendes Lehr- oder Fachpatent besitzen, erhalten die in Abschnitt III dieser Verordnung festgesetzten prozentualen Ansätze höchstens bis zum dritten Besoldungsmaximum.

² Provisorisch gewählte Lehrer, welche bereits anderweitig ein Vollamt innehaben, erhalten auf ihrer Besoldung keinen entsprechenden Anteil der 13. Monatsbesoldung und allfälliger Nachsteuerungszulagen.

Familien-,
Kinder- und
Ortszulagen

Art. 10 ¹ Familien-, Kinder- und Ortszulagen werden provisorisch gewählten Lehrern zu den auf Grund von Artikel 4 Absatz 2 dieser Verordnung berechneten prozentualen Besoldungsanteilen ausgerichtet.

² Provisorisch gewählten Lehrern, die bereits anderweitig ein Vollamt innehaben, erhalten auf den Besoldungen aus der nebenamtlichen Tätigkeit keine Sozial- und Ortszulagen.

³ Dekret vom 15. November 1972 über die Lehrerbessoldungen.

Altersentlastung
bei provisorisch
gewählten
Lehrern

Art. 11 Die in der Verordnung über die Pflichtlektionen der Lehrer vorgesehene Altersentlastung wird provisorisch gewählten Lehrern grundsätzlich nur bei vollem Beschäftigungsgrad gewährt.

III. Bestimmungen für die einzelnen Schulstufen

Kindergarten

Art. 12 Wer an einen Kindergarten provisorisch gewählt wird, ohne die erforderlichen Ausweise zu besitzen, wird wie folgt besoldet:

- a* Inhaberinnen eines anerkannten pädagogischen Ausweises erhalten 90 Prozent der Kindergärtnerinnenbesoldung;
- b* wer sich in einem Teilgebiet über eine mindestens als gleichwertig anerkannte Ausbildung wie die der Kindergärtnerin ausweisen kann, erhält 80 Prozent der Kindergärtnerinnenbesoldung.

Mädchen-
handarbeiten

Art. 13 Provisorisch gewählte Lehrerinnen für Mädchenhandarbeiten, welche die notwendigen Ausweise nicht besitzen, werden wie folgt besoldet:

- a* Absolventinnen eines anerkannten Arbeitslehrerinnenseminars, welche das erforderliche Lehrpatent noch nicht besitzen, erhalten 90 Prozent einer Arbeitslehrerinnenbesoldung;
- b* wer eine abgeschlossene Ausbildung in einem Nähverberuf oder in einem verwandten Beruf hat, erhält 80 Prozent einer Arbeitslehrerinnenbesoldung;
- c* die Erziehungsdirektion kann Absolventinnen einer Ausbildung gemäss Buchstabe *b* mit mindestens einjähriger Unterrichtserfahrung 90 Prozent einer Arbeitslehrerinnenbesoldung bewilligen.

Hauswirtschafts-
unterricht

Art. 14 Absolventinnen eines Haushaltungslehrerinnenseminars, welche den erforderlichen Ausweis noch nicht besitzen, erhalten 90 Prozent der Besoldung einer Haushaltungslehrerin.

Primarschule

Art. 15 Provisorisch gewählte Lehrer, welche die erforderlichen Ausweise nicht besitzen, werden wie folgt besoldet:

- a* Absolventen eines von der Erziehungsdirektion anerkannten Seminars, welche das erforderliche Lehrpatent noch nicht besitzen, erhalten 90 Prozent einer Primarlehrerbesoldung;
- b* Maturanden, welche sich in einem Studium pädagogischer Richtung befinden, erhalten 80 Prozent einer Primarlehrerbesoldung.

Sekundarschule

Art. 16 Provisorisch gewählte Lehrer an einer Sekundarschule, welche die erforderlichen Ausweise nicht besitzen, werden wie folgt besoldet:

- a Wer die wissenschaftliche Prüfung für das Vollpatent bestanden hat, erhält für alle an der Sekundarschule unterrichteten Fächer 90 Prozent der Sekundarlehrerbesoldung. Wer die wissenschaftliche Prüfung im Hinblick auf ein Fachpatent abgelegt hat, erhält 90 Prozent der Sekundarlehrerbesoldung für den Unterricht im entsprechenden Fach;
- b Inhaber eines Primarlehrerpatentes erhalten 90 Prozent einer Sekundarlehrerbesoldung, ausgenommen für Mädchenhandarbeiten. Primarlehrerinnen, welche an einer Sekundarschule Mädchenhandarbeiten unterrichten, erhalten die Primarlehrerbesoldung;
- c Pfarrer werden in bezug auf den Religionsunterricht den Inhabern eines Fachpatentes gleichgestellt. Für den Unterricht in andern Fächern werden sie zum Ansatz von 90 Prozent entschädigt;
- d der von Hauswirtschafts- oder Arbeitslehrerinnen erteilte Handfertigungsunterricht wird auf ihre wöchentliche Pflichtlektionenzahl angerechnet und, falls er darüber hinausgeht, zum Ansatz für zusätzlich erteilte Lektionen der Hauswirtschafts- bzw. Arbeitslehrerinnen entschädigt. Wer diesen Unterricht erteilen will, muss die erforderlichen Ausweise besitzen.
Der durch Haushaltungs- und Arbeitslehrerinnen mit entsprechendem Ausweis erteilte Turnunterricht wird grundsätzlich gleich entschädigt wie Hauswirtschaft bzw. Mädchenhandarbeiten; werden Haushaltungs- und Arbeitslehrerinnen mit entsprechendem Ausweis ausschliesslich für Turnunterricht verpflichtet, so ist dies bis zu höchstens zwölf Lektionen zulässig.
- e Studierende des Sekundarlehramtes oder des höheren Lehramtes, welche sich, ohne Prüfungsausweise erhalten zu haben, über mindestens sechs einschlägige Studiensemester ausweisen können, werden zum Ansatz von 80 Prozent besoldet.

Höhere
Mittelschulen
sowie
Fortbildungs-,
Anschluss- und
Vorbereitungsklassen in
Verbindung mit
höheren
Mittelschulen

Art. 17 Provisorisch gewählte Lehrer an höheren Mittelschulen sowie an Fortbildungs-, Anschluss- und Vorbereitungsklassen in Verbindung mit höheren Mittelschulen werden, sofern sie die erforderlichen Ausweise nicht besitzen, wie folgt besoldet:

1. Für Fächer, die ein Gymnasiallehrerpatent erfordern:

- a Studenten mit bestandenem praktisch-didaktischem Kurs im entsprechenden Fach erhalten 90 Prozent einer Gymnasiallehrerbesoldung;
- b Studenten mit mindestens acht Semestern im entsprechenden Fachgebiet ohne praktisch-didaktischen Kurs erhalten 85 Prozent einer Gymnasiallehrerbesoldung;

- c Studenten mit weniger als acht Semestern im entsprechenden Fachgebiet erhalten 80 Prozent einer Gymnasiallehrerbesoldung;
 - d Pfarrer, die Religionsunterricht erteilen, werden wie Lehrer der entsprechenden Schulstufe besoldet.
2. Inhaber eines anerkannten pädagogischen Ausweises mit Lizenziat oder Doktorat werden für die entsprechenden Fächer an Seminaren den Inhabern eines Gymnasiallehrerpatentes gleichgestellt.
 3. Für Fächer, die kein Gymnasiallehrerpatent erfordern, wird in bezug auf die erforderlichen Ausweise Ziffer 1 sinngemäss angewendet.

IV. Besondere Bestimmungen

Einreihung durch die Erziehungsdirektion; Äquivalenzerklärung

Art. 18 ¹ Die Erziehungsdirektion entscheidet über die Anerkennung und die Einstufung der in dieser Verordnung nicht genannten Ausweise.

² Insbesondere stellt sie fest, ob der vorgelegte Ausweis bzw. die absolvierte Ausbildung des provisorisch gewählten Lehrers einem in dieser Verordnung genannten Ausweis bzw. einer aufgeführten Ausbildung gleichwertig ist.

Personen ohne Lehrausweis

Art. 19 Personen, welche weder die erforderlichen Ausweise noch die entsprechende Äquivalenzerklärung der Erziehungsdirektion gemäss Artikel 18 Absatz 2 besitzen, können grundsätzlich nicht als Lehrer gewählt werden. Bei zwingenden Gründen kann von der Erziehungsdirektion eine provisorische Wahl genehmigt werden. In diesem Fall erhalten solche Stelleninhaber 70 Prozent der Minimalbesoldung der entsprechenden Stufe.

V. Ausführungs- und Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

Art. 20 Die Erziehungsdirektion erlässt, soweit notwendig, nähere Weisungen.

Inkraftsetzung

Art. 21 ¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 rückwirkend auf den 1. April 1973 in Kraft.

² Für Lehrer staatlicher Schulen und Heime tritt die Verordnung auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft, wie der Regierungsrat die genannten Lehrer dem Lehrerbesoldungsgesetz unterstellt (Art. 24 Abs. 3 des Lehrerbesoldungsgesetzes).

Aufhebung
bisheriger Erlasse

Art. 22 Alle dieser Verordnung widersprechenden Vorschriften werden aufgehoben, so insbesondere

- der Regierungsratsbeschluss Nr. 1662 vom 5. März 1968 über die Besoldung der provisorisch gewählten Lehrer,
- die Verordnung vom 10. März 1970 mit Abänderung vom 12. April 1972 über die Entschädigung der Hilfslehrkräfte an Sekundarschulen,
- Artikel 5 der Verordnung vom 14. August 1962 über die Durchführung des Mädchenturnunterrichtes an den Primar- und Sekundarschulen,
- Regierungsratsbeschluss Nr. 1167 vom 28. März 1973 über die Entschädigung für zusätzliche Stunden und Besoldung der Hilfslehrer an höheren Mittelschulen in bezug auf die Anwendung für nichtstaatliche Schulen.

Bern, 22. August 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Jaberg*

Der Staatsschreiber: *Josi*

22.
August
1973

**Verordnung
über die Entschädigung von zusätzlich über den
vollen
Beschäftigungsgrad hinaus erteilten Lektionen und
des nicht regelmässig während des ganzen
Semesters
erteilten Unterrichts**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 2 des
Gesetzes vom 1. Juli 1973 über die Lehrerbesoldungen,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 Definitiv oder provisorisch gewählte Lehrer an den in Artikel 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes¹ aufgeführten Schulstufen werden für zusätzlich über den vollen Beschäftigungsgrad gemäss der Verordnung vom 5. September 1973 über die Pflichtlektionen der Lehrer sowie für nicht regelmässig während des ganzen Semesters erteilten Unterricht nach den in dieser Verordnung genannten Grundsätzen entschädigt.

II. Entschädigung für Zusatzlektionen

Höhe der
Entschädigung

Art. 2 ¹ Zusätzlich über den vollen Beschäftigungsgrad am betreffenden Schultyp hinaus erteilte Lektionen werden gleich entschädigt wie eine entsprechende Lektionenzahl innerhalb der Pflichtlektionen, jedoch höchstens bis zum ersten Besoldungsmaximum nach Dekret vom 15. November 1972 über die Lehrerbesoldungen. Diese Einschränkung gilt auch für Stelleninhaber, die Anspruch auf die Besoldung des zweiten, dritten oder vierten Maximums nach dem genannten Dekret haben. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

² Bei der Berechnung der Entschädigungen für Zusatzlektionen werden allfällige Teuerungszulagen berücksichtigt, der 13. Monatslohn, Sozial- und Ortszulagen sowie eventuelle Nachteuerungszulagen jedoch ausgeschlossen.

¹ Gesetz vom 1. Juli 1973 über die Lehrerbesoldungen.

³ Für die Berechnung des Ansatzes einer Zusatzlektion wird von der Lektionenzahl des vollen Beschäftigungsgrades nach Pflichtlektionenverordnung ausgegangen.

⁴ An höheren Mittelschulen beträgt der volle Beschäftigungsgrad im Sinne des vorstehenden Absatzes 3 das Mittel der in Artikel 9 der Pflichtlektionenverordnung für voll beschäftigte Lehrer vorgeschriebenen Lektionen. Entschädigt werden nur Zusatzlektionen, die über den in Artikel 9 der Pflichtlektionenverordnung genannten Rahmen hinausgehen.

Altersentlastung

Art. 3 ¹ Die in der Pflichtlektionenverordnung vorgesehene Altersentlastung wird nur bei vollem Beschäftigungsgrad gewährt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von nachstehendem Absatz 2.

² An Primarschulen wird die Altersentlastung auch dann gewährt, wenn der Lehrer sämtliche für seine Klasse im Lehrplan vorgesehene Lektionen – allenfalls ohne das Mädchenhandarbeiten – erteilt. Dies gilt auch bei Fächerabtausch, sofern dadurch die für die Klasse massgebende Gesamtlektionenzahl erteilt wird.

Entschädigung
von Zusatzlektionen

Art. 4 ¹ Lehrer, die gemäss den Artikeln 4, 9, 10, 13 oder 15 der Pflichtlektionenverordnung entlastet sind, werden für allfällige Zusatzlektionen nach den Grundsätzen von vorstehendem Artikel 2 entschädigt.

² Lehrern, welche die ihnen zustehende Entlastung aus pädagogischen oder schulorganisatorischen Gründen nicht real beziehen können, werden die nicht bezogenen Entlastungslektionen als Zusatzlektionen angerechnet und gemäss Absatz 1 entschädigt.

Abteilungsweiser
Unterricht

Art. 5 Bei abteilungsweisem Unterricht nach dem Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Bern und bei dem von der Erziehungsdirektion bewilligten abteilungsweisen Unterricht an Klassen mit grossen Schülerbeständen werden die entsprechenden Lektionen auf die wöchentliche Pflichtlektionenzahl angerechnet, bis diese erreicht ist. Darüber hinaus erteilte Lektionen des abteilungsweisen Unterrichts gelten als Zusatzlektionen und werden gemäss Artikel 2 dieser Verordnung entschädigt.

III. Entschädigung für nicht regelmässig während des ganzen Semesters erteilten Unterricht

Höhe der
Entschädigung

Art. 6 ¹ Der nicht regelmässig während des ganzen Semesters erteilte Unterricht (z. B. Spezialunterricht und zeitlich begrenzter Deutsch- bzw. Französischunterricht für Ausländerkinder an den Primarschulen, Nacharbeit von zugezogenen Sekundarschülern usw.)

wird, sofern er von der Erziehungsdirektion bewilligt ist, nach den in den folgenden Absätzen 2 bis 4 genannten Grundsätzen entschädigt.

² Bei der Berechnung des Lektionenansatzes wird von der Besoldung im ersten Maximum bei vollem Beschäftigungsgrad ausgegangen. Der errechnete Betrag wird durch die jährlich von einem Lehrer zu erteilende Lektorenzahl dividiert. Bei der Berechnung werden allfällige Teuerungszulagen berücksichtigt, der 13. Monatslohn, Sozial- und Ortszulagen sowie eventuelle Nachteuerungszulagen jedoch ausgeschlossen.

³ Der Lektionenansatz wird auf ganze Franken auf- oder abgerundet.

⁴ Nach jeder Änderung in der Besoldung sind die Ansätze gemäss vorstehendem Absatz 2 neu festzusetzen.

IV. Ausführungs- und Schlussbestimmungen

Weisungen der
Erziehungsdirek-
tion

Art. 7 Die Erziehungsdirektion erlässt, soweit notwendig, nähere Weisungen.

Inkrafttreten

Art. 8 Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 1. Juli 1973 über die Lehrerbesoldungen in Kraft.

Aufhebung

Art. 9 Alle dieser Verordnung widersprechenden Vorschriften werden aufgehoben, so insbesondere

- der Beschluss des Regierungsrates vom 7. Dezember 1954 betreffend Weisungen über den abteilungsweisen Unterricht,
- der Regierungsratsbeschluss Nr. 4240 vom 19. Juni 1970.

Bern, 22. August 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Jaberg*

Der Staatsschreiber: *Josi*

29.
August
1973

Verordnung über die reduzierte Kollegiengeldpauschale an der Universität Bern

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 12 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität,

beschliesst:

Art. 1 Wer an der Universität Bern als ordentlicher Studierender immatrikuliert ist und sich in seinem Studium bereits in höhern Semestern befindet, bezahlt gemäss Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom 21. März 1973 über die Kollegiengelder und Gebühren an der Universität Bern die reduzierte Kollegiengeldpauschale.

Art. 2 In höhern Semestern befindet sich, wer als

- a* Studierender geisteswissenschaftlicher (evangelisch-theologischer, christkatholisch-theologischer, rechts- und wirtschaftswissenschaftlicher, philosophisch-historischer) oder naturwissenschaftlicher (philosophisch-naturwissenschaftlicher) Richtung bereits acht Hochschulsemeister absolviert hat;
- b* Studierender der Humanmedizin das letzte Studienjahr vor dem reglementarischen Abschlussexamen beginnt, d. h. wer nach bisheriger Studienordnung in der Regel bereits elf Semester, nach neuer Studienordnung in der Regel bereits zehn Semester absolviert hat;
- c* Studierender der Zahnmedizin das letzte Studienjahr vor dem reglementarischen Abschlussexamen beginnt, d. h. wer nach bisheriger Studienordnung in der Regel bereits neun Semester, nach neuer Studienordnung in der Regel bereits acht Semester absolviert hat;
- d* Studierender der Veterinärmedizin das letzte Studienjahr vor dem reglementarischen Abschlussexamen beginnt, d. h. wer in der Regel bereits acht Semester absolviert hat;
- e* Studierender der Pharmazie das letzte Studienjahr vor dem reglementarischen Fachexamen beginnt, d. h. wer in der Regel bereits neun Semester absolviert hat.

Art. 3 Studierende, die Anspruch auf die reduzierte Kollegiengeldpauschale erheben, haben bei der semesterweisen Erneuerung der Legitimationskarte den sonstigen Belegen noch beizufügen:

- a* den von der Post abgestempelten Einzahlungsschein-Coupon als Quittung für die bezahlte reduzierte Kollegiengeldpauschale;
- b* eine vom Dekanat ihrer Fakultät ausgestellte Bescheinigung, wonach sie die unter Artikel 2 genannten Voraussetzungen erfüllen und welche über die bereits absolvierte Semesterzahl Auskunft gibt.

Art. 4 ¹ Nach vollendetem 16. Semester ist in der Regel wieder die volle Kollegiengeldpauschale zu bezahlen.

² Über begründete Ausnahmen entscheidet das Rektorat nach Anhören der betreffenden Fakultät endgültig.

Art. 5 ¹ Ein Wechsel der Studienrichtung ist hinsichtlich der Anrechnung von Semestern einem Studienbeginn gleichzustellen.

² In der alten Studienrichtung absolvierte Semester können für die reduzierte Kollegiengeldpauschale soweit mitgezählt werden, als sie von den zuständigen Instanzen an die neue Studienrichtung angerechnet werden.

Art. 6 Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle damit im Widerspruch stehenden Vorschriften und Beschlüsse aufgehoben.

Art. 7 Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bern, 29. August 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Jaberg*

Der Staatsschreiber: *Josi*

3.
September
1973

Dekret über die Einteilung des Staatsgebietes in Grossrats- wahlkreise und die Mandatzahl der Wahlkreise

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 19 der Staatsverfassung und Artikel 21 und 22 des Gesetzes über Volksabstimmungen und Wahlen vom 30. Januar 1921 sowie die Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1970,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Die Zahl der Mandate beträgt 200. Die einzelnen Mandate werden gemäss Artikel 19 der Staatsverfassung auf die nachfolgenden Wahlkreise wie folgt verteilt:

1. *Wahlkreis Aarberg*, umfassend den Amtsbezirk Aarberg.
Wohnbevölkerung: 25 891 Seelen.
Zahl der Mandate: 5.
2. *Wahlkreis Aarwangen*, umfassend den Amtsbezirk Aarwangen.
Wohnbevölkerung: 38 513 Seelen.
Zahl der Mandate: 8.
3. *Wahlkreis Bern-Stadt*, umfassend das Gebiet der Einwohnergemeinde Bern.
Wohnbevölkerung: 1 62 405 Seelen.
Zahl der Mandate: 31.
4. *Wahlkreis Bern-Land*, umfassend das Gebiet der Einwohnergemeinden Bolligen, Bremgarten, Kirchlindach, Köniz, Muri, Oberbalm, Stettlen, Vechigen, Wohlen, Zollikofen.
Wohnbevölkerung: 92 814 Seelen.
Zahl der Mandate: 18.
5. *Wahlkreis Biel*, umfassend den Amtsbezirk Biel.
Wohnbevölkerung: 66 247 Seelen.
Zahl der Mandate: 13.
6. *Wahlkreis Büren*, umfassend den Amtsbezirk Büren.
Wohnbevölkerung: 20 142 Seelen.
Zahl der Mandate: 4.

7. *Wahlkreis Burgdorf*, umfassend den Amtsbezirk Burgdorf.
Wohnbevölkerung: 41 807 Seelen.
Zahl der Mandate: 8.
8. *Wahlkreis Courtelary*, umfassend den Amtsbezirk Courtelary.
Wohnbevölkerung: 26 442 Seelen.
Zahl der Mandate: 5.
9. *Wahlkreis Delsberg*, umfassend den Amtsbezirk Delsberg.
Wohnbevölkerung: 27 549 Seelen.
Zahl der Mandate: 6.
10. *Wahlkreis Erlach*, umfassend den Amtsbezirk Erlach.
Wohnbevölkerung: 9 228 Seelen.
Zahl der Mandate: 2.
11. *Wahlkreis Freibergen*, umfassend den Amtsbezirk Freiberge.
Wohnbevölkerung: 8 303 Seelen.
Zahl der Mandate: 2.
12. *Wahlkreis Fraubrunnen*, umfassend den Amtsbezirk Fraubrunnen.
Wohnbevölkerung: 24 920 Seelen.
Zahl der Mandate: 5.
13. *Wahlkreis Frutigen*, umfassend den Amtsbezirk Frutigen.
Wohnbevölkerung: 15 843 Seelen.
Zahl der Mandate: 3.
14. *Wahlkreis Interlaken*, umfassend den Amtsbezirk Interlaken.
Wohnbevölkerung: 32 981 Seelen.
Zahl der Mandate: 7.
15. *Wahlkreis Konolfingen*, umfassend den Amtsbezirk Konolfingen.
Wohnbevölkerung: 45 444 Seelen.
Zahl der Mandate: 9.
16. *Wahlkreis Laufen*, umfassend den Amtsbezirk Laufen.
Wohnbevölkerung: 14 033 Seelen.
Zahl der Mandate: 3.
17. *Wahlkreis Laupen*, umfassend den Amtsbezirk Laupen.
Wohnbevölkerung: 11 594 Seelen.
Zahl der Mandate: 3.
18. *Wahlkreis Münster*, umfassend den Amtsbezirk Münster.
Wohnbevölkerung: 31 909 Seelen.
Zahl der Mandate: 7.
19. *Wahlkreis Neuenstadt*, umfassend den Amtsbezirk Neuenstadt.
Wohnbevölkerung: 5 756 Seelen.
Zahl der Mandate: 2.

20. *Wahlkreis Nidau*, umfassend den Amtsbezirk Nidau.
Wohnbevölkerung: 31 425 Seelen.
Zahl der Mandate: 6.
21. *Wahlkreis Nidersimmental*, umfassend den Amtsbezirk Nidersimmental.
Wohnbevölkerung: 18 117 Seelen.
Zahl der Mandate: 4.
22. *Wahlkreis Oberhasli*, umfassend den Amtsbezirk Oberhasli.
Wohnbevölkerung: 7821 Seelen.
Zahl der Mandate: 2.
23. *Wahlkreis Obersimmental*, umfassend den Amtsbezirk Obersimmental.
Wohnbevölkerung: 7346 Seelen.
Zahl der Mandate: 2.
24. *Wahlkreis Pruntrut*, umfassend den Amtsbezirk Pruntrut.
Wohnbevölkerung: 26 135 Seelen.
Zahl der Mandate: 5.
25. *Wahlkreis Saanen*, umfassend den Amtsbezirk Saanen.
Wohnbevölkerung: 7307 Seelen.
Zahl der Mandate: 2.
26. *Wahlkreis Schwarzenburg*, umfassend den Amtsbezirk Schwarzenburg.
Wohnbevölkerung: 8345 Seelen.
Zahl der Mandate: 2.
27. *Wahlkreis Seftigen*, umfassend den Amtsbezirk Seftigen.
Wohnbevölkerung: 28 127 Seelen.
Zahl der Mandate: 6.
28. *Wahlkreis Signau*, umfassend den Amtsbezirk Signau.
Wohnbevölkerung: 24 275 Seelen.
Zahl der Mandate: 5.
29. *Wahlkreis Thun*, umfassend den Amtsbezirk Thun.
Wohnbevölkerung: 75 294 Seelen.
Zahl der Mandate: 15.
30. *Wahlkreis Trachselwald*, umfassend den Amtsbezirk Trachselwald.
Wohnbevölkerung: 23 511 Seelen.
Zahl der Mandate: 5.
31. *Wahlkreis Wangen*, umfassend den Amtsbezirk Wangen.
Wohnbevölkerung: 23 772 Seelen.
Zahl der Mandate: 5.

Art. 2 Dieses Dekret tritt auf die Gesamterneuerungswahlen des Jahres 1974 in Kraft. Das Dekret betreffend die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise und die Mandatzahl der Wahlkreise vom 11. September 1961 wird aufgehoben.

Bern, 3. September 1973

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Hänsenberger*

Der Staatsschreiber: *Josi*

5.
September
1973

Verordnung über die Pflichtlektionen der Lehrer

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1973 über die Lehrerbesoldungen,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Diese Verordnung gilt für Lehrerinnen und Lehrer an:

- höheren öffentlichen Mittelschulen (Gymnasien und Seminaren),
- öffentlichen Sekundar- und Primarschulen,
- staatlich subventionierten Kindergärten,
- Klassen ausserhalb der obligatorischen Schulpflicht (Fortbildungs-, Anschluss- oder Vorbereitungsklassen, die höheren öffentlichen Mittelschulen angegliedert sind, Handelsmittelschulen, die der Erziehungsdirektion unterstellt sind, und Weiterbildungsklassen).

Art. 2 Lehrerinnen und Lehrer haben für den Anspruch auf die gleiche Besoldung innerhalb des gleichen Schultyps und an derselben Schulstufe die gleiche Anzahl Pflichtlektionen zu erteilen.

Art. 3 ¹ Jede Unterrichtslektion dauert 45 Minuten, ausser an Kindergärten.

² Zwischen den einzelnen Unterrichtslektionen sind Pausen von mindestens 5 Minuten Dauer einzuschalten. In einem mit vier bis fünf Lektionen belegten Halbtage dauert eine der Pausen mindestens 15 Minuten.

Art. 4 ¹ Vollbeschäftigte Lehrer werden von dem Schuljahr an, das der Vollendung des 50. Altersjahres folgt, um zwei Lektionen pro Woche entlastet. Kann die Entlastung aus schulorganisatorischen Gründen nicht gewährt werden, so tritt an deren Stelle die Regelung gemäss Artikel 6 Absatz 2 dieser Verordnung.

² Bei Reisezwang wegen verschiedener Arbeitsorte erlässt die Erziehungsdirektion Weisungen über die Entlastung von Lektionen.

Art. 5 Übernimmt ein Lehrer im Auftrag der Schule besondere Verpflichtungen, so wird er entlastet und/oder entschädigt. Bei Entlastung ist für rein administrative Arbeiten für zwei Stunden effektiver Arbeitszeit pro Woche eine Pflichtlektion anzurechnen. Nach Möglichkeit sind jedoch solche Arbeiten durch administratives Personal zu erledigen. Vorbehalten bleiben die Artikel 10, 13 und 15 dieser Verordnung.

Art. 6 ¹ Lehrer, welche die Pflichtlektionenzahl nicht erreichen, haben Anspruch auf die ihrem Beschäftigungsgrad entsprechende Besoldung.

² Alle erteilten Lektionen werden auf die Pflichtlektionenzahl angerechnet, bis diese erreicht ist. Darüber hinaus (bei öffentlichen höheren Mittelschulen über den höheren Rahmenansatz hinaus) erteilte Lektionen gelten als Zusatzlektionen und werden entsprechend der Beschäftigung entschädigt.

³ Massgebend für den Umfang des Unterrichts sind die Bestimmungen über die Unterrichtslektionen für die Schüler in den Lehrplänen der entsprechenden Schulstufen. Will eine Gemeinde über die in den Lehrplänen vorgeschriebenen Unterrichtslektionen für die Schüler hinausgehen, so hat sie eine Bewilligung der Erziehungsdirektion einzuholen. Die Erziehungsdirektion entscheidet ebenfalls über den Einbezug in die Lastenverteilung.

Art. 7 ¹ Ein vollbeschäftigter Lehrer kann über seine Pflichtlektionenzahl hinaus höchstens fünf zusätzliche Lektionen an seinem Schultyp unterrichten.

² In besonderen Fällen können begründete Gesuche für die Übernahme weiterer Zusatzlektionen auf dem Dienstweg an das Schulinspektorat, für die höheren Mittelschulen an die Erziehungsdirektion zum Entscheid gerichtet werden.

Art. 8 Über die Entlastung von Lehrern zwecks Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses entscheidet der Regierungsrat im Einzelfall.

II. Die Pflichtlektionen

1. Lehrer an höheren Mittelschulen

Art. 9 ¹ Die Pflichtlektionenzahl für vollbeschäftigte Direktoren, Rektoren, Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien und Seminaren wird wie folgt festgesetzt:

Lehrer

- | | |
|--|---------------------------|
| a Unterricht an ganzen Klassen | 22–24 Lektionen pro Woche |
| b Unterricht in kleinen Gruppen
(zwei bis fünf Schüler) | 24–26 Lektionen pro Woche |

Direktoren und Rektoren,
je nach Klassenzahl der
Schule und Zusatzbelastung 6–14 Lektionen pro Woche

Die Festsetzung der Lektionenzahl erfolgt durch die Erziehungsdirektion. Die Direktoren und Rektoren erteilen in der Regel keine Zusatzlektionen. Dabei ist die Entlastung in den administrativen Arbeiten (durch Prorektoren, Schuladministratoren, Sekretariatspersonal) zu berücksichtigen.

² Die mittlere Lektionenverpflichtung aller an einer Schule vollbeschäftigten Lehrer unter 50 Jahren nach Absatz 1 Buchstabe *a* darf nicht unter 23, vom Schuljahr an, das der Vollendung des 50. Altersjahres folgt, nicht unter 21 Lektionen pro Woche liegen. Für die Lehrer nach Absatz 1 Buchstabe *b* betragen diese Zahlen 25 beziehungsweise 23 Lektionen pro Woche.

³ Jede Lehrkraft kann täglich höchstens sechs Lektionen erteilen. Sofern die Unterrichtsorganisation eine höhere Lektionenbelastung einzelner Lehrer bedingt, kann die Erziehungsdirektion Ausnahmen ermöglichen.

Art. 10 Für die Übernahme besonderer Verpflichtungen im Auftrag der Schule (Leiter von Bibliotheken, Sammlungen, Fachvorstände usw.) setzt die Erziehungsdirektion für jede Schule eine Gesamtzahl von Entlastungslektionen fest.

2. Lehrer an Sekundarschulen

Art. 11 ¹ Die Pflichtlektionenzahl für vollbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer, Arbeits- und Haushaltslehrerinnen an Sekundarschulen wird wie folgt festgesetzt:

Lehrerinnen und Lehrer
bei 39 jährlichen Schulwochen 28 Lektionen pro Woche

² Jede Lehrkraft kann täglich höchstens acht Lektionen erteilen. In besonderen Fällen kann das Sekundarschulinspektorat auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

Art. 12 Die Pflichtlektionenordnung nach vorstehendem Artikel 11 gilt für sämtliche Lehrerinnen und Lehrer, die hauptamtlich an einer Sekundarschule oder an Gymnasialklassen innerhalb der obligatorischen Schulpflicht beschäftigt sind. Für Lehrkräfte an Gymnasien, die einen Drittel oder weniger ihres Gesamtpensums an Klassen innerhalb der obligatorischen Schulpflicht unterrichten, gilt die Verpflichtung für Lehrer an höheren Mittelschulen nach den Artikeln 9 und 10 dieser Verordnung.

Art. 13 ¹ Den Vorstehern an Sekundarschulen ist eine Lektionenentlastung zu gewähren. Sie beträgt:

bis 5 Klassen	2 Lektionen pro Woche
6–8 Klassen	4 Lektionen pro Woche
9–10 Klassen	6 Lektionen pro Woche
11–12 Klassen	9 Lektionen pro Woche
13–15 Klassen	12 Lektionen pro Woche

² Für grössere Schulen und in besonderen Fällen kann die Erziehungsdirektion auf Antrag des Sekundarschulinspektors eine besondere Regelung treffen.

3. Lehrer an Primarschulen

Art. 14 ¹ Die Pflichtlektionenzahl für vollbeschäftigte Primarlehrerinnen und -lehrer, Arbeits- und Haushaltslehrerinnen an Primar- und Erweiterten Oberschulen wird wie folgt festgesetzt: Die im Mittel eines Schuljahres zu unterrichtende Lektionenzahl beträgt:

bei 39 jährlichen Schulwochen	28 Lektionen pro Woche
bei 38 jährlichen Schulwochen	29 Lektionen pro Woche
bei 37 jährlichen Schulwochen	29 ½ Lektionen pro Woche
bei 36 jährlichen Schulwochen	30 Lektionen pro Woche
In besonderen Fällen, die durch die Erziehungsdirektion zu bewilligen sind:	
bei 35 jährlichen Schulwochen	31 Lektionen pro Woche

² Jede Lehrkraft kann täglich höchstens acht Lektionen erteilen. In besonderen Fällen kann das Schulinspektorat auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

Art. 15 ¹ Den Vorstehern, Oberlehrern oder Schulleitern an Primarschulen ist folgende Lektionenentlastung zu gewähren:

6– 8 Klassen	2 Lektionen pro Woche
9–12 Klassen	4 Lektionen pro Woche
13–18 Klassen	6 Lektionen pro Woche
19–24 Klassen	8 Lektionen pro Woche
25–34 Klassen	10 Lektionen pro Woche

² Für grössere Schulen und in besonderen Fällen kann die Erziehungsdirektion auf Antrag des Primarschulinspektors eine besondere Regelung treffen.

4. Kindergärtnerinnen

Art. 16 Die wöchentliche Präsenz- und Unterrichtszeit für die Betreuung der Kinder richtet sich nach den Bestimmungen des Reglements für die Kindergärten im Kanton Bern.

5. Lehrer an Klassen ausserhalb der obligatorischen Schulpflicht (Vorbereitungs-, Anschluss- und Fortbildungsklassen, die höheren öffentlichen Mittelschulen angegliedert sind, Handelsmittelschulen, die der Erziehungsdirektion unterstellt sind, und Weiterbildungsklassen)

Art. 17 ¹ Für vollbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer an Vorbereitungs-, Anschluss- und Fortbildungsklassen, die höheren Mittelschulen angegliedert sind, und an Handelsmittelschulen, die der Erziehungsdirektion unterstellt sind, beträgt die Pflichtlektionenzahl bei 39 jährlichen Schulwochen 26 Lektionen pro Woche.

² Für vollbeschäftigte Lehrer an höheren Mittelschulen, die einen Drittel oder weniger ihrer Pflichtlektionenzahl an Klassen gemäss Absatz 1 unterrichten, gilt die Verpflichtung für Lehrer an höheren Mittelschulen nach den Artikeln 9 und 10 dieser Verordnung.

³ Für vollbeschäftigte Lehrer an Weiterbildungsklassen beträgt die Pflichtlektionenzahl:

bei 39 jährlichen Schulwochen	28 Lektionen pro Woche
bei 38 jährlichen Schulwochen	29 Lektionen pro Woche

Im übrigen gelten für diese Lehrer die Bestimmungen der Artikel 14 und 15 dieser Verordnung und die besonderen Bestimmungen, wie sie für die Weiterbildungsklassen bestehen.

III. Besondere Verhältnisse

Art. 18 Die Pflichtlektionen bei besonderen Verhältnissen (zum Beispiel für Internatslehrer) werden vom Regierungsrat durch speziellen Beschluss geregelt.

Art. 19 Für Lehrkräfte, die an mehreren Primar- und Sekundarschulen oder an beiden Schultypen in der gleichen Gemeinde oder in mehreren Gemeinden mit verschiedener jährlicher Schulwochenzahl unterrichten, gilt die Pflichtlektionenzahl der Schule, an welcher die meisten Unterrichtslektionen erteilt werden.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 20 ¹ Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 1. Juli 1973 über die Lehrerbesoldungen in Kraft. Die öffentlichen höheren Mittelschulen haben bis zum 1. April 1974, alle übrigen Schulen mit dem Inkrafttreten die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle ihr widersprechenden Bestimmungen anderer Erlasse, insbesondere die

Verordnung vom 24. Mai 1966 über die Pflichtstunden der Lehrer an höheren Mittelschulen und die Verordnung vom 19. November 1969/24. Februar 1971 über die Pflichtstunden der Sekundarlehrer, aufgehoben.

Bern, 5. September 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Jaberg*

Der Staatsschreiber: *Josi*

17.
September
1973

Dekret über die Bernische Lehrerversicherungskasse

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 14 und 15 des Gesetzes vom 1. Juli 1973
über die Lehrbesoldungen,
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Bernische Lehrerversicherungskasse als öffentlich-rechtliche Anstalt versichert ihre Mitglieder gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters, der Invalidität und des Todes. Ihre Verhältnisse werden unter Vorbehalt der Vorschriften dieses Dekretes durch eigene Statuten geregelt.

² Der Kasse haben die im Kanton Bern
a an öffentlichen Primar- und Mittelschulen definitiv angestellten Lehrkräfte, sofern deren Tätigkeit 34 Prozent der reglementarischen Pflichtstundenordnung erreicht,
b an staatlichen Anstalten, in denen Kinder im schulpflichtigen Alter unterrichtet werden, angestellten Lehrkräfte,
c an diesen Schulen und Anstalten definitiv angestellten Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen,
d definitiv angestellten Kindergärtnerinnen beizutreten.

Statuten;
Staatsver-
treter

Art. 2 ¹ Die Statuten der Bernischen Lehrerversicherungskasse regeln die Mitgliedschaft, die Organisation der Kasse, ihre Leistungen sowie diejenigen der Versicherten.

² Dem Staat ist in der Verwaltung der Lehrerversicherungskasse eine angemessene, vom Regierungsrat zu bezeichnende Vertretung einzuräumen.

Genehmigung:
Statuten

Art. 3 ¹ Die Statuten und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

² Auf Verlangen des Regierungsrates sind die Statuten innert einer angemessenen Frist auf dem ordentlichen Weg zu ändern.

³ Den besondern Verhältnissen des Lehrerstandes ist gebührend Rechnung zu tragen.

Versicherter
Verdienst

Art. 4 ¹ Der versicherte Verdienst umfasst (unter Ausschluss der Teuerungs-, Orts- und Sozialzulagen):

- a Bei den nach dem Dekret über die Lehrerbessoldungen vom 15. November 1972 bessoldeten Lehrern an Primar- und Mittelschulen:
 - 95 Prozent der Grundbessoldung (Anfangsgrundbessoldung, Dienstalterszulagen, Bessoldungszuschläge) gemäss den Artikeln 2, 3, 4 und 5 des Dekretes;
 - 95 Prozent der in Artikel 7 des Dekretes genannten Zulagen;
 - 95 Prozent der Entschädigungen an Rektoren, Schulvorsteher und Oberlehrer, sofern eine zusätzliche Entschädigung trotz Reduktion des Pflichtpensums bezahlt wird und diese Personen ohne Beschränkung der Amtszeit gewählt sind;
 - 95 Prozent der 13. Monatsbessoldung auf den oben genannten Bessoldungsteilen.
- b Bei den nach dem Dekret über die Bessoldung der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung bessoldeten Personen:
 - 95 Prozent der Grundbessoldung (Anfangsgrundbessoldung, Dienstalterszulagen) gemäss den Artikeln 3 und 5 des Dekretes;
 - 95 Prozent der 13. Monatsgrundbessoldung.

² Die nach Absatz 1 vorstehend errechneten Beträge werden um einen einheitlichen Koordinationsabzug von 7800 Franken reduziert. Bei nicht vollbeschäftigten Mitgliedern richtet sich der Koordinationsabzug nach dem Beschäftigungsgrad.

³ Bei einer Unterschreitung des normalen vollen Pflichtpensums um maximal drei Wochenlektionen wird die Versicherung zum vollen Beschäftigungsgrad beibehalten. Eine allfällige Überschreitung des vollen normalen Pflichtpensums wird nicht versichert.

⁴ Bei Schwankungen im Beschäftigungsgrad, die drei Wochenlektionen nicht überschreiten dürfen, wird das höhere Pensum versichert. In besondern Fällen entscheidet die Kasse im Einvernehmen mit der Erziehungsdirektion.

Koordinations-
abzug

Art. 5 ¹ Der Staat leistet der Kasse:

- a einen wiederkehrenden Beitrag von neun Prozent des versicherten Verdienstes;
- b einen monatlichen Beitrag von drei Franken für die Finanzierung der Zusatzpension;
- c einen einmaligen Beitrag von sieben Monatsbeträgen ($\frac{7}{12}$) von jeder individuellen Erhöhung des versicherten Verdienstes.

² Die Verteilung der Arbeitgeberbeiträge an die Kasse erfolgt nach den Bestimmungen der Artikel 15 ff. des Dekretes über die Lehrerbessoldungen vom 15. November 1972.

Staatsgarantie

Art. 6 ¹ Die verfügbaren Gelder der Kasse sind bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern anzulegen. Der Staat garantiert einen Zinsertrag von vier Prozent pro Jahr auf dem erforderlichen Deckungskapital.

² Der Staat garantiert die Erfüllung der Verpflichtungen der Kasse.

Streitigkeiten

Art. 7 ¹ Streitigkeiten über Kassenleistungen, die sich aus den Statuten ergeben, werden vom kantonalen Verwaltungsgericht entschieden.

² Die Klage gegen die Kasse muss innerhalb von sechs Monaten seit Eröffnung des Entscheides dem Verwaltungsgericht eingereicht werden, ansonst das Klagerecht verwirkt ist.

Inkrafttreten

Art. 8 ¹ Dieses Dekret tritt mit dem Gesetz vom 1. Juli 1973 über die Lehrerbesoldungen in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird das Dekret vom 16. November 1967/6. November 1968/12. November 1970 über die Bernische Lehrerversicherungskasse aufgehoben.

Bern, 17. September 1973

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Hänsenberger*
Der Staatsschreiber: *Josi*

18.
September
1973

Verordnung über die Besoldung der Lehrerinnen und Lehrer an der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Juli 1973 über die
Lehrerbesoldungen,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

Art. 1 ¹ Für die Besoldung der Lehrerinnen und Lehrer an der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule sind die im Lehrplan für die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule festgesetzten Unterrichtszeiten anrechenbar.

² Unter Stunden sind Lektionen von 45 Minuten Dauer zu verstehen.

³ Für die Anrechnung der Unterrichtszeit gelten die Bestimmungen des allgemeinen Teils des Lehrplans für die Primarschulen des Kantons Bern.

Art. 2 ¹ Sofern die obligatorische hauswirtschaftliche Fortbildungsschule in Form eines Jahres- oder Semesterkurses durchgeführt wird, ist die Haushaltungslehrerin für die entsprechenden Lektionen nach dem Lehrerbesoldungsdekret ¹ und gemäss der Pflichtlektionenverordnung ² zu besolden. Diese Besoldung wird durch den Kanton ausgerichtet.

² Zur Ermittlung der Besoldung für Jahres- und Semesterkurse werden die anrechenbaren Lektionen auf Grund der Schulwochenzahl der Primarschule des betreffenden Schulortes in Wochenlektionen umgerechnet. Das Ergebnis wird auf eine Dezimalstelle gerechnet.

Art. 3 ¹ Die Entschädigung für einzelne geschlossene Kurse der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule wird pro Kurs berechnet und ausbezahlt. Diese Entschädigung ist durch die Gemeinden auszusahlen.

² Als Grundlage für die Berechnung dienen die gehaltenen Lektionen pro Kurs und die Monatsbesoldung, auf welche eine provisorisch

¹ Dekret über die Lehrerbesoldungen vom 15. November 1972.

² Verordnung über die Pflichtlektionen der Lehrer vom 5. September 1973.

gewählte Lehrerin bei vollem Pensum Anspruch hat, höchstens aber bis zum 1. Maximum zuzüglich einer allfälligen Ortszulage pro rata, jedoch ohne 13. Monatsbesoldung und ohne allfällige Nachteuerungszulagen.

Art. 4 ¹ Erteilt eine Lehrerin bei definitiver Wahl oder in einem provisorischen Anstellungsverhältnis, das mindestens ein halbes Jahr dauert, laufend geschlossene Kurse, dienen als Grundlage für die Berechnung der Besoldung die Lektionen pro Kurs und die Besoldung, auf welche die Lehrerin gemäss Lehrbesoldungsdekret bei vollem Pensum Anspruch hat. Der 13. Monatslohn und eine allfällige Nachteuerungszulage werden anteilmässig ausgerichtet. In diesem Fall muss eine Lehrerin in der Regel mindestens fünf Kurse pro Jahr erteilen.

² Für einzelne geschlossene Kurse, die in der Lehrverpflichtung einer an der betreffenden Schule definitiv oder provisorisch gewählten Hauswirtschaftslehrerin eingeschlossen sind, wird die Besoldung pro Kurs nach Absatz 1 berechnet.

³ Die Entschädigungen gemäss Absatz 1 und 2 werden durch die Gemeinden ausbezahlt.

Art. 5 Arbeitslehrerinnen werden für den Handarbeitsunterricht an der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule gleich entschädigt wie Haushaltungslehrerinnen.

Art. 6 Ist die provisorisch gewählte Lehrerin nicht im Besitz der erforderlichen Ausweise, so richtet sich die Besoldung nach den Bestimmungen der Verordnung vom 22. August 1973 über die Besoldung der provisorisch gewählten Lehrer und über die definitive Wählbarkeit von Lehrern mit Teilpensen.

Art. 7 ¹ Die Entschädigungen an Hilfslehrerinnen und -lehrer, welche einzelne Fächer bzw. Lektionen erteilen, werden durch die Gemeinden festgesetzt und ausbezahlt.

² Die Ansätze gemäss Absatz 1 dürfen den maximalen Ansatz nach Artikel 3 Absatz 2 bzw. Artikel 6 nicht überschreiten.

Art. 8 Alle anerkannten Besoldungszahlungen der Gemeinden werden als Vorleistungen der Gemeinden an die Lastenverteilung angerechnet.

Art. 9 Die Erziehungsdirektion erlässt, soweit notwendig, nähere Weisungen.

Art. 10 Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. April 1973 in Kraft.

Art. 11 Alle dieser Verordnung widersprechenden Erlasse werden aufgehoben, so insbesondere

- der Regierungsratsbeschluss Nr. 2873 vom 13. April 1965 über die Berechnung der Besoldung der nichtvollamtlichen Haushaltungslehrerinnen;
- § 1 Buchstabe *a* der Verordnung vom 3. Mai 1957 über Beiträge an hauswirtschaftlichen Unterricht.

Bern, 18. September 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Jaberg*

Der Staatsschreiber: *Josi*

18.
September
1973

Verordnung über die gewerbsmässige Pflege von Betagten und Behinderten in Heimen und Familien

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 10–12 und 82 des Gewerbegesetzes vom
4. Mai 1969,

auf Antrag der Fürsorgedirektion,

beschliesst:

1. Abschnitt: Geltungsbereich und Begriffe

Grundsatz

Art. 1 Dieser Verordnung ist unterstellt, wer Betagten oder Behinderten gewerbsmässig in einem Heim oder in der Familie Unterkunft, Verpflegung, Betreuung und Pflege gewährt.

Begriffe

Art. 2 ¹ Als Betagte gelten Personen, die das 60. Altersjahr zurückgelegt haben.

² Als Behinderte gelten Personen, die Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung haben oder die wegen Krankheit, Unfall und anderen Gründen betreuungs- und pflegebedürftig sind.

³ Als Heimpflege gilt die Pflege in einem Kollektivhaushalt, dessen Organisation und Einrichtung eigens auf die Pflege Betagter oder Behinderter ausgerichtet ist.

⁴ Als Familienpflege gilt die Pflege im Privathaushalt einer Familie oder Einzelperson.

Ausnahmen

Art. 3 Die Verordnung findet keine Anwendung auf:

- a* die von der Invalidenversicherung anerkannten Wohnheime und Eingliederungsstätten;
- b* die der Spitalgesetzgebung unterstehenden Spitäler und Krankenpflegeeinrichtungen;
- c* die der Fürsorgegesetzgebung unterstehenden Heime, die vom Staat oder von Gemeinden unterstützt werden;
- d* private, nicht subventionierte Kinderheime sowie Pflegekinderverhältnisse;
- e* die Familienpflege von Patienten der staatlichen psychiatrischen Kliniken;
- f* die Familienpflege durch Verwandte in gerader Linie sowie durch Geschwister oder Ehegatten.

Vorbehalt

Art. 4 Wer neben der Pflege Betagter oder Behinderter eine Gastwirtschaft betreibt, untersteht zusätzlich den Vorschriften des Gastwirtschaftsgesetzes.

2. Abschnitt: Heimpflege

Betriebsbewilligung

Art. 5 Wer Betagte oder Behinderte gewerbsmässig in Heimpflege aufnehmen will, bedarf einer Betriebsbewilligung. Diese ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen der Artikel 6 und 7 erfüllt sind.

Persönliche Anforderungen

Art. 6 ¹ Der Heimleiter muss charakterlich, gesundheitlich und nach seiner Ausbildung geeignet sein, der Verantwortung für den Betrieb zu genügen.

² Je nach Zahl und Zustand der Pflegebedürftigen kann ein Mindestbestand an Personal sowie der Nachweis verlangt werden, dass der Heimleiter oder das Personal über eine besondere Ausbildung verfügen.

Bauten, Einrichtungen, Ausstattung

Art. 7 ¹ Bauten, Einrichtungen und Ausstattung des Heims müssen den Bedürfnissen der Betagten oder Behinderten entsprechen.

² Die Richtlinien und Empfehlungen der Fürsorgedirektion sind, soweit im Einzelfall angezeigt und zumutbar, zu befolgen.

³ Die Vorschriften der Bau- und Gewässerschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Bewilligungsgesuch

Art. 8 Das Bewilligungsgesuch muss die für die Beurteilung der Voraussetzungen nach Artikel 6 und 7 erforderlichen Angaben und Unterlagen enthalten, insbesondere über:

- a Personalien, Leumund, Gesundheitszustand und Ausbildung des Heimleiters;
- b die Art der zu gewährenden Pflege;
- c die Zahl der Pflegeplätze;
- d Zahl, Ausbildung und Einsatz des Personals;
- e Baulichkeiten, Einrichtungen und Ausstattung des Heims.

Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde

Art. 9 ¹ Die Betriebsbewilligungen werden von der Fürsorgedirektion erteilt, die nach Anhörung der Gemeinde und im Einvernehmen mit der Gesundheitsdirektion entscheidet.

² Die Fürsorgedirektion übt durch ihr Inspektorat die Aufsicht über die Heimpflege aus.

³ Die Gemeindebehörden und die Kreisfürsorgeinspektoren sowie öffentliche oder private Fürsorgestellen können zur Mitwirkung herangezogen werden.

⁴ Die Fürsorgedirektion kann die Erteilung der Betriebsbewilligungen und die Ausübung der Aufsicht auf einzelne Gemeinden übertragen, sofern sie über geeignete Fachorgane verfügen. Die Gemeindebehörden unterstehen der Oberaufsicht der Fürsorgedirektion. Sie sollen nach Möglichkeit öffentliche oder private Fürsorgestellen heranziehen.

Gebühren

Art. 10 ¹ Die Gebühren der Fürsorgedirektion für die Erteilung oder Erneuerung von Betriebsbewilligungen betragen 80 bis 250 Franken, diejenigen für Abänderungen, Widerruf oder Entzug 30 bis 100 Franken.

² Die Gemeinden sind im Fall einer Übertragung gemäss Artikel 9 Absatz 4 berechtigt, dieselben Gebühren zu erheben.

3. Abschnitt: Familienpflege

Pflegebewilligung

Art. 11 Wer Betagte oder Behinderte gewerbsmässig in Familienpflege aufnehmen will, bedarf einer Pflegebewilligung seiner Wohnortsgemeinde. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Anforderungen von Artikel 12 erfüllt sind.

Anforderungen

Art. 12 ¹ Der für die Pflege Verantwortliche muss gut beleumdet sein und darf nicht an Krankheiten oder andern Gebrechen leiden, die eine sachgerechte Pflege beeinträchtigen könnten.

² Einrichtungen und Ausstattung des Haushalts müssen den Bedürfnissen der Betagten oder Behinderten entsprechen.

³ Die Richtlinien und Empfehlungen der Fürsorgedirektion sowie die Vorschriften der Bau- und Gewässerschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Beschränkungen

Art. 13 ¹ Es dürfen nicht mehr als fünf Pflegebedürftige aufgenommen werden. In der Pflegebewilligung kann die Höchstzahl je nach den Verhältnissen tiefer angesetzt werden.

² Die Aufnahme von Personen, deren Pflege besonders hohe Anforderungen stellt, kann beschränkt oder ausgeschlossen werden.

Bewilligungsgesuch

Art. 14 Das Bewilligungsgesuch muss die nach Artikel 12 benötigten Angaben enthalten, insbesondere über:

- a Personalien, Leumund und Gesundheitszustand des für die Pflege Verantwortlichen;
- b die Art der zu gewährenden Pflege;
- c die Zahl der Pflegeplätze;
- d Einrichtungen und Ausstattung des Haushalts.

Bewilligungs-
und Aufsichtsbe-
hörde

Art. 15 ¹ Die Pflegebewilligungen werden vom Gemeinderat oder von einer andern, durch das Gemeindereglement als zuständig erklärten Gemeindebehörde erteilt.

² Die zuständige Gemeindebehörde übt die Aufsicht über die Familienpflege aus. Sie betraut eine geeignete Person oder eine öffentliche oder private Fürsorgestelle mit der laufenden Beaufsichtigung der Pflegeverhältnisse und lässt sich regelmässig Bericht erstatten.

³ Die Fürsorgedirektion übt durch ihr Inspektorat die Oberaufsicht aus. Sie ist befugt, Weisungen zu erteilen und nötigenfalls einzelne Pflegeverhältnisse zu überprüfen.

Gebühren

Art. 16 Die Gemeinden sind berechtigt, Gebühren bis zur Hälfte der Ansätze von Artikel 10 Absatz 1 zu erheben.

4. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen über die Bewilligungen

Inhalt

Art. 17 Die Betriebs- und die Pflegebewilligungen lauten auf den für die Pflege Verantwortlichen. Sie enthalten die im Einzelfall gebotenen Auflagen.

Dauer, Erlöschen

Art. 18 ¹ Die Bewilligungen werden auf vier Jahre erteilt. Sie können, nach Abklärung der Verhältnisse, erneuert werden.

² Die Bewilligungen erlöschen mit dem Ablauf der Bewilligungsdauer, mit der Aufgabe der Pflege und mit dem Ausscheiden des für die Pflege Verantwortlichen.

Änderungen

Art. 19 ¹ Änderungen bei den für die Erteilung der Bewilligungen massgebenden Voraussetzungen sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich zu melden.

² Zu melden sind insbesondere:

a Wechsel der für die Pflege Verantwortlichen;

b Änderungen im Personalbestand;

c Änderungen in der Art oder im Ausmass der Pflege;

d Umbauten, Neueinrichtungen und wesentliche Änderungen in der Ausstattung.

³ Die Bewilligungsbehörde ändert oder erneuert die Bewilligungen je nach der Bedeutung der Änderungen.

Widerruf, Entzug

Art. 20 ¹ Die Bewilligungsbehörde widerruft eine Bewilligung, wenn sich herausstellt, dass Voraussetzungen für die Erteilung nicht erfüllt waren.

² Die Bewilligungsbehörde kann eine Bewilligung dauernd oder vorübergehend entziehen, wenn die Vorschriften der Verordnung oder die Auflagen der Bewilligung in schwerer Weise oder trotz Mahnung missachtet worden sind oder wenn Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung weggefallen sind.

Mitteilungen

Art. 21 ¹ Die Fürsorgedirektion teilt der Gemeinde Erteilung, Änderung, Erneuerung, Erlöschen, Widerruf und Entzug von Betriebsbewilligungen sowie weitere wesentliche Verfügungen mit.

² Gleiche Mitteilungen werden der Fürsorgedirektion von den Gemeinden erstattet, denen die Erteilung von Betriebsbewilligungen übertragen worden ist.

³ Die Mitteilungen über Pflegebewilligungen werden durch Weisung der Fürsorgedirektion geregelt.

5. Abschnitt: Betriebsführung und Aufsichtsmassnahmen

Grundsatz

Art. 22 Unterbringung, Verpflegung, Betreuung und Pflege müssen in Heimen und Familien stets den Bedürfnissen und dem Zustand der Betagten oder Behinderten entsprechen.

Medizinische
Betreuung

Art. 23 ¹ Die ärztliche Versorgung muss jederzeit gewährleistet sein.

² Der für die Pflege Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass notwendige medizinische und therapeutische Massnahmen durchgeführt werden können.

Verzeichnis

Art. 24 Über die in Pflege genommenen Betagten oder Behinderten ist gemäss den Weisungen der Fürsorgedirektion laufend ein Verzeichnis zu führen.

Beratung

Art. 25 Das Fürsorgeinspektorat berät die Gemeinden und die für die Pflege Verantwortlichen in allen Fragen der Heim- und Familienpflege.

Kontrollen

Art. 26 ¹ Die Einhaltung der Vorschriften der Verordnung und der Auflagen der Bewilligungen ist regelmässig zu kontrollieren.

² Den mit der Kontrolle Beauftragten ist Zutritt zu den Räumen und Einrichtungen sowie Einsicht in das Verzeichnis (Art. 24) zu gewähren.

³ Es können ärztliche Kontrollen angeordnet werden.

Massnahmen

Art. 27 ¹ Die Fürsorgedirektion und die zuständige Gemeindebehörde (Art. 9 Abs. 4, Art. 15 Abs. 1) treffen die zur Behebung von Mängeln nötigen Anordnungen.

² Werden die Vorschriften der Verordnung oder die Auflagen der Bewilligungen in schwerer Weise missachtet oder droht für die aufgenommenen Betagten oder Behinderten eine unmittelbare und erhebliche Gefahr, so können die Fürsorgedirektion und die zuständige Gemeindebehörde die sofortige vorläufige Einstellung der Heim- oder Familienpflege verfügen. Sie sorgen, soweit erforderlich, für eine anderweitige Unterbringung der Betagten oder Behinderten.

³ Änderung, Entzug oder Widerruf der Bewilligungen bleiben vorbehalten.

6. Abschnitt: Rechtspflege

Art. 28 ¹ Die Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörde unterliegen der Gemeindebeschwerde gemäss den Vorschriften des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

² Die Verfügungen der Fürsorgedirektion unterliegen der Einsprache und der Beschwerde gemäss den Vorschriften der Gesetze über Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens und über die Verwaltungsrechtspflege. Die Einsprache entfällt, unter Wahrung des Beschwerderechts, wenn die Natur der Sache eine Erledigung auf der Stelle durch sofort vollstreckbare Verfügung erfordert.

7. Abschnitt: Strafbestimmungen

Art. 29 ¹ Wer den Vorschriften der Verordnung oder den Auflagen einer Bewilligung zuwiderhandelt, wird mit Busse, in schweren Fällen mit Haft bestraft.

² Die Artikel 75–80 des Gewerbegesetzes bleiben vorbehalten.

8. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 30 Wer beim Inkrafttreten der Verordnung bereits Heim- oder Familienpflege betreibt, hat binnen drei Monaten bei der Fürsorgedirektion um eine Betriebsbewilligung bzw. bei seiner Wohnortsgemeinde um eine Pflegebewilligung nachzusuchen.

Art. 31 Die Verordnung tritt am 1. November 1973 in Kraft.

Bern, 18. September 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Jaberg*

Der Staatsschreiber: *Josi*

26.
September
1973

Verwaltungsvereinbarung der Kantone Bern und Solothurn über die Errichtung und den Betrieb einer interkantonalen Regionalstelle für Schulpsychologie und Erziehungsberatung im bernischen Amtsbezirk Laufen und in der solothurnischen Amtei Dorneck- Thierstein

Der Kanton Bern, vertreten durch Regierungspräsident und Staats-
schreiber,

der Kanton Solothurn, vertreten durch Landammann und Staats-
schreiber,

schliessen folgende Vereinbarung ab:

I. Errichtung der Regionalstelle, Sitz und Aufgaben

Errichtung und
Sitz

Art. 1 Für den bernischen Amtsbezirk Laufen und für die solothurnische Amtei Dorneck-Thierstein wird eine Regionalstelle für Schulpsychologie und Erziehungsberatung (nachstehend Regionalstelle) mit Sitz in Breitenbach errichtet.

Aufgaben
a Im
allgemeinen

Art. 2 Die Regionalstelle nimmt sich der einer besondern Erziehung bedürftigen Kinder an. Sie steht Eltern, Lehrern und Kindergärtnerinnen sowie Behörden im Rahmen des bernischen Dekrets betreffend die Erziehungsberatung vom 4. November 1964 und der solothurnischen Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst vom 1. Juni 1973 zur Verfügung.

b Im besondern

Art. 3 Die besondern Aufgaben werden in Richtlinien festgehalten, die von der Erziehungsdirektion des Kantons Bern und vom Erziehungs-Departement des Kantons Solothurn gemeinsam erlassen werden.

Anwendbares
Recht

Art. 4 Untersuchung und Behandlung richten sich nach den Bestimmungen des Kantons, in dem das Kind seinen Wohnsitz hat.

Zusammenarbeit
mit dem
jugendpsychiatrischen
Dienst

Art. 5 Die Zusammenarbeit mit einer jugendpsychiatrischen Dienststelle muss, gegebenenfalls durch besondere Vereinbarungen, sichergestellt sein.

II. Personal und Räumlichkeiten

Personal

Art. 6 ¹ Die Regionalstelle wird mit einem Schulpsychologen-Erziehungsberater im Vollamt und einer Sekretärin im Halbamt besetzt.

² Die Regierungsräte der beiden Kantone können bei Bedarf weitere Stellen schaffen.

Wahlvoraussetzungen

Art. 7 Wählbar sind Bewerber, die die Wahlvoraussetzungen beider Kantone erfüllen.

Wahl

Art. 8 Die Wahl der Schulpsychologen-Erziehungsberater und des übrigen Personals erfolgt auf gemeinsamen Vorschlag der bernischen Erziehungsberatungskommission und des solothurnischen Erziehungs-Departements durch die Regierungsräte der beiden Kantone.

Anstellungsbedingungen

Art. 9 Hinsichtlich des Anstellungsverhältnisses gelten die Vorschriften für das solothurnische Staatspersonal.

Pensionskasse

Art. 10 ¹ Die Arbeitgeberbeiträge für die Pensionskasse werden von den beiden Kantonen im Verhältnis gemäss Artikel 16 getragen.

² Bewerber, die bei ihrer Anstellung Mitglied der bernischen Pensionskasse sind, können ihr weiterhin angehören.

Räumlichkeiten

Art. 11 Der Kanton Solothurn sorgt für die Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten in Breitenbach. Ferner werden von bernischer Seite in Laufen Räume für eine Zweigstelle eingerichtet.

III. Aufsicht

Aufsicht

Art. 12 Die Aufsicht über die Regionalstelle wird durch den kantonalen Schulinspektor des Kantons Solothurn in Zusammenarbeit mit der bernischen Erziehungsberatungskommission ausgeübt.

IV. Finanzielles

Voranschlag

Art. 13 Die Regionalstelle hat jährlich ein Budget zu erstellen, das der Erziehungsdirektion des Kantons Bern und dem Leiter des Schulpsychologischen Dienstes des Kantons Solothurn je zuhanden des Voranschlages zur Staatsrechnung einzureichen ist.

Besoldung

Art. 14 Die Besoldung des Personals erfolgt durch die Staatskasse des Kantons Solothurn.

Kredite **Art. 15** Die Regionalstelle verwendet die Kredite im Rahmen des Voranschlages. Die entsprechenden Anweisungen sind dem solothurnischen Erziehungs-Departement zuhanden der Finanzverwaltung einzureichen.

Kostentragung **Art. 16** Sämtliche Kosten werden auf die beiden beteiligten Kantone aufgeteilt. Davon übernehmen der Kanton Bern einen Drittel und der Kanton Solothurn zwei Drittel.

Rechnungsstellung **Art. 17** Das Erziehungs-Departement des Kantons Solothurn stellt der Erziehungsdirektion des Kantons Bern jeweils für das abgelaufene Jahr bis zum folgenden 31. März Rechnung.

V. Schlussbestimmungen

Kündigung **Art. 18** Die vorliegende Vereinbarung kann auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.

Gesetzessammlung **Art. 19** Die Verwaltungsvereinbarung wird in die Gesetzessammlungen der Kantone Bern und Solothurn aufgenommen.

Inkraftsetzung **Art. 20** Diese Verwaltungsvereinbarung tritt mit der Beschlussfassung durch die Regierungsräte der beiden Kantone in Kraft.

Bern, 26. September 1973

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Bern

Der Präsident: *Jaberg*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Solothurn, 17. Oktober 1973

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Solothurn

Der Landammann: *Bachmann*
Der Staatsschreiber: *Egger*

26.
September
1973

Verordnung über die gewerbsmässige Verwendung von Spielapparaten

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung von Artikel 10, 23 Absatz 2 und 24 des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über Handel, Gewerbe und Industrie (Gewerbegesetz), Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1929 über die Spielbanken, Artikel 5 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 6. Oktober 1940,

auf Antrag der Polizeidirektion,

beschliesst:

Spielapparate
Begriff

Art. 1 Spielapparate im Sinne dieser Verordnung sind alle Spielautomaten, Apparate und Einrichtungen, mit welchen nach Leistung einer Benützungsgebühr Unterhaltungs- oder Geschicklichkeitsspiele betrieben, jedoch keine Gewinne erzielt werden können.

Verbotene
Spielapparate

Art. 2 Das Aufstellen von Automaten und anderen Apparaten, bei welchen gegen Leistung eines Einsatzes Geld oder geldvertretende Gegenstände abgegeben werden, ist verboten.

Beschränkung
für elektrisch
betriebene
Spielapparate

Art. 3 Ausserhalb von Spielsalons und Gastwirtschaftsbetrieben ist das Aufstellen von elektrisch betriebenen Spielapparaten untersagt.

Spielsalon
Begriff

Art. 4 ¹ Als Spielsalons gelten Betriebe, in denen Apparate zum Spielen gegen Entgelt aufgestellt werden.

² Nicht als Spielsalons im Sinne dieser Verordnung gelten Räume in Gastwirtschaftsbetrieben, in denen höchstens zwei Spielapparate (elektrisch oder nicht elektrisch betriebene) aufgestellt sind.

Bewilligungs-
pflicht

Art. 5 Errichtung und Betrieb eines Spielsalons werden der Bewilligungspflicht unterstellt.

Persönliche
Voraussetzungen

Art. 6 ¹ Die Betriebsbewilligung wird nur Personen erteilt, die

- a* im Kanton Bern Wohnsitz haben,
- b* in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen,
- c* sich über einen guten Leumund ausweisen,
- d* für eine ordnungsgemässe Führung eines Spielsalons Gewähr bieten.

² Vom Bewilligungsinhaber beauftragte Aufsichtspersonen haben die gleichen persönlichen Voraussetzungen zu erfüllen.

Bewilligungs-
träger

Art. 7 Die Bewilligungen werden auf den Namen des Betriebsinhabers oder verantwortlichen Betriebsleiters ausgestellt und sind nicht übertragbar.

Gesuchsverfah-
ren

Art. 8 ¹ Wer einen Spielsalon errichten will, hat bei der Ortspolizeibehörde ein Gesuch einzureichen. Demselben sind beizulegen:

- a Bescheinigung über Wohnsitz im Kanton Bern;
- b Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister;
- c Leumundszeugnis;
- d genaue Angaben über den geplanten Standort des Spielbetriebes sowie Pläne bezüglich der vorgesehenen Räumlichkeiten und deren Gestaltung.

² Die Ortspolizeibehörde begutachtet das Gesuch nach Überprüfung der persönlichen Verhältnisse des Gesuchstellers sowie der räumlichen Anforderungen und Einrichtungen und leitet es an das Regierungsstatthalteramt weiter. Dieses übermittelt das Gesuch mit seinem Antrag der kantonalen Polizeidirektion.

Einrichtungsbe-
willigung

Art. 9 ¹ Die kantonale Polizeidirektion erteilt eine Einrichtungsbe-
willigung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a Die als Spielsalons vorgesehenen Räume müssen im Parterre oder ersten Stock sowie an gefahrlos und leicht zugänglicher Stelle gelegen sein; sie müssen hell und sauber sein und über eine gute Lüftung verfügen; die Raumhöhe soll in der Regel mindestens drei Meter betragen;
- b die Räume müssen den Anforderungen in feuerpolizeilicher Hinsicht genügen;
- c sie müssen getrennte Aborte für Männer und Frauen aufweisen;
- d die Räume müssen eine genügende Fläche aufweisen, so dass ein ausreichender Abstand zwischen den einzelnen Apparaten gewährleistet ist. Der seitliche Abstand zwischen den einzelnen Apparaten muss mindestens ein Meter und der Abstand zwischen den einzelnen Apparatengruppen mindestens zwei Meter betragen;
- e die Lokalitäten dürfen nicht so nahe an Kirchen, Schulen, Krankenanstalten oder anderen öffentlichen Gebäuden stehen, dass sie deren Betrieb stören.

² Das Baubewilligungsverfahren und die Vorschriften der Baugesetzgebung, insbesondere über die ausreichende Erschliessung, die erforderliche Zahl von Abstellplätzen für Motorfahrzeuge und die Wahrung der Zonenordnung bleiben vorbehalten.

Betriebsbewilligung

Art. 10 Die Bewilligung zum Betrieb eines Spielsalons wird von der kantonalen Polizeidirektion erteilt, wenn

- a Betriebsinhaber oder verantwortliche Betriebsleiter die in Artikel 6 dieser Verordnung erwähnten persönlichen Voraussetzungen erfüllen;
- b aus einem Abnahmeprotokoll der zuständigen Ortspolizeibehörde hervorgeht, dass die räumlichen Anforderungen und die in der Einrichtungsbewilligung enthaltenen Bedingungen sowie die Vorschriften bezüglich Abstände der Spielapparate erfüllt sind.

Jugendschutz

Art. 11 ¹ Der Zutritt zu Spielsalons ist nur Personen gestattet, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Das Verbot erstreckt sich auch auf Jugendliche in Begleitung erziehungsberechtigter Personen.

² Der Inhaber des Spielsalons oder die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben in Zweifelsfällen von den Jugendlichen einen Altersausweis zu verlangen. Wird dieser Ausweis nicht vorgelegt, so müssen sie ihnen den Zutritt verwehren oder sie hinausweisen.

³ Das Verbot ist durch einen entsprechenden Anschlag beim Eingang und im Innern des Spielsalons bekanntzumachen.

⁴ Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist die Benützung von Spielapparaten in Gastwirtschaftsbetrieben untersagt.

Verbot der Bewirtung

Art. 12 ¹ In Spielsalons ist die Abgabe von Speisen und Getränken verboten. Ebenfalls untersagt ist das Mitbringen und die Konsumation von Getränken.

² Jeder Warenhandel ist untersagt.

³ Die Abgabe von Zigaretten und Schokolade durch Automaten ist zulässig.

Spielzeiten

Art. 13 Die Spielbetriebe dürfen wie folgt geöffnet werden:
an Wochentagen von 09.00 Uhr bis 23.00 Uhr;
an öffentlichen Feiertagen von 13.00 Uhr bis 23.00 Uhr;
an hohen Festtagen sind sie geschlossen zu halten.

Hausrecht

Art. 14 ¹ Der Bewilligungsinhaber oder der Betriebsleiter wahrt sein Hausrecht selbst und sorgt für Ruhe und Ordnung. Er ist in Ausübung seines Gewerbes für seine eigenen und die Handlungen seiner Angestellten persönlich verantwortlich. Er hat Besucher seines Betriebes zurückzuweisen oder nachträglich wegzuweisen, die Ärgernis erregen, zu unsittlichen oder verbotenen Zwecken Einlass begehren oder sich verbotenen Spielen hingeben.

² Der Bewilligungsinhaber oder Betriebsleiter ist verpflichtet, zur Vermeidung von Lärmimmissionen, Nachtruhestörungen usw. alle wirksamen Massnahmen zu treffen. Diese Pflicht liegt ihm auch ausserhalb seines Betriebes (auf Vorplätzen und Parkplätzen) ob.

Verbotene Spiele

Art. 15 In den Betriebslokalen dürfen keine verbotenen Spiele, Wetten oder sonstigen verbotenen Veranstaltungen geduldet werden.

Gebührenpflicht

Art. 16 ¹ Bei der Bewilligung zum Betrieb eines Spielsalons ist für jeden aufgestellten Apparat eine jährliche Gebühr von 100 bis 300 Franken, je nach Grösse der Anlage und Anzahl gleichzeitiger Spielmöglichkeiten, zu erheben.

² Die Gemeinden sind berechtigt, eine Gebühr bis zur Höhe der Staatsgebühr zu erheben.

³ Die Staatsgebühren sind nach Weisung der kantonalen Polizeidirektion vom Regierungsstatthalter zu erheben.

⁴ Für Apparate, die während der Bewilligungsdauer neu in Betrieb gesetzt werden, ist eine marchzählige Gebühr zu erheben.

⁵ Allfällige im Laufe des Jahres vorgenommene Änderungen bezüglich der Zahl oder Art der gebührenpflichtigen Apparate sind vom Betriebsinhaber sofort der Ortspolizeibehörde zu melden, welche diese Meldung überprüft und an den Regierungsstatthalter weiterleitet zu Händen der kantonalen Polizeidirektion.

Bewilligungsdauer

Art. 17 Die Betriebsbewilligung wird auf die Dauer eines Kalenderjahres erteilt und ist alljährlich zu erneuern. Das Erneuerungsgesuch ist spätestens zwei Monate vor Ablauf bei der Ortspolizeibehörde einzureichen.

Entzug der Bewilligung

Art. 18 ¹ Die Betriebsbewilligung kann entzogen werden:
a bei wiederholten Widerhandlungen gegen diese Verordnung;
b wenn die Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt werden.

² Die Betriebsbewilligung ist zu entziehen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines Spielsalons nicht mehr erfüllt sind oder der Gewerbebetrieb den gewerbepolizeilichen Anforderungen nicht mehr genügt.

Kontrolle

Art. 19 Die polizeiliche Kontrolle über die Spielbetriebe wird unter der Aufsicht des Regierungsstatthalters und der Oberaufsicht der kantonalen Polizeidirektion von den Organen der Kantons- und Ortspolizei ausgeübt. Diese sind befugt, einen Spielbetrieb jederzeit öffnen zu lassen und zu betreten und einzelne nicht bewilligte Apparate ohne Entschädigung zu entfernen und sicherzustellen.

Strafbestimmungen

Art. 20 Unter dem Vorbehalt besonderer Strafbestimmungen werden Widerhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen die an eine Bewilligung geknüpften Bedingungen und Auflagen gemäss Artikel 75 ff des Gewerbegesetzes mit Busse oder Haft bestraft.

Übergangsbestimmungen

Art. 21 Für Spielbetriebe und Spielapparate die auf Grund des bisherigen Rechtes bewilligt wurden, die jedoch, gestützt auf die Vorschriften dieser Verordnung nicht mehr bewilligt werden können, hat bis 31. Dezember 1974 eine Anpassung zu erfolgen.

Inkraftsetzung

Art. 22 ¹ Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern in Kraft.

² Die Verordnung vom 30. Januar 1953/30. November 1954 über die gewerbsmässige Verwendung von Spielapparaten wird aufgehoben.

Bern, 26. September 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Jaberg*

Der Staatsschreiber: *Josi*

26.
September
1973

Reglement für die kantonale Schnitzlerschule und die kantonale Geigenbauschule in Brienz

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die §§ 17 bis 19 und 32, Absatz 2 des Dekretes vom 18. Februar 1959/13. November 1967 über die Organisation der Direktion der Volkswirtschaft,

auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft,

beschliesst:

I. Träger der Schulen

Trägerschaft und
Sitz

Art. 1 ¹ Die Schnitzler- und Geigenbauschule sind kantonale Lehrwerkstätten und unterstehen der Aufsicht des Amtes für Berufsbildung.

² Sie haben ihren Sitz in Brienz.

II. Aufgaben der Schulen

Aufgabe der
Schnitzlerschule

Art. 2 ¹ Die Schnitzlerschule hat die Aufgabe, Lehrlinge zu berufstüchtigen Holzbildhauern auszubilden. Sie fördert im weiteren das Schnitzlergewerbe technisch und künstlerisch durch Beratungen und Ausstellungen.

² Sie führt bei Bedarf berufsbezogene Kurse für Erwachsene und Schulkinder durch.

Aufgabe der
Geigenbauschule

Art. 3 Die Geigenbauschule hat die Aufgabe, Lehrlinge zu berufstüchtigen Geigenbauern auszubilden. Sie unterstützt im weiteren das Geigenbaugewerbe durch die Veranstaltung von Kursen und die Ausführung von Forschungsarbeiten, im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten.

III. Organisation

Organe

Art. 4 Die Organe der Schnitzler- und Geigenbauschule sind:

- a die Schulkommission,
- b der leitende Ausschuss,
- c die Schulvorsteher,
- d das Sekretariat.

a Die Schulkommission

Zusammensetzung der Schulkommission

Art. 5 ¹ Die Schulkommission besteht aus sieben Mitgliedern. Davon wählt der Regierungsrat den Präsidenten und fünf Mitglieder als Staatsvertreter und der Gemeinderat von Brienz ein Mitglied als Gemeindevertreter.

² Wenigstens eine Frau muss Mitglied sein.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Mitglieder ohne Stimmrecht

Art. 6 ¹ Der Schulkommission gehören ferner mit beratender Stimme an:

- der Berufsschulinspektor,
- die Schulvorsteher.

² Als Protokollführer amtiert eine vom Regierungsrat beauftragte Person.

Einberufung Verfahren

Art. 7 ¹ Die Sitzungen der Schulkommission werden vom Präsidenten einberufen,

- wenn er es für nötig erachtet,
- wenn wenigstens drei Mitglieder es verlangen,
- wenn beide Schulvorsteher zusammen es wünschen.

² Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

³ Die Kommission kann zur Behandlung bestimmter Geschäfte Experten, Lehrkräfte und Schüler beiziehen.

⁴ Jeder Lehrer ist berechtigt, seine Anliegen persönlich vor der Kommission zu vertreten.

Aufgaben der Schulkommission

Art. 8 Die Schulkommission ist die unmittelbare Aufsichtsbehörde der beiden Schulen und trägt die Verantwortung für deren Führung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufsicht über die Schulorganisation und den Unterricht;
- Erlass der für den Schulbetrieb nötigen Weisungen und Pflichtenhefte;
- Vorschläge zur Besetzung der Vorsteher- und Hauptlehrerstellen zuhanden der Wahlbehörde;
- Wahl der Nebenamtlehrer;
- Ernennung eines Werkmeisters;
- Festsetzung der Ferien, der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit sowie der Pausen;
- Aufnahme und Ausschluss von Lehrlingen;
- Ernennung eines Schularztes.

Schulbesuche **Art. 9** Die Mitglieder der Schulkommission sind verpflichtet, den Unterricht pro Halbjahr mindestens einmal zu besuchen. Sie erstatten über ihre Beobachtungen und Erfahrungen der Kommission Bericht.

Entschädigung **Art. 10** Die Mitglieder der Schulkommission werden durch die Schnitzler- und Geigenbauschule entschädigt, gemäss Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen.

b Der leitende Ausschuss

Zusammensetzung und Aufgabe **Art. 11** ¹ Der leitende Ausschuss besteht aus dem Präsidenten der Schulkommission, dem Berufsschulinspektor sowie dem Vorsteher der das Geschäft betreffenden Schule.

² Er hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Geschäfte für die Sitzungen der Schulkommission;
- Durchführung der Beschlüsse der Schulkommission;
- Erledigung dringender Geschäfte, unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Schulkommission.

c Die Schulvorsteher

Wahl **Art. 12** Die Schulvorsteher sind Beamte und werden auf Vorschlag der Schulkommission von der gemäss Anstellungsverordnung vom 23. Dezember 1955 zuständigen Behörde auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Allgemeine Aufgaben **Art. 13** ¹ Die Vorsteher leiten ihre Schule und treffen die für ihren geordneten Gang nötigen Massnahmen. Sie tragen zusammen mit der Lehrerschaft die Verantwortung dafür, dass die in den eidgenössischen und kantonalen Berufsbildungsgesetzen sowie in andern Erlassen umschriebenen Aufgaben der Schule erfüllt werden.

² Die Vorsteher orientieren die Schulkommission über wichtige Angelegenheiten und vollziehen deren Beschlüsse sowie die Anordnungen der kantonalen Oberbehörde. Sie vermitteln ferner den Verkehr zwischen der Lehrerschaft und Schulkommission.

³ Die Vorsteher fördern die Schule durch Pflege enger Beziehungen mit allen beteiligten Kreisen und halten sich über den Stand des beruflichen Bildungswesens sowie über die speziellen Probleme ihres Berufsstandes auf dem laufenden.

Spezielle Aufgaben **Art. 14** Die Vorsteher haben insbesondere folgende Aufgaben:
– sie erteilen den ihnen durch die Schulkommission zugewiesenen Unterricht gemäss Lehrplan;

- sie überwachen den Unterricht der übrigen Lehrkräfte;
- sie pflegen den Verkehr mit der Schulkommission, den Berufsverbänden, der Lehrerschaft, den Eltern und Schülern, mit Behörden, Amtsstellen und Kunden;
- sie fördern die Weiterbildung der Lehrerschaft;
- sie schlagen der Schulkommission die neu aufzunehmenden Schülervor;
- sie stellen der Schulkommission Antrag auf allfällige Vertragsauflösungen;
- sie überwachen den Vollzug der Schulordnung;
- sie kontrollieren die Verwaltung der Einrichtungen, Sammlungen und Bibliotheken;
- sie führen die Schülerverzeichnisse und die Absenzenkontrollen und überwachen das Rechnungswesen;
- sie organisieren Ausstellungen.

Hausvorstand

Art. 15 ¹ Die Schulkommission bestimmt einen der beiden Vorsteher – in der Regel den Leiter der Schnitzlerschule – zum Hausvorstand.

² Seine Aufgaben und Befugnisse werden in einem Pflichtenheft umschrieben.

d Das Sekretariat

Aufgaben

Art. 16 ¹ Das Sekretariat führt die administrativen Geschäfte der Schnitzlerschule nach den Weisungen des Vorstehers.

² Es hat des weitern für beide Schulen das Rechnungswesen, die Kassenführung und die Budgetkontrolle zu besorgen.

IV. Lehrer

Allgemeines

Art. 17 Wählbarkeit, Anstellungsbedingungen, Besoldung, Pflichtstundenzahl, Zugehörigkeit zu den Personal- und Versicherungskassen und andere das Dienstverhältnis betreffende Fragen regeln sich gemäss den einschlägigen kantonalen Erlassen.

Hauptlehrer

Art. 18 ¹ Als Hauptlehrer gelten Lehrer mit vollem Pensum. Sie sind Beamte.

² Ihre Wahl erfolgt auf Vorschlag der Schulkommission durch die gemäss Anstellungsverordnung vom 23. Dezember 1955 zuständige Behörde für eine Amtsdauer von vier Jahren.

Nebenamtlehrer

Art. 19 ¹ Die allgemeinbildenden Fächer und der Musikunterricht können durch Lehrer im Nebenamt erteilt werden.

² Die Lehrer im Nebenamt werden auf Vorschlag der Vorsteher durch die Schulkommission auf ein Jahr angestellt. Erfolgt nicht mindestens zwei Monate vor Ende des Schuljahres von der einen oder andern Seite eine Kündigung, gilt die Anstellung für ein weiteres Jahr.

Unterricht

Art. 20 ¹ Jeder Lehrer ist verpflichtet, den Unterricht im Rahmen der geltenden Ausbildungsreglemente und Lehrpläne mit aller Sorgfalt zu erteilen.

² Der Lehrer ist in der Gestaltung des Unterrichtes frei.

³ Die Beurteilung der Schüler hinsichtlich Leistung, Fleiss und Betragen fällt in die Kompetenz des Lehrers.

⁴ Hauptlehrer sind verpflichtet, bei Anlässen ihrer Schule nach Möglichkeit mitzuwirken.

Weiterbildung

Art. 21 Die Lehrer haben im Rahmen ihres Lehrauftrages der steti- gen Weiterbildung alle Aufmerksamkeit zu schenken.

Beschwerderecht

Art. 22 Jeder Lehrer hat ein Beschwerderecht an die Schulkommission.

V. Der Werkmeister

Werkmeister

Art. 23 ¹ Die Funktionen des Werkmeisters werden einem Hauptlehrer der Schnitzlerschule überbunden.

² Seine Pflichten und Befugnisse werden in einem Pflichtenheft festgelegt.

VI. Schüler

a Lehrlinge mit gesetzlichem Lehrvertrag

Dauer der Lehre

Art. 24 Die Ausbildungsdauer richtet sich nach den vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement erlassenen Reglementen.

Lehrvertrag

Art. 25 Die vertraglichen Bestimmungen sind in vom Kanton als gültig bezeichneten Formularen festzulegen.

Ausländer

Art. 26 Die Aufnahmebedingungen für Ausländer werden unter Berücksichtigung allfälliger Staatsverträge von der Schulkommission von Fall zu Fall festgesetzt. Kantonale Vorschriften bleiben vorbehalten.

Schulkostenbeiträge

Art. 27 Die Schulkostenbeiträge richten sich nach den vom Kanton erlassenen Bestimmungen.

Kaution

Art. 28 Eine von der Schulkommission festgesetzte Kaution haftet für böswillige oder fahrlässige Beschädigung von Werkzeugen und Einrichtungen. Sie verfällt, wenn die Lehre nicht beendet wird.

Material- und
Werkzeugkosten

Art. 29 ¹ Das Arbeitsmaterial für den Unterricht wird unentgeltlich abgegeben.

² Der Schüler übernimmt die Hälfte der Werkzeugkosten. Nach bestandener Lehrabschlussprüfung geht das Werkzeug in seinen Besitz über.

Arbeiten

Art. 30 ¹ Die in den Schulen ausgeführten Arbeiten sind Eigentum der Schulen. Sofern sie nicht für die Schulsammlung bestimmt werden, sind sie zugunsten der Betriebsrechnung zu verkaufen. Die Verkaufspreise sollen nicht unter den Ansätzen der freierwerbenden Holzbildhauer und Geigenbauer liegen.

² Ausnahmsweise kann einem Schüler eine Arbeit gegen ein entsprechendes Materialgeld überlassen werden.

³ Die Schulkommission stellt Grundsätze auf, nach denen dem Schüler bei Auftragsarbeiten eine Entschädigung ausgerichtet werden kann.

Disziplinarwesen

Art. 31 ¹ Gegen Schüler, die sich der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen, der Widersetzlichkeit oder der Missachtung der von der Schulkommission erlassenen Hausordnung schuldig machen, kann der Vorsteher folgende Disziplinarmaßnahmen verhängen:

- schriftlicher Verweis;
- kurzfristige Wegweisung von der Schule;
- Benachrichtigung der Eltern;
- Zeugnisvermerk;
- Meldung an die Lehrlingskommission;
- Antrag an das kantonale Amt für Berufsbildung auf Strafanzeige;
- Antrag an die Schulkommission auf Auflösung des Lehrverhältnisses.

² Der betroffene Schüler hat die Möglichkeit, sich vor der Schulkommission zu rechtfertigen.

³ Der Schüler kann Entscheide über Disziplinarmaßnahmen schriftlich an die kantonale Aufsichtsbehörde weiterziehen.

b Hospitanten

Hospitanten

Art. 32 ¹ Sofern es die Platzverhältnisse erlauben, können im Holzgewerbe tätige Jugendliche oder Erwachsene zur Ausbildung für die

Dauer eines Jahres als Hospitanten in die Schnitzlerschule aufgenommen werden.

² Die Aufnahmebedingungen werden durch den Vorsteher festgelegt.

c Kursteilnehmer

Kursteilnehmer

Art. 33 Die Organisation und Durchführung der berufsbezogenen Kurse für Erwachsene und Kinder gemäss Artikel 2 Absatz 2 dieses Reglementes fällt in die Kompetenz des Vorstehers der Schnitzlerschule. Er setzt im Einvernehmen mit den Kurslehrern die Dauer und Unterrichtszeit fest und bestimmt den vom Kursteilnehmer zu entrichtenden Unkostenbeitrag.

VII. Schlussbestimmungen

Aufhebung
bisheriger
Vorschriften

Art. 34 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Reglement vom 16. Dezember 1941 für die Schnitzlerschule Brienz aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 35 Dieses Reglement tritt auf den 15. Oktober 1973 in Kraft.

Bern, 26. September 1973

Namens des Regierungsrates

Der Präsident: *Jaberg*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Verordnung über die Coiffeurbetriebe

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 12 des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über Handel, Gewerbe und Industrie (Gewerbegesetz) und gestützt auf Artikel 467 der eidgenössischen Verordnung vom 26. Mai 1936 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen (Lebensmittelverordnung) sowie auf die Verfügung des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 7. Dezember 1967 über kosmetische Mittel (Verfügung über kosmetische Mittel),

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

Geltungsbereich **Art. 1** Diese Verordnung findet Anwendung auf alle Betriebe des Coiffeurgewerbes und die in ihnen tätigen Personen.

Bewilligung **Art. 2** ¹ Wer einen Coiffeurbetrieb führen will, bedarf einer Bewilligung des Regierungsrates.

² Die Bewilligung wird nur an Bewerber erteilt, die in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen, handlungsfähig und gut beleumdet sind, sich über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 500 000 Franken für Personen und Sachschäden ausweisen und über die in Artikel 3 hienach umschriebenen Betriebsräume verfügen.

³ Gesuche um Erteilung der Bewilligung sind bei der Ortspolizeibehörde des Betriebsortes einzureichen. Diese prüft, ob der Gesuchsteller die persönlichen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt, und leitet das Gesuch mit ihrem Antrag an den Regierungsrat weiter.

⁴ Die Bewilligung lautet auf den Namen des Gesuchstellers. Bei jedem Wechsel in der Leitung des Coiffeurbetriebes ist eine neue Bewilligung zu lösen.

⁵ Die Bewilligungsgebühr beträgt 50 bis 200 Franken. Ihre Höhe richtet sich nach dem räumlichen Umfang und dem Personalbestand des Betriebes.

⁶ Die Gemeinden sind befugt, ihrerseits eine Gebühr bis zur Höhe der Staatsgebühr zu beziehen.

Betriebsräume

Art. 3 ¹ Das Coiffeurgewerbe darf sowohl im Haupt- wie im Nebenberuf nur in Räumen ausgeübt werden, die hiez zu besonders eingerichtet sind (Betriebsräume).

² Die Betriebsräume haben ausschliesslich dem Geschäftszweck zu dienen. Sie müssen genügend gross, trocken, gut lüftbar und mit einer Frischluft-Ventilation versehen sein, sofern nur auf diese Weise einwandfreie Luftverhältnisse gewährleistet sind.

³ Die Betriebsräume müssen ferner enthalten:

- einen glatten und fugenfreien Bodenbelag, der einwandfrei gereinigt werden kann;
- Anschlüsse für fliessendes kaltes und warmes Wasser zum Reinigen der Hände und Geräte sowie für die Kopfwäsche;
- saubere Behälter für das Aufbewahren von Wäsche und Geräten;
- Abfallbehälter mit dichtem Verschluss;
- Vorrichtungen zum Reinigen und Desinfizieren der Geräte;
- einen besonderen Raum oder Schrank zum Aufbewahren der Putzgeräte;
- eine gutbelüftete Toilette mit Wasserspülung und Handwaschgelegenheit.

⁴ Von vorstehenden Vorschriften kann in ländlichen Gegenden abgewichen werden, wenn andernfalls die Versorgung der Bevölkerung mit Coiffeurbetrieben gefährdet oder stark beeinträchtigt würde.

Hygiene

Art. 4 ¹ Die Betriebsräume und ihre Ausrüstung sind einwandfrei sauberzuhalten.

² Die Handwerkzeuge sind vor Gebrauch gut zu reinigen. Rasiermesser und -klingen sind mit unbedrucktem, nicht färbendem Papier zu reinigen und anschliessend zu desinfizieren.

³ Für die Bedienung der Kundschaft sind frische, saubere Tücher, Servietten und Haarschneidekragen zu verwenden.

⁴ Arbeitskräfte, die an übertragbaren oder an abstossenden und ekelerregenden Krankheiten leiden, dürfen, solange diese dauern, im Coiffeurbetrieb nicht beschäftigt werden.

Kosmetische Mittel

Art. 5 ¹ Die im Coiffeurbetrieb verwendeten Produkte zur Haut- und Haarpflege, die Haarfärbemittel, kosmetischen Produkte und Schminken müssen den Vorschriften von Artikel 467 der Lebensmittelverordnung und von Artikel 4 Buchstabe *a* der Verfügung über kosmetische Mittel entsprechen.

² Dauerwellwasser, Haarfarbe- und Bleichmittel sind in tadellos sauberen Gefässen aufzubewahren. Bestehende Verdünnungsvorschriften sind genau zu beachten. Die Aufbewahrungsgefässe müssen eine gut lesbare Aufschrift tragen, die ihren Inhalt kennzeichnet.

Warnvorschriften müssen in auffallender Anschrift neben der Inhaltsbezeichnung gut sicht- und lesbar sein.

Anwendung
kosmetischer
Mittel

Art. 6 ¹ Wer als Geschäftsinhaber, Teilhaber oder Geschäftsführer ein Coiffeurgeschäft betreibt, darf die in Artikel 467 der Lebensmittelverordnung und in der Verfügung über kosmetische Mittel genannten Dauerwell-, Haarfarbe- und Bleichmittel nur dann anwenden oder anwenden lassen, wenn er das eidgenössische Fähigkeitszeugnis als Damen- oder Herrencoiffeur oder einen gleichwertigen ausländischen Ausweis besitzt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet das kantonale Amt für Berufsbildung.

² Geschäftsinhaber ohne eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder gleichwertigen ausländischen Ausweis haben für die Anwendung kosmetischer Mittel im Sinne von Absatz 1 hievon Arbeitskräfte einzustellen, die im Besitze eines solchen sind.

Aufsicht

Art. 7 ¹ Die Ortspolizeibehörden, die Regierungsstatthalter und das kantonale Industrie- und Gewerbeinspektorat überwachen das Befolgen dieser Verordnung vermittelt der Eröffnungskontrolle (Art. 2) sowie durch periodische Inspektionen der Coiffeurbetriebe.

² Die kantonale Lebensmittelkontrolle übt die ihr durch Artikel 467 der Lebensmittelverordnung und die Artikel 3 bis 5 dieser Verordnung übertragenen Überwachungsfunktionen aus.

³ Bei Inspektionen festgestellte Widerhandlungen gegen Artikel 4 Absatz 4 hievon sind dem Kantonsarzt zu melden, der die erforderlichen Massnahmen trifft.

Entzug der
Bewilligung

Art. 8 ¹ Die Bewilligung wird durch den Regierungsstatthalter entzogen, wenn ihr Inhaber

- die persönlichen und betrieblichen Voraussetzungen im Sinne von Artikel 2 dieser Verordnung nicht mehr erfüllt,
- wiederholt und in schwerwiegender Weise dieser Verordnung zuwiderhandelt.

² Gegen die Verfügung des Regierungsstatthalters kann innert 30 Tagen bei der Volkswirtschaftsdirektion Beschwerde geführt werden.

Schliessung des
Betriebes

Art. 9 Bei schweren und wiederholten Widerhandlungen gegen die Vorschriften der Lebensmittelverordnung, der Verfügung über kosmetische Mittel und dieser Verordnung kann die Volkswirtschaftsdirektion nach erfolgloser Verwarnung des Betriebsinhabers auf Antrag des Industrie- und Gewerbeinspektorates die vorübergehende oder endgültige Schliessung eines Coiffeurbetriebes verfügen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Strafbestimmung **Art. 10** Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gemäss den Artikeln 75 bis 80 des Gewerbegesetzes bestraft.

Übergangsbestimmung **Art. 11** Bestehende Coiffeurbetriebe sind den Vorschriften dieser Verordnung innert fünf Jahren anzupassen.

Inkrafttreten, Vollzug **Art. 12** ¹ Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt in Kraft.

² Das kantonale Industrie- und Gewerbeinspektorat wird, unter der Aufsicht der Volkswirtschaftsdirektion, mit ihrem Vollzug beauftragt.

Bern, 3. Oktober 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *E. Blaser*

Der Staatsschreiber: *Josi*

3.
Oktober
1973

Verordnung über die Lastenverteilung für die Lehrerbessoldungen

Der Regierungratsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 18 Absatz 4 des Gesetzes vom 1. Juli 1973
über die Lehrerbessoldungen,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

I. Grundlagen

Schülerzahlen

Art. 1 ¹ Die Schul- und Gemeindebehörden sind verpflichtet, der Erziehungsdirektion die für die Lastenverteilung nach Einwohnergemeinden erfassten Schülerzahlen getrennt nach Kindergärten, Primar- und Sekundarschulen zu melden.

² Bei den Sekundarschulen sind alle Schüler gymnasialer Klassen innerhalb der Schulpflicht, d. h. mit Einschluss allfälliger Quarten, nicht aber von Anschlussklassen, einzubeziehen.

³ In der Regel werden die Schülerzahlen nach den Absätzen 1 und 2 durch die jährlich von der Erziehungsdirektion mit Stichtag vom 31. Oktober durchgeführte Schulstatistik erhoben. Eine eventuelle Übernahme der Schulstatistik durch den Bund bleibt vorbehalten.

⁴ Kindergärtnerinnen und Oberlehrer/Schulvorsteher sind für die Aufteilung der Schülerzahlen gemäss Absatz 1 verantwortlich. Sie stellen die kontrollierten Erhebungsbogen aller Schulen und Kindergärten der Gemeinde mit dem Visum der zuständigen Gemeindebehörde der Erziehungsdirektion zu.

Steuerkraft

Art. 2 ¹ Die Berechnung der Lastenverteilung gemäss Lehrerbessoldungsgesetz erfolgt auf Grund der zuletzt herausgegebenen Daten des Statistischen Büros des Kantons Bern.

² Für Gemeinden, bei denen gemäss Artikel 16 Absatz 1 des Dekretes über die Lehrerbessoldungen¹ die normalisierte Steuerkraft zugrunde gelegt wird, berechnet die Erziehungsdirektion aus der absoluten Steuerkraft gemäss Absatz 1 die entsprechende normalisierte Steuerkraft.

¹ Dekret vom 15. November 1972 über die Lehrerbessoldungen.

Festsetzung der
vorläufigen
Gemeindeanteile

Art. 3 ¹ Die Gemeinden haben dem Kanton monatlich vorläufige Besoldungsanteile zu entrichten.

² Die Erziehungsdirektion setzt auf Jahresbeginn für die Gemeinden den vorläufigen Besoldungsanteil auf Grund der voraussichtlichen Besoldungsaufwendungen fest.

³ Bei Besoldungsänderungen kann die Erziehungsdirektion die vorläufigen Gemeindeanteile auch im Laufe des Kalenderjahres neu festsetzen oder die zusätzlichen Beträge von den Gemeinden mit separater Rechnung einfordern.

II. Abrechnungsverfahren und Verzinsung

Zahlung der
vorläufigen
Gemeindeanteile

Art. 4 Die Gemeinden haben die vorläufigen Besoldungsanteile gemäss Artikel 3 jeweils unaufgefordert auf den letzten Tag jedes Monats an die Kantonsbuchhaltere einzuzahlen. Bei nicht rechtzeitig erfolgter Zahlung wird die Verrechnung oder die Anrechnung eines Verzugszinses gemäss Artikel 5 Absatz 2 vorbehalten.

Abrechnungs-
periode

Art. 5 ¹ Die Schlussabrechnung zwischen Kanton und Gemeinden wird nach Ablauf des Kalenderjahres durch die Erziehungsdirektion erstellt.

² Die gegenseitigen Forderungen aus der Schlussabrechnung von Kanton und Gemeinden sind innert Monatsfrist zu begleichen. Wird dieser Termin nicht eingehalten, sind die geschuldeten Beträge zum Zinssatz für erste Hypotheken der Hypothekarkasse des Kantons Bern zu verzinsen.

Vorleistungen der
Gemeinden

Art. 6 ¹ Zahlungen der Gemeinden werden als Vorleistungen anerkannt, sofern sie ausdrücklich in gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen sind oder auf einem entsprechenden Entscheid der Erziehungsdirektion beruhen.

² Folgende Aufwendungen der Gemeinden sind der Erziehungsdirektion laufend, spätestens aber bis zwei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres zu melden:

- Entschädigungen für die geschlossenen Kurse der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule;
- Stellvertretungsentschädigungen, soweit sie in die Lastenverteilung einbezogen werden können ¹.

Nach Ende Februar gemeldete Zahlungen werden erst in der Lastenverteilung für das laufende Kalenderjahr berücksichtigt.

³ Nach Ablauf des Schuljahres sind der Erziehungsdirektion innert zwei Monaten zu melden:

¹ Siehe Stellvertretungsverordnung.

- Entschädigungen für nicht regelmässig während des ganzen Semesters erteilten Unterricht;
- Funktionsentschädigungen für die Leitung der Primar- und Sekundarschulen;
- Entschädigungen für die Lehrer an der allgemeinen Fortbildungsschule.

Diese Aufwendungen werden in der Lastenverteilung für das jeweils laufende Kalenderjahr berücksichtigt.

⁴ Die Angaben über die von den Gemeinden bezahlten Prämien für die Betriebsunfallversicherung der Lehrer werden von der Erziehungsdirektion erhoben. Der Regierungsrat setzt eine Höchstgrenze für die in die Lastenverteilung einzubeziehende Prämie pro Lehrer fest.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Einführung der
Lastenverteilung

Art. 7 Die Lastenverteilung wird stufenweise nach den Artikeln 8 bis 11 eingeführt.

Stellvertretungs-
entschädigungen

Art. 8 ¹ Die Stellvertretungsverordnung vom 29. März 1966 mit Abänderungen wird grundsätzlich bis zum 31. Dezember 1973 vollumfänglich angewendet.

² Die Aufwendungen für die Stellvertretungen werden erst ab 1. Januar 1974 in die Lastenverteilung einbezogen; vorbehalten bleiben Stellvertretungsentschädigungen, welche vom Kanton ausgerichtet werden.

³ Die Gemeinden sind verpflichtet, bis zum 31. Dezember 1973 mit den vertretenen Lehrern auf Grund der Artikel 11, 13 und 14 der Stellvertretungsverordnung abzurechnen.

⁴ Vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1973 stellt das kantonale Personalamt den Gemeinden die erforderlichen Besoldungsunterlagen zur Rückforderung der Erwerbsausfallentschädigungen auf Anfrage hin zur Verfügung.

Betriebsunfall-
versicherung der
Lehrer

Art. 9 Die Prämien für die Betriebsunfallversicherung der Lehrer gemäss Artikel 6 Absatz 4 werden ab 1. Januar 1974 in die Lastenverteilung einbezogen.

Abrechnung
zwischen Kanton
und Gemeinden

Art. 10 ¹ Für die Zeit vom 1. April 1973 bis zum 30. September 1973 tragen die Schulgemeinden ohne eigene Besoldungsordnung die Gemeindeanteile an den Grundbesoldungen der Lehrer an den Primarschulen nach dem Lehrerbessoldungsgesetz vom 4. April 1965.

² Die Differenznachzahlungen des Kantons an die in Absatz 1 genannten Lehrer auf Grund des Lehrerbessoldungsgesetzes vom 1. Juli

1973 für die Zeit vom 1. April bis zum 30. September 1973 werden in die Lastenverteilung einbezogen.

Weisungen

Art. 11 Die Erziehungsdirektion erlässt, soweit notwendig, nähere Weisungen.

Aufhebungen
von Erlassen

Art. 12 Alle dieser Verordnung widersprechenden Vorschriften werden aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 13 Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. April 1973 in Kraft.

Bern, 3. Oktober 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *E. Blaser*

Der Staatsschreiber: *Josi*

17.
Oktober
1973

Verordnung über die Gebühren der Tierärzte

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf § 9 des Gesetzes über die Ausübung der medizinischen
Berufsarten vom 14. März 1865,

auf Antrag der Direktion der Landwirtschaft,

beschliesst:

I.

Für die Honorierung tierärztlicher Bemühungen gelten folgende An-
sätze:

1. Verrichtungen in der Privatpraxis

	Fr.	Fr.
1.1 <i>Besuche und Untersuchungen</i>		
1.1.1 Eine Konsultation oder eine Untersuchung bei der Wohnung des Tierarztes	5.—	20.—
1.1.2 Ein Besuch bei Tag bis auf 5 km Entfernung von der Wohnung des Tierarztes	8.—	12.—
1.1.3 Für jeden weiteren Kilometer Entfernung zur Besuchstaxe eine Wegvergütung pro gefah- renen Kilometer von		—70
1.1.4 Für dringlich verlangte Besuche und Besu- che an Sonn- und allgemeinen Feiertagen ein Zuschlag von		10.—
1.1.5 Zuschlag für Nachtbesuche (19.00 Uhr bis 07.00 Uhr)		20.—
Für Praxis-Verrichtungen kann nachts die doppelte Gebühr verlangt werden		
1.1.6 Konsultationen zwischen mehreren Tierärz- ten: Zuschlag von 50 Prozent		
1.1.7 Für notwendige längere Anwesenheit beim kranken Tier pro Stunde bei Tag oder Nacht	30.—	40.—
1.1.8 Für die Untersuchung und Behandlung von Luxustieren können die Gebührenansätze angemessen erhöht werden		
1.2 <i>Praxisverrichtungen</i>		
1.2.1 Einspritzungen, Infusionen, Allergiereaktio- nen (ohne Impfstoffe und Material)	3.—	15.—

1.2.2	Narkose, Anaesthesie	8.——25.—
1.2.3	Spezialuntersuchungen (Blut, Harn, Kot, Sperma)	5.——30.—
1.2.4	Einfachste Operationen und Behandlungen: Desinfektion von Wunden, Ferkelkastrationen, kl. Abszesse	2.—— 5.—
1.2.5	Einfache Operationen (ohne Material): Aderlasse, Blutentnahmen, Wundnaht, Abszesse öffnen, Zahnbehandlungen, Punktionen, Applikation der Schlundsonde, Pansen- und Darmstich, Zitzenoperationen, Eierstock- und Gebärmutterbehandlungen, Kastration kleiner männlicher Tiere, Hernien- und Kryptorchidenoperationen bei Ferkeln, einfache Klauenbehandlungen, leichte Geburtshilfe bei Kleintieren	5.——30.—
1.2.6	Komplizierte Eingriffe (ohne Material): Applikation der Magnetsonde, Pansenschnitt, Kastration grösserer Tiere, Hernien- und Kryptorchidenoperation bei grossen Schweinen, leichtere Geburtshilfe, Ablösen der Nachgeburt, Scheidenvorfallbehandlung	20.——60.—
1.2.7	Schwierige und mühsame Eingriffe (ohne Material): Klauenamputationen, schwere Geburtshilfe (Steisslage, Überwurf, Embryotomie), Reposition von Scheiden- und Gebärmuttervorfall	50.——200.—
1.2.8	Fremdkörper- oder Kaiserschnittoperation beim Grosstier, Laparotomie, Darmresektion	150.——350.—
1.2.9	Sektionen	10.——50.—
1.2.10	Ausstellen eines Zeugnisses	3.——10.—

2. Veterinärpolizeiliche Verrichtungen

2.1	<i>Allgemeines</i>	
2.1.1	Grundtaxe je Bestand (Wegentschädigung, ev. Markierung und Berichtinbegriffen) (ausgenommen 2.2.1a)	9.—
2.1.2	Wegentschädigung	
	a Für jeden zurückgelegten Wegkilometer	—70
	b Fahrkosten für die öffentlichen Verkehrsmittel	

	<i>c</i> pro Marschviertelstunde	5.—
2.1.3	Bei angeordneten Impfungen gehen die Impfstoffkosten zu Lasten der Tierseuchen- kasse.	
2.1.4	Die Porti können separat verrechnet werden.	
2.1.5	Die Berichterstattung ist grundsätzlich in die Tarife für Grundtaxen, Untersuchungen oder Einsendungen eingeschlossen.	
2.1.6	Für die Bezeichnung des Berggebietes sind die Vorschriften des Eidg. Viehwirtschaftska- tasters massgebend. In den Gemeinden, in denen Bestände im Flachland wie im Berg- gebiet eingeteilt sind, ist die Lage der Mehr- zahl der Bestände für die Zuteilung der Ge- meinde massgebend.	
2.2	<i>Maul- und Klauenseuche</i>	
2.2.1	Prophylaktische, grossflächige Impfungen	
	<i>a</i> Grundtaxe: pro Bestand (Wegentschädi- gung inbegriffen)	7.—
	<i>b</i> Flachland: pro geimpftes Tier	1.50
	<i>c</i> Berggebiet: pro geimpftes Tier	2.—
2.2.2	Seuchendienst	
	<i>a</i> Vergütung pro Arbeitsstunde	40.—
	<i>b</i> Zuschlag an Sonntagen 50 Prozent	
	<i>c</i> Wegentschädigung: nach Ziffer 2.1.2	
2.2.3	Untersuchung lebender Tiere: (Seuchen- und Seuchenverdachtsfälle)	
	<i>a</i> Für das erste Stück	15.—
	<i>b</i> Für jedes weitere Stück	2.50
	<i>c</i> Wegentschädigung: nach Ziffer 2.1.2	
2.2.4	Desinfektion: nach Ziffer 2.2.2a	
2.3	<i>Milzbrand</i>	
2.3.1	Sektion und Materialentnahme	50.—
2.3.2	Sektion und Materialentnahme bei Milz- brandverdacht	25.—
2.3.3	Not- und Schutzimpfungen:	
	Grundtaxe: nach Ziffer 2.1.1	
	am gleichen Tag und beim gleichen Besitzer bei 1–10 Tieren, pro Stück	5.—
	für jedes weitere Tier	3.—
2.3.4	Desinfektion: nach Ziffer 2.2.2a	
2.3.5	Wegentschädigung: nach Ziffer 2.1.2	
2.4	<i>Rauschbrand und Rauschbrandverdacht</i>	
2.4.1	Sektion, Materialentnahme:	
	<i>a</i> nicht ausgeschlachtet	30.—
	<i>b</i> ausgeschlachtet	25.—

2.4.2	Notimpfungen gehen zu Lasten der Tierbesitzer.	
2.4.3	Desinfektion	10.—
2.4.4	Wegentschädigung: nach Ziffer 2.1.2	
2.5	<i>Tuberkulose der Rinder und Ziegen</i>	
2.5.1	Periodische Bestandesuntersuchungen:	
	a Grundtaxe nach Ziffer 2.1.1	
	b Tuberkulinisierung, Kontrolle, klinische Untersuchung, Markierung, pro Tier	3.—
	c Im Berggebiet kann das Tuberkulin verrechnet werden, pro Tier	—20
2.5.2	Einzeluntersuchungen von Beständen oder Tieren: (sofern mit dem kantonalen Veterinäramt vereinbart)	
	a Grundtaxe je Bestand (Wegentschädigung inbegriffen)	18.—
	b Tuberkulinisierung, Kontrolle, klinische Untersuchung, Markierung, pro Tier	5.—
	c Im Berggebiet kann das Tuberkulin verrechnet werden, pro Tier	—20
2.5.3	Tierärztlicher Sektionsbericht im Doppel auf vorgeschriebenem Formular:	
	a wenn der Tierarzt zugleich zuständiger Fleischschauer ist	3.—
	b andernfalls	6.—
2.6	<i>Brucellose des Rindes, der Schafe und Ziegen, Rickettsiose und Leptospirose</i>	
2.6.1	Blutentnahme	
	a Grundtaxe je Bestand, Wegentschädigung und Markierung, inbegriffen nach Ziffer 2.1.1	
	b Blutentnahme 1.—30. Tier: pro Tier	3.—
	über 30 Tiere: pro Tier	2.50
2.6.2	Milchentnahme	
	a Grundtaxe je Bestand, Wegentschädigung und Markierung inbegriffen	6.—
	b Bestandesmilchprobe	3.—
	c Einzelmilchprobe, pro Tier	2.—
2.6.3	Kotyledonenentnahme	
2.6.3.1	Flachland:	
	a Grundtaxe (Wegentschädigung inbegriffen)	9.—
	b Entnahme, Verpackung und Einsendung	7.—
2.6.3.2	Berggebiet	
	a Grundtaxe (Wegentschädigung nicht inbegriffen)	4.—

	<i>b</i> Entnahme, Verpackung und Einsendung	7.—
	<i>c</i> Weg: nach Ziffer 2.1.2	
2.6.4	Behördlich angeordnete Impfungen	
	<i>a</i> Grundtaxe nach Ziffer 2.1.1	9.—
	<i>b</i> Impfung, pro Tier	3.—
2.6.5	Tierärztlicher Sektionsbericht im Doppel auf vorgeschriebenem Formular:	
	<i>a</i> wenn der Tierarzt zugleich zuständiger Fleischschauer ist	3.—
	<i>b</i> andernfalls	6.—
2.7	<i>Tollwut</i>	
2.7.1	Untersuchung lebender Nutztiere bei Tollwutverdacht:	
	<i>a</i> Für das erste Tier	15.—
	<i>b</i> Für jedes weitere Stück	2.50
	<i>c</i> Weg: nach Ziffer 2.1.2	
2.7.2	Sektion und Materialeinsendung	50.—
	Weg: nach Ziffer 2.1.2	
2.7.3	Angeordnete Notimpfung beim Nutztier, (nach Tollwutfall)	
	<i>a</i> Grundtaxe	9.—
	<i>b</i> Impfung pro Tier	4.—
2.7.4	Für die Schutzimpfung von Sömmerungstieren stellt die Tierseuchenkasse den Impfstoff zur Verfügung. Die Impfkosten gehen zu Lasten des Besitzers.	
2.7.5	Schutzimpfungen von Hunden und Katzen incl. Impfstoff zu Lasten des Besitzers.	
2.8	<i>Schweinepest</i>	
2.8.1	Sektion und Materialentnahme	15.—
	Sobald die Diagnose in einem Bestand feststeht, werden keine weiteren Sektionen mehr ausgeführt.	
2.8.2	Not- und Schutzimpfungen:	
	<i>a</i> Grundtaxe nach Ziffer 2.1.1	
	<i>b</i> am gleichen Tag und beim gleichen Besitzer bei 1–10 Stück	5.—
	<i>c</i> Für jedes weitere Tier	3.—
2.8.3	Desinfektion	20.—
2.8.4	Weg: nach Ziffer 2.1.2	
2.9	<i>Geflügelcholera, Geflügelpest und Pseudopest</i>	
2.9.1	Untersuchung und Materialeinsendung	20.—
2.9.2	Desinfektion: Nach Arbeitsaufwand, pro Arbeitsstunde	40.—
2.9.3	Weg: nach Ziffer 2.1.2	

2.10	<i>Myxomatose</i>	
2.10.1	Für die Untersuchung und das Einsenden eines Tieres	10.—
2.10.2	Für eine Nachkontrolle	10.—
2.10.3	Desinfektion	10.—
2.10.4	Weg: nach Ziffer 2.1.2	
2.11	<i>Psittakose, Ornithose</i>	
2.11.1	Untersuchung und Einsendung eines Tieres	15.—
2.11.2	Anordnung der Behandlung oder der Kontaktversuche	15.—
2.11.3	Desinfektion	20.—
2.11.4	Weg: nach Ziffer 2.1.2	
2.12	<i>Salmonellose</i>	
2.12.1	Entnahme und Einsendung von Kotproben oder Analabstriche nach den Weisungen des kantonalen Veterinäramtes:	
	Grundtaxe nach Ziffer 2.1.1	9.—
	pro erhobene Probe	3.—
2.12.2	Desinfektion	20.—
2.12.3	Weg: nach Ziffer 2.1.2	
2.13	<i>Dasselkrankheit</i>	
2.13.1	Instruktion einer Equipe	40.—
2.13.2	Weg: nach Ziffer 2.1.2	
	Die Medikamente werden von der Tierseuchenkasse zur Verfügung gestellt. Die Behandlungskosten gehen zu Lasten der Besitzer.	
2.14	<i>Schafträude</i>	
2.14.1	Für die Untersuchung und evtl. Materialentnahme	15.—
2.14.2	Für die Behandlungskontrolle	15.—
2.14.3	Desinfektion	10.—
2.14.4	Weg: nach Ziffer 2.1.2	

3. Prüfung amtlicher Kontrollen

3.1	Für die Prüfung und Berichterstattung über eine Fleischschaukontrolle	15.—
3.2	Für die Prüfung und Berichterstattung über die Tätigkeit der Viehinspektoren:	
	Für 1–300 ausgegebene und eingenommene Scheine	10.—
	301–500 Scheine	12.—
	über 500 Scheine	15.—

4. Instruktionskurse

4.1	Honorar der Kursleiter:	
	a Für ganztägige Kurse	120.—
	b Für halbtägige Kurse	60.—
4.2	Weg: nach Ziffer 2.1.2	
4.3	Für die Beschaffung von Demonstrationsmaterial usw. haben die Kursleiter Anrecht auf Rückvergütung ihrer Auslagen.	

5. Überwachung der Betriebe, die Abfallfutter für Schweine sammeln

5.1	Inspektion und Bericht	20.—
-----	----------------------------------	------

6. Marktpolizei (gemäss Vereinbarung mit der Gemeinde)

6.1	Für die Ausübung der Marktinspektion	20.—	—40.—
6.2	Weg: nach Ziffer 2.1.2		

7. Gerichtstierärztliche Verrichtungen in Zivil- und Strafsachen

7.1	Für die Vornahme einer Expertise	50.—	—200.—
7.2	Für die Ausarbeitung und Ausfertigung eines Gutachtens bis auf zwei Seiten A4	35.—	—50.—
7.3	Für das Erscheinen als Sachverständiger bei strafrechtlichen Hauptverhandlungen pro angebrochenen halben Tag	50.—	—80.—
7.4	Expertisen, Untersuchungen und Gutachten zu Zivilprozesszwecken können 50 Prozent höher berechnet werden als obige analoge Ansätze für Verrichtungen in Strafsachen. In solchen Fällen kann für das Aktenstudium 20 Franken pro Stunde verrechnet werden, für das ganze Aktenstudium höchstens		200.—
7.5	Wegentschädigung nach Ziffer 2.1.2		

II.

Als Berggebiet im Sinne dieses Beschlusses gelten die im eidgenössischen Viehwirtschaftskataster als Gebirgsgegenden bezeichneten Zonen. In Gemeinden, in denen Bestände sowohl im Flachland wie im Berggebiet eingeteilt sind, ist die Lage der Mehrzahl der Bestände für die Einstufung der Gemeinde massgebend.

III.

Dieser Tarif kann durch Regierungsratsbeschluss prozentual erhöht oder gesenkt werden.

IV.

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1974 in Kraft und ersetzt folgende Erlasse:

- a* Honorartarif für Tierärzte vom 27. November 1962 und seiner Abänderungen.
- b* Tarif für tierärztliche Verrichtungen in der Bekämpfung der Rindertuberkulose vom 7. März 1969.
- c* Tarif für tierärztliche Verrichtungen in der Bekämpfung der Brucellose des Rindes vom 7. März 1969.

Diese Verordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Bern, 17. Oktober 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Jaberg*

Der Vizestaatsschreiber: *Ory*

17.
Oktober
1973

Verordnung über den freiwilligen Schulsport

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und die Artikel 6 bis 8 der zugehörigen Verordnung,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

Art. 1 An den Primar- und Sekundarschulen, den Gymnasien und Seminaren kann freiwilliger Schulsport im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften durchgeführt werden.

Art. 2 ¹ Als freiwilliger Schulsport gelten die ausserhalb des obligatorischen Unterrichts in Ergänzung zum Schulturnpensum durch die Schule organisierten sportlichen Kurse und Wettkämpfe.

² Bund und Kanton unterstützen den freiwilligen Schulsport durch Beiträge an die Leiterentschädigungen.

³ Für Schulsportveranstaltungen während den Ferien und in Lagern werden keine Beiträge ausgerichtet.

Art. 3 Veranstaltungen des freiwilligen Schulsportes müssen, soweit Beiträge an die Leiterentschädigungen beansprucht werden, vorgängig durch die Erziehungsdirektion bewilligt werden.

Art. 4 Die Leitung des freiwilligen Schulsportes obliegt der Schule; sie ist für die organisatorischen, sportlich-technischen und pädagogischen Belange des freiwilligen Schulsportes verantwortlich.

Art. 5 ¹ Der freiwillige Schulsport steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Schulkommission, wo keine solche besteht, der Schulleitung.

² Die staatliche Aufsicht wird durch die kantonalen Turninspektoren ausgeübt.

Art. 6 ¹ Der freiwillige Schulsport ist dem Alter, dem Geschlecht und den Fähigkeiten der Schüler anzupassen.

² Für die Teilnahme am freiwilligen Schulsport ist die schriftliche Einwilligung der Eltern erforderlich.

Art. 7 Die Träger der Schulen haben die Anlagen, die Geräte und das Material für den freiwilligen Schulsport unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Art. 8 Schüler und Leiter sind gemäss den Vorschriften über die Schülerversicherung gegen Unfall zu versichern. Der allfällige Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist Sache der Träger der Schule.

Art. 9 ¹ Für Veranstaltungen des freiwilligen Schulsportes gewährt der Bund einen Beitrag von 50 Prozent an die Leiterentschädigung bis zu einem von ihm festgesetzten Höchstbetrag.

² Der Kanton richtet einen Beitrag von 25 Prozent an die Leiterentschädigungen auf dem vom Bund jeweils als subventionsberechtigt anerkannten Betrag aus.

³ Die Auszahlung dieser Beiträge erfolgt jährlich nach Ende des Schuljahres aufgrund der eingereichten Abrechnungen.

Art. 10 Die Erziehungsdirektion erlässt die notwendigen nähere Weisungen, so insbesondere über

- die Umschreibung der Stoffgebiete und der Disziplinen
- die Organisation (Form der Veranstaltungen, zeitlicher Ablauf, Zahl der Lektionen, Anforderungen an die Leiter, Zahl der Schüler usw.)
- die Leiterfortbildung
- die Administration (Gesuchstellung, Abrechnung usw.).

Art. 11 Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten ebenfalls für private Primar- und Sekundarschulen, Gymnasien und Seminare, sofern Beiträge an die Leiterentschädigungen beansprucht werden.

Art. 12 Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. April 1973 in Kraft.

Bern, 17. Oktober 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Jaberg*

Der Vizestaatsschreiber: *Ory*

24.
Oktober
1973

Reglement über die Disziplin an der Universität Bern (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Artikel 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 des Reglements vom 18. Oktober 1955/1. Juli 1969 über die Disziplin an der Universität Bern werden aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 3 ¹ Jeder Studierende hat jeweils zu Semesterbeginn bei der Rektoratskanzlei ein Gesuch um Erneuerung seiner Legitimationskarte, die er bei seiner Immatrikulation erhalten hat, einzureichen.

² Die Erneuerungsgesuche sind für das Wintersemester in der Zeit vom 15. September bis 31. Oktober und für das Sommersemester vom 1. April bis 15. Mai einzureichen.

³ Das Erneuerungsgesuch hat zu enthalten:

- den korrigierten Semesterfragebogen
- den von der Post abgestempelten Einzahlungsschein-Coupon als Quittung für die bezahlte Kollegiengeldpauschale bzw. die bezahlte reduzierte Kollegiengeldpauschale gemäss der Verordnung über die Kollegiengelder und Gebühren an der Universität Bern ¹
- bei Bezahlung der reduzierten Kollegiengeldpauschale: Bescheinigung des Dekanats der zuständigen Fakultät, dass hiezu die Voraussetzungen gemäss der Verordnung über die reduzierte Kollegiengeldpauschale an der Universität Bern ² erfüllt sind
- von der Post abgestempelter Coupon des Einzahlungsscheines als Quittung für die einbezahlten AHV-Beiträge oder eine Bestätigung des Arbeitgebers über die geleisteten Beiträge (gilt nur für AHV-Beitragspflichtige und nur für die Erneuerung zu Beginn des Wintersemesters)

¹ Artikel 3 der Verordnung vom 21. März 1973 über die Kollegiengelder und Gebühren an der Universität Bern

² Artikel 3 Buchstabe b der Verordnung vom 29. August 1973 über die reduzierte Kollegiengeldpauschale an der Universität Bern

- die ausgefüllte rote Studenten-AHV-Karte (gilt nur für AHV-Beitragspflichtige und nur für die Erneuerung zu Beginn des Wintersemesters)
 - die Legitimationskarte
 - das im Doppel ausgefüllte Testatbuch
- ⁴ Das Rektorat kann vom Gesuchsteller weitere zur Gesuchsbehandlung erforderliche Auskünfte verlangen.
- ⁵ Die Erneuerung der Legitimationskarte kann nur erfolgen, wenn sämtliche unter Ziffer 3 genannten Belege vorhanden sind. Unvollständig eingereichte Gesuche sind zurückzuweisen unter Ansetzung einer Nachfrist von zehn Tagen.

Art. 4 ¹ Wer die Universität verlassen will, hat sich auf der Rektoratskanzlei abzumelden; gegen Vorweisung des Testatbuches, der Legitimationskarte, der Bestätigungen der Stadt- und der Landesbibliothek über die erfolgte Rückgabe der entliehenen Bücher sowie nach Entrichtung der in der Verordnung über die Kollegiengelder und Gebühren an der Universität Bern³ genannten Exmatrikulationsgebühren wird die Exmatrikulation im Testatbuch bescheinigt.

² Exmatrikulationen erfolgen auf Semesterende. Gesuche sind im Anschluss an das Wintersemester bis zum 15. Mai, im Anschluss an das Sommersemester bis zum 31. Oktober bei der Rektoratskanzlei einzureichen.

Art. 5 ¹ Durch den Rektor kann beurlaubt werden, wer durch Krankheit, Militärdienst, Praxis zum Zweck der Berufsausbildung oder aus andern wichtigen Gründen am Besuch der Vorlesungen verhindert ist.

² Das Gesuch um Beurlaubung ist für das Sommersemester bis zum 15. Mai, für das Wintersemester bis zum 31. Oktober bei der Rektoratskanzlei einzureichen.

³ Die Beurlaubung gilt jeweils nur für ein Semester.

⁴ Die Beurlaubung kann nur nach Entrichtung der in der Verordnung über die Kollegiengelder und Gebühren an der Universität Bern⁴ genannten Beurlaubungsgebühren erfolgen.

Art. 6 ¹ Wer bis zum 15. Mai bzw. 31. Oktober bei der Rektoratskanzlei weder um die Erneuerung seiner Legitimationskarte noch um

³ Artikel 6 der Verordnung vom 21. März 1973 über die Kollegiengelder und Gebühren an der Universität Bern

⁴ Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung vom 21. März 1973 über die Kollegiengelder und Gebühren an der Universität Bern

Beurlaubung noch um Exmatrikulation nachgesucht hat, wird aus der Liste der Studierenden gestrichen und schuldet die Streichungsgebühren gemäss der Verordnung über die Kollegiengelder und Gebühren an der Universität Bern⁵.

² Ob bei erfolgter Streichung gleichwohl die Exmatrikulation bescheinigt werden kann, entscheidet der Rektor in Würdigung allfälliger Entschuldigungsgründe.

Art. 7 ¹ Verliert ein Studierender seine Legitimationskarte, so hat er dies innert 14 Tagen der Rektoratskanzlei zu melden. Eine neue Legitimationskarte wird ihm gegen die in der Verordnung über die Kollegiengelder und Gebühren an der Universität Bern⁶ genannte Gebühr ausgestellt.

² Jede Wohnungsänderung hat der Studierende innert 14 Tagen anzuzeigen und von der Rektoratskanzlei auf der Legitimationskarte vermerken zu lassen.

Art. 8 Fakultäten, deren Unterrichtsgestaltung es erfordert, können eine Voranmeldung, der immatrikulierten Studierenden für einzelne Lehrveranstaltungen verlangen. Sie regeln die Fristen im Einverständnis mit dem Rektorat.

Art. 9 ¹ Die Bescheinigung des Besuches von Vorlesungen und Übungen ordnet ein Reglement des Senats, das auf die Bedürfnisse der einzelnen Fakultäten Rücksicht nimmt.

² Die besondern eidgenössischen und kantonalen Vorschriften für die Anwärter auf Staatsprüfungen werden vorbehalten.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. September 1973 in Kraft.

Bern, 24. Oktober 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Jaberg*

Der Staatsschreiber: *Josi*

⁵ Artikel 7 der Verordnung vom 21. März 1973 über die Kollegiengelder und Gebühren an der Universität Bern

⁶ Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 21. März 1973 über die Kollegiengelder und Gebühren an der Universität Bern

31.
Oktober
1973

Verordnung über die Spesenvergütung der Behördemitglieder und des Personals der Staatsverwaltung

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 14 des Dekretes vom 10. Mai 1972 über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung,

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1 Diese Verordnung findet Anwendung auf die Behördemitglieder und das Personal der Staatsverwaltung (nachstehend als Beamte bezeichnet) mit Ausnahme der Mitglieder des Regierungsrates. Ausgenommen sind ferner die Mitglieder staatlicher Kommissionen sowie diejenigen Personalgruppen, für die besondere Vorschriften gelten.

Art. 2 Dienstreisen sind auf das Notwendigste zu beschränken und so zu gestalten, dass dem Staat möglichst wenig Kosten erwachsen.

Art. 3 ¹ Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen haben die Beamten, die aus dienstlichen Gründen mehr als 5 Stunden vom Dienstort abwesend sind oder eine Hauptmahlzeit (Mittagessen oder Nachtessen) auswärts einnehmen müssen, Anspruch auf das folgende Taggeld:

1. Stufe: Beamte der Klasse 6–1 und Überklassen
(neu: Klassen 14–28) Fr. 19.—

2. Stufe: Beamte der Klassen 7–19 und Unterklassen
(neu: Klassen 13–1 und Unterklassen) Fr. 18.—

² Muss bei dienstlicher Abwesenheit nach 19 Uhr noch eine zweite Hauptmahlzeit eingenommen werden, so erhöht sich das Taggeld wie folgt:

1. Stufe: um Fr. 10.—

2. Stufe: um Fr. 9.—

³ Für einen halben Reisetag wird die Hälfte des Taggeldes nach Absatz 1 ausgerichtet, sofern die Dienstreise mindestens 3 Stunden beansprucht.

⁴ Reist ein Beamter mit einem höheren Beamten, so bezieht er die Vergütung, auf die der höher eingereihte Beamte Anspruch hat.

⁵ Für das Übernachten inkl. Morgenessen werden allen Beamten die effektiven Auslagen bis höchstens zum Betrag von 38 Franken zurückvergütet. Auslagen über 25 Franken sind zu belegen.

⁶ Wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, wird anstelle der in Ziffer 1 bis 3 genannten Ansätze von der vorgesetzten Direktion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion für die auswärts einzunehmenden Mahlzeiten ein jährlicher Pauschalbetrag ausgerichtet. Diese Regelung ist insbesondere bei sehr oft im Aussendienst tätigen Beamten anzuwenden.

Art. 4 Bei Aufträgen am Dienstort und bei Dienstreisen bis und mit 10 km im Umkreis desselben werden keine Taggelder ausgerichtet. Der Beamte ist aber berechtigt, allfällige Fahrauslagen sowie ihm aus dienstlichen Gründen erwachsende Auslagen für Verpflegung bis zur Höhe der in Artikel 3 genannten Ansätze zu verrechnen.

Art. 5 ¹ Sofern die in Artikel 3 festgelegten Vergütungen nicht ausreichen, kann die Finanzdirektion in begründeten Fällen ausnahmsweise höhere Leistungen bewilligen.

² Für Auslandsreisen wird die Vergütung von Fall zu Fall durch den Regierungsrat bestimmt. Beträgt der für eine Auslandsreise zu gewährende Staatsbeitrag pro Beamten weniger als 1500 Franken, so entscheidet hierüber die vorgesetzte Direktion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion.

³ Für Delegationen und Dienstreisen von Dozenten der Universität gelten besondere Bestimmungen. Das Rektorat der Universität ist im Einvernehmen mit den Direktionen der Erziehung und der Finanzen zur Ausarbeitung eines Reglementes befugt. Das Reglement unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 6 Bei unentgeltlicher Unterkunft oder Einnahme einer Hauptmahlzeit in Staatsanstalten oder Anstalten, an welche der Staat Beiträge leistet, wird nur die Hälfte der Vergütung nach Artikel 3 ausgerichtet.

Art. 7 ¹ Die in Artikel 3 vorgesehenen Vergütungen werden bei Abwesenheit von mehr als 40 ganzen, bzw. mehr als 60 halben Tagen pro Quartal um 15 Prozent gekürzt.

² Steht von vornherein fest, dass ein längerer Aufenthalt am gleichen Ort von mehr als 30 Tagen notwendig ist, so tritt in der Regel an Stelle der in Artikel 3 festgesetzten Vergütungen eine feste Versetzungsentschädigung.

Art. 8 ¹ An Fahrkosten werden die Taxen der öffentlichen Transportmittel, bei Eisenbahn und Schiff die 2. Klasse, vergütet. Die Fahrkosten der 1. Eisenbahnklasse und der 1. Schiffsklasse können von den Mitgliedern des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts, den in Besoldungsklasse 3 und höher (neu: Besoldungsklassen 17–28) eingereihten Beamten, sowie von dem Personal verrechnet werden, das gemeinsam mit Funktionären reist, die berechtigt sind, diese Klasse zu benutzen. Die Entschädigung der Fahrkosten der 1. Klasse wird nur vergütet, wenn diese Klasse auch wirklich benützt worden ist.

² Können die Fahrkosten durch die Verwendung von Abonnements herabgesetzt werden, so übernimmt die Verwaltung in allen Fällen nur die Kosten der Abonnemente.

³ Die Fahrkostenentschädigung fällt dahin, wenn Freikarten zur Verfügung stehen.

⁴ Müssen andere Verkehrsmittel als Bahn, Post oder Schiff benutzt werden, so sind die Auslagen zu belegen.

Art. 9 Wenn an abgelegene Orte oder an Orte mit ungünstigen Verkehrsverbindungen das eigene Motorfahrzeug für Dienstreisen verwendet wird, so können pro Kilometer nur die tarifmässigen Fahrkosten 1. bzw. 2. Klasse nach dem Distanztarif der Bundesbahnen für einfache Fahrt gemäss den Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 1 verrechnet werden. Vorbehalten bleibt die Bewilligung einer besonderen Spesenrechnung durch die Finanzdirektion.

Art. 10 ¹ Nicht am Dienstort wohnende Beamte haben unter Vorbehalt der sinngemässen Anwendung von Artikel 4 keinen Anspruch auf die Vergütungen nach Artikel 3, wenn das Reiseziel mit ihrem auswärtigen Wohnsitz zusammenfällt.

² Für den Ersatz der Fahrkosten ist die Fahrstrecke vom Dienstort nach dem Reiseziel massgebend.

Art. 11 Eine Kumulation von Taggeldern und Spesenersatz gemäss den für Kommissionen und einzelne Berufsgruppen geltenden Ansätzen mit den Vergütungen dieser Verordnung ist nicht statthaft.

Art. 12 Die Rechnungen über die Reiseentschädigungen und Spesenvergütungen sind nach materieller Prüfung durch den Vorgesetzten zu visieren und der zuständigen Oberbehörde oder in besonderen Fällen der auftraggebenden Behörde in der Regel auf Ende eines Quartals zur Anweisung einzureichen. In Sonderfällen können monatliche Vorschüsse ausgerichtet werden.

Art. 13 ¹ Die Kontrollorgane haben Reisekostenrechnungen, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, zurückzuweisen. Bestrittene Ansprüche sind der Finanzdirektion zum Entscheid zu unterbreiten.

² Zu Unrecht bezogene Reiseentschädigungen und Spesenvergütungen sind zurückzuerstatten.

Art. 14 Diese Verordnung tritt auf 1. Januar 1974 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Durch sie wird die Verordnung vom 14. Dezember 1962 über die Spesenvergütung des Personals der Staatsverwaltung samt Abänderungen aufgehoben.

Bern, 31. Oktober 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Jaberg*

Der Staatsschreiber: *Josi*

5.
November
1973

**Dekret
über das Verfahren bei Volksabstimmungen und
Wahlen
(Änderung)**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 22 Ziffer 4 des Gesetzes über die Volksabstimmungen und Wahlen vom 30. Januar 1921,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen vom 10. Mai 1921 wird durch einen § 12^{bis} ergänzt.

II.

§ 12^{bis} Der Regierungsrat kann verfügen, dass den Stimmberechtigten nur die Ausweiskarte zugestellt und der amtliche Stimm- oder Wahlzettel ihnen im Abstimmungsraum gegen Abgabe der Ausweiskarte ausgehändigt wird. Die Verwendung ausseramtlicher Wahlzettel ist in diesem Falle nicht gestattet.

Der Regierungsrat bestimmt in einer Verordnung, welche Einrichtungen zur Wahrung des Geheimnisses der Stimmabgabe vom Gemeinderat zu treffen sind.

III.

Diese Änderung tritt auf 1. Januar 1974 in Kraft.

Bern, 5. November 1973

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Hänsenberger*
Der Staatsschreiber: *Josi*

6.
November
1973

**Gesetze über die Organisation der
Gerichtsbehörden, über die Regierungsstatthalter,
betreffend die Einführung des Schweizerischen
Strafgesetzbuches und über das Strafverfahren des
Kantons Bern
(Änderung)**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Das Gesetz vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 Überträgt der Bund den Kantonen auf dem Gebiet der Rechtsprechung neue Aufgaben, so kann der Grosse Rat durch Dekret unter den bestehenden Behörden die zuständige Instanz bestimmen und das Verfahren ordnen.

Art. 6 Abs. 2 Der Präsident hat den Stichentscheid.

Art. 6 Abs. 3 wird aufgehoben.

Art. 12 Abs. 2 Das Plenum besteht aus allen Mitgliedern der Abteilung. Bei der Strafabteilung besteht es aus den Mitgliedern der Strafkammern und der Kriminalkammer.

Art. 16 Abs. 2 Die Bedienung des Obergerichts und der Zivilkammern geschieht durch den Obergerichtsweibel; die Bedienung der Strafkammern durch Angestellte.

Art. 45 Die Bedienung des Amtsgerichts und des Gerichtspräsidenten geschieht durch Angestellte. Die Zustellung gerichtlicher Akte erfolgt nach Vorschrift der Prozessgesetze.

Art. 48 Der Richter hat in dringenden Fällen auch ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit seine Amtspflichten zu erfüllen.

Art. 78 Abs. 2 Sind in einem Amtsbezirk mehrere Gerichtspräsidenten tätig, so bestimmt das Plenum der Strafkammer auf Antrag

der Staatsanwaltschaft, welche Gerichtspräsidenten als Untersuchungsrichter einzusetzen sind.

Art. 78 Abs. 3 Die Anklagekammer ist in Zusammenarbeit mit der Justizdirektion und der Universität Bern für die besondere Ausbildung und Weiterbildung der Untersuchungsrichter sowie der urteilenden Richter in Strafsachen besorgt. Das Nähere regelt eine Verordnung des Regierungsrates.

II. Änderung des Gesetzes über die Regierungsstatthalter

Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. September 1939 über die Regierungsstatthalter wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Art. 21 Abs. 1 Soweit notwendig stehen dem Regierungsstatthalter Zivilangestellte zur Verfügung.

III. Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)

Das Gesetz vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert:

Verbrecherwerk-
zeug

Art. 13^{bis} Wer Waffen oder Werkzeug, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie zur Begehung von Tötung, Körperverletzung, Raub oder Diebstahl bestimmt sind, in Gewahrsam hat, von einem andern verwahren lässt, oder einem andern überlässt, wird, wenn die Tat nicht nach andern Vorschriften mit schwerer Strafe bedroht ist, mit Haft oder Busse bestraft. Waffen und Werkzeuge werden eingezogen. Gegen Ausländer kann auf Landesverweisung erkannt werden.

Missbrauch von
Alarmvorrichtun-
gen

Art. 21 Wer aus Bosheit oder Mutwillen Läutwerke oder Alarmvorrichtungen zur Beunruhigung oder Belästigung anderer missbraucht, wird mit Busse bis zu hundert Franken oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Art. 22 wird aufgehoben.

Polizeidirektion

Art. 24 ¹ Der Polizeidirektion liegt der Vollzug der von bernischen Gerichten ausgesprochenen oder gemäss Artikel 240 Bundesstrafprozess im Kanton Bern zu vollstreckenden Freiheitsstrafen und sichernden Massnahmen gegenüber Personen über 18 Jahren ob, soweit nicht der Richter oder der Regierungsstatthalter zuständig

sind. Vorbehalten bleiben die Vorschriften interkantonaler Konkordate über den Vollzug von Strafen und Massnahmen.

² Die Polizeidirektion ist insbesondere in folgenden im Strafgesetzbuch vorgesehenen Fällen zuständig:

- Artikel 37 Ziffer 2 Absatz 3: Einweisung eines Rückfälligen in eine Anstalt für Erstmalige;
- Artikel 38: Bedingte Entlassung aus Zuchthaus oder Gefängnis, Rückversetzung;
- Artikel 41 Ziffer 4: Löschung des Urteils;
- Artikel 42 Ziffer 4: Bedingte Entlassung aus der Verwahranstalt;
- Artikel 43 Ziffer 4: Aufhebung der Massnahme an geistig Abnormen, probeweise Entlassung aus der Anstalt oder der ambulanten Behandlung;
- Artikel 44 Ziffern 4 und 6 Absatz 1: Aufhebung der Behandlung von Trunk- und Rauschmittelsüchtigen, bedingte Entlassung aus der Anstalt oder aus der ambulanten Behandlung;
- Artikel 44 Ziffer 6 Absatz 2: Bestimmung der Anstalt zur Behandlung von Rauschmittelsüchtigen;
- Artikel 45 Ziffer 3: Rückversetzung des gemäss Artikel 42 Ziffer 4, 43 Ziffer 4 Absatz 2 oder 44 Ziffer 4 Absatz 2 bedingt oder probeweise Entlassenen;
- Artikel 54 Absatz 2: Probeweiser Aufschub des Berufsverbotes;
- Artikel 55 Absatz 2: Probeweiser Aufschub der Landesverweisung;
- Artikel 100^{bis} Ziffer 4: Versetzung in eine Strafanstalt, Aufhebung der Versetzung;
- Artikel 100^{ter} Ziffern 1 und 2: Bedingte Entlassung aus der Arbeitserziehungsanstalt, Rückversetzung, Aufhebung der Massnahme.

³ Die Entscheide der Polizeidirektion können vorbehältlich des Einspracheverfahrens binnen 30 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.

Art. 25 wird aufgehoben.

Richterliche
Verfügungen

Art. 27 Abs. 1 Der Richter, welcher das rechtskräftige Urteil gefällt hat, ist zuständig zum Erlass der in folgenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches vorgesehenen richterlichen Verfügungen:

- Artikel 42 Ziffer 5: Vorzeitige Aufhebung der Verwahrung;
- Artikel 43 Ziffer 3 Absätze 1 und 2 und Ziffer 5: Nachträglicher Vollzug der Strafe gegenüber vermindert Zurechnungsfähigen;
- Artikel 43 Ziffer 3 Absatz 2: Nachträgliche Einweisung in eine Heil- oder Pflegeanstalt;

- Artikel 43 Ziffer 3 Absatz 3: Nachträgliche Anordnung anderer sichernder Massnahmen;
- Artikel 44 Ziffer 3 Absatz 1 und Ziffer 5: Nachträglicher Vollzug der Strafe;
- Artikel 44 Ziffer 3 Absatz 2: Nachträgliche Anordnung anderer sichernder Massnahmen;
- Artikel 45 Ziffern 3 und 6: Nachträglicher Vollzug der Strafe;
- Artikel 49 Ziffer 3: Umwandlung der Busse in Haft oder Ausschluss der Umwandlung;
- Artikel 77: Wiedereinsetzung in die Amtsfähigkeit;
- Artikel 78: Wiedereinsetzung in die elterliche Gewalt und die Fähigkeit, Vormund zu sein;
- Artikel 79: Aufhebung des Verbotes, einen Beruf, ein Gewerbe oder ein Handelsgeschäft auszuüben;
- Artikel 80 Ziffer 2: Löschung des Urteils im Strafregister;
- Artikel 100^{ter} Ziffer 3: Nachträglicher Vollzug aufgeschobener Strafen;
- Artikel 100^{ter} Ziffer 4: Entscheid über den Vollzug der Arbeitserziehung, die Anordnung anderer Massnahmen oder das Aussprechen von Strafe.

Überweisungs-
behörden

Art. 28 Die Massnahmen gegenüber geistig Abnormen im Sinne von Artikel 43 Ziffer 1 StGB, die Einziehung gefährlicher Gegenstände gemäss Artikel 58 StGB und der Verfall von Geschenken und Zuwendungen gemäss Artikel 59 StGB können auch von den Behörden, die eine Voruntersuchung aufheben, angeordnet werden.

IV. Änderung des Gesetzes über das Strafverfahren

Das Gesetz vom 20. Mai 1928 über das Strafverfahren des Kantons Bern wird wie folgt geändert:

Art. 19 Abs. 2 Sie ist befugt, bei Teilnahme, beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen oder Gerichtsstandsregeln eine von den Artikeln 346 bis 350 StGB abweichende Regelung zu treffen.

Befugnisse der
Richter vor der
Festsetzung des
Gerichtsstandes

Art. 22 Solange der Gerichtsstand nicht festgesetzt ist, sind alle Richter befugt und verpflichtet, in ihren Bezirken alle Untersuchungshandlungen vorzunehmen, die ohne Gefahr im Verzuge nicht unterlassen werden können.

Mitteilungs-
pflicht

Art. 28^{bis} Steht der Angeschuldigte im Vollzuge einer auf Grund des Strafgesetzbuches oder einer anderen Strafbestimmung ausgesprochenen Strafe oder Massnahme, so hat der zuständige Richter

der für den Vollzug zuständigen Behörde von dem neuen Verfahren und dem Urteil unverzüglich Kenntnis zu geben.

Art. 29 Das Geschworenengericht beurteilt die mit Zuchthaus von mehr als fünf Jahren bedrohten Verbrechen. Vorbehalten bleiben die Artikel 198 und 208.

Art. 30 Ziff. 2 die mit Gefängnis von mehr als sechs Monaten bedrohten Vergehen. Vorbehalten bleibt Artikel 208.

Art. 31 Ziff. 3 die nicht in die Zuständigkeit anderer Gerichte fallenden strafbaren Handlungen. Vorbehalten bleibt Artikel 208.

Art. 31 Ziff. 4 die Begehren um Anordnung der Friedensbürgschaft, wenn diese nicht in einem vor einem anderen Gericht hängigen Strafverfahren gestellt werden.

Art. 31 Ziff. 5 wird aufgehoben.

Art. 31 Ziff. 6 (in der Fassung gemäss Ordnungsbussengesetz vom 12. September 1971) wird zu Ziffer 5.

Art. 37 Ziff. 1 wenn es sich um den Gerichtspräsidenten als Vorsitzenden des Amtsgerichtes, Einzelrichter oder Untersuchungsrichter handelt, durch die Anklagekammer;

Art. 37 Ziff. 2 wenn es sich um ein oder zwei Mitglieder des Amtsgerichts handelt, vom Gericht selbst mit Zuziehung von Ersatzmännern;

Art. 38 Abs. 4 In den übrigen Fällen treten die gesetzlichen Stellvertreter an die Stelle der ausgeschlossenen Beamten und die gesetzlichen Ersatzmänner an die Stelle der Mitglieder der Gerichte. Der ausgeschlossene Gerichtspräsident ist durch einen Gerichtspräsidenten oder eine zum Richter wählbare Person desselben oder eines andern Bezirkes zu ersetzen.

Art. 41 Abs. 1 Die Verteidigung ist notwendig:

1. während der Untersuchungshaft, wenn diese mehr als einen Monat gedauert hat;
2. in der Hauptverhandlung vor dem Geschworenengericht oder der Kriminalkammer;
3. in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht oder dem Gerichtspräsidenten, wenn ein Verbrechen oder Vergehen Gegenstand des Verfahrens bildet und wenn

- a* im Fall von Ziffer 1, der Angeschuldigte nicht mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung aus der Untersuchungshaft entlassen wird,
 - b* der Angeschuldigte minderjährig oder wegen Gebrechen oder ähnlichen Gründen nicht fähig ist, seine Rechte zu wahren, und nicht feststeht, dass er durch seinen gesetzlichen Vertreter genügend verbeiständet ist,
 - c* besondere Umstände, wie die Bedeutung des Falles oder die Schwierigkeit der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse es rechtfertigen, insbesondere wenn freiheitsentziehende Massnahmen in Aussicht stehen,
 - d* der Staatsanwalt die Anklage persönlich vor dem urteilenden Gericht vertritt;
4. im Rechtsmittelverfahren in den Fällen der Ziffern 2 und 3.

Privatkläger

Art. 43 ¹ Als Privatkläger kann sich am Strafverfahren beteiligen, wer durch eine strafbare Handlung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen verletzt wurde. Verletzter ist auch der zum Strafantrag Berechtigte.

² Der Privatkläger muss handlungsfähig sein oder durch seinen gesetzlichen Vertreter handeln. Die in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkten, urteilsfähigen Personen sind befugt, mit Bezug auf die Rechte, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen, vor Gericht aufzutreten.

³ Die Privatklage wird vom Verletzten angebracht:
durch eine Erklärung zuhanden der Strafgerichtsbehörden, wonach er Bestrafung eines Beschuldigten verlange und Parteirechte ausüben wolle, oder
durch Einreichung einer Zivilklage bei den Strafgerichtsbehörden gemäss Artikel 3.

⁴ Eine Privatklage kann in der Strafanzeige, während der gerichtspolizeilichen Ermittlungen oder im Verlaufe des nachherigen Strafverfahrens bis zum Schluss der Parteiverhandlungen in erster Instanz, aber stets nur schriftlich oder zu Protokoll angebracht werden.

- ⁵ Die Nachfolge in das Recht zur Privatklage ist möglich
- a* für die gesetzlichen Erben in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung, wenn der Verletzte gestorben ist und auf eine Privatklage nicht verzichtet hat,
 - b* in den vom kantonalen Recht vorgesehenen Fällen

Art. 44 Abs. 1 In den in die Zuständigkeit des Geschwornengerichts, der Kriminalkammer oder des Amtsgerichts gehörenden Fällen kann der Präsident der Kriminalkammer oder des Amtsgerichts einem Privatkläger, der ein den Bestimmungen der Zivilprozessordnung

entsprechendes Zeugnis vorweist, auf sein Gesuch das Recht der unentgeltlichen Prozessführung erteilen und ihm aus der Zahl der im Kanton Bern praktizierenden Fürsprecher einen Anwalt beordnen, wenn die besonderen Umstände dies rechtfertigen und wenn seine Begehren nicht von vorneherein aussichtslos sind. Der Entscheid ist endgültig.

Ordnungsstrafen

Art. 47 ¹ Erscheint eine bei einer Gerichtsverhandlung beteiligte Person zu spät, so kann ihr der Richter eine Busse von fünf bis hundert Franken auferlegen, sofern sie nicht genügende Entschuldigungsgründe glaubhaft macht.

² Wer anlässlich einer Gerichtsverhandlung oder im schriftlichen Verkehr mit einer Gerichtsbehörde den Richter, Prozessbeteiligte oder Dritte beleidigt, richterliche Anordnungen nicht befolgt oder sonstige Ungebührlichkeiten begeht, kann vom Richter mit Verweis, Geldbusse bis zu 500 Franken oder Haft bis zu 48 Stunden als Ordnungsstrafe belegt werden.

³ In schweren Fällen kann Haft bis zu acht Tagen verhängt werden. Der Entscheid kann durch sofortige Erklärung an das Obergericht weitergezogen werden. Die Weiterziehung hat aufschiebende Wirkung, wenn das Obergericht es anordnet.

⁴ Haft und Geldbusse können in beiden Fällen zusammen ausgesprochen werden.

⁵ Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten; es soll zu diesem Zwecke über den Vorfall ein Protokoll aufgenommen und die Sache dem zuständigen Richter überwiesen werden. Liegen die Voraussetzungen einer Verhaftung vor, so wird sie vom Präsidenten des Gerichts sofort verfügt.

Art. 49 Abs. 2 Die Zustellung der Vorladungen und der gerichtlichen Mitteilungen erfolgt nach der in der Postordnung für die Zustellung gerichtlicher Akten bestimmten Weise. Der Text auf dem Umschlag soll keine Hinweise auf den Gegenstand des Verfahrens enthalten. Wurde die Annahme verweigert, oder war die Zustellung nicht möglich, sowie in dringlichen Fällen geschieht die Zustellung durch die Polizei.

Art. 51 Abs. 1 Die in den Artikeln 35 Absatz 1, 42, 44, 96 Absatz 4, 115, 160 Absätze 2 und 3, 232 und 270 vorgesehenen Mitteilungen können auch brieflich erfolgen.

Rechtsdomizil

Art. 53 Die Parteien haben das Recht oder können, wenn die Umstände es erfordern, verhalten werden, unterschriftlich ein Rechtsdomizil im Bezirk, in dem das Verfahren geführt wird, zu bezeichnen, wo

ihnen Vorladungen und gerichtliche Mitteilungen zugestellt werden können. Sofern es sich beim Domizilträger um einen Anwalt handelt, ist die Bestellung eines Rechtsdomizils auch ausserhalb des Amtsbezirks möglich. Der Domizilträger hat in jedem Fall sein Einverständnis unterschriftlich zu bestätigen. Die Verantwortung dafür, dass der Domizilträger den jeweiligen Aufenthalt der Partei kennt, trägt die Partei selbst.

Art. 54 Abs. 5 Ausserdem ist die formlose Einladung mit dem Einverständnis des Betroffenen zulässig. Sie ist in den Akten zu vermerken.

Art. 58 Der Vorgeführte ist unverzüglich nach seiner Vorführung abzuhören. Ist dies nicht möglich, so kann er bis zu seiner Abhörung, jedoch längstens 24 Stunden, festgehalten werden. Sonntage und staatlich anerkannte Feiertage werden nicht eingerechnet; der Samstag gilt nicht als Feiertag.

Art. 62 Abs. 5 Der Richter kann von sich aus oder auf Antrag der Parteien ausnahmsweise anordnen, dass die Aussagen einer abgehörten Person neben dem Protokoll durch Tonaufnahmegerät festgehalten werden; die Anordnung ist vor der Einvernahme allen Beteiligten bekannt zu geben.

Verpflichtung zur
Anzeige

Art. 71 ¹ Die Organe der gerichtlichen Polizei sind verpflichtet, strafbare Handlungen, die ihnen in ihrer amtlichen Stellung bekannt werden, anzuzeigen.

² Sie haben dem Untersuchungsrichter von Verbrechen, die möglicherweise mit Zuchthaus von mehr als fünf Jahren bedroht sind, sofort Kenntnis zu geben, desgleichen in den in Artikeln 91^{bis} und 161 genannten Fällen.

³ Ausgenommen sind die nicht von Amtes wegen verfolgten strafbaren Handlungen, für die der Strafantrag des Verletzten abzuwarten ist.

Polizeiliche
Ermittlungen

Art. 71^{bis} ¹ Die Organe der gerichtlichen Polizei haben alle ihnen geeignet erscheinenden gesetzlich zulässigen Massnahmen zu treffen, um den Sachverhalt abzuklären und den Täter zu ermitteln. Dazu stehen ihnen die im Interesse der Strafverfolgung notwendigen Massnahmen zu. Insbesondere sind sie befugt, Personen, Fahrzeuge und Behälter zu durchsuchen, Sachen sicherzustellen, Fingerabdrücke und Photographien aufzunehmen und, unter Vorbehalt des Entscheides des Untersuchungsrichters im Weigerungsfall, Blutproben anzuordnen.

² In polizeilichen Abhörungen sind die Vorschriften über die Befragung eines Angeschuldigten zu beachten (Art. 106 StrV). Auskunftspersonen sind nicht zur Aussage verpflichtet, insbesondere nicht, wenn ihnen das Recht, das Zeugnis zu verweigern, zustehen würde. Überdies kann der Verdächtige erklären, dass er nur bereit ist, vor dem Untersuchungsrichter auszusagen. Er ist vor seiner Befragung über diese Befugnisse zu belehren.

³ Über die getroffenen Feststellungen bezüglich des Sachverhalts, des mutmasslichen Täters und allfällig gesicherter Beweismittel, ist eine Anzeige oder ein Bericht einzureichen.

⁴ Sofern kriminalistische Kenntnisse erforderlich sind, ist die Kriminalpolizei beizuziehen.

⁵ Vorbehalten bleibt Artikel 91^{bis}.

Ordnungsbussen **Art. 71^{ter}** ¹ In den durch die Gesetzgebung des Bundes und des Kantons vorgesehenen Fällen ist die Polizei befugt, selber eine Busse zu verhängen und einzuziehen.

² Ordnungsbussen nebst allfälligen Kosten, die von ausschliesslich im Dienste einer Gemeinde stehenden Polizeiorganen verhängt werden, fallen der Gemeinde zu, in welcher das Delikt begangen worden ist. Die Gemeinden besorgen alle im Zusammenhang mit der Erhebung und dem Inkasso von Ordnungsbussen stehenden administrativen Arbeiten und tragen die dabei entstehenden Kosten.

³ Anerkennt der Beschuldigte die strafbare Handlung nicht oder ist er mit dem Ordnungsbussenverfahren nicht einverstanden, ist eine Anzeige aufzunehmen und das ordentliche Verfahren einzuleiten.

⁴ Die auf Grund des ordentlichen Strafverfahrens ausgefallten Bussen und die durch die Kantonspolizei verhängten Ordnungsbussen fallen ausschliesslich dem Staate zu.

Art. 73 Abs. 1 Jedermann ist befugt, eine Person vorläufig anzuhalten, die er bei Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens trifft oder die unmittelbar nach einer solchen Tat die Flucht ergriffen hat. Die Polizei ist unverzüglich zu benachrichtigen oder der Angehaltene ist auf den nächsten Polizeiposten zu bringen.

Festnahme **Art. 74** ¹ Polizeilich angehaltene Personen sind auf den Polizeiposten zu führen.

² Wer wegen einer Übertretung auf frischer Tat angehalten wird, darf auf den Polizeiposten nur verbracht werden,

1. wenn er ein Unbekannter ist und sich nicht über Namen, Herkunft und Wohnort ausweist oder

2. wenn er keinen Wohnsitz im Kanton Bern hat und für den Vollzug des zu erwartenden Urteils keine genügende Sicherheit leistet oder
3. wenn die Festnahme nötig ist, um den Angehaltenen an der Fortsetzung einer Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu hindern.

Ausführung der
Anhaltung und
Festnahme

Art. 75 ¹ Bei der Anhaltung und der Festnahme ist keine unnötige Strenge anzuwenden. Der Festzunehmende darf nur gefesselt werden, wenn er sich tätlich widersetzt, wenn er begründeten Fluchtverdacht erweckt oder gegen eine anwesende Person Drohungen äussert, deren unmittelbare Verwirklichung zu befürchten ist, ferner wenn er sonstwie als gefährlich erscheint oder bekannt ist.

² Ausserdem kann die Fesselung bei gleichzeitigem Transport mehrerer festzunehmender Personen erfolgen.

Zuführung und
Entlassung

Art. 76 ¹ Steckbrieflich Ausgeschriebene sind unverzüglich der ausschreibenden Stelle zuzuführen.

² In allen anderen Fällen ist abzuklären, ob der Festgenommene eine strafbare Handlung begangen hat und ob Verhaftungsgründe bestehen.

³ Bestehen keine Verhaftungsgründe oder lässt die Bedeutung der Sache die Festnahme nicht mehr als nötig erscheinen, so ist der Festgenommene nach Aufnahme der Personalien und Befragung zur Sache freizulassen. Die Festnahme darf 24 Stunden nicht überschreiten.

⁴ Andernfalls ist er dem Untersuchungsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, unverzüglich mit den Akten zuzuführen.

Art. 82 Abs. 2 Festgenommene Personen sind unter allen Umständen innerhalb 24 Stunden nach ihrer Einlieferung zur Sache zu vernehmen; Sonntage und staatlich anerkannte Feiertage werden nicht eingerechnet; der Samstag gilt nicht als Feiertag.

Art. 82^{bis} Abs. 3 Ist jedoch Strafanzeige eingereicht worden oder ist auf Grund polizeilicher Meldungen oder eigener Wahrnehmung des Untersuchungsrichters anzunehmen, dass eine strafbare Handlung begangen worden ist, so ist die Strafverfolgung zu eröffnen (Art. 86, unter Vorbehalt von Art. 84 Abs. 1).

Art. 83 Abs. 1 Bei Anzeigen wegen Ehrverletzungen, Tötlichkeiten und einfachen Körperverletzungen und, wenn besondere Umstände es rechtfertigen, auch bei anderen nur auf Antrag strafbaren

Handlungen kann der Richter vom Strafantragsteller die Leistung einer angemessenen Sicherheit für die Staatskosten und Entschädigungen verlangen. Wird diese Sicherheit nicht innerhalb zwanzig Tagen geleistet, ist die amtliche Verfolgung von der Hand zu weisen unter Auflage der Kosten an den Strafantragsteller.

Art. 84 Abs. 5 Der Privatkläger kann gegen den Beschluss an die Anklagekammer Rekurs erheben. Artikel 190 ist entsprechend anwendbar.

Art. 85 Abs. 1 Für den Entscheid über die Verfahrenskosten gilt Artikel 200.

Art. 85 Abs. 2 Im Beschluss ist darüber zu entscheiden, ob dem Beschuldigten eine Entschädigung im Sinne des Artikels 202 zuerkannt wird oder nicht. Artikel 202 Absatz 2 ist entsprechend anwendbar.

Art. 91 Abs. 2 Liegen besondere Umstände vor, so kann ein beeidigter Polizeibeamter als ausserordentlicher Protokollführer beigezogen werden.

Haftsachen

Art. 91^{bis} Haftsachen sind ausser der Reihe und mit Beschleunigung zu behandeln und abzuschliessen. Sie sind möglichst ohne Unterbrechung durchzuführen. Diese Vorschrift gilt auch, wenn der Angeschuldigte die Strafe oder Massnahme gemäss Artikel 123 vorläufig antrat. Sie gilt ebenfalls für das Überweisungsverfahren.

Mitwirkung der
Kriminalpolizei

Art. 91^{ter} Erfordert die Voruntersuchung besondere kriminalistische Kenntnisse oder sind Fragen zu beantworten, die in das Gebiet der gerichtlichen Medizin oder Chemie fallen, insbesondere bei Verbrechen gegen Leib und Leben, schweren Verkehrsunfällen, Grosskatastrophen und gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen, hat der Untersuchungsrichter sofort die Kriminalpolizei und nötigenfalls das Gerichtsmedizinische Institut der Universität Bern (GMI) oder andere gleichwertige Sachverständige beizuziehen.

Geheime
Voruntersu-
chung;
Orientierung der
Öffentlichkeit

Art. 93 ¹ Die Voruntersuchung ist geheim.

² Der Untersuchungsrichter ist mit Zustimmung des Bezirksprokursors befugt, über eine hängige Voruntersuchung Presse, Radio oder Fernsehen zu informieren, wenn die Mitwirkung des Publikums zur Aufklärung einer strafbaren Handlung geboten ist oder wenn andere wichtige öffentliche Interessen dies rechtfertigen, so wenn es sich um besonders schwere oder sonst Aufsehen erregende Straffälle handelt, oder wenn es zur Berichtigung falscher Meldungen oder zur Beruhigung der Öffentlichkeit angezeigt ist.

³ Die Anklagekammer erlässt für die Information der Öffentlichkeit die erforderlichen Richtlinien.

Parteirechte
a Antragsrecht
und Aktenein-
sicht

Art. 95 ¹ Die Parteien und ihre Anwälte können dem Untersuchungsrichter jederzeit bestimmte Untersuchungshandlungen beantragen. Der abweisende Entscheid des Untersuchungsrichters ist kurz zu begründen und kann an den Bezirksprokurator weitergezogen werden. Der Bezirksprokurator beschliesst ohne Verzug auf Grund der Akten.

² Der Verteidiger und der Anwalt des Privatklägers, sowie mit ausdrücklicher Zustimmung des Untersuchungsrichters auch die Parteien selbst, sind befugt, die Untersuchungsakten einzusehen. Die Einsicht darf nur verweigert werden, wenn Verdunkelungsgefahr besteht. Gegen die Verweigerung der Akteneinsicht kann Rekurs an die Anklagekammer erhoben werden. Art. 190 ist entsprechend anwendbar.

b Teilnahme an
Untersuchungs-
handlungen

Art. 96 ¹ Den Parteien und ihren Anwälten ist auf ihr Gesuch hin Gelegenheit zu geben, den Untersuchungshandlungen beizuwohnen, wenn es der Untersuchungszweck nicht verbietet. Der Ausschluss der Teilnahme gilt stets für alle Parteien.

² Die Teilnahme ist immer zulässig, wenn die Untersuchungshandlung voraussichtlich nicht wiederholt wird.

³ Der Untersuchungsrichter kann den Parteien und den Anwälten Gelegenheit geben, ergänzende Fragen stellen zu lassen, über deren Zulässigkeit er endgültig entscheidet. Die Teilnahme ist in der Regel ausgeschlossen in den Fällen von Artikel 139.

⁴ Der Untersuchungsrichter hat den Parteien und ihren Anwälten den Termin mitzuteilen. Die Mitteilung kann telephonisch erfolgen, ist aber in den Akten zu vermerken. Die Geltendmachung der Parteirechte kann nicht Grund zur Verschiebung der Untersuchungshandlung bilden.

Verkehr mit dem
Verteidiger

Art. 97 Der verhaftete Angeschuldigte kann nach der ersten einlässlichen Abhörung ohne Aufsicht mit seinem Verteidiger schriftlich oder mündlich verkehren.

Schluss der
Untersuchung

Art. 98 ¹ Wenn der Untersuchungsrichter die Untersuchung als ausreichend ansieht, teilt er dies den Parteien, deren Aufenthalt bekannt ist, mit. Ist die Überweisung durch den Untersuchungsrichter und den Bezirksprokurator zu beschliessen, so gibt der Untersuchungsrichter bekannt, ob er die Einstellung oder Aufhebung des Verfahrens oder Überweisung an das urteilende Gericht zu beantragen beabsichtigt.

² Die Parteien können in einer richterlich bestimmten Frist seit der Eröffnung dieser Mitteilung schriftlich und mit kurzer Begründung bestimmte weitere Untersuchungshandlungen oder Ergänzungsfragen beantragen und sich zum Ausgang des Verfahrens äussern. Werden die beantragten Untersuchungshandlungen angeordnet, so können die Parteien an ihnen teilnehmen.

Missbrauch

Art. 99 ¹ Der Untersuchungsrichter ist berechtigt, die in den Artikeln 95 bis 97 vorgesehenen Befugnisse einzuschränken oder aufzuheben, wenn sie missbraucht, insbesondere wenn Kollusionen hervorgerufen, Ergebnisse der Untersuchung veröffentlicht oder unbefugt mitgeteilt, die Untersuchung nachteilig beeinflusst oder Beweismittel zerstört oder beseitigt werden.

² Erfolgt der Missbrauch durch einen Anwalt, so unterliegt er als Pflichtverletzung den geltenden Disziplinarvorschriften.

³ Strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 100 Abs. 2 Ist ein Kind oder Jugendlicher an der Straftat beteiligt, so benachrichtigt der Untersuchungsrichter sofort den Jugendgerichtspräsidenten. Der Untersuchungsrichter ist befugt, das Kind oder den Jugendlichen zu befragen, soweit dies zur Abklärung der von ihm geführten Untersuchung erforderlich ist.

Art. 105 Abs. 1 Dem Angeschuldigten ist bei der ersten Abhörung mitzuteilen, dass gegen ihn eine Strafverfolgung eingeleitet ist und welche Handlung ihm zur Last gelegt wird. Der Untersuchungsrichter macht den Angeschuldigten darauf aufmerksam, dass er berechtigt ist, einen Verteidiger beizuziehen, und gibt ihm die Voraussetzungen der notwendigen und der amtlichen Verteidigung bekannt.

Art. 106 Abs. 2 Eine Verletzung dieser Bestimmung ist disziplinarisch zu ahnden. Strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten. Die auf unzulässige Weise erwirkten Aussagen sind nichtig und sind aus den Akten zu entfernen. Die Abhörung ist, soweit notwendig, zu wiederholen.

Verhaftungs-
gründe

Art. 111 ¹ Während der Voruntersuchung bleibt der Angeschuldigte in der Regel in Freiheit.

² Der Untersuchungsrichter ist jedoch befugt, ihn zu verhaften, wenn bestimmte und dringende Verdachtsgründe für dessen Täterschaft oder Teilnahme sprechen und ausserdem Gründe bestehen zur Annahme,

- a dass Fluchtgefahr vorliegt oder
 - b dass der Angeschuldigte die Freiheit dazu missbrauchen würde, die wahrheitsgetreue Abklärung des Sachverhaltes zu vereiteln oder zu gefährden, oder
 - c dass der Angeschuldigte, sofern er während des Verfahrens erneut ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen verübt hat, weitere Verbrechen oder Vergehen begehen werde.
- ³ Fluchtgefahr wird vermutet, wenn der Angeschuldigte in der Schweiz keinen bestimmten Wohnsitz hat.
- ⁴ Die Verhaftung wegen Verdunkelungsgefahr ist ausgeschlossen, wenn es sich um Pressevergehen im Sinne von Artikel 27 StGB oder Übertretungen handelt. Bei Übertretungen soll sie auch bei Fluchtgefahr unterbleiben, wenn der Angeschuldigte für das zu erwartende Urteil genügende Sicherheit leistet.

Ersatz der
Verhaftung

Art. 111^{bis} Lässt sich der Zweck der Verhaftung durch eine mildere Massnahme, wie Schriftensperre, regelmässige persönliche Meldung bei einer Amtsstelle, Nichtverlassens eines bestimmten Ortes, erreichen, so ist diese Massnahme zu verfügen. Sie kann mit einer Sicherheitsleistung gemäss den Artikeln 129 bis 133 verbunden werden.

Erste Abhör-
ung des Verhafteten

Art. 118 Der Verhaftete wird spätestens innerhalb 24 Stunden nach seiner Einlieferung vom Untersuchungsrichter verhört; bei diesem Anlass ist ihm der Verhaftungsbeschluss mit Begründung mitzuteilen, und er ist auf die Möglichkeit aufmerksam zu machen, ein Haftentlassungsgesuch zu stellen. Sonntage und staatlich anerkannte Feiertage werden nicht eingerechnet; der Samstag gilt nicht als Feiertag.

Art. 123 Abs. 1 Ist eine Untersuchung so weit fortgeschritten, dass eine weitere Abhör-ung des Angeschuldigten nicht mehr notwendig ist, so kann der Untersuchungsrichter den Angeschuldigten, sofern er geständig ist und nachdem ihm vorgängig Gelegenheit geboten wurde, sich mit seinem Verteidiger zu besprechen, auf sein Verlangen in eine Strafanstalt verbringen lassen. Der Untersuchungsrichter ist berechtigt, der Polizeidirektion die geeignete Vollzugsanstalt vorzuschlagen.

Art. 123 Abs. 2 Sind die Voraussetzungen hiezu ohne jeden Zweifel gegeben, so kann der Angeschuldigte auf sein Begehren hin und nach Einholung der Zustimmung des Bezirksprokurators auch in eine der in den Artikeln 42 bis 44 und Artikel 100^{bis} StGB genannten Anstalten eingewiesen werden.

Art. 123 Abs. 4 Wird das Verfahren nicht spätestens drei Monate nach dem vorläufigen Strafantritt durch erstinstanzliches Urteil abgeschlossen, ist der Angeschuldigte auf sein Gesuch hin aus der Haft zu entlassen, es sei denn, die Verzögerung des Verfahrens sei durch ihn veranlasst worden oder die Anklagekammer habe diese Frist, insbesondere wegen Fluchtgefahr, verlängert. Diese Bestimmung ist für die beim Geschwornengericht hängigen Fälle nicht anwendbar.

Art. 125 Abs. 2 Der Untersuchungsrichter führt ein Verzeichnis über alle Angeschuldigten in Untersuchungshaft und im vorläufigen Strafantritt. Abschriften dieser Verzeichnisse sind mit allfälligen Bemerkungen des Untersuchungsrichters monatlich dem Bezirksprokurator einzusenden. Dieser leitet sie mit seiner Stellungnahme weiter an den Generalprokurator zuhanden der Anklagekammer.

Vorläufige
Freilassung
a von Amtes
wegen

Art. 127 ¹ Sobald der im Verhaftungs- oder Haftbelassungsbeschluss genannte Verhaftungsgrund wegfällt, hat der Untersuchungsrichter mit begründetem Beschluss die Freilassung des Angeschuldigten anzuordnen. Handelt es sich um Fälle, die in die Zuständigkeit des Geschwornengerichtes gehören, so hat er die Zustimmung des Bezirksprokurators einzuholen. Der Entlassene hat gemäss Artikel 53 Rechtsdomizil zu verzeigen.

² Bedarf der aus der Untersuchungshaft zu Entlassende der Fürsorge, hat sich der Untersuchungsrichter vor der Haftentlassung mit den zuständigen Fürsorgestellen, insbesondere dem kantonalen Schutzaufsichtsamt, in Verbindung zu setzen.

³ Die Anklagekammer ist jederzeit berechtigt, eine Haftentlassung zu verfügen.

⁴ Ist an die Stelle des früheren Verhaftungsgrundes ein neuer getreten, so hat der Untersuchungsrichter einen neuen, schriftlich begründeten Haftbelassungsbeschluss zu fassen.

Personen unter
15 Jahren

Art. 139 ¹ Eine Person, welche das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, soll nur als Zeuge abgehört werden, wenn es sich um wichtige Straffälle handelt und wenn die Abhörung nicht mit Nachteilen für sie verbunden und unerlässlich ist, um den Prozesszweck zu erreichen.

² Der Untersuchungsrichter ist befugt, die Abhörung von Personen, welche das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, im ordentlichen Strafverfahren einer dazu besonders geeigneten Person zu übertragen. Mehrmalige Abhörungen von Personen unter 15 Jahren sind zu vermeiden.

Art. 141 Abs. 2 In den Fällen der Ziffern 1 und 2 kann der Zeuge von sich aus auf das Zeugnisverweigerungsrecht verzichten. Dieser Verzicht kann aber noch während der Abhörung widerrufen werden. Bereits erfolgte Aussagen sind jedoch zu protokollieren. Eine Person unter 16 Jahren kann sich nicht auf das in den Ziffern 1 und 2 eingeräumte Zeugnisverweigerungsrecht berufen, wenn die in Ziffer 1 genannten Verwandten einer an ihr persönlich begangenen strafbaren Handlung bezichtigt werden.

Auskunftspersonen

Art. 145^{bis} 1 Personen, die als Täter oder Teilnehmer in Frage kommen, und urteilsunfähige Personen sind nicht als Zeugen, sondern als Auskunftspersonen abzuheören.

2 Sie sind nicht verpflichtet auszusagen. Sie sind vor der Abhörung darüber zu belehren.

3 Für die Einvernahmen der Auskunftspersonen gelten die Regeln über die Einvernahmen des Angeschuldigten, insbesondere Artikel 106.

4 Die Auskunftsperson wird nach Artikel 145 entschädigt.

Art. 146 Abs. 2 wird aufgehoben.

Protokoll

Art. 149 Dem Augenscheinprotokoll sind allenfalls Pläne, Zeichnungen, Photographien und dergleichen beizulegen, welche vom Richter mit seiner Unterschrift zu versehen sind. Das Augenscheinprotokoll kann an Ort und Stelle durch Tonaufnahme festgehalten und nachträglich in Schrift übertragen werden.

Art. 150 Abs. 1 Sind zur Feststellung oder zur Beurteilung eines Sachverhaltes Fachkenntnisse erforderlich, die dem Richter abgehen, so ernennt er einen oder mehrere Sachverständige, die nach seinem Ermessen dem Augenschein beiwohnen oder den Gegenstand des Augenscheins allein besichtigen. Wenn der Zweck der Untersuchung es erlaubt, ist den Parteien Gelegenheit zu geben, zu der Person des Sachverständigen und den Expertenfragen Stellung zu nehmen und eigene Anträge zu unterbreiten.

Ärztliche Untersuchung

Art. 159 1 Ärztliche Untersuchungen können nur von medizinischen Sachverständigen vorgenommen werden.

2 Behandelnde Ärzte sind als Sachverständige nicht wählbar; sie können jedoch zur Auskunftserteilung beigezogen werden.

3 Bei der ärztlichen Untersuchung weiblicher Personen soll, sofern die zu untersuchende Person oder ihr Vertreter es verlangt, eine Frau oder ein Angehöriger beigezogen werden.

⁴ Die ärztliche Untersuchung einer nicht angeschuldigten Person ist ohne deren Einwilligung nur zulässig, wenn sie unerlässlich ist, um die Spuren oder Folgen strafbarer Handlungen festzustellen.

Art. 160 neue Randtitel: Anstaltseinweisung

Art. 161 Abs. 1 Bei Todesfällen, deren Ursache unbekannt oder verdächtig ist, begibt sich der Untersuchungsrichter mit einem oder mehreren medizinischen Sachverständigen zur Leichenschau, die in der Regel an Ort und Stelle durchgeführt wird, und ordnet die zur Durchführung der Untersuchung nötigen Massnahmen an. Über die Umstände, unter denen der Tod eingetreten ist, ist ein Protokoll aufzunehmen, dem Skizzen und vorhandene photographische Aufnahmen sowie der Sachverständigenbericht beizufügen sind.

Art. 164 Abs. 2 Der Untersuchungsrichter wohnt der Leichenöffnung bei, wenn anzunehmen ist, dass sie Aufschluss über den Tathergang vermittelt. Er zieht Angehörige der Kriminalpolizei bei.

Art. 165 wird aufgehoben.

Art. 171 Abs. 3 Ausgenommen von jeder Beschlagnahme sind briefliche Mitteilungen des Angeschuldigten an seinen Verteidiger oder des Verteidigers an den Angeschuldigten.

Behörden

Art. 175 ¹ Der Untersuchungsrichter bestimmt, ob die Haussuchung durch ihn oder durch die Polizei durchzuführen ist.

² Der Untersuchungsrichter nimmt die Haussuchung in Begleitung seines Aktuars und der zur Ausführung der Massnahme und Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Polizeimannschaft vor.

³ Wird die Haussuchung der Polizei übertragen, so wird sie durch einen Polizeioffizier oder -unteroffizier durchgeführt, der eine zur Aufnahme des Protokolls geeignete Person beizuziehen hat.

Schluss der
Voruntersuchung

Art. 183 Erachtet der Untersuchungsrichter nach der Durchführung des in Artikel 98 vorgesehenen Verfahrens die Voruntersuchung als vollständig, so spricht er deren Schluss aus. Ist die Anklagekammer Überweisungsbehörde, so ist dem Bezirksprokurator vom Aktenschluss Kenntnis zu geben.

Art. 190 Abs. 3 Die Kosten des Rekursverfahrens werden im Falle der Abweisung des Rekurses dem Rekurrenten und in den übrigen Fällen dem Staate auferlegt oder zur Hauptsache geschlagen. Artikel 263 ist entsprechend anwendbar.

Parteieingaben
und Aktenein-
sendung

Art. 192 Abs. 1 In den mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus von bestimmter Mindestdauer bedrohten Fällen können die Parteien innert einer richterlich bestimmten Frist in einer Eingabe an den Untersuchungsrichter die Ergebnisse der Untersuchung erörtern.

Art. 195 wird aufgehoben.

Ergänzung der
Untersuchung

Art. 196 Die Anklagekammer ist befugt, von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei eine Ergänzung der Untersuchung anzuordnen. In diesem Falle wird, wenn die Ergänzung nicht sofort durch die Kammer vorgenommen werden kann, die Sache an den Untersuchungsrichter zurückgeschickt, der nach Vornahme der Ergänzung gemäss Artikel 183 vorgeht.

Art. 200 Abs. 1 Wird die Untersuchung aufgehoben, so trägt der Staat in der Regel die Kosten des Verfahrens. Wurde der Strafantrag zurückgezogen, so gilt Artikel 264.

Überweisung an
Gerichte mit
anderer
sachlicher
Zuständigkeit
und Rückwei-
sung

Art. 208 Abs. 1 Den Überweisungsbehörden wird die Befugnis eingeräumt, an das Gericht mit geringerer sachlicher Zuständigkeit zu überweisen, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, dass nur die Ausfällung einer in die Zuständigkeit dieses Gerichtes fallenden Strafe in Frage steht. Die Überweisungsbehörde ist dabei auch befugt, festzustellen, ob Schuld- oder Strafmilderungsgründe vorhanden seien. Handelt es sich um politische Verbrechen oder Vergehen oder um in der Presse begangene Ehrverletzungen, die öffentliche Interessen berühren, so sind die Überweisungsbehörden auch befugt, an das Gericht mit nächsthöherer sachlicher Zuständigkeit zu überweisen, wenn besondere Gründe dafür sprechen.

Art. 209 Abs. 2 Der Untersuchungsrichter entscheidet, ob die Akten als Beweismittel in andern Prozessen herausgegeben werden können, und ob Personen oder Behörden, die ein rechtlich anerkanntes Interesse nachweisen können, auf der Gerichtsschreiberei Einsicht in die Akten zu gewähren ist. Gegen einen abschlägigen Bescheid des Untersuchungsrichters kann innert zehn Tagen seit Eröffnung der Entscheid der Anklagekammer angerufen werden.

Art. 211 Abs. 2 Ausnahmsweise kann die Öffentlichkeit durch Beschluss des Gerichtes ausgeschlossen werden, soweit eine Gefährdung der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung zu befürchten ist oder wenn ein schutzwürdiges Interesse eines Beteiligten es erfordert, so wenn die persönlichen Verhältnisse eingehend abgeklärt werden oder ein wichtiges Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis zur

Sprache kommt. Das Urteil ist auch in diesen Fällen immer öffentlich zu verkünden.

Art. 211 Abs. 5 Personen im Alter unter 16 Jahren ist der Zutritt zu den Verhandlungen untersagt.

Art. 211 Abs. 6 Ist ein ausserordentlicher Andrang zu den Verhandlungen zu erwarten, so kann die Öffentlichkeit auf Zuhörer beschränkt werden, die eine vom Präsidenten des Gerichtes unterzeichnete Zutrittskarte vorweisen. Wünsche der Parteien sind angemessen zu berücksichtigen.

Art. 211 Abs. 7 Ohne Bewilligung des Gerichtes sind Bild- und Tonaufnahmen im Gerichtsgebäude und bei dessen Zugängen untersagt. Widerhandlungen werden nach Artikel 47 Absätze 2, 3 und 4 geahndet.

Art. 216 Abs. 1 Jede Urteilsformel gibt die angewandte Gesetzesstelle an und, soweit nötig, ob die Tat vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde.

Art. 216 Abs. 2 Mit der Hauptsache ist über die Kosten zu befinden.

Schriftliche
Mitteilung des
Urteils

Art. 217 ¹ Die Urteilsformel ist jeder Partei nach der mündlichen Eröffnung schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist entweder im Anschluss an die Hauptverhandlung den Parteien zu übergeben oder innert drei Tagen, ausnahmsweise bei umfangreichen Urteilsformeln innert 10 Tagen, nach der mündlichen Eröffnung durch Gerichtsakt zuzustellen. Anstelle dieser Mitteilung tritt für den Staatsanwalt die Zustellung der Akten gemäss Artikel 267.

² Die Mitteilung unterbleibt, sofern die Partei ihren Verzicht auf die Mitteilung schriftlich zu Protokoll erklärt hat.

³ Hat eine Partei keinen bekannten Wohnsitz in der Schweiz oder kann die Zustellung aus einem andern Grunde nicht erfolgen, so wird die Urteilsformel einmal im Amtsblatt veröffentlicht.

⁴ Verweigert eine Partei die Annahme oder wohnt sie im Ausland, so ist die Rechtshilfe der zuständigen Behörde in Anspruch zu nehmen.

Schriftliche
Urteilsbegrün-
dung

Art. 218 ¹ Dem Protokoll soll innerhalb von 30 Tagen eine schriftliche, vom Präsidenten des Gerichts und dem Gerichtsschreiber unterzeichnete Begründung des Urteils beigefügt werden. Sie hat zu enthalten die Tatsachen, die als erwiesen angenommen werden, nebst den dazugehörenden Beweismitteln und die rechtlichen Erwä-

gungen, die dem Urteil zugrunde gelegt worden sind. Hierbei sind die in Minderheit gebliebenen Ansichten nicht zu berücksichtigen.

² Urteile ohne Hauptverhandlungen werden nicht schriftlich begründet.

Art. 219 Abs. 1 In allen Fällen, die nur mit Verweis, Busse oder mit Verweis und Busse wahlweise neben Gefängnis oder Haft bedroht sind und die nicht in der nämlichen Handlung mit schwereren Vergehen oder mit Verbrechen zusammentreffen, leitet der Richter, sofern er die Verurteilung zu einer Geldbusse, einem Verweis oder das Umgangnehmen von Bestrafung für geboten erachtet, das Strafmandatsverfahren ein.

Art. 221 Abs. 4 Das Begehren um bedingten Strafvollzug gilt als Einspruch.

Art. 222 Abs. 1 Weist der Angeschuldigte nach, dass er ohne sein Verschulden aus einem wichtigen Grund verhindert war, Einspruch zu erheben, so kann er beim Richter innert zehn Tagen vom Zeitpunkt an gerechnet, in welchem er sichere Kenntnis des Strafmandates erhalten hatte und sich dieses Rechtsmittel bedienen konnte, ein Gesuch um Wiedereinsetzung einreichen.

Einspruch der
Staatsanwalt-
schaft

Art. 223 Von jedem unwidersprochen gebliebenen Strafmandat hat der Richter dem Bezirksprokurator innert zehn Tagen nach Ablauf der Einspruchsfrist unter Zustellung der Akten Mitteilung zu machen. Innerhalb weiterer zehn Tage kann der Bezirksprokurator Einspruch erheben.

Art. 224 Abs. 3 Fällt die Handlung unter eine schwerere Strafbestimmung als die im Strafmandat oder im Ordnungsbussenverfahren angewandte, so kann sie unter diesem Gesichtspunkt auch später strafrechtlich verfolgt werden. Bei einer allfälligen spätern Verurteilung ist das Strafmandat oder die Ordnungsbusse aufzuheben.

Art. 227 Abs. 1 Gibt der Angeschuldigte in dieser Abhörung die Richtigkeit der Anzeige zu und kommt nur eine Bestrafung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, Haft, Busse oder einer Nebenstrafe oder die Einziehung gefährlicher Gegenstände oder der Verfall von Geschenken und anderen Zuwendungen in Frage, so eröffnet ihm der Richter sofort das Urteil, wobei ihm keine weiteren Staatskosten auferlegt werden sollen. Die Urteilsformel ist sofort schriftlich auszuhängen.

Art. 227 Abs. 2 Erhebt der Angeschuldigte, über die Bedeutung des Urteils belehrt, nicht binnen zehn Tagen seit der Eröffnung Einspruch gegen das Urteil, so erwächst es, vorbehaltlich des Einspruchs des Bezirksprokurators, in Rechtskraft.

Art. 227 Abs. 5 Die Artikel 222 und 223 finden entsprechende Anwendung.

Art. 228 Abs. 1 Ist eine Sache beim Amtsgericht rechtshängig oder hat das Verfahren vor dem Einzelrichter gemäss den vorstehenden Bestimmungen nicht zur Erledigung des Falles geführt, so setzt der Gerichtspräsident den Tag der Verhandlung an. Haftsachen sind durch den Einzelrichter innert einem Monat, durch das Amtsgericht innert zwei Monaten seit der Überweisung zu beurteilen. Diese Frist kann durch die Anklagekammer erstreckt werden; andernfalls ist der Angeschuldigte aus der Haft zu entlassen.

Art. 228 Abs. 2 Der Gerichtspräsident erlässt die Vorladungen zur Hauptverhandlung, welche den Parteien mindestens fünf Tage vor dem Verhandlungstage auf gesetzliche Weise zugestellt werden müssen. Er teilt den Parteien das Verzeichnis der vorgeladenen Personen mit, dem Bezirksprokurator nur dann, wenn dieser an der Hauptverhandlung teilzunehmen beabsichtigt.

Prozessvoraussetzungen, Vor- und Zwischenfragen

Art. 237 ¹ Das Gericht ist von Amtes wegen verpflichtet, die Prozessvoraussetzungen zu prüfen.

² Der Gerichtspräsident fragt die Parteien ausserdem zu Beginn der Verhandlungen an, ob sie eine Vorfrage aufzuwerfen haben.

³ Gegenstand einer Vorfrage können bilden jeder Mangel einer Voraussetzung der Strafverfolgung oder der Zivilklage (Verjährung und dergleichen) und andere Mängel und Hindernisse des Verfahrens.

⁴ Treten Mängel und Hindernisse erst im spätern Verlaufe der Hauptverhandlung auf oder werden sie erst dann bekannt, so sind sie bei erster Gelegenheit als Zwischenfragen geltend zu machen, unter Folge des Verzichtes auf dieses Parteirecht.

⁵ In allen diesen Fällen haben die anwesenden Parteien das Recht auf einen einmaligen Parteivortrag. Ausnahmsweise kann ein zweiter Vortrag gestattet werden.

Ausschluss gewisser Vorfragen

Art. 238 ¹ Ist die Sache durch Beschluss der Anklagekammer überwiesen, so kann die örtliche oder sachliche Zuständigkeit des Richters oder Gerichtes nicht angefochten werden. Artikel 208 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

² Wird die bernische Gerichtsbarkeit wegen mangelnder örtlicher Zuständigkeit der bernischen Gerichte (Art. 8 Buchst. b) von einer Partei bestritten oder von Amtes wegen verneint, so sind die Akten gemäss Artikel 9 dem Generalprokurator einzusenden.

³ Wird die örtliche Zuständigkeit des Richters von einer Partei bestritten oder von Amtes wegen verneint, so entscheidet die Anklagekammer (Art. 21).

Ausschluss des
Privatklägers

Art. 239 Wird der Privatkläger wegen mangelnder Handlungsfähigkeit von der Verhandlung ausgeschlossen, so kann er seine Zivilansprüche noch vor dem Zivilrichter geltend machen.

Rechtsmittel
gegen Vor- und
Zwischenent-
scheide

Art. 240 ¹ Entscheide über Vor- und Zwischenfragen können, wenn die Hauptsache appellabel ist, mit der Appellation nur dann angefochten werden, wenn das Verfahren durch den anzufechtenden Entscheid vor dem betreffenden Gericht seinen Abschluss gefunden hat.

² Ist die Hauptsache nicht appellabel, so können sie unter derselben Voraussetzung mit der Nichtigkeitsklage angefochten werden. Die Begründungsschrift ist in diesem Fall innert 10 Tagen einzureichen.

³ Das Rechtsmittel muss sofort nach der mündlichen Eröffnung eingelegt werden; für abwesende Parteien gilt die Frist des Artikels 298.

Abhörnung der
Parteien

Art. 241 ¹ Nach Erledigung der Vorfragen hört der Gerichtspräsident zunächst den Privatkläger und dann den Angeschuldigten ab. Er gibt bei diesem Anlass Kenntnis von dem wesentlichen Inhalt der Anzeige.

² Es ist auch gestattet, den Anzeiger als Zeugen vor dem Angeschuldigten abzuhören.

Anwesenheit der
Zeugen

Art. 242 ¹ Die Zeugen werden so vorgeladen, dass ohne Unterbruch verhandelt werden kann und den Vorgeladenen ein möglichst geringer Zeitaufwand entsteht.

² Der Gerichtspräsident stellt fest, ob die vorgeladenen Zeugen anwesend sind.

³ Gegen Zeugen, die ohne genügende Entschuldigung ausbleiben, kann ein Vorführungsbefehl erlassen werden; ausserdem können sie nach Artikel 47 Absatz 2 bestraft und zu den durch ihr Ausbleiben verursachten Staats- und Parteikosten verurteilt werden.

⁴ Können sie ihr Ausbleiben nachträglich genügend rechtfertigen, so sollen ihnen Busse und Kosten wieder abgenommen werden.

Art. 246 Abs. 3 Für ihre Vorladung und Abhörung sind die Artikel 242 und 243 entsprechend anwendbar.

Art. 249 Abs. 1 Ziff. 6 wenn eine früher formgültig als Zeuge abgehörte Person von einem Recht, die Aussage zu verweigern, Gebrauch macht.

Art. 249 Abs. 3 Bei Personen unter fünfzehn Jahren soll in jedem Fall geprüft werden, ob die nochmalige Abhörung in der Hauptverhandlung notwendig erscheint; andernfalls sind die Aussagen zu verlesen.

Art. 256 Abs. 1 Das Endurteil in der Hauptsache lautet auf Freispruch oder Schuldigerklärung mit oder ohne Rechtsfolge.

Art. 258 Abs. 3 Schuldigerklärung ohne Rechtsfolge kann hinsichtlich der Entschädigung wie eine Verurteilung oder wie ein Freispruch behandelt werden.

Art. 260 Abs. 3 Schuldigerklärung ohne Rechtsfolge kann hinsichtlich der Staatskosten wie ein Freispruch oder wie eine Verurteilung behandelt werden.

Art. 260 Abs. 4 Die Staatskosten, die lediglich aus der Behandlung der Zivilklage entstanden sind, werden der im Zivilpunkt unterliegenden Partei auferlegt.

Art. 260 Abs. 5 Teilnehmer haften solidarisch für die Kosten.

Art. 262 Hat der Angeschuldigte die Verdachtsgründe, die das Strafverfahren veranlasst haben, durch sein eigenes, ihm zum Verschulden anzurechnendes Verhalten erregt, so können ihm auch im Fall der Freisprechung oder wenn dem Verfahren keine weitere Folge gegeben wird, die Kosten des Staates ganz oder teilweise auferlegt werden.

Art. 263 Abs. 4 Diese Bestimmungen gelten ausnahmsweise auch, wenn dem Verfahren keine Folge gegeben wird. Artikel 264 bleibt vorbehalten.

Art. 267^{bis} Über die Herausgabe der Akten beurteilter Verfahren entscheidet der Präsident des Gerichts. Artikel 209 ist sinngemäss anwendbar.

Kostenaufgabe
bei Freispruch
und Nichtfolge-
gebung

Herausgabe
beurteilter Akten

Anzahl der
Geschwornen

Art. 277 ¹ Wenn die Zahl der bisher nicht abgelehnten Geschwornen wenigstens neunzehn beträgt, wird mit den Verhandlungen fortgefahren.

² Beträgt die Anzahl weniger als neunzehn, so fragt der Präsident die Parteien an, ob sie so weit auf das Ablehnungsrecht verzichten wollen, als notwendig ist, um das Geschwornengericht bilden zu können.

³ Stimmen die Parteien nicht zu, so ergänzt der Präsident der Kriminalkammer die Zahl auf neunzehn durch Geschworne, die auf der Liste des Geschwornenbezirks stehen.

Urteilende
Geschworne

Art. 279 ¹ Bleiben mehr als neun nicht abgelehnte Geschworne, so werden neun zur Teilnahme an den Verhandlungen herausgelost; der letzte von ihnen gilt als Ersatzgeschworer.

² Fallen urteilende Geschworne zwischen Bildung des Gerichts und Hauptverhandlung aus, so ergänzt der Präsident der Kriminalkammer das Gericht aus den gemäss Absatz 1 auf der Liste verbliebenen Geschwornen. Ist dies nicht möglich, geht er gemäss Artikel 277 Absatz 3 vor.

Art. 281 Abs. 2 «Ihr gelobet auf Eure Ehre und Euer Gewissen, Euch in der Ausübung Eurer Richterpflichten nicht durch Vorteil, Schwäche, Furcht, Gunst oder Missgunst leiten zu lassen, und Euer Urteil nach Eurer besten Überzeugung und reiflichen Überlegung auf Grund der Verhandlungen abzugeben, wie es einem redlichen Richter und freien Bürger geziemt.»

Anordnung der
Beweismassnahmen und
Verhaftung

Art. 282^{bis} Für die Anordnung von Beweismassnahmen und die Verhaftung durch den Präsidenten der Kriminalkammer finden die Artikel 230 und 233 entsprechende Anwendung.

Art. 296 Abs. 3 Wird ein Urteil des Geschwornengerichts vom Kassationshof des Bundesgerichts aufgehoben und die Sache zu neuer Beurteilung zurückgewiesen, so urteilt die Kriminalkammer ohne Zuziehung von Geschwornen wenn

- a die zu beurteilende Sache nicht mehr in die sachliche Zuständigkeit des Geschwornengerichts fällt,
- b dem Verfahren keine Folge zu geben oder freizusprechen ist,
- c Strafen oder Massnahmen neu festzusetzen oder zu bemessen sind; die Kriminalkammer kann in diesem Fall alle Strafen verhängen.

Art. 296 Abs. 4 Die Kriminalkammer entscheidet in den Fällen der Artikel 131 Absatz 3 und 132 Absatz 3 sowie nach Durchführung des Auslieferungsverfahrens zur Festsetzung der noch vollziehbaren Strafe. Es findet ein schriftliches Verfahren statt.

Art. 297 Abs. 1 Die Endurteile erster Instanz werden rechtskräftig:

1. mit dem Verzicht auf das ordentliche Rechtsmittel;
2. mit dem unbenützten Ablauf der Fristen zur Einlegung der ordentlichen Rechtsmittel;
3. mit dem Rückzug der Rechtsmittel;
4. mit dem Beschluss, auf die Rechtsmittel nicht einzutreten gemäss den Artikeln 312 und 313, und dem Beschluss, die Appellation als dahingefallen zu erklären (Art. 318 Abs. 5);
5. mit der Abweisung der Nichtigkeitsklage.

Art. 298 Abs. 3 Das Rechtsmittel gilt als rechtzeitig eingelangt, wenn die Erklärung innerhalb zehn Tagen, von der Mitteilung des Urteils an gerechnet, den genannten Personen zugekommen ist oder innerhalb dieser Frist der schweizerischen Post übergeben wurde.

Art. 298 Abs. 4 Wurde auf die schriftliche Mitteilung verzichtet (Art. 217 Abs. 4), so beginnt die Rechtsmittelfrist mit der mündlichen Eröffnung des Urteils.

Art. 298 Abs. 5 Ein Irrtum in der Bezeichnung des Rechtsmittels ist unschädlich, ebenso die Einreichung der schriftlichen Erklärung bei einer unzuständigen Gerichtsbehörde.

Art. 298 Abs. 6 Das Einlangen der Rechtsmittelerklärung ist in den Akten zu bescheinigen.

Art. 299 Abs. 2 Das Rechtsmittel steht im Strafpunkt auch der urteilsfähigen unmündigen oder entmündigten Partei, dem nur verhandlungsfähigen Angeschuldigten und ihren gesetzlichen Vertretern zu.

Art. 309 Abs. 2 Hat die Staatsanwaltschaft oder der Privatkläger im Strafpunkt appelliert, so kann der Angeschuldigte innerhalb zehn Tagen nach der Mitteilung bei der Gerichtsbehörde, die das Urteil gefällt hat, die Anschlussappellation erklären. Die Anschlussappellation ist nicht an den Umfang der Hauptappellation gebunden.

Art. 311 Abs. 3 Hat der Angeschuldigte appelliert, so kann der Generalprokurator sich bis zehn Tage vor dem Verhandlungstag der Appellation des Angeschuldigten anschliessen. Der Generalprokura-

tor hat bis zum genannten Zeitpunkt seine Anträge dem Präsidenten der Strafkammer einzureichen. Dieser teilt sie unverzüglich durch eingeschriebenen Brief dem Angeschuldigten mit. Wird die Appellation zurückgezogen, so fällt die Anschlussappellation dahin.

Absehen von
einer
Parteiverhand-
lung

Art. 312 ¹ Die Strafkammer weist verspätete Appellationen ohne Parteiverhandlungen zurück und eröffnet den Beteiligten ihre Verfügung.

² Sie kann von einer Parteiverhandlung absehen, wenn in der ersten Instanz keine durchgeführt worden ist.

Art. 317 Abs. 4 wird aufgehoben.

Art. 319 Abs. 2 Als Abänderung des Urteils im Strafpunkt zuungunsten des Angeschuldigten gelten sowohl die schärfere Bestrafung als auch das Verhängen einer in erster Instanz nicht ausgesprochenen sichernden Massnahme.

Art. 323 Abs. 4 Die Strafkammer bestimmt, welche Teile des erstinstanzlichen Verfahrens aufgehoben und welche Akten allenfalls aus dem Aktenheft zu entfernen sind.

Art. 325 Abs. 1 Die Artikel 260 bis 266 finden entsprechende Anwendung. Aus Billigkeitsgründen können die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise dem Staat auferlegt werden.

Art. 348 Die Wiederaufnahme des Verfahrens zuungunsten eines Angeschuldigten kann nur verlangt werden, wenn er noch lebt und wenn ohne das freisprechende Urteil die Verfolgungsverjährung nicht eingetreten wäre.

Art. 348 Abs. 2 wird aufgehoben.

Art. 363 Abs. 1 Ziff. 4 Das Verbot, ein Gewerbe, einen Beruf oder ein Handelsgeschäft auszuüben, sowie das Wirtshausverbot sind im Amtsblatt und im Amtsanzeiger zu veröffentlichen. Die Amtsunfähigkeit ist dem zuständigen Führer des Stimmregisters mitzuteilen.

Art. 368 Abs. 2 Die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung werden vorbehalten.

Art. 382 Abs. 5 (in der Fassung gemäss Art. 28 des Delegationsgesetzes vom 7. Juni 1970) wird aufgehoben.

Art. 389 Abs. 1 Zuständig zur Wiedereinsetzung in die Wählbarkeit zu einem Amte (Art. 77 StGB) ist der Kassationshof.

V. Inkrafttreten

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird vom Regierungsrat festgesetzt.

Bern, 6. November 1973

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Hänsenberger*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 13. März 1974.

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zu den Gesetzen über die Organisation der Gerichtsbehörden, über die Regierungsstatthalter, betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und über das Strafverfahren des Kantons Bern (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Die Gesetze sind in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Josi*

6.
November
1973

**Dekret
über die Amts- und Berufskautionen
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Die Artikel 2 und 3 des Dekretes vom 18. Mai 1892 über die Amts- und Berufskautionen werden wie folgt geändert bzw. aufgehoben:

Art. 2 Die Amts- und Berufskautionen können geleistet werden:
a durch die Solidarbürgschaft der Amtsbürgschaftsgenossenschaft für den Kanton Bern;
b (unverändert)
c (unverändert)
d (unverändert)

Art. 3 aufgehoben.

II.

Diese Dekretsänderung tritt sofort in Kraft.

Bern, 6. November 1973

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Hänsenberger*
Der Vizestaatsschreiber: *Ory*

Dekret über die Anwaltsgebühren

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Artikels 107 Ziffer 8 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden sowie der Artikel 87 und 88 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Oktober 1961 über die Verwaltungsrechtspflege,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Nach diesem Dekret bestimmt sich die Gebühren- und Auslagenforderung für die Tätigkeit des Anwaltes in streitigen Rechtssachen zivil-, straf- und verwaltungsrechtlicher Natur.

Art. 2 Die gerichtliche oder behördliche Festsetzung eines Parteikostenersatzes ist für die Gebühren- und Auslagenforderung des Anwaltes gegenüber seinem Auftraggeber nicht massgebend. Der Anwalt kann seinem Klienten unabhängig davon nach diesem Dekret Rechnung stellen.

Art. 3 Für die Vorbereitung oder Durchführung eines Zivil-, Straf- oder Verwaltungsrechtsstreites hat der Anwalt eine Normalgebühr zu fordern.

Art. 4 ¹ Dieses Dekret bestimmt die Mindest- und Höchstgebühr. Innerhalb dieses Rahmens bemisst sich die Normalgebühr nach

- der mit der Sache verbundenen Verantwortung,
- dem nach den Umständen gebotenen Zeitaufwand des Anwaltes,
- der Bedeutung der Sache für den Auftraggeber,
- den wirtschaftlichen Verhältnissen der Parteien.

² Diese Grundsätze gelten auch als Anhaltspunkte für die Honorarbemessung in nicht streitigen Rechtssachen. Der Anwaltsverband stellt darüber einen Konventionaltarif auf. Die Anwaltskammer ist auch zuständig für die Überprüfung dieses Tarifes und der gestützt darauf geforderten Honorare.

Art. 5 ¹ Für die Ermittlung des Streitwertes finden die Regeln der Artikel 137 bis 139 der ZPO Anwendung.

² Wird vom Beklagten ein selbständiger Gegenanspruch erhoben, sei es in Form der Widerklage oder der Verrechnung, wird der Streitwert für die Berechnung der Normalgebühr durch Zusammenzählung der beiden den Streitgegenstand bildenden Ansprüche bestimmt.

Art. 6 ¹ Die Auslagen des Anwaltes sind in der Normalgebühr nicht inbegriffen.

² Notwendige oder von der Partei geforderte Abschriften und Photokopien kann der Anwalt zu den Ansätzen berechnen, die das Gericht gemäss dem hierfür geltenden Tarif zu fordern berechtigt ist.

Art. 7 Der Regierungsrat passt, auf Antrag des Anwaltsverbandes des Kantons Bern, die Normalgebühren und die Reisezuschläge der jeweiligen Teuerung an.

Art. 8 Dieses Dekret ist auch bei schiedsgerichtlichen Prozessen anzuwenden.

Art. 9 Vorbehalten bleibt – unter Beachtung der Standesordnung – die freie Vereinbarung des Honorares zwischen Auftraggeber und Anwalt.

II. Tarif in Zivilrechtssachen

Art. 10 Die Normalgebühr beträgt:

a im ordentlichen Verfahren bei einem Streitwert von Franken

bis und mit	2 000	50–	800
	2 000– 5 000	400–	1 500
	5 000– 10 000	600–	2 500
	10 000– 20 000	1 000–	4 000
	20 000– 50 000	1 600–	8 000
	50 000–100 000	2 000–	12 000
	100 000–300 000	4 000–	18 000
	300 000–600 000	6 000–	25 000
	600 000–1 Mio.	10 000–	30 000
	1 Mio.–2 Mio.	15 000–	40 000
über 2 Mio.		bis zu 2 Prozent	

- b* Kann der Streitwert nicht zahlenmässig bestimmt werden und sind zudem keine bedeutenden vermögensrechtlichen Interessen zu wahren, insbesondere in Streitigkeiten gemäss Artikel 4 EG zum ZGB,
200–6000 Franken.
Sind jedoch bedeutende vermögensrechtliche Interessen zu wahren, ist Buchstabe *a* anzuwenden.
- c* Für vorsorgliche Beweisführungen und in summarischen Verfahren, soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften zur Anwendung gelangen,
30–60 Prozent der Gebühren gemäss Buchstaben *a* und *b*
- d* Für ein Rechtsmittelverfahren – soweit es vom bisherigen Anwalt geführt wird,
30–50 Prozent der Gebühren gemäss Buchstaben *a*, *b* und *c*.
Sofern die oberinstanzliche Beurteilung nur auf Grund der Akten ohne Parteiverhandlung und ohne Einreichung neuer Rechtschriften erfolgt,
bis zu 20 Prozent der Gebühren gemäss Buchstaben *a*, *b* und *c*.
- e* Bei Erledigung des Rechtsstreites ohne Urteil (durch Vergleich, Abstand, Klagerückzug usw.) ein Viertel bis das Ganze der Gebühren gemäss Buchstaben *a*, *b*, *c* und *d*.
- f* Für ein Beschwerdeverfahren gemäss Artikel 374 ZPO
100–1000 Franken.

Art. 11 Als Zuschläge darf der Anwalt berechnen:

- a* bis zu 75 Prozent der Normalgebühr in Prozessen, die besonders viel Zeit und Arbeit beanspruchen, wie namentlich bei schwieriger und zeitraubender Sammlung oder Zusammenstellung des Beweismaterials, bei grossem Aktenmaterial oder umfangreichem Briefwechsel, wenn ein wesentlicher Teil des Aktenmaterials oder des Briefwechsels in einer anderen als der Gerichtssprache vorliegt, bei besonders verwickelten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen sowie in Rechnungsprozessen, Prozessen mit Prüfung von Buchführungen und dergleichen;
- b* für einen Reisetag 100–150 Franken (bei kleinen Reisen einen entsprechenden Bruchteil), wobei die notwendigen Auslagen für Fahrt und Unterhalt besonders berechnet werden.

III. Tarif in Verwaltungsrechtssachen

Art. 12 Die Bestimmungen über die Berechnung der Gebühren in Zivilrechtssachen gelten auch für verwaltungsrechtliche Streitigkeiten mit bestimmtem Streitwert. Bei Enteignungsverfahren ist jedoch die untere Grenze der Ansätze nach Artikel 10 nicht verbindlich.

Art. 13 ¹ Für die Vertretung einer Partei in Streitigkeiten ohne bestimmten Streitwert beträgt die Normalgebühr 200–3000 Franken pro Instanz.

² Sind überwiegend vermögensrechtliche Interessen zu wahren, ist Artikel 12 sinngemäss anwendbar.

Art. 14 Die Zuschläge nach Artikel 11 können auch in Verwaltungsrechtssachen berechnet werden.

IV. Tarif in Strafrechtssachen

Art. 15 Für die Vertretung in Strafrechtssachen beträgt die Normalgebühr:

	Fr.
<i>a</i> im Verfahren vor dem Einzelrichter	200–4000.–
<i>b</i> im Verfahren vor dem Amtsgericht	600–6000.–
<i>c</i> im Verfahren vor der Kriminalkammer	1000–8000.–
<i>d</i> im Verfahren vor dem Geschwornengericht mindestens	2000.–
<i>e</i> im Verfahren, das vor der Überweisung an den urteilenden Richter seine Erledigung findet	ein Viertel bis das Ganze der Normalgebühr
<i>f</i> im Rechtsmittelverfahren, soweit vom gleichen Anwalt geführt	30–50 Prozent der Normalgebühr
<i>g</i> im Beschwerdeverfahren	200–1000.–

Art. 16 ¹ Die Zuschläge nach Artikel 11 können auch im Strafverfahren berechnet werden.

² Erfordert jedoch ein Strafprozess einen derartigen Zeitaufwand, dass die Honorarberechnung nach diesem Dekret, selbst unter Berücksichtigung von Artikel 11, kein angemessenes Entgelt für die Leistung des Anwaltes darstellt, ist es gerechtfertigt, bei der Bemessung des Honorars über diesen Rahmen hinauszugehen.

V. Entschädigung des amtlich bestellten Anwaltes

Art. 17 ¹ Der amtlich bestellte Anwalt in Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtssachen bezieht aus der Staatskasse drei Viertel der tarifmässigen Gebühren, einschliesslich allfälliger Zuschläge, nach

diesem Dekret, mit eingeschlossen die Bemühungen zur Erlangung der unentgeltlichen Prozessführung.

² Die Auslagen und Reiseentschädigungen sind dem amtlich bestellten Anwalt voll zu vergüten.

Art. 18 Der amtlich bestellte Anwalt kann seine Entschädigung vom Staat auch dann verlangen, wenn die von ihm vertretene Partei obsiegt, die Eintreibung der Kostenforderung vom Gegner gemäss Artikel 82 ZPO aber erfolglos bleibt oder aussichtslos erscheint.

Art. 19 ¹ Die Gebühren- und Auslagenforderungen des amtlich bestellten Anwaltes werden vom Richter festgesetzt. Die kantonale Justizdirektion und der amtlich bestellte Anwalt können gegen dekretswidrige oder unangemessene Festsetzungen durch untere Instanzen binnen einer Frist von 30 Tagen in Zivilrechtssachen an den Appellationshof, in Strafrechtssachen an die I. Strafkammer und in Verwaltungsrechtssachen an das Verwaltungs- und Versicherungsgericht rekurrieren.

² Die Frist beginnt für die Justizdirektion mit dem Zeitpunkt des Erhalts der Rechnung und für den Anwalt mit dem Zeitpunkt der Mitteilung der Kostenbestimmung.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20 ¹ Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

² Alle Bemühungen der Anwälte vor Inkrafttreten des neuen Dekretes sind nach den bisherigen Bestimmungen zu honorieren.

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Dekretes wird dasjenige vom 28. November 1919/16. Mai 1928 mit den seitherigen Abänderungen aufgehoben.

Bern, 6. November 1973

Im Namen des Grossen Rates

Der Vizepräsident: *Meyer*

Der Vizestaatsschreiber: *Ory*

6.
November
1973

Dekret über die Notariatsgebühren

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 23 und 25 des Gesetzes vom 31. Januar 1909
über das Notariat,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeines

Anwendungsbe-
reich

Art. 1 Dieses Dekret ist anwendbar auf die Gebühren der Notare für öffentliche Beurkundungen, auf die Honorare für ihre nebenberufliche Tätigkeit und auf ihre Auslagen.

Tarifizierte
Gebühren

Art. 2 ¹ Die tarifizierten Gebühren umfassen die Vorbereitung der Urschrift, die Beurkundung und eine Ausfertigung.

² Die Gebühr für die einer Beurkundung vorangehenden Abklärungen, Beratungen und Verhandlungen sowie für Vollzugshandlungen nach der Beurkundung richtet sich nach Artikel 6 Absatz 1.

Nichttarifizierte
Gebühren

Art. 3 Ist eine Beurkundung nicht tarifiziert, so ist jene Tarifposition anwendbar, welche mit der betreffenden Beurkundung am meisten Ähnlichkeit hat; fehlt eine vergleichbare Tarifposition, so richtet sich die Gebühr nach Artikel 6 Absatz 1.

Besondere Fälle

Art. 4 ¹ Muss ein Rechtsgeschäft mit jeder Urkundspartei gesondert beurkundet werden, so wird auf der Gebühr ein Zuschlag nach Massgabe des zusätzlichen Zeitaufwandes berechnet, soweit dieses Dekret nichts anderes bestimmt.

² Wird das beurkundete Rechtsgeschäft mangels einer gesetzlich erforderlichen Zustimmung oder Ermächtigung nicht rechtsgültig, so ist die halbe Gebühr geschuldet.

³ Kommt es nach einer Auftragserteilung zu keiner Beurkundung, so wird die Gebühr nach Artikel 6 Absatz 1 berechnet.

Urkunde mit
mehreren
Rechtsgeschäf-
ten

Art. 5 Werden in einer Urkunde mehrere Rechtsgeschäfte beurkundet, so ist die Gebühr für jedes einzelne Rechtsgeschäft zu berechnen, soweit dieses Dekret nichts anderes bestimmt.

Nebenberufliche
Tätigkeit

Art. 6 ¹ Das Honorar für eine nebenberufliche Tätigkeit richtet sich nach der Bedeutung des Geschäftes und nach der vom Notar übernommenen Verantwortung sowie nach seinem Arbeitsaufwand und den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Klienten.

² Besondere Vereinbarungen zwischen dem Notar und dem Klienten über die Höhe des Honorars bleiben vorbehalten.

Herabsetzung
von Gebühren
und Honoraren

Art. 7 Befindet sich der Klient in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, so sind Gebühren und Honorare auf ein für ihn tragbares Mass herabzusetzen.

Rechnungstel-
lung

Art. 8 ¹ Nach Abschluss des Geschäftes stellt der Notar dem Klienten Rechnung für Gebühren, Honorar und Auslagen.

² Gebühr und Honorar werden in einem Pauschalbetrag zusammengefasst; die öffentlichen Beurkundungen sind im Text der Rechnung zu erwähnen.

³ Kleinere Auslagen werden zusammengefasst, grössere Auslagen sind einzeln aufzuführen.

II. Gebührentarif

Handänderung
von Grundstük-
ken

Art. 9 ¹ Die Gebühr für die Beurkundung von Verträgen zur Übertragung von Grundstücken, für die Beurkundung von Grundstücksteigerungen und für die Errichtung eines selbständigen und dauernden Baurechtes richtet sich nach dem Vertragswert:

7‰ von den ersten Fr. 100 000.—, mindestens Fr. 100.—

6‰ von Fr. 100 001.— bis Fr. 500 000.—

5‰ von Fr. 500 001.— bis Fr. 1 000 000.—

4‰ von Fr. 1 000 001.— bis Fr. 2 000 000.—

3‰ von Fr. 2 000 001.— bis Fr. 5 000 000.—

2‰ von dem Fr. 5 000 000.— übersteigenden Betrag

² Vertragswert ist jener Betrag, von welchem die Handänderungsabgabe erhoben wird oder erhoben würde, wenn die Übertragung nicht abgabefrei wäre.

³ Die Gebühr für die Beurkundung von Vorverträgen und Kaufrechtsverträgen beträgt zwei Drittel der Ansätze von Absatz 1, mindestens 100 Franken, und für die Beurkundung selbständiger Vorkaufsverträge 100 bis 500 Franken. Bei einem Kaufrecht beläuft sich die Gebühr für die Ausübungserklärung auf einen Drittel der Ansätze von Absatz 1.

⁴ Für die Beurkundung der Übertragung kleiner Grundstücke im vereinfachten Verfahren beträgt die Gebühr zwei Drittel des Tarifes

von Absatz 1, mindestens jedoch 50 Franken mit einem Zuschlag von je 20 Franken für jedes beteiligte Grundstück.

⁵ Beim bäuerlichen Bodenrecht betragen die Gebühren für die Anmeldung eines Gewinnbeteiligungsrechtes (Art. 12 Abs. 5 BG), für Gesuche um Unterstellung oder Nichtunterstellung, für vereinfachte Unterstellung, für die Abkürzung der Sperrfrist und für Beurkundung der Verzeichnisse der Vorkaufsberechtigten sowie für Verzichtserklärungen mindestens 30 Franken.

Grundpfand-
rechte

Art. 10 ¹ Die Gebühr für die Beurkundung von Grundpfandverträgen und für die Errichtung oder Erhöhung von Eigentümer- und Inhaberschuldbriefen richtet sich nach der Pfandsumme:

5‰ von den ersten Fr. 100 000.—

4‰ von Fr. 100 001.— bis Fr. 500 000.—

3‰ von Fr. 500 001.— bis Fr. 1 000 000.—

1,5‰ von dem Fr. 1 000 000.— übersteigenden Betrag

² Werden für den gleichen Schuldner gleichzeitig mehrere Grundpfandrechte errichtet, so sind die Pfandsummen für die Gebührenberechnung zusammenzuzählen.

³ Für die Anmeldung eines gesetzlichen Grundpfandrechtes in dem ihm zugrunde liegenden Rechtsgeschäft ist keine besondere Gebühr geschuldet.

⁴ Die Gebühr für die Errichtung abgabefreier Sicherungshypotheken zu Lasten von Fürsorge- und andern gemeinnützigen Institutionen beträgt mindestens 100 Franken.

⁵ Die Umwandlung bestehender Grundpfandrechte in eine andere Grundpfandart gilt als Grundpfandrechtsserrichtung, sofern hiefür die Pfandrechtsabgabe erhoben wird.

Bürgschaften

Art. 11 ¹ Die Gebühr für die Beurkundung von Bürgschaften beträgt 1 Promille der Haftungssumme, mindestens 10 Franken und höchstens 200 Franken.

² Für die Beurkundung eines Bürgschaftsversprechens beträgt die Gebühr die Hälfte, für die Beurkundung einer Bürgschaftsvollmacht ein Viertel der Ansätze von Absatz 1, mindestens 10 Franken.

³ Wirken bei einer Beurkundung mehr als ein Bürge mit, so erhöht sich die Gebühr für jeden weiteren Bürgen um ein Viertel. Muss mit einem Bürgen eine besondere Beurkundung durchgeführt werden, so erhöht sich die Gebühr um die Hälfte.

Eheverträge
Verfügungen von
Todes wegen

Art. 12 ¹ Die Gebühr für Eheverträge, öffentliche beurkundete letztwillige Verfügungen und Erbverträge richtet sich nach dem Rohvermögen:

3‰ von den ersten Fr. 100 000.—

2‰ von Fr. 100 001.— bis Fr. 500 000.—

1‰ von dem Fr. 500 000.— übersteigenden Betrag

Die Gebühr beträgt mindestens 200 Franken und höchstens 2000 Franken.

² Als Rohvermögen gilt

bei Eheverträgen: das vom Ehevertrag erfasste Vermögen der Ehegatten,

bei Erbeinsetzungen: die Höhe des Erbteils im Zeitpunkt der Beurkundung,

bei Vermächtnissen: ihr Verkehrswert im Zeitpunkt der Beurkundung,

bei Verpfändungsverträgen: der Gesamtwert der Leistungen des Pfründers.

³ Ändert der Ehevertrag lediglich die Vorschlagszuweisung, so beträgt die Gebühr 100 bis 1000 Franken.

Inventar

Art. 13 ¹ Die Gebühr für die Errichtung eines Inventars richtet sich nach dem inventarisierten Rohvermögen:

4‰ von den ersten Fr. 200 000.—, mindestens Fr. 100.—

3‰ von den weitem Fr. 800 000.—

2‰ von dem Fr. 1 000 000.— übersteigenden Betrag

² Unter Rohvermögen ist das gesamte Vermögen jeder Art zu verstehen, mit dem sich der Notar bei der Errichtung des Inventars auseinanderzusetzen hat, wie eingebrachtes Gut, Sondergüter, während der ehelichen Gemeinschaft geschaffenes Vermögen, Versicherungsleistungen jeder Art, Kindervermögen mit elterlicher Nutznießung, anderes Nutznießungsvermögen, Vorempfänge, Schenkungen und Leibrenten mit Rückgewähr.

³ Für ein auf Kosten des Staates nach den Bestimmungen der Steuergesetzgebung errichtetes Nachlass-Inventar erhält der Notar eine Gebühr von 100 Franken.

Erbgangsurkunden

Art. 14 ¹ Die Gebühr für selbständige oder nachgetragene Erbgangsurkunden richtet sich nach dem Vermögenswert:

4‰ von den ersten Fr. 100 000.—

3‰ von den weitem Fr. 400 000.—

2‰ von dem Fr. 500 000.— übersteigenden Betrag

² Bei Grundstücken ist derjenige Wert massgebend, von welchem die Handänderungsabgabe erhoben wird, bei kotierten Wertschriften der Kurswert, bei andern Wertschriften und sonstigen Ansprüchen der Verkaufswert, mindestens jedoch der Nominalwert.

³ Bei der Berechnung der Gebühr sind alle Vermögenswerte einer Erbschaft zusammenzuzählen, für welche Erbgangsurkunden erforderlich sind.

4 Bilden diese Vermögenswerte Bestandteil einer vom Notar durchzuführenden Erbteilung, so wird die halbe Gebühr berechnet.

Teilungs-
verträge

Art. 15 ¹ Die Gebühr für die Beurkundung von Teilungs- und Auskaufverträgen, namentlich von Erbteilungs- und Erbauskauferträgen, richtet sich nach dem rohen Teilungsvermögen oder dem Auskaufbetrag:

8‰ von den ersten Fr. 200 000.—

7‰ von den weiteren Fr. 800 000.—

6‰ von dem Fr. 1 000 000.— übersteigenden Betrag

Stockwerks-
eigentum

² Die gleiche Gebühr, berechnet vom amtlichen Wert, ist geschuldet für die Umwandlung von Allein-, Gesamt- oder gewöhnlichem Miteigentum in Stockwerkseigentum. In dieser Gebühr ist die durch die Umwandlung bedingte Bereinigung bestehender Dienstbarkeiten und Grundpfandrechte inbegriffen. Für die Begründung von Stockwerkseigentum vor Errichtung des Gebäudes richtet sich die Gebühr nach Artikel 6 Absatz 1.

Gesellschaften
Stiftungen

Art. 16 ¹ Die Gebühr für die Beurkundung der Gründung einer Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung und für die Errichtung einer Stiftung richtet sich nach dem Gesellschafts- oder Stiftungskapital:

Fr. 300.— von den ersten Fr. 100 000.—

2‰ von den weiteren Fr. 400 000.—

1,5‰ von dem Fr. 500 000.— übersteigenden Betrag

² Bei Kapital-Erhöhungen oder -Herabsetzungen wird die gleiche Gebühr vom Betrag der Erhöhung oder Herabsetzung berechnet.

³ Bei einer Fusion wird diese Gebühr berechnet vom neuen Grundkapital der aufnehmenden Gesellschaft oder vom Grundkapital der neuen Gesellschaft.

Wechselproteste

Art. 17 ¹ Die Gebühren für die Aufnahme eines Wechselprotestes betragen

Fr. 10.— bis zu einer Wechselsumme von Fr. 500.—

Fr. 30.— für eine Wechselsumme über Fr. 500.—

² Für die blosser Vorweisung eines Wechsels beträgt die Gebühr die Hälfte von Absatz 1.

³ Der Wegzuschlag wird nach der Distanz berechnet.

Verschiedene
Beurkundungen

Art. 18 ¹ Die Gebühr beträgt mindestens Fr. 10.— für Beglaubigung einer Unterschrift oder Abschrift und für die Sicherung des Datums,

Fr. 50.— für die Beurkundung von Vorgängen und Zuständen,
soweit sie nicht unter eine andere Tarifposition fällt,
Fr. 50.— für eine eidesstattliche Erklärung.

² Bei der Mitwirkung mehrerer Personen ist ein angemessener Zuschlag zu machen.

III. Amtliche Festsetzung von Gebühren, Honoraren und Auslagen des Notars

Verfahren

Art. 19 ¹ Der Notar und der Klient können die Justizdirektion um die amtliche Festsetzung von Gebühren, Honoraren und Auslagen ersuchen.

² Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes über die Klage Anwendung.

³ Über die Schuldpflicht des Klienten sowie Streitigkeiten über die vertraglich vereinbarte Höhe eines Honorars entscheidet der Richter.

Einleitung des
Verfahrens

Art. 20 ¹ Will der Klient dieses Verfahren einleiten, so hat er innerhalb dreissig Tagen seit Erhalt der Pauschalrechnung vom Notar eine detaillierte Rechnung zu verlangen. Der Notar hat letztere unverzüglich zu erstellen. Innerhalb dreissig Tagen nach Empfang hat der Klient diese detaillierte Rechnung mit seinem Gesuch der Justizdirektion einzureichen. Hat er die Rechnung vorbehaltlos bezahlt, so kann er die amtliche Festsetzung nicht mehr verlangen.

² Wenn der Klient die Höhe der Rechnung ganz oder teilweise bestreitet, kann der Notar jederzeit unter Vorlage seiner detaillierten Rechnung die amtliche Festsetzung verlangen.

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 21 ¹ Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. Es findet Anwendung auf die beruflichen Verrichtungen des Notars nach diesem Datum.

² Bereits angehobene Verfahren der amtlichen Festsetzung von Gebühren, Honoraren und Auslagen werden nach bisherigem Recht weitergeführt.

Aufhebung von
Dekretsbestimmungen

Art. 22 Mit dem Inkrafttreten dieses Dekretes sind aufgehoben:
— §§ 11 und 12 des Dekretes vom 24. November 1909 betreffend die Ausführung des Gesetzes über das Notariat,
— das Dekret vom 13. März 1919/12. Mai 1948 betreffend die Notariatsgebühren,

- § 7 des Dekretes vom 16. November 1925 über das öffentliche Verurkundungsverfahren bei Übertragung des Eigentums an kleinen Grundstücken,
- § 6 des Dekretes vom 22. Februar 1943 über die öffentliche Verurkundung von Bürgschaften,
- § 6 des Dekretes vom 15. November 1965 über die Beurkundung von eidesstattlichen Erklärungen,
- Artikel 59 des Dekretes vom 8. September 1971 über die Errichtung des Inventars.

Bern, 6. November 1973

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Hänsenberger*

Der Vizestaatsschreiber: *Ory*

6.
November
1973

Verordnung über die Organisation der Generaldirektion der Kantonalbank von Bern

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Finanzdirektion,

gestützt auf Artikel 12 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 1963/
29. September 1968/6. Juni 1971 über die Kantonalbank von Bern,
beschliesst:

Art. 1 Die Generaldirektion besteht aus drei Generaldirektoren und ihrem Mitarbeiterstab.

Art. 2 Der jedem Generaldirektor zufallende Aufgabenkreis wird im Einverständnis mit dem Bankrat festgelegt.

Art. 3 Bankpolitische und wichtige organisatorische Fragen sind von allen drei Generaldirektoren gemeinsam zu beraten und allenfalls zu beschliessen. Die Generaldirektoren haben zu den dem Bankausschuss und dem Bankrat zu unterbreitenden Anträgen Stellung zu nehmen.

Art. 4 Die Kompetenzen der Generaldirektion im Rahmen der Gesamtorganisation der Bank richten sich nach dem Gesetz über die Kantonalbank sowie dem vom Regierungsrat zu genehmigenden Geschäftsreglement. Über die von der Generaldirektion behandelten Vorschussgeschäfte ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 5 Einer der drei Generaldirektoren führt in einem jährlichen Turnus abwechselungsweise in den Direktionssitzungen den Vorsitz.

Art. 6 Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bern, 6. November 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *E. Blaser*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Solothurn betreffend die Fischerei in den Grenzgewässern der Aare 377

Zwischen den Kantonen Bern und Solothurn wird gestützt auf Art. 12 und 24 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1888 über die Fischerei, Art. 36 des bernischen Fischereigesetzes vom 4. Dezember 1960 und Art. 28 der solothurnischen Vollziehungsverordnung vom 7. April 1933 zum Bundesgesetz vom 21. Dezember 1888 über die Fischerei vereinbart:

Art. 1 Diese Vereinbarung gilt für die Aare, soweit sie die Grenze zwischen den Kantonen Bern und Solothurn bildet, nämlich von Niederholz unterhalb Büren a. d. A. bis zur sogenannten Hagmatten bei Leuzigen und von unterhalb des Elektrizitätswerkes bei Ober-Wynau bis zur Einmündung der Murg in die Aare.

Art. 2 Das Bernische Angelfischerpatent berechtigt nur zum Fischen im bernischen Teil der Grenzgewässer. Die von den Fischereivereinen Grenchen-Bettlach, Altreu und Wolfwil erteilten Fischereipatente sowie die Freianglerkarte des Kantons Solothurn berechtigen nur zum Fischen im solothurnischen Teil der Grenzgewässer.

Art. 3 Es gelten folgende Mindestfangmasse und Schonzeiten:

Fischart	Mindestfangmass	Schonzeit
Forelle	24 cm	1. Oktober – 15. März
Regenbogenforelle	24 cm	1. Oktober – 15. März
Äsche	30 cm	1. Januar – 30. April
Hecht	45 cm	1. Februar – 30. April
Flussbarsch	15 cm	—

Art. 4 Pro Tag dürfen nicht mehr als insgesamt 8 Edelfische (Forelle, Regenbogenforelle, Äsche) und nicht mehr als 6 Hechte gefangen werden.

Art. 5 Sofern in dieser Vereinbarung nichts Besonderes festgelegt ist, gelten für den Fischfang im bernischen Teil der Grenzgewässer die bernischen Fischereivorschriften und im solothurnischen Teil der Grenzgewässer die solothurnischen Fischereivorschriften.

Art. 6 Der Laichfischfang darf nur nach vorheriger Vereinbarung zwischen den Fischereiverwaltungen der beiden Kantone durchgeführt werden.

Art. 7 Die Mindestmenge der jährlich in die Grenzgewässer einzusetzenden Besatzfische wird durch die Fischereiverwaltungen der beiden Kantone vereinbart.

Art. 8 Die staatlichen Fischereiaufseher, die vereidigten freiwilligen Fischereiaufseher und die Organe der Kantonspolizei beider Kantone üben die Aufsicht über die Gesamtheit der unter die Bestimmungen dieser Vereinbarung fallenden Gewässer aus.

Art. 9 Übertretungen der Bestimmungen dieser Vereinbarung und der übrigen fischereigesetzlichen Bestimmungen werden durch die Gerichtsbehörden desjenigen Kantons beurteilt, auf dessen Gebiet sie begangen wurden.

Art. 10 Die Vereinbarung bleibt so lange gültig, als sie nicht vom einen oder anderen Vertragspartner mindestens 6 Monate zum voraus auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt wird.

Art. 11 Diese Vereinbarung ist in den Amtsblättern der Kantone Bern und Solothurn zu veröffentlichen. Sie tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Bundesrat auf den 1. Januar 1974 in Kraft.

Vom Regierungsrat des Kantons Bern erlassen:

Bern, 15. August 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Jaberg*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Vom Grossen Rat des Kantons Bern genehmigt:

Bern, 6. November 1973

Im Namen des Grossen Rates:

Der Präsident: *Hänsenberger*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn erlassen:

Solothurn, 17. August 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bachmann*

Der Staatsschreiber: *Egger*

Vom Bundesrat genehmigt:

Bern, 16. November 1973

7.
November
1973

Dekret über die Haftpflichtversicherung der Fahrradhalter (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Artikel 70 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr, der Artikel 34 bis 38 der Verordnung des Bundesrates vom 20. November 1959 über Haftpflicht und Versicherung im Strassenverkehr,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 14. November 1962/5. November 1964 über die Haftpflicht und Versicherung im Strassenverkehr wird wie folgt geändert:

II.

Art. 3 Abs. 1 Fahrradhalter und Halter von gleichgestellten Fahrzeugen, die der Kollektivhaftpflichtversicherung des Kantons Bern beitreten, bezahlen für Versicherungsprämien, Kennzeichen, Ausweis und Kontrolle folgende Gebühren:

- a* Halter von Fahrrädern und Halter von landwirtschaftlichen Motor-einachsern 7 Franken;
- b* Halter von Motorfahrrädern und Motorhandwagen 23 Franken.

III.

Dieses Dekret tritt am 1. Februar 1974 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, 7. November 1973

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Hänsenberger*

Der Vizestaatsschreiber: *Ory*

15.
November
1973

**Dekret
über die Gewährung von Teuerungszulagen für die
Jahre 1973 und 1974 an die Mitglieder des
Regierungsrates**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

Art. 1 Die Mitglieder des Regierungsrates erhalten für das Jahr 1973 entsprechend der Dauer ihrer Amtstätigkeit eine Nachteuerungszulage von 8 Prozent der Grundbesoldung.

Art. 2 Die Nachteuerungszulage pro 1973 wird im Dezember 1973 ausgerichtet.

Art. 3 Der für die Nachteuerungszulage 1973 benötigte Nachkredit wird bewilligt.

Art. 4 Ab 1. Januar 1974 erhalten die Mitglieder des Regierungsrates monatlich auf der Grundbesoldung eine Teuerungszulage von 15½ Prozent.

Art. 5 Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, 15. November 1973

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Hänsenberger*
Der Staatsschreiber i. V.: *Rentsch*

15.
November
1973

Dekret

381

über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1973 und 1974 an die Behördemitglieder und das Staatspersonal

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

Art. 1 Die Behördemitglieder und das Personal der Staatsverwaltung (nachstehend als Beamte bezeichnet) erhalten für das Jahr 1973 eine Nachteuerungszulage von 8 Prozent der Grundbesoldung. Die Nachteuerungszulage beträgt jedoch mindestens 1464 Franken (Minimalgarantie).

Art. 2 Anspruch auf die Nachteuerungszulage haben diejenigen Beamten, die am 1. Dezember 1973 im Staatsdienst stehen oder im Laufe des Jahres zu den Rentenbezügern oder in den bernischen Schuldienst übergetreten sind.

Art. 3 Der Anspruch auf die Nachteuerungszulage bemisst sich für die Beamten nach der am 1. Dezember 1973 geltenden Grundbesoldung, für die Rentenbezüger nach der im Zeitpunkt der Pensionierung bezogenen Grundbesoldung und berechnet sich nach der Dauer der im Jahre 1973 besoldeten Tätigkeit. Der Abzug für die vom Staate gelieferte Verpflegung wird um die Nachteuerungszulage erhöht.

Art. 4 Die Nachteuerungszulage pro 1973 wird im Dezember 1973 ausgerichtet.

Art. 5 Der für die Nachteuerungszulage 1973 benötigte Nachkredit wird bewilligt.

Art. 6 Ab 1. Januar 1974 wird den Beamten monatlich auf der Grundbesoldung eine Teuerungszulage von 15½ Prozent ausgerichtet. Die Teuerungszulage beträgt mindestens 2832 Franken pro Jahr (Minimalgarantie). Für die vom Staate gelieferte Verpflegung erfolgt ein entsprechender Abzug.

Art. 7 Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, 15. November 1973

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Hänsenberger*

Der Staatsschreiber i. V.: *Rentsch*

15.
November
1973

**Dekret
über die Gewährung von Teuerungszulagen für die
Jahre 1973 und 1974 an die Lehrerschaft**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 4, 5, 12 und 18 des Gesetzes vom 1. Juli 1973
über die Lehrerbesoldungen,

beschliesst:

Art. 1 Der Lehrerschaft wird für das Jahr 1973 eine Nachteuerungszulage von 8 Prozent ausgerichtet.

Art. 2 Anspruch auf die Nachteuerungszulage haben diejenigen Lehrer, die am 1. Dezember 1973 im bernischen Schuldienst stehen oder im Laufe des Jahres zu den Rentenbezüglern oder in den Staatsdienst übergetreten sind.

Art. 3 Der Anspruch auf die Nachteuerungszulage bemisst sich für

- a die amtierenden Lehrer nach den am 1. Dezember 1973 geltenden Grundbesoldungen,
- b die in der Zeit vom 1. Januar 1973 bis 31. März 1973 pensionierten Lehrer nach den in dieser Zeitspanne geltenden Besoldungsanteilen von Staat und Gemeinden. Die Gemeinden haben ihren diesbezüglichen Anteil auszubezahlen,
- c die seit dem 1. April 1973 pensionierten Lehrer nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Grundbesoldungen

und berechnet sich nach der Dauer der im Jahre 1973 besoldeten Tätigkeit.

Art. 4 Die Nachteuerungszulage pro 1973 wird im Dezember 1973 ausgerichtet.

Art. 5 Der für die Nachteuerungszulage benötigte Nachkredit wird bewilligt.

Art. 6 ¹ Ab 1. Januar 1974 wird der Lehrerschaft eine Teuerungszulage von 15½ Prozent ausgerichtet.

² Die Teuerungszulage wird monatlich mit der Besoldung ausgerichtet.

Art. 7 Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, 15. November 1973

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Hänsenberger*

Der Staatsschreiber i. V.: *Rentsch*

15.
November
1973

**Dekret
über die Gewährung von Teuerungszulagen für die
Jahre 1973 und 1974 an die Rentenbezüger der
Versicherungskasse und der
Lehrerversicherungskasse**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

Art. 1 Den Rentenbezügern der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse sowie den Geistlichen, welche auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1922 betreffend die Pensionierung der Geistlichen ein Leibgeding beziehen, wird für das Jahr 1973 im Dezember 1973 eine Nachteuerungszulage von 8 Prozent gewährt.

Art. 2 Massgebend für die Ausrichtung der Nachteuerungszulage ist der am 1. Dezember 1973 geltende Rentenanspruch.

Art. 3 Diese Nachteuerungszulage wird den Rentnern und Bezüchern von Leibgedingen für die Dauer des Rentenbezuges im Jahre 1973 gewährt.

Art. 4 Der für die Nachteuerungszulage 1973 benötigte Nachkredit wird bewilligt.

Art. 5 Ab 1. Januar 1974 erhalten die vor dem 1. Januar 1973 pensionierten Rentenbezüger und die Bezüger von Leibgedingen sowie die vor dem 1. April 1973 pensionierten Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse auf den Renten eine Teuerungszulage von 22½ Prozent. Für die nach dem 1. Januar 1973 pensionierten Rentenbezüger der Versicherungskasse und die Bezüger von Leibgedingen sowie die nach dem 1. April 1973 pensionierten Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse beträgt die Teuerungszulage vom Zeitpunkt der Pensionierung hinweg 15½ Prozent.

Diese Teuerungszulagen werden nicht in die Renten eingebaut.

Art. 6 Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, 15. November 1973

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Hänsenberger*

Der Staatsschreiber i. V.: *Rentsch*

20.
November
1973

Verordnung betreffend Gebühren zum eidgenössischen Giftgesetz und zur zugehörigen kantonalen Vollziehungsverordnung

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 12 der Verordnung vom 19. Juli 1972 zum Bundesgesetz über den Verkehr mit Giften und auf Artikel 3 bis 5 des Gebührenreglementes vom 22. März 1972 des Eidgenössischen Departementes des Innern,

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst,

I. Es werden folgende Gebühren erhoben:

	Fr.	Fr.
1. Für die Erteilung einer Bewilligung A		
– Apotheken, Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte		100.—
– alle andern		150.—
2. Für die Erteilung einer Bewilligung B		
– Drogerien		100.—
– alle andern		150.—
3. Für die Erteilung einer Bewilligung C		
– Industrie- und gewerbliche Betriebe		120.—
– Einzelpersonen		80.—
4. Für die Erteilung einer Bewilligung D		120.—
5. Für die Erteilung einer Sonderbewilligung		30.—
6. Für die Änderung von Bewilligungen je nach Arbeitsaufwand und Bewilligungskategorie	5.—	150.—
7. Für die Abnahme einer Prüfung für die Sonderbe- willigung		
– bei Verwendung eines Stoffes		250.—
– bei Verwendung mehrerer Stoffe für jeden wei- teren Stoff		50.—
8. Für die Ausstellung eines Giftbuches A		35.—
9. Für die Ausstellung eines Giftbuches B		
– Industrie und Gewerbe		35.—
– Einzelpersonen		25.—
10. Für die Ausstellung eines Giftscheines pro Schein		1.50
11. Für besondere Kontrollen	60.—	100.—
12. Für die Unschädlichmachung von Giften		Gebühr je nach Arbeits- aufwand

II. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bern, 20. November 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Jaberg*

Der Staatsschreiber: *Josi*

27.
November
1973

Verordnung für das Skilehrwesen im Kanton Bern

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 11 Buchstabe e des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über Handel, Gewerbe und Industrie (Gewerbegesetz) und gestützt auf Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches,

auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft,

beschliesst:

I. Skilehrer

Patentpflicht

Art. 1 ¹ Zur gewerbsmässigen Ausübung des Skilehrerberufes und verwandter Berufe (Art. 35) im Kanton Bern ist ein kantonales Patent erforderlich.

² Wer kein Patent besitzt, darf sich nicht als Skilehrer oder Skilehrerin ausgeben oder anstellen lassen und nicht gegen Bezahlung Skiunterricht oder Unterricht in verwandten Sportarten erteilen.

³ Ausgenommen von der Patentpflicht sind die Leiter von Skikursen, welche von Skiclubs oder andern Vereinigungen für ihre Mitglieder veranstaltet werden, sofern diese Leiter den Skilehrerberuf nicht gewerbsmässig ausüben.

Skilehrerpatent

Art. 2 ¹ Das Skilehrerpatent wird von der Direktion der Volkswirtschaft auf Antrag der Bergführer- und Skilehrerkommission erteilt, nachdem der Bewerber einen Skilehrerkurs mit anschliessender Prüfung mit Erfolg bestanden hat.

² Skilehrerpatente anderer Kantone können anerkannt werden, wenn diese Kantone Gegenrecht halten und für die Erteilung des Skilehrerpatentes Bedingungen stellen, die denen des Kantons Bern entsprechen.

Skilehrerkurs

Art. 3 Die Bergführer- und Skilehrerkommission veranstaltet, wenn erforderlich, Skilehrerkurse mit anschliessender Prüfung. Sie überträgt deren Durchführung einem fachkundigen Ausschuss ihrer Mitglieder und kann Sachverständige zur Mitwirkung beiziehen.

Ausschreibung,
Anmeldung

Art. 4 Das Datum des Kurses ist zwei Monate vor Beginn im kantonalen Amtsblatt und in den Amtsanzeigern bekanntzugeben. Die Anmeldungen sind schriftlich an das Sekretariat der Bergführer- und Skilehrerkommission zu richten.

Zulassungs-
bedingungen

Art. 5 ¹ Um zu Kurs und Patentprüfung zugelassen zu werden, müssen die Bewerber

1. das schweizerische Bürgerrecht besitzen ;
2. das 20. Altersjahr zurückgelegt und das 30. Altersjahr nicht überschritten haben ;
3. die bürgerliche Ehrenfähigkeit besitzen und sich über einen guten Leumund ausweisen ;
4. eine ärztliche Bescheinigung über die körperliche Fähigkeit zum Unterricht im Skifahren vorlegen und auf Verlangen der Bergführer- und Skilehrerkommission in einer durch deren Vertrauensarzt vorgenommenen Untersuchung tauglich befunden worden sein ;
5. einen Samariterkurs bestanden haben ;
6. in einer Fremdsprache gute (Art. 21 Ziff. 5) und in einer zweiten ausreichende Kenntnisse zum Skiunterricht besitzen ;
7. einen von der Bergführer- und Skilehrerkommission durchgeführten oder anerkannten Vorkurs samt Zusatzprüfung mit Erfolg bestanden haben ;
8. in gleicher Weise gegen Unfall versichert sein wie die Skilehrer (Art. 13).

² Die Direktion der Volkswirtschaft kann auf Antrag der Bergführer- und Skilehrerkommission Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Kursdauer,
Unterrichts- und
Prüfungsstoff

Art. 6 Der Kurs dauert mindestens drei Wochen. Die Abschlussprüfung bezieht sich auf die allgemeine Kenntnis und Fertigkeit im Skifahren, die Fähigkeit zur Organisation und Erteilung von Einzel- und Klassenunterricht, Sprachkenntnisse, Gewandtheit im Umgang mit den Schülern, Gelände-, Schnee- und Lawinenkunde, Ausrüstungsfragen, Skitourenführung, die Fertigkeit in den notwendigsten Skireparaturen, Hilfeleistung bei Unfällen und Kenntnisse in verwandten Sportarten.

Wiederholungs-
kurse

Art. 7 ¹ Die Bergführer- und Skilehrerkommission führt jedes Jahr zu Beginn des Winters Wiederholungskurse für Skilehrer durch. Die Teilnahme an diesen Wiederholungskursen ist für alle patentierten Skilehrer und alle Hilfsskilehrer (Art. 25) obligatorisch. Kurse des schweizerischen Skischulverbandes sowie Brevet- und Wiederholungskurse des Interverbandes für Skilauf werden als Wiederholungskurs angerechnet.

² Das Patent von Skilehrern und der Ausweis von Hilfsskilehrern, die ohne zwingenden Grund die jährliche Wiederholungskurspflicht nicht erfüllen, werden sistiert. Die Direktion der Volkswirtschaft kann auf Antrag der Bergführer und Skilehrerkommission Ausnahmen gestatten.

³ Sistierte Patente und Ausweise werden wieder gültig, sobald ihr Inhaber die Wiederholungskurspflicht wieder erfüllt.

Dauer,
Entschädigung

Art. 8 ¹ Die Wiederholungskurse dauern zwei volle Tage und werden dezentralisiert in den Lokalgebieten der Skilehrer durchgeführt. Sie sind für die Teilnehmer gebührenfrei.

² Die nicht ortsansässigen Skilehrer und Hilfsskilehrer erhalten eine Entschädigung nach Massgabe der jeweils geltenden Bestimmungen. Überdies trägt der Staat die Kosten der Organisation.

Patent,
Ausstellung,
Erneuerung

Art. 9 ¹ Das Patent enthält die genauen Personalien des Inhabers mit Photographie und Unterschrift. Es wird dem Skilehrer durch den Regierungsstatthalter zugestellt und ist diesem alljährlich vor dem 20. Dezember zur Prüfung und Erneuerung vorzulegen.

² Das Patent darf nur erneuert werden nach erfüllter Wiederholungskurs- und Versicherungspflicht; die Erfüllung der Wiederholungskurspflicht wird durch den Kursleiter im Patentbuch eingetragen. Die erstmalige Patentgebühr beträgt 15 Franken, die Gebühr für die Erneuerung 3 Franken.

Entzug

Art. 10 ¹ Auf Antrag des Regierungsstatthalters oder der Bergführer- und Skilehrerkommission können einem Skilehrer das Patent und einem Hilfsskilehrer der Hilfsskilehrerausweis durch die Direktion der Volkswirtschaft vorübergehend oder dauernd entzogen werden, wenn sie

- a die Voraussetzungen der Artikel 5 bzw. 21 Absatz 3 nicht mehr erfüllen;
- b sich Pflichtverletzungen haben zuschulden kommen lassen, die sie der weitem Ausübung des Skilehrer- oder Hilfsskilehrerberufes unwürdig erscheinen lassen.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Artikel 44.

³ Gegen die Verfügung der Direktion der Volkswirtschaft kann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Unterricht

Art. 11 Der Unterricht erfolgt auf Grund der Lehrbücher des Schweizerischen Intervverbandes für Skilauf.

Tarif

Art. 12 Die Direktion der Volkswirtschaft stellt auf Antrag der Bergführer- und Skilehrerkommission, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, einen Skilehrertarif und Vorschriften über die zulässige Höchstzahl der Schüler auf.

Versicherung

Art. 13 ¹ Jeder Skilehrer und Hilfsskilehrer mit Ausweis ist verpflichtet, sich für die Zeit der Berufsausübung mindestens wie folgt zu versichern:

Todesfall 30 000 Franken;
Invalidität 60 000 Franken;
Heilungskosten unbegrenzt während fünf Jahren.

² Jeder Skilehrer ist verpflichtet, für die Zeit der Berufsausübung eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 500 000 Franken abzuschliessen.

Ausweispflicht

Art. 14 Der Skilehrer soll sein Patent den Schülern und den Aufsichtsorganen auf Verlangen jederzeit vorweisen. Eigenmächtige Veränderungen im Patent sind verboten.

Allgemeine
Pflichten

Art. 15 ¹ Der Skilehrer soll seine Pflichten gewissenhaft erfüllen, die Unterrichtszeit zweckmässig ausnützen, sich vorbildlich betragen und seine Schüler vor Gefahren warnen und schützen. Für ihm anvertraute Gegenstände ist er verantwortlich.

² Abgeschlossene Engagements sind persönlich zu erfüllen.

Tarifpflicht

Art. 16 Der Skilehrer ist verpflichtet, den Skilehrertarif einzuhalten.

Rettungswesen

Art. 17 Bei Unglücksfällen haben die Skilehrer die erste Hilfe zu leisten und sich der Rettungsstation oder der Ortsbehörde zur Verfügung zu stellen, wenn diese es verlangen. Sie haben, nachdem sie ihre eigenen Schüler in Sicherheit gebracht haben, verunfallten Skifahrern auch dann beizustehen, wenn diese nicht ihre Schüler sind.

Rücktritt vom
Vertrag

Art. 18 Der Skilehrer ist berechtigt, den Dienst zu verweigern, wenn Schüler seinen Weisungen und namentlich Warnungen vor Gefahr nicht Folge leisten.

Abgrenzung zum
Bergführerberuf

Art. 19 ¹ Wenn der Skilehrer sich mit seinen Schülern in Gebiete begibt, in welchen infolge von Gelände-, Witterungs- und Schnee- verhältnissen oder wegen mangelnder Fähigkeiten der Schüler eine Gefährdung angenommen werden muss, soll er mit seiner Partie die den Umständen entsprechende Anzahl patentierter Bergführer mitnehmen.

² Die Ausführung von Touren im Hochgebirge ohne Begleitung von Bergführern ist dem Skilehrer, der nicht selbst patentierter Bergführer ist, untersagt. Er hat sich an die im Skilehrertarif aufgestellte Abgrenzung erlaubter und verbotener Touren zu halten.

Beschwerden

Art. 20 Beschwerden gegen Skilehrer sind an das Regierungsstatthalteramt zu richten.

II. Hilfsskilehrer

Vorkurs

Art. 21 ¹ Die Bergführer- und Skilehrerkommission veranstaltet, wenn erforderlich, einen Vorkurs mit anschliessender Prüfung, in der Dauer von mindestens zwei Wochen.

² Das Datum des Kurses ist zwei Monate vor Beginn im kantonalen Amtsblatt und in den Amtsanzeigern bekanntzugeben. Die Anmeldungen sind schriftlich an das Sekretariat der Bergführer- und Skilehrerkommission zu richten.

³ Bewerber für den Vorkurs haben sich auszuweisen, dass sie

1. das 18. Altersjahr zurückgelegt und das 30. Altersjahr nicht überschritten haben;
2. gut beleumdet sind (Leumundszeugnis);
3. körperlich und geistig zum Beruf eines Hilfsskilehrers fähig sind (Arztzeugnis);
4. einen Samariterkurs bestanden haben;
5. in zwei der drei Sprachen Deutsch, Französisch und Englisch gute Kenntnisse besitzen;
6. in gleicher Weise gegen Unfall versichert sind wie ein Skilehrer (Art. 13).

⁴ Die Direktion der Volkswirtschaft kann auf Antrag der Bergführer- und Skilehrerkommission Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Prüfung

Art. 22 ¹ Zu Beginn des Vorkurses finden eine skitechnische Eintrittsprüfung und eine Sprachprüfung statt. Nur Bewerber, die diese Prüfungen bestehen, werden zum Kurs zugelassen.

² Der Vorkurs wird mit einer skitechnischen sowie einer methodischen und theoretischen Prüfung abgeschlossen.

Ausweis

Art. 23 Wer den Vorkurs mit Erfolg abgeschlossen hat, erhält auf Antrag der Bergführer- und Skilehrerkommission von der Direktion der Volkswirtschaft einen Hilfsskilehrerausweis.

Tätigkeit

Art. 24 Der Hilfsskilehrerausweis berechtigt den Inhaber, unter der Verantwortung eines Skischulleiters Skiunterricht zu erteilen. Für Privatunterricht dürfen Inhaber des Hilfsskilehrerausweises nur ausnahmsweise eingesetzt werden. Die Erteilung von Einzellektionen ausserhalb der regulären Unterrichtszeit der Skischule ist untersagt.

Wiederholungskurs

Art. 25 ¹ Für Hilfsskilehrer ist der Wiederholungskurs in gleicher Weise obligatorisch wie für Skilehrer.

² Die Erfüllung der Wiederholungskurspflicht wird vom Kursleiter im Hilfsskilehrerausweis eingetragen.

Patentkurs

Art. 26 ¹ Um zum Patentkurs zugelassen zu werden, hat der Bewerber am Schluss des mit Erfolg bestandenen Vorkurses eine Zusatzprüfung zu bestehen.

² Der Patentkurs ist innerhalb von zwei Jahren seit Abschluss des Vorkurses zu bestehen. Nach zwei Jahren verfällt der Anspruch auf Teilnahme an einem solchen. Um später zu einem Patentkurs zugelassen zu werden, sind der Vorkurs und die Prüfung zu wiederholen.

³ Die Direktion der Volkswirtschaft kann auf Antrag der Bergführer- und Skilehrerkommission Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Berufspflicht

Art. 27 Der Hilfsskilehrer darf sich nicht als Skilehrer ausgeben.

III. Experten

Experten

Art. 28 Die Bergführer- und Skilehrerkommission ist berechtigt, Skilehrer zu bernischen Experten zu ernennen. Diese sind als Kursleiter, Klassenlehrer und Prüfungsexperten an Skilehrerkursen und Wiederholungskursen vorgesehen und können zu besonderen von der Bergführer- und Skilehrerkommission organisierten Kursen und zu Kursen des Schweizerischen Interverbandes für Skilauf aufgeboden werden.

IV. Skischulen (gemeinsamer Skiunterricht)

Bewilligung

Art. 29 ¹ Für die Führung einer Skischule zur Erteilung gemeinsamen Skiunterrichts bedarf es einer Bewilligung der Direktion der Volkswirtschaft unter Genehmigung der Tarife. Die Bewilligung ist alljährlich unter Angabe des Leiters und der Tarife nachzusuchen.

² Nötigenfalls kann sich eine Skischule in Unterabteilungen gliedern.

³ Für die Bewilligung ist eine Gebühr von 20 Franken zu entrichten.

Ausweis

Art. 30 Der Leiter einer Skischule hat sich auszuweisen, dass er nebst dem kantonalen Skilehrerpatent und dem Instruktorenbrevet des Interverbandes für Skilauf auch das vom Schweizerischen Skischulverband ausgestellte Skischulleiterpatent besitzt. Die Direktion der Volkswirtschaft kann auf Antrag der Bergführer- und Skilehrerkommission Ausnahmen gestatten.

Hilfskräfte

Art. 31 ¹ In den Skischulen dürfen in der Regel nur Lehrkräfte unterrichten, die das bernische Skilehrerpatent besitzen. Nötigenfalls können nicht patentierte, jedoch entsprechend vorbereitete Hilfskräfte zum Skiunterricht herangezogen werden, sofern sich am Schulort nicht genügend patentierte Lehrkräfte zur Verfügung stel-

len. Hilfskräfte, die keinen Vorkurs mit Erfolg bestanden haben, dürfen nicht zum Privatunterricht beigezogen werden (Art. 24).

² Ausserhalb der Fremdenverkehrsgebiete können als Lehrkräfte auch Skiinstruktoren beigezogen werden, die das Patent nicht besitzen, jedoch Träger des SI-Brevets sind.

Schülerzahl

Art. 32 Eine Skischulklasse soll im Durchschnitt nicht mehr als zehn Schüler zählen. Werden dem Schulbetrieb Touren und Kurse im Hochgebirge angegliedert, so sind für deren Leitung patentierte Bergführer beizuziehen.

Unterricht

Art. 33 Der Unterricht erfolgt auf Grund der Lehrbücher des Schweizerischen Interverbandes für Skilauf. Die Skischulen können durch Mitglieder oder Beauftragte der Bergführer- und Skilehrerkommission inspiziert werden.

Skikurse

Art. 34 Durch Ski- und Sportklubs oder andere Organisationen veranstaltete Skikurse, die auf die regulären Mitglieder der betreffenden Vereinigung beschränkt sind, nicht gewerbsmässig betrieben werden und auf jede Schülerwerbung ausserhalb der Mitgliedschaft verzichten, fallen nicht unter diese Verordnung.

Verwandte Sportarten

Art. 35 ¹ Für den gemeinsamen Unterricht in verwandten Sportarten (Skiwandern, Skilanglauf, Skibob) ist ebenfalls eine Bewilligung der Direktion der Volkswirtschaft unter Genehmigung der Tarife erforderlich (Art. 29).

² Der Unterricht in diesen verwandten Sportarten gehört ins Programm der bestehenden Skischulen. Wo Skischulen bestehen, wird die Bewilligung für Schulen zum Unterricht in verwandten Sportarten nicht erteilt.

Versicherungen

Art. 36 ¹ Die Skischulen haben für die Dauer ihrer Tätigkeit für ihren Betrieb eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 500 000 Franken abzuschliessen.

² Die Skischulen, welche Hilfsskilehrer mit Ausweis und weitere Hilfskräfte anstellen, haben sich zu vergewissern, dass diese hinreichend gegen Unfall versichert sind (Art. 13).

V. Aufsichtsbehörden

Oberaufsicht

Art. 37 Die Oberaufsicht über die Skilehrer und Skischulen führt die Direktion der Volkswirtschaft. Der Regierungsstatthalter übt die direkte Aufsicht über die Skilehrer und Skischulen seines Amtsbezirk aus.

Bergführer- und
Skilehrerkommis-
sion

Art. 38 ¹ Als begutachtende und antragstellende Behörde amtet die vom Regierungsrat gewählte Bergführer- und Skilehrerkommision. Sie zählt neun Mitglieder und ist in der Regel zu bilden aus einem Mitglied des Schweizer Alpen-Clubs, einem Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes, drei bernischen Bergführern, drei bernischen Skilehrern (wovon nach Möglichkeit mindestens ein Skischulleiter) und einem Mitglied aus Fremdenverkehrskreisen.

² Die Kommission konstituiert sich selbst. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Aufgaben

Art. 39 Der Bergführer- und Skilehrerkommision fallen insbesondere folgende, das Skilehrwesen betreffende Aufgaben zu:

1. Begutachtung und Anträge zuhanden der Direktion der Volkswirtschaft über
Ausbildung und Patentierung der Skilehrer;
Tarife und Verordnung;
weitere, die Skilehrer, Hilfsskilehrer und Skischulen betreffende Fragen.
2. Durchführung von Skilehrerkursen, Wiederholungskursen und Prüfungen.
3. Anträge zuhanden der Direktion der Volkswirtschaft über die Eröffnung von Skischulen und Schulen in verwandten Sportarten.
4. Aufsicht über die Skilehrerversicherung.
5. Verwaltung der Skilehrerkasse.

Einberufung

Art. 40 ¹ Die Bergführer- und Skilehrerkommision wird nach Bedürfnis durch den Vorsitzenden einberufen. Sie kann auf dem Zirkulationsweg verhandeln.

² Die Einberufung kann durch vier Mitglieder verlangt werden.

Entschädigung

Art. 41 Die Mitglieder der Bergführer- und Skilehrerkommision erhalten für Sitzungen und dienstliche Reisen ein Taggeld und Vergütung der Fahrkosten im Rahmen der für Mitglieder staatlicher Kommissionen geltenden Ansätze.

VI. Skilehrerkasse

Zweck,
Verwaltung

Art. 42 ¹ Als Spezialfonds besteht bei der Direktion der Volkswirtschaft zugunsten der Skilehrer die Skilehrerkasse. Sie dient in erster Linie zur Unterstützung unverschuldet in Not geratener Skilehrer und deren Familien.

² Die Skilehrerkasse steht unter der Aufsicht der Direktion der Volkswirtschaft und wird verwaltet von der Bergführer- und Skilehrerkommision.

Einnahmen

Art. 43 ¹ Die Einnahmen der Skilehrerkasse bestehen aus

1. den auf Grund dieser Verordnung von den Skilehrern bezogenen Gebühren;
2. Kapitalzinsen;
3. freiwilligen Beiträgen.

² Die Regierungsstatthalter haben jährlich auf 31. Mai der Bergführer- und Skilehrerkommission über den Ertrag der Gebühren Rechnung abzulegen und diesen an die Skilehrerkasse abzuliefern.

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen

Art. 44 ¹ Wer ohne das in dieser Verordnung vorgeschriebene Patent im Kanton Bern den Skilehrerberuf ausübt oder sich als Skilehrer ausgibt, wird mit Busse oder Haft bestraft.

² Widerhandlungen gegen die übrigen Vorschriften dieser Verordnung und den geltenden Tarif werden, unabhängig vom Patent- und Ausweisentzug nach Artikel 10, mit Busse bis zu 200 Franken bestraft.

Abänderung der
Verordnung für
die Bergführer

Art. 45 Die Artikel 19 Absatz 1 und 35 Absatz 2 der Verordnung vom 20. Dezember 1972 für die Bergführer des Kantons Bern erhalten folgende Fassung:

«Art. 19 ¹ Wer den Vorkurs mit Erfolg abgeschlossen hat, erhält auf Antrag der Bergführer- und Skilehrerkommission von der Direktion der Volkswirtschaft einen Ausweis für Bergführerkandidaten.»

«Art. 35 ² Sie zählt neun Mitglieder und ist in der Regel zu bilden aus einem Mitglied des Schweizer Alpen-Clubs, einem Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes, drei bernischen Bergführern, drei bernischen Skilehrern (wovon nach Möglichkeit mindestens ein Skischulleiter) und einem Mitglied aus Fremdenverkehrskreisen.»

Inkrafttreten

Art. 46 Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist im Amtsblatt bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Das Reglement vom 7. Dezember 1954 über das Skilehrerwesen im Kanton Bern wird dadurch aufgehoben.

Bern, 27. November 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Jaberg*

Der Staatsschreiber: *Josi*

27.
November
1973

Geschäftsordnung für den Grossen Rat des Kantons Bern (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag der Kommission über die Bildung von Regionen und die
Ausgestaltung des Jura-Statuts,

beschliesst:

I.

Die Artikel 11 und 37 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat
vom 8. Februar 1972 werden wie folgt geändert:

Art. 11 ¹ Die Präsidentenkonferenz setzt sich zusammen aus dem
Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten des Grossen Rates, den
Fraktionspräsidenten sowie den Präsidenten der Jurassischen Depu-
tation und der Paritätischen Kommission. Den Vorsitz führt der Präsi-
dent des Grossen Rates. Der Präsident des Regierungsrates nimmt
mit beratender Stimme teil. Er kann sich vertreten lassen.

Art. 37 ⁴ Sie tritt zusammen:

- a* vor jeder Grossratssession;
- b* auf Verlangen der Hälfte der jurassischen und der französischspra-
chigen Grossräte von Biel;
- c* auf Verlangen von mindestens sieben Kommissionsmitgliedern;
- d* auf Beschluss des Regierungsrates oder der Präsidentenkonferenz.

II.

Diese Änderungen treten nach ihrer Annahme durch den Grossen
Rat in Kraft.

Bern, 27. November 1973

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Hänsenberger*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Verordnung über die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen der Lehrer an Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung der Artikel 40 bis 42 des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über die Berufsbildung,

auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft,

beschliesst:

I. Geltungsbereich

Schulen und
Kurse

Art. 1 ¹ Diese Verordnung gilt für die von der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion anerkannten

- gewerblich-industriellen Berufs- und Fachschulen (Lehrwerkstätten),
- kaufmännischen Berufsschulen,
- Institutionen von Betrieben, Berufsverbänden, gemeinnützigen Organisationen usw.,
- Institutionen für die berufliche Weiterbildung,
- Handelsmittelschulen mit Diplomabschluss.

² Die Verordnung ist auf kantonale, kommunale oder private Schul- oder Kursträger anzuwenden, sofern sie eine öffentliche, von der Volkswirtschaftsdirektion verliehene Bildungsaufgabe zu erfüllen haben.

³ Auf höhere Lehranstalten technischer oder wirtschaftlicher Richtung ist die Verordnung nicht anwendbar.

Lehrer und
Schulleiter

Art. 2 ¹ Die Verordnung gilt für sämtliche Lehrer, die als Hauptlehrer mit vollem Pensum, als Hauptlehrer mit variabler Lektionenzahl (mindestens zwölf, in begründeten Ausnahmefällen mindestens acht Wochenlektionen) oder als Nebenamtler an Schulen und Kursen im Sinne von Artikel 1 tätig sind.

² Sie ist auf die Schulleiter, ihre allfälligen Stellvertreter sowie die Abteilungsvorsteher sinngemäss anzuwenden.

Unterrichtsge-
biete

Art. 3 Die Verordnung bezieht sich auf den gesamten Unterricht an den im Artikel 1 genannten Schulen und Kursen, also Pflicht- und Fakultativunterricht sowie Weiterbildungsunterricht.

II. Anstellungsbedingungen

Grundsätzliches
zur Wählbarkeit

Art. 4 ¹ An Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen sind nur Lehrkräfte wählbar, die fachlich und methodisch-pädagogisch qualifiziert sind.

² Grundsätzlich sind Hauptlehrer mit vollem Pensum verpflichtet, im Kanton Bern und wenn möglich in ihrer Schulgemeinde zu wohnen. In begründeten Fällen kann die Volkswirtschaftsdirektion Ausnahmen bewilligen.

³ Die Anstellungsbedingungen gelten für Lehrkräfte beiderlei Geschlechts. Für Lehrerinnen bleiben Sonderbestimmungen wie z. B. der Pensions- und Stellvertretungskasse vorbehalten.

⁴ Lehrer ausländischer Nationalität sind unter den gleichen Bedingungen wählbar wie Schweizer Bürger, sofern das Gemeindereglement die Wahl von Ausländern gestattet. Diese Einschränkung gilt nicht für Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen privater Träger. Die fremdenpolizeilichen Vorschriften bleiben vorbehalten.

Wählbarkeit an
Gewerbeschulen
und Lehrwerk-
stätten

Art. 5 ¹ An gewerblich-industrielle Berufsschulen und Lehrwerkstätten sind als Lehrer wählbar:

- eidgenössisch diplomierte Gewerbelehrer allgemeinbildender oder berufskundlicher Richtung;
- Sekundarlehrer sprachlicher und mathematischer Richtung;
- Ingenieure und Architekten ETH und HTL, Doktoren und Lizentiaten der Natur- und Wirtschaftswissenschaften und der Jurisprudenz;
- Inhaber eines Meisterdiploms oder Fachausweises;
- freie Künstler mit Berufserfahrung;
- ausgebildete Fachleute mit Berufserfahrung;
- Lehrer für Turnen und Sport mit Diplom einer Universität oder der ETS oder mit einem gleichwertigen Ausweis, sofern sie die Wahlvoraussetzungen auch für ein anderes Fach erfüllen.

² Ein Bewerber, der einzig das eidgenössische Fähigkeitszeugnis besitzt, ist nur wählbar, wenn im betreffenden Beruf der Erwerb eines Meister- oder HTL-Diploms in der Schweiz nicht möglich ist.

³ Als Nebenamtlehrer sind in begründeten Ausnahmefällen auch Bewerber wählbar, welche den Anforderungen gemäss Absatz 1 nicht entsprechen.

⁴ Es bleibt den einzelnen Schulen vorbehalten, strengere Wählbarkeitsbestimmungen aufzustellen.

Wählbarkeit an kaufmännische Berufsschulen und Handelsmittelschulen

Art. 6 ¹ An kaufmännische Berufsschulen und Handelsmittelschulen sind als Lehrer wählbar:

- diplomierte Handelslehrer;
- Doktoren und Lizentiaten der Natur- und Wirtschaftswissenschaften oder der Jurisprudenz;
- Lehrer mit Gymnasiallehrerpatent, mit Doktorat oder Lizentiat einer Universität oder mit Sekundarlehrerpatent;
- Lehrer für Verkaufs- und Betriebskunde;
- Schreiblehrer mit Stenographie- und/oder Maschinenschreiblehrerdiplom;
- Lehrer für Bürotechnik mit entsprechendem Fachausweis;
- Lehrer für Turnen und Sport mit Diplom einer Hochschule oder der ETS oder einem gleichwertigen Ausweis, sofern sie die Wahlvoraussetzungen auch für ein anderes Fach erfüllen.

² Als Nebenamtlehrer sind in begründeten Ausnahmefällen auch Bewerber wählbar, welche den Anforderungen gemäss Absatz 1 nicht entsprechen.

³ Es bleibt den einzelnen Schulen vorbehalten, strengere Wählbarkeitsbestimmungen aufzustellen.

Lehrer an Sonderschulen für Ausländer

Art. 7 Für die Lehrer an Schulen und Kursen zur Aus- und Weiterbildung von Ausländern gelten besondere Bestimmungen, die von der Volkswirtschaftsdirektion festgesetzt werden.

Methodische Vorkenntnisse

Art. 8 Ein Bewerber, der über kein Lehrerpatent verfügt oder keine andere gleichwertige methodisch-didaktische Ausbildung nachweisen kann, ist nur wählbar, wenn er sich verpflichtet, vor Stellenantritt oder spätestens innert zweier Jahre nach Aufnahme der Unterrichtstätigkeit, die nötigen Kenntnisse zu erwerben.

Wählbarkeit als Schulleiter

Art. 9 Als Leiter einer Berufsschule, Lehrwerkstätte oder Handelsmittelschule ist wählbar, wer an der betreffenden Schule die Bedingungen für die Wahl als Hauptlehrer erfüllt.

Schaffung von Lehrstellen

Art. 10 Für die Schaffung und Aufhebung von Lehrstellen sind zuständig:

- a Hauptlehrerstellen mit vollem Pensum:
die Volkswirtschaftsdirektion auf Antrag der Schulkommission und der zuständigen Behörde des Schulortes
- b Hauptlehrerstellen mit mindestens einem halben Pensum:
die zuständige Behörde des Schulortes auf Antrag der Schulkommission
- c Lehrstellen für Hauptlehrer mit weniger als einem halben Pensum und für Nebenamtlehrer:
die Schulkommission.

Wahlbehörden

Art. 11 Die Wahl und eine allfällige Wiederwahl der Lehrer ist Sache der zuständigen Schulbehörde.

Genehmigung
der Wahl des
Schulleiters

Art. 12 Die Wahl des Schulleiters unterliegt der Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion.

Aamtsdauer

Art. 13 ¹ Die Aamtsdauer des Hauptlehrers mit vollem Pensum beträgt sechs Jahre. Sie beginnt einheitlich mit dem auf die Inkraftsetzung dieser Verordnung folgenden Schulsemester.

² Die Wahl eines Hauptlehrers mit vollem Pensum während einer laufenden Aamtsperiode erfolgt für den Rest der Aamtsdauer.

³ Auf Ende der einheitlichen Aamtsdauer erfolgt die Wiederwahl der Hauptlehrer mit vollem Pensum gleichzeitig.

⁴ Einem Hauptlehrer mit vollem Pensum ist eine allfällige Nichtwiederwahl spätestens drei Monate vor Ablauf der Aamtsdauer anzuzeigen.

⁵ Die Aamtsdauer des Hauptlehrers mit variabler Lektionenzahl und des Nebenaamtlehrers richtet sich nach den Bestimmungen des Schulreglements.

Rücktritt

Art. 14 ¹ Der Hauptlehrer mit vollem Pensum darf ohne Zustimmung der Schulkommission nicht vor Ablauf des ersten Schuljahres zurücktreten.

² Der Rücktritt darf, besondere Umstände vorbehalten, nur auf das Ende eines Schulsemesters erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt wenigstens drei Monate.

³ Der Rücktritt des Hauptlehrers mit variabler Lektionenzahl und des Nebenaamtlehrers richtet sich nach den Bestimmungen des Schulreglements.

Beachtung
gesetzlicher
Vorschriften

Art. 15 Die Vorschriften der eigenössischen und kantonalen Gesetze über die Berufsbildung, allfällige weitere Erlasse der eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie die örtlichen Schulreglemente, Dienst- und Hausordnungen sind von den Lehrern aller Kategorien zu beachten.

Verbindlichkeit
der Normallehr-
pläne

Art. 16 ¹ Die vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit erlassenen Normallehrpläne sind verbindlich.

² Bestehen für einen Beruf oder ein Unterrichtsfach keine Normallehrpläne, erlässt der Schulleiter, im Einvernehmen mit dem betreffenden Berufsverband, die für seine Schule geltenden Weisungen.

Lehrpläne und
Lehrprogramm

Art. 17 ¹ Jeder Lehrer ist verpflichtet, im Rahmen der eidgenössischen Normallehrpläne und der von der Schule aufgestellten Lehrpläne für die von ihm erteilten Unterrichtsfächer seine Lehrprogramme aufzustellen, die den Anforderungen der Zeit laufend anzupassen sind.

² Der Lehrer ist in der Gestaltung des Unterrichts frei.

Beteiligung des
Lehrers am
Schulbetrieb

Art. 18 ¹ Der Lehrer ist verpflichtet, auf Weisung der Schulleitung, bei Aussprachen mit Lehrmeistern und Eltern, an Fachkonferenzen, bei administrativen Arbeiten, die mit der Unterrichtstätigkeit zusammenhängen und bei der Vorbereitung und Durchführung besonderer Schulanlässe mitzuwirken. Er hat auch Sammlungen, Klassenbibliotheken, Lehrmittel und Apparate zu betreuen.

² Wird dem Lehrer ein Auftrag erteilt, dessen Erfüllung im Interesse der ganzen Schule liegt und eine erhebliche zeitliche Belastung bedeutet, kann die Schulkommission im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des Schulortes und dem kantonalen Amt für Berufsbildung eine angemessene Entschädigung festsetzen oder eine entsprechende Lektionenreduktion gewähren.

Mitwirkung bei
den Lehrab-
schluss- und
Diplomprüfun-
gen

Art. 19 ¹ Der Lehrer kann verpflichtet werden, sich bei den Lehrabschlussprüfungen als Experte in den von ihm unterrichteten Fächern zur Verfügung zu stellen.

² Als Prüfungsexperte hat der Lehrer Anspruch auf Entschädigung.

³ Die Entschädigungen werden in einem Reglement festgesetzt.

⁴ Der Lehrer an Handelsmittelschulen ist verpflichtet, an den während der Unterrichtszeit stattfindenden Diplomprüfungen in den von ihm unterrichteten Fächern ohne Entschädigung als Examiner zu amten.

Nebenbeschäfti-
gungen

Art. 20 Nebenbeschäftigungen dürfen die Schularbeiten nicht beeinträchtigen. Im Einvernehmen mit der Schulkommission und dem Berufsschulinspektor schreitet der Schulleiter bei Missbräuchen ein. In Streitfällen entscheidet die Volkswirtschaftsdirektion.

Jahresverpflich-
tung

Art. 21 ¹ Die jährliche Unterrichtszeit umfasst 38 Wochen, einschliesslich Schulreisen, Betriebsbesuche, kultureller Veranstaltungen der Schule und einzelner Sporttage. Sportwochen und Skilager sind nicht inbegriffen.

² Lehrwerkstätten und interkantonale Fachkurse im Gebiet des Kantons sind von dieser Bestimmung ausgenommen. Die jährliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrwerkstätten wird vom kantonalen Amt für Berufsbildung im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des Schulortes festgesetzt.

³ Einschreibungen neuer Schüler sind vor Beginn der eigentlichen Unterrichtszeit durchzuführen. Die jährliche Unterrichtszeit darf durch Einführungskurse und Abschlussprüfungen grundsätzlich nicht geschmälert werden.

⁴ Ausnahmewilligungen können vom kantonalen Amt für Berufsbildung erteilt werden.

Wochenver-
pflichtung
Lektionsdauer

Art. 22 ¹ Der wöchentliche Unterricht beträgt für den Hauptlehrer an Berufsschulen und Lehrwerkstätten:

- 28 Lektionen zu 45 Minuten oder
- 26 Lektionen zu 50 Minuten.

Die von der Schulkommission beschlossene Regelung gilt wenigstens für die Dauer eines Schuljahres.

² Für den Werkstätteunterricht in gewerblichen Berufsschulen und Lehrwerkstätten sind besondere Regelungen zu treffen, die der Zustimmung des Amtes für Berufsbildung bedürfen.

³ Für die Handelsmittelschulen wird der wöchentliche Unterricht durch die Volkswirtschaftsdirektion festgesetzt.

Zusatzlektionen

Art. 23 ¹ Der Schulleiter kann dem Hauptlehrer mit vollem Pensum wöchentlich bis zu vier Zusatzstunden erteilen.

² Eine weitergehende Zuteilung von Zusatzlektionen setzt die Zustimmung des Lehrers und des kantonalen Amtes für Berufsbildung voraus.

Altersentlastung

Art. 24 ¹ Der Hauptlehrer mit vollem Pensum, der das 50. Altersjahr zurückgelegt hat, wird auf Beginn des nächsten Schuljahres um zwei Wochenstunden entlastet.

² Der Besitzstand des Hauptlehrers mit vollem Pensum wird, sofern er günstiger ist als die Vorschrift in Absatz 1, gewahrt.

Pflichtlektionen-
zahl des Schul-
leiters, seines
Stellvertreters
und der Abtei-
lungsvorsteher

Art. 25 ¹ Die Pflichtlektionenzahl des hauptamtlichen Schulleiters, seines Stellvertreters und der Abteilungsvorsteher ist im Schulreglement festzuhalten.

² Der Schulleiter ist verpflichtet, wöchentlich wenigstens sechs Lektionen Unterricht zu erteilen. Über eine weitergehende Entlastung entscheidet auf Antrag der Schulkommission das kantonale Amt für Berufsbildung.

Pflicht zur
Fortbildung

Art. 26 ¹ Jeder Lehrer ist verpflichtet, sich während der ganzen Dauer seiner Lehrtätigkeit fortzubilden und seine Kenntnisse in den von ihm erteilten Unterrichtsfächern zu vervollkommen.

² Die beim Besuch eidgenössischer oder kantonaler Kurse entstehenden Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung werden, soweit sie nicht der Bund trägt, vom Kanton und der Schule oder deren Träger übernommen.

³ An die Kosten anderer Fortbildungsmöglichkeiten kann der Kanton einen Beitrag leisten.

Fortbildungs-Urlaub

Art. 27 ¹ Hauptlehrern mit vollem Pensum können berufsbezogene Fortbildungsurlaube gewährt werden.

² Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt, im Einvernehmen mit der Finanzdirektion, die entsprechenden Weisungen.

III. Besoldungsbedingungen

Besonderer Status der Lehrer an Berufsschulen und Handelsmittelschulen

Art. 28 Die Lehrer der Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen bilden einen besondern Lehrertypus ausserhalb der obligatorischen Schulpflicht.

Besoldung

Art. 29 Die Lehrer der Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen werden durch den Kanton, die Gemeinden oder die Schule besoldet. Der Bund, der Kanton und die Gemeinden beteiligen sich aufgrund der einschlägigen Gesetzgebung an diesen Besoldungen.

Kantonsbeiträge

Art. 30 Die Volkswirtschaftsdirektion setzt aufgrund von Artikel 64 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung die für die kantonalen Beiträge anrechenbaren Besoldungen fest.

Grundbesoldung und Zulagen

Art. 31 ¹ Die Besoldung der Lehrer an Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen setzt sich zusammen aus:

a der Grundbesoldung (Anfangsgrundbesoldung, Dienstalterszulagen und Besoldungszuschläge);

b den Zulagen:

- Familienzulage,
- Kinderzulage,
- allfällige Teuerungszulage,
- Ortszulage;

c der 13. Monatsbesoldung.

² Gemeindezulagen sind in keiner Form zulässig.

Dienstalterszulagen

Art. 32 ¹ Zur Anfangsgrundbesoldung werden acht jährliche Dienstalterszulagen ausgerichtet, die erste mit Beginn des zweiten Dienstjahres.

² Dienstjahre an öffentlichen Schulen der Schweiz und an staatlichen oder vom Staate unterstützten Anstalten werden voll anzurechnen.

³ Auf Antrag der Schulkommission kann das kantonale Amt für Berufsbildung auch Dienstjahre an andern Schulen oder andere Tätigkeiten ganz oder teilweise anrechnen.

Besoldungszuschläge

Art. 33 ¹ Die jährliche Grundbesoldung des Hauptlehrers mit vollem Pensum gemäss Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a erfährt folgende Besoldungszuschläge:

- nach vollendetem 35. Altersjahr und mit mindestens acht anrechenbaren Dienstjahren:
zwei Dienstalterszulagen;
- nach vollendetem 40. Altersjahr und mit mindestens zwölf anrechenbaren Dienstjahren:
zwei weitere Dienstalterszulagen;
- nach vollendetem 45. Altersjahr und mit mindestens fünfzehn anrechenbaren Dienstjahren:
 - Stufe I: zwei weitere Dienstalterszulagen;
 - Stufen II, III A–C: eine weitere Dienstalterszulage.

² Die Besoldungserhöhungen werden auf Beginn des der Erfüllung der erforderlichen Alters- und Dienstjahre folgenden Semesters wirksam.

³ Für den Hauptlehrer mit variabler Stundenzahl werden diese Erhöhungen im Verhältnis zu seiner jeweiligen Lektionenverpflichtung berechnet.

Höhe und Aufbau der Grundbesoldung, Einreihung

Art. 34 ¹ Der Hauptlehrer mit vollem Pensum an Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen bezieht folgende Grundbesoldung:

Besoldungsstufen	Minimum	1 DAZ	1. Max.	Zuschlag	2. Max. 35/8	3. Max. 40/12	4. Max. 45/15 ¹
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I	33 740	1 295	44 104	2 590	46 694	49 284	51 864
II	30 199	1 310	40 679	2 620	43 299	45 919	47 229
III A	27 966	1 210	37 646	2 420	40 066	42 486	43 696
III B	26 296	1 150	35 496	2 300	37 796	40 096	41 246
III C	24 756	1 088	33 460	2 176	35 636	37 812	38 900

Grundbesoldungen ohne Sozialzulagen und 13. Monatsbesoldung.

Die Grundbesoldungen entsprechen einem Indexstand von 120,0 Punkten.

¹ Zurückgelegtes Altersjahr und geleistete oder angerechnete Dienstjahre.

² Die Besoldungen des Hauptlehrers mit variabler Lektionszahl richtet sich nach seiner jeweiligen jährlichen Lektionenverpflichtung.

³ Für Hilfskräfte im Werkstattunterricht werden die Besoldungen von der zuständigen Behörde des Schulortes festgelegt.

⁴ Die Lehrer an Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen werden in folgende Besoldungsstufen eingereiht:

Besoldungsstufe I:

- diplomierte Handelslehrer
- diplomierte Gymnasiallehrer
- Sekundarlehrer mit Doktorat
- Doktoren und Lizentiaten mit einer Ausbildung, die derjenigen der vorgenannten drei Gruppen entspricht,

an kaufmännischen Berufsschulen und Handelsmittelschulen

Besoldungsstufe II:

- Lehrer mit akademischem Abschluss, die jedoch die Voraussetzungen der Besoldungsstufe I nicht in allen Teilen erfüllen
- Gewerbelehrer berufskundlicher und allgemeinbildender Richtung
- Lehrer für Verkaufs- und Betriebskunde mit methodisch-didaktischer Ausbildung
- Turnlehrer II

Besoldungsstufe III A:

- diplomierte Schreib- und Bürofachlehrer mit drei Diplomen
- Werkstattlehrer I A an Gewerbeschulen und Lehrwerkstätten
- Turnlehrer I

Diplomierte Schreib- und Bürofachlehrer mit drei Diplomen, besonderen Fähigkeiten und Aufgaben können mit Zustimmung des kantonalen Amtes für Berufsbildung in die Stufe II befördert werden.

Besoldungsstufe III B:

- diplomierte Schreib- und Bürofachlehrer mit zwei Diplomen
- Werkstattlehrer I an Gewerbeschulen u. Lehrwerkstätten
- Sportlehrer

Besoldungsstufe III C:

- diplomierte Schreib- und Bürofachlehrer mit einem Diplom
- Werkstattlehrer II an Gewerbeschulen und Lehrwerkstätten

⁵ Über die Bewertung und Anerkennung der Ausweise in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der Schulkommission das kantonale Amt für Berufsbildung.

⁶ Lehrkräfte, die bei ihrer Anstellung nicht im Besitze der erforderlichen Ausweise sind bleiben im provisorischen Anstellungsverhältnis und werden in der nächsttieferen Stufe eingereiht.

Art. 35 Sofern der Grosse Rat die Grundbesoldungen im Dekret über die Besoldungen der Lehrer ändert, wird die Besoldung der Lehrer an Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen entsprechend angepasst.

Sozialzulagen	Art. 36 Die Orts-, Familien- und Kinderzulagen richten sich nach den Bestimmungen, die der Grosse Rat durch Dekret über die Lehrerbesoldungen festsetzt.
Teuerungszulagen	Art. 37 Die Teuerungszulagen richten sich nach den vom Grossen Rat für die dem Dekret über die Lehrerbesoldungen unterstellten Lehrerkategorien gefassten Beschlüssen.
Entschädigung für Zusatzlektionen des Hauptlehrers	Art. 38 Dem Hauptlehrer mit vollem Pensum werden die Zusatzlektionen im Verhältnis zur Pflichtlektionenzahl gemäss Artikel 22 entschädigt. Die Bestimmungen, die für die Lehrerkategorien gelten, welche dem Gesetz über die Lehrerbesoldungen unterstellt sind, werden analog angewendet.
Besoldung des Schulleiters, dessen Stellvertreters und der Abteilungsvorsteher	Art. 39 ¹ Die Besoldung des Schulleiters, dessen Stellvertreters und der Abteilungsvorsteher wird durch die Volkswirtschafts- und Finanzdirektion im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des Schulortes und der Schulkommission festgesetzt. ² Massgebend für die Einstufung sind Art und Grösse der Schule, Funktion und Aufgabenbereich des Schulleiters, dessen Stellvertreters und der Abteilungsvorsteher.
Entschädigung für nebenamtlichen Unterricht	Art. 40 ¹ Der Nebenamtlehrer wird aufgrund der ihm zugeteilten Jahreslektionen entschädigt. ² Die Jahreslektionenentschädigung wird von der Volkswirtschaftsdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion festgesetzt. ³ Die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über die Lehrerbesoldungen sind analog anzuwenden.
Entschädigung für Weiterbildungskurse	Art. 41 Die Entschädigung für Unterricht an Weiterbildungskursen wird durch die Volkswirtschaftsdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion festgesetzt.
Dienstaltersgeschenke	Art. 42 Für die Ausrichtung von Dienstaltersgeschenken des Staates gelten die Vorschriften, die der Grosse Rat durch Dekret über die Lehrerbesoldungen erlässt.
Pensionskasse	Art. 43 ¹ Der Hauptlehrer mit vollem Pensum ist verpflichtet, der bernischen Lehrerversicherungskasse oder einer anderen öffentlichen Pensionskasse beizutreten. ² Für den Hauptlehrer mit variabler Lektionenzahl ist der Beitritt fakultativ.
Stellvertretungskasse	Art. 44 Der Hauptlehrer hat sich für die ihm bei einer Stellvertretung erwachsenden Kosten zu versichern.

Unfallversiche-
rung der Lehrer

Art. 45 Die Schule oder ihr Träger hat die Lehrer gegen die Folgen von Schulunfällen zu versichern.

Lohnzahlung bei
Krankheit, Unfall
und Militärdienst

Art. 46 Die Bestimmungen der Verordnung über die Stellvertretung von Lehrern an den Primar- und Mittelschulen sind analog anwendbar.

Besoldungs-
nachgenuss

Art. 47 Die Bestimmungen des Gesetzes über die Lehrerbesoldungen sind analog anwendbar.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Besitzstand-
Garantie

Art. 48 Schulleitern, Schulleiterstellvertretern, Abteilungsvorstehern und Hauptlehrern an Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen wird bei gleichbleibendem Pensum für die Besoldung gemäss den Artikeln 31 und 39 dieser Verordnung nominell der Besitzstand gewährt.

Inkrafttreten

Art. 49 ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. April 1974 in Kraft, ausgenommen

Artikel 31 : Grundbesoldung und Zulagen,

Artikel 32 : Dienstalterszulagen,

Artikel 33 : Besoldungszuschläge,

Artikel 34 : Höhe und Aufbau der Grundbesoldung Einreihung,

Artikel 39 : Besoldung des Schulleiters, dessen Stellvertreters und der Abteilungsvorsteher.

Diese Artikel treten rückwirkend auf den 1. April 1973 in Kraft.

² Über die Entschädigungen gemäss

Artikel 38 : Entschädigung für Zusatzlektionen des Hauptlehrers,

Artikel 40 : Entschädigung für nebenamtlichen Unterricht,

Artikel 41 : Entschädigung für Weiterbildungskurse

erlässt die Volkswirtschaftsdirektion auf den 1. April 1974 die entsprechenden Weisungen.

³ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle ihr widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Richtlinien vom 29. Januar 1962 für die Besoldungsordnungen der Berufsschulen sowie die Erlasse der Volkswirtschaftsdirektion vom Juli 1973 über die Lektionenentschädigungen an Hauptlehrer für erteilten Unterricht in Zusatzlektionen und an Nebenamtlehrer für Unterricht an der Lehrlingsstufe und in Weiterbildungskursen, aufgehoben.

Bern, 28. November 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident : *Jaberg*

Der Staatsschreiber : *Josi*

29.
November
1973

**Dekret
betreffend die Errichtung von evangelisch-refor-
mierten Pfarrstellen**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1945,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 In den folgenden evangelisch-reformierten Kirchgemeinden wird je eine weitere (vollamtliche) Pfarrstelle errichtet:

in der Kirchgemeinde *Bethlehem* (Gesamtkirchgemeinde Bern) eine vierte Pfarrstelle;

in der *Petruskirchgemeinde* (Gesamtkirchgemeinde Bern) eine vierte Pfarrstelle;

in der Kirchgemeinde *Nidau* eine vierte Pfarrstelle durch Umwandlung des bestehenden Gemeindevikariates.

Art. 2 Vorgängig der Ausschreibung dieser Pfarrstellen ist zwischen Staat und Kirchgemeinde die zu entrichtende Wohnungsschädigung zu vereinbaren. Der Zeitpunkt des Amtsantrittes, der frühestens auf den 1. Januar 1974 erfolgen kann, und gegebenenfalls die Bezeichnung des Amtssitzes werden, nach Anhörung des Kirchgemeinderates, durch die Kirchendirektion festgesetzt.

Art. 3 Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Bern, 29. November 1973

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Hänsenberger*

Der Staatsschreiber: *Josi*

**betreffend die Aufteilung der römisch-katholischen
Kirchgemeinde Interlaken**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Artikel 63 Absatz 2 der Staatsverfassung, der
Artikel 8 Absatz 2 und 19 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Mai 1945
über die Organisation des Kirchenwesens,
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Das bisherige Gebiet der römisch-katholischen Kirchge-
meinde Interlaken wird in zwei selbständige Kirchgemeinden aufge-
teilt:

- a Kirchgemeinde Interlaken*, umfassend das Gebiet des Amtsbezirks
Interlaken ohne die Einwohnergemeinden Brienz, Brienzwiler,
Hofstetten, Oberried und Schwanden;
- b Kirchgemeinde Oberhasli-Brienz*, umfassend das Gebiet des
Amtsbezirks Oberhasli und vom Amtsbezirk Interlaken die Ein-
wohnergemeinden Brienz, Brienzwiler, Hofstetten, Oberried und
Schwanden.

Art. 2 ¹ Die neugebildeten Kirchgemeinden haben sich in gesetz-
licher Weise zu organisieren. Der derzeitige Kirchgemeinderat von
Interlaken ordnet zu gegebener Zeit die Wahlen der Kirchgemeinde-
räte der neuen Kirchgemeinden an und versieht bis zu deren Amtsan-
tritt ihre Funktionen.

² Bis zum Inkrafttreten der eigenen Organisationsreglemente gelten
für die neuen Kirchgemeinden sinngemäss die Bestimmungen des
Reglementes von Interlaken.

Art. 3 Zwischen der bisherigen Kirchgemeinde Interlaken und der
neuen Kirchgemeinde Oberhasli-Brienz sind die notwendig werden-
den Vermögensausscheidungen vorzunehmen. Die Ausscheidungs-
verträge unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindedirektion.

Art. 4 Allfällig durch die Aufteilung sich ergebende Handänderun-
gen von Grundstücken, gegebenenfalls auch mit Kultus- und Kir-
chenbauvereinen usw., sind im Sinne des Artikels 54 des Gesetzes

vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen abgaben- und gebührenfrei im Grundbuch einzutragen.

Art. 5 ¹ Von den drei in der bisherigen Kirchgemeinde Interlaken staatlich anerkannten Pfarrstellen (ein Vollamt, ein Pfarrektorat, eine Vikariatsstelle) werden Vollamt und Vikariatsstelle der neuen Kirchgemeinde Interlaken zugeschrieben.

² Das Pfarrektorat mit Sitz in Meiringen wird in ein Vollamt umgewandelt und der neuen Kirchgemeinde Oberhasli-Brienz zugeschrieben. Diese neue Pfarrstelle ist in gesetzlicher Weise zu besetzen.

Art. 6 Durch dieses Dekret wird § 3 Ziffer 13 des Dekretes vom 15. Februar 1966 betreffend die Umschreibung, Organisation und Errichtung der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern aufgehoben.

Art. 7 Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Bern, 29. November 1973

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Hänsenberger*

Der Staatsschreiber: *Josi*

29.
November
1973

Grossratsbeschluss betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Grossratsbeschluss vom 14. November 1972 betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen für die Jahre 1973–1976 wird geändert wie folgt:

Ziffer 1 wird aufgehoben, sofern das Spitalgesetz in der Volksabstimmung vom 2. Dezember 1973 angenommen wird.

Ziffer 2: Baubeiträge an Schulhausbauten (inkl. Gymnasien):
Buchstabe *a*: Höchstbetrag der jährlichen Zusicherungen: 20 Millionen Franken.

Ziffer 5: Beiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung:

a Höchstbetrag der jährlichen Zusicherungen: 30 Millionen Franken.

b Die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 7. Februar 1973 über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung.

II.

Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 1974 in Kraft.

Bern, 29. November 1973

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Hänsenberger*

Der Staatsschreiber: *Josi*

2.
Dezember
1973

Staatsverfassung des Kantons Bern

Änderung von Art. 20 Abs. 1

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Artikel 20 Absatz 1 der Staatsverfassung wird wie folgt geändert:
Unvereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des Grossen Rates sind
alle geistlichen und weltlichen Stellen, welche vom Staate besoldet
sind oder von einer Staatsbehörde besetzt werden, und alle Dienst-
verhältnisse in einem fremden Staate. Für Lehrer gilt die Unverein-
barkeit nur, soweit ihre Stellen von einer Staatsbehörde besetzt wer-
den.

II.

Die Verfassungsänderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in
Kraft.

Bern, 5. September 1973

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Hänsenberger*

Der Staatsschreiber i. V.: *Kehrli*

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung
vom 2. Dezember 1973,

beurkundet:

Die Änderung von Artikel 20 Absatz 1 der Staatsverfassung des
Kantons Bern ist mit 124 726 gegen 72 281 Stimmen angenommen
worden.

Demnach wird verfügt:

Die Änderung der Staatsverfassung ist öffentlich bekanntzumachen
und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 20. Dezember 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Jaberg*

Der Staatsschreiber: *Josi*

2.
Dezember
1973

Gesetz über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Geltungsbereich und Begriffe

I. Geltungsbe-
reich

1. Grundsatz

Art. 1 Die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes finden Anwendung auf die im Kanton Bern gelegenen

1. Spitäler, mit Einschluss der Universitätskliniken,
2. andern Einrichtungen für stationäre Krankenpflege,
3. Polikliniken,
4. Schulen und sonstigen Ausbildungsstätten für Krankenpflege, weitere Spitalberufe und medizinische Hilfsberufe, soweit nicht andere Erlasse über die Berufsbildung massgebend sind.

2. Ausschluss

Art. 2 Das Gesetz findet keine Anwendung auf Krankenpflegeeinrichtungen der Armee sowie von Anstalten und Betrieben des Bundes, soweit sie nicht vom Bund der kantonalen Gesetzgebung unterstellt werden.

II. Begriffe

1. Spitäler
a Im allgemeinen

Art. 3 Als Spitäler gelten alle Anstalten, die vorwiegend zur Aufnahme, Verpflegung, ärztlichen Untersuchung, Behandlung und Pflege kranker oder verletzter Personen oder zur Geburtshilfe dienen.

b Privatspitäler

Art. 4 Als Privatspitäler gelten die von natürlichen oder juristischen Personen gewerbsmässig oder gemeinnützig geführten Spitäler, soweit sie nicht unter die Bestimmungen über die öffentlichen Spitäler fallen (Art. 6 Abs. 2).

c Öffentliche
Spitäler

Art. 5 ¹ Als öffentliche Spitäler gelten die vom Staat oder von Gemeinden geführten und die gemäss Artikel 28 mit staatlichen Aufgaben betrauten Spitäler.

² Unter Gemeinden sind die Einwohner- und die gemischten Gemeinden zu verstehen.

d/ Unterstellung bei verschiedenartigen und übertragbaren Aufgaben

Art. 6 ¹ Der Regierungsrat bestimmt, inwieweit eine Anstalt mit verschiedenartigen Aufgaben ausser der Spital- auch der Gewerbe-, der Hochschul- oder der Fürsorgegesetzgebung untersteht.

² Privatspitäler unterstehen insoweit den Vorschriften über die öffentlichen Spitäler, als sie zu bestimmten Zwecken vom Staat oder von Gemeinden Beiträge erhalten.

2. Andere Krankenpflegeeinrichtungen

Art. 7 Als Krankenpflegeeinrichtungen im Sinne von Artikel 1 Ziffer 2 gelten die zur ärztlichen Behandlung und zur Pflege kranker oder verletzter Personen bestimmten Abteilungen, Räume und Einrichtungen anderer Heime und Anstalten sowie Kuranstalten und Heilbäder.

3. Polikliniken

Art. 8 Als Polikliniken gelten:

1. mit einem Spital verbundene Abteilungen oder Dienste zur Untersuchung und Behandlung nicht hospitalisierter Personen,
2. die Universitätspolikliniken,
3. beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende weitere kantonale Dienste zur Untersuchung und Behandlung nicht hospitalisierter Personen.

4. Schulen für Krankenpflege und medizinische Hilfsberufe

Art. 9 Als Schulen für Krankenpflege, medizinische Hilfsberufe und andere Spitalberufe gelten:

1. die Schulen für allgemeine, psychiatrische und praktische Krankenpflege,
2. die Schulen für Kinderkrankenpflege, Wochen- und Säuglingspflege,
3. die Hebammenschulen,
4. die Schulen für andere vom Regierungsrat bezeichnete Spitalberufe und medizinische Hilfsberufe,
5. Vorbereitungs- und Weiterbildungskurse für die in Ziffer 1 bis 4 genannten Berufe.

2. Abschnitt: Bau- und Betriebsvorschriften

1. Bau-, Einrichtungs- und Unterhaltsvorschriften

Art. 10 ¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vorschriften über Lage, Bauart, Ausstattung und Unterhalt der Gebäude, Räume und sonstigen Anlagen, die zum Betrieb einer Anstalt oder Einrichtung im Sinne des 1. Abschnittes notwendig sind.

² Die Vorschriften der Baugesetzgebung bleiben vorbehalten.

II. Allgemeine Betriebsvorschriften für Spitäler und Krankenpflegeeinrichtungen
1. Ärztliche Leitung;
Personal

Art. 11 ¹ Die Behandlung der Patienten von Spitälern und von Krankenpflegeeinrichtungen im Sinne von Artikel 7 muss unter der Leitung und Verantwortlichkeit von Ärzten stehen, die zur Berufsausübung im Kanton Bern berechtigt sind.

² Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann die ärztliche Leitung auch dem Inhaber eines ausländischen Arztdiploms übertragen werden.

³ Der Regierungsrat erlässt Richtlinien für den Personalbestand.

2. Notfalldienst; Kranken- und Verletztentransport

Art. 12 ¹ Der Regierungsrat bezeichnet diejenigen Spitäler, die einen Notfalldienst mit ununterbrochener Aufnahmebereitschaft einrichten und zu unterhalten haben.

² Er erlässt die nötigen Vorschriften über diesen Dienst sowie über die Organisation und die Durchführung von Kranken- und Verletztentransporten.

³ Leistet ein zum Notfalldienst verpflichtetes Privatspital einem Patienten Notfallhilfe, so hat es gegenüber dem fürsorgepflichtigen Gemeinwesen Anspruch auf Bezahlung der hieraus entstehenden Transport-, Untersuchungs-, Behandlungs- und Pflegekosten, sofern es die Aufnahme binnen 14 Tagen der Fürsorgebehörde des Ortes anzeigt, von dem aus der Patient in das Spital verbracht wurde.

3. Aufnahme-pflicht im Katastrophenfall

Art. 13 Der Regierungsrat ist ermächtigt, bei Katastrophen über die Spitäler einer Region, eines Landesteils oder des Kantons zu verfügen und sie im Rahmen ihres Aufgabenkreises und ihrer Leistungsfähigkeit zur Aufnahme von Zivil- und Militärpatienten zu verpflichten.

4. Verwaltung

Art. 14 Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Verwaltung und das Rechnungswesen.

III. Betriebs- und Ausbildungsvorschriften für Krankenpflege- und andere Berufsschulen

Art. 15 ¹ Schulen im Sinne von Artikel 9 müssen so organisiert und geführt werden, dass die Ausbildung der Schülerinnen und Schüler gemäss den bestehenden Vorschriften gewährleistet ist.

² Der Regierungsrat erlässt die nötigen Vorschriften über Organisation und Betrieb der Schulen sowie über den Lehrgang und die Anerkennung der von der Schule ausgestellten Fähigkeitszeugnisse.

IV. Statistische Angaben

Art. 16 Spitäler sowie Schulen im Sinne von Artikel 9 haben der Aufsichtsbehörde (Art. 21) die für die Planung erforderlichen statistischen Angaben zu liefern.

3. Abschnitt: Bewilligungen, staatliche Aufsicht und Behörden

Art. 17 ¹ Wer eine Anstalt im Sinne von Artikel 1 errichten oder führen will, bedarf einer Bewilligung der Aufsichtsbehörde (Art. 21).

² Eine Bewilligung ist auch für wesentliche Änderungen an Bauten oder Einrichtungen sowie für Betriebserweiterungen erforderlich.

³ Vorbehalten bleibt die Einholung der nach andern Erlassen, insbesondere der Bau- und der Gewässerschutzgesetzgebung, erforderlichen weiteren Bewilligungen.

⁴ Errichtung und Führung öffentlicher Spitäler, wesentliche Änderungen an ihren Bauten und Einrichtungen sowie Änderungen und Einstellung ihres Betriebes bedürfen der Zustimmung der zuständigen Behörde gemäss dem 5. Abschnitt dieses Gesetzes.

2. Erteilung,
Einschränkung
und Entzug

Art. 18 ¹ Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Gesuchsteller über die vorgeschriebenen Räumlichkeiten und Einrichtungen sowie über das nötige fachkundige Personal verfügt und Gewähr für eine einwandfreie Führung des Spitals, der Krankenpflegeeinrichtung oder der Schule bietet.

² Nötigenfalls kann die Bewilligung unter bestimmten Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

³ Die Bewilligung ist einzuschränken oder zu entziehen, wenn der Inhaber trotz Mahnung die gesetzlichen Bau- oder Betriebsvorschriften missachtet, Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt oder aus andern Gründen keine Gewähr mehr für einen einwandfreien Betrieb bietet.

3. Ausführungsvorschriften

Art. 19 Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen nähern Vorschriften über

1. die Voraussetzungen für die Bewilligung, die der Gesuchsteller und die für den Betrieb verantwortlichen Personen gemäss Artikel 18 Absatz 1 erfüllen müssen,
2. Art und Inhalt der Bewilligung,
3. das Bewilligungs- und das Entzugsverfahren,
4. die Gebühren.

II. Staatliche
Aufsicht

Art. 20 ¹ Die in Artikel 1 genannten Anstalten und Einrichtungen stehen unter der Aufsicht der gemäss Artikel 21 bezeichneten Direktion des Regierungsrates.

² Den Aufsichtsorganen und Beauftragten dieser Direktion ist Zutritt zu gewähren und die Prüfung der vorschriftsgemässen Betriebsführung zu ermöglichen.

³ Die Aufsichtsbehörde fordert die verantwortlichen Organe der Spitäler, Krankenpflegeeinrichtungen und Schulen auf, festgestellte Mängel innerhalb angemessener Frist zu beheben, und trifft nach deren Ablauf die notwendigen Anordnungen.

III. Behörden
1. Direktion

Art. 21 ¹ Der Grosse Rat bezeichnet durch Dekret diejenige Direktion des Regierungsrates, welche die gesetzliche Aufsicht über die in Artikel 1 genannten Anstalten und Einrichtungen auszuüben hat und welcher allgemein der Vollzug des Gesetzes unter Vorbehalt der Befugnisse des Regierungsrates und des Grossen Rates obliegt.

² Das Dekret umschreibt die einzelnen Aufgaben dieser Direktion.

2. Kantonale
Spital- und
Heimkommission

Art. 22 ¹ Der gemäss Artikel 21 bezeichneten Direktion wird als beratendes Organ eine kantonale Spital- und Heimkommission beigegeben.

² Der Regierungsrat wählt die Kommission und ordnet deren Aufgaben, Organisation und Geschäftsgang.

2. Teil: Öffentliche Spitäler und Spitalberufsschulen

4. Abschnitt: Aufgaben von Staat und Gemeinden

I. Gemeinsame
Aufgaben

Art. 23 Der Staat und die Gemeinden sorgen gemäss den nachstehenden Bestimmungen dafür, dass der Bevölkerung des Kantons die nötigen öffentlichen Spitäler zur Verfügung stehen.

II. Besondere
Betriebsvor-
schriften
1. Rationelle
Spitalführung

Art. 24 Der Betrieb der öffentlichen Spitäler und der ihnen gleichgestellten Anstalten ist fachlich und administrativ möglichst wirtschaftlich zu führen.

2. Kostenfolgen
der Spitalbe-
handlung

Art. 25 ¹ Staat und Gemeinden sorgen dafür, dass niemand infolge einer notwendigen Spitalbehandlung in wirtschaftliche Bedrängnis gerät.

² Der Regierungsrat verschafft diesem Grundsatz Nachachtung

a bei der Genehmigung und beim Erlass von Tarifen (Art. 41 und 47) sowie beim Abschluss von Tarifverträgen (Art. 28),

b durch Vorschriften, die eine behördliche Überprüfung von Spitalrechnungen und der Wirtschaftlichkeit des Spitalbetriebes ermöglichen,

c durch weitere angemessene Vorkehren im Einzelfall.

³ Er berücksichtigt dabei die Möglichkeiten des Versicherungsschutzes.

III. Aufgaben
des Staates
1. Staatliche
Spitäler und
Universitätsklini-
ken

Art. 26 ¹ Der Staat führt im Rahmen der Spitalplanung ein Kantons- und Universitätsspital, ein kantonales Frauenspital, das zugleich als gynäkologische und geburtshilfliche Universitätsklinik dient, sowie psychiatrische Spitäler, von denen eines als psychiatrische Universitätsklinik dienen soll.

² Die Errichtung weiterer Kantonsspitäler unterliegt in jedem Falle der Volksabstimmung.

2. Spezialanstalten und -dienste,
Schulen und
andere
Ausbildungsstätten

Art. 27 ¹ Der Staat sorgt dafür, dass die der Spitalplanung entsprechenden Spitäler, Heilstätten und sonstigen Einrichtungen für besondere medizinische Aufgaben sowie die nötigen Schulen im Sinne von Artikel 9 zur Verfügung stehen.

² Er sorgt dafür, dass Medizinstudenten sowie Pflege- und weiteres Spitalpersonal in Spitälern und Pflegeheimen Gelegenheit zur praktischen Ausbildung finden.

3. Übertragung
staatlicher
Aufgaben

Art. 28 ¹ Der Regierungsrat kann im Rahmen der Spitalplanung die Durchführung von Aufgaben, die gemäss Artikel 26 und 27 dem Staat obliegen, vertraglich Spitalverbänden, Gemeinden oder privaten Körperschaften und Stiftungen sowie ausserkantonalen oder interkantonalen Anstalten übertragen.

² Er kann, soweit es zur Erreichung der in Artikel 23 und 25 genannten Zwecke nötig ist, mit andern Kantonen sowie mit privaten und mit ausserkantonalen Spitälern Aufnahme- und Tarifverträge abschliessen.

³ Die Verfassungsvorschriften über die Ausgabenbefugnisse des Grossen Rates und über das Finanzreferendum bleiben vorbehalten. Verträge mit andern Kantonen unterliegen der Genehmigung durch den Grossen Rat.

IV. Aufgaben der
Gemeinden
1. Bezirks- und
Regionalspitäler

Art. 29 ¹ Die Gemeinden errichten und führen im Rahmen der kantonalen Spitalplanung die nötigen Bezirks- oder Regionalspitäler.

² Sie sind zu diesem Zwecke von Gesetzes wegen zu Spitalverbänden zusammengeschlossen.

³ Die in der Spitalplanung als Regionalspitäler bezeichneten Spitäler erfüllen die besondern Aufgaben, die ihnen neben denjenigen eines Bezirksspitals vom Regierungsrat ausdrücklich aufgetragen werden.

2. Spitalverbände

Art. 30 ¹ Das Gebiet und die Aufgaben jedes Spitalverbandes werden gemäss der Spitalplanung vom Regierungsrat festgelegt.

² Im übrigen gelten für die Spitalverbände die für Gemeindeverbände massgebenden Vorschriften. Aufsichts- und Beschwerdeinstanz ist der Regierungstatthalter des Verbandssitzes.

5. Abschnitt: Spitalplanung

I. Zweck

Art. 31 Die kantonale Spitalplanung bezweckt, der Bevölkerung eine ausreichende Spitalversorgung unter möglichst wirksamem Einsatz der verfügbaren öffentlichen Geldmittel zu gewährleisten.

II. Durchführung

Art. 32 Zur Erreichung des Planungszweckes werden

- a laufend die künftigen Bedürfnisse auf dem Gebiete des Spitalwesens unter Berücksichtigung von Möglichkeiten der Behandlung ausserhalb der Spitäler und Pflegeheime festgestellt, insbesondere der Bedarf an Spitälern, Krankenabteilungen in Heimen sowie an Ärzten und Spitalpersonal für die Erfüllung der im 4. Abschnitt genannten Aufgaben,
- b Standort, Aufgaben, Grösse und Ausstattung der öffentlichen Spitäler und Heime, der ihnen anzugliedernden übrigen Einrichtungen für Krankenbehandlung und von Schulen im Sinne von Artikel 9 bestimmt,
- c die Aufhebung oder die Änderung der Aufgabe nicht mehr benötigter oder ungenügend ausgelasteter Spitäler, Heime und Schulen oder von Abteilungen derselben veranlasst.

III. Verhältnis zur Raumplanung

Art. 33 Die Spitalplanung ist auf die allgemeine Raumplanung der Gemeinden, der Regionen, des Kantons und benachbarter Gebiete abzustimmen.

IV. Privatspitäler

Art. 34 Die Privatspitäler bilden einen Bestandteil der Spitalplanung.

V. Rechtswirkungen

1. Genehmigung von Bauprojekten

Art. 35 ¹ Die Ausarbeitung von Vorprojekten, Raumprogrammen und Ausführungsprojekten für öffentliche Anstalten und Einrichtungen im Sinne von Artikel 1 ist nur nach Massgabe der Spitalplanung und im Einverständnis mit der gemäss Artikel 21 bezeichneten Direktion zulässig.

² Ausführungsprojekte unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat, unter Vorbehalt der Verfassungsvorschriften über die Ausgabenbefugnisse des Grossen Rates und über das Finanzreferendum.

2. Staatsanstalten, Staatsbeiträge

Art. 36 ¹ Der Staat darf nur im Rahmen der Spitalplanung Anstalten, Einrichtungen und Schulen gemäss Artikel 26 und 27 selber errichten, ausbauen, ausstatten, umwandeln oder aufheben oder gemäss Artikel 28 Dritten staatliche Aufgaben übertragen.

² Staatsbeiträge gemäss dem 6. und 7. Abschnitt werden den nicht vom Staat selber geführten öffentlichen Spitälern und Schulen ausgerichtet, soweit sie in der Spitalplanung vorgesehen sind und hinsichtlich Bau, Einrichtung und Betrieb den gemäss Artikel 32 Buchstabe b und c und Artikel 35 getroffenen Beschlüssen entsprechen.

VI. Planungsbe-
hörden
1. Direktion und
Regierungsrat

Art. 37 ¹ Die Spitalplanung, insbesondere die Vorbereitung der vom Regierungsrat zu fassenden Beschlüsse, obliegt der gemäss Artikel 21 bezeichneten Direktion.

² Die in Artikel 32 Buchstabe *b* und *c* sowie in Artikel 35 Absatz 2 vorgesehenen Anordnungen und Beschlüsse werden vom Regierungsrat getroffen.

2. Grosser Rat

Art. 38 ¹ Die beim Inkrafttreten des Gesetzes bestehende Spitalplanung ist innerhalb eines Jahres vom Regierungsrat zu überprüfen und dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen.

² Änderungen in der Gesamtkonzeption der Spitalplanung unterliegen der Genehmigung durch den Grossen Rat.

VII. Verfahrens-
vorschriften

Art. 39 ¹ Die gemäss Artikel 21 bezeichnete Direktion hat die Träger der Anstalten, Krankenpflegeeinrichtungen und Schulen, die von beabsichtigten Planungsmassnahmen (Art. 32 Buchst. *b* und *c*) betroffen werden, sowie die kantonale Spital- und Heimkommission anzuhören.

² Erfordert die Spitalplanung die Änderung des Zweckes oder der Aufgaben einer Anstalt oder Abteilung oder deren Aufhebung, so ist dem Träger für die Vornahme der notwendigen Änderungen an Bauten und Einrichtungen, sowie für die Betriebsumstellung oder die Liquidation eine angemessene Frist einzuräumen.

6. Abschnitt: Bau- und Einrichtungskosten

I. Allgemeines
1. Grundsätze

Art. 40 ¹ Die Kosten des Baus und der Einrichtung der öffentlichen Spitäler und Schulen für Pflege- und anderes Spitalpersonal werden gemäss den nachstehenden Bestimmungen vom Staat und von den Spitalverbänden getragen.

² Sie dürfen nicht auf die Patienten oder ihre Versicherer und auf die Schüler und Schülerinnen abgewälzt werden.

2. Vorbehalte

Art. 41 ¹ Bau- und Einrichtungsbeiträge des Bundes, anderer Kantone oder einer eidgenössischen Versicherungseinrichtung bleiben vorbehalten.

² Vorbehalten bleibt ferner die Berücksichtigung der Bau- und Einrichtungskosten bei der Bemessung der Behandlungs- und Pflegekosten für Patienten ohne Wohnsitz im Kanton Bern sowie für Patienten, die auf Rechnung eines Haftpflichtigen oder einer öffentlichen Unfallversicherungseinrichtung hospitalisiert sind.

II. Kostenträger
1. Staat

Art. 42 ¹ Der Staat trägt die Kosten von Bau und Einrichtung der von ihm gemäss Artikel 26 und 27 errichteten Anstalten und Schulen.

² Er vergütet im Rahmen der gemäss Artikel 28 und 29 Absatz 3 abgeschlossenen Verträge andern Spitalträgern die Kosten von Bau und Einrichtung der Anstalten, Schulen und besondern Abteilungen,

die sie zur Erfüllung der ihnen übertragenen staatlichen und übrigen besondern Aufgaben schaffen.

³ Dient ein staatliches oder für Rechnung des Staates errichtetes Spital zugleich Universitätszwecken (Art. 26), so sind die daraus entstehenden Mehrkosten für Lehre und Forschung auszuscheiden.

2. Spitalverbände **Art. 43** ¹ Die Spitalverbände tragen die Kosten von Bau und Einrichtung der Bezirks- bzw. Regionalspitäler.

² Der Staat leistet ihnen einen Beitrag an die Kosten der gemäss Artikel 32 Buchstaben *b* und *c* und Artikel 35 angeordneten oder genehmigten Bauten, Einrichtungen und Änderungen.

³ Der Beitrag soll im Durchschnitt 70 Prozent, mindestens aber 60 und höchstens 75 Prozent der anrechenbaren Bau- und Einrichtungskosten betragen.

⁴ Die Kostenvergütungen des Staates gemäss Artikel 42 Absatz 2 bleiben vorbehalten.

III. Kostendeckung
1. Staat,
Spitalsteuer

Art. 44 ¹ Zur Deckung folgender Aufwendungen erhöht der Staat im Rahmen der Kompetenz des Grossen Rates während zwölf Jahren die direkten Staatssteuern um einen Zehntel des Einheitsansatzes:

a von 70 Prozent seiner Aufwendungen für Bau und Einrichtung von Staatsanstalten, nach Abzug der Mehraufwendungen für Universitätszwecke (Art. 26 und 42 Abs. 3),

b der Vergütungen des Staates gemäss Artikel 42 Absatz 2,

c der Staatsbeiträge gemäss Artikel 43 Absatz 2 und 3.

² Die Aufwendungen des Staates für diese Zwecke dürfen im Mittel der Jahre den Ertrag eines Steuerzehntels nicht übersteigen.

³ 30 Prozent der Aufwendungen des Staates für Bau und Einrichtung von Staatsanstalten (Abs. 1 Buchst. *a*) sind aus allgemeinen Staatsmitteln zu decken.

2. Spitalverbände **Art. 45** ¹ Die Spitalverbände bestimmen in einem Reglement, nach welchen Grundsätzen die Verbandsgemeinden diejenigen Kosten von Bau und Einrichtung ihrer Bezirks- bzw. Regionalspitäler zu tragen haben, die nicht durch Vergütungen und Beiträge des Staates und von anderer Seite (Art. 41) gedeckt werden.

² Bestimmt das Verbandsreglement nichts anderes, so sind die Gemeindebeiträge nach der Steuerkraft der Verbandsgemeinden zu bemessen.

IV. Dekretsauftrag

Art. 46 ¹ Der Grosse Rat bestimmt in einem Dekret, welche Aufwendungen für öffentliche Krankenanstalten, Schulen und besondere Abteilungen als Bau- und Einrichtungskosten gelten.

² Das Dekret soll auch die nähern Vorschriften über die Bemessung und Auszahlung der Staatsbeiträge (Art. 43 Abs. 2 und 3) sowie Vorschriften über deren Rückerstattung bei Zweckentfremdung enthalten.

7. Abschnitt: Betriebskosten

I. Grundsätze 1. Leistungen der Patienten

Art. 47 ¹ Die Kosten des Betriebes der öffentlichen Spitäler sind im Rahmen der vom Regierungsrat genehmigten oder erlassenen Tarife von den Patienten oder ihren Versicherern zu tragen.

² Beim Erlass der Tarife sind die Bestimmungen von Artikel 24, 25, 40 und 41 Absatz 2 zu beachten.

³ Der Grosse Rat kann durch Dekret Richtlinien für ein einheitlich geordnetes Tarifwesen in der allgemeinen Abteilung sowie Grundsätze für Kostenmaxima und Teilpauschalen in der Privatabteilung der öffentlichen Spitäler festlegen.

⁴ Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung, sowie die statutari-schen Leistungen von Stiftungen und Hilfsfonds zugunsten minder-bemittelter und bedürftiger Patienten.

2. Allgemeine und Privat-abteilung

Art. 48 ¹ Öffentliche Spitäler und Anstalten können neben der all-gemeinen eine Privatabteilung führen.

² Die Organe der Spitalplanung bestimmen, in welchem Verhältnis die Bettenzahl der allgemeinen Abteilung zu derjenigen der Privatab-teilung stehen muss.

³ Solange im Spital freie Betten vorhanden sind, darf kein Patient abgewiesen werden, der Aufnahme in die allgemeine Abteilung ver-langt.

3. Barhinterlagen

Art. 49 ¹ Im Kanton Bern wohnhafte Patienten öffentlicher Spitäler haben keine Barhinterlage für die Behandlungs- und Pflegekosten zu leisten.

² Patienten der allgemeinen Abteilung ohne Wohnsitz im Kanton Bern sind von der Barhinterlage befreit, wenn das Bundesrecht oder Vereinbarungen mit andern Kantonen oder Staaten die Befreiung vorschreiben.

4. Leistungen der öffentlichen Hand

Art. 50 ¹ Soweit die Spitalbetriebskosten nicht gemäss Artikel 47 von den Patienten, ihren Versicherern oder von Stiftungen und Hilfs-fonds aufgebracht oder durch Betriebsbeiträge des Bundes, anderer Kantone oder einer eidgenössischen Versicherungseinrichtung ge-deckt werden, sind sie gemäss den nachstehenden Bestimmungen von Staat, Spitalverbänden und Gemeinden zu tragen.

II. Leistungen
des Staates
1. Staatliche und
für Rechnung
des Staates
geführte
Anstalten und
Abteilungen

² Unter Vorbehalt von Beiträgen des Bundes, anderer Kantone oder einer eidgenössischen Versicherungseinrichtung tragen der Staat, die Spitalverbände und die Gemeinden auch die Kosten des Betriebes von Schulen im Sinne von Artikel 9.

Art. 51 ¹ Der Staat trägt im Rahmen von Artikel 50 die Kosten des Betriebes der von ihm selber geführten Anstalten und Schulen.

² Er vergütet im Rahmen der gemäss Artikel 28 und 29 Absatz 3 abgeschlossenen Verträge andern Spitalträgern die Kosten oder Mehrkosten des Betriebes der von ihnen in seinem Auftrag geführten Anstalten, Schulen und besondern Abteilungen.

³ Dient ein staatliches oder für Rechnung des Staates geführtes Spital zugleich Universitätszwecken (Art. 26), so sind die daraus entstehenden Mehrkosten gemäss den nähern Vorschriften eines Dekrets auszuscheiden.

2. Staatsbeitrag
an Bezirks- und
Regionalspitäler

Art. 52 ¹ Der Staat leistet den Spitalverbänden einen jährlichen Betriebsbeitrag von 80 Prozent des bereinigten Überschusses der Betriebsausgaben.

² Der Betriebsbeitrag wird gekürzt, soweit der Ausgabenüberschuss auf Vernachlässigung von Einnahmequellen oder auf ungerechtfertigte Ausgaben zurückzuführen ist sowie wenn der Spitalverband trotz Mahnung gesetzliche Vorschriften oder Anordnungen der staatlichen Aufsichtsorgane nicht befolgt oder seine Bauten und Einrichtungen ganz oder teilweise ihrem Zwecke entfremdet.

³ In einem Dekret des Grossen Rates sind diese Vorschriften näher auszuführen und die Auszahlung der Staatsbeiträge zu ordnen.

⁴ Den nicht durch Staatsbeiträge sowie durch Vergütungen gemäss Artikel 51 Absatz 2 gedeckten Ausgabenüberschuss tragen die Verbandsgemeinden gemäss dem in Artikel 45 genannten Reglement.

3. Staatsbeiträge
an Privatspitäler

Art. 53 ¹ Der Staat leistet Privatspitälern, die im Rahmen der Spitalplanung eine allgemeine Abteilung führen und darin Kranke zu den nämlichen Bedingungen und Taxen aufnehmen und ihnen die gleichen Leistungen bieten wie die entsprechenden öffentlichen Spitäler, einen angemessenen Beitrag an die Betriebskosten.

² Der Beitrag wird vom Regierungsrat unter Berücksichtigung von Verzinsung und Amortisation der Kapitalaufwendungen des Spitalträgers festgesetzt.

III. Lastenverteilung
1. Gegenstand

Art. 54 ¹ Die Aufwendungen des Staates für den Betrieb der von ihm oder für seine Rechnung geführten Spitäler, Spezialanstalten, Schulen und besondern Abteilungen (Art. 51) sowie für Betriebsbeiträge an Spitalverbände (Art. 52) und Privatspitäler (Art. 53) unter-

liegen der Lastenverteilung zwischen dem Staat und den Gemeinden.

² Die gemäss Artikel 51 Absatz 3 ausgeschiedenen Mehrkosten für Universitätszwecke sind von den Aufwendungen des Staates abziehen.

2. Verteilung

Art. 55 ¹ Alle Gemeinden zusammen vergüten dem Staat im Rahmen von Artikel 54:

a 32 Prozent seiner Aufwendungen für den Betrieb der staatlichen Spitäler,

b 40 Prozent seiner Aufwendungen für Vergütungen an andere Spitalträger (Art. 51 Abs. 2 und 3) sowie für Betriebsbeiträge an Spitalverbände (Art. 52) und Privatspitäler (Art. 53).

² An die von den Gemeinden zusammen aufzubringende Vergütung trägt jede Gemeinde den Anteil bei, der ihrer Steuerkraft im Sinne der Erlasse über den Finanzausgleich entspricht.

³ Der Grosse Rat erlässt in einem Dekret nähere Vorschriften hierüber und ordnet das Verteilungsverfahren.

3. Teil: Rechtspflege, Strafbestimmungen und Einführung des Gesetzes

8. Abschnitt: Rechtspflege und Strafbestimmungen

I. Beschwerden

Art. 56 ¹ Gegen Verfügungen und Beschlüsse der kantonalen Aufsichtsbehörde können die Betroffenen nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege beim Regierungsrat Beschwerde führen.

² Wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung kann jederzeit Beschwerde geführt werden.

³ Gegen Entscheide des Regierungsrates über Erteilung, Einschränkung oder Entzug von Bewilligungen kann gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

II. Strafbestimmungen 1. Unwahre Angaben

Art. 57 Wer in der Absicht, eine Bewilligung im Sinne von Artikel 17 zu erwirken oder ihre Einschränkung oder ihren Entzug zu verhindern, wissentlich unwahre Angaben über wesentliche Tatsachen macht, oder solche Tatsachen verheimlicht, wird mit Busse oder Haft bestraft.

2. Errichtung oder Führung von Spitälern, Krankenpflegeeinrichtungen oder Schulen ohne Bewilligung

Art. 58 Wer ohne Bewilligung oder Zustimmung der zuständigen Behörde, auf Grund einer unrechtmässig erwirkten Bewilligung oder

Zustimmung oder in Überschreitung der ihm erteilten Bewilligung eine Anstalt oder Einrichtung im Sinne des 1. Abschnittes errichtet oder führt, wesentliche Änderungen an ihren Bauten oder Einrichtungen vornimmt oder ihren Betrieb erweitert, wird mit Busse oder Haft bestraft.

3. Vorbehalt des Bundesrechts und von Verwaltungs-massnahmen

Art. 59 ¹ Erfüllt eine nach diesem Gesetz strafbare Handlung einen Tatbestand, für den die Bundesgesetzgebung eine schwerere Strafe vorsieht, so wird ausschliesslich diese angewendet.

² Ferner bleiben Anordnungen der Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 20 Absatz 3 vorbehalten.

4. Strafrechtliche Verantwortung des Betriebsinhabers

Art. 60 Hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Betriebsinhabers sowie juristischer Personen gelten die Bestimmungen des Gewerbegesetzes.

9. Abschnitt: Einführungs- und Übergangsbestimmungen

I. Vollzugserlasse

Art. 61 Der Regierungsrat erlässt die in diesem Gesetz vorgesehenen und die übrigen zu seinem Vollzuge erforderlichen Verordnungen, soweit das Gesetz nicht die nähere Ausführung bestimmter Vorschriften einem Dekret des Grossen Rates vorbehält.

II. Anpassung von Bauten, Einrichtungen und Betrieb

Art. 62 ¹ Bestehende Spitäler müssen ihre Bauten, ihre Ausstattung und ihren Betrieb den neuen Vorschriften anpassen, soweit die kantonale Aufsichtsbehörde (Art. 21) es als für eine zeitgemässe Krankenpflege unerlässlich betrachtet.

² Nach unbenütztem Ablauf der von ihr angesetzten Frist lässt die Aufsichtsbehörde die nötigen Anpassungen auf Kosten des Spitalträgers vornehmen oder den Betrieb schliessen.

III. Einholen von Bewilligungen

Art. 63 ¹ Die Inhaber bestehender Krankenpflegeeinrichtungen und Schulen im Sinne von Artikel 7 und 9 müssen binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die nach Artikel 17 erforderliche Bewilligung einholen.

² Entsprechen Bauten, Ausstattung oder Betrieb dieser Einrichtungen und Schulen den gesetzlichen Vorschriften nicht, so kann die Bewilligung an die Bedingung geknüpft werden, dass die erforderlichen Anpassungen innerhalb der von der Bewilligungsbehörde festgesetzten Frist vorgenommen werden. Artikel 62 Absatz 2 gilt sinngemäss.

IV. Massgebende Strafbestimmungen

Art. 64 Strafbare Handlungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurden, werden nach den bisherigen Strafbestimmungen beurteilt.

V. Tilgung
früherer Bau-
und Einrich-
tungskosten
1. Grundsatz

Art. 65 ¹ Die Betriebsrechnungen öffentlicher Spitäler und von Schulen im Sinne von Artikel 9 dürfen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr mit Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung von Bau- und Einrichtungskosten sowie von Ausgabenüberschüssen und andern frühern Schulden belastet werden.

² Der Staat oder die Gemeinden übernehmen gemäss Artikel 66 bis 69 die Verzinsung und Abzahlung solcher Kosten, soweit sie bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht von den Spitälern und Schulen selber aus Beiträgen der öffentlichen Hand, Zuwendungen Privater, den Betriebseinnahmen und eigenem Vermögen getilgt werden konnten.

³ Das in Artikel 46 vorgesehene Dekret bestimmt, welche Aufwendungen als Bau-, Einrichtungs- und Betriebskosten im Sinne der Artikel 66 bis 69 gelten.

2. Staats- und
Spezialanstalten

Art. 66 ¹ Der Staat trägt die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht getilgten Aufwendungen für Bau, Einrichtung und Betrieb staatlicher Spitäler.

² Er übernimmt ferner die Verzinsung und Abzahlung restlicher Bau- und Einrichtungskosten des Inselspitals und von Spezialanstalten im Sinne von Artikel 27, soweit die Bauten und Einrichtungen mit Zustimmung des Staates ausgeführt wurden.

3. Bezirksspitäler

Art. 67 ¹ Restliche Bau- und Einrichtungskosten von Bezirksspitalern sind von den Gemeinden zu verzinsen und abzuführen, die dem Spitalverband in dem Zeitpunkt angehörten, in welchem das zuständige Verbandsorgan die Bauten oder Einrichtungen beschlossen hat.

² Gemeinden, die zwischen diesem Zeitpunkt und dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes aus dem Spitalverband ausgetreten sind, beteiligen sich gemäss Artikel 69.

³ Andere vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründete Schulden von Bezirksspitalern sind von den Gemeinden zu verzinsen und abzuführen, die dem Spitalverband am 1. Januar 1972 angehörten.

⁴ Beiträge weiterer Gemeinden gemäss Artikel 69 bleiben vorbehalten.

⁵ Von einzelnen Verbandsgemeinden bereits geleistete Abzahlungen sind anzurechnen.

4. Gemein-
de-
spitäler

Art. 68 ¹ Die Spitalgemeinde trägt die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht getilgten Aufwendungen für Bau, Einrichtung und Betrieb eines bisher als Gemeindespital geführten Krankenhauses.

² Beiträge anderer Gemeinden gemäss Artikel 69 bleiben vorbehalten.

5. Nachträgliche
Beiträge

Art. 69 ¹ Gemeinden, die bisher keinem Spitalverband angehört haben oder deren Bezirksspital einer Stiftung gehörte, leisten dem Träger des Bezirksspitals, dem sie gemäss Artikel 30 zugeteilt werden, einen angemessenen Beitrag an die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht getilgten, vom Staat gemäss dem Baubeitragsgesetz vom 27. September 1964 subventionierten Bau- und Einrichtungskosten.

² Die in Artikel 67 Absatz 2 genannten Gemeinden leisten dem Spitalverband, aus dem sie ausgetreten sind, ebenfalls einen angemessenen Beitrag an die Verzinsung und Abzahlung restlicher Bau- und Einrichtungskosten im Sinne von Artikel 67 Absatz 1.

³ Nachforderungen im Sinne von Artikel 67 oder 69 Absatz 1 oder 2 müssen innerhalb dreier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der zahlungspflichtigen Gemeinde geltend gemacht werden.

⁴ Können sich die beteiligten Gemeinden nicht über die von ihnen zu zahlenden Beträge oder deren Verteilung, oder über die Zahlungsfristen verständigen, so entscheidet auf Klage des zuständigen Verbandsorgans der Regierungsstatthalter des Verbandssitzes, unter Vorbehalt der Weiterziehung an das kantonale Verwaltungsgericht.

6. Ausschluss
von Staatsbeiträ-
gen und
Lastenverteilung

Art. 70 ¹ An die Aufwendungen gemäss den Artikeln 66 bis 69 leisten weder der Staat den Spitalverbänden und Gemeinden Beiträge nach Artikel 43 oder 52 noch die Gemeinden dem Staat Vergütungen nach Artikel 55.

² Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugesicherte Staatsbeiträge werden ausbezahlt.

VI. Unvollendete
Bauten und
Einrichtungen

Art. 71 ¹ Die Artikel 65 bis 70 gelten, unter Vorbehalt der Ausnahmeregelung gemäss Absatz 2, auch für die Kosten von Bauten und Einrichtungen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht vollendet sind.

² Artikel 72 bleibt vorbehalten.

VII. Verwendung
des Steuer-
zehntels

Art. 72 Soweit der Ertrag eines Steuerzehntels (Art. 44) während der ersten fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht für Bauaufwendungen gemäss dessen 6. Abschnitt beansprucht wird, ist er wie folgt zu verwenden:

- a die Hälfte zur Deckung bisheriger Aufwendungen des Staates für Bau und Einrichtung von Spitälern,
- b die andere Hälfte zur Erhöhung des zugesicherten Bau- und Einrichtungsbeitrages an die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im

Bau befindlichen Bezirks- und Gemeindespitäler. Die Erhöhung wird im Verhältnis zur subventionsberechtigten Bausumme und zum zugesicherten Beitrag gewährt.

10. Abschnitt: Schlussbestimmungen

I. Inkrafttreten

Art. 73 ¹ Dieses Gesetz wird der Volksabstimmung unterstellt.

² Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

II. Aufhebung
von Erlassen

Art. 74 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle ihm widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere:

1. das Gesetz vom 22. Mai 1949 über Betriebsbeiträge an das Inselspital, die Bezirksspitäler und gemeinnützigen Krankenanstalten;
2. das Gesetz vom 27. September 1964 über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen;
3. Artikel 40 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften;
4. § 1–17 und 24–27 des Dekrets vom 12. Mai 1936/9. September 1963/11. Februar 1969 über die öffentlichen und privaten psychiatrischen Kliniken;
5. § 2 Buchstabe *a* des Dekretes vom 21. November 1956 betreffend Staatsbeiträge zur Bekämpfung der Kinderlähmung usw.;
6. das Dekret vom 17. September 1968 über die Bemessung von Bau- und Einrichtungsbeiträgen an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten;
7. das Dekret vom 17. September 1968/23. September 1969 über Betriebsbeiträge an die Bezirksspitäler;
8. die Verordnung vom 3. November 1939 über die Krankenanstalten.

Änderung
des Fürsorge-
gesetzes

Art. 75 Die Artikel 10 und 140 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen erhalten folgenden Wortlaut:

Art. 10 Die Kommission teilt jedem Mitglied ein bestimmtes Gebiet zu, in welchem es an den Amtsversammlungen teilnimmt, die Tagungen der Kreisfürsorgeinspektoren leitet sowie Wünsche und Anregungen im Sinne von Artikel 9 Ziffer 2 entgegennimmt.

Art. 140 Abs. 1 ¹ Die dem Staate oder Gemeinden gehörenden oder von ihnen unterstützten Säuglings-, Kinder-, Schul-, Nacherziehungs-, Alters- und Pflegeheime, Unterkunfts- und Versorgungsheime für Bedürftige und Gebrechliche und Trinkerheilstätten unterstehen der Aufsicht der zuständigen Direktion.

Bern, 6. September 1973

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Hänsenberger*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 2. Dezember 1973,

beurkundet:

Das Gesetz über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz) ist mit 164 834 gegen 34 477 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzes-sammlung aufzunehmen.

Bern, 20. Dezember 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Jaberg*

Der Staatsschreiber: *Josi*

RRB Nr. 4580 vom 20. Dezember 1973:
Inkraftsetzung auf 1. Januar 1974

**Dekret
betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen
in der Gerichts- und Justizverwaltung
(Änderung)**

**Beschluss
der Justizdirektion im Einvernehmen
mit der Finanzdirektion**

Gestützt auf § 10 Absatz 3 des Dekretes vom 12. November 1962 betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung, in der Fassung von Artikel 13 des Dekretes vom 11. Februar 1970 über die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates, werden die Taggelder und sonstigen Entschädigungen mit Wirkung ab 1. Januar 1974 wie folgt neu festgesetzt:

Fr.

1. Taggeld der Ersatzmänner des Obergerichts, der Handelsrichter, der nichtständigen Mitglieder des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts, der Mitglieder und Ersatzmänner der Anwalts- und Notariatskammer	113.—
Aktenstudium/Berichterstatter	56.—
Aktenstudium/übrige Mitglieder	19.—
2. Zirkulationsbeschlüsse beim Verwaltungs- und Versicherungsgericht (§ 3/7)	
Referent	56.—
übrige Mitglieder	19.—
3. Taggeld der Geschwornen	84.—
4. Taggeld der Amtsrichter und Ersatzmänner	84.—
dauert die Sitzung länger als fünf Stunden	103.—
5. Feste Entschädigung der Amtsrichter des Amtsbezirkes Bern	
— Strafabteilung	789.—
— Zivilabteilung	1 315.—
6. Taggelder der gesetzlichen Stellvertreter der Bezirksbeamten, die nicht besoldete Beamte oder Angestellte des Staates sind:	
— bei einer Inanspruchnahme bis zu drei Stunden	47.—
— bei einer Inanspruchnahme bis zu fünf Stunden	84.—

- dauert die Inanspruchnahme länger als fünf Stunden 103.—
- 7. Taggeld der Fachrichter, des Präsidenten und des Mitglieds des Amtsgerichts als Jugendrichter 84.—
- dauert die Sitzung länger als fünf Stunden 103.—
- Aktenstudium pro Sitzungstag 19.—
- Inanspruchnahme der Fachrichter im Rechts-
hilfe-, Untersuchungs- und Vollzugsverfahren 66.——132.—
- 8. In den Beträgen dieses Beschlusses sind alle Zulagen beim Stand
des Inkrafttretens inbegriffen.
- 9. Für Reiseentschädigungen (§ 8) wird auf die Änderung vom
6. September 1972 hingewiesen.
- 10. Dieser Beschluss ersetzt den Bescheid vom 20. November 1972.
Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessamm-
lung aufzunehmen.

Bern, 5. Dezember 1973

Der Finanzdirektor: *Moser*
Der Justizdirektor: *Jaberg*

12.
Dezember
1973

Verordnung über die Ausbildung von klinischen Logopäden an der Universität Bern

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität und Artikel 22 des Gesetzes vom 17. April 1966/26. Oktober 1969 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

Ausbildungsstät-
ten

Art. 1 ¹ Die Ausbildung von klinischen Logopäden erfolgt an der Medizinischen und an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern. Der Service médico-psychologique du Jura wird in diese Ausbildung einbezogen.

² Für die praktische Ausbildung werden regionale Sprachheilzentren beigezogen, die gemäss Artikel 7 hiernach bestimmt werden.

Zulassung zum
Studium

Art. 2 ¹ Die Zulassung zum Studium der klinischen Logopädie ordnet das Reglement über den Eintritt in die Universität Bern ¹. Logopäden sind mit Sonderstatut an der Medizinischen Fakultät immatrikuliert.

² Die Bewerber um die Zulassung zum Studium der klinischen Logopädie haben sich einer Untersuchung über ihre Eignung für den Beruf des Logopäden zu unterziehen.

³ Die Anzahl der Studienplätze wird durch den Regierungsrat festgesetzt.

⁴ Die Höhe der Semesterpauschale wird für Logopäden gesondert festgesetzt.

Studiendauer

Art. 3 Das Studium besteht aus einem wissenschaftlichen und einem praktisch-beruflichen Teil. Der wissenschaftliche Teil der Studien dauert mindestens sechs Semester, an die sich eine praktisch-berufliche Tätigkeit von mindestens zwei Semestern an einer von der Erziehungsdirektion anerkannten Institution anschliesst.

Studienabschluss
und Diplomie-
rung

Art. 4 Während des wissenschaftlichen Teils der Studien findet eine Zwischenprüfung, nach Abschluss desselben eine Schlussprüfung statt. Die Prüfungen entscheiden über Fortsetzung der Studien bzw. Erteilung des Diploms und werden durch eine vom Regierungsrat erlassene Prüfungsverordnung geregelt.

¹ Reglement vom 5. Juli 1972 über den Eintritt in die Universität Bern.

Art. 5 ¹ Die Diplomierung findet nach dem erfolgreichen Bestehen der erforderlichen praktisch-beruflichen Tätigkeit statt.

² Die Erziehungsdirektion stellt den Absolventen der Ausbildung das Diplom für klinische Logopädie aus.

³ Es enthält

- die Aufschrift «Kanton Bern – Diplom für klinische Logopädie»,
- Vornamen, Namen, Heimatort (für Ausländer die Staatszugehörigkeit und Geburtsort) und Geburtsdatum des Diplomierten,
- den Vermerk, dass der Inhaber das Studium der Logopädie an der Universität Bern absolviert und die Schlussprüfung bestanden hat,
- das Ausstellungsdatum und die Unterschriften des Erziehungsdirektors und des Präsidenten der Kommission.

Kommission

Art. 6 ¹ Der Regierungsrat ernennt eine kantonale Fachkommission für die Ausbildung und Prüfung von klinischen Logopäden, im folgenden «Kommission» genannt.

² Die Kommission setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der Medizinischen und der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität, den Leitern der Ausbildung und je einem Vertreter aus dem deutsch- und dem französischsprachigen Kantonsteil, die aus dem Kreis von Sprachheilkundigen ausgewählt werden.

³ Die Kommissionsmitglieder werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.

⁴ Der Präsident wird durch den Regierungsrat gewählt. Im übrigen konstituiert die Kommission sich selbst.

⁵ Die Mitglieder der Kommission werden nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen entschädigt. Präsident und Sekretär erhalten neben dem Taggeld halbjährlich eine zusätzliche Entschädigung, die von der Erziehungsdirektion nach Massgabe der geleisteten Arbeit bestimmt wird.

Art. 7 Die Kommission

- stellt den Studienplan mit formulierten Ausbildungszielen auf und unterbreitet diesen der Medizinischen und der Philosophisch-historischen Fakultät zum Beschluss. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion;
- stellt auf Vorschlag der Ausbildungsleiter Antrag an die Fakultät über die Erteilung von Lehraufträgen;
- stellt Antrag für den Beizug von regionalen Sprachheilzentren für die Mitwirkung in der praktischen Ausbildung an die Erziehungsdirektion;
- bezeichnet die Untersuchungsstelle, die sich gemäss Artikel 2 über die Eignung eines Bewerbers für den Beruf des Logopäden ausspricht;

- stellt Antrag an das Rektorat der Universität auf Festsetzung der Zahl der verfügbaren Studienplätze gemäss Artikel 2;
- überwacht die Ausbildung und nimmt die Prüfungen ab;
- stellt Antrag über die Diplomierung von klinischen Logopäden gemäss Artikel 5.

Leiter der
Ausbildung

Art. 8 ¹ Der Regierungsrat ernennt je für den deutsch- und französischsprachigen Kantonsteil einen Leiter der Ausbildung.

² Die Leiter organisieren und koordinieren den Unterricht auf Grund des Studienplanes und sorgen für dessen Durchführung.

³ Die Leiter sorgen für die Koordination der Arbeit mit anderen Instituten, Kliniken und regionalen Sprachheilzentren.

⁴ Wählbar als Leiter der Ausbildung sind spezialisierte Ärzte, die zugleich für die Untersuchung und Behandlung von Sprachstörungen verantwortlich sind.

Konferenz

Art. 9 ¹ Die Leiter der Ausbildung, die Dozenten und die für die praktische Ausbildung verantwortlichen Logopäden bilden eine Konferenz. Diese tritt mindestens einmal pro Semester, oder wenn es ein Drittel ihrer Mitglieder schriftlich verlangt, zusammen. Sie berät Probleme, die sich im Zusammenhang mit der Ausbildung ergeben. Sie hat ein Antragsrecht an die Kommission.

² Je ein Vertreter der Studierenden des deutsch- und französischsprachigen Kantonsteils werden zu den Sitzungen der Konferenz eingeladen; sie haben beratende Stimme.

Administrative
Unterstellung

Art. 10 Bezüglich der Kreditsprechung und in allen administrativen Belangen, die vorgängig nicht ausdrücklich geregelt sind, wird die klinische Logopädie gleich behandelt wie ein selbständiges Institut, die nach Sprachen getrennten Ausbildungsstätten wie Abteilungen.

Schluss-
bestimmungen

Art. 11 ¹ Das vorliegende Reglement tritt rückwirkend auf den 1. November 1973 in Kraft.

² Das mit RRB 6228 vom 10. September 1970 erlassene provisorische Reglement über die Ausbildung und Prüfung von Logopäden französischer Muttersprache vom 1. September 1970 (Règlement provisoire concernant la formation et les examens des orthophonistes de langue française du canton de Berne) ist aufgehoben.

Bern, 12. Dezember 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Jaberg*

Der Staatsschreiber: *Josi*

12.
Dezember
1973

Verordnung betreffend Preiskontrolle

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 9 Absatz 3 der Allgemeinen Verordnung des Bundesrates vom 11. April 1961 über die geschützten Warenpreise, auf Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung des Bundesrates vom 10. Januar 1973 betreffend Überwachung der Preise, Löhne und Gewinne, auf Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung vom 15. Juli 1970 über verbindliche Angaben im Handel und Verkehr mit messbaren Gütern (Deklarationsverordnung) und auf Paragraph 4 Absatz 2 Buchstabe *b* des Dekretes vom 18. Februar 1959 über die Organisation der Direktion der Volkswirtschaft,

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

Kantonale Preiskontrollstelle

Aufgaben

Art. 1 ¹ Die kantonale Preiskontrollstelle wird mit dem Vollzug der vom Bund auf dem Gebiet der Preise und der Preis- und Mengenschreibpflicht erlassenen Vorschriften und getroffenen Massnahmen beauftragt.

² Die der Volkswirtschaftsdirektion zustehenden Aufgaben auf dem Gebiete des Mietwesens obliegen dem kantonalen Arbeitsamt.

Kontrollen,
Delegation

Art. 2 Die kantonale Preiskontrollstelle kann die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Kontrollen und Erhebungen selbst durchführen oder durch die Gemeinde-Preiskontrollstellen (Art. 3), bei Lebensmitteln durch die kantonalen und städtischen Lebensmittelinspektoren sowie durch die Lebensmittelkontrolleure und Ortsexperten der Gemeinden, oder in speziellen Fällen durch besondere Fachexperten durchführen lassen.

Gemeinde-Preiskontrollstellen

Mitarbeit der
Gemeinden

Art. 3 ¹ Die Gemeinden sind zur Mitarbeit bei der Durchführung der Preisüberwachung und der Kontrolle der Preisananschreibpflicht verpflichtet.

² Sie errichten eine eigene Preiskontrollstelle, die unmittelbar der Aufsicht des Gemeinderates, im übrigen aber der Aufsicht der kantonalen Preiskontrollstelle untersteht.

Organisation

Art. 4 ¹ Die Organisation der Gemeinde-Preiskontrollstellen ist Sache der Gemeinden. Kleine Gemeinden können sich zur Errichtung einer Preiskontrollstelle zusammenschliessen.

² Die Stelle hat jederzeit funktionsfähig zu sein.

³ Es dürfen keine Personen beigezogen werden, bei denen die Gefahr einer Interessenkollision besteht.

Aufgaben

Art. 5 ¹ Die einzelnen Aufgaben werden den Gemeinde-Preiskontrollstellen durch die zuständigen eidgenössischen und kantonalen Behörden und Amtsstellen zugewiesen.

² Die Zuweisung von Aufgaben kann durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern, im Feuille officielle du Jura bernois und in den Amtsanzeigern erfolgen.

³ Dauernde Aufgabe ist der vorschriftsgemässe Vollzug

a der Verordnung des Bundesrates vom 12. Juni 1973 über die Anschrift der Detailpreise,

b der Verfügung der eidgenössischen Preiskontrollstelle vom 6. Juni 1961 über die Anschrift der Detailpreise für Früchte, Gemüse und Eier,

c der Verordnung des Bundesrates vom 15. Juli 1970 über verbindliche Angaben im Handel und Verkehr mit messbaren Gütern (Deklarationsverordnung).

Die Kontrolle der Mengen an sich ist nicht Sache der Preiskontrollorgane.

Kriegswirtschaft

Art. 6 Die Gemeinde-Preiskontrollstellen haben ebenfalls die in der Verordnung vom 10. April 1945 über kriegswirtschaftliche Aufgaben der Gemeinden vorgesehenen Pflichten zu erfüllen.

Anzeigepflicht, Widerhandlungen

Anzeigepflicht

Art. 7 ¹ Die mit der Preiskontrolle beauftragten Personen sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen die einschlägigen Vorschriften der kantonalen Preiskontrollstelle zu melden; diese hat die Verstösse bei den zuständigen Gerichten zu verzeigen.

² Verstösse gegen die Anschreibepflicht der Preise und Mengen sind durch die Gemeinde-Preiskontrollstellen in der Regel direkt bei den zuständigen Gerichten zu verzeigen.

³ Preiskontrollstellen von Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern können auch Verstösse gegen Höchstpreisvorschriften direkt bei den zuständigen Gerichten verzeigen. Die kantonale Preiskontrollstelle kann diese Kompetenz auch weiteren Gemeinde-Preiskontrollstellen zusprechen.

⁴ Die Nichteinhaltung von Richtpreisen, die gestützt auf das Bundesgesetz vom 21. Dezember 1960 über geschützte Warenpreise und die Preisausgleichskasse für Eier und Eiprodukte festgesetzt wurden, ist der kantonalen Preiskontrollstelle zuhanden der zuständigen eidgenössischen Behörde zu melden.

Widerhandlungen

Art. 8 Widerhandlungen gegen die vom Bund auf dem Gebiet der Preise und der Anschreibepflicht erlassenen Vorschriften und Massnahmen werden nach den einschlägigen eidgenössischen Bestimmungen bestraft.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 9 Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung vom 2. Oktober 1936 über ausserordentliche Massnahmen betreffend die Kosten der Lebenshaltung.

Bern, 12. Dezember 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Jaberg*

Der Staatsschreiber: *Josi*

12.
Dezember
1973

Verordnung betreffend Aufsichtskommission über die Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzuges gegenüber Erwachsenen

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 3 Ziffer 1, 24 und 25 des Dekretes vom 3. Februar 1971 über die Organisation der Polizeidirektion,

auf Antrag der Polizeidirektion,

beschliesst:

Art. 1 ¹ Die Aufsichtskommission über die Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzuges gegenüber Erwachsenen (Thorberg, Witzwil, St. Johanssen und Hindelbank) besteht aus 13 Mitgliedern.

² Der kantonale Polizeidirektor und der Generalprokurator gehören der Kommission von Amtes wegen an. Der Regierungsrat wählt die übrigen Mitglieder.

Art. 2 ¹ Die Kommission wird vom kantonalen Polizeidirektor präsiert. Der Vizepräsident wird durch die Kommission gewählt.

² Sekretär der Kommission ist der kantonale Gefängnisinspektor, der auch das Protokoll führt.

Art. 3 ¹ Die Gesamtkommission steht der Polizeidirektion in allgemeinen Fragen des Straf- und Massnahmenvollzuges und des Anstaltswesens beratend zur Seite. Sie überwacht direkt oder durch die Delegationen der einzelnen Vollzugsanstalten die Amtsführung der Anstaltsleitungen und des ihnen unterstellten Personals.

² Sie wird vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr, zu Sitzungen eingeladen.

³ Die Kommission ist berechtigt, Fachleute aus dem Straf- und Massnahmenvollzug beizuziehen.

Art. 4 ¹ Aus je drei Mitgliedern der Gesamtkommission werden die Delegationen der in Artikel 1 genannten Vollzugsanstalten gebildet.

² Der Delegation obliegt

- die Aufsicht über die ihr zugeteilte Vollzugsanstalt in Verbindung mit dem Gefängnisinspektor,
- die Prüfung spezieller Probleme der betreffenden Vollzugsanstalt,
- die Untersuchung von Beschwerden und besonderen Vorkommnissen auf Ersuchen der Polizeidirektion.

Art. 5 ¹ Die Delegation bestimmt einen verantwortlichen Vorsitzenden.

² Sie hält sooft als nötig, mindestens jedoch einmal pro Semester, eine Sitzung ab, in Anwesenheit der Anstaltsleitung (oberstes Kader), des Gefängnisinspektors und des Vorstehers der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug.

³ Über ihre Tätigkeit erstattet sie Ende des Jahres schriftlich Bericht an die Gesamtkommission.

⁴ Die Mitglieder können die vier Vollzugsanstalten auch einzeln besuchen und der Kommission über allfällige Wahrnehmungen berichten.

Art. 6 Die Mitglieder der Kommission und der Sekretär werden für die Teilnahme an Sitzungen gemäss der Verordnung vom 22. April 1969 (Abänderung vom 22. Dezember 1971) über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen entschädigt.

Art. 7 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. Sie ersetzt das Reglement vom 13. Dezember 1960.

Bern, 12. Dezember 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Jaberg*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Vollziehungsverordnung zum Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition vom 20. Juli 1944 (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Polizeidirektion,
beschliesst:*

I.

Die Vollziehungsverordnung vom 28. Februar 1961 zum Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition vom 20. Juli 1944 wird wie folgt geändert:

§ 2 Neu:

¹ Das Waffenhändlerpatent wird nur gutbeurteileten Personen erteilt, die sich über die notwendigen Fachkenntnisse ausweisen.

² Der Ausweis über die Fachkenntnisse ist durch Ablegung einer Waffenhändlerprüfung zu erbringen.

³ Von der Prüfung sind befreit:

a Inhaber eines Fähigkeitsausweises für Büchsenmacher;

b Inhaber eines von einem andern Kanton ausgestellten Waffenhändlerpatentes, wenn sie in diesem Kanton eine gleichwertige Prüfung mit Erfolg bestanden haben;

c Personen, welche ihre Tätigkeit auf den Verkauf von Munition bis 6,2 mm (Kleinkaliber) beschränken;

d Inhaber eines kantonalbernischen Waffenhändlerpatentes, das vor dem 1. Januar 1974 ausgestellt worden ist.

Die unter den Buchstaben *b* und *c* aufgeführten Personen sind jedoch verpflichtet, sich einer Prüfung über die kantonale Gesetzgebung betreffend Waffen und Munition zu unterziehen.

⁴ Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch die Prüfungskommission für Waffenhändler, die sich aus je einem Vertreter der kantonalen Polizeidirektion, der eidgenössischen Waffenfabrik und des Verbandes schweizerischer Büchsenmacher zusammensetzt. Für jedes Kommissionsmitglied ist ein Ersatzmann zu bestimmen.

⁵ Den Vorsitz führt der Vertreter der Polizeidirektion.

⁶ Der Regierungsrat wählt die Kommissionsmitglieder und deren Ersatzmänner für eine Amtsdauer von vier Jahren und setzt die Entschädigungen fest.

⁷ Die Kommission erstellt das Prüfungsprogramm und organisiert die Prüfung.

⁸ Die Polizeidirektion wird ermächtigt, ein Prüfungsreglement aufzustellen und Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

⁹ Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

a Gesetzgebung über Waffen und Munition;

b Struktur, Funktion und Handhabung der Waffen.

¹⁰ Die Kandidaten haben vor der Prüfung eine staatliche Prüfungsgebühr von 300 Franken zu entrichten. Für diejenigen Kandidaten, die sich lediglich einer Prüfung über die kantonale Gesetzgebung betreffend Waffen und Munition zu unterziehen haben, beträgt die Prüfungsgebühr 100 Franken.

¹¹ Das Waffenhändlerpatent kann entzogen werden, wenn die persönlichen oder fachlichen Voraussetzungen nachträglich wegfallen oder wenn der Inhaber wiederholt gegen die Vorschriften des Konkordates verstösst.

§ 3 Abs. 1:

Das Gesuch um Erteilung eines Waffenhändlerpatentes ist auf besonderem Formular bei der kantonalen Polizeidirektion einzureichen, welche nach Anhören der Ortspolizeibehörde und des Regierungstatthalters darüber entscheidet, ob der Bewerber zur Prüfung zugelassen werden kann.

Rest unverändert

§ 13 Abs. 1:

Für die Ausstellung eines Waffenerwerbsscheines wird eine Gebühr von 10 Franken erhoben.

Rest unverändert

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1974 in Kraft.

Bern, 12. Dezember 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Jaberg*

Der Staatsschreiber: *Josi*

20.
Dezember
1973

Verordnung über die Fortbildung der Lehrerschaft

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die Bestimmungen des Dekretes vom 16. September 1970 über die Fortbildung der Lehrerschaft,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

I. Lehrerfortbildung

Begriff der
Lehrerfortbildung

Art. 1 ¹ Als Lehrerfortbildung gelten Kurse und Veranstaltungen, die

- im Zusammenhang mit Lehrplänen, Lehrmitteln und Unterrichtshilfen sowie der Orientierung über Lehrmethoden stehen (recyclage); sie können von der Erziehungsdirektion obligatorisch erklärt werden;
- der Vertiefung und Ergänzung der Grundausbildung in den Unterrichtsbereichen, der Spezialisierung und der Erweiterung der Allgemeinbildung dienen (formation continue); sie sind in der Regel freiwillig;
- der Kaderausbildung dienen (formation d'animateurs).

² Nicht unter die Bestimmungen dieser Verordnung fallen die Vorbereitungen zum Erwerb eines Studiausweises für den Unterricht auf einer höhern Stufe in der angestammten Berufsrichtung oder auf den Erwerb eines akademischen Titels.

II. Fortbildungskurse und -veranstaltungen

Zeitliche Ansetzung der Kurse und Veranstaltungen

Art. 2 ¹ Kurse und Veranstaltungen sind zeitlich so anzusetzen, dass der Unterricht möglichst wenig beeinträchtigt wird.

² Freiwillige Kurse und Veranstaltungen sind nach Möglichkeit in die schulfreie Zeit anzusetzen.

³ Fallen obligatorische Kurse und Veranstaltungen in die Schulzeit, sind sie so anzusetzen, dass in der Regel pro Woche nicht mehr als ein Schultag, pro Jahr insgesamt nicht mehr als sechs Schultage beansprucht werden.

Anerkennung der Kurse und Veranstaltungen

Art. 3 ¹ Es werden nur für die von der Erziehungsdirektion anerkannten Fortbildungskurse und -veranstaltungen, die entweder von der zuständigen Zentralstelle für Lehrerfortbildung oder andern Kurs-

trägern organisiert werden, vom Staat ganz oder teilweise Kosten übernommen, Beiträge ausgerichtet sowie ganz oder teilweise besoldete Urlaube an Lehrer gewährt.

² Die Anerkennung von Kursen und Veranstaltungen richtet sich nach den Anforderungen des Unterrichts und erfolgt im Rahmen der finanziellen Mittel aufgrund der Dringlichkeit der Bedürfnisse nach Prioritäten.

Obligatorische
Kurse und
Veranstaltungen

Art. 4 ¹ Bei den durch die Erziehungsdirektion obligatorisch erklärten Kursen und Veranstaltungen erfolgt die Urlaubsgewährung mit der Einladung.

² Eine Stellvertretung muss grundsätzlich sichergestellt werden, insbesondere aber, wenn der Urlaub mehr als zwei aufeinanderfolgende Schultage dauert.

Freiwillige
anerkannte Kurse
und Veranstaltungen

Art. 5 ¹ Die zuständigen Schulbehörden entscheiden aufgrund eines rechtzeitig auf dem Dienstweg eingereichten Gesuches des Teilnehmers über die Gewährung von Fortbildungsurlauben für den Besuch freiwilliger anerkannter Kurse und Veranstaltungen.

² Solche Fortbildungsurlauben dürfen in der Regel eine Schulwoche oder 6 Schultage pro Schuljahr nicht übersteigen.

³ Eine qualifizierte Stellvertretung muss grundsätzlich sichergestellt werden, insbesondere bei Urlauben von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Schultagen.

Anerkennung
freiwillig besuchter
Kurse und
Veranstaltungen

Art. 6 Freiwillig besuchte Kurse und Veranstaltungen, sowie ausgewiesene individuelle Fortbildung werden auf Gesuch hin von der Erziehungsdirektion obligatorischen Kursen und Veranstaltungen gleichgesetzt, sofern sie den Anforderungen von Art. 3 des Fortbildungsdekretes entsprechen.

Kaderaus-
bildung

Art. 7 Die Bedingungen für Kurse und Veranstaltungen der Kaderaus-
bildung werden von der Erziehungsdirektion auf Antrag der zuständigen Zentralstelle von Fall zu Fall festgesetzt.

III. Bildungsurlaub

Bildungs-
urlaube

Art. 8 Definitiv gewählten Lehrern können von der Erziehungsdirektion im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel im Laufe ihrer Lehrtätigkeit ein bis zwei bezahlte Urlaube für berufsbezogene Fortbildung gewährt werden, die zusammen sechs Monate nicht übersteigen dürfen.

Zeitliche An-
setzung

Art. 9 Ein Bildungsurlaub wird in der Regel frühestens nach 10 Jahren Lehrtätigkeit im kantonalbernischen Schuldienst und nicht

später als 10 Jahre vor der gesetzlich möglichen Pensionierung gewährt.

Gesuche

Art. 10 ¹ Gesuche für Bildungsurlaube sind auf dem Dienstweg der zuständigen Zentralstelle zuhanden der Erziehungsdirektion mindestens ein Jahr zum voraus unter Beilage eines Studienprogramms und eines Budgets zu unterbreiten, das in Zusammenarbeit mit der in Betracht gezogenen Fortbildungsinstitution ausgearbeitet worden ist.

² Dem Urlaubsgesuch ist die Stellungnahme der unmittelbaren Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der Schule beizulegen.

Berichterstattung

Art. 11 Nach Beendigung desurlaubes hat der Beurlaubte der zuständigen Zentralstelle zuhanden der Erziehungsdirektion einen ausführlichen Bericht über seine Tätigkeit während desurlaubes einzusenden.

**Einkommens-
verrechnung**

Art. 12 Ein allfällig während des Bildungsurlaubes zusätzlich erzielted Erwerbseinkommen ist meldepflichtig und wird mit der Besoldung verrechnet. Bei der Verrechnung können während der Beurlaubung entstandene unvermeidbare Mehrauslagen berücksichtigt werden.

Stellvertretung

Art. 13 Eine qualifizierte Stellvertretung muss sichergestellt sein.

**Verpflichtung
zum Schuldienst**

Art. 14 ¹ Der Beurlaubte ist grundsätzlich verpflichtet, nach dem Urlaub für mindestens zwei Jahre im Dienste der Gemeinde, an deren Schule er unterrichtete, und mindestens fünf Jahre im Schuldienst des Kantons zu bleiben.

² Andernfalls hat der Beurlaubte die erwachsenen Urlaubskosten dem Staat ganz oder teilweise zurückzuvergüten. Das Nähere regelt die Erziehungsdirektion durch Weisungen.

**Beanspruchung
als Kursleiter**

Art. 15 Der Beurlaubte kann als Kursleiter für solche Fortbildungskurse und -veranstaltungen beansprucht werden, die dem Fachgebiet des Bildungsurlaubes entsprechen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

**Übergangs-
bestimmung**

Art. 16 Im Sinne einer zeitlichen Staffelung der Bildungsurlaube sind in der Regel zunächst diejenigen Lehrkräfte zu berücksichtigen, welche die Hälfte ihrer Lehrtätigkeit erfüllt haben.

**Ausführungsbe-
stimmungen**

Art. 17 ¹ Die Erziehungsdirektion erlässt gemäss Art. 21 des Dekretes über die Fortbildung der Lehrerschaft im Einvernehmen mit der Finanzdirektion die notwendigen Ausführungsbestimmungen über

- die Entschädigungen der Kursleiter und Referenten (Art. 15 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1 des Dekretes);
- die Übernahme von Stellvertretungskosten (Art. 15 Abs. 2 und 3, Art. 16 Abs. 2 des Dekretes);
- die Ausrichtung von Spesenbeiträgen (Art. 15 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 2 des Dekretes);
- Beitragsleistungen gemäss Art. 17, 19 und 20 des Dekretes.

² Die Erziehungsdirektion kann, soweit notwendig, weitere ausführende Weisungen und Richtlinien erlassen. Für Erlasse mit finanziellen Auswirkungen bleibt die Zustimmung der Finanzdirektion vorbehalten.

Inkrafttreten

Art. 18 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Bern, 20. Dezember 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Jaberg*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Verordnung über das Turninspektorat

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 1 des Dekretes vom 10. Februar 1972 über das Turninspektorat,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

Aufgaben

Art. 1 ¹ Den Turninspektoren obliegt die Förderung der Leibeserziehung im Rahmen des Schulturnwesens.

² Es stehen ihnen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a* Die Ausübung der staatlichen Aufsicht über den Turn- und Sportunterricht an den Primar- und Sekundarschulen, Gymnasien, Seminaren und Sekundarlehrämtern, über das Schulsonderturnen und über den freiwilligen Schulsport;
- b* die Organisation und Durchführung von Fortbildungskursen für die Turn- und Sportunterricht erteilende Lehrerschaft, die Bereitstellung und der Einsatz des hiezu erforderlichen Leiterstabes sowie die Erstellung der jährlichen Kurspläne und Kostenvoranschläge zuhanden des Bundes;
- c* die Fachberatung der Erziehungsdirektion, der Schulbehörden und der Lehrerschaft in allen Fragen der schulischen Leibeserziehung;
- d* die Organisation der obligatorischen Turnprüfungen für Knaben und Mädchen vor Ende der Schulpflicht unter Mitwirkung der durch die Erziehungsdirektion ernannten Prüfungsleiter;
- e* die Aufsicht über die Organisation des freiwilligen Schulsportes gemäss den Bundesvorschriften und der kantonalen Verordnung;
- f* die periodische Berichterstattung an den Bund über den Stand des Schulturn- und Sportunterrichtes und der Turn- und Sportanlagen im Kanton;
- g* die Beratung der Gemeinden und der Schulbehörden in der Planung und Erstellung von Schulturn- und Sportanlagen;
- h* die Aufsicht über die subventionierten Übungen der Lehrerturnvereine.

³ Die Erziehungsdirektion kann den Turninspektoren weitere Aufgaben im Rahmen des Schulturnwesens zuweisen.

Zusammenarbeit

Art. 2 ¹ Die gesetzlich festgelegten Aufgaben der Schulinspektoren zur Förderung und Beaufsichtigung des Turnunterrichtes im Ge-

samtrahmen der Schule werden durch diese Verordnung nicht berührt.

² Die Turninspektoren arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch mit den andern eidgenössischen und kantonalen Fachinstanzen, im Kanton Bern insbesondere mit dem Amt für Jugend und Sport, dem Institut für Leibeserziehung und Sport der Universität Bern, dem Amt für Unterrichtsforschung und -planung und den Zentralstellen für Lehrerfortbildung, zusammen.

³ Die Erziehungsdirektion erlässt nötigenfalls nähere Weisungen über die Zusammenarbeit.

Inkrafttreten

Art. 3 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1974 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird das Reglement vom 4. Juni 1943 über den kantonalen Turninspektor aufgehoben.

Bern, 20. Dezember 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Jaberg*

Der Staatsschreiber: *Josi*

20.
Dezember
1973

Verordnung über die Gebühren der Polizeidirektion des Kantons Bern (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Polizeidirektion,
beschliesst:*

I.

Die Artikel 10 Abschnitt Prüfungsgebühren und Artikel 11 der Verordnung vom 1. Dezember 1970 über die Gebühren der Polizeidirektion werden aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Art. 10

Abschnitt administrative Gebühren bleibt unverändert
Abschnitt Prüfungsgebühren (neu)

Führerprüfungen

I. Prüfung für leichte Motorwagen

	Fr.
1. Praktische Prüfung (Verkehr und Manöver).	50.—
2. Teilprüfung Verkehr	35.—
3. Teilprüfung Manöver	20.—
4. Teilprüfung (schriftliche Gruppenprüfung) allgemeine Verkehrstheorie	15.—
5. Einzelprüfung (mündlich oder schriftlich) allgemeine Verkehrstheorie	45.—

II. Prüfung für Gesellschaftswagen und leichte Motorwagen zum gewerbsmässigen Personentransport

a Gesellschaftswagen

1. Praktische Prüfung (Verkehr und Manöver)	70.—
2. Teilprüfung Verkehr	50.—
3. Teilprüfung Manöver	20.—

4. Teilprüfung (schriftliche Gruppenprüfung)	Fr.
allgemeine Verkehrstheorie	15.—
5. Einzelprüfung (mündlich oder schriftlich)	
allgemeine Verkehrstheorie	45.—
6. Zusatztheorie (mündlich oder schriftlich)	40.—

*b leichte Motorwagen zum gewerbsmässigen
Personentransport*

1. Praktische Prüfung (Verkehr und Manöver)	60.—
2. Teilprüfung Verkehr	50.—
3. Teilprüfung Manöver	20.—
4. Teilprüfung (schriftliche Gruppenprüfung)	
allgemeine Verkehrstheorie	15.—
5. Einzelprüfung (mündlich oder schriftlich)	
allgemeine Verkehrstheorie	45.—
6. Zusatztheorie ARV (mündlich oder schriftlich)	15.—

**III. Prüfung für schwere Motorwagen zum
Gütertransport und Traktoren**

1. Praktische Prüfung (Verkehr und Manöver)	70.—
2. Teilprüfung Verkehr	50.—
3. Teilprüfung Manöver	20.—
4. Teilprüfung (schriftliche Gruppenprüfung)	
allgemeine Verkehrstheorie	15.—
5. Einzelprüfung (mündlich oder schriftlich)	
allgemeine Verkehrstheorie	45.—
6. Zusatztheorie (mündlich oder schriftlich)	40.—

**IV. Prüfung für Motorkarren,
Motoreinachser**

1. Praktische Prüfung	40.—
4. Teilprüfung (schriftliche Gruppenprüfung)	
allgemeine Verkehrstheorie	15.—
5. Einzelprüfung (mündlich oder schriftlich)	
allgemeine Verkehrstheorie	45.—

**V. Prüfung für landwirtschaftliche Motor-
fahrzeuge**

1. Praktische Prüfung	35.—
4. Teilprüfung (Gruppenprüfung jugendlicher Führer von landwirtschaftlichen Motorfahr- zeugen, organisiert durch die Verbände)	10.—

5. Einzelprüfung (mündlich oder schriftlich)	Fr.
allgemeine Verkehrstheorie	30.—

VI. Prüfung für Arbeitsmaschinen

a schwere Arbeitsmaschinen

1. Praktische Prüfung (Verkehr und Manöver)	70.—
2. Teilprüfung Verkehr	50.—
3. Teilprüfung Manöver	20.—
4. Teilprüfung (schriftliche Gruppenprüfung)	
allgemeine Verkehrstheorie	15.—
5. Einzelprüfung (mündlich oder schriftlich)	
allgemeine Verkehrstheorie	45.—

b leichte Arbeitsmaschinen

1. Praktische Prüfung (Verkehr und Manöver)	50.—
2. Teilprüfung Verkehr	35.—
3. Teilprüfung Manöver	20.—
4. Teilprüfung (schriftliche Gruppenprüfung)	
allgemeine Verkehrstheorie	15.—
5. Einzelprüfung (mündlich oder schriftlich)	
allgemeine Verkehrstheorie	45.—

c Arbeitskarren

1. Praktische Prüfung	40.—
4. Teilprüfung (schriftliche Gruppenprüfung)	
allgemeine Verkehrstheorie	15.—
5. Einzelprüfung (mündlich oder schriftlich)	
allgemeine Verkehrstheorie	45.—

VII. Prüfung für Motorräder, Dreiräder, Kleinmotorräder

1. Praktische Prüfung	25.—
4. Teilprüfung (schriftliche Gruppenprüfung)	
allgemeine Verkehrstheorie	15.—
5. Einzelprüfung (mündlich oder schriftlich)	
allgemeine Verkehrstheorie	45.—

VIII. Prüfung für Fahrlehrer

1. Amtliches Verfahren	50.—
2. Vorprüfung	150.—
3. Wiederholung eines Teils	75.—
4. Fahrlehrerprüfung	300.—

Fr.

5. Wiederholung pro Fach	50.—
6. Zwischen-, Kontroll- und Ergänzungsprüfungen pro Fach	50.—

IX. Prüfung für Motorfahräder

1. Praktische Prüfung	25.—
4. Teilprüfung (schriftliche Gruppenprüfung) allgemeine Verkehrstheorie / Mofa	10.—
5. Einzelprüfung (mündlich oder schriftlich) allgemeine Verkehrstheorie / Mofa	30.—

X. Prüfung körperliche Eignung (Gebrechen)

5.—

XI. Ausbleibgebühr für unentschuldigtes oder zu spät entschuldigtes Fernbleiben von einer Führerprüfung

1. Für alle Prüfungen: Ansatz gemäss Prüfungsgebühr der entsprechenden Prüfung

Fahrzeugprüfungen

I. Leichte Motorwagen

1. Ganze Prüfung (typengeprüft)	30.—
(nichttypengeprüft)	60.—
2. Teilprüfung Motorwechsel	30.—
3. Teilprüfung Umbau	45.—
4. Teilprüfung Handänderung	35.—
5. Teilprüfung Nutzlaständerung (Lieferwagen)	45.—
6. Teilprüfung Sitzplatzerhöhung	20.—
7. Teilprüfung Tiertransport im Kofferraum	30.—

II. Schwere Motorwagen

1. Ganze Prüfung / 2-achsige Fahrzeuge (typengeprüft)	90.—
(nichttypengeprüft)	150.—
Ganze Prüfung / Fahrzeuge mit 3 und mehr Achsen (typengeprüft)	120.—
(nichttypengeprüft)	180.—
2. Teilprüfung Motorwechsel	30.—

III. Gewerbliche Traktoren

IV. Motorkarren und Motoreinachser

V. Arbeitsmaschinen

1. Ganze Prüfung (typengeprüft)	50.—
(nicht typengeprüft)	70.—
2. Teilprüfung Motorwechsel	30.—

Ganze Prüfung über 1000 kg (typengeprüft)	80.—
(nicht typengeprüft)	120.—
3. Teilprüfung Umbau, technische Änderungen/ Ergänzungen	60.—
4. Teilprüfung Handänderung	60.—
5. Teilprüfung Nutzlaständerung	60.—
6. Teilprüfung Zugfahrzeugwechsel	50.—
(für Ausnahmeanhänger)	80.—
7. Prüfung für Sonderbewilligung, Langmaterial- transporte, Übergewicht, Übermasse	90.—
8. Prüfung für Bewilligung «internationale Trans- porte»	60.—

c Tiefganganhänger

1. Ganze Prüfung, einachsig (typengeprüft)	75.—
(nicht typengeprüft)	100.—
Ganze Prüfung, mehrachsig (typengeprüft)	90.—
(nicht typengeprüft)	120.—
3. Teilprüfung Umbau, technische Änderungen/ Ergänzungen	60.—
4. Teilprüfung Handänderung	60.—
5. Teilprüfung Nutzlaständerung	60.—
6. Teilprüfung Zugfahrzeugwechsel	50.—
(für Ausnahmeanhänger)	80.—
7. Prüfung für Sonderbewilligung, Übergewicht, Übermasse	90.—
8. Prüfung für Bewilligung «internationale Trans- porte»	60.—

d Schlittenanhänger

Verrechnung nach Zeitaufwand, pro Stunde
Fr. 60.—.

VIII. Motorräder, Dreiräder

1. Ganze Prüfung (typengeprüft)	30.—
(nicht typengeprüft)	50.—
3. Teilprüfung Umbau (Soziussitz oder Seiten- wagen)	20.—

Fr.

X. Motorfahräder

XI. Nachprüfungen (periodisch und Ziff.5 auch nach Beanstandungen)

XII. Fahrzeug-Abänderungen für körperlich Behinderte

XIII. Bescheinigungen aller Art 5.— bis 30.—

XIV. Ausbleibgebühr für unentschuldigtes oder zu spät entschuldigtes Fernbleiben von einer Fahrzeugprüfung

1. Für alle Prüfungen: Ansatz gemäss Prüfungsgebühr der entsprechenden Prüfung

XV. Prüfungen durch das Gewerbe

Fr.

1. Personenwagen	20.—
2. Motorräder und Dreiräder	17.—
3. Kleinmotorräder	7.—
4. Motorfahräder	4.—

XVI. Überprüfung der zur Selbstabnahme von Neufahrzeugen autorisierten Betriebe des Fahrzeuggewerbes

1. Instruktionskurs (Kursgeld für 1 Tag) pro Sachbearbeiter für Kleinmotorräder und Motorräder	20.—
für Personenwagen	30.—
2. Ermächtigung, pro Sachbearbeiter (Überprü- fung im Betrieb)	30.—
3. Ermächtigung des Betriebes (Erstmalige Kon- trolle der Einrichtungen)	40.—
4. Kontrolle von ermächtigten Betrieben (Be- triebsüberprüfung)	30.—

XVII. Fahrschulkontrolle

Ansatz gemäss zeitlichem Aufwand, pro Stunde
Fr. 50.—, plus Reisekosten

XVIII. Andere, in diesem Tarif nicht ausdrücklich genannte Prüfungen und Arbeiten

Ansatz gemäss zeitlichem Aufwand:

1. Fahrzeugprüfungen: pro Stunde	60.—
2. Führerprüfungen: pro Stunde	50.—

Art. 11 (neu) Gebühren des Polizeikorps des Kantons Bern

1. Tatbestandsaufnahmen durch Kriminal- technik und Unfallgruppen	
— Grundtaxe:	
für Verwendung von Motorfahrzeugen und Apparaten	20.—
— erstes Plattenpaar (Stereo-Kammer) . . .	30.—
— jedes weitere Paar	5.—
— Unfallpläne, je nach Grösse	30.— bis 100.—

	– schwarz/weiss-Fotos:	Fr.
	Tageslicht 13/18	6.—
	Kunstlicht 13/18	8.—
	(für Versicherungen erhöht sich der jeweilige Betrag um je Fr. 2.—	
	– Farbfotos 13/18	8.—
	– Fotokopien pro Stück	1.—
	– Diebesfallen, Grundtaxe	20.—
2.	Atemlufttests	10.—
3.	Ausländerversicherung «Zürich»	
	– Unfallrapportkopie mit Kroki	5.—
4.	Begleitung von Spezialtransporten	
4.1	Begleitkosten	
	– pro Mann und Stunde	20.—
	– Dienstfahrzeuge:	
	pro PW km	—,60
	pro Mtrd km	—,40
4.2	Wartegebühren von mehr als 1 Stunde	
	– pro angebrochene ½ Stunde	10.—
5.	Autobahnpolizei	
	– tf. Benachrichtigung via Funk und Tele- fon, Taxe pro Gespräche	2.—
	– Benzinabgabe (Panne) pro Liter	2.—
6.	Lichtmast Kuli-Luxomobil	
	– Grundtaxe	50.—
	– Tarif pro Stunde (ohne Bedienung)	30.—
	– pro Mann und Stunde	20.—
	– pro km	1.50
7.	Geldtransporte	
7.1	PTT, Überwachung und Begleitung	5.— bis 500.—
7.2	Schweiz. Nationalbank, Überwachung und Begleitung	5.— bis 500.—
7.3	Andere Unternehmungen, Überwachung und Begleitung	5.— bis 1000.—
8.	Einsammeln gestohlener Fahrräder und Mopeds pro Fahrzeug	3.—
9.	Polizeibescheinigungen an Versicherungen Verlustbestätigungen an Geschädigte	3.—
10.	Überfall- und Einbruch-Alarmanlagen	

10.1	Amtsstellen wie Post, Bahn, Kantonalbank	Fr.
	– bei Ausrücken für jeden dritten und folgenden Fehlalarm innerhalb eines Kalenderjahres	100.—
10.2	Geschäfte wie Privatbanken, Bijouterien, Warenhäuser etc.	
	– jährliche Gebühr pro angeschlossene Anlage	200.—
	– bei Ausrücken für jeden dritten und folgenden Fehlalarm innerhalb eines Kalenderjahres	100.—
10.3	Alarmübermittlung von Privaten auf Polizei-Alarmempfangsanlagen	
	– jährliche Gebühr pro angeschlossene Anlage	300.—
	– bei Ausrücken für jeden dritten und folgenden Fehlalarm innerhalb eines Kalenderjahres	100.—
11.	Suchaktionen auf dem Land und auf Begehren Privater	eff. Kosten
12.	Vermisstmeldungen	eff. Kosten
13.	Beschlagnahmte Fahrzeuge (PW und Motos)	
	– Einstellgebühr in polizeieigenen Räumen pro Tag	1.— bis 3.—
	– Einstellgebühr in privaten Räumen	eff. Kosten
14.	Seepolizei	
	– Grundtaxe pro Einsatz	50.—
	– Materialbenützung je nach Einsatz	20.— bis 100.—
	– Materialersatz (Verbrauch/Beschädigung)	eff. Kosten
	– Zentrifugalpumpe (Homelite/Rheinstrom) p/Std.	30.—
	– Boote	
	Ruderboote (ohne Aussenbordmotor) P 22, 23, 24, 25, 27, 42, 44 p/Std.	10.—
	Motorboote (mit Aussenbordmotor) P 22, 23, 24, 25, 27, 42, 44 p/Std.	40.—
	Motorboote (mit Innenbordmotor) P 11, 12, 21, 3, 31, 41 p/Std.	50.—
	Motorboote (mit Innenbordmotoren) P 2, 26, 4 p/Std.	60.—

– Fahrzeuge		Fr.
Pionierwagen (Landrover/Willys) Uni-		
mog S 5 To) p/km	1.50	
Dienstfahrzeug (PW) p/km	— .60	
Privat-PW p/km	— .45	
– Bergungskosten bei eingeschalteter		
Sturmwarnung, pro Person	50.—	
15. Kranken- und Unfalltransporte		
– Grundtaxe für Krankentransporte	35.—	
– Grundtaxe für Unfalltransporte	50.—	
– pro km	1.50	
16. Gefangenentransporte		
Gemäss RRB Nr. 2360 vom 7. April 1970		
und Dienstbefehl 1 D		
17. Km-Tarif für Dienstfahrzeuge		
– Personenwagen p/km	— .60	
– Motorräder p/km	— .40	
– Lastwagen, Cars und Spezialfahrzeuge		
p/km	1.50	

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1974 in Kraft.

Bern, 20. Dezember 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Jaberg*

Der Staatsschreiber: *Josi*

20.
Dezember
1973

Tarif der sanitätspolizeilichen und gerichtsärztlichen Ver- richtungen im amtlichen Auftrag

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Vollziehung von § 9 des Gesetzes vom 14. März 1865 über die
Ausübung der medizinischen Berufsarten,

auf Antrag der Gesundheitsdirektion,

beschliesst:

Art. 1 Bei der Honorierung der Ärzte für sanitätspolizeiliche und
gerichtsärztliche Verrichtungen im amtlichen Auftrag gilt folgender
Tarif:

Fr.

Pos. 1.	Äussere Untersuchung (Legalinspek- tion) eines Leichnams, inklusive Un- tersuchungsbericht:	
	a bei Beanspruchung bis maximal eine Stunde	48.—
	b Zuschlag für jede weitere Viertel- stunde	8.—
	c Zuschlag für Expressleistungen	50 Prozent
	d Zuschlag für Beanspruchung bei Nacht (21.00 bis 06.00 Uhr)	100 Prozent
Pos. 2.	Äussere Untersuchung mit Sektion, in- klusive Sektionsprotokoll	160.—
Pos. 3.	Entschädigung des dabei amtlich bei- gezogenen zweiten Arztes	80.—
Pos. 4.	Für Bedienung bei der Obduktion, sofern sie vom Arzt beschafft wird	24.—
Pos. 5.	Für Benützung und Reinigung des Sektionslokals, inklusive Wäsche	32.—
Pos. 6.	Jede Untersuchung am Lebenden wegen körperlicher Verhältnisse (der Bericht wird gemäss Ziff. 10 honoriert)	24.—
Pos. 7.	Jede Untersuchung wegen psychi- scher Verhältnisse, pro Stunde	48.—
Pos. 8.	Entschädigung an Klinikärzte für ambulante Untersuchungen in staat-	

	lichen psychiatrischen Kliniken pro Stunde	Fr. 48.—
	(Untersuchungen an Personen, die sich in Klinikpflege befinden, werden nicht honoriert.)	
Pos. 9.	Mikroskopische und experimentell-toxikologische Untersuchungen	nach Suvatarif
Pos. 10.	Gutachten (Strafverfahren Art. 155 bis 164):	
	a für Gutachten bis zu zwei Normalseiten ohne Untersuchungsbericht (Pos. 1) oder Sektionsprotokoll, (Pos. 2) nicht inbegriffen	32.—
	b für Gutachten von grösserem Umfang:	
	pro maschinengeschriebene Normalformatseite zu 30 Zeilen	16.—
	für das ganze Gutachten aber höchstens	240.—
Pos. 11.	Für das Aktenstudium kann bei psychiatrischen Gutachten je nach Zeitaufwand besonders Rechnung gestellt werden. Die Entschädigung beträgt 16 Franken pro Stunde, für das ganze Aktenstudium höchstens	160.—
Pos. 12.	Für testpsychologische Untersuchungen, vom Arzt durchgeführt oder veranlasst, je nach Umfang	64.— bis 128.—
Pos. 13.	Sanitätspolizeiliche Verrichtungen für die erste Stunde	48.—
	für jede weitere Viertelstunde	8.—
Pos. 14.	Für das Erscheinen als Sachverständiger vor dem Untersuchungsrichter und vor Strafgerichten pro angebrochenen halben Tag	48.—
Pos. 15.	Wegentschädigung als Zuschlag vom zweiten Kilometer an (Distanzkilometer einfach berechnet):	
	für jeden Kilometer	2.40
	Die vom Staat besoldeten Ärzte berechnen die Fahrkosten nach den einschlägigen Bestimmungen des Staates.	

- Pos. 16. Untersuchungen und Gutachten zu Zivilprozesszwecken werden ein Drittel höher als obige analoge Ansätze für Verrichtungen in Strafsachen honoriert. Fr.
- Pos. 17. Klinische Untersuchungen bei Verdacht auf Trunkenheit gemäss amtlichem Formular, einschliesslich Blutentnahme:
- | | |
|--------------|------|
| tags | 32.— |
| nachts | 48.— |
- In zeitraubenden oder komplizierten Fällen ist ein Zuschlag von 16 Franken erlaubt.

Art. 2 Die Rechnungen sind spezifiziert einzureichen, unter Angabe der entsprechenden Tarifpositionen.

Art. 3 ¹ Dieser Tarif tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. Er gilt für alle von diesem Tage an geleisteten sanitätspolizeilichen und gerichtsärztlichen Verrichtungen. Er ist in den Amtsblättern bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

² Mit seinem Inkrafttreten sind alle ihm widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere der Tarif vom 23. Dezember 1960/13. Dezember 1968 der sanitätspolizeilichen und gerichtsärztlichen Verrichtungen im amtlichen Auftrag.

Bern, 20. Dezember 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Jaberg*

Der Staatsschreiber: *Josi*